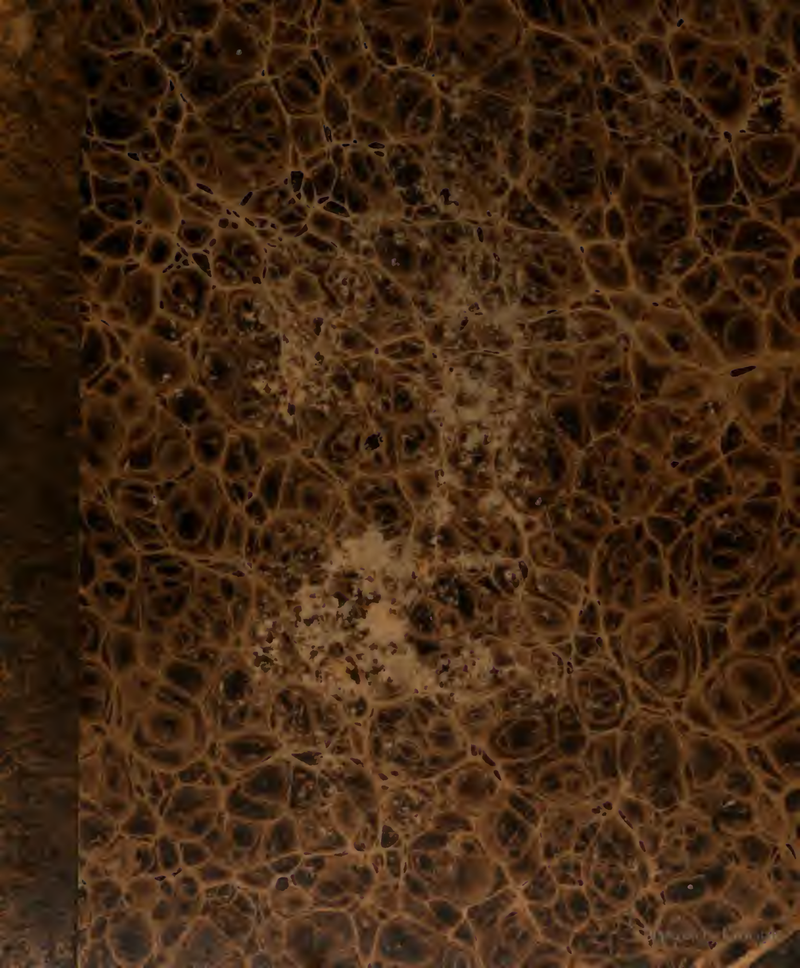








Beschreibung

der

Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra,

in sofern solche

zu Ostfalen mit Nord-Thüringen und zu Ost-Engern gehört haben,

und wie sie im 10ten und 11ten Jahrhunderte befunden sind.

Eine

von der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen

am 10ten November 1821

gekrönte Preisschrift

von

August von Wersebe,

Königlich-Großbritannisch-Hannöverischem Landdrosten und Landrathe, Assessor des Bremen- und Verdenschen Hofgerichts, Erb- und Gerichtsherrn zu Meienburg.

Mit einer Charte.

Hannover, 1829.

Im Verlage der Hahn'schen Hof-Buchhandlung.



Der Sinnspruch der Preisschrift bei deren Einsendung:

— si quid novisti rectius istis
Candidus imperti; si non, his utere mecum

enthält noch jetzt die Bitte des Verfassers an die Leser.

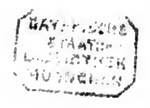
Vorwort.

Die Preis-Aufgabe, durch welche die gegenwärtige Schrift veranlaßt worden, rührte nicht von der Königlichen Societät der Wissenschaften selbst her, sondern von einem nicht öffentlich genannten Correspondenten derselben, welcher eine goldene Medaille von 25 Ducaten an Werth für denjenigen ausgesetzt hatte, der nach dem Urtheile der Königlichen Societät die beste Beschreibung der auf dem Titel bezeichneten Gaue liefern würde. Diese in einem eleganten Futteral verwahrte Medaille ist im Jahre 1753 geprägt und stellet auf der einen Seite das sauber gearbeitete Bildniß der Königin von Schweden Louise Ulrike dar, auf der andern aber drei auf einem Tische liegende Lorbeer-Kränze mit der Umschrift: Certamen literar. constit. Der mit der Erwerbung derselben aus den Händen eines mir damahls unbekannten Privatmanns zu erwartende Gewinn war bei mir kein Grund zur Mitbewerbung, sondern würde mich vielmehr davon abgeschreckt haben, wenn nicht der Wunsch, die Urtheile der gelehrten Welt über meine den Gegenstand der Preisschrift betreffenden Forschungen und Ansichten zu vernehmen, zu lebhaft und überwiegend bei mir gewesen wäre. Da ich nun das Vergnügen hatte, meine Schrift gekrönt zu sehen, so durfte ich mir nicht erlauben, den Empfang der Preis-Medaille abzulehnen, wodurch ich mich des schätzbaren Beweises des mir zu Theil gewordenen günstigen Urtheils beraubt haben würde. Uebrigens darf ich anjetzt kein Bedenken tragen, den Herrn Amtmann Wedekind zu Lüneburg, der seine rühmlich bekannten Verdienste um die ältere Vaterländische Geschichte hiedurch noch hat vermehren wollen, als denjenigen nahmhaft zu machen, dem ich den Besitz der Medaille und die Erreichung meines erwähnten Wunsches verdanke.

Nach der Absicht des Herrn Preis-Aufgebers sowohl als der meinigen hätte die Preisschrift sogleich öffentlich im Drucke erscheinen sollen, wozu ich auch seitdem von mehreren Seiten aufgefordert bin. Es wurde dieses aber bisher durch verschiedene Schwierigkeiten behindert. Eine vorzüglich wichtige derselben beruhete auf dem Umstande, daß kein zu Deckung der Druckkosten hinreichender Absatz dieser Schrift, zumahl der Gegenstand derselben hauptsächlich nur provinziell ist, erwartet werden kann. Diese habe ich nunmehr dadurch gehoben, daß ich zu den Druckkosten einen dem doppelten Geldwerthe der Preis-Medaille gleichkommenden Zuschuß leiste, wodurch das Deficit hoffentlich ausgeglichen werden wird. Es würde dieses, da ich sehr wünsche, die Schrift auch dem größern geschichtskundigen Publicum vor Augen zu legen, schon früher geschehen seyn, wenn nicht außerdem aus Verhältnissen anderer Art Bedenklichkeiten erwachsen wären, deren nähere Darlegung das Publicum nicht interessiren würde, und die ich jetzt als beseitigt betrachten darf.

In Ansehung der beigefügten Charte hat die Verlags-Handlung ihr Bestreben, selbige zweckmäßig zu verfassen, mit dem Meinigen verbunden.

Der Verfasser.



Beschreibung
der Gauen zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra.

Ehe ich diese Gauen einzeln durchgehe und beschreibe, muß ich einige kurze allgemeine Bemerkungen voranschicken.

I. Daß diese Preisschrift sehr weitläuftig ausgefallen ist, konnte nicht ganz vermieden werden, wenn bei der Menge der zu beschreibenden Gauen die vorhandenen Nachrichten von jedem derselben vollständig vorgelegt, geprüft und die dabei eintretenden Zweifel erörtert werden sollten; großentheils ist solches aber auch dadurch veranlaßt, daß ich bei den einzelnen Gauen von den Gaugrafen derselben und den durch den Abgang Gaugräflicher Familien bewirkten Veränderungen einige Nachrichten beizubringen gesucht habe. Ich konnte mich dessen nicht enthalten, weil es mit dem Gegenstande der Preis-Aufgabe auf das Genaueste zusammenhängt und es den Geschichtforscher hauptsächtlich interessirt, es ausfindig zu machen, wie sich allmählig aus den Gauen die verschiedenartigen größern und kleinern bunt durch einander gemischten Territorien in Teutschland gebildet haben. Ich habe mich jedoch hiebei durchgängig auf kurze Andeutungen beschränkt und nur an wenigen Stellen einige genealogische oder andere specielle Untersuchungen eingemischt, welche mir, um zweifelhafte Punkte zu erläutern, wichtig zu seyn schienen.

II. Die Beschreibung der Gauen habe ich, wie es die Preis-Aufgabe mit Recht verlangt, bloß auf Urkunden und zuverlässige Quellen begründet. Wo mich diese verließen, habe ich auch wohl Vermuthungen zu Hülfe genommen, jedoch nicht ohne sorgfältige Prüfung; neuern Chronikenschreibern, besonders solchen, die wegen ihrer Unzuverlässigkeit bekannt sind, habe ich nichts auf ihr bloßes Wort geglaubt.

Eine besonders wichtige Hülfsquelle in Hinsicht der vorliegenden Gauen enthalten die von dem Pastor Falcke herausgegebenen Corveyischen Traditionen, in Verbindung mit dem hinzugefügten Güterverzeichnisse, als dessen Verfasser der Abt Saracho angegeben wird. In dem letztern ist bei jedem einzelnen Orte der Gau, zu welchem derselbe gehöre, nahmhaft gemacht; und da man die meisten dieser Orte nach Maaßgabe ihrer Namen mit Hülfe guter Special-Charten noch auffinden kann, so läßt sich dadurch der Umfang mehrerer Gauen, von denen sonst bei der Seltenheit älterer, diese nördlichen Gegenden betreffenden Urkunden, wenig oder nichts bekannt

seyn würde, auf das Genaueste bestimmen. Das Chronicon Gotwicense hat bloß deshalb, bei dem vielen von dem Verfasser angewandten Fleiße, nur so wenig in Ansehung der vorliegenden Gauen geleistet, weil demselben sowohl diese Traditionen als die Forschungen des Consistorial-Raths Grupen nicht bekannt gewesen sind. Die Angaben des gedachten Sarachonischen Registers, es mag nun der Abt Saracho wirklich Verfasser desselben seyn oder nicht, bewähren sich durchgängig als richtig, wenn man sie mit der Lage der einzelnen Orte und mit andern Nachrichten vergleicht. Daß sie jedoch auch nicht ganz frei von Unrichtigkeiten sind, kann ich sehr klar an einem Beispiele zeigen. Es wird nämlich in der letztern der Traditionen §. 484. bei Falcke pag. 727. 728. einer der Abtei Corvey verliehenen Pfarrkirche zu Boda gedacht, und es werden die zu derselben gehörigen Dörfer einzeln benannt. Das registrum Sarachonis num. 622. führt gleichfalls dieses Pfarrdorf unter der Angabe, daß dasselbe in pago Agrotingun, also in der Gegend von Meppen an der Ems belegen sey, auf, und benennet wiederum alle jene dahin eingepfarrete Dörfer. Der Pfarrort Boda, dessen Namen gewiß nur durch einen Fehler in der Abschrift statt Bocla so geschrieben worden, kann demnach nicht wohl ein anderer seyn, als Bokels an der Hase ohnweit Meppen, und in der Umgegend zeigen sich auch jene dahin eingepfarreten Dörfer ihren Namen nach alle sehr deutlich; dennoch werden in dem registro Sarachonis zwei derselben zum pago Leri, in welchem Wildeshausen liegt, und vier zum pago Enterigawi, der in der Mindenschen Diöcese sich bis an die Weser von Stolzenau bis Nienburg erstreckt, gerechnet, welches offenbar irrig ist, da keine hier belegene Orte nach Bokels eingepfarret seyn konnten, in dessen Nachbarschaft sich denn auch wirklich die Namen der unrichtig collocirten Orte finden ([1]).

Das von Schannat in seinen traditionibus Fuldensibus herausgegebene Fuldaische Güter-Verzeichniß des Mönchs Eberhard enthält, in Ansehung der hier in Betracht kommenden Gegenden, nur wenige zu dem vorliegenden Endzwecke brauchbare Angaben, und selbst unter diesen verschiedenes Fehlerhafte, welches bei einzelnen Orten bemerkt werden wird.

Der Gebrauch der Corveyischen Traditionen und des Sarachonischen Verzeichnisses wird besonders erleichtert durch die schönen von dem Herausgeber hinzugefügten Register, ohne welche es äußerst schwierig seyn würde, selbige recht zu benutzen; sodann aber auch durch die von demselben allenthalben nachgewiesenen jetzigen Namen

---

(1) Die als zu der Pfarre Boda oder Bocla gehörig angegebenen Orte sind: Hvenni, Wahn; Bernsium, item Bernsium, Groß- und Klein-Berßen; Apulderinn, Apeldorn, Derigun, item Derigun, Groß- und Klein-Dören, südöstlich von Haselüne; Helerithi, Hillern, an der Ems nördlich; Boclithi, Bückelte, am linken Ufer der Hase; Hallithi, Hölte, nahe dabei; Tethlingi, Teglingen; Staveravar, Stavern; Hlareshutun, sind zwei Orte, Laer und Hüden bei Haselüne. Von diesen versetzt das registrum Sarachonis Derigun und item Derigun in den pagum Leri; Apulderiun, Thetlingi, Staveravar, und Hlareshutun aber in den pagum Enterigawi. Der Herr Amtmann Wedekind, (Hermann Herzog der Sachsen S. 115.); ist hiedurch veranlasset worden, die Orte Apulderiun und Hlareshutun für Abbentheeren und Lerchenhausen im Amte Ehrenburg zu halten: so anscheinend dieses aber auch, bei vorausgesetzter Richtigkeit jener Angabe des registri Sarachonis seyn würde, so widerlegt es sich doch durch obige Bemerkungen; ich glaube auch aus andern Gründen nicht, daß der pagus Enterigawi diese beiden Orte mit in sich begriffen habe.

und Lage der verzeichneten Orte und Gauen. Mit ungemeinem Fleiße und zugleich mit vieler Local-Kenntniß hat Falcke diese ausfindig zu machen gesucht. Er hat allerdings verschiedentlich das Ziel verfehlt, wie dieses, da er meistentheils zuerst die Bahn brechen mußte, nicht anders seyn konnte; das Meiste ist aber richtig und zutreffend, und enthält daher eine Vorarbeit, die denjenigen, die nach ihm dieses Fach bearbeiten, von großem Nutzen ist. Sein Verdienst in diesem Stücke ist nur deshalb weniger erkannt worden, weil er durch die seinem Werke eingemischten genealogischen Hirngespinnste demselben den Credit benommen hat. Er hat sich die undankbare Mühe gegeben, die in den Traditionen benannten Personen nach ihren Familien-Verhältnissen ausfindig machen und deren Nachkommen angeben zu wollen. Dieses wird schwerlich irgend jemandem, der, nach Anleitung dieser und anderer ähnlichen Schenkungs-Register — der Fuldaischen, Laureshanischen u. s. w. — dergleichen erforschen will, auch nur einigermaßen gelingen; Falcke ist aber besonders, da ihn sein in Ansehung der Orts-Bestimmungen bewiesenes richtiges Urtheil hiebei ganz verlassen hat, in ein wahres Labyrinth gerathen. Indessen hat schon Erath mit gutem Grunde von demselben geurtheilt: er sey in rebus topographicis haud aeque ac in genealogicis contemnendus (2). Auch die seinem Werke beigefügten Charten sind zwar im Einzelnen nicht fehlerfrei, geben aber doch die Lage der meisten Gauen mit der meinigen übereinstimmend, folglich meiner Meinung nach, richtig an.

Grupen, der zu den fleißigsten Geschichtforschern gehört, hat sich ebenfalls durch Aufklärung mancher hieher gehörigen Punkte ein unstreitiges Verdienst erworben; nur ist es sehr beschwerlich, aus seinen vielen zerstreuten Abhandlungen und aus seinem unzusammenhängenden verwirrten Vortrage das Sachdienliche heraus zu suchen.

III. Es ist eine schon längst nicht mehr neue Bemerkung, daß die Eintheilung der geistlichen Diöcesen sich nach der der weltlichen Gebiete gerichtet hat, und demnach ursprünglich kein Gau unter mehrere Bisthümer vertheilt gewesen ist. Die gegenwärtige Beschreibung der Gauen wird dieses allenthalben bestätigen. Da solchemnach die Grenzen der Gauen und die der Diöcesen zusammentreffen und einander wechselseitig erläutern, so habe ich auch die Grenzschneden der geistlichen Sprengel, in so fern die hier in Frage kommenden Gauen in demselben belegen sind, zu erforschen und anzugeben suchen müssen. Dem zufolge hat es mir angemessen geschienen, die Gauen nach der Ordnung der Diöcesen, zu denen sie gehört haben, zusammen zu stellen, und, damit es doch auch einige Ruhepunkte gebe, für jede Diöcese einen besondern Abschnitt zu machen.

Nach diesen vorgängigen Bemerkungen gehe ich nun zu der Beschreibung der einzelnen Gauen über.

---

(2) Erath codex diplom. Quedlinburg. pag. 968. nota 40.); wo derselbe insbesondere in Ansehung der Bestimmung der curtis Saltowe richtig bemerkt, quod Falckius rem acu tetigerit.

I. Im Mainzischen Sprengel

waren außer dem ganzen Thüringen, dessen nördlicher, zwischen dem Harz und der Unstrut belegener Theil, auch einen Gegenstand unserer Untersuchungen ausmacht, mehrere Sächsische Gauen begriffen, deren Einwohner allem Anschein nach schon früher durch Missionarien, die von Mainz ausgegangen, bekehrt worden waren, ehe die Sächsischen Bisthümer Paderborn, Hildesheim, Halberstadt u. s. w. existirten (†). Ich werde mich zuerst mit diesen Sächsischen Gauen, und sodann mit den Nord-Thüringischen beschäftigen.

A. Sächsische Gauen des Mainzischen Sprengels.

Unter diesen ist der größeste, bekannteste und berühmteste

1. Lochne, Lachne, Lacne, von den Neuern gewöhnlich Leinegau genannt.

Dieser umfaßte die heutigen Aemter Uslar, Hardegsen, Harste, Reinhausen und Niedeck, Friedland und Brakenberg, das diesseit der Weser und Werra belegene Unteramt Münden und die Gerichte Leineberg, Gleichen, Hardenberg, Adelebsen, Jühnde und einige kleinere. Die einzelnen aus denselben in Urkunden und alten Nachrichten vorkommenden Orte werden diesen Umfang desselben bestätigen. Er unterscheidet sich von einem andern an der untern Leine bei deren Einflusse in die Aller und noch über diesen Fluß hinaus belegenen Gau, Lainga, Loingo oder Loige, schon durch den Namen, indem er allenthalben Lochne, Lacne oder Lachne geschrieben wird. Nur in einer Urkunde in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 475., die ich unten bei dem Orte Wostelmeshusen noch allegiren werde, kömmt der Namen Leinegha in Beziehung auf den hier vorliegenden Gau vor, höchst wahrscheinlich aber durch eine Unrichtigkeit in der von Hofmann genommenen Abschrift, nach welcher dieses Diplom in den O. G. abgedruckt worden. Die ein Paarmahl sich findenden Namen Laeni und Laenigowi sollen gewiß Lacne und Lacnigowi bedeuten. Ich werde dieses unten, wo ich von dem erwähnten in dem Mindenschen Sprengel belegenen Lainga rede, näher erläutern, und dann zugleich die Hypothese, nach welcher es einen großen Leinegau gegeben, der sich ganz an der Leine von deren Quelle bis zum Ausflusse herab erstreckt und alle übrigen in diesem Landstriche belegenen Gauen als Untergauen in sich begriffen hätte, zu widerlegen suchen.

Die älteste Nachricht von unserm Gau Logne finden wir in einem Diplome des Kaisers Ludwig des Frommen vom Jahre 833. (1) für die Abtei Corvey. Es wird in demselben gesagt: der Abt Warin habe den Kaiser gebeten, ihm einen Ort in ducatu Saxoniae anzuweisen, wo er das zum Kochen der Speisen für seine Mönche erforderliche Salz bereiten könne; und dann wird hinzugesetzt: quod et per hoc nostrae auctoritatis praeceptum in ducatu Budinisvelt, quantumcunque

(†) Daß hierin der Grund der Diöcesan-Verbindung dieser Sächsischen Gegenden mit dem Bischöflichen Sprengel des Fränkischen Erzbisthums Mainz liege, ist schon von Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. S. 272—274. angemerkt, und hernach von dem Herrn Canonicus Wolf in einer eigenen Abhandlung im Hannöverischen Magazin 1818. St. 18—20. S. 273—312. mit vieler Gelehrsamkeit ausgeführt worden.

(1) Schaten annal. Paderborn. Tom. I. ad ann. 833. Seitenzahlen allegire ich aus diesem Werke nicht, weil die neuere Ausgabe desselben vom J. 1774., welche ich besitze, in Ansehung dieser Zahlen von der ältern gänzlich abweicht.

iuris nostri in illo sale quod est super fluvium Wisera, erat in pago Logi. Das hier benannte Budinisvelt ist Bodenfelde an der Weser, wo ehedem ein Salzwerk gewesen und die Salzquelle noch vorhanden ist ([2]). Die Erwähnung eines ducatus dieses Namens hat den Forschern viel zu schaffen gemacht: Leibnitz hält dafür ([3]), daß darunter dasjenige Herzogthum, welchem Witekind vorhin vorgestanden habe, angedeutet werde, indem dieser Eigenthümer eines Orts Namens Budinivelt gewesen sey. Der Abt Bessel in Chronico Gottwiensi ([4]) bemerkt dagegen mit gutem Grunde, daß der Ort, auf welchen sich dieses beziehe, ein anderes Budinivelt sey; auch hätte er noch hinzufügen können, daß selbst in Ansehung des letztern kein weiterer Beweis eines Eigenthums-Rechts des Witekind sich finde, als daß nach einer Legende ein Dieb daselbst angehalten seyn soll, der dem Witekind ein Pferd gestohlen ([5]). Er ist daher der Meinung, daß unter dem ducatu hier ein comitatus angedeutet seyn möge, dessen Hauptort Bodenfelde gewesen. Dieses scheint mir jedoch eben so ungegründet als jenes, denn die Gewohnheit, Grafschaften und Herzogthümer nach Schlössern und Hauptorten zu benennen, ist erst mehrere Jahrhunderte später aufgekommen, und wenn Bodenfelde ein solcher Hauptort gewesen wäre, so würden wir gewiß mehr von demselben lesen. Es scheint mir klar, daß dieser ganze ducatus nur auf einer Unrichtigkeit in der Abschrift dieses Diploms beruhe, welches, wie man aus Schaten a. a. O. deutlich genug ersiehet, nicht mehr urschriftlich vorhanden ist. Die ganze oben eingerückte Stelle ist sichtbarlich incorrect und in derselben etwas ausgelassen, daher sie, so wie sie da stehet, unverständlich ist, indem der Nachsatz fehlt. Unter dem ducatu, von welchem die Rede ist, kann nur der unmittelbar vorher erwähnte ducatus Saxoniae zu verstehen seyn, und es hat gewiß nur gesagt werden sollen, daß dem Abte in diesem ducatu zu Budinisvelt ein Salzwerk verliehen werde. Wenn die von Leibnitz herausgegebenen annales Corbeienses ([6]) ad ann. 833. sagen, daß der Abtei die facultas coquendi salem in ducatu Buthinefeldio verliehen sey, so kann das in gar keinen Betracht kommen, denn der Verfasser dieser im 15ten Jahrhunderte geschriebenen Annalen hat ohne Zweifel nur jene mangelhafte Abschrift der Urkunde vor Augen gehabt, und aus dieser geschöpft (†).

Bodenfelde wird zwar anjetzt zum Amte Nienover gerechnet, liegt aber von diesem Orte weit entfernt, hingegen nahe bei Uslar und an der Grenze des dortigen

---

(2) S. Hannöver. Magazin vom J. 1817. 75s St. S. 1185. fgg.
(3) Script. rer. Brunsv. Tom. 2. Introduct. pag. 26.
(4) pag. 670.
(5) Vita Ludgeri in Leibnit. Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 97.
(6) Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 296.
(†) Mit Vergnügen habe ich, nachdem obiges längst geschrieben war, die hiemit ganz übereinstimmende Erläuterung des ducatus Budineveld von dem Herrn Pastor Wethe in dem 28sten Stücke des Hannöv. Magazins vom J. 1821. S. 217 — 219. gelesen. Die daselbst gerügte unrichtige Bestimmung eines Jenaischen Recensenten ist aber wohl dadurch veranlasset, daß derselbe unser Bodenfelde an der Weser mit dem andern Orte dieses Namens, wo der heil. Lüdger den Pferdedieb Buddo wieder in das Leben zurückgerufen haben soll, verwechselt hat; denn der letztere Ort, welcher von jenem verschieden war, lag würklich im Cöllnischen Sauerlande. S. Büschings Erdbeschreibung 3r Thl. 1r Bd. S. 1193. Num. 7. der 6ten Aufl.

Amts. Uebrigens gehört jenes Amt im Ganzen nicht mit zu dem Gau Logne. Der Hauptort desselben, Nienover, wird in einer Urkunde vom Jahre 1231, vermittelst deren die Archidiaconate des Bisthums Paderborn von einigen Päbstlichen Commissarien regulirt worden, als zum Archidiaconate von Hörter gehörig, benannt (7); welches beweiset, daß derselbe in dem Paderbornischen Gau Auga belegen war. Es haben Grafen zu Nienover gewohnt, die von den im Gau Suilbergi residirenden Grafen von Dassel abstammten; diese erscheinen jedoch erst zu einer Zeit, da die weltlichen Gebiete nicht mehr auf die geistlichen Diöcesen beschränkt waren, und sie machten sich demnach kein Bedenken mehr, sich in dem Solling bis in den Paderbornischen Sprengel auszubreiten und hier ein Schloß anzulegen.

Im Jahre 834, dem nächsten nach der erwähnten Verleihung von Bodenfelde, hat der Kaiser Ludwig auch noch der Abtei Corvey quasdam villas sitas in Angariis in Logni, quarum vocabula sunt Sulbichi et Hemlion, zugeeignet (8), und anderweit im J. 845 der König Ludwig der Teutsche mansa undecim, quae sunt in pago Langneae, in villa quae dicitur Hemli (9). Dieses Hemli oder Hemlion ist Hemeln an der Weser im Amte Münden, Sulbichi aber wahrscheinlich ein ausgegangener Ort in derselben Gegend; denn Sülbeck im Amte Salzderhelden kann wohl eben so wenig gemeint seyn, als zwei Orte gleiches Namens, die sich in der Gegend von Holzminden befunden haben (10): alle diese lagen zu weit außer den Grenzen dieses Gau; ersterer im Rittega, die beiden letztern im Auga.

Der Kaiser Otto I. benennt unter mehreren dem Kloster Enger im Ravensbergischen im J. 950 gewidmeten Gütern auch Bobbontenini, jetzt Bovenden, in pago Logni in comitatu Albonis (11); d. i. Allonis, denn ein Allo oder Elli war damahls Gaugraf im Gau Logne (12).

Im Jahre 970 verliehe eben dieser Kaiser dem Kloster Hildewardeshausen sechs Hufen in villa Gemmet in comitatu Bernonis comitis (13), und daß dieser Ort im pago Lacni belegen sey, sagt die von dem Kaiser Heinrich II. im J. 1016 ertheilte Bestätigungs-Urkunde, deren Overham in den handschriftlichen Anmerkungen zu der vita Meinwerci gedenkt (14). Der Ort heißt anjetzt Gimte und liegt an der Weser im Amte Münden.

Folgende Orte bezeichnete der Kaiser Otto III. in einer Urkunde vom Jahre 990 (15) als solche, die in pago Lochne nuncupato et comitatu Herimanni

(7) Schaten annal. Paderborn. Tom. 2. ad ann. 1231.
(8) Schaten l. c. Tom. 1. ad ann. 834. Falcke tradit. Corbei. pag. 277. In den Orig. Guelf. Tom. 5. pag. 4. ist dieses Diplom anderweit abgedruckt und eine in Kupfer gestochene Schriftprobe beigefügt.
(9) Ibidem ad ann. 845.
(10) Vergl. Falcke tradit. Corbei. pag. 495 — 498.
(11) Die Urkunde ist abgedruckt bei Falcke in addendis ad tradit. Corbei. pag. 747.
(12) S. Wenck Heß. Landes-Geschichte 2r Bd. 2te Abtheil. S. 675.
(13) In origin. Guelf. Tom. 5. pag. 7. ist dieses Diplom abgedruckt, und ein Abstich desselben in Kupfer beigefügt.
(14) Nach dem Zeugniß Grubers in der Vorrede zu der Göttingschen Zeit- und Geschichtbeschreibung S. 31.
(15) Harenberg histor. Gandersheim. pag. 625.

comitis belegen wären, indem er der Abtei Gandersheim in allem 30 Hufen in den Feldmarken dieser Dorfschaften zuwandte: Liudingeshuson, Lödingsen Gerichts Adelebsen; Etheleveshuson, Adelebsen; Lengleron, Lenglern Amts Harste: Roderes-huson, Reiershausen Amts Bovenden; und Hatticheshuson, Hetjershausen Amts Harste.

Im Jahre 997 disponirte derselbe Kaiser zu Gunsten einer gewissen Thietburg, Schwester des Bischofs Bernward von Hildesheim, über einen mausum regalem in villa Wostalmeshusen in pago Leinega, (wegen dieses Namens beziehe ich mich auf die obige Bemerkung), in comitatu Hermanni et filii eius Sigifridi comitis ([16]). Dieser Ort ist wahrscheinlich Wölmershausen, Gerichts Gleichen.

Kaiser Heinrich II. hat im Jahre 1017 dem von seiner Gemahlinn gestifteten Kloster Kaufungen curtem Hademini, jetzt Hedemünden, in pago Laenigowi, (Lacnigowi,) in comitatu Hermanni comitis beigelegt ([17]).

In den beiden Güter-Verzeichnissen des Hildesheimischen St. Michaelis Klosters, welche in zwei Urkunden vom Jahre 1022 ([18]) enthalten sind, kommen mehrere in praefectura Hermanni comitis in pago Logne belegene Orte vor, von denen sich die meisten, doch nicht alle bestimmt, auffinden lassen: Thimarda (in dem andern Diplome Timertha,) Diemarden Amts Friedland; Lengede item Lengede, (Lengide,) Groß- und Klein-Lengden Amts Niedeck; Suechusen, (Sueghusen) — Winithusen, Wiensen Amts Uslar; Wilmershusen (Wilmereshusen,) Wolbrechtshausen Amts Hardegsen; Bredenbicke, (Bredenbiche,) Breemke Gerichts Gleichen; Witmershusen, (Witmereshusen,) meiner Meinung nach nicht Retmershausen, wofür Herr Canonicus Wolf in der Eichsfeldischen Geschichte es hält ([19]), sondern Witmarshof; Snen, Großen- oder Kleinen Schneen Amts Friedland; Gese, (Jhese,) Ober- oder Nieder-Jesa, dess. Amts; Rodolfeshusen, (Rodolueshusen,) — Waleshusen, vielleicht Berne-Wahlshausen, im Hessischen Amte Sababurg, aber diesseit der Weser, oder etwa Varlosen Gerichts Adelebsen; Wosthelmeshusen, Wölmershausen Gerichts Gleichen; Dransueld, Dransfeld; Langlere, (Lanclere,) Langlern Amts Harste; Winethe, (Winithi,) Weende; Redolueshusen, Reiershausen Amts Bovenden; Bergoteshusen, (Beringoteshusen,) Benniehausen Gerichts Gleichen.

Die angegebene Bestimmung ist in Ansehung ein und anderer dieser Orte allerdings zweifelhaft, und die beiden Orte Sueghusen und Rodolveshusen weiß ich gar nicht zu finden. Ersteres wird ein wüster Ort seyn, dessen Lage der Schwer-

---

(16) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 475.

(17) Die von Ledderhose herausgegebne Urkunde allegirt Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. S. 405. Note x.)

(18) Ich folge hiebei den Abdrücken derselben, welche sich in Grupen Orig. Hannover. S. 104—111 befinden, die hier angezogenen Stellen stehen daselbst S. 107 und 110. Außerdem hat sie auch Lauenstein in einigen seiner die Hildesheimische Geschichte betreffenden Werke, und die eine Gruber in der Vorrede zum 3ten Theile der Götting. Zeit- und Geschichtsbeschreibung S. 20—27. abdrucken lassen. Die erstere derselben soll von dem Bischof Bernward und die andere von dem Kaiser Heinrich 2. ausgestellet seyn. So wenig ich selbige für ächt anerkennen kann, worüber es aber hier nicht der Ort ist, ein mehreres zu sagen, so sind sie doch bei Bestimmung der Gauen sehr nützlich zu gebrauchen.

(19) Erster Band S. 27. Note *).

hauser Berg anzuzeigen scheint, den ich auf der neuen Müllerschen Charte des Königreichs Hannover ohnweit Waacke, jedoch nicht weiter rückwärts, folglich noch in den Grenzen des Gau Logne, angezeichnet finde. Letzteres aber betreffend, kann Radolfshausen im Amte dieses Namens wohl nicht bezielt seyn, da der dortige Amtshof zu der Dorfschaft Ebergötzen gehört, welche, nebst dem noch weiter gegen den Gau Lochne belegenen Orten Wake und Landolfshausen, in eben diesen Urkunden, wie ich unten auch noch bemerken werde, ausdrücklich zum pago Lisga gerechnet wird. Ein anderes Radolfshausen, dessen Wüstung noch jetzt mit einem Hofe bebauet ist, und diesen Namen führt, lag bei Moringen (20). Wollte man annehmen, daß dieses der hier in Frage kommende Ort sey, so würde man voraussetzen müssen, daß der kleine pagus Moronga, zu welchem derselbe dann gehören würde, hier in dem Gau Logne mit begriffen wäre, worüber ich bald noch einiges bemerken werde; mir ist jedoch auch dieses nicht wahrscheinlich. Es giebt mehrere ähnliche Orts-Namen im Gau Logne; z. B. Roringen. Vielleicht könnte auch unter diesem Rodolveshusen Reiershausen, unter Redolveshusen hingegen Retmershausen zu verstehen seyn.

Conrad der Salier hat hiernächst im Jahre 1032 dem Bischofe Meinwerck zu Paderborn einige Güter in pago Laeni in comitatu Hermanni comitis zugewandt; nämlich curtem Gardenebiki nominatam, jetzt Gladebeck im Amte Harste, und praedia in villis Huvinadal, Haubenthal, jetzt Hessisch, aber an der Han-

---

(20) Scharf statistisch-topograph. Samml. 1ste Samml. S. 7. und 2te Samml. S. 187. Mehrere auf diese Wüstung Radolfshausen sich beziehende Nachrichten und Urkunden finden sich auch noch bei Wenck, Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. S. 766—768. und Beil. CLIV. und CLXXV. Die erste daselbst S. 767. in der Note angeführte Urkunde des Braunschw. Herzogs Otto 1. vom J. 1252. ist aus einer Letznerischen handschriftlichen Chronik schon in Meiers Orig. Plessens. S. 209. 210. und Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 195. abgedruckt, aber von Scheid in den Zusätzen zu Mosers Staatsrecht S. 308. Note *) als eine unglückliche Hirngeburt Letzners verworfen worden, unter andern deshalb, weil sie in teutscher Sprache verfasset ist. Wenck a. a. O. behauptet dagegen, daß sie doch als Uebersetzung eines wirklich vorhanden gewesenen lateinischen Originals gelten müsse, und ich glaube wohl, daß dieses im Ganzen richtig sey, halte jedoch diese Uebersetzung für unzuverlässig, und, besonders in Ansehung der Titulatur des Herzogs, für unrichtig. In jenen Exemplaren lautet diese so: Von der Gnade Godes we Otto Hertoge to Brunschwig und Lüneborg, Hertogen Wilhelms Sohne; wogegen Scheid mit Recht bemerkt, daß der Titel eines Herzogs von Lüneburg dem Braunschweigischen zuerst von dieses Herzogs Otto Enkel hinzugefügt worden, und daß derselbe sich auch niemahls als einen Sohn Herzogs Wilhelm bezeichnet habe. Den erstern Einwurf sucht Wenck dadurch zu heben, daß er eine andere angeblich richtigere Abschrift beibringt, welche folgende Eingangs-Worte hat, in denen von einem Lüneburgischen Herzogthume nichts vorkömmt: We v. d. G. G. Hertoge Otto dat Kind genomet, Hertogen Wilhelm Sohne. Dieses letztere hält Wenck nicht für verwerflich, weil Otto doch wirklich ein Sohn Herzogs Wilhelm gewesen sey. Es ist indessen nicht glaublich, daß derselbe sich eben damahls dieser sonst nicht gewöhnlichen Beziehung, deren es, um ihn kenntlich zu machen, nicht bedurfte, bedient haben sollte; noch weniger aber, daß er sich damahls, nachdem er schon über 25 Jahre regiert hatte, und längst kein Kind mehr war, den Beinamen: das Kind, selbst beigelegt haben sollte, wovon sich kein anderes Beispiel finden wird. Ich habe, hauptsächlich in dieser letztern Hinsicht, mir erlaubt, diese Bemerkung gelegentlich hier einzuschalten, indem ich den Beinamen: das Kind, für diesen großen und weisen Regenten sehr unangemessen finde.

Hannöverischen Grenze, ohnweit Berlepsch; Molduggavel, Mollenfelde, getheilt zwischen Hessen und dem Hannöverischen Amte Brackenberg, et Ludolveshusen, Ludolfshausen Amts Friedland ([21]).

Der Kaiser Heinrich IV. hat auch noch seinem Günstlinge, dem Erzbischofe Adelbert von Bremen, im J. 1064 Güter in loco Winethe dicto, (Weende) in pago Lacne in comitatu Henrici comitis geschenkt ([22]).

Außerdem erwähnen die Corveyischen Traditionen und das zu derselben gehörige Register, dessen Verfasser der Abt Saracho seyn soll, vieler Orte aus dem Gau Logne, die ich hier noch anführen werde, und fast alle sehr bestimmt nachweisen kann. Ich werde jedem derselben die Seitenzahl des Falkischen Werks, wo selbiger vorkommt, und sodann die Nummer des Sarachonischen Registers, durch die Buchstaben R. S. angedeutet, vorsetzen. Pag. 59. 92. 493, R. S. num. 31. 198. 317: Sneuidi, Großen- oder Kleinen Schneen. pag. 253. R. S. 141. Sneuidi marcu, bezeichnet denselben Ort als eine Mark oder Grenze bildend, welches auch sowohl mit der Lage, als mit dem Namen des Orts, der eine Schnede bedeutet, zusammentrifft. pag. 63 et 276 R. S. 44. 736. Budinifeld, in opere salis etc. Bodenfelde. pag. 73. 105. R. S. 47. 95. Hagershem, Hetgershausen Amts Harste. pag. 107. Wuringererhusun, R. S. 104. Weringerinchuson, Wiershausen; pag. 261. R. S. 166. Wigredeshus, ein anderes Wiershausen; es finden sich nämlich zwei Orte dieses Namens, der eine im Gerichte Jühnde, der andere im Amte Münden. pag. 305. R. S. 219. Bulihen, Buhle Gerichts Hardenberg. pag. 305. R. S. 215. Weghallidi und R. S. 5. Vellibechi können wohl nur auf Wibbeke Gerichts Adelebsen Beziehung haben, obgleich dieses auch noch unter einem genauer zutreffenden Namen pag. 692 vorkömmt. pag. 323. R. S. 232. Hiddeshus, Hettensen Amts Hardegsen findet sich gleichfalls pag. 726 unter dem etwas veränderten Namen Hiadanoson. pag. 354. R. S. 249. Uffenhus, Offensen Amts Uslar. pag. 520. R. S. 354. Aschem, Asche Amts Hardegsen. pag. 532. R. S. 367. Valahus, Vahle Amts Uslar. pag. 539. num. 376. Assapa, Espel, Amts Uslar. pag. 539. R. S. 376. Billugeshusen, Billiehausen Gerichts Hardenberg. pag. 540. R. S. 378. Steinhem, Steina, wo hernachmahls das aufgehobene Kloster Steina, anjetzt gewöhnlich Marienstein genannt, sich befunden hat. pag. 541. R. S. 381. Heschehirithi, Ischenrode Amts Reinhausen. pag. 542. R. S. 386. Suliggi, Solingen Amts Uslar. pag. 545. 652. R. S. 395. 534. Erpeshus, Erbsen, Gerichts Adelebsen. pag. 545. 560. R. S. 396. 431. 480. Hersiti, Harste. pag. 570, R. S. 447. Wynithun, Weende. pag. 572. R. S. 450. Reinholdeshusen, Reinhausen. pag. 589. R. S. 471. Gadershus, Güntersen Gerichts Adelebsen. pag. 592. 607. R. S. 474. 491. Liamanneshus, Lemshausen Amts Friedland. pag. 596. 620. R. S. 481. 503. Aliereshus, Allershausen Amts Uslar. pag. 641. R. S. 516. Lengithi, Groß- oder Klein-Lengden Amts Niedeck. pag. 647. R. S. 521. Ludulfinhus, Ludolfshausen Amts Friedland. pag. 654.

(21) Die Urkunde findet sich in Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1032.

(22) Lindenbrog script. rer. septentr. edit. Fabricii pag. 142. 143.; Staphorst Hamburg. Kirchen-Gesch. 1r Thl. S. 426.; Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetzung. Anhang S. 86.

R. S. 731. Ottereshus, Dershausen Gerichts Jühnde. pag. 686. R. S. 567. Husleri, Uslar. pag. 692. 727. R. S. 578. 620. Wigbeke, Wibbeke Gerichts Adelebsen. pag. 706. R. S. 595. Odighus, Edigehausen Amts Bovenden. pag. 706. R. S. 596. Gelighus, Gelliehausen Gerichts Gleichen. pag. 725. 726. R. S. 615. 616. Aeverlan et Hiadanoson, Evernhausen Gerichts Adelebsen und Hettensen, Amts Hardegsen. Sodann noch folgende, die ich bloß im registro Sarachonis und nicht in den Traditionen selbst finde; num. 48. Winadahus, Wiensen Amts Uslar; num. 49. Eilfeshusen, Elveste Gerichts Hardenberg; num. 50. Steinanebeke, Steimke Amts Uslar; num. 89. Guddingun, Göttingen; num. 90. Northu, Nörten; num. 194. Nimende, Nieme Amts Münden; num. 742. Wachenhem, Waake. Letzteres war ein Grenzort, der, wie ich schon erwähnt habe, in den Hildesheimischen Urkunden vom J. 1022. zu dem benachbarten Lisgau gerechnet wird.

Mehrere andere in diesen Traditionen vorkommende Orte aus dem pago Laingo, Lainga oder Loingo gehören nicht hieher, sondern zu dem Gau dieses Namens an dem Ausflusse der Leine, wo ich sie auch fast alle deutlich nachweisen werde; dagegen man sie hier in den Grenzen des Gau Logne vergeblich suchen würde.

Gruber in der Vorrede zu der Göttingischen Zeit- und Geschichtsbeschreibung sagt auch noch (23), daß in einem Diplome Otto III. vom J. 990. von duabus villis Wizzereshusen et Manisi; (Wiershausen Gerichts Jühnde und Meensen Amts Brackenberg;) in pago Lagni, und in einem andern Heinrich III. vom J. 1046. von einem praedio in villa Schitun, (Scheden,) in pago Lochne die Rede sey. Ich kenne diese Urkunden nicht, darf aber dem sehr zuverlässigen Gruber die Richtigkeit der Angaben zutrauen. Das Wolcamerhusen in pago Lainegha aber, über welches Otto III. im J. 997. disponirt haben soll (24), muß, nach Maßgabe desjenigen, was oben angeführt worden, Wostalmeshusen heißen.

So viel von dem Umfange des pagi Logne, welcher sich nach den angegebenen Daten sehr deutlich wird bestimmen lassen. Die Diöcesan-Grenze bildete derselbe nur an einem Punkte, bei Bodenfelde an der Weser, wo der zum Paderbornischen Sprengel gehörige Gau Auga anstieß, zu welchem auch noch Nienover und der Hessische Ort Wiergeßen, nicht weit von Bodenfelde, mit gerechnet werden (25). Dieser Gau lief aber hier in eine schmale Spitze aus, und der an denselben östlich, an den Gau Logne aber nordwärts grenzende Gau Suilbergi war noch Mainzisch; so wie auch die jenseit der Weser und Werra südwestlich benachbarten Hessischen Gauen.

In diesem Gau Logne, zu Grone bei Göttingen, befand sich eine der fünf Sächsischen Pfalzen, deren der Sachsenspiegel erwähnt (26). Zu der Zeit, da der Sachsenspiegel geschrieben wurde, existirten sie in dieser Eigenschaft nicht mehr, sie wurden aber als solche angegeben, weil sie als die ältesten und wichtigsten Königlichen Schlösser in Sachsen, in denen schon Heinrich I. oft residirt hatte, aus Urkunden und Geschichten bekannt waren. Daß der Pallast zu Grona sich an dem er-

(23) §. 16. S. 33. 34.
(24) Gruber ebendas. S. 33.
(25). S. wegen Nienover oben Note 7. und wegen Wiergeßen Falcke tradit. Corbei. pag. 306.; registr. Sarach. num. 218.
(26) 3tes Buch Artik. 62.

wähnten Orte bei Göttingen befunden habe, ist vorlängst die einstimmige Meinung der Geschichtsforscher gewesen. Neuerlich ist diese zwar von dem Herrn Amtmann Wedekind zu Lüneburg in einer Abhandlung in dem Hannöverschen Magazine bestritten, und statt dessen Gronau im Hildesheimischen für das in Frage kommende Grona erklärt worden (27); es hat aber derselbe auch schon an dem Herrn Bürgermeister Vogell in Zelle einen Wiederleger gefunden (28), und die Gründe des letztern scheinen mir so überwiegend, daß ich, nicht um selbige zu verstärken, dessen es nicht bedarf, sondern nur um einige mir interessant scheinende Bemerkungen vorzulegen, diese Controvers noch etwas näher berühren will.

Unter den Beweis-Gründen, die man für die gemeine Meinung anführt, befinden sich zwei Urkunden, die ich deshalb nicht gelten lasse, weil ich sie für ganz unächt halte. Die erste ist diejenige Nachricht, nach Maßgabe deren eine Dame, Helmburg, eine Schenkung für das Kloster Hilwardshausen von dem Pfalzgrafen Bern, zuerst vor dem Kaiser Otto I. in dem Palatium zu Grona und dann noch zweimahl, zu Weende und Rostorf, feierlich hat vollziehen lassen. Die einzige Quelle derselben ist ein Fragment, welches Gruber (29) mit der Bemerkung herausgegeben hat, daß es aus einer notitia genommen sey. Diese rührt nun aber gewiß aus neuern Zeiten her, und wie viele selbst erfundene Zusätze in dergleichen Anzeichnungen, wenn es auch mit dem Hauptpunkte seine Richtigkeit hat, gewöhnlich eingeschoben worden, ist eine bekannte Sache. Gerade der Umstand, daß der Contract in drei verschiedenen Gerichtshöfen vollzogen seyn soll, ist sehr verdächtig, weil diese Methode erst im 13ten oder frühestens im 12ten Jahrhunderte üblich wurde, und sich aus dem Zeitalter Otto des Großen keine Beispiele davon finden. Es siehet demnach auch meines Erachtens mit der Pfalzgräflichen Würde des Berno, der übrigens wirklich Gaugraf des Gau Logne war, etwas mißlich aus. Wäre sonst diese Angabe zuverlässig, so würde sie allerdings zum Beweise der gemeinen Meinung dienen; denn weshalb sollte der Pfalzgraf eben Weende und Rostorf gewählt haben, um an diesen Orten die Schenkung feierlich zu vollziehen, wenn es nicht wegen der Nähe bei dem Pallaste Grona, wo die erste Handlung vorgefallen war, geschehen wäre? Der Herr Amtmann Wedekind setzt zwar voraus, die tradirten Güter hätten an diesen beiden Orten gelegen; davon sagt aber weder das beigebrachte Fragment der notitiae etwas, noch auch der Herausgeber desselben, Gruber, der doch wahrscheinlich das Ganze gelesen hatte.

Die andere Urkunde, die ich verwerfe, ist das angebliche Stiftungs-Diplom des Klosters Pölde, welches Otto I. im J. 952. ausgestellt, und in demselben diesem Kloster unter andern die Königliche Capelle zu Grona mit fünf Hufen Landes, wie auch die Kirche und den Zoll zu Göttingen beigelegt haben soll (30). Die Stiftung

(27) Vom Jahre 1815. 96stes und 97stes St.

(28) In dem von dem Doctor Spiel herausgegebenen vaterländischen Archiv 3r Bd. 1s Hft. Num. XI. S. 122—141.

(29) In der Vorrede zu der Götting. Zeit- und Geschichtsbeschreibung S. 72. 73. Aus derselben hat es ohne Zweifel Falcke in tradit. Corbei. pag. 133. entlehnt, desgleichen Wenck Heß. Landes-Geschichte 2r Bd. S. 676. Note p).

(30) Sie ist abgedruckt in Maderi antiq. Brunsv. pag. 107—111.; Leuckfeld antiq. Poeldens. S. 18—20. Note i); Heineccii antiq. Goslar. pag. 16.; und Lünig Spicil. eccles. 1r Thl. Fortsetz. Anhang S. 63.

wird in derselben dem Mainzischen Erzbischofe Hatto II., der nach der bekannten Fabel von den Mäusen gefressen seyn soll, zugeschrieben, und man hat auch eine besondere Bestätigungs-Urkunde des letztern vom J. 953 (31). Nun ist aber dieser Hatto erst lange nachher Erzbischof von Mainz geworden. Friedrich bekleidete diese Würde bis zum J. 954, da er starb (32); ihm folgte sodann Wilhelm, der Sohn des Kaisers; und erst nach dessen Absterben im J. 968 (33) bestieg Hatto den Stuhl, den er nur sehr kurze Zeit bekleidete. Beide Urkunden weichen auch sehr von einander ab; in der des Erzbischofs wird keiner andern Güter als einiger neu ausgerodeten Orte erwähnt; in der Kaiserlichen hingegen außerdem noch beträchtlicher Besitzungen; unter diesen ist aber in dem Abdrucke bei Leuckfeld, wiewohl vermuthlich nur aus einem Versehen, die obgedachte Capelle zu Grona ausgelassen. Daß zu Göttingen sich damahls schon ein Zoll befunden hätte, ist schwerlich zu glauben. Auch der Herr Amtmann Wedekind hält es für wahrscheinlich, daß diese Urkunde untergeschoben sey (34); wie denn überhaupt unter den ersten Stiftungs-Diplomen der Klöster viele, wo nicht die meisten, verdächtig sind.

Wenn man aber auch diese Urkunden ganz bei Seite setzt, so bleiben dennoch hinlängliche Beweisgründe für die Identität der Kaiserlichen Pfalz mit Grone bei Göttingen übrig. Zuförderst bezeichnet die Lebensbeschreibung des heil. Godehard das Castel Gruona, in welchem dieser Heilige zu der Zeit seiner Bischofswahl sich bei dem Kaiser Heinrich II. aufgehalten, ausdrücklich als im pago Logingaha belegen (35). Dieser Namen bedeutet zwar sonst den Lahngau in Ober-Hessen, da aber von diesem nicht die Rede seyn kann, so ist es klar, daß der Gau Logne gemeint seyn müsse. Der Herr Amtmann W. bezieht sich dagegen auf die Hypothese von einem großen Leinegau, welcher auch das Hildesheimische Gronau mit in sich begriffen habe; dieser hat aber der Herr Bürgermeister V. bereits mit Grunde widersprochen, und ich hoffe, sie unten noch deutlicher widerlegen zu können. Die Einwendungen hingegen, die der Herr Amtmann davon hergenommen hat, daß die einzelnen, in jener Lebensbeschreibung erzählten Vorgänge, wegen der Kürze der Zeit und zu weiten Entfernung von Hildesheim, nicht in der Gegend von Göttingen sich ereignet haben könnten, sind vom Herrn Vogell solchergestalt erläutert und gehoben worden, daß ich mich lediglich darauf beziehen darf.

Zweitens war diejenige urbs Grona, in welcher Heinrich I. als damahliger Herzog, nach dem Zeugnisse Witekinds von Corvey, von dem Könige Conrad angegriffen werden sollte (welches aber durch eine Kriegslist vereitelt ward) (36), gewiß kein anderer Ort als der Reichspallast. Dem zufolge kann aber derselbe in keiner weitern Entfernung von der Grenze zwischen dem Fränkischen Hessen und dem Herzogthume Sachsen gesucht werden, als in der Gegend von Göttingen. Conrad war im Jahre 913. gegen Heinrich nur bis Cassel vorgerückt, wo er einige Diplome aus-

---

(31) Diese findet sich bei Leuckfeld a. a. O. S. 26. 27. Note b).
(32) Contin. Chronici Reginonis in Pistorius script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1. pag. 107.
(33) Dithmar. Merseburg. lib. 2. apud Leibnit. pag. 334.
(34) In der angezogenen Abhandl. S. 1549. 1550. in der Note **).
(35) Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 489. 491.
(36) Lib. 1. annal. in Meibom. script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 636.

gegeben hat [37]; und als derselbe hierauf nach Schwaben zurück geeilt war, um dort einige Unruhen zu dämpfen, ward unterdessen sein Bruder Eberhard von Heinrich bei Eresberg an der Diemel auf das Haupt geschlagen [38]. Rückte nun gleich der König bald darauf mit großer Uebermacht wieder heran, so wird doch der siegreiche Heinrich sich höchstens nur bis in den Gau Logne, der noch zu seinem Herzogthume gehörte, zurückgezogen haben, und hier muß also die Grenzfestung Grona, wo er sich festsetzte, gewesen seyn, nicht aber in dem so weit rückwärts liegenden Hildesheimischen Gronau. Dieses letztere hat vielmehr den Namen Gronau damahls noch gar nicht geführt, sondern ungleich später erst erhalten, welches der Herr Amtmann zwar nicht als völlig erwiesen, anerkennen will [39], aus den vorhandenen Nachrichten aber doch sehr deutlich sich ergiebt [40].

Drittens ist es auf jeden Fall gewiß, daß zu Grone bei Göttingen eine Königliche curtis sich befunden hat, die man doch wohl mit gutem Grunde für ein Zubehör der alten Pfalz oder für diese selbst annehmen darf. Die Urkunde vom Jahre 1071, vermittelst deren der Kaiser Heinrich IV. der Kirche zu Goslar curtem nostram Grona nebst einigen dazu gehörigen Orten in den Aemtern Harste, Hardegsen und Uslar verliehen hat [41], allegirt der Herr Amtmann W. selbst; ich kann aber derselben noch eine andere vom nächst vorhergegangenen Jahre 1070 hinzufügen, die der Herr Canonicus Wolf bekannt gemacht hat [42]; diese enthält nämlich die Königliche Bestätigung eines Tausches zwischen dem Freyen Gotschalck von Lengede und dem Kloster zu Heiligenstadt; jener überträgt diesem die Kirche, acht Hufen und eine Mühle zu Bodenhausen, das Kloster aber wiederum dem erstern ein Gut in villa Didricheshuson (Diemarden, nahe bei Großen-Lengen), und die decimas quae redeunt de villis regiis Gronaha. Der Herr Amtmann räumt ausdrücklich ein, daß die Königlichen Palatien oftmahls unter der Benennung, curtis regia, vorkommen, und daß, wenn man sie eingehen ließ, die dazu gehörigen Domainen an Klöster oder Vasallen veräußert zu werden pflegten [43]. Gerade das war nun hier der Fall. Der letzte Sächsische Kaiser Heinrich II. hat sich noch öfterer zu Grona aufgehalten [44], wo er auch verstorben ist; die Fränkischen Kaiser hingegen residirten, wenn sie nach Sachsen kamen, hauptsächlich nur zu Goslar; Grona kömmt seit-

---

(37) Eine solche Urkunde findet sich in Schminke Beschreibung von Cassel Beil. 1.; und eine andere in Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 913. Daß aber dieses Jahr dasjenige gewesen sey, in welchem die Fehde zwischen Conrad und Heinrich geführt worden, erläutert Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. S. 634. 635. in den Noten c) und e).

(38) Widichindus l. c. pag. 636.

(39) Am Schlusse seiner Abhandl. S. 1554 — 1558.

(40) S. Vogell a. a. O. S. 123 — 126.

(41) Sie findet sich in dem Anhange zu Leuckfelds antiq. Poeldens. pag. 279 Die mit benannten Orte sind Hattingeshusen, Hattenhusen, Sconingen und Albrechtshusen in comitatu Henrici; Hetgershausen Amts Harste, Hettensen Amts Hardegsen, Schoningen und Albrechtshausen Amts Uslar.

(42) In dem Urkundenbuche zum ersten Bande seiner Eichsfeldischen Geschichte num. 3. pag. 5. 6. Sie ist zu Heiligenstadt ausgestellt.

(43) a. a. O. S. 1549.

(44) Eine daselbst von demselben im J. 1022 gegebene Urkunde befindet sich unter andern bei Wolf a. a. O. Urkunde Num. 2. pag. 4. 5.

dem als Residenz nicht weiter vor, und die obigen Urkunden ergeben, daß Heinrich IV. dasselbe, so wie auch Werle schon früher, distrahirt haben muß.

Endlich Viertens zeugt auch der Umstand, daß im Jahre 1146. die Capelle zu Grone bei Göttingen von Conrad dem Dritten als eine Reichs-Capelle dem Kloster Fredelsloh verliehen worden (45), und daß mehrere an diesem Orte belegene Grundstücke noch in neuern Zeiten für Reichslehne geachtet sind (46), sehr deutlich von dem ehemaligen Daseyn eines dortigen Reichsguts, nach der von jeher statt gefundenen allgemeinen Meinung. So sehr ich auch überzeugt bin, daß von den Einkünften dieses Guts niemahls etwas wirklich in den Kaiserlichen Fiscus geflossen sey, so glaube ich doch, daß die Kaiserlichen Belehnungen von den Besitzern jener Grundstücke, welche sich dadurch eine Exemtion derselben zu erwerben gesucht haben, nur aus dem Grunde erwirkt seyn können, weil man selbige als Pertinenzien der alten Reichsburg angegeben hat.

Die Einwendung des Herrn Amtmanns: daß der Ausdruck urbs auf Grone bei Göttingen nicht zutreffe, weil dieses keine Stadt gewesen sey, ist schon dem Redacteur der Hannöverischen Anzeigen, Bibliothek-Secretair Koch, so auffallend gewesen, daß derselbe in einer hinzugefügten Note dagegen bemerkt hat: das Wort urbs werde von einigen Schriftstellern des Mittelalters zuweilen statt castellum oder castrum gebraucht, und sey hier in diesem Sinne zu nehmen (47). Ich erwähne dieses Umstandes nur, um die obige Gegenbemerkung dahin zu erweitern, daß nach meiner Ueberzeugung das Wort urbs in der Sprache des Mittelalters niemahls eine Stadt, sondern immer ein Schloß oder eine Burg bedeute. Ich darf mich über den Beweis dieser Behauptung und manche daraus abzuleitende wichtige Folgerung hier nicht weiter verbreiten, und bemerke daher nur beiläufig, daß der Ortsnamen Nienburg allenthalben durch nova urbs, Neustadt hingegen durch nova civitas übersetzt wird; und daß die Burgstraße in Hannover platea urbis genannt worden, welches Grupen in den Originibus Hannover. lächerlicher Weise durch Stadtstraße übersetzt.

Nachdem ich so ausführlich von Grona gehandelt habe, kann ich selbiges nicht verlassen, ohne auch noch zu bemerken, daß es noch ein anderes Schloß gleiches Namens gegeben hat, dessen Witekind von Corvey und Dithmar von Merseburg gedenken, das aber von jenem palatio weit entlegen und mit demselben nicht zu verwechseln ist. Der erstere dieser Schriftsteller erzählt an einem andern, als dem vorhin allegirten Orte (48), der König Heinrich I. habe, nachdem er Brandenburg erobert, einen Zug gegen Dalmantien (der jetzige Meißnische Kreis, wo die Dalmantier oder Dalamintier wohnten) unternommen, auf welchem Zuge er urbem quae dicitur Grona nach einer Belagerung von zwanzig Tagen erobert und ausgeplündert, dann aber sich gegen die Böhmen nach Prag gewandt, und auch diese sich unterworfen habe. Dithmar von Merseburg aber war selbst im Jahre 1012, nebst dem neuerwählten Erzbischofe von Magdeburg, Walthard, bei dem Kaiser Heinrich II. an einem Orte,

---

(45) Die darüber ausgestellte Urkunde findet sich in Kupfer gestochen in Orig. Guelf. Tom. 5. pag. 27.

(46) S. die Vogellsche Abhandl. a. a. O. S. 134. fgg. und insbesondere die beiden angehängten Urkunden; desgl. Meiners Beschreibung von Göttingen. S. 314. fgg.

(47) a. a. O. S. 1537 — 1540. Anmerk. (†).

(48) Lib. 1. apud Meibom l. c. pag. 639.

der Grona hieß, und wo es im Schlosse solchergestalt an Platz fehlte, daß die beiden Geistlichen extra urbem bei einem Hayn, in welchem damahls eine dem heil. Alexander gewidmete, und von dem Magdeburgischen Erzbischofe Tagino eingeweihete Kirche stand, campiren mußten (49). Erwägt man nun, daß der Kaiser sich damahls zu einem Feldzuge gegen den Pohlnischen Boleslav rüstete, und nicht lange nachher bei Belgern (Belegori), über die Elbe gieng (50), so wird man sich leicht überzeugen, daß dieses Grona kein anderer Ort als das jetzige Gruna, ein Pfarrdorf und Hohenthalisches Gut an der Mulde im Leipziger Kreise und Amte Eilenburg, gerade gegen Belgern über, seyn könne; und es bestätigt sich dieses noch mehr dadurch, daß, nachdem der Kaiser geschlagen war und Boleslav dessen neu angelegte Festung (urbem) Liubusua zerstört, die Kaiserin aber befohlen hatte, daß alle Mannschaft der dortigen Provinz sich an der Mulde setzen, und zu des Kaisers Empfang auf dem Rückzuge alles vorbereiten solle, bei dieser Gelegenheit Dithmars Neffe, der Capellan Dieterich, den Kaiser abermahls zu Grona traf (51), das also wohl an der Mulde gelegen seyn mußte. Ich zweifele nun auch nicht daran, daß eben dieses Gruna dieselbe Festung sey, von deren Eroberung durch Heinrich I. Witekind redet; denn es liegt gerade auf der Linie zwischen Brandenburg und Dalaminzien, und gehörte zwar wohl nicht den etwas südlicher wohnenden Dalaminziern selbst, aber doch gewiß einer mit derselben verbundenen Sorbischen Völkerschaft (52). Ungern widerstehe ich der Versuchung, über alles dieses, unter andern auch über die erwähnte urbem Liubusua, noch mehreres zu bemerken; ich muß aber wieder einlenken, und würde mir selbst nicht erlaubt haben, mich über diese Grona betreffenden Forschungen, hier so weit zu verbreiten, wenn ich nicht geglaubt hätte, deshalb eine Ausnahme machen zu dürfen, weil die nächste Umgegend des Orts, wo die Königl. Academie ihren Sitz hat, der Gegenstand dieser Forschungen war.

In eben dieser Hinsicht darf ich dann auch noch bemerken, daß Göttingen unter diesem Namen schon zu den Zeiten des Kaisers Otto I. vorkömmt, mithin ohne Zweifel ein von Grona verschiedener Ort war. Ich nehme zwar hiebei auf die Pöhldische Stiftungs-Urkunde keine Rücksicht, allein es findet sich ein Diplom jenes Kaisers vom J. 953, vermittelst dessen derselbe dem Stift Magdeburg mehrere von dem Grafen Billing eingetauschte Orte überträgt, unter denen auch Gutingi benannt wird (53). In der im vorhergegangenen Jahre über den mit diesem Grafen errichteten Tausch ausgestelleten Urkunde (54) waren nur die drei Hauptorte, Dasingerod, Desinge-

(49) Chron. lib. 6 apud Leibnit. pag. 392.
(50) Dithmarus ibidem.
(51) Dithmarus l. c. pag. 395.
(52) Eben dieser Meinung scheint Büsching zu seyn, welcher in seiner Erdbeschreibung 3r Thl. 2r Bd. (6te Auflage) S. 765. von diesem Gruna sagt, daß daselbst vor Alters eine berühmte Burg der Sorben-Wenden gewesen sey.
(53) Sie ist in Gerken Codice diplom. Brandenburg. Tom. 8. S. 630. abgedruckt, jedoch nur nach einem Copialbuche des 15ten Jahrhunderts. Gruber hat sie auch gekannt, und in der Vorrede zu der Göttingschen Zeit- und Geschichtbeschreibung S. 48. 49. einige der in derselben vorkommenden Orte, unter andern Gutingi, nahmhaft gemacht, aber sie nicht vollständig herausgegeben.
(54) Dieses Diplom vom Jahre 952 findet sich in den Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 558. num. 4.

rode, Amts Gieboldehausen, Hildeshusen, Hillersen, Gerichts Hardenberg, und Heristi, Harste, als von dem Grafen abgetreten benannt, der dagegen Debrogora, welches die Stadt Halle bedeutet, Brachstedt, Oppin, und mehrere bedeutende Güter in dieser den Slaven abgenommenen Gegend erhielt; die jetzige Urkunde fügte aber jenen Orten noch Helisungun, Gelithi, Winlihenhusen, Agestorp und Gutingi hinzu; welches letztere, wenn auch die übrigen sich nicht so bestimmt auffinden lassen, um so mehr für Göttingen zu halten ist, da, wie oben erwähnt worden, auch in dem Sarachonischen Register Guddingun als ein Ort des pagi Logne aufgeführt stehet.

Die Geschichte der Grafen des Gau Logne, welche bis dahin ganz im Dunkeln lag, hat Wenck in seiner Hessischen Landesgeschichte trefflich aufgeklärt, und die Abstammung der Grafen von Winzenburg von denselben, wie auch den Ursprung des Hauses der Edeln von Plesse, lichtvoll entwickelt ([55]). Er hat sich zwar auch hier, so wie bei den meisten seiner genealogischen Untersuchungen, in Hinsicht der ältesten Zeiten unter den Carolingern auf zu gewagte und unsichere Hypothesen gegründet, auch wäre in Ansehung der nächst folgenden Epoche noch verschiedenes zu berichtigen; allein ich darf mich hierauf so wenig als auf die Erläuterungen, die ich über die Geschichte des Winzenburgischen Hauses und die ferneren Verhältnisse des Gau Logne, nach dessen Aussterben, gern noch hinzufügen möchte, einlassen.

Ich gehe demnach

2) zu dem pago Moronga oder Marungun über. Je größer der bisher erwähnte Gau Logne war, desto kleiner ist dieser. Der Hauptort desselben, curtis Moronge, das jetzige Amt Moringen, in pago Morongano in comitatu Bennonis comitis, (von Nordheim) wurde von dem Kaiser Heinrich II. im J. 1016 dem Bischofe Meinwerk zu Paderborn zum Genusse auf seine Lebenszeit und demnächst für das Paderbornische Dom=Capitel verliehen ([56]), welchem letztern dieses Gut im Jahre 1075 von dem Bischofe Imed bestätigt wurde ([57]). Außerdem finden wir in den Corveyischen Traditionen bei Falcke pag. 682 R. S. num. 563 Bernwardeshus in pago Marungo, jetzt Berwardshausen Amts Moringen, angegeben; ferner pag. 651. R. S. 552. Thiederessun in pago Marungo, jetzt Thüdinghausen, und pag. 707. R. S. num. 598. Holthusan in pago Marungo, das jetzige Vorwerk Holtensen im Amte Moringen ([58]). Mehrere Orte aus diesem Gau kommen nicht vor, und der Umfang desselben kann nicht größer, als etwa der des jetzigen Amts Moringen gewesen seyn, weil wir in jeder etwas weitern Entfernung rings umher solche Orte wahrnehmen, die zu andern Gauen gerechnet werden. Wenck nennet daher auch diesen pagum Moronganum einen Untergau des großen Leingau ([59]), unter welchem letztern dann wohl nur der Gau Logne verstanden werden soll. Mit der Rich=

(55) Heß. Landes=Geschichte zweiter Bd. zweite Abtheil. §. 55 — 58.
(56) Schaten annal. Paderborn. Tom. I. ad ann. 1016.
(57) Schaten ibidem ad ann. 1075.
(58) Daß sich hier, zu Holthusen apud Snetinghusen, Schnedinghausen Amts Moringen, ein Dorf befunden habe, erhellet sehr deutlich aus einer bei Falcke tradit. Corbei. pag. 680. befindlichen Urkunde.
(59) Heß. Landes=Gesch. 2r Bd. S. 353.

Richtigkeit dieser Benennung kann ich jedoch nur in so fern einstimmig seyn, als darunter ein solcher District verstanden wird, der vorhin einen Theil eines größern Gau ausgemacht, von diesem aber in der Folge getrennt und für einen besondern Gau geachtet worden. Es finden sich mehrere Beispiele davon, daß durch dergleichen Trennungen kleinere Gauen erwachsen, so wie dagegen auch hie und da ein Paar Gauen in einen verschmolzen sind; in jenem Falle wurde aber, wie ich nicht zweifle, der neu entstandene kleine Gau von dem größern, mit welchem er vorhin vereinigt gewesen war, und dessen Gaugrafen unabhängig. Unter-Gauen im eigentlichen Verstande, oder untergeordnete Gauen konnten sich wohl nur in Beziehung auf diejenigen pagos maiores finden, die ganze Provinzen und Herzogthümer bildeten; als: Ostfalen, Engern, Westfalen, Nord- oder Süd-Thüringen, Hessen u. s. w., zu diesen gehörte aber der Gau Logne nicht. Es läßt sich dagegen die Trennung des Gau Moronga von demselben mit einiger Wahrscheinlichkeit dadurch erklären, daß der Graf Benno von Nordheim, der Vater des mächtigen Baierschen Herzogs Otto, die Regierung desselben, wie die allegirten Urkunden ergeben, an sich gezogen hatte; denn über den Gau Logne erstreckte dessen Grafschaft sich nicht; daher er denn wohl jenen District, nachdem er seine Gewalt über denselben ausgedehnt hatte, nicht mehr zu diesem Gau gerechnet wissen wollte, sondern als einen eigenen Gau bezeichnete. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Schnetinghausen und der Scherenberg (60), deren Namen auf eine Grenz-Schnede oder Scherung deuten, die alte Grenze zwischen dem Gau Logne und dem Nordheimischen Rittega gebildet haben, durch welche dann der ganze pagus Moronga, nur Berwardshausen ausgenommen, in dem erstern eingeschlossen gewesen wäre; weiter hin gegen Südosten scheinen die Orte Sudheim, (wiewohl dessen Namen allerdings auch mit dem der Stadt Nordheim im Gegensatze stehet,) Suterode Amts Catlenburg, der Suderberg (61), und Sudershausen Gerichts Hardenberg, die südlichsten Punkte der dem Gau Logne benachbarten Gauen Rittega und Lisga gewesen zu seyn, und deren Namen dieses anzudeuten.

Nun folgt

3) pagus Suilbergi. Von diesem nicht unbedeutenden Gau würden wir so viel als nichts wissen, wenn nicht in den Corveyischen Traditionen desselben, als der Abtei Corvey nahe benachbart, häufig Erwähnung geschähe. Eine einzige Urkunde, welche desselben gedenkt, ist erst neuerlich von Kindlinger aus einem Copiarium des 15ten Jahrhunderts herausgegeben worden (62), und zwar eine solche, deren Aechtheit ich wahrlich nicht verbürgen möchte. Sie enthält einen sogenannten Precarie-Contract, den der Abt Erkenbert von Corvey mit einem Edlen Namens Sigibert über gewisse Güter im Jahre 1113 geschlossen haben und der in zwei placitis oder wie sie hier sehr ungewöhnlicher Weise genannt werden, conciliis, vollzogen seyn soll; zuförderst in dem eines mir übrigens unbekannten Grafen Gerhard, secundum legem et iustitiam Angariorum, und dann in dem des Grafen Reinoldi oder

---

(60) Diesen Scherenberg giebt die erwähnte Müllersche Charte südlich von Schnedinghausen und östlich von dem Vorwerke Holtensen an.

(61) Auch dieser Berg findet sich auf der Müllerschen Charte bei dem Walde Langfost, südlich von Sudershausen. Suterode ist übrigens auf dieser Charte unrichtig Lüterode geschrieben.

(62) Münsterische Beiträge zur Geschichte 2r Bd. Urkundenbuch Num. 15. S. 93—96.

Reinboldi als Advocaten über die ihm benachbarten Güter, secundum ritum Ostersachson Hereschap, in pago Sulbirgowe. Durch dieses Ostersachson Hereschap soll Ostfalen im Gegensatz von Engern, in welchem jenes andere Concilium angeblich abgehalten ist, angedeutet werden; dieser höchst sonderbare Ausdruck ist aber eben so verdächtig, als die ganze Fassung des Diploms. Mag es indessen auch unächt seyn, so ist es doch ohne Zweifel zu einer Zeit verfasset worden, da man von der Lage der ehemahligen Gauen, deren Kunde sich lange erhalten zu haben scheint, noch Kenntniß hatte, und es wird demnach das Daseyn des Sulbirgowe in der Gegend, wo der erwähnte Graf residirte, dadurch immer bestätigt; dieser ist nun aber kein anderer als der Graf Reinhold von Dassel, der um das Jahr 1113 Schutzvoigt der Abtei Corvey war, und dessen Schloß Dassel im Gau Suilbergi liegt.

Außerdem gedenkt indessen auch noch der Mönch Eberhard in seinen Auszügen Fuldaischer Traditionen dieses Gaues, indem er eine Schenkung von Gütern in villa Chusinhusen in pago Suilbirge provinciae Saxoniae mit aufführt ([63]). Der hier benannte Ort ist Köhnsen im Amte Rotenkirchen.

Der Umfang dieses Gau läßt sich sehr deutlich aus den Corveyischen Traditionen dahin bestimmen, daß derselbe die Hannöverschen Aemter Rotenkirchen, Salzderhelden, Erichsburg, das vormahls Hildesheimische Amt Hunnesrück und das Braunschweigische Amt Grene, nebst ein Paar Grenzorten der Aemter Wickensen und Allersheim, wie auch den nordwestlichen Theil des Soinger Waldes bis in das Amt Uslar hinein, in sich begriffen hat. Alle aus denselben vorkommende Orte liegen in diesen Bezirken, und die umliegenden nächst benachbarten werden zu andern Gauen gerechnet. Gegen Osten trennte denselben die Leine von dem zunächst folgenden Ritegau; gegen Süden grenzte er an die schon vorgekommenen Gauen Logne und Moronga, gegen Westen an den zum Paderbornischen Sprengel gehörigen Auga, und gegen Norden an die Gauen Wickanfelde und Aringo in der Hildesheimischen Diöcese.

Die hieher gehörigen Orte aus den Corveyischen Traditionen sind folgende: apud Falcke pag. 38. R. S. num. 20. Theutmareshus, Deitersen, Amts Hunnesrück; pag. 98. R. S. 68. 69. Stochem et Ymmanchus, Stöckheim Amts Rotenkirchen und Immensen Amts Salzderhelden; pag. 106. Marcbertheshus, Merrhausen im Braunschweigischen Amte Allersheim; pag. 297. R. S. 210. Thiednoteshus, Deensen, ein eigenes Gericht im Braunschweigischen; pag. 305. 481. 491. R. S. 216. 293. 307. Disieldishus, Disaldeshusen, Dassensen Amts Rotenkirchen; pag. 306. R. S. 217. Bardonhus, Bartshausen Amts Grene; pag. 328. 508. R. S. 237. 241. Osdageshus, Osdegeshus, Odagsen Amts Rotenkirchen; pag. 359. villa quae dicitur Dassila, Dassel; pag. 481. R. S. 294. Runcunhusen, Rotenkirchen; pag. 481. R. S. 295. Odileveshusen, Andershausen, dess. Amts; pag. 481. R. S. 296. Makkanhusen, Mackensen Amts Hunnesrück; pag. 481. R. S. 297. Thiadberteshusen, Denkihausen Amts Wickensen; pag. 493. R. S. 313, Roggelinghusen, Relliehausen Amts Erichsburg; pag. 505. R. S. 329. Sceldise, Seelze, wovon der Seelzer Thurm im Amte Erichsburg noch den Namen führt; pag. 526. R. S. 364. Holthusen, Holtensen Amts Rotenkirchen bei

(63) In Schannat. tradit. Fuldens. pag. 3 2. num. 43. Ebendaselbst num. 53 kömmt noch eine Tradition über partem villae Cusinhusen ohne Angabe des Gau vor.

Mark-Oldendorf; pag. 542. R. S. 387. Neghenborne, das im Amte Salzderhelden belegene Negenborn; pag. 570. R. S. 448. Walkrimhus, Wickershausen Amts Rotenkirchen; pag. 577. 582. 645. 650. Aldanthorpe, R. S. 456. 468. 519. 525. Mark Oldendorf und Stadt Oldendorf; pag. 577. R. S. 338. 460. Hemenhus, Emideshus, Edemissen Amts Rotenkirchen; pag. 577. R. S. 461. Sullishus, Sülbeck Amts Salzderhelden; pag. 577. 579. R. S. 465. Hildiwertesun, Hilvershausen Amts Hunnesrück; pag. 591. R. S. 473. Nathireshus, Naensen Amts Grene; pag. 594. R. S. 479. Mulinhus, Mühlenberg im Solling Braunschw. Amts Allersheim (†); pag. 596. 645. 652. R. S. 482. 518. 535. Thiadageshus, Thieddegeshus, Tiederen, ein wüster Ort bei Einbeck, von welchem noch das Tiederer Thor in dieser Stadt den Namen führt; pag. 601. R. S. 485. Reginwerskinghus, Rengershausen Amts Rotenkirchen; pag. 607. R. S. 490, Eckwardeshus, Eschershausen Amts Uslar in dessen nördlichsten Theile im Solling; pag. 619. 725. R. S. 501. 610. Balgeri, Balleri, soll nach Falkens Angabe, die ich übrigens dahin gestellt seyn lasse, im Solling bei dem Neuen Hause gelegen haben; pag. 639. R. S. 513. Folcbergeshus, Bardeilsen, Amts Rotenkirchen oder Bardegsen Amts Grene; pag. 651. 682. R. S. 219. 533. 562. Ameleveshusa, Amelevessen, Amelsen Amts Hunnesrück; pag. 704. R. S. 587. Heinem, Heinade Amts Wickensen. Hiernächst auch noch, bloß im registro Sarachonis, num. 262. Luithardessen, Lüethorst Amts Erichsburg; (der pag. 363. R. S. 223. aufgeführte Ort desselben Namens scheint zu einem nördlichern Gau zu gehören;) num. 333. Frithuwardeshus, Friedrichshausen Amts Hunnesrück; num. 588. Bennarhus, Wellersen Amts Rotenkirchen; num. 590. Cathinghus, Köhnsen, dess. Amts; num. 707. Lienbeki, Linnenkamp Amts Wickensen; und num. 733. Huldessum, Holtershausen Amts Grene.

Zu Vergleichung der Grenzen dieses Gaues mit denen der geistlichen Diöcesen dienen die beiden Schnede-Beschreibungen des Hildesheimischen Sprengels, deren eine dem Kaiser Ludwig dem Frommen zugeschrieben wird, die andere aber in der Form einer von Heinrich II. im Jahre 1013 ausgestellten Urkunde verfasset ist. Beide hat Leibnitz zuerst bekannt gemacht [64], auch ist die letztere noch sonst verschiedentlich abgedruckt [65], und der Herr Geheime Justizrath Blum hat neuerlich beide seiner Hildesheimischen Geschichte eingerückt [66]. Indessen ist der erste dieser beiden Aufsätze eine bloße Notiz, welche selbst nicht einmahl die Angabe enthält, daß sie zu den Zeiten Ludwigs des Frommen verfaßt sey [67], und daß auch das andere keine ächte Urkunde Heinrichs II. seyn könne, so zuversichtlich auch Lauenstein und nach ihm der Herr Geh. Justizrath Blum dieses behauptet haben [68], das ergiebt sich schon allein

(†) Vergl. Hassel und Bege Beschreibung von Wolfenbüttel und Blankenburg 2r Bd. S. 334.
(64) In Script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 155. 156.
(65) Harenberg histor. Gandersh. pag. 525.; Lauenstein diplomat. Historie von Hildesheim 2r Thl. S. 30—32. Lünig Spicil. eccles. 2r Thl. S. 256.
(66) 1r Bd. S. 83—94.
(67) Sie ist nur überschrieben: isti sunt termini episcopatus Hildensiensis, und enthält kein Wort weiter, als das Verzeichniß der die Schnede bildenden Orte.
(68) Jener in der descriptione dioeceseos Hildesheimensis per antiquos pagos; letzterer in der Geschichte des Fürstenthums Hildesheim 1r Bd. S. 71. Ich vermisse jedoch

aus dem Umstande, daß in demselben einer prolis regalis des Kaisers erwähnt wird, der bekanntlich unbeerbt war und dessen Gemahlin, die heilige Cunigund, eine ewige Jungfrauschaft gelobt hatte. Wenn auch dieses Gelübde keinen sichern Grund hat, so ist es doch gewiß, daß, da der Kaiser nach Dithmars von Merseburg Zeugnisse (69) schon im J. 1006 öffentlich erklärt hatte, daß er die Hoffnung beerbt zu werden, ganz aufgeben müsse, im J. 1013 bei demselben von keiner regali prole die Rede seyn konnte, mithin diese Urkunde nicht, wie einige dafür gehalten haben (70), dazu dienen kann, die gänzliche Unfruchtbarkeit der Ehe dieses Kaisers zu widerlegen. In der That ist dieselbe auch nur ein mißrathener Auszug aus jener angeblichen Grenzbeschreibung Ludwigs des Frommen, und beide stellen sich schon durch die sonderbare Verunstaltung der Namen, vermittelst deren ein Anschein des Alterthums hat bewirkt werden sollen, z. B. Puttanpatu statt Pattensen, occidentale Kiellu statt Wester Zelle, Meunressol statt Meinersen u. dgl. m., als Machwerke neuerer Zeiten dar. Demohngeachtet sind diese Urkunden zu Erforschung der Diöcesan-Grenzen immer zu gebrauchen, indem die Verfasser derselben von dieser Schnede, so wie sie zu ihrer Zeit behauptet worden, ohne Zweifel Kenntniß gehabt haben, und es ist demnach die von einigen Geschichtsforschern auf die Enträthselung der in denselben vorkommenden Orts-Namen verwandte Mühe allerdings nützlich. Im Ganzen wird auch die Richtigkeit der Angaben derselben durch die Uebereinstimmung mit den Halberstädtischen und Verdenschen Grenzbeschreibungen, und der Bestimmung eines angrenzenden kleinen Mindenschen Forstdistricts vom Könige Conrad III. (71) bestätigt. Die specielle Erforschung der einzelnen in diesen beiden Urkunden angegebenen Grenz-Merkmahle hat indessen manche Schwierigkeiten; mehrere derselben sind gar nicht mehr aufzufinden, in Ansehung anderer bedürfen die bisherigen Bestimmungen der Geschichtsforscher einiger Berichtigung (72); und bei noch andern tritt der sonderbare Umstand

---

die Angabe, daß ein Original dieser Urkunde noch jetzt existire, und bin sehr vom Gegentheile überzeugt.

(69) Chron. lib. 6. apud Leibnit. pag. 383.

(70) Besonders Leibnitz Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. introduct. ad num. 18. Ein gleiches äußert jedoch auch Harenberg histor. Gandersh. pag. 525., der sonst vorher in einer andern Schrift die Aechtheit dieses Diploms bestritten hatte. Vergl. dagegen die sehr erheblichen Bemerkungen Scheids in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 432. sq. Nota *).

(71) Pistorius script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 3. pag. 820. 821. Der Hildesheimische Bischof Hezilo erhielt auch von dem Kaiser Heinrich IV. einen Forstdistrict und einen comitatum an der Grenze seiner Diöcese gegen die Mindensche und Mainzische; die angegebenen Grenz-Merkmahle derselben, von denen ich noch gelegentlich reden werde, treffen aber mit denen der geistlichen Sprengel und selbst der Gauen nicht so genau zusammen, wiewohl sie auch nicht weit von denselben abweichen.

(72) Es haben sich besonders Lauenstein in descript. dioeces. Hildeshem. per antiquos pagos und Falcke in tradit. Corbei. pag. 692 — 696. mit diesem Gegenstande beschäftigt. Der letztere hat es überhaupt am besten getroffen, jedoch in Ansehung mehrerer Orte auch das Ziel verfehlt, und, seiner Gewohnheit nach, da, wo er keinen festen Grund fand, unsichere Angaben und gewagte Muthmaßungen eingemischt. Dasjenige, was Blum in der Geschichte des Fürstenth. Hildesheim 1r Bd. Einleitung, 6 Cap. S. 83 — 94. in den Noten hierüber bemerkt, ist bloß aus jenen beiden Schriftstellern genommen und stimmt nicht einmahl ganz mit den Resultaten überein, die er selbst im folgenden siebenten Capitel daraus ziehet.

ein, daß diejenigen Orte auf welche die Namens-Aehnlichkeit hindeutet, zwar der Grenze nahe liegen, aber in der Ordnung, wie sie da stehen, keine anpassende von einem zum andern fortlaufende Linie bilden. Einige nicht wohl zu bezweifelnde Beispiele hievon werden unten bei Erforschung der Grenzen gegen die Mindensche und Verdensche Diöcese vorkommen; es ist mir jedoch auch anscheinend, daß eben dieses bei dem Theile der Grenze Statt finde, der an unserm Gau Suilbergi herläuft. Der Punkt, wo die Schnede hier über die Leine gehet, ist klar, es heißt nämlich: sic per Laginam usque in illum rivum qui inter alluit Eddingahusun, (worunter wohl Esbeck Amts Winzenburg zu verstehen seyn möchte) et Ertisteshusim; Erzhausen Amts Grene. Dann gehet es weiter per rubram Leke, einen Bach, in montem Salteri, den Selter Berg, de Salteri vero in Eringabrug, (nach Falkens Angabe, welcher Eringaburg lieset, ein verwüstetes Schloß, welches ich dahin gestellt seyn lasse); inde Hillisesgrone; (dieses bedeutet ohne Zweifel einen Grund an dem Fuße des Berges, welcher der Hils heißt) et sic in Bockle, inde vero in Merkbiki et sic per illud castellum quod dicitur Wikinafeldisten. Letzteres ist das Amt Wickensen, und wenn die Linie dahin von dem Hilsgrunde in gerader Richtung fortgezogen wird, so ist sie sehr anpassend; mir ist es indessen wahrscheinlich, daß durch die dazwischen bemerkten Punkte Bockle und Merkbiki, die Orte Hohenbüchen, (vormahls Hoimböken, der Namen Bokel, Bokeloh, bedeutet ein Buchenholz,) und Markeldissen, gemeint sind; und wenn man auf diese zugehet, so springt man solchergestalt nordwärts ab, daß keine zutreffende Grenzlinie herauskömmt. Wird dagegen dieser Auswuchs abgeschnitten, so stimmt die Schnede mit derjenigen überein, welche die neuern Archidiaconats-Bestimmungen nach Grupens Zeugniß (73) an Hand geben; nach diesen gehörten nämlich die Orte Erzhausen, Naensen, Wedehasen, Ammensen, Stroth und Vorwohlde, Amts Wickensen, zu der Mainzischen; dagegen Vardegsen, Kayer, Delligsen, Wickensen, zu der Hildesheimischen Diöcese. Die Linie muß noch so weit südlich herabgezogen werden, daß sie Lenne an der Hildesheimischen Seite mit einschließt, indem dieses, wie unten vorkommen wird, zu dem Hildesheimischen Gau Wickanafelde gehörte. Das von hier nordwestlich gelegene wüste Schloß Homburg, dessen Lage die Müllersche Charte des Königreichs Hannover zeigt, nebst dem benachbarten Kloster Amelunxborn, sind dagegen, wie ich glaube, noch zu unserm Gau Suilbergi zu rechnen, wovon ich die Gründe sogleich angeben werde. Hier trennet sich aber die Mainzische Diöcese von der Hildesheimischen, indem die Grenze der erstern gegen Süden herumläuft und selbige nun an die Paderbornische grenzt, zu welcher, wie ich unten bei dem Gau Auga beweisen werde, schon Ahrholzen bei Stadt Oldendorf gehörte. Von diesem Orte, bis Nienover, wird dann die Schnede dieser beiden Sprengel, welche zugleich den Gau Auga von dem Suilbergi trennte, in südlicher Richtung durch den Solling heraufgegangen seyn, jedoch

---

(73) In Observ. rerum et antiq. German. Obs. 12. S. 233. 234. Der Streit, den dieser Verfasser hier gegen Falcke in Hinsicht des vorliegenden Theils der Schnede führt, dürfte sich durch dasjenige einigermaßen erläutern und erledigen, was ich von den in der angeblichen Schnedebeschreibung Ludwigs des Frommen enthaltenen Auswüchsen bemerkt habe; als durch welche Falcke nicht ohne einigen Anschein veranlasset ist, einige über die Grenze nordwärts hinaus in der Hildesheimischen Diöcese liegende Orte als Grenzpunkte anzugeben.

so, daß das oben erwähnte Mühlenberg an der Mainzischen Seite geblieben ist. Die Hildesheimische Schnede gehet von Wickensen westwärts auf Holenberg und den Berg Vogler, welchen die Müllersche Charte zeigt. Die angeblich von Ludewig dem Frommen herrührende Schnede-Beschreibung schiebt zwischen den so nahe bei einander liegenden Orten Wickensen und Holenberg noch drei andere, Radbiki, Vorstan und Bunikanroth, ein; der erste dieser Namen scheint den Ruthebach bei Eschershausen anzudeuten, und der dritte bezieht sich vielleicht auf einen Ort am Bucksberge nördlich bei Holenberg; sind aber diese Orte gemeint, so ist das abermahls ein Absprung von der Linie, indem beide von Wickensen und Holenberg rückwärts liegen. In der Gegend des Voglerberges stieß an die Paderbornische und Hildesheimische Diöcese auch noch eine Spitze der Mindenschen im Gau Tilithi an, wie ich dieses unten darlegen werde; da jedoch diese die Mainzische, obgleich von derselben nicht weit entfernt, nicht berührt zu haben scheint, so setze ich selbige hier bei Seite.

Die Grafen von Dassel, deren Geschichte Wenck erschöpfend abgehandelt hat (74), hatten ihren Stammsitz in diesem Gau, und der letzte derselben besaß noch nach etwa 200 Jahren die Grafschaft über selbigen oder doch dessen größten Theil, welche er dem Bischofe von Hildesheim im J. 1310 verkaufte (75). Höchstwahrscheinlich waren diese ein Zweig des Northeimischen Hauses, indem ihr Stammvater, der Graf Reinhold, ein Sohn des Grafen Siegfried von Bomeneburg des ältern und Enkel des Bayerschen Herzogs Otto war. Ein ausdrückliches Zeugniß hierüber findet sich zwar nicht (76); es reden aber sonst viele Gründe dafür. Gewiß ist es hiernächst, daß das erwähnte Schloß Homburg jenes Grafen Siegfried von Bomeneburg Sohne gleiches Namens zugehört und dieser zu Zeiten den Namen von demselben geführt hat (77); und da derselbe, so wie das ganze Nordheimische Haus nur in dem Mainzischen Sprengel begütert war, so betrachte ich dieses Homburg als ein in dem Mainzischen Gau Suilbergi begriffenes Grenzschloß, welches auch mit der oben angegebenen Begrenzung dieses Gaues sehr wohl übereinstimmt. Daß die Burggrafen oder Edlen von Homburg, welche dasselbe nach dem Abgange des Bomeneburgischen Hauses in Besitz behalten, in der Folge einmahl unter Hildesheimische Lehns-Abhängigkeit gekommen sind (78), stehet dem nicht entgegen. Zu eben diesem Gau und zu der

---

(74) Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. 2te Abtheil. §. 59.

(75) S. die Contracte in Scheids Zusätzen zu Mosers Br. L. Staatsrecht Cod. dipl. num. 39. a) et b) pag. 581 — 589.

(76) Falcke in trad. Corbei. pag. 140. 141. 583., behauptet zwar, daß es Urkunden gebe, in denen dieser Reinhold nicht allein als Schutzvoigt von Corvey, sondern auch als Bruder Siegfrieds von Bomeneburg des Jüngern bezeichnet werde: indessen enthalten diejenigen Urkunden, die derselbe mit Anführung der Jahrszahlen speciell allegirt, von dem letztern Umstande nichts, sondern bestätigen bloß den erstern. So sehr ich nun auch mit Wenck a. a. O. S. 878. Note b) darunter einstimmig bin, daß Falcke in Ansehung desjenigen, was er bestimmt aus Urkunden beibringt, allen Glauben verdiene, so läßt sich doch bei jener allgemeinen und auf kein specielles Document gegründeten Angabe leicht ein Gedächtnißfehler desselben voraussetzen.

(77) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 527.

(78) Den Grund hiezu legte Hermann der Jüngere von Winzenburg, welcher den Berthold von Homburg unter seine Clientel gezogen hatte, wobei ihm die Gunst des Königs Conrad III. und die Vermählung seines Bruders mit der Witwe Siegfrieds von Bomeneburg zu statten kamen. Diesem machte es nämlich der Bischof Bernhard von Hildesheim im Jahre

Mainzischen Diöcese wird demnach auch das Kloster Amelunxborn ursprünglich gerechnet werden müssen, da Siegfried der jüngere von Bomeneburg der Stifter desselben gewesen ist. Ich finde zwar in einer von Eckstorm in Chronico Walkenried. angezogenen Stelle aus des Abts Dithmar Chronik von Alten-Kampen die Angabe, daß das Kloster von Amelungesborna dioecesis Hildesiensis, Sigfrido Comite Bomelburgico mit Cistercienfern, die er aus Alten-Kampen hergeholt, besetzt und gestiftet sey (79); allein dieses kann sich leicht darauf gründen, daß, da der Stifter nicht lange nachher unbeerbt verstorben, das Kloster von der Diöcese des entfernten Erzbisthums Mainz, zu der Hildesheimischen, an deren Grenze es lag, herüber gezogen worden.

Ich ziehe aus diesen Bemerkungen die Folge, daß dem Nordheimischen Hause die Gaugrafschaft über diesen Gau Suilbergi neben des sogleich zu erwähnenden Rittega, in welchem sonst dessen Stammhaus lag, zugestanden habe. Von der anscheinenden Ausnahme in Ansehung der Burg zu Einbeck, als welche innerhalb des Gau Suilbergi lag, gleichwohl den Grafen von Catlenburg zugehörte, werde ich sogleich bei dem Lisgo reden.

4. Pagus Rittega oder Hrittiga.

Dieser ward von dem vorigen in seiner ganzen Länge durch den Leinefluß geschieden, und bestand hauptsächlich aus den Aemtern Brunstein und Catlenburg und dem Nordheimischen Stadtgebiete, doch waren noch einige diesen Districten gegen Norden und Osten benachbarte Orte mit einbegriffen. Die älteste Nachricht, die wir von demselben finden, betrifft einen Ort, der nicht mehr existirt, nämlich curtem Medenheim in pago Riedtegvwa in comitatu Sigefridi comitis (von Nordheim), welchen der Abtei Fulda gehörigen Hof der Kaiser Otto II. im J. 982 von einer jährlichen Abgabe an den Königl. Fiscus befreiete (80). Es leidet indessen keinen Zweifel, daß ein solcher wirklich vorhanden gewesen sey, da, wie ich unten bemerken werde, in dem Fuldaischen Güter-Register ein Ort Mettenheim, der ohnweit des Harzes belegen sey, vorkömmt, und es in dortiger Gegend eine adeliche Familie von Medenheim, wie auch eine Patricier-Familie gleiches Namens in Nordheim und Göttingen gegeben hat (81). Im Jahre 1013 hat hiernächst der Kaiser Heinrich II. dem Bisthume Paderborn curtem Honstede dictam, Hohnstedt, Amts Brunstein, in pago Rittiga in comitatu Brihardi comitis (Bernhard oder Benno von Nordheim), als ein von dem Bremischen Erzbischofe Unwan geschenktes Gut, verliehen (82). Die vita Meinwerci erwähnt auch noch der Güter Hammonstide (Hammenstedt im Nordheimischen Stadtgebiete) und Marsvelde (vielleicht Marke, Amts Westerhof),

---

1150. bei der Zurückgabe des Schlosses Winzenburg unter andern auch zur Bedingung, daß das Schloß Homburg für Hildesheimisches Lehn anerkannt werden solle. Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 444.

(79) Eckstorm. Chron. Walkenr. pag. 45. Außerdem habe ich von den Diöcesan-Verhältnissen des Klosters Amelunxborn, nirgends etwas finden können; die Angabe des Alten Kampenschen Chronikenschreibers kann also auch vielleicht irrig seyn

(80) Schannat tradit. Fuldens. num. 592. pag. 243. Orig. Guelf. Tom 4. pag. 477. Die Abgabe bestand darin, daß jährlich ein Ochse, und ein Jahr um das andere noch ein zweiter geliefert werden mußte. Wahrscheinlich hatte solche der Gaugraf zu genießen.

(81) Meier Orig. Plessens. S. 217 und 230.

(82) Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1013.

welche von den Kaisern Heinrich II. und Conrad III. dem Paderbornischen Bischofe Meinwerk zugewandt, und in pago Rittega in comitatu Udonis comitis belegen gewesen seyn sollen (83). In den Corveyischen Traditionen finden sich folgende Orte aus diesem pago Hrittiga angegeben; apud Falcke pag. 577. R. S. num 455. Sebbiki, Secbiki, Seeberen, Amts Westerhof, dessen richtige Lage, ohnweit Weissenwasser, von welchem es ein Filial ist, die Müllersche Charte zeigt (84); pag. 577. R. S. 459. Berga, Berka an der Ruhme, Amts Catlenburg; pag. 579. Halkersum, vielleicht Hillerse, Amts Hardenberg; pag. 679. R. S. 561, Holthus, Langen-Holtensen, Amts Brunstein; pag. 707. R. S. 599. Adololdeshus, Ahlshausen, Braunschweigischen Amts Staufenburg, welches sich hier weit abwärts gegen Südwesten erstreckt. Daß das nach diesem Orte eingepfarrete, wie wohl zum Amte Gandersheim gehörige Rittierode gleichfalls in dem Rittegau mit begriffen gewesen sey, läßt sich aus dem Namen desselben sicher schließen. Dieses Rittierode und Seeberen sind dann die nördlichsten bekannten Orte dieses Gaues gewesen; das von Seeberen südöstlich belegene Westerberg und das in gleicher Richtung etwas entferntere Westerhof betrachte ich dagegen als westliche Grenzpunkte des Lisgo (der zwischen beiden, doch etwas westlicher belegene Schnedekrug mag wohl neuern Ursprungs seyn); und von jenen Punkten wird dann die Grenze über Marke auf Berka und ferner auf die oben bemerkten südlichen Grenzpunkte, Suterode, Sudheim u. s. w. heraufgegangen seyn. Ich zweifle demnach nicht, daß auch Catlenburg, jedoch als Grenzort, mit zu diesem Gau gehört habe, wovon ich bald mehr sagen werde.

Gewiß ist es, daß Nordheim, das Stammhaus der mächtigen Familie der dortigen Grafen und Herzöge, innerhalb dieses Rittega lag, und daß also die villa Northeim in pago Salzgowe in comitatu Ottonis comitis, welche der Kaiser Otto I. der Abtei Fulda verliehen (85), nicht diese Stadt gewesen seyn kann, sondern darunter Nordheim im Würzburgischen Amte Fladungen, nicht weit von Fulda, zu verstehen ist, welche Gegend zum Saalgau gehörte, wie auch schon Andere richtig bemerkt haben (86). Hier befand sich damahls wirklich ein Graf Otto (87), aber nicht im Rittega, wo vielmehr der erwähnte Graf Siegfried damahls lebte, für dessen Vater jener Otto in den Originibus Guelficis ohne Grund angenommen wird (88).

Die Diöcesan-Grenze bildet dieser Gau nur an der nördlichsten Spitze. In der angeblich von Ludewig dem Frommen herrührenden Hildesheimischen Diöcesan-Schnede heißt es: usque ad fontem qui dividit Hrettingau et Flenithi et sic per flumen Audam. Der Gau Flenithi gehörte zum Hildesheimischen Sprengel; der

(83) Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. I. pag. 550. cap. 68. et pag. 562. cap. 121.

(84) Die Weimarische Charte des Königreichs Hannover Sect. 22. hat diesem Orte einen ganz unrichtigen Platz, südlich von Westerhof, angewiesen, da solcher vielmehr weit jenseit des letztern gegen Norden liegt.

(85) Schannat tradit. Fuldens. pag. 237. num. 579. Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 476.

(86) Wenck Hess. Landes-Gesch. 2r Bd. S. 354. Note i); v. Schulthes Henneberg. Geschichte 1r Thl. S. 18. Note b).

(87) v. Schulthes a. a. O. S. 18. 19.

(88) l. c. Tom. 4. pag. 475. 476. Es findet sich daselbst mehr unrichtiges, indem die Grafen des Gau Logne gleichfalls in das Nordheimische Geschlecht irrig eingeflochten werden.

der Fluß Auda aber ist die Aue, welche von Echte und Calefeld herabkömmt, die Grenze des Gau Flenithi jedoch erst unterhalb Seeberen berühren kann, indem sie weiter oben zwar an dem Rittega aber im Lisgo herabfließt. Bei diesem zunächst folgenden Gau werde ich die Diöcesan-Grenze dieser ganzen Gegend im Zusammenhange erörtern.

Ich bemerke noch, daß der Ort Hiordinge in pago Hrittega, der bei Mader in antiqu. Brunsv. [89] in einer bekannten, bald näher zu erwähnenden Urkunde des Kaiser Friedrich I. für Heinrich den Löwen über die Grafschaft im Lisgo und den Harzwald vom J. 1157. benannt wird, auf einer Unrichtigkeit in der Abschrift beruhet; in dem nach dem Original genommenen Exemplare in den Origin. Guelficis [90] wird derselbe richtiger Niordinge in pago Nikkerga genannt, und es ist das weit von hier in Schwaben befindliche Nürtingen darunter zu verstehen [91].

5. Pago Lisgo, Hlisgo

grenzt an die Ostseite des Vorigen und begreift das Braunschweigische Amt Staufenberg, die Hannöverischen Aemter Westerhof (größtentheils), Osterode, Herzberg, Scharzfels und Radolfshausen, und die vorhin Unter-Eichsfeldischen Giboldehausen, Lindau und Duderstadt (größtentheils), welchen großen Umfang die einzelnen aus demselben vorkommenden Orte beweisen werden.

In den Capitularien des Kaisers Carl des Kahlen wird unter mehreren Forstdistricten, in denen derselbe erklärt, seinem Sohne nur eine eingeschränkte oder gar keine Jagdgerechtigkeit zu verstatten, auch Lisga mit genannt, in welchem der Prinz nur Schweine solle jagen dürfen [92]. Dieses kann aber von unserm Gau dieses Namens und dem mit selbigem verbundenen Harzwalde schwerlich verstanden werden [93], denn der gedachte Kaiser hatte in diesen Gegenden des nördlichen Teutschlandes nichts zu sagen, und die übrigen in diesem Capitular benannten Forsten liegen durchgängig jenseit des Rheins.

Dagegen gehört diejenige Urkunde wirklich hieher, vermittelst denen der Kaiser Arnolf im J. 889. einem Grafen Adalger einige Güter in pago Hlisgo in comitatu ipsius, in villis Wolfenni (Wulften im Amte Herzberg) et Halafeld (Cahlefeld, Amts Westerhof), verliehen hat [94]. Der letztere Ort liegt an der Aue, neben der oben bezeichneten Grenze des Rittega. Im Jahre 965. hat der Kaiser Otto I. publicam monetam in villa Getlide (dem Flecken Gittelde im Amte Staufenburg), in comitatu Lisgo cui Burchardus comes praeesse videtur

(89) pag. 118.
(90) Tom. 3. pag. 468. und in Kupfer gestochen Tom. 4. pag. 428.
(91) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 45. nota z); Gebhardi genealog. Abhandl. 2r Thl. S. 206. 207.
(92) Tit. 53. cap. 32. in Baluzii Capitular. Tom. 1. pag. 268. In Lisga porcos tantum accipiat.
(93) Der verstorbene Berg-Syndicus Meyer in seiner Geschichte der Bergwerks-Verfassung des Harzes, (Eisenach 1817.) S. 15 deutet es dahin, hat aber, vielleicht durch einen Druckfehler, den unrichtigen Tit. 43. allegirt.
(94) Sie ist abgedruckt in Falcke tradit. Corbei. pag. 482.

gestiftet, und die Auskünfte derselben der Abtei Magdeburg zugewandt ([95]); und Otto II. hat im J. 978. seiner Gemahlin Theophania in pago Lisgo curtem quandam Polide dictam gegeben ([96]). Dieser Ort ist Pöhlde, im Amte Herzberg, wo sich schon früher ein Kloster befand, das aber wahrscheinlich nicht recht in Aufnahme gekommen war, und deshalb durch Vermittelung eben dieser Kaiserin Theophania im J. 981. mit einigen Gütern in Friesland dotirt und zugleich dem Erzstifte Magdeburg untergeordnet wurde ([97]). Vermittelst einer oben schon allegirten Urkunde verlieh der Kaiser Otto III. seiner Schwester, der Aebtissin Sophia zu Gandersheim, im J. 990., außer mehreren Gütern im Gau Logne, auch noch 30 mansos in villis Motlevingerod, Foresazi, Hadilvingerod dictis sitos et in pago Lisgowe vocato ac comitatu Sigeberti comitis iacentes ([98]). Der erste dieser Orte ist Mitlingerode bei Osterode, welches jetzt verfallen ist, dessen Stelle aber die Müllersche Charte des Königreichs Hannover noch anzeigt; der zweite Förste im Amte Osterode, und der dritte wahrscheinlich Elbingerode im Amte Herzberg. Das Berneshusun, situm in pago Lisga in comitatu Udonis comitis, welches der Bischof Meinwerk von Paderborn, nach der Angabe seines Lebensbeschreibers, im J. 1014. von dem Kaiser Heinrich II. erhalten haben soll ([99]), wird gewöhnlich für das jetzige Bornumhausen oder Bornhausen ohnweit Seesen gehalten, welches aber in der unstreitigen Hildesheimischen Diöcese liegt, folglich nicht zum Lisgo gehört. Es scheint mir klar, daß Berenshausen im Amte Gieboldehausen darunter zu verstehen sey.

In den mehrerwähnten Güter-Verzeichnissen des Hildesheimischen Michaelsklosters vom J. 1022. ([100]) kommen folgende Orte, als in praefectura Udonis comitis in pago Lisca belegen, vor; Reinolveshusen, Renshausen, Amts Gieboldehausen; Dorstide, Dorste, Amts Herzberg; Landwardeshusen, Landolfshausen, Amts Radolfshausen; Eildagessem, kann ich nicht bestimmt angeben; Evergothessem, Ebergötzen bei Radolfshausen; Hermannigeroth, Minnigerode, Amts Duderstadt; Wachana, Waake, von welchem ich oben bemerkt habe, daß es als ein Grenz-

---

(95) Lünig Spicil. Eccles. 1r Thl. Fortsetz. Anhang S. 9.; Behrens Beschreibung des Hauses der Herren von Steinberg, Beilagen S. 10. Litt. M.

(96) Es ist nur ein Bruchstück der hievon handelnden Urkunden in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 376. aus einem Gandersheimischen Copialbuche zum Vorschein gekommen, das aber darum nicht unglaubwürdig ist.

(97) S. die Urkunde bei Leuckfeld Antiq. Poeldens. Cap. 8. §. 3. Note h) S. 31. 32. Der frühern wahrscheinlich unächten Stiftungs Urkunden dieses Klosters ist oben bei dem Gau Logne gedacht worden. Hernachmahls hatte die Abtei Poehlde sich so weit gehoben, daß im J. 1001. eine geistliche Synode daselbst gehalten wurde; (Tangmari vita Bernwardi Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 452. 454.) Im J. 1138, da sie wahrscheinlich wieder in Verfall gerathen war, wurde der Prämonstratenser Orden daselbst eingeführt. (S. die Bulle Pabsts Innocenz II. bei Leuckfeld a. a. O. Cap. 10. §. 2. Note a) S. 37—39. Uebrigens war Poehlde auch schon vor der Stiftung des dortigen Klosters kein unbedeutender Ort, denn es war eins der fünf Sächsischen Schlösser, welche der König Heinrich I. im Jahre 929. seiner Gemahlin Mathilde schenkte. Vergl. unten Note 108) 109).

(98) Harenberg histor. Gandershem. pag. 625.

(99) In Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 525.

(100) Grupen Orig. Hannover. S. 107. 110.; Vergl. oben Note 18).

ort in den Corveyischen Traditionen zum Gau Logne gerechnet wird; Germaneshusen, Germershausen, Amts Gieboldehausen.

In den Corveyischen Traditionen finden sich folgende Orte aus dem pago Lisgo: apud Falcke pag. 250. R. S. num. 135. Wuringereshusun, Wiershausen, Amts Westerhof; pag. 261. R. S. 165. Bernhardeshusun, das schon erwähnte Berenshausen, Amts Gieboldehausen; pag. 481. R. S. 300. Hrodberteshus, Rüdershausen an der Ruhme in demselben Amte; pag. 541. R. S. 384. Versithi Förste; pag. 542. R. S. 388. Gelithi, Gittelde; beide schon vorgekommen; pag. 579. R. S. 462. Battanhus, Badenhausen, Amts Staufenburg; pag. 579. R. S. 464. Haberethshusen, und pag. 608. R. S. 492. Habertheshus, bedeutet wahrscheinlich denselben Ort, welcher Harriehausen, Amts Westerhof, seyn wird, das als ein Grenzort in der Hildesheimischen Diöcesan-Schnede vorkömmt; pag. 696. R. S. 580. Walingarothe, Weilerode, jetzt Preußisch-Hohnsteinisch, aber an der Grenze des Amts Scharzfels, daher es wohl zu diesem Gau mit gerechnet seyn kann.

Der Mönch Eberhard führt auch in seinem Fuldaischen Güter-Verzeichnisse einige Orte aus diesem Gau mit auf; er sagt nämlich cap. 5. num. 76: Gotescalc tradidit Sancto Bonifatio bona sua in locis qui vocantur Ethi et Etisheim et Hamunstat in pago Lisgowe provinciae Saxoniae ([101]). Der erste dieser Orte, jetzt Echte, Amts Westerhof, gehört allerdings wohl, obgleich als ein Grenzort, hieher; die beiden andern, Edesheim, im Amte Brunstein, und Hammenstedt im Nordheimischen Stadtgebiete hingegen, liegen ungezweifelt im Gau Rittega. Der Verfasser des Verzeichnisses hat also entweder diese beiden Gauen verwechselt, oder diesen in jenem mit begriffen.

Die bisherigen Bemerkungen werden ergeben, daß der pagus Lisgo sich bis in die Gegend von Duderstadt erstreckt hat. Einige neuere Schriftsteller, besonders Wenck ([102]) und Wolf ([103]) halten nun diese Stadt für den Hauptort eines Districts, der die Duderstädter Mark genannt worden sey, und einen eigenen Gau ausgemacht habe; dem darf ich aber gänzlich widersprechen. Der Ausdruck: Mark, bedeutet oft nur eine Feldmark, öfterer jedoch auch, besonders in den ältern Zeiten, einen größern District, der die Grenze einer Provinz oder eines Gau bildete; der Regel nach aber keinen ganzen Gau, sondern nur einen Theil eines solchen ausmachte. In wenigen einzelnen Fällen ist zwar eine solche Mark wohl in der Folge für einen eigenen Gau geachtet worden, wovon unten in Ansehung der Germar-Mark ein Beispiel vorkommen wird; allein das gehört zu den seltenen Ausnahmen, und ich kann in Hinsicht auf Duderstadt eine solche schon deshalb nicht annehmen, weil ich die Benennung einer Duderstädter Mark in keiner gleichzeitigen Nachricht finde; Wenck hat eine solche nirgend angegeben. Wolf beziehet sich zwar auf eine Urkunde Otto II. vom J. 979, vermittelst deren dieser der Abtei Gandersheim (nicht Pöhlde, wie Wolf sagt [104]),

(101) Schannat trad. Fuldens. pag. 303.
(102) Heß. Landes Gesch. 2r Bd. 1ste Abtheil. S. 355—357.
(103) Eichsfeld. Geschichte 1r Bd. S. 27. 28. §. 19.
(104) Leuckfeld hat zwar diese Urkunde in antiq. Poeldens. pag. 30. 31. nota f) mit abdrucken lassen, aber ausdrücklich bemerkt, daß selbige, wie auch der Inhalt klar ergiebt, der Abtei Gandersheim ertheilt sey. Man findet sie daher auch in Harenberg histor. Gandershem. pag. 622. 623., woselbst der Namen der Duntstedirna marca auf [illegible]stedt bezogen wird, in dessen Nähe die übrigen mit tradirten Orte liegen.

mit andern Gütern auch einen Wald in Duntstedirna marca verleihet; allein diese Mark befand sich, wie unten näher bemerkt werden wird, nicht bei Duderstadt, sondern bei Tennstedt in Thüringen. Der Namen der Duderstädter Mark kömmt zuerst in der Urkunde vom J. 1236. vor, vermittelst deren die Aebtissin Gertrud von Quedlinburg dem Thüringischen Landgrafen Heinrich diese Mark verkauft hat (105). In der Folge ist selbige auch wohl die goldene Mark genannt worden, deren eigentliche Grenzen aber schon im J. 1372. nicht mehr auszumitteln gewesen sind (106). Es scheint allerdings wohl, daß unter dieser Benennung das sogenannte untere Eichsfeld, welches eine Linie der Herzoge von Braunschweig von der Abtei Quedlinburg zu Lehn trug, verstanden worden; wenn man aber auch dem zufolge den Ursprung derselben davon ableitet, daß Duderstadt mit dessen Zubehörungen der Abtei Quedlinburg im J. 974. von Otto II. verliehen ist (107), und daß dieser District die Mark oder Grenze Sachsens gegen Thüringen gebildet hat, so folgt doch daraus noch nicht, daß diese Mark, die wohl erst in spätern Zeiten durch immer vermehrte Quedlinburgische Erwerbungen und dahin gezogenen Vasallen, ihren damahligen Umfang erhalten, vorhin einen besondern Gau ausgemacht hätte; vielmehr ergiebt sich das Gegentheil deutlich daraus, daß mehrere in dieser goldenen Mark bis gegen Duderstadt hin belegene Orte, als zum Gau Lisgo gehörig, in den obigen Nachrichten ausdrücklich angegeben werden.

Duderstadt war einer der fünf Orte, welche Heinrich I. im J. 929. seiner Gemahlin verliehen hat (108). Wahrscheinlich waren sie Grenz-Schlösser seines alten Herzoglich Sächsischen Gebiets, deren er jetzt, nachdem ihm auch Hessen und Thüringen unterworfen waren, zu diesem Endzwecke nicht mehr zu bedürfen glaubte, und die er demnach seiner Gemahlin übergab, um sie zu geistlichen Stiftungen zu veräußern, welches jedoch nicht sogleich den bezielten Erfolg gehabt hat; insbesondere ist Grona, wegen der fortwährenden Eifersucht der mächtigen Hessisch-Fränkischen Grafen, noch länger als Reichsschloß beibehalten worden. So wenig die übrigen dieser Schlösser mit ihren Marken besondere Gauen gebildet haben, so wenig läßt sich dieses auch in Hinsicht auf Duderstadt behaupten.

Wenck legt ein besonderes Gewicht auf den Umstand, daß der Kaiser Otto II., indem er im J. 974. der Abtei Quedlinburg die curtes Deotfurdi, Broculstedi, Smahon und Duderstedi mit ihren Pertinenzien verliehen (109), bei den drei er-

(105) Erath Cod. dipl. Quedlinb. num 71. pag. 162. 163.

(106) S. Gerken vermischte Abhandl. 2r Bd. S. 215.; Wolf Eichsfeld. Geschichte 2r Bd. §. 104. S. 32—35.

(107) Erath Cod. dipl. Quedlinb. pag. 16. 17.

(108) Erath Cod. dipl. Quedl. pag. 2.

(109) S. oben Note 107). Wenck behauptet a. a. O. S. 356. in der Note l) am Schl., daß zu dem hier erwähnten praedio Duderstedi ein beträchtlicher District gehört haben müsse, und beziehet sich deshalb auf die Worte: cum civitatibus et omnibus ad ea pertinentibus, die jedoch nicht in dieser Urkunde, sondern in der eben allegirten Heinrichs I. für seine Gemahlin stehen. In der letztern sollen die civitates die Schlösser bedeuten, die sich an jenen fünf Orten befanden, dadurch aber nicht angezeigt werden, daß zu jedem derselben ein District mit mehreren civitatibus gehört hätte. In dem vorliegenden Diplome Otto II. ist überhaupt nur die Rede von curtibus; denn an den übrigen hiermit verliehenen Orten, außer Duderstadt, befanden sich keine Schlösser, und das Duderstädtische war damahls auch wohl schon verfallen.

stern die Gauen und Gaugrafen, bei Duderstadt hingegen nur den comitatum Bernhardi comitis und keinen Gau benannt hat. Dieses ist aber gewiß nicht hinreichend, um daraus zu folgern, daß Duderstadt mit seinen Pertinenzien, welche damahls noch wohl keinen großen District ausmachten, für einen besondern Gau gegolten hätte; vielleicht hat der Concipient der Urkunde nur nicht recht gewußt, zu welchem Gau er Duderstadt rechnen solle, denn der Lage nach hätte dasselbe zum Lisgo gehört; der hier benannte Bernhard war hingegen wahrscheinlich eine Person mit dem gleichzeitigen angeblichen Pfalzgrafen und Gaugrafen des angrenzenden Gau Logne, Berno (110), der Duderstadt mit zu seinem comitatu gezogen haben mochte.

Wenn endlich Wenck auch noch aus den von ihm beigebrachten Archidiaconats-Register (111) einen Beweis für seine Hypothese hernehmen will, so scheint mir das vollends unerheblich. Er findet in diesen Registern zwei besondere sedes oder Decanate zu Duderstadt und Seeburg; und da er annimmt, daß die unter denselben begriffenen Orte gerade diejenigen wären, die zu der Duderstädter Mark gehört hätten, so will er aus dem Umstande, daß diese Mark ihre eigenen Decanate gehabt habe, schließen, daß selbige auch einen besondern Gau ausgemacht haben müsse. Allein diese Verzeichnisse sind aus dem 16ten Jahrhunderte und nicht einmahl zuverlässig, auch ist überhaupt bei dieser von den Diöcesan-Bischöfen willkührlich angeordneten Eintheilung der Archidiaconate und Decanate an eine genaue Uebereinstimmung mit den alten Gauen gar nicht zu denken. Der Inhalt ist jedoch auch der Wenckschen Behauptung keinesweges günstig; denn es sind unter dem sede Duderstadt die unstreitig Thüringischen Orte Warmen- und Kalten-Omfeld; (welches Wenck selbst nicht begreifen kann,) und mehrere mit aufgeführt, die nicht zu der Sächsischen Duderstädter Mark gehört haben können; dagegen werden bei dem sede Seburg die Orte Rüdershausen, Berenshausen und Germershausen benannt, welche, wie oben vorgekommen ist, namentlich zum pago Lisgo gerechnet worden.

Man wird demnach die Duderstädter Mark aus der Reihe der Gauen füglich wegstreichen können.

Der Graf Udo, der in den oben allegirten Urkunden von den Jahren 1014 und 1022 als Gaugraf im Gau Lisgo vorkömmt, war ein Graf von Catlenburg (112), und Stammvater der dortigen folgenden Grafen. Im J. 1157 wurde Heinrich der Löwe als ein Abkömmling dieses Udo oder Uto von dem Kaiser Friedrich I. mit der Grafschaft dieses seines Vorfahren und mit dem Harzwalde beliehen, und der Kaiser bezog sich hiebei auf einen zwischen dem Kaiser Conrad dem Salier und jenem Uto ehemahls geschlossenen Contract, vermittelst dessen letzterer die seiner Gemahlin Beatrix zugehörige Güter zu Niordinge, (Nürtingen) im pago Nikkerga, (am Neckar in Schwaben,) und Holzhusen in pago Hessiga dem Kaiser überlassen habe, dagegen aber von diesem außer andern bedeutenden Gütern mit der Gaugrafschaft im Lisga und dem Harzwalde dergestalt beliehen sey, daß jeder seiner männlichen und weiblichen Nachkommen, der dessen Gut Einbike demnächst besitzen würde,

(110) S. oben Note 13) und 29).
(111) In der Beilage 453. zum zweiten Bande der Heß. Landes-Gesch.
(112) Annal. Saxo ad ann. 1002. in Eccard corp. histor. Tom. I. pag. 380. Vergl. unten Note 117).

auch jene Grafschaft und den gedachten Wald zu Lehn erhalten solle ([113]). Es ist auffallend, daß die Gaugrafschaft im Lisga hier an den Besitz des Guts Einbeck geknüpft wird, welches nicht in diesem Gau, sondern im Suilbergi liegt, der von dem Lisga noch durch den dazwischen liegenden Rittega getrennt wird. Mir scheint sowohl dieses als überhaupt der ganze Inhalt der obigen Verleihung des Kaisers Conrad ein Beweis zu seyn, daß Uto kein Sohn des vorigen, vielleicht ohne Descendenz verstorbenen Gaugrafen im Lisgo ([114]) gewesen, sondern nur als Begüterter in den nächst benachbarten Gauen in Hinsicht des mit dem Kaiser getroffenen Güter-Tausches mit dieser Gaugrafschaft belehnt worden sey, die ihm sonst, wenn er ein Sohn des Vorwesers gewesen, ipso iure zugefallen seyn würde. Ich werde hiedurch auch noch mehr in der oben schon geäußerten Meinung bestätigt, daß das eben diesem Udo gehörige Schloß Catlenburg gleichfalls nicht im Lisgo, sondern noch innerhalb der Grenzen des Rittega gelegen habe, welches auch mit den Local-Verhältnissen am besten übereinstimmt. Alles dieses läßt sich am natürlichsten erklären, wenn man den Graf Uto für einen Abkömmling des Nordheimischen Hauses annimmt, als welchem die Gaugrafschaft der beiden Gauen Suilbergi und Rittega zustand, in denen dann diesem Zweige die beiden östlichen Schlösser Einbeck und Catlenburg zu Theil geworden seyn können ([115]), welches letztere besonders dazu gelegen war, um von dort aus den angrenzenden Lisgo zu verwalten. Eine Verwandschaft der Nordheimischen und Catlenburgischen Familien ist ohnehin schon aus dem Umstande vermuthet worden, daß im J. 1002 die beiden Söhne des Grafen Siegfried von Nordheim mit den damahls noch jungen Catlenburgischen Brüdern, unserm Udo und Heinrich, sich zu der Ermordung des Markgrafen Eckehard, welche sie zu Pöhlde ausführten, mit einander verbunden hatten und die Gräfin Ethelind von Nordheim von diesem Plane unterrichtet war ([116]). Die genaue Verbindung dieser jungen Männer läßt allerdings mit einigem Anscheine auf eine Verwandschaft derselben schließen; daß sie indessen Stiefbrüder gewesen wären, kann aus dem bei Dithmar von Merseburg vorkommenden Ausdrucke: confratres, wohl nicht mit Sicherheit gefolgert werden ([117]).

Von der Geschichte dieses Geschlechts der Grafen von Einbeck und Catlenburg hat übrigens der ältere Gebhardi in seinen historisch genealog. Abhandlungen alle noch

---

(113) S. oben Note 90).

(114) Dieser hieß Siegbert; (s. die oben Note 98 allegirte Urkunde vom J. 990.) und war ein Bruder des Pfalzgrafen Dietrich, mit welchem er in einem Jahre, 995, starb. S. Gebhardi histor. geneal. Abhandl. 2r Thl. 9te Abhandl. §. 7. S. 209. 210.

(115) Die andere, wahrscheinlich die Hauptlinie, besaß die westlichen Schlösser Nordheim, Dassel und das später erbauete Homburg.

(116) Die Geschichte dieses Mordes erzählen ausführlich, Dithmar. Merseburg. lib. 5. apud Leibnit. pag. 366. und der Annalista Saxo in Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 380.

(117) Dithmars Worte sind: intimaverat huic occulte domina Ethelind comitissa, quod Sigifrith et Benno, senioris suimet filii, cum confratribus Heinrico et Udone, aliisque de nece sua tractarent. Indessen braucht Dithmar oft den Ausdruck confratres von Vollbrüdern, und er hat also wohl nur sagen wollen, daß Heinrich und Udo Brüder gewesen wären. So scheint es auch der Annal. Saxo verstanden zu haben, wenn er l. c. statt dessen schreibt: cum fratribus de Catelenburh Heinrico et Udone.

aufzufindende Nachrichten gesammelt und richtig auseinandergesetzt ([118]), so daß ich nur in dem einzigen Umstande, daß er nämlich den Udo und dessen Bruder für Söhne des vorigen Grafen des Lisgo annimmt, von ihm abweiche.

Der Harzwald, forestum in montanis Harz, wird in obiger Urkunde Friedrichs I. und der in derselben allegirten ältern Conrads II. mit dem Lisgo verbunden, jedoch nicht eigentlich als ein Theil desselben angegeben, und ist auch wahrscheinlich als ein unbewohnter Wald zu keinem Gau gerechnet worden. Clausthal und Zellerfeld verdanken allem Anschein nach ihren Ursprung ein Paar Einsiedlern, die sich dort Clausen oder Zellen errichtet hatten, wo sie etwa nur von Reisenden oder Jägern, deren Weg sie durch den Wald führte, besucht wurden. Erst im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ist die Zelle zu Zellerfeld zu einem Benedictiner-Kloster erwachsen, welches von den Chorherrn des Stifts Simonis und Judä in Goslar fundirt worden ([119]). Wahrscheinlich hat die erst damahls geschehene Entdeckung der dortigen Bergwerke Veranlassung hiezu gegeben; denn ich finde keine sichere Beweise eines früher hier Statt gefundenen Bergbaues, obgleich solcher im Rammelsberge schon seit ein Paar hundert Jahren existirte; ich schließe vielmehr daraus, daß Kaiser Friedrich I. noch im J. 1157 nur von einem Walde in den Harzgebirgen redet, daß es auch damahls daselbst noch keine Bergwerke gab. Im J. 1245 war aber Zellerfeld schon solchergestalt angebauet, daß die Einwohner unternahmen, dem dortigen Kloster eigenmächtig einen Abt zu setzen ([120]), welcher Zuwachs dieses Orts wohl nur durch den Bergbau veranlasset seyn kann.

Ohngeachtet der von Conrad II. dem Grafen Uto ertheilten Belehnung scheint dessen Enkel Heinrich IV. den Harzwald noch als einen Reichsforst betrachtet zu haben; denn, indem er im J. 1086 dem Bischofe Udo von Hildesheim die alte Reichsburg Werla mit zwei dazu gehörigen Dörfern überließ, behielt er sich seine Vasallen mit deren Gütern, silvam quae dicitur Harz cum forestali iure, und Goslar mit den Gütern beider dortigen Stifter, ausdrücklich bevor ([121]), ohne Zweifel aus dem Grunde, weil es sonst vielleicht hätte scheinen können, daß diese Stücke als Reichsgüter mit jenem alten Pallaste abgetreten wären.

In dem Fuldaischen Güter-Verzeichnisse des Mönchs Eberhard wird cap. 5. num. 69 ([122]) eine Tradition des Bischofs Bernold über einige Güter in saltu qui vocatur Hartz aufgeführt; die Namen der einzelnen tradirten Orte ergeben aber, daß selbige nicht auf dem Harzgebirge, sondern in den den Fuß desselben süd-

---

(118) In der oben Note 114) schon allegirten 9ten Abhandl. des zweiten Theils.

(119) Mit gutem Grunde folgert der Herr Canonicus Wolf in seinen historischen Nachrichten von dem Benedictiner-Kloster Zelle auf dem Harze, (Hannöv. Magazin v. Jahre 1817. St. 100. 101.) §. 1. S. 1590. aus einem bei Heineccius antiq. Goslar. pag. 256. sq. abgedruckten Atteſtate, daß der Abt Jordan, der in einer Urkunde vom J. 1208. in Scheids Cod. diplom. der Zusätze zu Mosers Staatsrecht pag. 681. vorkömmt, der erste dieses Klosters gewesen, mithin dasselbe kurz vorher erst gestiftet sey. Das Stift Simonis und Judä war dessen Patron, und ernannte die Aebte. (Wolf a. a. O.)

(120) Heineccius l. c. pag. 256. Wolf a. a. O. §. 4. S. 1594—1596.

(121) S. die Urkunde bei Heineccius antiq. Goslar. pag. 99. 100. Neuerlich hat sie der Berg-Synd. Meyer in seinem oben Note 93) angeführten Werke S. 17. 18. wieder abdrucken lassen.

(122) Schannat tradit. Fuldens. pag. 303.

lich umgebenden Gegenden sich befanden. Sie sind folgende: Mettenheim, ein oben erwähnter ausgegangener Ort im Gau Rittega; Lutharteshusen, Lütgenhausen Amts Gieboldehausen; Lengidi, Großen Lengden Amts Riedeck; Lantolfeshusen, Landolfshausen Amts Radolfshausen; Rinolfeshusen, Renshausen Amts Gieboldehausen; et Sulzheim, Sulzhayn, im Hohnsteinischen. Es wird hinzugesetzt: item bona mea in Seleden et ceteris locis adiacentibus; hier zeigt aber das item an, daß diese in einer andern Gegend belegen sind, und es kann also unter Seleden füglich Seele im Amte Lauenstein verstanden werden. Jene in einem weiten Bezirke und mehreren Gauen zerstreuete Orte sind hier wohl, ohne nähere Kenntniß davon, ob sie wirklich aus dem Harzwalde ursprünglich ausgerodet wären, zum Harz gerechnet worden, weil sie Sächsisch waren, (denn das 5te Capitel dieses Registers befasset nur die Orte in Saxonia) und man im Allgemeinen annahm, daß Thüringen sich bis an den Harz erstrecke. In Num. 7. deſſ. Capitels ([123]) kommen noch mehrere Orte aus der Umgegend als von einem Nithart tradirt vor, jedoch ohne daß sie als zum Harz gehörig bezeichnet, oder die Gauen worin sie belegen angegeben wären; nämlich Mettenheim, dessen eben gedacht worden, Lutereshusen, Lutterhausen Amts Hardegsen; Northeim, die Stadt Nordheim, Suntheim, Sudheim; Gezelide, Gittelde, et Hohdorfe, vermuthlich Hohnstedt Amts Brunstein.

Der ganze Oberharz gehörte, wiewohl auch noch in Sachsen mit begriffen, zu der Mainzischen Diöcese; daher denn auch die Aebte des Klosters Zelle dem Erzbischofe von Mainz präsentirt und von diesem bestätigt werden mußten ([124]). Gegen Norden grenzte der Mainzische Sprengel hier an den Hildesheimischen und gegen Osten an den Halberstädtischen. Der Theil des Harzes, der in diese beiden Diöcesen fällt, mit Inbegriff des Rammelsbergs und des Brockens, macht den Unterharz aus. Von der Grenzlinie gegen die Halberstädtische Diöcese wird unten die Rede seyn; hier muß ich aber noch die Hildesheimische Schnede, soweit sie an dem Harze und den beiden zuletzt erwähnten Gauen hergeht, nach Anleitung der angeblichen Urkunde Ludwigs des Frommen näher zu bestimmen suchen.

Die Grenze ging in der Ocker herauf ad fontem Rotanbiki, welches ohne Zweifel die Radau ist, an welcher Harzburg und Neustadt liegen. Der Ausdruck, fons, scheint die Quelle dieses Flusses oder den Radauborn anzudeuten, welcher zwischen Altenau und dem Brocken liegt. In dieser Gegend berührte die Grenze zuerst den Mainzischen Sprengel, indem die Halberstädtische Schnede hier nach Osten ablief, und zwar so, daß sie den Brocken in den Halberstädtischen Sprengel mit einschloß, wie ich unten bemerken werde. Dann folgt silva quae dicitur Aridadon, worunter ich jedoch unmöglich, so sehr auch sonst die Namen in dieser Urkunde verstellet werden, den Harzwald, sondern nur den Arensberg verstehen kann. Nimmt man dieses an, so trifft die Linie mit derjenigen zusammen, die noch jetzt das Unterharzische Amt Harzburg von dem Oberharze scheidet. Dann heißt es weiter: inde vero us-

(123) Schannat tra. Fuldens. pag. 300.
(124) S. Wolf in der erwähnten Abhandl. im Hannöv. Magaz. 1817. §. 2—4. S. 1591—1596.

usque in Furbiki: dieses soll ein Bach bei Altenau, die Vorbeke genannt seyn ([125]); und wenn es derjenige wäre, der unterhalb der Schulenberger Hütte sich mit der Ocker vereinigt, so könnte die Mündung desselben wohl einen angemessenen Grenzpunkt abgeben. Ferner: de Furbiki videlicet usque ad Widukindus Spekian, inde quoque usque in Brisan, et sic super Inderistam usque Lullanbrunnan. Letzteres ist ohne Zweifel das an der Innerste belegene Lautenthal; die Widekinds Specke oder Brücke und Brisan lassen sich aber nicht mehr auffinden. De Lullanbrunnan usque Crupiliggarothe in australi parte Kaminadam: dieses Kaminata ist das jetzige Münchhof im Amte Staufenburg ([126]), zwischen welchem und Lautenthal dann Crupiliggarothe gelegen haben muß; ein Ort Namens Krupelrode soll wirklich vorhanden gewesen seyn ([127]). Sic vero Wigberthesdene usque ad Wigberthesbunciam, et sic per eandem Bunciam usque ad fontem Eternae. Unter der Eterna wird hier die Nette zu verstehen seyn, welche bei den Nettebergen, südwestlich von Herhausen entspringt und dann nach Engelade herabfließt ([128]); auf deren Quelle ging also die Linie von Münchhof wieder nordwestlich über die nicht mehr aufzufindende Wigbertes bunciam. Et sic per Eternam usque ad occidentalem plagam Heringgahusin; durch die Nette und dann weiter auf die Westseite von Harriehausen Amts Westerhof. Et usque ad australem partem also in südlicher Richtung quae dicitur Bekanhusiadone; (Beranhusiadone) Wiershausen; inde vero ad occidentalem partem usque ad fontem qui dividit Hrettingau et Flenithi; das trifft auf den Bach zu, der durch Seberen, einen Grenzort des Rittegau fließt ([129]); et sic in flumen Audan, die Aue, deren oben verschiedentlich gedacht worden; et sic per Audan usque Thidulfesin in Hrisberg ubi Grem et Flenithi dividuntur; die beiden hier benannten Orte hat Falcke glaubhaft nachgewiesen ([130]); nach seiner Angabe hat Thiedulfesin, ein jetzt wüster Ort, nördlich ohnweit Oppershausen gelegen; der Hrisberg aber ist der Berg, der sich ohnweit Bentierode befindet, und diese Bestimmungen treffen um so mehr zu, da die bezeichneten Orte Grene gegen über liegen, mithin füglich Grenzorte der zu dem Gau Suilbergi gehörigen Mark Grene gegen den Gau Flenithi gewesen seyn können; indessen scheint die Grenze hier zweifelhaft oder streitig gewesen zu seyn, da der Ort Billerbeck, der durch die eben vorgekommenen Bestimmungen in die Mark Grene eingeschlossen werden würde, in den Corveyischen Traditionen, apud Falcke pag. 259. R. S. num. 157. zu der Flethunun marca, mithin zu dem Hildesheimischen Gau Flenithi gerechnet wird. Endlich heißt es noch: usque ad Kaminadanberg in Eternam flumen et inde in Lainam flumen. Auch dieses er-

---

(125) Dieses sagt Blum Hildesh. Geschichte 1r Bd. S. 83. Note 3), wahrscheinlich nach Lauensteins Angabe, die ich nicht vergleichen kann.
(126) S. Eckstorm. Chronicon Walkenred. pag. 88.; Leuckfeld Antiq. Walkenred. Th. 1. S. 415.; Hassel und Bege Beschreibung von Wolfenbüttel und Blankenburg, 2r Bd. S. 217.
(127) Falcke tradit. Corbei. pag. 693.
(128) Vergl. die Müllersche Charte des Königr. Hannover, und Hassel u. Bege Beschreib. von Wolfenbüttel u. Blankenb. 1r Bd. S. 39.
(129) Vergl. oben Note 84).
(130) Tradit. Corbei. pag. 694.

läutert Falcke dahin, daß der Kaminadanberg ein zwischen Orrhausen und Gandersheim belegener Hügel, der Kemnabrink genannt; der Fluß Eterna aber die Gande sey, welches ich um so mehr annehme, da dieser Fluß unterhalb Gandersheim den Namen der Aue führt ([131]), welcher dem Namen Eterna näher kömmt. Von der Leine an weiter nach Westen habe ich den Grenz-Merkmahlen oben bei dem Gau Suilbergi schon nachgeforscht.

B. Thüringische Gauen des Mainzischen Sprengels.

Ich glaube diejenigen Thüringischen Gauen, die an der Nordseite der Unstrut bis zu deren Quelle, und einer von da bis an die Werra zu ziehenden Linie belegen sind, hier mit abhandeln zu müssen. Es ist zwar zweifelhaft, ob selbige nach der Absicht der verehrl. Academie einen Gegenstand der einzusendenden Abhandlung ausmachen sollen, weil Dieselbe die von den benannten Flüssen eingeschlossenen Gauen nur in so fern beschrieben wissen will, als selbige zu Ostfalen mit Nord-Thüringen und zu Ost-Engern gehört haben. Nach der von den neuern Schriftstellern durchgängig angenommenen Meinung soll nämlich unter Nord-Thüringen nur der Halberstädtische Sprengel, in welchem sich ein Gau Nord-Thüringen befunden hat, zu verstehen, das ganze heutige Thüringen aber, so weit der Mainzische Sprengel sich erstreckt, bis an den Harz, unter der Benennung von Süd-Thüringen begriffen seyn. Dieses vorausgesetzt, würde die Grenze von Nord-Thüringen zwar die Unstrut berühren, jedoch nur von deren Ausflusse in die Saale, bis dahin, wo sie die Helme aufnimmt; von hier würde sie hingegen an dem letztern Flusse herauf über den Harz bis an die Ocker gehen, und die außerhalb dieser Grenze liegenden Mainzischen Gauen würden von Nord-Thüringen, mithin von den Gegenständen der Preisfrage ausgeschlossen seyn.

Da ich mir nun aber von der Eintheilung in Nord- und Süd-Thüringen einen ganz andern Begriff mache, und unter Nord-Thüringen gerade dasjenige Stück des heutigen Thüringen verstehe, das an der Nordseite der Unstrut längs des ganzen Laufs derselben zwischen diesem Flusse und der Halberstädtischen Diöcese liegt, welche letztere ich vielmehr von Thüringen ausschließe; so würde mich der Vorwurf einer Unvollständigkeit treffen, wenn ich diese Gauen nicht mit beschriebe.

Die natürlichen Grenzen von Thüringen sind in der Länge die Werra und die Saale, in der Breite aber der Harz und der Thüringer Wald; der große fruchtbare Flächenraum hingegen, der längst der Ostseite des Harzes zwischen der Ocker, Ohra und Elbe im Braunschweigischen, Halberstädtischen und Magdeburgischen belegen ist, hat meiner Ueberzeugung nach niemahls ein Stück von Thüringen, dessen Namen ein dürres Gebirgsland andeutet ([1]), ausgemacht. Von dem Namen des in diesem Raume

(131) Dieses bezeugen Hassel und Bege a. a. O. 1r Bd. S. 38. und setzen hinzu, der Fluß habe vor Alters Echterna geheißen.

(1) Adelung älteste Geschichte der Deutschen S. 214. In einer Recension des Werks des Ritters von Koch-Sternfeld: die Tauern, insbesondere das Gasteiner-Thal ꝛc., finde ich die Bemerkung, daß Taur in der Keltischen Sprache einen Berg bedeute, und davon die Namen des Tauern-Gebürge, der alten Taurisker, imgleichen von Taurien, dem Tauriscum der alten Römer, jetzt Belgrad, Tyrol, Turin, abzuleiten wären. Hallische Litterat. Zei-

wirklich mit begriffenen Nord-Thüringischen Gau werde ich unten eine andere Etymologie angeben, nach Maßgabe deren dieser Gau eben so wenig ein Theil von Thüringen, als der Nord-Schwaben Gau von Schwaben gewesen ist; auch werde ich die in einigen wenigen Urkunden vorkommende Benennung von Süd-Thüringen dahin erläutern, daß sie sich nicht auf das ganze heutige Thüringen bezieht. Außerdem gründet sich nun aber die gegenseitige Hypothese auf nichts weiter, als auf den Umstand, daß nach der bekannten Niederlage des letzten Thüringischen Königs Hermenfried, um das Jahr 528, das ganze heutige Thüringen von der Leube am Thüringer Walde bis an den Harz, schon mit dem Fränkischen Reiche vereinigt seyn soll. Da die Sachsen ebenfalls einen Theil der eroberten Länder Hermenfrieds erhalten haben, so weiß man diesen sonst nicht heraus zu finden, als daß man annimmt, jener District des Halberstädtischen Sprengels sey mit in dem Thüringischen Königreiche Hermenfrieds begriffen gewesen und habe das den Sachsen zugefallene Stück desselben, welches seitdem unter dem Namen des nördlichen Thüringen mit Sachsen vereinigt geblieben sey, ausgemacht ([2]). Fragt man indessen nach dem Beweise des Vordersatzes, daß nämlich das ganze heutige Thüringen damahls den Franken zu Theil geworden sey; so findet sich durchaus kein anderer, als die kurze Angabe einer Quedlinburgischen Chronik, deren Verfasser wenigstens 500 Jahre nach Hermenfried und vermuthlich noch einige Jahrhunderte später gelebt, von der ganzen Geschichte nicht mehr als wir gewußt, und selbst an dieser Stelle offenbare Unrichtigkeiten eingemischt hat ([3]). Es finden sich dagegen die deutlichsten Beweise davon, daß der den Franken damahls zugefallene Antheil von Thüringen sich nirgends über die Unstrut hinaus nordwärts erstreckt haben könne, sondern der nördlichere District zwischen diesem Flusse und dem Harz, zwar von den alten Sachsen, als zu Thüringen gehörig, unterschieden gewesen, die Einwohner und Regenten desselben aber zu den Sachsen gerechnet worden. Hermenfrieds Reich kann ohnehin so groß nicht gewesen seyn, als es nach jener Hypothese der Fall hätte seyn müssen; ich glaube vielmehr, daß die Sachsen schon zu seiner Zeit die obigen Gegenden in Besitz gehabt haben, und ihm eben dadurch so gefährlich geworden sind; dasjenige Stück seines Reichs hingegen, welches denselben nach dessen Niederlage zu Theil geworden, in den zwischen der Unstrut und Saale bis zum Einfluß der Bode in die letztere befindlichen Landstrichen bestanden haben möge. Doch, hievon abgesehen, ist es gewiß, daß die Sachsen im Besitze jenes nördlichen Thüringen in ziemlicher Unabhängigkeit von dem Fränkischen Reiche bis

---

tung 1820. August. Ergänz. Bl. St. 96. S. 764. Man kann diesem außer Thüringen auch noch den Thurgau und Zürich, welche Orte hoch liegen, hinzufügen. Im Gegensatz von Thüringen stand die Wetterau oder wässerige Aue, und die dahin von Thüringen herabführende Gegend hieß das Herab- oder Grabfeld.

(2) Eccard in Comm. de rebus Franc. orient. Tom. 1. pag. 59. hat diese Hypothese kurz hingeworfen; seitdem ist sie aber von mehreren, besonders Grashof Orig. Mulhusae cap. 1. §. 8. pag. 5. sqq.; Chronicon Gottwic. pag. 799 — 801.; Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. 1ste Abtheil. S. 194—197.; Wolf Eichsfeld. Gesch. 1r B. §. 21. S. 29. 30. weiter ausgeführt und überhaupt von den Neuern durchgängig angenommen.

(3) In Leibnit. script. rer. septentr. Tom. 2. pag. 274. Die Chronik geht bis zum Jahre 1025 fort, ist aber wahrscheinlich erst ungleich später geschrieben, oder doch diese Stelle, deren Ausführlichkeit mit dem übrigen nicht in Verhältniß steht, erst später eingeschaltet.

dahin geblieben sind, daß der König Pipin den letzten ihrer dortigen Fürsten, Dieterich, zu dreimahlen, zuletzt im J. 748. überwunden und dessen Festung Saochseburg erobert hat, welche kein anderer Ort als das jetzige Sachsenburg an der Unstrut gewesen seyn kann; denn Pipin eroberte dasselbe, als er von Bayern durch Thüringen nach dem Nord-Schwabenlande im Mansfeldischen, von da er weiter bis Schöningen im Braunschweigischen vorrückte, heranzog (4), und gerade auf dieser Route liegt dieses Sachsenburg (5). Seitdem ist dann auch dieses Nord-Thüringen mit dem Fränkischen Reiche vereinigt worden, hat aber immer Sächsische Gaugrafen, wiewohl diese den Herzogen des alten Sachsen nicht immer unterworfen waren, behalten; die Grafen und Markgrafen in den Süd-Thüringischen Gegenden jenseit der Unstrut waren dagegen Franken; und es blieb noch auf Jahrhunderte eine große Trennung zwischen jenem, obgleich kleinern Nord-Thüringen, und dem größern Süd-Thüringen.

Diese zeigte sich besonders auch in den geistlichen Diöcesan-Verhältnissen. Das erwähnte Nord-Thüringen ist von jeher dem Mainzischen Sprengel unmittelbar unterworfen gewesen; im südlichen hingegen hatte anfangs die Abtei Hersfeld die bischöflichen Diöcesan-Rechte, wenigstens das bischöfliche Zehntrecht, so wie Fulda im Grabfelde, an sich gezogen, welches denselben zugleich zu Erwerbung vieler Güter in diesen Gegenden Gelegenheit gab. Dergleichen Anmaßungen exemter Stifter waren damahls nicht ungewöhnlich, und es ist den Bischöfen erst spät gelungen, selbigen die kleinen Diöcesen, welche sie sich gebildet hatten, zu entziehen. Eben hierin lag meiner Meinung nach der eigentliche Grund des unter dem Kaiser Heinrich IV. ausgebrochenen unglücklichen Streits über die Thüringischen Zehnten, bei welchem die Aebte von Hersfeld und Fulda, besonders der erstere, an der Spitze der Gegner des Mainzischen Erzbischofs Siegfried standen, und dessen Ursache man sich schwerlich auf andere Art befriedigend erklären wird. Siegfried konnte damahls seinen Endzweck noch nicht erreichen; seine Vorgänger waren schon längst auf die Aebte zu Hersfeld in Hinsicht des geistlichen Zehntrechts eifersüchtig gewesen; suchten indessen hauptsächlich nur dahin zu arbeiten, daß dieses Hersfeldische Zehntrecht nicht bis in ihr Sächsisches Nord-Thüringen ausgedehnt werden möchte.

Obgleich der vollständige Beweis des bisher Vorgetragenen, den ich sonst evident glaube führen zu können (6), hier nicht Platz findet, so habe ich doch meine Ansichten im Allgemeinen andeuten müssen, da sich mehrere in der Folge vorkommende

(4) Dieses sagen ausdrücklich die Annales Metenses ad ann. 748. Aus der hievon handelnden Stelle hat Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. 1 Abtheil. S. 203. Note i) diejenigen Worte, aus denen dieser Umstand sich ergiebt, — weil selbiger seiner Meinung nicht günstig ist, — wiewohl mit Andeutung einer Lücke, weggelassen; vollständig findet man aber selbige bei Grupen Orig. German. Tom. 2. S. 400. 401. und Tom. 3. S. 269.

(5) Die Neuern sind darunter einig, daß dieser Namen Sachsenburg bedeute, wissen aber dennoch den Ort nicht zu finden, weil sie in der Voraussetzung, daß ganz Thüringen Fränkisch gewesen sey, auf dieses Sachsenburg an der Unstrut nicht haben Rücksicht nehmen können. Erlaubt man sich aber nur den Gedanken, daß sich hier damahls noch Sachsen befunden haben können, so ist die Sache ganz klar.

(6) In einer andern Schrift, die aber schwerlich in das Publicum kommen wird, habe ich diesen Beweis, und zugleich eine gänzliche Revision der ältesten Geschichte Thüringens, auch insbesondere in Hinsicht der Diöcesan-Verfassung, dargelegt.

Bemerkungen auf selbige beziehen und zugleich zu deren Bestätigung beitragen werden. Nunmehro gehe ich aber zu den Gauen dieses Districts über. Bei der Erforschung derselben entbehren wir des wichtigsten Hülfsmittels, dessen wir uns bei den vorigen bedienen konnten, da die Corveyischen Traditionen dieser Gauen gar nicht weiter gedenken, als daß sie aus einem derselben zwei Orte anführen.

1. Pagus Eichesfeld.

Dieser hat sich in dem heutiges Tages so genannten obern Eichsfelde befunden, jedoch auch von diesem nur den südlichen Theil ausgemacht. Der Namen bezieht sich ohne Zweifel auf Eichenwaldungen, die dort vorhanden waren, und zwischen den Tannen- oder Harzforsten im Norden, und dem großen Buchenwalde oder Buchonien im Süden (am linken Ufer der Werra herauf bis in das Fuldaische), in der Mitte lagen (7). Die Benennung Harz deutet allenthalben auf Nadelhölzer, die der Leube hingegen auf Laubholz, welches sich in diesem kleinen Theile des Thüringer Waldes befinden mochte, der außerdem aus Nadelholz bestand.

Die älteste Nachricht von diesem Gau findet sich in einer sehr merkwürdigen Urkunde des Kaisers Arnolf vom J. 897., vermittelst deren derselbe einen Tausch, der zwischen dem Fuldaischen Abte Hucki und dem Nieder-Hessischen Grafen Conrad, dem Vater des nachmahligen Königs dieses Namens, geschlossen war, bestätigt (8). Dieser dilectus comes noster, wie der Kaiser ihn nannte, überließ nämlich dem gedachten Abte quasdam res de beneficio ipsis Chunradi in pago Eichsfelden in comitatu Ottonis sitas ad Fuldensis monasterii necessitatem et utilitatem, unter der Bedingung, ea ratione, ut alteras res ipsius monasterii longius inde remotas ipse Chunradus in suis comitatibus id est Angraria et Hessa sitas, sibi in proprium acciperet. Der Contract war unter Vermittelung des Erzbischofs Hatto von Mainz und Ottonis fidelis marchionis nostri geschlossen. Die wechselseitig abgetretenen Güter wurden dann auch verzeichnet; diejenigen, die die Abtei von dem Grafen empfieng, waren, quicquid ipse Chunradus beneficii nostri infra terminum villarum Ambraha et Kermara dictarum et in locis Lengenfelt Eimlihusen Ditdorf et Dachreda tenuit; der Graf aber sollte dagegen locum Rospah vocatum cum omnibus ad ipsum locum pertinentibus perenniter in proprium empfangen. Diesen Ort Rospah hat Wenck mit seinem gewöhnlichen Fleiß und Scharfsinn erforscht, und klar bewiesen, daß das Paderbornische Dorf, Rosbeck an der Diemel, darunter zu verstehen sey (9). Die dagegen vertauschten Orte, Ammern, Germar, Lengenfeld, Emmelhausen, Didorf und Dachreden liegen meistens in dem ehemahligen Gebiete der Reichsstadt Mühlhausen, nur Didorf gehört zum Eichsfeldischen Amte Greifenstein, und vielleicht auch Lengenfeld, wiewohl es auch einen Ort dieses Namens in jenem Stadtgebiete giebt. Alle diese Orte werden hier bestimmt zum Gaue Eichsfelden gerechnet; die Folge wird indessen ergeben, daß selbige dessen äußerste Grenze gegen den Süd-Thüringischen Westgau

(7) Grashof Orig. Mulhusae pag. 11.; Wolf Eichsfeld. Geschichte 1r Bd. S. 17.

(8) Sie ist bei Schannat, tradit. Fuldens. num. 541. pag. 10. und nach demselben in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 362. not. und bei Wolf Geschichte des Eichsfeldes 1r Bd. Urkundenb. Num. 1. S. 3. abgedruckt.

(9) S. dessen Hessische Landes Gesch. 2r. Bd. 1ste Abtheil. S. 369. Vergl. mit S. 632. Note h) und S. 364 Note l).

ausmachten, und selbst diese hier zweifelhaft war, welches sich dann auch schon aus der vorliegenden Urkunde schließen läßt. Hierüber kann ich nicht umhin noch einiges zu bemerken. Ich glaube, daß bei den aus den damahligen Zeiten und noch aus dem Zeitalter der Ottonen so häufig vorkommenden Contracten dieser Art nicht immer Vertauschungen im eigentlichen Verstande zum Grunde liegen, sondern daß sie meistens nur als wechselseitige Anerkennungen der Rechte auf streitige oder zweifelhafte Orte zu verstehen sind; und daß dieses auch hier der Fall gewesen sey. Der als Gaugraf des pagi Eichsfelden hier angegebene Otto, der zugleich als einer der Vermittler und als marchio bezeichnet wird, war kein anderer als der Herzog Otto von Sachsen, Vater des nachmahligen Königs Heinrichs I. (10). Daß dieser Otto eine Grafschaft in Thüringen bekleidet, und der nach dessen Tode zwischen dessen Sohne und dem Könige Conrad ausgebrochene Krieg eben diese Thüringische Grafschaft, welche der König dem Sohne des Otto nicht lassen wollte, betroffen habe, ist von andern übrigens schon richtig angemerkt worden (11), außer daß diese annehmen, die streitige Grafschaft habe ganz Thüringen begriffen, wodurch sie sich in unauflösliche Schwierigkeiten verwickeln (12). Es läßt sich klar beweisen und die Folge wird es bestätigen, daß die Grafschaft des Herzogs Otto nur die hier vorliegenden Gauen des Sächsischen Nord-Thüringen befaßte; selbst diese wollte der König Conrad dessen Sohne Heinrich nicht lassen, sondern sie den Süd-Thüringischen Grafen Burchard und Bardo zuwenden, die aber Heinrich herauswarf. Die der Abtei Fulda in der vorliegenden Urkunde abgetretenen Orte lagen demnach an der Grenze des gräflichen Gebiets des Herzogs Otto, und wurden nun als zu dessen comitatu in seinem Gaue Eichsfelden gehörig erklärt; dagegen aber erhielt der Hessische Graf Conrad das Gut Rosbeck, welches wiederum an der Grenze des Alt-Sächsischen Herzoglichen Gebiets des Otto belegen war, in proprium, und entsagte in dieser Hinsicht den Ansprüchen, die er auf die erwähnten Eichsfeldischen Orte, wiewohl nur als Beneficien, gemacht hatte. Zugleich mischte sich aber auch der Erzbischof Hatto von Mainz, in Hinsicht seines bischöflichen Sprengels, in das Geschäft, um der Abtei Hersfeld entgegen zu arbeiten, welche ihre sich angemaßte Diöcese hier auszudehnen gesucht hatte. Einen deutlichen Beweis hievon giebt die Urkunde Carls des Großen vom J. 775, vermittelst deren dieser der gedachten Abtei den Ort Mühlhausen verliehen hat, und zwar mit der merkwürdigen Aeußerung, daß dieser Ort Fränkische Bewohner habe (13), als welche ohne Zweifel andeuten soll, daß selbiger noch zum Fränkischen Süd-Thüringen, auf welches die Hersfeldischen Anmaßungen sich beschränkten (die übrigens

(10) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 373. not. *); Wolf Eichsfeld. Gesch. 1r Bd. S. 19.

(11) Eccard Comm. de rebus Franciae orient. Tom. 2. pag. 836.; idem in histor. geneal. Princ. Saxon. pag. 61. cap. 3. §. 1.; Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r. Bd. 2r Thl. S. 633. 634. Note e).

(12) Für unauflöslich erklärt sie Heinrich Sächs. Geschichte 1r Thl. S. 60. ausdrücklich.

(13) Diese Urkunde ist eine derjenigen, die Wenk neuerlich aus dem in Cassel aufbewahrten ehemals Hersfeldischen Archive herausgegeben hat, und die, so wichtige Data zur ältesten Geschichte Thüringens auch in denselben liegen, bisher noch gar nicht benutzt sind. Sie befindet sich unter den Beilagen zum dritten Bande seiner Hessischen Landes-Geschichte Num. 7. S. 9. 10. Der Kaiser verleihet in derselben der Abtei Hersfeld illa decima de terra et prata ex fisco nostro cuius vocabulum est Aplast (jetzt Apfelstädt im Gothaischen.) in pago Toringia, — similiter et in alio loco, ubi Franci homines commanent, cuius vocabulum est Molinhuso etc.

hernachmahls noch oft in Ansehung der zunächst südwärts angrenzenden Gegend geltend zu machen versucht worden), gehöre. Hatto bewirkte nun, daß, ohne Zuziehung des Abts zu Hersfeld und ohne das der dortigen Abtei verliehene Mühlhausen zu nennen, diese umliegenden Orte der entlegenern Abtei Fulda, welche sich hier keine Diöcesan-Rechte anmaßen konnte, zugewandt, und zu dem in dem Mainzischen Sprengel begriffenen Gau Eichsfelden gerechnet wurden. Diese Orte sind dann auch seitdem fortwährend von dem Süd-Thüringischen Westgau getrennt und in den Händen Sächsischer Grafen verblieben; in der Folge jedoch, weil die Gegend noch immer streitig war, nicht mehr zum Gau Eichsfelden, sondern zu der sogenannten Germar-Mark, von welcher ich unten reden werde, gerechnet worden.

Außerdem finde ich nur noch zwei Urkunden, die des Gau Eichesfeld erwähnen. Die eine ist vom Jahre 950. und enthält eine Verleihung des Kaisers Otto I. für das von seiner Gemahlin Mathilde gestiftete Kloster Engern im Ravensbergischen über drei in verschiedenen Gegenden belegenen Güter, deren eins Hoianusini in pago Aikesfelt in comitatu Wychardi comitis ist ([14]); daraus lernen wir aber nicht viel, da es nicht klar ist, wo dieser Ort gelegen habe. Falcke will Hoheneichen, ohnweit Eschwege jenseit der Werra, darunter verstehen, bis dahin hat sich aber dieser Gau wohl schwerlich erstreckt. Vielleicht ist es Heuten, südöstlich von Heiligenstadt. Die andere ist im Jahre 1022. von dem Kaiser Heinrich II. ausgestellt; dieser übergiebt vermittelst derselben dem Kloster Heiligenstadt mansum unum et duo curtilia, sita in villa Geislaha dicta, in pago vero Eichesvelt et in comitatu Willihelmi comitis ([15]); dieser Ort ist Geisleben, ohnweit Heiligenstadt. Die Urkunde ist zu Grona, wo der Kaiser nach dem Zeugnisse des Sächsischen Annalisten sich eben damahls aufhielt ([16]), auf Verwendung der Kaiserin Cunigunde und des Mainzischen Erzbischofs Aribo ertheilt, als dessen monasterium Heiligenstadt angegeben wird, und hier zum erstenmahle in Urkunden vorkömmt.

Nachdem, wie bereits erwähnt worden, der südlichere Theil dieses Gaues zu der Germar-Mark geschlagen war, und überhaupt nach erloschener Gau-Verfassung derselbe als solcher nicht mehr existirte, hatte sich doch der Namen des Landes Eichesfeld, wiewohl nur noch für einen kleinen District, erhalten. Der Graf Heinrich von Gleichen, genannt Gleichenstein, verkaufte im J. 1294. dem Erzbischofe Gerhard von Mainz seine castra Glichenstein, Scharpenstein et Birkenstein (bei Birkungen) ac totam terram nostram, quae Eychisfeld theutonice appellatur ([17]). Nicht lange vorher, im J. 1283, hatte der Graf Albert von Gleichen den Tempelherrn mit dem denselben verliehenen Kirchen-Patronate und andern Rechten zu Helmeldesdorff (Helmsdorf, Amts Gleichenstein), auch piscationem et venationem in confinio Eychisfelt, d. i. innerhalb der Grenzen seines Eichsfeldischen Gebiets, eingeräumt ([18]). Dieses verkaufte Land Eichsfeld kann nur in den Zubehörungen der benannten drei Schlösser bestanden haben; denn das nördlich angrenzende Worbis gehörte nicht die-

(14) Abgedruckt bei Falcke in append. tradition. Corbei. pag. 746. 747.
(15) Wolf Eichsfeld. Gesch. 1r. Bd. Urkundenb. Num. 2. S. 4. 5.
(16) Annal. Saxo ad 1022. in Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 454.
(17) Gudenus Cod. diplom. Tom. 1. pag. 887. Vergl. Wolf Eichsfeld. Gesch. 1r Bd. S. 133. 134.
(18) Gudenus ibid. pag. 798. 799.

sen Grafen von Gleichen, sondern den Grafen von Lora und Beichlingen, welche letztere es um dieselbe Zeit den Landgrafen von Thüringen verkauft hatten ([19]); das westlich benachbarte Heiligenstadt und Rusteberg waren aber schon lange vorher Mainzisch ([20]); so wie auch das noch weiter nordwärts gelegene Kloster Gerode und das Schloß Harburg ([21]). Auf alle diese nunmehr vereinigten Districte ist dann seitdem die Benennung des Eichsfeldes ausgedehnt worden; indessen folgt daraus nicht, daß sie sämmtlich in dem alten Gaue Eichesfeld begriffen gewesen wären; denn diese Benennung wurde ja auch dem untern Eichsfelde, welches einen Theil des Sächsischen Lisgo ausmachte, seitdem es mit dem Erzbisthume Mainz vereinigt war, beigelegt. Die Worte jenes Kauf-Contracts lassen sich freilich wohl dahin deuten, daß der Graf von Gleichen nicht sowohl das ganze Land Eichesfeld, als seinen ganzen Antheil dieses Landes verkaufe; auch ist überhaupt von dem Umfange des damahligen Landes Eichesfeld auf den des vormahligen Gaues dieses Namens nicht schlechterdings zu schließen; es ist vielmehr gewiß, daß jener letztere sich weiter nach Süden erstreckt hat; indessen zeigt sich an der Nordseite jener Gleichenschen Schlösser wirklich ein anderer sogleich zu erwähnender Gau; und in Hinsicht der westlichern Gegend um Heiligenstadt und Rusteberg ist es mir gleichfalls aus andern Gründen wahrscheinlich, daß auch diese nicht eigentlich zum Gaue Eichesfeld gehört habe. Ich rechne sie jedoch eben so wenig zu dem Alt-Sächsischen Gau Logne, der sich so weit wohl nicht erstreckt haben kann, sondern vermuthe, daß in dieser Gegend noch ein Stück des Sächsischen Hessen über die Werra herüber gegangen sey.

Noch jetzt befindet sich hier am rechten Ufer der Werra ein Hessischer an das Eichsfeld grenzender Landstrich, in welchem unter andern die Stadt Wizenhausen liegt; in den ältesten Zeiten mag dieser von größerm Umfange gewesen, und allmählig, so wie das bei dem an der Diemel jenseit der Weser belegenen andern Hessisch-Sächsischen Gau unstreitig der Fall war, von den angrenzenden Sächsischen und Thüringischen Nachbarn beschränkt worden seyn. Die Namen des Scheberberges und der Orte Ober- und Nieder-Scheden, Amts Münden, und Groß- und Klein-Schneen (Schneden), Amts Friedland, scheinen auf eine Grenze dieses Districts zu deuten, in welchem demnach die Aemter Friedland und Brackenberg und ein Theil des Amts Münden mit begriffen gewesen seyn würden. Die westliche Grenze Thüringens kann durch die Orte Westerode bei Duderstadt, Westhausen bei Heiligenstadt und den Westerwald, der aber vormahls sich weiter gegen Westen erstreckt haben wird ([22]), bezeichnet gewesen, und

---

(19) Wolf Denkwürdigkeiten von Stadt Worbis. S. 49. 52 53.
(20) Wolf Eichsfeld. Gesch. 1r Bd. §. 66. 67.
(21) Derselbe Ebendas. §. 74. 75.
(22) Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. S. 465. bezweifelt die Existenz eines solchen Westerwaldes, weil er solchen auf seiner Charte des Eichsfeldes nicht gefunden hat. Auf mehreren andern Charten, unter andern auf der Weimarischen vom Königr. Hanover Sect. 23. ist aber derselbe wirklich angegeben; auch bezeugt Wolf Eichsfeld. Gesch. 1r Bd. S. 22. Note *) das Daseyn desselben als bekannt. Nach der Angabe dieses Verfassers befindet sich derselbe zwischen Gleichenstein und dem Kloster Zelle; die Charten versetzen ihn etwas weiter gegen Südwesten. Es hat aber wohl keinen Zweifel, daß derselbe, so wie die meisten alten Wälder, ehedem von größerm Umfange gewesen sey; er wird sich also auch gewiß noch weiter nach Westen hin erstreckt haben. Uebrigens wird dieser Wald durch die oben aus der Urkunde vom Jahre 897. bemerkten Eichsfeldischen Orte, in den Nord-Thürin-

und so weiter nach der Werra in der Gegend von Allendorf hingegangen seyn. Rusteberg und Heiligenstadt hätten dann in einer Ecke des Hessischen Landstrichs zwischen Sachsen und Thüringen gelegen, welche Lage sowohl die Stiftung eines von der weltlichen Regierung der benachbarten Gaugrafen unabhängigen und sich bloß an den Geistlichen Oberhirten anschließenden Klosters, als in der Folge die Anlegung eines Schlosses, vermittelst dessen Erzbischöfe von Mainz sich in dieser ihnen sonst entlegenen Gegend festsetzten, begünstigte; indessen kommt letzteres nicht eher als ein Mainzisches castrum vor, als bis der Erzbischof Albrecht auch schon das Kloster Gerode und Schloß Harburg an sich gebracht hatte.

Es sind dieses freilich nur Vermuthungen, denen bestimmtere Beweise fehlen: es wird sich indessen immer so viel mit Grunde behaupten lassen, daß die westliche Grenze des Gau Eichesfeld ungewiß und eine weitere Ausdehnung desselben gegen Westen, als welche ich bei diesen Hypothesen angenommen habe, eben so wenig zu erweisen sey.

2. Pagus Onefelt.

Der Fuldaische Mönch Eberhard sagt cap. 2. num. 60. [23]: Bernhere et Rihmut tradiderunt bona sua in pago Onefelt. Das ist das einzige directe Zeugniß, welches wir von diesem Gau finden; da aber bei mehreren Gauen ein ähnlicher Mangel an Nachrichten eintritt, so ist dieses kein hinlänglicher Grund, um das Daseyn desselben, jenem bestimmten Zeugnisse zuwider, ganz abzuleugnen, oder denselben mit Wenck [24] für ein bloßes Centgericht, dergleichen man in diesen Gegenden gar nicht kannte, zu erklären. Der Verfasser des Chronici Gottwicensis hat den Namen desselben schon richtig von dem Ohmberge und den Dörfen Warmen- und Kalten-Ohmfeld bei Stadt Worbis abgeleitet [25], welches dann auch Gebhardi [26] und Wolf [27] annehmen. Der letztere rechnet mit gutem Grunde die Aemter Worbis, Harburg und Gerode mit den Winzingerodischen Gerichten zu diesem Gau; indem wir nach den obigen Bemerkungen Ursache haben anzunehmen, daß diese Districte nicht im Gau Eichesfeld begriffen gewesen sind, außerdem aber sich kein Gau findet, zu welchem sie gehört haben können.

Das Kloster Gerode ward im J. 1124. dem Mainzischen Erzbischofe Adelbert von der Markgräfin Richardis aus dem Hause Freckleben, Wittwe Rudolfs I. von Stade, Markgrafen der alten Mark, und deren Sohne Rudolf II. übertragen [28],

---

ringschen Gau Eichesfeld eingeschlossen, und kann daher nicht, wie das Chronicon Gotwic. pag. 847. annimmt, dem, wenn gleich benachbarten Süd-Thüringschen Westgau, den Namen gegeben oder den seinigen von diesem erhalten haben. Beide Districte bildeten aber die westliche Grenze von Thüringen.

(23) Schannat tradit. Fuldens. pag. 290.

(24) Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. 1ste Abtheil. S. 358. Note o). Ueberhaupt pflegt dieser Verfasser die kleinern oder ihm zweifelhaften Gauen gern für Untergauen oder Cent-Gerichte zu erklären, worüber ich oben bei dem Gau Morunga schon einiges angemerkt habe.

(25) pag. 723.

(26) Histor. genealog. Abhandl. 3r Thl. S. 85. fgg.

(27) Eichsfeld. Gesch. 1r Bd. S. 24. 25.; und Denkwürdigkeiten von Stadt Worbis. §. 2 S. 11—13.

(28) S. die Urkunde bei Gudenus Cod. diplom. Tom. 1. pag. 60—63.

und es wurde dabei bemerkt, daß dasselbe von dessen Stiftern, dem weiland Grafen Widelo und dessen Sohne Rüdiger auf sie vererbet sey. Unter den hiebei benannten Pertinenzien dieses Klosters sind die Orte Jutzenbach, Juzimbach, Weißenborn, Wizenbrunnen, Fuhrbach, Furbeche, und Lüderode, Lida, noch jetzt vorhanden, und die Lage mehrerer anderer, die verwüstet sind; Ascha, Haselbach, Hildenhagen, Immedal, Kizzenrode, Odelieben, Solebach, hat Wolf in der Geschichte des Eichsfeldes bestimmt nachgewiesen (29); sie befanden sich sämmtlich nahe bei dem Kloster, doch etwas nördlicher, und können demnach als die nördlichsten Grenzorte des Gau Onefeld gegen den Lisgo betrachtet werden. Die Grenze lief dann weiter bei Duderstadt an dessen Südseite vorbei gegen Westen, wo die nächsten Dörfer des Gau Logne bald anstießen. Auch das Schloß Harburg erhielt der gedachte Erzbischof von derselben Markgräfin (30), die es ohne Zweifel von jenem Grafen ererbet hatte.

Der eine derselben, Rüdiger, war gewiß der zu den Zeiten des Kaisers Heinrich IV. lebende Graf Rüdiger der Aeltere von Bielstein; dessen Vater, Graf Widelo, aber hat ohne Zweifel eigentlich Wiggo oder Wigger geheißen und ist ein Sohn des Grafen Wigger gewesen, der bis zum Jahre 1001. öfterer und hauptsächlich als Gaugraf der Germar-Mark vorkömmt; denn jener Rüdiger war auch Gaugraf der Germar-Mark und unter seinen Nachkommen war der Familien-Namen Wigger wiederum gewöhnlich. Ein Vater jenes ältern Wiggers, also des Widelo Großvater, war dann der Wychardus, der, wie oben erwähnt worden, im J. 950 Gaugraf des Gau Eichesfeld war, und den wir diesem nach auch für den Grafen des Gau Onefeld anzunehmen haben; ich halte denselben für einen Abkömmling des Thüringers Wido, der mit einer unächten Schwester des Königs Heinrich I. vermählt war (31), und dem dieser König die dortige Grafschaft übertragen haben wird.

Wenn nun in einer im J. 966. von dem jungen Könige Otto II. in Abwesenheit seines Vaters zu Mühlhausen gegebenen Urkunde (32) der Abtei Fulda interventu Wichelmi Archiepiscopi nec non Wiggeri nostri fidelis comitis die Orte Cul, Keula; Urbach, noch jetzt so genannt, und Berchtelesrode, Bernterode, in comitatibus Wiggeri et Willihelmi comitum verliehen werden; so ist der letztere dieser Orte, Bernterode, ohne Zweifel derjenige, der zu der Grafschaft Wiggers, und zwar im Gau Onefeld, gehörte; denn er liegt im Eichsfeldischen Amte Harburg, südostlich von Stadt Worbis: die beiden erstern im Schwarzburgischen belegenen Orte hingegen befanden sich in einem andern Gau, dessen Gaugraf, wie ich bald weiter bemerken werde, Wilhelm von Weimar war. Von diesem Bernterode, als dem südöstlichen Grenzpunkte des Gau Onefeld, wird dann die östliche Grenze

---

(29) 1r Bd. §. 74. S. 117. 118.

(30) Gudenus l. c. Tom. 1. pag. 396.

(31) Witichindus Corbei. lib. 1. in Meibom script. rer. Germ. Tom. I. pag. 641. Wenn daselbst von der Gemahlin dieses Wido gesagt wird, quod vicinam urbem inhabitaret: — nämlich eins von den östlichen Schlössern, Altstedt, Wahlhausen oder Merseburg, wo sie von den Ungarn belagert ward, — so bedeutet dieser Ausdruck nicht, daß sie hier ihren ordentlichen Wohnort gehabt habe, sondern sie hatte sich nur nach diesem festen Platze mit ihren Schätzen geflüchtet, weil ein anderer Schwarm der Ungarn das nordwestliche Thüringen, wo ihres Mannes Grafschaft war, überschwemmet hatte.

(32) Apud Schannat tradit. Fuldens. pag. 239. num. 587.

desselben gegen den hier anstoßenden Wippergau bis in die Gegend von Bleicheroda, dann gegen den Helmegau bis Schiedungen an der Helme und gegen den Zorgegau westlich bis an jene Gerodische Klostergüter fortgegangen; der Gau Eichesfeld aber gegen Osten durch eine hinter Keula und Urbach über Saalfeld und Grabe nach der Unstrut laufende Linie begrenzt worden seyn.

3. Pagus Altgowe.

Dieser stößt an die eben erwähnte südöstliche Ecke des Gau Eichesfeld, und die Grenze desselben wird von hier allenthalben durch den Fluß Unstrut und die Biegung, welche dieser macht, bis zu dem Einflusse der Helbe bei Scherendorf im Amte Weißensee bezeichnet; die jenseit der Unstrut angrenzenden Gauen sind Süd-Thüringisch, wir kennen aber nur den Namen des westlichsten derselben, der auch der Westgau hieß. Sodann gieng die Grenze des Altgau gegen den Nord-Thüringischen Gau Engilin in der Helbe herauf und begriff Grüningen und Greußen, aber nicht Klingen, mit in sich. Von da wandte sie sich gegen Westen, an der Südseite von Runstedt und Wolfeswenden, welche im Gau Winidon belegen waren, vorbei, und so mit Einschluß von Groß-Mehler und Körner, vermuthlich hingegen mit Ausschluß von Keula und Urbach, als welche zum Gau Winidon mit gehört haben können, wieder auf die Unstrut bei Grabe.

Die Verhältnisse dieses Gau in Hinsicht der Verbindung desselben mit Nord- oder Südthüringen sind zweifelhaft und waren bei der Lage desselben an der Grenze beider Abtheilungen schwankend. Die Benennung des pagi Sudthuringiae, welche in zwei Urkunden in Beziehung auf einige Orte dieses Gau und selbst des nördlich angrenzenden Gau Winidon vorkömmt, deutet zwar allerdings auf eine behauptete Verbindung dieser Gauen mit dem südlichen Fränkischen Thürigen; jedoch unter solchen Umständen, welche zugleich von überwiegenden gegenseitigen Ansprüchen von Nordthüringischer Seite zeugen. Der Abtei Hersfeld ist es einigemahl gelungen, in diesem Gau Güter zu erwerben, ohne Zweifel in der Absicht, solchen zu ihrem Südthüringischen Sprengel zu ziehen; es ist gleichwohl auch dieses niemahls von Bestand gewesen, sondern dem immer mit gutem Erfolge entgegen gearbeitet worden. Als Gaugrafen des Altgau erscheinen Wilhelm von Weimar und dessen Sohn gleiches Namens, jedoch nur abwechselnd mit den Grafen Wigger, welche bestimmt Nordthüringer waren. Es sind aber auch jene würklich zu den Sächsischen Gaugrafen zu rechnen; denn obgleich ihr Stammschloß Weimar zu einem zwar dem Altgau benachbarten, aber doch unstreitig Fränkisch-Thüringischen Gau gehörte, so sind ihnen doch durch die Begünstigung der Ottonen mehrere Nordthüringische Gauen, insbesondere der an den Harz grenzende Helmegau übertragen worden; dagegen sind sie in keinem andern Südthüringischen Gau, außer in dem, in welchem Weimar lag, Gaugrafen gewesen; besonders nicht in dem hier angrenzenden Westgau, in welchem Hersfeld sich hauptsächlich ausgebreitet hatte.

In dem Fuldaischen Güter-Register des Mönchs Eberhard kommt Cap. 2. num. 63. vor: Guntzo de Altgewe tradidit bona sua in villa quae dicitur Gundakeres et Sumeringen quicquid ibi habuit (33). Ersteres wird Günstedt bei Weißensee seyn; letzteres einer der mehreren Orte, die Sömmeringen heißen, und

(33) Schannat tradit. Fuldens. pag. 290.

alle innerhalb obiger Grenzen liegen. Ferner num. 74. »Friderih tradidit bona sua quae habuit in pago Altgewe in villa Girruzen nuncupata; das ist Greußen. Wenn aber in einer der Fuldaischen Traditionen ([34]) eines praedii in pago Altgewe in meridiana Spera, dem jetzigen Nieder-Speier, erwähnt wird, so ist dieser Ort, obgleich dem Altgau benachbart, wohl mit Unrecht zu demselben gerechnet worden, wie auch schon Wenck angemerkt hat ([35]), und hat vielmehr zu dem Gau Engilin gehört.

Carl der Große verlieh im Jahre 775., vermittelst eines zu Deuren gegebenen Diploms ([36]), der Abtei Hersfeld die Zehnten von zwei Gütern, den einen zu Milinga super fluvium Wisera partibus orientalis, jetzt Myla am östlichen Ufer der Werra im Amte Kreuzburg, und den andern zu Dannistath, in pago Altgawi, jetzt Tennstedt. Die Linie zwischen diesen Orten sollte dann wohl die nördliche Grenze des Hersfeldischen Diöcesan- oder Zehntdistricts ausmachen, und so nicht der ganze Altgau, sondern nur Tennstedt als ein südlicher Grenzort desselben in diesem Districte begriffen werden; indessen wurde diese Linie bald in Hinsicht auf Mühlhausen, unter der Angabe, daß dasselbe von Franken bewohnt sey, überschritten.

Es findet sich zwar eine andere Urkunde Carls des Großen vom J. 802., in welcher der Abtei Hersfeld auch Körner, Cornere in pago qui dicitur Altogowe, ja auch noch Salzaha (bei Nordhausen) in dem noch weiter nördlich belegenen pago Helmgowe verliehen wird (†); ich halte mich indessen davon überzeugt, daß diese, so wie auch eine andere von demselben Jahre (††), vermittelst deren Collide in pago Englide, (Colleda) derselben Abtei übertragen wird, unmöglich ächt seyn könne, wiewohl es mich hier zu weit führen würde, dieses näher darzulegen.

In der Folge wurde Tennstedt durch den König Ludwig den Jüngern, Carls des Großen Urenkel, der Abtei Hersfeld wieder entrissen, als welcher im Jahre 877. der Abtei Gandersheim quasdam res proprietatis nostrae in villa quae dicitur Tennistedi et in villa quae dicitur Heriki, in pago qui vocatur Sutthuringie in comitatu Ottonis ([37]), verlieh. Das hier mit benannte Heriki ist das Schwarzburgische Städtchen Großen-Erich, welches, wie unten vorkommen wird, zum Gau Winidon gehörte. Der König erklärte diese Orte für Sächsisch, indem er sie nicht nur einer Sächsischen Abtei beilegte, sondern auch zu der Grafschaft des Sächsischen Herzogs Otto, (mit dessen Schwester er sich damals eben vermählt hatte) rechnete; da sie in zwei verschiedenen Gauen lagen, so benannte er statt deren die Provinz Thüringen, und zwar Südthüringen, um dadurch anzuerkennen, daß es doch

---

(34) Apud Schannat tradit. Fuldens. pag. 184. num. 455.

(35) Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. S. 463. Note c).

(36) Nach dem Original abgedruckt bei Wenck Heß. Landes-Gesch. 3r Bd. Urkundenb. Num. 6. S. 8. 9.

(†) Bei Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. Urkundenb. Num. 14. S. 19. 20.

(††) Bei Wenck ebendas. Num. 13. S. 18. 19.

(37) Abdrücke der Urkunde finden sich, nach dem Original und in Kupfer gestochen in Orig. Guelf. Tom. 4 pag. 377. sq.; ferner in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 372. sq; Harenberg histor. Gandershem. pag. 584.; Eccard de rebus Franciae Orient. Tom. 2. pag. 889 und an mehreren Orten.

zweifelhaft sey, ob sie nicht vielmehr zu diesem Fränkischen Theile Thüringens gehörten, obgleich er factisch das Gegentheil bestimmt hatte ([38]).

Von dem Könige Heinrich I., bei welchem sich die Abtei Hersfeld durch Abtretung mehrerer Güter im Friesenfelde in Gunst gesetzt hatte, wurde nun aber Tennstedt derselben zurückgegeben, demohngeachtet gleichwohl der Altgau, in welchem dieser Ort lag, zu dem comitatu des Sächsischen Grafen Siegfried gerechnet, der ein Neffe der ersten Gemahlin des Königs war. Vermittelst eines Diploms vom J. 932. ([39]) verleihet nämlich derselbe dem Abte Megingolz zum Ersatz jener Güter mehrere Orte in pagis Altgewe et Westgewe in comitatibus Meginwarchi et Sigifridi. Jener Meginwark war ein Südthüringer, der unter andern Graf des Gau Langenwiesen bei Arnstadt war ([40]), und dem also auch der comitatus des Westgau als des südlichern dieser beiden Gauen, der des Altgau hingegen dem Sächsischen Siegfried zuzueignen ist. Unter den benannten einzelnen Orten stehet Tennistat an der Spitze, und ist auch wohl der einzige, der zum Altgau gerechnet werden kann; denn die übrigen liegen jenseit der Unstrut und zum Theil ziemlich weit hinaus. Diese sind: Chirchbaringa, Wolvesbaringa, Paringi; Großberingen, Wolfsberingen und Osterberingen im Amte Eisenach; Bisenwinda, vielleicht Beurenfeld; Hursilagemundi, Hörschel an der Mündung der mit dem Hörselflusse vereinigten Nesse, welche sich hier in die Werra ergießt; Selchinahof; nach Wencks Bemerkung stehet über diesem Namen mit späterer Hand zur Erläuterung geschrieben: Talchinaha, welches Tonna bedeuten könnte; Asbach, Aschbach bei Gotha; et Eckiharteslebä, Eckartsleben ohnweit Gräfen-Tonna; Salzaha, Langen-Salza; Durnloha, Ober- oder Nieder-Dorla, et Germari, Germar bei Mühlhausen, von welchem oben bemerkt worden, daß der Kaiser Arnolf solches, als im Gau Eichsfeld belegen, der Abtei Fulda mit verliehen hatte. Anjetzt sollte es zu dem angrenzenden Westgau gezogen werden, denn nur in diesem und dem Altgau, zu welchem es nicht gehört haben kann, lagen die tradirten Güter.

Von dem Kaiser Otto I., der der Abtei Hersfeld ebenfalls sehr gewogen war ([41]), erhielt dieselbe auch noch in dem Altgau, in welchem sie bisher nicht wei-

(38) Bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. T. 2. pag. 373. und Harenberg histor. Gandersh. pag. 65. und 603. befindet sich eine Urkunde Otto des ersten vom J. 956., vermittelst deren mehrere ältere Privilegien der Abtei Gandersheim und unter andern das hier erwähnte bestätigt werden, die aber offenbar untergeschoben ist. Es wird in derselben noch ein dritter Ort, Blidenstedi, jetzt Bleidenstedt, den der König Ludwig mit tradirt haben sollte, (der aber gewiß zum Gau Engilin gehörte) benannt und dabei statt des Herzogs Otto der Graf Wilhelm als Gaugraf angegeben, der nicht zu Ludwigs, sondern zu Otto's Zeiten lebte, u. dgl. m. Dasselbe gilt von einer andern, angeblich schon im Jahre 946. gegebenen ähnlichen Inhalts bei Leibnit. l. c. pag. 375. und Harenberg l. c. pag. 603. deren ich unten bei Hartego noch erwähnen werde, und die nur aus der erstern genommen zu seyn scheint.

(39) Herausgegeben von Wenck, Heß. Landes-Gesch. 3r Bd. Urkundenb. Num. 29. S. 27.

(40) S. die Urkunde desselben Königs von eben dem Datum bei Wenck 2r Bd. Urkundenb. Num. 19. S. 26. 27. Vergl. dasjenige, was unten bei dem Nabelgau Num. 9. und dem Gau Wigsezi num. 11. von diesem Meginward weiter vorkommen wird.

(41) Von dieser Gunst desselben sowohl als seines Vaters für die Abtei Hersfeld zeugen mehrere Verleihungen beträchtlicher Güter im südlichen Thüringen, deren ich, als nicht hieher gehörig, nicht näher erwähne.

ter als bis Tennstedt hatte vordringen können, ein Gut an der äußersten östlichen Grenze desselben, indem dieser Kaiser im Jahre 949. dem Abte Hagano gegen die von diesem abgetretenen Orte Bobberzune et Eilmare, deren Lage ganz unbekannt ist, dasjenige übertrug, quicquid in pago Thuringensi in comitatu Wilhelmi comitis habuimus in Grunengo marcu quod idem Wilhelmus comes et Gumbertus fidelis noster catenus in beneficium habere videbantur (42). Der verliehene Ort ist das oben erwähnte Grüningen an der Helbe. Der Altgau wird hier nicht benannt, aber durch den comitatum Wilhelmi genugsam bezeichnet; denn jenseit des Helbeflusses stieß der comitatus des Grafen Billing im Gau Engilin ungezweifelt an. Der Ausdruck: Grunengo marcu scheint denn auch auf einen Mark- oder Grenzort hinzudeuten.

Durch einen anderweiten Tausch mit dem eben erwähnten Grafen Billing ließ der Kaiser sich im J. 961. von diesem den locum Biscopestat in pago Altgewi in comitatu comitis Willihelmi situm cediren, wogegen er demselben einige ihm sehr gelegene Orte an der Saale im Hassegau, von denen ich unten reden werde, abtrat (43). Jener Ort kann wohl kein anderer seyn, als Bischofs-Guttern, jetzt auch Großen-Guttern genannt, und der Namen Biscopestat läßt vermuthen, daß der Erzbischof von Mainz solchen unter der Behauptung, daß selbiger zu seinem Sprengel im Gau Eichesfeld und dem comitatu Wiggeri mit gehöre, erbauet gehabt habe, welches aber um so mehr als zweifelhaft erscheinen und zu Streitigkeiten Anlaß geben mußte, da die weiter nördlich belegenen Orte Dorla und Germar von dem Könige Heinrich, als zum Westgau gehörig, der Abtei Hersfeld verliehen waren. Um dieses beizulegen, hat dann nun wohl der Kaiser diesen Ort an sich genommen, und, obgleich derselbe jenseit der Unstrut lag, zu dem Altgau und dem comitatu Wilhelmi, mithin weder zum Gau Eichesfeld noch zum Westgau gerechnet, und dabei noch den Grafen Billing, der sonst hier nichts zu sagen hatte, als Vermittler herbeigezogen; am Ende wird der Ort Mainzisch geblieben seyn. Das demselben zunächst, jedoch gegen Westen benachbarte Heroldshausen wird in einer nachmahligen Urkunde des Kaisers Heinrich II. vom Jahre 1016. dem Kloster Kaufungen als in pago Westerun in comitatu Hemezonis belegen, verliehen (44), und gehörte allerdings dahin; das gegen Osten nahe benachbarte Thamesbrück, Tungesbruch hingegen wird in den Traditionen der Abtei Lorsch, weil es am linken Ufer der Unstrut lag, eben so richtig zum pago Altgowe gerechnet (45). Es bestätigt sich hiedurch, daß dieser Fluß hier an der äußersten westlichen Biegung die Grenze des Altgau bildete, und man darf daraus schließen, daß selbiger sich auch weiter herab bis gegen Weißensee wenigstens an diesen Fluß und vielleicht noch etwas weiter südlich erstreckt habe.

Unter dem Kaiser Otto II. scheint sich das System gänzlich zum Nachtheil der Abtei Hersfeld, desto mehr hingegen zu Gunsten des Grafen Wigger verändert zu

(42) Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. Urkundenb. Num. 23. S. 30.
(43) S. die Urkunde in orig. Guelf. Tom. 4. pag. 559.
(44) Wenck Heß. Landes Gesch. 3r Bd. S. 186. Note n) allegirt diese Urkunde aus Ledderhose kleinen Schriften 2r Thl. S. 279. Sie ist zu Großen-Guttern, (Guterena) gegeben.
(45) Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. 1ste Abtheil. S. 463. allegirt darüber in der Note c) die num. 3632. der tradit. Lauresham. pag. 169.

haben; denn dieser erscheint als Gaugraf nicht allein der nunmehr erwachsenden Germar-Mark, sondern auch des Altgau, dessen Grafschaft also dem Wilhelm von Weimar genommen seyn muß. Es wurde zugleich, sowohl in diesem Gau, als in einer von da gegen Süden heraufgehenden, unstreitig Südthüringischen Gegend, welche jedoch dem Anschein nach nicht in dem Westgau begriffen war, sondern gegen Osten an selbigen grenzte, statt der Abtei Hersfeld nunmehr die zu Fulda begünstigt. Den Beweis hievon liefert ein sogenannter Tausch-Contract des Erzbischofs Adelbert zu Magdeburg mit dem Fuldaischen Abte Wernher, welchen dieser Kaiser im J. 973. bestätigt hat ([46]). Vermittelst desselben überträgt dieser Abt jenem Erzbischofe mehrere Orte, welche den größten Theil der Grafschaft Mansfeld ausfüllen; erhält aber dagegen folgende Orte in provincia et comitatibus australis Thuringiae zum Ersatz: Dungide, Tungeda im Gothaischen, ohnweit Wangenheim; Donaha, Burgtonna; Brohem, Brüheim, an der Nessa; Istmelinge et Cruciburg et Westelinge; vielleicht Eißersheiligen, Boterheiligen und Kreuzburg, welcher Ort, als jenseit der Werra belegen, von dem Westgau hat ausgeschlossen werden sollen; Tagebechi, Dachwig; Walehesleba, Walsleben an der Gera, Corner, Körner zwischen Mühlhausen und Schlotheim, Helinge, Kirchheiligen; Rockenstedi, Rockstedt an der Helbe ohnweit Ebeleben; et Salzunga, Langensalza. Von diesen Orten lagen Kirchheiligen, Eißersheiligen, Boterheiligen und Körner ungezweifelt im Altgau, und Rockstedt noch weiter hinaus an der äußersten Grenze des Gau Winidon, welche Gauen hier also freilich unter der Benennung von Südthüringen mitbegriffen werden. Im J. 975. wurden der Abtei Fulda zwei hier schon mit vertauschte Güter, nämlich marca Ostmilingi et marca Brucheim in pago Turingiae in comitatu Wiggeri anderweit von einer matrona Wendilgart übertragen und dieses von dem Kaiser bestätigt ([47]). Der Graf Wigger kann hier aber wohl nur in Beziehung auf den erstern im Altgau belegenen Ort als Gaugraf bezeichnet seyn ([48]). Daß derselbe jedoch anjetzt wirklich Gaugraf dieses Altgau war, beweiset auch noch ein späteres Diplom Otto III. vom J. 997. über eine Schenkung desselben für das Stift St. Victor in Mainz, welche tale predium betrifft, quale habuimus in villis infra scriptis in Heiligen marcha, Kirchheiligen; in Merchesleba, Merxleben; in Vrenlebo, Urleben; in Cornere, Körner; in Mollere, Gros- oder Klein-Mehler; in Amberon, Ammern; in Alden Guberna, Alten-Gottern; in pago Westeregowe et in pago Vatergowe sitis et in comitatu Wiggeri co-

---

(46) Dieses Diplom ist nach einem zu Fulda befindlichen Original von Schannat tradit. Fuldens. pag. 241. num. 588. herausgegeben; es muß sich aber auch zu Magdeburg ein Exemplar desselben befunden haben, von welchem die anderweiten Abdrücke in Leuckfeld antiq. Altsted. S. 237. Note ff); Lünig Spicil. Eccles. 1r Thl. Forts. Anhang S. 23. ff. und nochmahls Contin. 3. S. 941. ff. genommen sind. Zuletzt hat auch noch Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 8. S. 635. ff. dasselbe nach einem Magdeburgischen Copialbuche abdrucken lassen.

(47) Schannat tradit. Fuldens. num. 589. pag. 240.

(48) Die Urkunde ist unterzeichnet: actum Weimares; und das würde dann wohl, — wenn selbige ächt ist, welches ich nicht mit Gewißheit behaupten möchte, — auf die Anerkennung der Gaugräflichen Function Wiggers von Seiten Wilhelms von Weimar schließen lassen. Uebrigens war in Brüheim und der Umgegend Wilhelm wohl eben so wenig Gaugraf als Wigger.

mitis (49). Wenck hat, gewiß sehr richtig, bemerkt, daß der pagus Vatergowe hier nur durch einen Fehler in der Abschrift statt Altgowe gesetzt ist, und hat dadurch den vielen verunglückten Muthmaßungen über die Lage dieses Vatergau, den man sicher nirgends finden wird, ein Ende gemacht (50). Die erwähnten Orte liegen sämmtlich, nur Ammern ausgenommen, innerhalb der oben bezeichneten Grenzen des Altgau, keiner hingegen im Westgau; denn Ammern, welches nördlich über Mühlhausen hinaus liegt, konnte zu demselben nicht, sondern nur zu der Germar-Mark gerechnet werden; der Westgau scheint daher nur auf den Fall mit benannt zu seyn, da vielleicht einer der Grenzorte, z. B. Alten-Guttern, dahin gezogen werden könnte, und es ist demnach auch Wigger hier eigentlich nicht für einen Gaugrafen des Westgau, desto bestimmter hingegen des Altgau erklärt worden. Uebrigens wurden hier dem Stifte St. Victor zwei derjenigen Orte, die der Abtei Fulda durch den obgedachten Tausch übertragen waren, nämlich Kirchheiligen und Körner ausdrücklich verliehen, und da überhaupt der ganze District, welchen die hier benannten Güter umfaßten, einem Mainzischen Stifte zugewandt wurde, so scheint dabei die Absicht, den ganzen Altgau nunmehr fest mit dem Mainzischen Sprengel zu verknüpfen, zum Grunde gelegen zu haben, wodurch es sich um so mehr bestätigt, wie schwankend und abwechselnd die Verhältnisse des Altgau in dieser Hinsicht waren.

4. Pagus Germaremarca.

Die Lage dieser Germar-Mark ist durch die aus derselben in Urkunden vorkommenden Orte klar genug; allein es sind alle diese Orte theils in frühern Urkunden als zu andern Gauen gehörig speciell bezeichnet, theils liegen sie in dem unbezweifelten Umfange dieser Gauen, so daß kein ursprünglicher von andern Gauen abgesonderter District für diese Mark herauszufinden ist. Mit dem Begriffe einer blossen Mark oder eines Grenzdistricts würde dieses nicht im Widerspruche stehen; allein es scheint mit der dieser Germar-Mark zum öftern beigelegten Eigenschaft eines pagi nicht recht vereinbar zu seyn. Wenck, dessen Bemerkung diese Schwierigkeit nicht entgangen ist, hat selbige dadurch zu heben gesucht, daß unter dem Ausdrucke: Mark, hier eine große Grenzprovinz zu verstehen sey, welche die Gauen, Altgau, Westgau und Eichesfeld in sich begriffen habe, als welche die Grenze Thüringens gegen Hessen ausgemacht hätten: es sey selbige durch die Grafen dieser Grenzprovinz, die Grafen von Bielstein, allmählig erweitert worden, indem diese nach und nach das Grafenamt in mehreren Gauen erworben und den neuen Erwerb jedesmahl der Germar-Mark hinzugeschlagen hätten (51). Mir scheint diese Erklärung nicht befriedigend. Eine solche Grenzprovinz würde eine Markgrafschaft gewesen seyn; dergleichen gab es aber nur an den Slavischen Grenzen, welche dann auch von den ältesten Zeiten her ihre Markgrafen hatten und nicht, wie diese Germar-Mark, erst später durch zu-

(49) Ich habe das Diplom in Joannis scriptor. rer. Mogunt. Tom. 2. pag. 575. nicht selbst nachlesen können; die hieher gehörigen Worte sind aber bei Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. 1ste Abtheil. S. 463. Note d) eingerückt.

(50) S. Wenck am eben allegirten Orte. Ueber die verschiedenen Meinungen von diesem Vatergau können das Chron. Gottwic. pag. 829. und Grashof orig. Mülhusae pag. 9. verglichen werden.

(51) Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. 1ste Abtheil. S 460—468.

zusammengezogene Gauen erwuchsen. Der Namen der Germar-Mark, welcher von dem Dorfe Germar entlehnt ist, kömmt zuerst im J. 973. vor, bis dahin wurden die Orte derselben zu andern Gauen gerechnet; insbesondere ist es aber auch unerweislich, daß jemahls jene drei Gauen ganz in der Germar-Mark begriffen gewesen wären. Am wenigsten kann dieses in Ansehung des Westgau der Fall gewesen seyn, dessen Grafen die Wigger nie gewesen sind, und dem vielmehr die Germar-Mark entgegengesetzt wurde. Wolf hat in der Eichsfeldischen Geschichte ([52]), der Behauptung Wencks, daß der ganze Gau Eichesfeld ein Theil der Germar-Mark gewesen sey, schon widersprochen, übrigens aber sich auf die Lösung jenes Knotens nicht eingelassen.

Meiner Ansicht nach ist der Namen der Germar-Mark, die ursprünglich kein Gau war, einem Districte beigelegt worden, der auf einer streitigen Grenze zwischen dem nördlichen und südlichen Thüringen, insbesondere den Gauen Eichesfeld und Westgau, und dem Mainzischen und Hersfeldischen Sprengel belegen war. Je weiter die bestrittenen Prätensionen von beiden Seiten gingen, desto erheblicher wurde dieser District, den man zu keinem der darauf Anspruch machenden Gauen rechnen wollte, und demnach als einen eigenen Gau zu bezeichnen anfing. Daß dem Grafen Wigger allenthalben die Grafschaft desselben zugeschrieben ward, enthielt eine Begünstigung der Mainzischen Parthei; indessen wurden die einzelnen Orte durchgängig, wie das bei streitigen Grenzorten gewöhnlich war, entfernten geistlichen Stiftungen zugewandt. Die nachmahligen Verhältnisse der Grafen von Bielstein, der Nachkommen jener Wigger, veranlaßten hiernächst noch eine Erweiterung dieses Gau, indem selbige alle ihre sonstigen Besitzungen mit zu demselben rechneten, und so hat sich derselbe erst in neuern Zeiten aus Bruchstücken, die von andern Gauen abgerissen worden, gebildet. Die einzelnen Urkunden, in denen von der Germar-Mark die Rede ist, werden diesen Zusammenhang der Sache, die man sich schwerlich auf andere Art befriedigend erklären wird, erläutern und bestätigen.

Die erste derselben ist diejenige, vermittelst deren der Kaiser Otto II. am 29sten April 973., kurz vor dem Absterben seines Vaters, seiner Gemahlin Theophania verleihet: has proprietatis nostrae possessiones tam civitates, Schlösser; quam etiam curtes cum plenissimis earum pertinentiis quocunque locorum sitis, id est Eskinewach, Eschwege; Frioda, Friede; Mulenhusa, Mühlhausen; Tutinsoda, nicht, wie einige geglaubt haben, zu den Soden bei Allendorf, sondern ein ausgegangenes Dorf Tutensoden bei Mühlhausen ostwärts ([53]); Sletheim, Schlotheim; in regione Turingia in Germarenemarcu in comitatu Wiggerii comitis sitas, — cum compluribus villarum minorum possessionibus ad haec etiam minora respicientibus ([54]). Diese Orte liegen auf einer ziemlich geraden Linie in der Richtung von Westen nach Osten. Eschwege, der westlichste derselben, liegt jenseit der Werra, aber unmittelbar an dem Ufer dieses Flusses, und war ohne Zweifel durch eine von Thüringischer Seite bei der dortigen Fähre herüber

(52) Erster Band §. 15. S. 23. 24. Note *).

(53) S. Grashof orig. Mülhus. pag. 47.; Wenck Heß. Landes-Gesch. 2r Bd. 1ste Abtheil. S. 464. Note f).

(54) Die Urkunde befindet sich bei Leibnitz script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 375.; richtiger aber bei Harenberg histor. Gandersh. pag. 621.

gebauete Schanze erwachsen; vielleicht befand sich daselbst eins der mit erwähnten Schlösser; ein anderes mag zu Mühlhausen gewesen seyn, wo der Kaiser diese Urkunde und schon früher im J. 966. eine andere ([55]) gegeben hat; auch zu Schlotheim befand sich eine civitas, wie ich bald bemerken werde. Indem nun die gedachten Orte der Kaiserin Theophania zugeeignet wurden, sollte hiedurch unter deren Autorität eine feststehende Scheidung oder Mark zwischen jenen beiden Abtheilungen Thüringens bestimmt werden, deren beiderseitige Grenzorte eben in dieser Gegend von jeher streitig gewesen waren. Mühlhausen war, wie oben vorgekommen ist, von Carl dem Großen der Abtei Hersfeld, der umliegende District und namentlich das in demselben belegene Germar aber hernachmahls von dem Kaiser Arnolf der Abtei Fulda und der Sächsischen Grafschaft des Herzogs Otto beigelegt worden. Eben dieses Germar hatte aber wiederum der König Heinrich I. der Abtei Hersfeld übertragen, und zu dem Westgau und der Grafschaft des Fränkischen Meginward gerechnet; und da dasselbe doch abermahls zu dem Sächsischen Antheile herübergezogen seyn wird, so war es der hauptsächlichste Zankapfel, nach welchem daher die Germar-Mark benannt wurde. Diese Mark selbst wurde nun dem Sächsischen Grafen Wigger untergeben, und seitdem ist weder Mühlhausen noch Germar, noch irgend ein anderer Ort auf jener Linie oder nordwärts derselben jemahls wieder als zum Westgau oder zu dem Hersfeldschen Zehntdistricte gehörig angegeben worden.

Der letzte der hier benannten Orte, Schlotheim, lag schon im Altgau und mitten zwischen denjenigen Orten, welche, wie oben vorgekommen, die Abtei Fulda unter Bezeichnung des provinciae Sudthuringiae im J. 974. von dem Erzstifte Magdeburg eingetauscht hatte. Dieser Abtei wurde dann auch von demselben Kaiser im J. 977. die civitas Sletheim, wo demnach ein Schloß war, welches selbst der Namen Schlotheim anzuzeigen scheint, in pago Turingiae in comitatu Wiggeri, und zwar unter andern auch pro salute dilectae nostrae coniugis Theophanu, die also wohl mit der Veräußerung dieses ihr übertragen gewesenen Orts einstimmig gewesen seyn wird, verliehen ([56]).

Nachdem der ältere Graf Wigger im J. 981. gestorben war ([57]), ließ im J. 987. dessen Sohn gleiches Namens die Kirche zu Turnilan, Ober-Dorla, durch den Mainzischen Erzbischof Willigis, zu dessen Sprengel sie demnach gerechnet wurde, einweihen, und vermachte bald nachher diesen ganzen Ort auf den Fall seines Absterbens dem Mainzischen Erzstifte, wie Marianus Scotus bezeugt ([58]). Dorla liegt südwärts über die obigen zu der Germarmark gerechneten Orte hinaus, (doch nicht völlig so weit wie Bischofs Guttern, dessen sich das Erzstift Mainz schon früher angemaßet zu haben scheint,) und war gleichfalls unter den Orten mit begriffen, die der König Heinrich im J. 932., als zum Westgau gehörig, der Abtei Hersfeld verliehen hatte; dennoch maßeten sich jetzt der Graf Wigger und das Erzstift Mainz desselben an; auch ist dasselbe seitdem immer Mainzisch geblieben ([59]).

---

(55) S. oben Note 32).
(56) Schannat tradit. Fuldens. num. 590. pag. 240. sq.
(57) Necrolog. Fuldense in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 3. pag. 765. et Schannat histor. Fuldens. Cod. Prob. pag. 475.
(58) Lib. 3. act. 6.; in Pistorius script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1. pag. 647.
(59) Wolf Geschichte des Eichsfeldes 1r Bd. §. 68. S. 102. 103.

Im Jahre 994. wird die Germar-Mark zum ersten Mahle ein pagus genannt, und zwar in Beziehung auf Eschwege. Der Kaiser Otto III. verlieh in diesem Jahre seiner Schwester Sophia, damahligen Canonissin zu Gandersheim, dieses praedium Eskinewag nominatum in pago Germaramarca vocato et in comitatu Siggonis comitis situm (60). Ich zweifele nicht, daß der Namen dieses Grafen, so wohl hier, als in einer andern Gandersheimischen Urkunde, die bald bei dem pago Winidon vorkömmt, Wiggo gelesen werden müsse (61); auf jeden Fall muß derselbe zu der Familie der Wigger gerechnet werden. Der Kaiser fügte hinzu, daß seine gedachte Schwester, welcher er diesen Ort behuf ihres Unterhalts zuwende, über selbigen, falls sie ihn überlebe, solle disponiren können, und daß seine Mutter Theophania, (welcher Eschwege vorhin übertragen war,) ihn auf seinem Todbette hierum ersucht habe; doch erwähnte er zugleich der Vorbitte seiner Großmutter Adelheid, des Erzbischofs Willigis von Mainz und des Bischofs Hildibald von Worms. Unter den Pertinenzien des Guts werden auch Weinberge genannt (62). In der Folge findet sich das Schloß zu Eschwege im Besitz des Grafen Rüdiger von Bielstein, eines Abkömmlings des Wiggo oder Siggo, jedoch als ein angeblicher Kaiserlicher Fiscus (63). Am 21sten Novbr. dess. J. gab der Kaiser Otto III. eben dieser seiner Schwester auch noch unter gleichen Bedingungen fünf benannte Leibeigene mit allen deren Besitzungen und Zubehör quod est in pago Germaramarcu; wahrscheinlich in der Nähe von Eschwege (64). Auch hiebei war der Mainzische Erzbischof Vorbitter, der also hier allenthalben in Hinsicht seiner Diöcesan-Rechte die Hand mit im Spiele hatte.

Lorenz Friese in seiner Würzburgischen Chronik (65) bringt den Inhalt einer von demselben Kaiser dem Bischofe Heinrich I. von Würzburg, am 18ten Febr. 1001. zu Rom ertheilten Urkunde bei, welcher dahin gehet: es sey dem Kaiser ein Lehn von zehn Hufen in den Flecken Pollingsteden, Verliede und Sauerungen in der Germarmark und in Graf Wiegern Grafschaft in Düringen heimgefallen; dieses habe der Kaiser einem Franken Namens Hildolf verliehen; der letztere aber habe es wiederum dem Hochstifte Würzburg vertauscht, und dieser Tausch habe der Kaiser genehmigt. Weiter unten, wo der Verfasser bei anderer Gelegenheit auf diese Urkunde zurückkömmt (66), schreibt er den Namen der beiden letztern Orte richtiger, Velihede und Summeringen. Das zuerst benannte Pollingsteden ist Bolstedt, welches ohnweit

(60) Bei Leibnitz script. rer. Brunsv. Tom 2. pag. 377. und vollständiger bei Harenberg histor. Gandersh. pag. 625.

(61) Es scheint mehrmahls in Abschriften Gandersheimischer Diplome statt des Anfangsbuchstaben VV. ein S. gesetzt zu seyn; z. B. in dem vom J. 990. bei Leibnitz l. c. p. 377. und Harenberg pag. 626., wo das: actum Seissenburga, wahrscheinlich Weissenburga bedeutet.

(62) Interessante Bemerkungen über den ehemaligen Weinbau auf dem Eichsfelde und in der Umgegend, wobei auch dieser Eschwegischen Urkunde gedacht wird, hat Wolf, Eichsfeld. Geschichte I. B. §. 38. S. 63—69. gesammelt.

(63) Lambert. Schafnaburg. ad ann. 1071. in Pistorius script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. I. pag. 342.

(64) Leibnit. l. c. pag. 377.; Harenberg l. c. pag. 626.

(65) Bei v. Ludewig, Würzburg. Geschichtschreiber, S. 450.

(66) Ebendas. S. 474.

Mühlhausen gegen Osten nahe bei Germar liegt, und der nicht mehr vorhandene Ort Velthede hat, wie Wenck beweiset (67), nicht weit davon gelegen. Von den vielen Orten, welche Sömmeringen heißen, kann wohl nur einer der westlichsten hier bezielt seyn. Diese Orte liegen alle drei, auch selbst Bolstedt, an der linken Seite der Unstrut, also im Altgau; indessen ist das auch bei Schlotheim der Fall, welches dennoch, aus den oben bemerkten Gründen, zu der Germar-Mark gerechnet worden, welche übrigens auch hier, so viel nämlich Lorenz Friesens Nachricht ergiebt, nicht pagus genannt wird. Sie sind von denjenigen Orten umgeben, die, wie oben bemerkt worden, vier Jahre früher, im J. 997., dem Stifte St. Johann zu Mainz beigelegt waren; ohne Zweifel waren sie, gleich diesen, streitig, und wurden deßhalb der Germar-Mark, welche den in der angrenzenden Gegend zweifelhaft gewesenen District befaßte, hinzugerechnet, und einem weit entfernten geistlichen Stifte zugewandt.

Diese Urkunde ist die letzte, die des Grafen Wigger erwähnt. Zu den Zeiten seines Sohnes Widelo und dessen Sohnes Rüdiger, ist nun, wie oben gezeigt worden, mit der Gaugrafschaft des Gau Onefeld eine Veränderung vorgegangen, und die dortigen Güter der Grafen Wigger sind an weibliche Descendenten der Familie derselben gekommen, zu denen die Markgräfin Richardis gehörte. Durch ähnliche Verhältnisse wird aber auch der nördliche Theil des Gau Eichesfeld schon damahls den Grafen Ernst und Lambrecht von Tonna, deren Nachkommen, die Grafen von Gleichenstein, in der Folge die dortige Gegend besessen haben, zu Theil geworden seyn, indem selbige schon im J. 1143. als Advocaten des Klosters Gerode erscheinen (68). Hieraus läßt es sich dann auch leicht erklären, daß nunmehro der Graf Wilhelm III. von Weimar, dessen Vater vorhin von den Grafen Wigger aus dem Altgau verdrängt war, im J. 1022. bei der Tradition des Dorfs Geisleben als Gaugraf, selbst des pagi Eichesfeld, angegeben wird (69).

Den südlichen Theil des Eichsfeldes behielt dagegen der Graf Rüdiger bei, vereinigte denselben mit der Germar-Mark, und begriff nun alle seine Besitzungen unter dieser Benennung, weil er keinen andern Gau ganz besaß, von dem er sich einen Gaugrafen hätte nennen können. Zu diesen Besitzungen gehörte auch das, wahrscheinlich von ihm erbauete Schloß Bielstein, jenseit der Werra im Hessischen, von dem er sich seitdem benannte, und dessen Umgegend er nun auch als zu der Germar-Mark gehörig bezeichnete. Diese Veränderungen konnten um so leichter Statt finden, als die Gau-Verfassung sich damahls schon aufzulösen anfing; es hatte sich aber auch die ursprüngliche Bestimmung der Germar-Mark schon verloren und das Verhältniß der Bielsteinischen Grafen gegen die Abtei Hersfeld dergestalt verändert, daß der Graf Rüdiger sich als deren Anhänger und Beförderer zeigte, und derselben mehrere Orte in seiner Germar-Mark zuwandte. Die Beweisgründe für diese Behauptungen sind folgende.

Als am 30sten August 1071. der Kaiser Heinrich IV. zu Hersfeld war, verlieh derselbe der dortigen Abtei villam Mertineveld nuncupatam, jetzt Mertenfeld

---

(67) Hess. Landesgesch. 2r Bd. 1. Abthl. S. 462. Note c).
(68) Gudenus Cod. diplom. Tom. I. pag. 145.; Wolf Eichsfeld. Geschichte 1r Bd. §. 89. S. 147. Note **).
(69) S. oben Note 15).

im südlichen Theile des Eichsfeldes, zum Amte Gleichenstein gehörig, in pago Germarsmarca et in comitatu Ruockeri comitis sitam (70).

Im J. 1073. acquirirte der Hersfeldische Abt Hartwig durch Tausch von einem Namens Sigebodo praedium quod vocatur Vierbeche ad centum mansos in pago Germarsmarca et in comitatu Ruggeri comitis (71), und überließ dagegen jenen die Orte Nieder-Witzenhausen, Nidiwizeshusun und Eltmannshausen, Eltwineshusen, von denen Vierbeche nicht weit entfernt gewesen seyn kann, da das Flüßchen Vierbach nach Wencks Zeugnisse (72) auf dem Meißner im Gerichte Bielstein entspringt. Der Graf Rüdiger und dessen Bruder Eberhard gaben nicht nur ihren Consens zu diesem Tausche, sondern das Gut wurde auch in einem placito des erstern in foresto Vierbeche feierlich übertragen (73).

Das von einem jüngern Rüdiger von Bielstein gestiftete Kloster Germerode (74) hat allen Anschein nach den Namen davon erhalten, daß es den äußersten Grenzpunkt des Gau Germar-Mark ausmachte. Zu demjenigen Theile dieses Gau, der durch die neuern Erweiterungen hinzugekommen war, gehören dann auch die beiden Orte, die in den Corveyischen Traditionen als in Germaremarca belegen, (die aber nicht pagus genannt wird) aufgeführt werden; nämlich apud Falcke pag. 718. Reg. Sarach. num. 604. Pissusun, Bischhausen, am rechten Ufer der Werra ohnweit Witzenhausen; und pag. 103. R. S. num. 86. Haanstedihus, das Schloß Hanstein. Nach meiner obigen Vermuthung hätten diese Orte nicht zu dem alten Gau Eichsfelden gehört; das war aber auch bei Bielstein und der Umgegend nicht der Fall, welche die Grafen neuerlich erworben hatten.

Schließlich bemerke ich noch, daß Wanfried an der Werra, obgleich solches nördlicher als das zu der Germar-Mark gezogene Dorla und dem in dieser Mark belegenen Friede ganz nahe liegt, doch nicht zu derselben, sondern zum Westgau gehört hat. Der Kaiser Heinrich II. hat nämlich im J. 1015. der Abtei Hersfeld ein Gut zu Wanifredun in comitatu Hemezonis comitis, den wir schon oben als Grafen des Guts Heroldshausen im Westgau haben kennen lernen, und ein anderes zu Luitfrideshusun, situm in pago Westergowi et comitatu eiusdem Hemezonis vertauscht (75). Der letztere Ort, der nicht mehr existirt, wird doch auch in

(70) Wenck Hessische Landesgesch. 3r Bd. Urkundenb. Num. 60. S. 60. 61. nach dem Original.

(71) S. die Urkunde bei Wenck a. a. O. im Urkundenb. des zweiten Bandes Num. 37. S. 47. 48.

(72) In der Note **) zu dieser Urkunde a. a. O. S. 47.

(73) Die Verbindung dieses Grafen Rüdiger von Bielstein und seiner Nachkommen mit der Abtei Hersfeld bestätigt sich noch durch zwei Urkunden von den Jahren 1075. und 1097. bei Wenck a. a. O. Urkundb. des zweiten Bandes, Num. 39. und 41. S. 49 — 52., deren erstere das Gut Honide, jetzt Ober- oder Niederhohne im Gerichte Bielstein und die andere den gedachten Wald Vierbeche betrifft. Jene ist auch bei Scheid vom Adel S. 173. 174. Note d), wiewohl minder genau, abgedruckt.

(74) S. die Bulle des Pabstes Cölestin III. in Kuchelbecker analect. Hassiac. Col. 9. S. 148., verglichen mit den Bemerkungen in Gebhardi histor. geneal. Abhandl. 3r Theil S. 105. Dieser jüngere Ruckerus kömmt in den Jahren 1148. und 1151. als Zeuge vor: Gebhardi a. a. O. S. 106.

(75) S. die Urkunde bei Wenck Hess. Landesgesch. 3r Bd. Urkundb. Num. 46. S. 44.

der Gegend von Friede gelegen haben, denn der Namen desselben bedeutet Klein-Friedeshausen.

Ein mehreres habe ich von der Germar-Mark nicht auffinden können, welche, wenn meine Bemerkungen gegründet sind, nicht zu den ältesten Gauen gehört, in der Folge jedoch für einen solchen gegolten hat.

5. Pagus Winidon.

Diesen Gau kennen wir nur aus einer Urkunde, welche der Kaiser Otto II. zu Botfeld am 28sten Septbr. 979. ausgestellet hat ([76]), die Lage desselben aber deutlich bezeichnet. Der Kaiser erklärt in derselben, er habe nach dem Wunsche seiner Gemahlin Theophania seine Tochter Sophia dem Kloster Gandersheim, dessen Aebtissin seine Nichte Gerbirg sey, als Novize übergeben, zugleich mit derselben aber quendam locum Bilistat nominatum, jetzt Belstedt an der Helbe im Schwarzburgischen Amte Ebeleben, in comitatu Siggonis (Wiggonis) comitis et in pago Winidon, et quicquid respiciebat ad nos pertinens in villis Suozare, Süßera (es giebt anjetzt vier Orte dieses Namens Klein-Mark-Holz- und Rocker-Süßera, alle nahe bei einander); Ericha, Erich; Ruchenstad, Runstedt; Niwenstad, (kenne ich nicht); Westerenerich, Wenigen-Erich; Wolfereswinidon, Wolfeswenden; in prescripto pago et comitatu sitos; silvamque in Duntstedirna marcha. Dieser letztere Wald wird hier nicht mit zu dem Gau Winidon gerechnet, und gehörte auch nicht zu demselben, sondern zum Altgau; denn es ist darunter ohne Zweifel ein Wald bei Tennstedt zu verstehen, als welcher Ort nebst dem hier benannten Erich vormahls von dem Könige Ludwig schon der Abtei Gandersheim beigelegt war. Anjetzt war nur von einem in der dortigen Mark befindlichen Holze die Rede, weil der Kaiser vermuthlich Bedenken trug, den Ort Tennstedt selbst der Abtei Gandersheim ausdrücklich beizulegen, nachdem derselbe von seinem Großvater, dem Könige Heinrich, der Abtei Hersfeld, der selbiger schon von Carl dem Großen verliehen gewesen, zurückgegeben war; es findet sich jedoch auch keine Spur davon, daß die Hersfeldischen Aebte sich seitdem desselben noch angemaßet hätten. Bei jener Verleihung des Königs Ludwig waren die beiden genannten in zwei verschiedenen Gauen belegenen Orte im Allgemeinen, als zum pago Sudthuringiae gehörig, angegeben; hier wird aber der Gau, in welchem die tradirten Güter, den Tennstedtschen Wald ausgenommen, lagen, speciell benannt, und die Richtigkeit dieser Angabe ist nicht zu bezweifeln.

Obgleich auch hier der Gau Winidon einer Sächsischen Abtei verliehen worden, und der benannte Gaugraf, dessen Namen nach meiner obigen Bemerkung Wiggo zu lesen und der demnach mit dem im J. 981. verstorbenen älteren Wigger eine Person seyn wird, ein Nord-Thüringer war, so zweifele ich doch nicht daran, daß es einmahl eine Zeit gegeben habe, wo dieser Gau, so wie der benachbarte Altgau für Süd-Thüringisch und Fränkisch geachtet gewesen, welches mir außer der schon erwähnten Benennung des pagi Sudthuringiae auch noch durch den Namen

---

(76) Sie ist bei Leibnitz script. rer. Brunsv. Tom. III. pag. 714. und in Meibom script. rer. Germ. Tom. II. pag. 496. sehr fehlerhaft; besser in Leuckfelds Antiq. Poeldens. S. 30. und Lünig Spicil. Eccles. 3r Thl. von Aebtissinnen S. 25.; am richtigsten aber bei Harenberg histor. Gandershem. pag. 622. 623. abgedruckt.

des Orts Thüringehausen an der Helbe bestätigt zu werden scheint, als welcher an der Grenze dieses Gau gegen den gewiß Nord-Thüringischen Gau Engilin lag. Denn, ob ich gleich keinesweges einräume, daß unter der allgemeinen Benennung: Thüringen, bloß Süd-Thüringen zu verstehen sey, so ist es mir doch sehr wahrscheinlich, daß der Namen jenes Orts so viel als Süd-Thüringehausen bedeuten solle, und sich auf die dort befindlich gewesene Grenze des südlichen Thüringen bezogen habe.

Zu der Zeit, da diese Urkunde gegeben worden, war der in derselben als Gaugraf benannte Siggo oder Wigger, wie oben bemerkt ist, auch Gaugraf des Altgau; ich zweifele dagegen nicht daran, daß vorhin Wilhelm von Weimar, so lange er die Grafschaft des Altgau verwaltete, auch Gaugraf dieses Gau Winidon gewesen seyn werde, und daß demnach die Orte Keula und Urbach, welche im J. 966. oberwähntermaßen zu der Grafschaft Wilhelms gerechnet worden, füglich in diesem Gau mit begriffen gewesen seyn können. Daß dieses wirklich der Fall gewesen sey, ist mir um so glaublicher, da sonst so wenig für den Altgau als für den Gau Winidon eine angemessene Grenzbestimmung herauskömmt. Die Gegend um Keula und Urbach ist von dem übrigen Altgau zu entlegen, und wenn man sie nicht zum Gau Winidon rechnete, so würde dieser nur sehr klein ausfallen. Unter dieser Voraussetzung hingegen hat der letztere die jetzigen Schwarzburgischen Aemter Keula, Ebeleben und Bessingen in sich begriffen; die Grenze desselben ist nordwestlich an dem Gau Eichesfeld bis gegen Bernteroda herauf, und von hier wiederum in der Helbe längs des Wippergau und Gau Engilin bis gegen Greußen im Altgau herabgegangen. Die südliche Grenzlinie von hier westwärts gegen den Altgau bestimmt sich dann theils durch die in der vorliegenden Urkunde als zum Gau Winidon gehörig benannten Orte Runstedt und Wolfeswenden, theils durch die weiter westwärts belegenen zum Altgau zu rechnenden Orte Groß-Mehler und Körner. Daß Windhausen, an der nordöstlichen Ecke des ehemahligen Mühlhausenschen Stadt-Gebiets, auch noch zum Gau Winidon gehört habe, wird mir durch die Aehnlichkeit des Namens wahrscheinlich.

Dieser Namen des Gau beziehet sich ohne Zweifel darauf, daß in demselben Orte gewesen sind, die Wendische Einwohner gehabt haben, deren einer denn das eben erwähnte Wolfeswenden gewesen seyn wird. Im nördlichen Thüringen und dem südlichsten Theile von Nieder-Sachsen hat es solcher Orte viele gegeben, wovon besonders Wolf in der Geschichte des Eichsfeldes Beispiele gesammelt hat (77). In diesen Gegenden, die nicht zu dem Lande der Slaven gehörten, als welches durch die Saale begrenzt wurde, können jedoch dergleichen Wendische Dörfer wohl nur dadurch erwachsen seyn, daß sie von einheimischen Gutsherrn durch Slavische Leibeigene angebauet worden; daher denn auch keine eigentlich Slavische Orts-Namen, sondern nur solche, die in teutscher Sprache andeuten, daß der Ort Wendisch sey, hier vorkommen, welches sich in den Gegenden jenseit der Saale umgekehrt verhält (78).

(77) 1r Bd. §. 24. S. 33 — 39. S. auch dessen Denkwürdigk. von Stadt Worbis §. 1. S. 4 — 10.

(78) Ich kann demnach auch Herrn Canonicus Wolf darunter nicht beipflichten, daß er Worbis, dem Namen zufolge, mit zu den Wendischen Orten rechnet. Ich halte diesen Namen für teutsch und glaube, daß derselbe so viel als Wortbecke, eine Wohrt oder Hausstelle an einem Bache, bedeute. Die Umwandlung der beiden Endsylben in bizi oder bis ist derjenigen analogisch, welche bei Dithmar von Merseburg vorkömmt, der Walbeck verschiedentlich Wallibizi und den Wilderbach Willerbizi nennt.

6. Pagus Wippergowe.

Dieser vorhin unbekannte Gau ist erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eine von dem Frankenhausenschen Syndicus Müldener, wiewohl nur unvollständig herausgegebene Urkunde ([79]) bekannt geworden. Diese Urkunde ist zwar zu einer Zeit ausgestellt, wo die Gau-Verfassung fast ganz in Abgang gekommen war; indessen bezweifele ich doch die Richtigkeit der in derselben enthaltenen den Wippergau betreffenden Angabe um so weniger, als derjenige District, in welchem dieser Gau derselben zufolge sich befunden hat, ohnehin nicht füglich zu einem der umliegenden Gauen gerechnet werden kann. Es ist demnach auch dieser Wippergau vom Herrn Canonicus Wolf als ein eigener Gau bereits mit aufgeführt ([80]).

Die gedachte Urkunde ist vom Jahre 1128 und enthält eine von dem Mainzischen Erzbischof Adelbert ertheilte Bestätigung eines Tausches oder Vergleichs zwischen dem Probste des Klosters Jechaburg, Heinrich, einer Seits und den Erben des comitis Rodulfi dicti marchionis, (des im J. 1124. verstorbenen Markgrafen der Alten-Mark, Rudolf I., aus dem Stadischen Hause) anderer Seits. Der Erzbischof sagt: es habe die Kirche zu Jechaburg quoddam praedium in pago Wippergowe in villa Bercha iuxta Wipperam besessen, und des praefati comitis (Rudolfs I.) filius Rudolfus nomine, (der Markgraf Rudolf II., der im J. 1144. von den Dithmarsern erschlagen ward) habe de beneficio nostre ecclesie Moguntine quendam vicum cui nomen Huson in eodem pago situm gehabt; worauf er fortfährt: utrasque possessiones ad manum nostram suscepimus; ohne Zweifel, wie der Eingang ergiebt, um sie gegen einander auszutauschen. Der Schluß ist jedoch in jenem Ausdrucke weggelassen, außer daß die Clausul bemerkt wird: annuente advocato Loduvico, (Ludwig II. Grafen von Lora ([81])) et advocato Christiano (Grafen Christian I. von Rotenburg). Auf des Letztern Schlosse ist auch die Urkunde gegeben; denn es ist hinzugefügt: data in Roteberche. Das hier benannte Bercha ist Berka an der Wipper bei Sondershausen, Huson aber entweder Sondershausen selbst oder ein ausgegangenes Dorf Hausen bei Bebra im Amte Scherenberg ([82]).

Der nicht weit von diesen Orten gegen Osten angrenzende Gau Engilin hat sich allem Anschein nach nicht über die Haynleite, und der Nabelgau nicht über eine von da bis an die Helme zu ziehende Linie ([83]), der nördlich benachbarte Helmegau aber nicht über die Helme hinaus erstreckt, so daß dieser Fluß von der Gegend um Heringen bis nach Schiedungen die nördliche Grenze unsers Wippergau ausgemacht hat. Von hier ist dann die westliche Grenze desselben gegen den Gau Onefeld bis Bernterode, welches zu dem letztern gehörte, die südliche aber gegen den Gau Winidon in der Helbe bis zur Haynleite herabgegangen, so daß dieser Gau die Hohnsteinische

---

(79) In dessen Nachrichten von Thüringischen Bergschlößern S. 61. Sie soll auch in desselben Nachrichten vom Kloster St. Georgii in Frankenhausen abgedruckt seyn, die ich nicht Gelegenheit habe, einzusehen.

(80) Eichsfeld. Geschichte 1r Bd. §. 17. S. 25. 26.; Denkwürdigk. von Stadt Worbis S. 12.

(81) S. Wolf Denkwürdigk. von Stadt Worbis S. 22. 23.

(82) S. Wolf Eichsfeld. Geschichte 1r Bd. S. 26.

(83) Einen Einwurf, der hiegegen in Beziehung auf Wolkramshausen gemacht werden kann, werde ich unten bei dem Nabelgau berühren.

nische Herrschaft Lora und die Schwarzburgischen Aemter Strausberg, Scherenberg und Heringen (doch den Ort Heringen vermuthlich ausgeschlossen), begriffen hat. Die Wipper durchströmt denselben in seiner ganzen Länge von Westen nach Osten.

Innerhalb desselben lagen dann nicht nur das Kloster Jechaburg, sondern auch Lora, das Stammschloß der Grafen dieses Namens, deren erster bekannter Stammvater Dieterich von Linderbeck hieß und ein Schwiegersohn Ludwigs des Bärtigen war, von welchem die Thüringischen Landgrafen abstammen. Dieses Dieterichs Sohn Beringer hatte zwei Söhne, Ludwig Grafen von Lare oder Lora und Dieterich Grafen von Berka; des letztern Schloß war ohne Zweifel eben das Bercha, von welchem in der angezogenen Urkunde die Rede ist; der Graf Dieterich, von welchem in der Geschichte nichts weiter vorkömmt, als daß er in den genealogischen Nachrichten mit genannt wird, war wahrscheinlich unbeerbt verstorben, und nun suchte der in dem angrenzenden Nabelgau wohnende Graf Christian von Rotenburg, dessen Gebiet jenseit der Wipper dort anstieß, dieses Schloß an sich zu ziehen. Vermittelst des vorliegenden Diploms wurde dann die Sache durch den Erzbischof von Mainz dahin eingeleitet, daß Berka von dem Kloster Jechaburg, dem es die Erben des Grafen Dieterich überlassen haben mochten, an den Markgrafen Rudolf II. vertauscht wurde; ohne Zweifel aber nur zu Gunsten des Grafen Christian, von dessen Schlosse die Urkunde datirt ist; denn Rudolf entfernte sich bald gänzlich aus diesen Gegenden und hatte auch schon nebst seiner Mutter seine Besitzungen in dem benachbarten Gau Onefeld an den gedachten Erzbischof veräußert, der denselben hier wohl nur als Vermittler herbeizog, weil die Grafen von Lora und von Rotenburg, die sich beide hier Advocaten des Klosters Jechaburg nennen, in Hinsicht auf Berka eifersüchtig gegen einander waren. Der Ort Husen, den derselbe hier vertauschte, wird als ein solcher angegeben, den er nur als Mainzisches beneficium in Händen gehabt hatte, und es ergiebt sich nicht, daß die Grafen Wigger, von denen er abstammte, auch Gaugrafen dieses ihnen benachbarten Wippergau gewesen wären, oder in demselben Besitzungen gehabt hätten; mit mehrerem Grunde darf man vielmehr jenen Grafen Dieterich von Linderbeck für einen Nachkommen der Gaugrafen des Wippergau annehmen. Die Meinung neuerer Genealogen, daß dieser Dieterich zu dem Gräflich Bielsteinschen Geschlechte gehört habe (84), halte ich nicht allein für unerwiesen, sondern auch für sehr unwahrscheinlich; sie gründet sich bloß darauf, daß eines Theils nicht gar weit von Bielstein sich ein Ort Luderbeck befindet, andern Theils aber ein Graf Ludwig von Bielstein gelebt haben soll, den man, in Hinsicht seines Taufnamens, für einen Enkel Ludwigs des Bärtigen und Sohn Dieterichs von Linderbeck hält, und demnach auch dem Letztern den Namen eines Grafen von Bielstein und Linderbeck beilegt, obgleich er von keinem ältern Geschichtschreiber so genannt wird. Dieser Ludwig hat nun aber wohl niemahls existirt, denn sein Daseyn gründet sich bloß auf eine Angabe des höchst unzuverlässigen Leuber, der ohne Beweis nicht den geringsten Glauben verdient.

(84) Besonders des ältern Gebardi histor. geneal. Abhandl. 3r Thl. S. 118. sq. Daß die Grafen von Ilefeld, die man gewöhnlich auch von diesen Bielsteinern ableitet, zu deren Geschlechte eben so wenig gehört haben, ist von dem Herrn Amtmann Wedekind in dem Hannöv. Magazin des J. 1815. St. 55. S. 865. Note 1) bereits richtig bemerkt worden.

Eben so wenigen Grund hat man jenes Luderbeck für das Stammschloß Dieterichs von Linderbeck anzunehmen, da es mehrere Orte dieses Namens giebt; wahrscheinlich ist dieses Schloß verwüstet und hat im Wippergau gelegen.

Es scheint, daß die östliche Grenze des Wippergau durch die Orte Scherenberg und Schierßen, welcher letztere an der Nordseite der Wipper liegt, als Scherungs- oder Grenzorte bezeichnet gewesen, und so die Linie nordwärts bis an die Helme hinabgegangen sey. Da Berka etwas über diese Linie hinausliegt, mithin der Graf Dieterich durch Errichtung des dortigen Schlosses die Grenze etwas überschritten zu haben scheint, so kann dieses besonders dazu beigetragen haben, die Ansprüche des Grafen von Rotenburg bei jenem Tausch-Contracte zu unterstützen. Seit diesem Tausche hat dann Sondershausen die Grenze gebildet, und ist vielleicht von dieser Sonderung so genannt worden, da es vorhin bloß Husen geheißen haben mag.

Die ersten Besitzungen des Klosters Jechaburg lagen sämmtlich in dem von mir bezeichneten Umkreise des Wippergau, wodurch sich die Richtigkeit desselben, da das Kloster selbst in diesem Gau lag, noch mehr zu bestätigen scheint. Wenige Tage vor der Ertheilung der obigen Urkunde hatte der Erzbischof Adelbert diesem Kloster in einer zu Erfurt ausgestellten Urkunde Güter zu Hohen-Ebra, Gruna, (welches ich nicht kenne), Brüchtern (jenseit der Helbe, daher es zweifelhaft ist, ob es zu diesem Gau gehöre), Martbech (Mörbach am linken Ufer der Wipper), Steinbrücken (weiter nördlich gegen Nordhausen), Wendeschen (Groß- oder Klein-Wenden, westlich von Wolfranshausen), Wester-Engel und Ballenhausen (unbekannt), verliehen [85]; wobei auch der Graf Christanus als Advocat benannt war. Von diesen Orten liegt nur Wester-Engel, welches ohne Zweifel zum Gau Engilin gehörte, so wie Berka, etwas über jene Grenzen hinaus. Im J. 1158. erhielt eben dieses Kloster von dem Erzbischofe Adelbert II. die Orte Uthleben (bei Steinbrücken), Ebesrode (jetzt Immenrode), und ein nicht mehr bekanntes Almenhausen [86]; die beiden erstern liegen in derselben Gegend. Wenn dagegen Müldener die Gegend von Berka an der Wipper herab gegen Osten bis nach Arnsburg, Günzerode und Bilsingsleben, welche gewiß zum Gau Engilin gehörte, zum Wippergau rechnet [87], so beruhet dieses ohne Zweifel nur auf einer von der Lage jener Orte an der Wipper hergenommenen Muthmaßung, von welcher Wolf schon richtig bemerkt hat, daß sie keinen sichern Grund habe [88].

Nachdem mit Ablauf des zwölften Jahrhunderts die Gebiete der ausgestorbenen Grafen von Rotenburg und von Lora den Grafen von Beichlingen zugefallen waren, haben sich im südlichsten Theile des Wippergau bei Strausberg die Edeln von Kirchberg zu Grafen aufgeschwungen und die Voigtei von Jechaburg an sich gezogen, sich jedoch auch weiter in der südlichen Umgegend ausgebreitet, indem damahls auf die Begrenzungen der Gauen gar nicht mehr geachtet wurde.

7. Pagus Helmegowe.

Daß der Helmegau an der Nordseite des Helmeflusses herabging, beweisen die aus demselben vorkommenden Orte.

(85) Müldener Nachrichten von Bergschlössern S. 48. vergl. mit der Urkunde Num. 3. S. 62.
(86) Müldener a. a. O. S. 60. 61. Urkunde Num. 1.
(87) Ebendas. S. 11. §. 6.
(88) Wolf Eichsfeld. Geschichte 1r B. S. 26.

In einer Urkunde Carls des Großen vom J. 802. werden der Abtei Hersfeld zwei Güter infra Thuringiam verliehen, deren eins in pago Helmgowe in villa Salzaha belegen sey ([89]). Ich habe zwar oben schon geäußert, daß ich dieselbe für unächt halte ([90]), bezweifle aber dennoch die Richtigkeit der Angabe nicht, daß das erwähnte Salzaha, welches Salza bei Nordhausen ist, zum Helmegau gehört habe.

In einer der ältesten Fuldaischen Traditionen finden sich unter vielen von einer Dame Alwalah angeblich tradirten Gütern auch in regione Turingorum — in Helmungowe villa nuncupata Gerhelmesbach et villa Altgewe ([91]). Diese beiden Orte sind Görsbach und Altendorf an der Helme zwischen Heringen und Rosla.

Der Kaiser Otto I. hat der Abtei Magdeburg im J. 961. unter mehreren Gütern auch tale praedium verliehen, quale Huodo in beneficium habet in pago Helmingowe in comitatu Wilhelmi comitis in loco Breitinga et Bernhartesrotha ([92]), welche Orte jetzt Breitungen und Besenrode heißen und im Amte Heringen belegen sind.

Eine Urkunde vom J. 980., vermittelst deren Otto II. einem Clerico, Sunthario, auf Vorbitte des Magdeburgischen Erzbischofs Gisiler villam Sunthusen, Sunthausen bei Nordhausen, am linken Ufer der Helme, in pago Helmingowe et comitatu Erponis gegeben hat, habe ich nicht vollständig einsehen können, da sie nur in Leubers stapula Saxonica abgedruckt ist, welche mir fehlt ([93]).

Der Kaiser Otto III. schenkte der Quedlinburgischen Aebtissin Adelheid im J. 985. duas curtes Walehusun et Berge nominatas in pago Helmengowe ac comitatu Willelmi comitis sitas, zugleich mit dem Hofe Walbeck im Gau Suevon ([94]). Der erste dieser tradirten Höfe ist die Pfalz Wahlhausen, welche der junge Kaiser vermuthlich eingehen lassen wollte, wo aber doch dessen nächste Nachfolger, Heinrich II., Conrad und Heinrich III., sich noch wohl aufgehalten und Diplome ertheilt haben ([95]); der andere Berga im Amte Heringen.

Der Lage der angegebenen Orte zufolge darf man annehmen, daß die Helme in ihrem ganzen Laufe den Helmegau gegen Süden begrenzt habe; wir finden dann auch an der Südseite derselben den bald zu erwähnenden Nabelgau, und es hat auch noch in spätern Zeiten dieser Fluß die Gebiete der Hohnsteinschen und Stolbergschen

---

(89) Bei Wenck Hess Landesgeschichte 2r Bd. Urkundb. Num. 14. S. 19. 20.
(90) S. oben bei dem pago Altgowe Note †)
(91) Schannat tradit. Fuldens. pag. 33. num. 63.
(92) Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Forsetz. Anhang S. 8. num. 25.
(93) Ich kenne sie nur aus demjenigen, was Meibom de pagis Saxoniae in seinen scriptor. rer. Germ. Tom. III. pag. 102.; Leuckfeld Antiq. Walkenred. S. 7.; und das Chronicon Gottwicense pag. 633. von derselben anführen.
(94) Die Urkunde darüber ist nach dem Original von Erath Cod. diplom. Quedlinb. pag. 21. num. 28. herausgegeben; und zugleich ein anderes nicht besiegeltes und nicht völlig ausgefülletes Exemplar derselben, beigefügt (ibid. num. 27. pag. 20. 21.), in welchem besonders die Namen der Gaugrafen und des Orts, wo die Urkunde gegeben ist, offen geblieben sind. Nach diesem unvollzogenen Concepte ist der Abdruck bei Kettner Antiq. Quedlinburg. pag. 27 — 29. num. 21. genommen.
(95) Vergl. Leuckfeld antiq. Wahlhus. §. 14. 15.

Grafen von denen der Rotenbürgisch-Beichlingischen bestimmt geschieden. Die östliche und nördliche Grenze läßt sich nach der Mainzischen Diöcese gegen die Halberstädtische bestimmen. Eine specielle Beschreibung dieser Schnede findet sich in der von Leibnitz herausgegebenen Halberstädtischen Chronik ([96]), welche zwar wohl schwerlich von dem Bischofe Arnolt, einem Zeitgenossen des Kaisers Heinrich II., dem sie zugeschrieben wird, herrührt, aber doch sehr glaubhaft und ungleich besser, als die oben erwähnte Hildesheimische, abgefasset ist. Eine andere kürzere, die der Annalista Saxo liefert ([97]), ist nicht speciell genug, um uns hier zu Statten zu kommen. Jene giebt zuförderst die Unstrut von deren Einfluß in die Saale bis zur Mündung der Helme als Grenzmerkmahl an, sodann aber die Helme aufwärts usque ad fossata Walghusen et per ascensum fossatorum usque ad separationem Saxoniae et Thuringiae versus montana quae dicuntur Hart. Der hier erwähnte Graben muß an der Ostseite von Wahlhausen befindlich gewesen seyn, da dieses noch zu dem Mainzischen und Thüringischen Helmegau gehörte; wahrscheinlich hat der Wasserlauf, der von Sangerhausen nach der Helme herabfließt, den Namen eines Grabens geführt ([98]), daher denn eine Urkunde Otto II., welche die Grenzen der benachbarten Sächsischen Gauen Hassega und Friesenfeld beschreibt ([99]), sich in Hinsicht dieser Gegend so ausdrückt: a summitate vallis ubi se Saxones et Thuringi disiungunt, quae teutonice dicitur Girufde; und weiter unten: de Helmnaha usque ad fossam supra scriptam Grofde. Wenn demnach die ebengedachte kürzere Beschreibung sagt: fossa iuxta Grone, so möchte dieses wohl Grove heißen sollen, obgleich dann freilich in dem Ausdrucke ein Pleonasmus zu liegen scheint. Vielleicht deutet selbiger auf eine bei dem Graben befindliche tiefere Grube. In Hinsicht auf die montana Hart ist zu bemerken, daß der Harzwald sich bis gegen die güldene Aue erstreckt hat, und ein Gehölz, welches nicht weit von Wahlhausen nordwestlich belegen ist, noch auf neuern Charten mit dem Namen des Vorharzes bezeichnet wird; in der Gegend dieses Vorharzes war, wie die Folge ergeben wird, der hier erwähnte Grenzpunkt. Von da ging es weiter ad ortum Wipperae fluvii, in der Gegend von Schwende, östlich von Stolberg; ab ortu huius usque ad fontem quae Roringesborne dicitur, ab hinc usque ad rivum Krodenbeck, ab hinc usque ad arbores quae dicuntur Seven Eiken, ab hinc usque ad semitam, quae dicitur Heidensteg. Den Roringsborn hatte ich für die Rapbode oder die Quelle, den Born derselben; den Krodenbeck, die Seven Eiken und den Heidensteg zeigt uns aber eine von Leuckfeld aufbehaltene, im J. 1533. aufgesetzte Walkenriedische Grenzschnede-Beschreibung ([100]), verglichen mit der Müllerschen Charte des Königreichs Hannover deutlich an. Nach dieser ging nämlich die Schnede der Walkenriedischen Besitzungen in der durch Walkenried fließenden Wiede herauf, dann auf die Steina und von deren Quelle über den Bramforst (bei Lauterberg) auf den Hei-

(96) Leibnit. scriptor. rer. Brunsv. Tom. II. pag. 121.

(97) ad ann. 803. in Eccard corp. histor. Tom. I. pag. 167. Auch diese ist, wiewohl nicht ganz richtig, in die Halberstädt. Chronik bei Leibnitz l. c. pag. 111. aufgenommen.

(98) Mehrere Bäche heißen in dortiger Gegend Gräben; z. B. der Kalte Graben bei Heringen.

(99) Bei Wenck Hess. Landes-Gesch. 2r Bd. Urkundb. Num. 25. S. 32.

(100) Antiq. Walkenried. 1r Thl. Cap. 19. §. 42. S. 410.

denstieg, der also bei diesem Bram- oder Brandforste nordwärts zu suchen ist. Dann heißt es ferner: darnach hinter der Ladestedte herauf den Weg nach der Oder, da stehen denn nach sich her Mahlbäume, (das sind die sieben Eichen); durch ein Gebrüchte auf den Crodenbach (das ist unsere Krodenbeke), da der Bach springet, das Wässerlein hernieder auf den Brunnenbeck u. s. w. In dieser Gegend gehet die Schnede schon nach Osten und dann ferner vor Hohegeiß herum südwärts nach Sulzhayn (Sulzehagen) und der Gegend von Elrich. Die Halberstädtische Diöcesan-Schnede gehet dagegen in umgekehrter Richtung von Osten nach Westen über den Krodenbeck und die Seven Eken auf den Heidensteg, welches mit der Halberstädtischen Chronik übereinstimmt. Diese fährt dann fort: per eandem semitam (diesen Heidensteg), usque ad fluvium Calverae et per descensum Calverae usque in fluvium Ovecarae, die Ocker. Die Calvera kann wohl kein anderer Fluß seyn, als die Radau oder Rotanbiki, welche nach der Hildesheimischen Grenzbeschreibung die Diöcesen scheidet; bis zu der Quelle derselben oder dem Radauborn wird der Heidensteg in dem Thale der nicht weit davon entfernten Oder heraufgegangen seyn.

Der Herr Regierungsrath Delius ([101]) lehrt uns noch einen andern Heidensteg kennen, der in einer Grenzbeschreibung des Elbingerodischen Forstes als ein Schnedepunkt erwähnt wird. Dieser hieß auch die Hohestraße, weil er sich zu einer Landstraße ausgebildet hatte, die von Güntersberg auf Hasselfelde ging; der auf diesem Wege belegene Flecken Stiege hat ohne Zweifel von demselben seinen Namen. Herr Delius allegirt in Beziehung auf denselben auch die eben angezogene Walkenriedische Schnede bei Leukfeld ([102]); die obigen Local-Bestimmungen werden aber die gänzliche Verschiedenheit des dortigen Heidensteges von diesem ergeben haben; vermuthlich hat man die alten von Heidnischen Zeiten her durch den Harzwald führenden Wege überhaupt Heidenstege genannt. Der letzterwähnte führt, wenn man in gleicher Richtung fortgehet, ebenfalls über Schierke, dessen Namen auf eine Grenze deutet, an der Westseite des Brockens herum auf den Radauborn, und scheint allerdings die Grenze zwischen den Sächsischen Gebieten von Blankenburg und Reinstein und dem Thüringischen von Stolberg ausgemacht zu haben. Ganz nahe an demselben lag an der Sächsischen Seite das alte Königliche Jagdschloß Bodfeld, ohnweit Königshof Amts Elbingerode, welches als in Sachsen, aber an der Thüringischen Grenze belegen angegeben wird ([103]); gegen über befand sich nahe bei der Bode ein sogenannter Thüringerfurth ([104]). Daß aber dennoch die Grenze der geistlichen Diöcesen in jener Halberstädtischen Chronik ungleich weiter südwestlich bis zu dem andern Heidenstege bei der Ocker herum gezogen worden, kann, den obigen Bemerkungen zufolge, wohl keinen Zweifel leiden. Ob nun dieses etwa eine ungegründete Prätension des

---

(101) Bruchstücke zur Geschichte des Amts Elbingerode. S. 32. 33.

(102) Am eben alleg. Orte S. 33. am Schlusse der Note 40).

(103) Indem der Annal. Saxo ad ann. 1056. apud Eccard corp. histor. Tom. I. pag. 488. meldet, daß der Kaiser Heinrich III. zu Botvelde gestorben sey, setzt er hinzu, dieser Ort liege in Saxonia in sylva quae dicitur Harz. Otto Frisingensis in Chronico lib. 6. cap. 33. apud Urstisium historicor. Germ. Tom. I. pag. 136., sagt aber: der König sey in termino Saxoniae et Turingiae in loco qui dicitur Botfeld gestorben.

(104) Delius a. a. O. S. 6. und Beil. 4. S. 6.

Halberstädtischen Chronikenschreibers sey, zu welcher er durch die Verwechselung der beiden Heidenstege und die ihm bekannt gewordene Walkenriedischen Schnede veranlaßt seyn könnte; oder ob wirklich in den ältesten Zeiten, wo der Raum zwischen den beiden Heidenstegen noch mit Wald bedeckt gewesen, dieser ganze Wald zu Sachsen und dem Halberstädtischen Sprengel gerechnet, die Grenze aber durch allmählige von Thüringischer Seite unternommene Cultur hernachmahls weiter zurückgedrängt sey, unternehme ich nicht zu bestimmen, und vermag daher auch in Ansehung dieser westlichern Gegend die nördliche Grenze des Helmegau nicht genau anzugeben. Von der westlichen wird sogleich bei dem folgenden Gau die Rede seyn.

Daß der Helmegau mit zu Thüringen gerechnet worden, ist nach allem bisher Angeführten sehr klar; ich zweifele aber doch daran, daß das in den ältesten Zeiten so gewesen sey, indem diese Gegend mit zum Harze gerechnet wurde, der ganz Sächsisch war, und allenthalben als die Grenze Sachsens gegen Thüringen angegeben wird. Indessen setzt das freilich voraus, daß die beiden ersten der bei diesem Gau von mir angeführten Urkunden nicht ächt sind, und daß auch das Fuldaische Güter-Verzeichniß des Mönchs Eberhard, welches den Helmegau mit zu Thüringen rechnet (105), kein so gar hohes Alter habe. Der König Heinrich I. hat wenigstens, als er nur noch Herzog von Sachsen war, in diesem Gau sowohl Nordhausen, als welches eins der oben erwähnten von ihm seiner Gemahlin Mathilde geschenkten fünf Schlössern war, als die Pfalz Wahlhausen, wo er seine Vermählung mit dieser Mathilde feierte (106), besessen; Altstedt und Merseburg im Hassegau hingegen waren ihm von seiner ersten Gemahlin Hathui zugebracht.

Die oben allegirten Urkunden ergeben, daß zu den Zeiten Otto I. im J. 961. Wilhelm von Weimar Gaugraf des Helmegau war, daß aber dessen Sohn gleiches Namens, dem Otto II. die Gaugrafschaft im Altgau genommen, auch diese verloren hatte; denn im J. 980. erscheint hier ein Gaugraf Erpo, der wahrscheinlich in dem Gau selbst residirte. Unter Otto III. im J. 985., nachdem vielleicht dieser Erpo gestorben war, zeigt sich jedoch hier jener Wilhelm der Jüngere, (wiewohl noch nicht im Altgau, da der Graf Wigger noch lebte) wieder als Gaugraf; auch werden wir ihn in dieser Eigenschaft im J. 1000. in dem benachbarten Nabelgau finden. Nicht lange nachher beheirathete hiernächst der Südthüringische Graf, Ludwig der Bärtige, mit Cäcilie von Sangerhausen, die Grafschaft des Helmegau. Diese Cäcilie soll nämlich von den Herzögen von Sachsen abgestammet seyn und ihm einen Landstrich von 7000 Hufen zugebracht haben; und da sein Enkel Conrad seine Residenz nach Hohnstein verlegte, so hat dessen Gebiet sich von Sangerhausen bis dahin erstreckt (107). Sangerhausen gehörte höchst wahrscheinlich noch mit zu dem Helmegau, jedoch an der äußersten Grenze; es wurde von der Familie jenes Grafen Ludwig dem Kloster Reinhartsborn im Gothaischen verliehen, die demselben zunächst in Osten be-

---

(105) apud Schannat tradit. Fuldens. pag. 290., wo unter den traditionibus de Turingia cap. 2. num. 61. die Schenkung eines Bertolt de Helmengewe vorkömmt.

(106) Vita Mathildis in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. I. pag. 194. 195. Wenn daselbst zugleich gesagt wird: Heinrich habe der Mathilde diesen Ort zum Brautschatz übergeben, so hat wahrscheinlich der nicht gleichzeitige Biograph denselben nur mit jenen fünf Schlössern verwechselt.

(107) Historia de Landgrav. in Eccard histor. geneal. Princ. Saxon. pag. 353.

nachbarten Orte hingegen wurden in der Folge von dem Grafen Wichmann aus dem Querfurtschen Hause im Hassegau dem von diesem gestifteten Kloster Kaltenborn beigelegt ([108]), und gehörten also zu dem letztern Gau. Ohngefähr gleichzeitig mit Cäcilien von Sangerhausen besaß ein Graf Goswin von Leige, die Orte Leige oder Leinungen, Morungen und Siebkerode, von denen Morungen dessen Tochter Sohne, Wipert von Groizsch zufiel ([109]). Diese Orte liegen nahe bei Sangerhausen, und die beiden erstern gehörten wahrscheinlich noch zum Helmegau, doch mochte Siebkerode etwas über dessen Grenzen hinausgebauet seyn. Dieser Goswin war aber nicht Gaugraf, sondern gehörte ohne Zweifel zu denjenigen Edeln, die sich durch die Lage ihrer Besitzungen an den unbestimmten Grenzen von zwei Gauen und durch Erbauung von Schlössern unabhängig erhielten, und oft den Grafentitel erlangten; die Grafen dieser Art nennt Wenck sehr zutreffend Schloßgrafen. In demselben Verhältnisse standen die Edeln von Wippra auf der hier anstoßenden Grenze des Nord-Schwabengau.

8. Pagus Zurrego.

Alles, was wir von diesem Gau wissen, gründet sich darauf, daß Leuckfeld ([110]) in einem handschriftlichen Werke Hofmanns: Antiquitates Walkenredenses, die Angabe gefunden hat, der König Heinrich I. habe vermittelst einer Urkunde vom J. 927. 3. idus Maii, seiner Gemahlin Mathilde mit Consens seines Sohnes Königs Otto geschenkt: quicquid haereditatis in Quitlingaburg, Palithi, Northusae ac Dudersteti habuit census, item in villis Wafilieba et Gudisleiben sitis in pago Zurrega. Diese Urkunde ist nun aber gewiß nicht ächt. Besonders könnte sie es dann nicht seyn, wenn in derselben wirklich von einem Consense Königs Otto die Rede wäre; denn dieser war zu der Zeit, da die Urkunde gegeben seyn soll, kaum 15 Jahre alt, und konnte damahls auf keinen Fall König genannt werden. Gesetzt indessen, dieser Königs-Titel wäre nur von Hofmann oder Leuckfeld hinzugesetzt, so siehet man doch deutlich genug, daß das Ganze nur aus derjenigen Urkunde genommen ist, die der König Heinrich im J. 929. seiner Gemahlin über die erwähnten fünf Sächsischen Schlösser ausgestellet hat. Von diesen ist Grona hier weggelassen, dagegen sind zwei kleine Güter im pago Zurrega hinzugefügt; auch ist das Wort census statt fiscus sehr ungewöhnlicher Weise gebraucht worden. Wäre eine solche anderweite um zwei Jahre ältere Verleihung der ersterwähnten vier Orte wirklich vorhanden, so würde sie sich ohnfehlbar auch zu Quedlinburg gefunden haben und von Kettner oder Erath herausgegeben seyn.

Wenn indessen auch die Urkunde unächt ist, so kann bennoch die in derselben enthaltene Angabe des pagi Zurrega richtig seyn, und ich bezweifle dieses wirklich nicht. Daß die zu demselben gehörige Gegend, welche sich bei dessen vorausgesetzter Existenz von selbst bestimmt, nicht mit in dem Helmegau begriffen gewesen sey, ist allerdings wahrscheinlich, denn die beiden in demselben ansäßigen Familien der Grafen von Ilefeld und von Klettenberg waren von der eben erwähnten Hohnsteinischen

(108) S. die Kaltenbornschen Urkunden in Ludewig reliquiis Manuscr. Tom. 10. pag. 134 sqq.

(109) Vita Wiperti Groicens. cap. 1. §. 8. in Hofmann script. rer. Lusat. Tom. I. pag. 7.

(110) Leuckfelds Antiqu. Walkenred. 1r Thl. 18 Cap. §. 6. S. 7. und Note m).

im Helmegau regierenden ursprünglich verschieden, obgleich Eiliger von Ilefeld in der Folge durch seine Heirath mit einer Hohnsteinischen Erbin diese Grafschaft an sein Haus brachte (111), mit welcher später auch Klettenberg vereinigt worden ist (112).

Die beiden in jener Urkunde benannten Orte Wasilieba et Gudisleiben, jetzt Wosleben und Gundersleben, liegen in der Grafschaft Klettenberg, südlich von Elrich. Der Zurregau, welcher von dem durchfließenden Zorge-Flusse benannt worden, ging ohne Zweifel bis an die Helme bei Schiedungen südwärts herab; die östliche Grenze gegen den Helmegau wird bei Nordhausen, da wo die Helme sich der Zorge nähert, jedoch so, daß Salza noch mit in den Helmegau fällt, den Anfang genommen haben, und dann nordwärts, östlich bei Ilefeld vorbei, etwa auf die Rappbode bei Benneckenstein heraufgegangen seyn. Wegen der nördlichen Schnede beziehe ich mich auf das vorhin Bemerkte. Die westliche war zugleich die Grenze von Thüringen gegen den Sächsischen Harz, und wird von Sachsa, als dem Sächsischen Grenzpunkte, ihren Lauf an der Oder herauf genommen haben.

Zu Walkenried, welches in diesem Bezirke liegt, und von Leuckfeld demnach auch zum Zurregau gerechnet wird, ward das Kloster von der Gemahlin eines Edeln, Namens Volkmar, gestiftet, der ausdrücklich als ein Thüringer angegeben, übrigens aber von den Neuern ohne hinlänglichen Grund mit dem Namen eines Grafen von Klettenberg belegt wird (113), indem erst 100 Jahre später Grafen dieses Namens vorkommen. Das benachbarte Lauterberg gehörte dagegen ohne Zweifel noch zum Sächsischen Harz und zum Lisgo, denn die dortigen Grafen von Lutterberg waren ein Zweig der Scharzfeldischen Familie. Das castrum Soartvelde situm in montanis Harz, tauschte der Kaiser Lothar von dem Erzbischofe Norbert von Magdeburg im J. 1130. gegen Alsleben an der Saale an sich (114), wodurch demselben wahrscheinlich die behauptete Reichs-Unmittelbarkeit, deren die Besitzer solcher Grenzschlösser sich so gern anmaßten, benommen werden sollte. Der Besitzer desselben, nobilis dominus Sigebodo de castro Scartvelden ward im J. 1132. von dem Abte von St. Emmeran zu Regensburg beschuldigt, sich einige dem Kloster des letztern beigelegte Güter in Thüringen, die aber nicht näher angegeben sind, zugeeignet zu haben, und soll deßhalb von dem Erzbischofe Adelbert von Mainz zurecht gewiesen seyn (115); woraus jedoch keinesweges folgt, daß Scharzfeld selbst in Thüringen gelegen hätte. In der Folge hat es abermahls Heinrich der Löwe von dem Kaiser Friedrich I. nebst Herzberg an sich getauscht (116) und dadurch sich unterworfen; indessen haben die Besitzer dennoch in der Folge nach Heinrichs Falle die Reichs-Unmittelbarkeit mit der Grafenwürde erlangt.

9. Pagus Nabelgowe.

Dieser gehet an der Südseite der Helme, welche denselben von dem zur Halberstädtischen Diöcese gehörigen Hassegau und weiter oben von dem Helmegau scheidet, bis

(111) S. H. Amtmann Wedekind im Hannov. Magazin 1815. 55s St. S. 868. 869.
(112) Derselbe ebendas. 48s St. S. 753—755.
(113) Eckstorm Chronicon Walckenred. pag 10—12; Leuckfeld Antiq. Gandershem. 1r Thl. S. 27. und 2r Thl. S. 7.
(114) Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 503.
(115) Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 509. 510.
(116) Orig. Guelf. Tom. 3 pag. 466. 467.

bis zum Einfluß derselben in die Unstrut herab, und begreift die Schwarzburgischen Aemter Frankenhausen und Kelbra.

Seinem Namen nach kennen wir ihn nur aus den Fuldaischen Traditionen; zuförderst aus einer Urkunde des Königs Heinrich I. vom J. 932., vermittelst deren derselbe von dem Abte Hadamar zu Fulda, dem er dagegen einige Güter im Wormsgau abgetreten, eingetauscht haben soll, quicquid in Triburi in pago Engilin in comitatu Meginwardi praesidis, et in Istadt in pago Nabelgowe, in comitatu iterum eiusdem Meginwardi, et in Mersebahe in pago Hosgowe in comitatu Sigifridi proprietatis habere visi sunt fideles fratres, praeter illa mancipia quae nominatim constat esse interdicta (117). Von der Aechtheit dieses nur aus einem Copialbuche genommenen Diploms kann ich mich freilich nicht überzeugen; insbesondere ist es mir unglaublich, daß der Graf Meginward Gaugraf in diesen nördlichen Sächsisch-Thüringischen Gauen, Nabelgau und Engilin, Siegfried aber nur in dem Hassegau jenseit der Helme gewesen wäre, da gleichwohl in ächten Urkunden von demselben Jahre (118), der Letztere als Gaugraf des weiter entlegenen Altgau, Meginward hingegen der südlichen Gauen Westgau und Langenwiesen erscheint, und demnach bei vorausgesetzter Richtigkeit der vorliegenden, dessen Grafschaft sich fast über ganz Thüringen erstreckt haben müßte; des demselben beigelegten in Urkunden ungewöhnlichen Titels eines praesidis zu geschweigen. Das hier unter dem Namen Mersebahe erwähnte Merseburg war damahls schon eine Pfalz und Haupt-Grenzfestung, die der König gewiß nicht erst von der Abtei Fulda eintauschte. Im weitern Verfolg der Urkunde kömmt noch mehreres offenbar Unrichtige vor, u. a., daß in den der Abtei abgetretenen Gütern im Wormsgau der Advocat dreimahl im Jahre ein placitum halten und dabei eine gewisse Quantität Wein zu genießen haben solle, welches man zwar in spätern Urkunden häufig, aber gewiß in keiner ächten aus diesem Zeitalter, ausbedungen finden wird. Ueberdem enthält sie das einzige Beispiel von Gütern, die die Abtei Fulda in diesen nordöstlichen Gegenden Thüringens besessen hätte, in so fern man nämlich diejenigen nicht in Anschlag bringt, die in dem Eberhardischen Register verzeichnet sind, und von denen die Abtei gewiß nur die wenigsten wirklich in Besitz gehabt hat. Demohngeachtet beweiset diese Urkunde doch immer, daß Istadt, das jetzige Ichstedt im Amte Frankenhausen, im Nabelgau gelegen habe, welches sich ohnehin durch das Folgende bestätigen wird.

In dem eben erwähnten Eberhardischen Register kommen außerdem unter der Rubrik in Thuringia (zu welcher Provinz dieser Gau auf jeden Fall gehört), noch folgende Traditionen vor (119): cap. 2. num. 49. Blismuth dedit predium suum in pago Nabelgewe; in villa Benteleiba, jetzt Bendeleben im Amte Frankenhausen; num. 64. Wirine de Nabelgewe tradidit bona sua quae habuit in terminis Wolfgrimeshusun unam capturam; num. 65. Othmunt et uxor sua Geila dederunt bona sua in Nabelgewe in villa Neglesteten et 10 mancipia; und num. 78. Bennit tradidit sancto Bonifatio aream unam — in villa quae vocatur Eiterestat in pago Nabelgowe. Der letztere dieser Orte

(117) Schannat tradit. Fuldens. pag. 234. num. 570.
(118) S. oben Note 39) 40).
(119) Schannat tradit. Fuldens. pag. 290. 291.

wird das schon gedachte Ichstedt seyn, wenigstens weiß ich ihn sonst nicht zu finden. Wenn aber hiernächst, wie es scheint, unter Neglesteten das jetzige Nägelstedt an der Unstrut ohnweit Langen-Salza verstanden werden soll, so hat der Verfasser des Verzeichnisses sich sehr geirret, indem er dasselbe hieher gerechnet hat, denn dieser Ort liegt an der äußersten Ecke des Altgau. Wolfgrimeshusun endlich soll das jetzige Wolkramshausen an der Wipper im Amte Strausberg seyn; in Ansehung dieses Orts vermuthe ich aber auch einen ähnlichen Irrthum, denn man darf nur die Charte ansehen, um es zu bemerken, daß der Nabelgau sich schwerlich so weit in einem schmalen Striche gegen Westen erstreckt haben kann, und daß vielmehr höchst wahrscheinlich eine Linie von der Hainleite nach der Helme bei Heringen denselben von dem Wippergau geschieden hat. Gegen Süden grenzte der Nabelgau an den sogleich zu erwähnenden Gau Engilin, bei welchem ich die Grenze näher bestimmen werde.

Als Gaugraf dieses Gau zeigt sich Wilhelm der Jüngere von Weimar in einer Urkunde Otto III. vom J. 1000., vermittelst deren derselbe dem Erzstifte Magdeburg verleihet: civitatem nostrae proprietatis nomine Riede intra Thuringiam sitam, in comitatu autem Wilhelmi comitis habitam, cum omni eiusdem civitatis burgwardio — excepta villa et marcha quadam nomine Vocstede; für welche Ausnahme er dem Erzstifte ein Paar andere Güter zum Ersatz giebt (120). Diese civitas oder Burg Riede kann kein anderer Ort seyn, als das jetzige Rietheburg im Amte Artern (121), und da Bockstedt (jetzt der Sitz eines Amts im Mansfeldischen), welches seiner Lage nach ohnstreitig zum Nabelgau gehörte, einen Theil des Burgwards oder Zubehörs dieses Schlosses ausmachte, so muß auch die Burg selbst zu diesem Gau gerechnet, mithin Wilhelm hier als dessen Gaugraf angegeben seyn. Uebrigens lag indessen dieses Rietheburg an der äußersten südöstlichen Spitze des Nabelgau auf einer Insel in der Unstrut, welche hier die Helme aufnimmt, und wurde wohl, weil es in dieser Hinsicht zweifelhaft war, ob es dahin gehöre, dem Erzstifte Magdeburg zugewandt, das gar nicht streitige Bockstedt hingegen hievon ausgenommen. Daß in der Folge der Markgraf Hermann von Meißen und der Pfalzgraf Friedrich von Putelendorf Gaugrafen des Nabelgau gewesen zu seyn scheinen, wird unten bei dem Hassegau bemerkt werden. Später finden wir den Grafen Christian von Rotenburg und dessen Sohn gleiches Namens in diesem Nabelgau; diese waren aber wohl ursprünglich nur Schloßgrafen; ihr Gebiet ist nach ihrem Abgange den Grafen von Beichlingen jüngerer Linie zugefallen. Von dem in eben diesem Gau belegenen Schlosse Kyffhausen, dem Gegenstande vieler Mährchen, und dem in diesem Gau belegenen Frankenhausen, werden unten bei dem Hassegau noch gelegentlich einige Bemerkungen vorkommen.

---

(120) Lünig spicil. Eccles. 1r Thl. Forts. Anh. S. 28.

(121) Die dortige Burg war sehr alt, und vielleicht damahls, als sie durch diese Urkunde dem Erzstifte Magdeburg beigelegt ward, schon verfallen. Im J. 932. stellte der König Heinrich eine Urkunde aus in loco Reot dicto, welche oben Note 39) allegirt ist. Im folgenden Jahre, bei dem großen Einfalle der Ungarn, welche eins der östlichen Schlösser, wahrscheinlich Altstedt, hart belagerten, zog derselbe König gegen sie heran und lagerte sich bei diesem loco qui dicitur Riaede, welches die Ungarn sogleich zum Rückzuge bewog. Witichind. Corbei. lib. 1. apud Meibom. script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 641.

10. Pagus Engilin.

Diesen Gau dürfen wir um so gewisser zu dem Sächsischen Nord-Thüringen rechnen, da die Sachsenburg in demselben belegen war und die Gaugrafen desselben niemahls Süd-Thüringer gewesen sind; der zu bezeichnende Umfang desselben wird indessen ergeben, daß, wenn einige Gegenden zu Norden der Unstrut im Altgau und Gau Winidon zu Zeiten für Südthüringisch geachtet sind, dagegen auch das Sächsische Nordthüringen hier, wo die Unstrut eine starke Biegung nach Norden macht, sich über die Südseite dieses Flusses hinaus erstreckt habe.

Die Namen der Orte Kirch-Engel, Holz-Engel, Feld-Engel und Wester-Engel im Schwarzburgischen Amte Klingen machen selbige als solche kenntlich, die im Gau Engilin belegen waren, und dieses bestätigt sich durch die eben erwähnte, wenn gleich verdächtige Fuldaische Urkunde vom J. 932., welche das praedium Triburi zum pago Engilin rechnet, denn dieser Ort ist Trebra bei Feld-Engel. Jene Orte waren aber Grenzorte dieses Gau, als welcher an der Hainleite in Westen gegen den Wippergau und der Helbe bis zu deren Einflusse in die Unstrut, in Süden gegen den Altgau natürliche Grenzen hatte. In Norden war jedoch selbiger gewiß nicht auf das gedachte Amt Klingen beschränkt, sondern begriff das Sächsische Amt Sachsenburg jenseit der Wippra mit in sich. Dieser Fluß macht hier eine so starke Biegung gegen Süden, daß, wenn man den Gau hier auf dessen rechtes Ufer beschränken wollte, derselbe nur einen schmalen Streif ausmachen würde. Ohnehin darf man sicher die gegen einander stehenden Orte Sachsenburg und Frankenhausen (von deren Namen ich bald mehr sagen will), als zu zwei verschiedenen Gauen gehörig betrachten, und selbst das Kloster Oldisleben wird mit im Gau Engilin begriffen gewesen seyn, da dasselbe von der in diesem Gau regierenden Beichlingischen Gräfin Cunigund gestiftet worden ([122]). Die nördliche Grenze desselben gegen den Nabelgau wird also etwa von Sega an der Wipper auf Oldisleben an der Unstrut gezogen werden können.

Auf diesen District an der linken Seite dieses Flusses beschränkte sich jedoch der Gau Engilin nicht, sondern begriff an der andern Seite desselben auch noch einen bedeutenden Landstrich in sich, wovon die folgenden Urkunden und Nachrichten zeugen.

Ich habe schon oben ([123]) einer Urkunde Carls des Großen vom J. 813. erwähnt, vermittelst deren er der Abtei Hersfeld das Gut Collide in pago Englide, das jetzige Colleda, verliehen haben soll. Diese ist zwar gewiß nicht ächt, sondern wird sich in der Registratur des erst um das Jahr 1265. gestifteten Klosters zu Colleda ([124]) gefunden haben, und mit dieser nach Hersfeld, von welcher Abtei dieses Kloster abhing, gekommen seyn; die Angabe, daß Colleda zu dem Gau Engilin gehöre, ist indessen um so glaubwürdiger, je mehr sie mit allen übrigen Nachrichten übereinstimmt.

In einer alten Fuldaischen Schenkung der Frau Alvalah, die gleichfalls oben schon vorgekommen ist ([125]), wird der Abtei Fulda, außer den erwähnten Gütern im

---

(122) Gebhardi histor. geneal. Abhandl. 4r Thl. S. 143 fg.
(123) Bei dem Altgau Num. 3. Note ††).
(124) S. Wenck Hess. Landes-Gesch. 3r Bd. Urkdb. Num. 153. S. 135.
(125) Note 91).

Helmegau, auch noch in regione Turingorum in pago Egelin villa Geariches-leiba, jetzt Görschleben nahe bei Heldrungen am rechten Ufer der Unstrut, verliehen. Sodann gedenkt der Mönch Eberhard in seinem Verzeichnisse cap. 5. num. 56. eines Guts in provincia Thuringiae in pago Englehem in villa Bichelingen ([126]), Beichlingen.

Dieses Beichlingen war allem Anschein nach die Residenz des berühmten Grafen Billing, und hat wohl von demselben, als seinem Erbauer, den Namen erhalten ([127]). Daß wenigstens derselbe Gaugraf im Gau Engilin war, beweiset eine Urkunde vom J. 957. ([128]) sehr deutlich, welche einen sogenannten Tausch zwischen diesem Billing und dem Kaiser Otto I. enthält. Jener überläßt nämlich diesem einige Orte in der Gegend von Apolda in pago Usiti et in comitatu comitis Wilhelmi sita, und erhält dagegen von dem Kaiser quicquid habere visi sumus in loco Hohflurun nominato in pago Engili in confinio Schidinga marcha sito una cum silva quae ex ipsa Schidinga marcha ad predictum locum Hohflurun comprehensa est et coniuncta circumcisionibusque separata, mit den Zubehörungen aller Art. Hieraus läßt sich zugleich schließen, daß auch die Schidinga marcha, nämlich Kirch-Scheidungen diesseit der Unstrut, mit zu dem Gau Engilin und der Grafschaft Billings gehört habe, welches sich auch um so sicherer behaupten läßt, da dieser Ort mit Beichlingen und Bibra, Bivora, wo Billing ein Kloster stiftete ([129]), auf einer Linie liegt. Jenseit dieser Linie grenzte hier, wie ich bald zeigen werde, nordwärts die provincia Wigsezi an. Zu deutlicherer Bezeichnung der Schidinga marcha und des weitern Umfangs des Gau Engilin gegen Osten und Süden dient aber noch eine andere Urkunde über einen Tausch, welchen derselbe Kaiser mit Billing im J. 952. getroffen hatte ([130]), als von welchem letztern er sich beträchtliche Güter im Göttingschen abtreten ließ und demselben dagegen, außer einem bedeutenden Districte in den neuacquirirten Slavischen Gegenden um Halle, auch noch Stembeki, quod est in Schidinga marca, una cum silva quae ex ipsa Schidinga marca ad predictum Stembeki comprehensa est atque coniuncta, zurückgab. Das hier erwähnte Stembeki ist offenbar das südlich von Kirch-Scheidungen und Bibra nach Eckartsberga zu belegene Steinbach; bis soweit erstreckte sich also die Scheidungische Mark, zu welcher ein großer Wald gehörte, in dem die Grenzen unbestimmt waren, und in welchem der Kaiser dem Grafen

---

(126) Schannat tradit. Fuldens. pag. 302. Daß diese Schenkung in dem Capitel der Traditionen in Saxonia vorkömmt, hat seinen Grund darin, daß in derselben zugleich mehrere Sächsische Güter aufgeführt sind.

(127) Diese Meinung hat schon Gebhardi, histor. genealog. Abhandl. 4r Theil. S. 127. geäußert.

(128) Abgedruckt in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 558. 559. num. 5. und nach dem Original in Gerken cod. dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 23—25.

(129) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 556. 557. num. 1. 2.

(130) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 558. num. 4. Die abgetretenen Güter im Göttingischen übertrug der Kaiser im folgenden Jahre wiederum der Abtei Magdeburg, und bemerkte dabei, daß er dem Grafen Billing dagegen andere in patria Slavorum et in Thuringia gegeben habe. (Gerken Cod. dipl. Brandenburg. Tom. 8. S. 630.) Die in patria Slavorum waren nun Halle und die übrigen Orte jenseit der Saale; die in Thuringia aber die hier in Frage kommenden in der Schidinga marca.

Billing ein Paar Zuschläge, den einen zu Steinbeck, den andern zu Hohflurun, welches jenem benachbart gewesen seyn muß, nebst diesen beiden Orten, zusprach. Die Grenze des Gau Engilin ist demnach an dieser Seite, von Kirch-Scheidungen auf Steinbeck südlich und dann etwa weiter vor Eckartsberga her, hiernächst aber westwärts auf die Lossa und mit dieser jenseit Colleda herum wieder in die Unstrut gegangen. Die Herrschaft Frohndorf, deren Hauptort noch über die Lossa hinausliegt, gehörte den Grafen von Beichlingen (**).

Die Gegend von Scheidungen weiter an der Unstrut herab bis an deren Einfluß in die Saale, gehörte nicht zu diesem Gau, sondern Scheidungen war der Scheidepunkt. Der Gau Spilbergi, der hier angrenzte (131), war Süd-Thüringisch und Fränkisch; das zu demselben gehörige, obgleich über die Saale an das Slavische Ufer herüber gebauete Groß-Jena war ein Schloß des Markgrafen Eckihard (132), von dem auch Eckartsberga den Namen hat, und der von Dithmar von Merseburg ausdrücklich als ein geborner Süd-Thüringer angegeben wird (133).

Besonders merkwürdig ist mir dieser Gau Engilin deßhalb, weil ich ihn für das Vaterland derjenigen Anglier halte, denen Carl der Große, nebst den Werinern (an der Werra) ein eigenes Gesetzbuch verliehen hat. Die folgenden Bemerkungen sind seitdem weiter ausgeführt in meiner Abhandlung über die teutschen Völker und Völker-Bündnisse. Schon Eccard hat diese Meinung geäußert (134), die aber bisher nicht weiter beachtet worden; mir scheint indessen die Richtigkeit derselben sehr evident. Die Ueberschrift der legis Angliorum et Werinorum, welche in mehreren Sammlungen alter Gesetze abgedruckt ist, enthält ausdrücklich den Zusatz zur Erläuterung: id est Thuringorum. Man wird auch schwerlich anderswo gegründete Spuren dieser Anglier und Weriner auffinden; hingegen läßt sich die Ursache, weßhalb diese an sich kleinen Völkerschaften ein besonderes Gesetzbuch erhalten haben, nach meinen obigen Bemerkungen über die Vertheilung Thüringens unter den Franken und Sachsen, leicht erklären. Diese Nord-Thüringer hatten nämlich das Salische Gesetz, dem sich ohne Zweifel die südlichern als Fränkische Unterthanen unterworfen hatten, nicht mit angenommen, und da die lex Saxonum auf sie gleichfalls keine Anwen-

---

(**) Büschings Erdbeschreibung. 3r Bd. 2r Thl. S. 714.

(131) Diesen zeigt uns eine Urkunde Heinrichs IV. vom J. 1053. in Wencks Hess. Landes-Gesch. 3r Bd. Urkdb. Num. 57. S. 57., in welcher der Ort Lizichesdorf als in demselben belegen angegeben wird, der anjetzt Liesdorf heißt, und nebst dem Orte Spielberg nicht weit von Eckartsberga liegt.

(132) Dithmar. Merseburg. lib. 5. apud Leibnit. pag. 366. bezeugt, daß derselbe in urbe Geni begraben worden.

(133) lib. 4. l. c. pag. 356. sagt Dithmar von demselben, daß er ex nobilissimis Thuringiae australis entsprossen sey.

(134) Comm. de rebus Franciae oriental. Tom. I. pag. 39. Doch bin ich in Ansehung der Weriner nicht ganz mit demselben einig, wenn er diese in den pagum Weringewe im Würzburgischen versetzt; denn dieser Gau gehörte nicht mehr zu Thüringen. Auch bezweifle ich die von demselben l. c. pag. 53. 54. geäußerte Meinung, daß die Landschaften der Angeln und Weriner die Antheile des Thüringischen Königreichs, welche die beiden Brüder des letzten Königs Hermanfried besessen, ausgemacht hätten, kann mich aber hier darüber nicht weiter verbreiten. Es fehlt nicht an spätern Nachrichten von Werinern an der Werra, auf die ich mich jedoch hier eben so wenig einlassen kann.

dung fand, weil sie nicht mit zu dem eigentlichen Sachsen jenseit des Harzes gehörten, so bedurften sie eigener Gesetze ([135]).

Ich gehe noch weiter, und halte dafür, daß diese Anglier und Weriner eben dieselben Völker dieses Namens sind, die Tacitus unter den von ihm verzeichneten teutschen Nationen benennet. Die Bewohner der Landschaft Angeln im Schleswigschen können die Angli des Tacitus nicht seyn, denn diese rechnet er zu den Sueven, zu denen die Cimbern in Holstein nicht mit gehörten, also noch weniger die Schleswiger. Man glaubte sonst immer, wo von Angeln die Rede ist, diese nur in jenem Ländchen suchen zu können; es ist jedoch dieses in Ansehung der Heimath der Brittischen Angel-Sachsen neuerlich auch schon von Mehreren und mit gutem Grunde bestritten worden ([136]). Der Namen Angeln, Engeln oder Engern beziehet sich auf die Enge oder Mitte zwischen zwei andern Districten; daher auch die Sächsische Provinz Engern so genannt wird, weil sie zwischen Ostfalen und Westfalen in der Enge liegt. Auch unsere Angli wohnten nach meiner Meinung in der Mitte von Thüringen. Die Wariner sind eben so wenig an der Warnow in Mecklenburg zu suchen, weil sie dann von den Angeln und den übrigen Völkern, neben denen sie benannt werden, zu weit entfernt seyn würden. Wenn man hingegen die Völker aufsucht, die Tacitus vor und nach den Anglis und Varinis benennt, so wird die Sache sehr deutlich.

Zuerst erwähnt er unter den Suevischen Völkerschaften der Semnonen im Brandenburgischen jenseit der Elbe, dann der Longobarden im Lüneburgischen Bardengau, hiernächst aber mit Umgehung der vorhin schon von ihm erwähnten Nicht-Suevischen Cherusker und Foser, folgender Völker in Thüringen: Reudingi, im Rieth an der untern Helme und Unstrut im Mansfeldischen; Aviones, in der goldenen Aue an der obern Helme ([137]); Angli, in der Mitte von Thüringen zwischen der Wipper und Unstrut; Varini, an der Werra; Eudosii, müssen im südwestlichen Thüringen gesucht werden, denn ihnen folgen die Suardones im Südöstlichen an der Schwarza; worauf dann noch die Nuithones an der Nutha im Anhaltischen nachgeholt werden. Hier bricht Tacitus ab, schaltet eine Beschreibung des Dienstes der Göttin Hertha ein, und wendet sich dann, wie er selbst sagt, nach der Donau zu den Hermundurern, Naristern u. s. w. Verbinde ich hiemit die Bemerkung, daß sich außerdem unter den von Tacitus benannten Völkern keine finden, denen man ihre Sitze in Thüringen anweisen könnte, und daß sich in der Folge wiederum Spuren von Angeln und Werinern in derselben Gegend zeigen, so dürften nicht viele Zweifel zurückbleiben.

Ich kann mich nicht enthalten, diesem auch noch eine andere Bemerkung beizufügen, welche, wie ich hoffe, wenn gleich neu, nach näherer Prüfung nicht unge-

---

(135) Uebrigens will ich jedoch nicht behaupten, daß diejenigen leges Angliorum et Werinorum, die man uns jetzt als solche verkauft, wirklich dieselben sind, die Carl der Große diesen Völkern gegeben hat.

(136) Unter andern in der Abhandlung eines Ungenannten im Hannöv. Magazin des Jahrs 1818. 22tes St. S. 337 fgg.

(137) Die Ableitung der Namen: Aviones und Reudingi von Aue und Rieth hat Adelung, älteste Geschichte der Deutschen S. 223 fg. schon bemerkt; er sucht aber beide Völker im Lüneburgischen, vermuthlich, um der Warnow und den Schleswigischen Angeln etwas näher zu bleiben.

gründet befunden werden dürfte. Ich glaube nämlich, daß unter den Sueven des Tacitus Slaven zu verstehen sind. Die Thüringer, welche er hier mit zu den Sueven rechnet, sind zwar, so weit die nachmahligen ältesten Nachrichten reichen, keine Slaven gewesen; indessen können doch die Slaven zu Tacitus Zeiten Thüringen inne gehabt haben und hernachmahls über die Saale zurückgedrängt seyn, oder die Thüringer können auch damahls nur mit ihnen im Bunde gestanden haben. Außer diesen Thüringern rechnet Tacitus die Bewohner keiner Gegend zu den Sueven, die nicht in der Folge Slavischen Völkern gehört hätte; denn auch in einem Theile des Lüneburgischen, wo die Longobarden ihren Sitz hatten, wohnen noch jetzt Wenden; dagegen sind alle und jede Slavische Provinzen Teutschlands unter den Ländern seiner Sueven begriffen. Die Alten rechneten überhaupt viele der Slavischen Nationen mit zu den Teutschen; Mela nennet den Weichselfluß als die Grenze Teutschlands gegen Sarmatien (138); Tacitus aber gehet noch weiter und erwähnt unter den teutschen Völkern selbst die Aestyer in Esthland und die Finnen; nur die Sarmaten oder eigentlichen Pohlen schließt er von Teutschland aus. Da er aber dennoch die Sueven in ihren Sitten, ihrer Kleidung u. s. w. sehr von den übrigen Teutschen unterscheidet, so stimmt dieses mit der National-Verschiedenheit zwischen den Slaven und eigentlichen Teutschen überein, welche dadurch in der Folge auffallender wurde, daß die letztern so viel früher als jene das Christenthum angenommen hatten.

Cäsars Nachrichten von den Sueven scheinen mir hiemit überall nicht im Widerspruche zu stehen, wenn derselbe sagt (139): daß sich zwischen den Cheruskern und Sueven der große Wald Bacenis (der Harz) als eine undurchdringliche Mauer befinde, so stimmet dieses vielmehr mit jenen Angaben des Tacitus auf das genaueste überein; auch ist dasjenige, was Cäsar von den Angriffen der Sueven gegen die am Rhein wohnenden Ubier, welche von ihnen über den Fluß getrieben worden, erzählt (140), mit Tacitus Nachrichten leicht zu vereinbaren, ohne daß man mit Cluver anzunehmen nöthig hätte, Cäsar habe sich versehen und die Chatten mit den Sueven verwechselt (141); denn die im südlichen Thüringen, Ostfranken und der Oberpfalz wohnenden Slaven oder Sueven konnten leicht, wie das in der Folge oft geschehen ist, durch Franken oder die Wetterau Streifzüge nach dem Rheine machen, und von diesen wird denn hiebei die Rede seyn. Daß sie sich hier am Rheine angesiedelt hätten, sagt Cäsar gar nicht; sie zogen sich vielmehr zurück, als er gegen sie anrückte.

Doch es ist wohl Zeit, daß ich wieder einlenke.

Ich habe nur noch aus dem Mainzischen Sprengel

11. die Provincia Wigsezi

kürzlich zu erwägen. Obgleich ich selbige nicht bestimmt als einen besondern Gau in Anschlag bringen kann, so ist es mir doch sehr wahrscheinlich, daß sie ein solcher gewesen sey. Die einzige Urkunde, in welcher derselben Erwähnung geschiehet, ist erst neuerlich von Wenck (142) herausgegeben worden; sie ist von dem Kaiser

---

(138) Pomponius Mela de situ orbis lib. 3. cap. 3.
(139) de bello Gall. lib. 6. cap. 10.
(140) de bello Gallico. lib. 4. cap. 3. et lib. 6. cap. 9. 10.
(141) Cluveri Germania antiqua. lib. 3. cap. 5.
(142) Hess. Landes Gesch. 3. Bd. Urkdb. Num. 40. S. 38. 39. nach dem Original.

Otto III. im J. 998. zu Rom der Abtei Memleben, welche Otto II. gestiftet hatt und sehr in Aufnahme zu bringen suchte, die aber bald wieder in Verfall gerieth, ertheilt worden. Sie enthält die Verleihung einer civitatis de nostro regno quae dicitur Wihi (das jetzige Städtchen Wiehe); positam in provincia quae nominatur Wigsezi in Turinga cum omnibus suis pertinentiis, videlicet cum villa ad eandem civitatem pertinente quae vocatur Haichonthorf Hochendorf; sive cum omnibus quae ad eandem civitatem pertinere videntur in Alehsteti, Allerstedt; aut in Wolmersteti, Wolmerstedt; aut in Herimannestorf, Harras; aut in Alcozestorf, vielleicht Etzleben, das vorhin Etzdorf geheißen haben mag; aut in Melre, Mundra; simul cum omnibus rebus, mobilibus et immobilibus, curtibus, capellis etc. etc., seu cum locis patellarum in quibus sal efficitur apud Franconhus. Dieses Salzwerk zu Frankenhausen wird hier von den übrigen Orten deutlich unterschieden, und ist daher nicht mit zu der in Beziehung auf Wiehe benannten provincia Wigsezi zu rechnen; wie es denn auch ohne Zweifel im Nabelgau lag. Die Lage jener Orte bestätigt es, daß die Linie, welche diese Provinz von dem Gau Engilin trennt, bei Beichlingen und Bebra vorbei auf Burgscheidungen gehe; denn die gedachten Orte stoßen jenseit an diese Linie, welche bei Beichlingen noch ein wenig südwärts gebogen werden muß, um Mundra einzuschließen. Westwärts wird man selbige auf Schillingstedt oder Scheidungsstedt an der Unstrut fortziehen dürfen, welcher Fluß dann in der Biegung, die er von hier bis Kirch-Scheidungen bildet, als die natürliche Grenze dieser kleinen Provinz gegen Westen, Norden und Osten erscheint. Doch ist es mir, wie ich unten bei dem Hassegau näher bemerken werde, wahrscheinlich, daß auch noch ein District jenseit der Unstrut gegen Osten, im Amte Wendelstein, mit zu derselben gehört habe. Das an der andern Seite von derselben eingeschlossene, jedoch oberwähnter Maßen zum Gau Engilin gehörige Görschleben liegt hart am Ufer der Unstrut und mag von der Gegenseite herüber gebauet seyn.

Der Ausdruck: provincia, dessen der Kaiser sich bedient, läßt es um so mehr zweifelhaft, ob derselbe diese Provinz als einen Gau habe bezeichnen wollen, da er keinen Gaugrafen derselben namhaft macht, und dieselbe ohnehin nur klein ist. Indessen begreift sie doch immer, wenn ich auch den eben erwähnten District jenseit der Unstrut nicht mit in Anschlag bringe, die Herrschaft Wiehe und das Amt Heldrungen, und es läßt sich daher nicht schlechterdings behaupten, daß sie keinen eigenen Gau gebildet haben könne; vielmehr wird dieses in der Hinsicht wahrscheinlich, weil sie in der Folge ihre eigenen Grafen hatte, die zu Bucha residirten (143), aber freilich wohl ursprünglich nur Schloßgrafen waren. Die Grafen von Beichlingen haben hier, so viel man findet, nichts zu sagen gehabt; Heldrungen hatte noch lange seine unabhängigen Herren, denen auch Wiehe gehörte, und beide Herrschaften sind erst im J. 1410. an die Grafen von Hohnstein gekommen (144). Als im J. 1014. Werner von Walbeck bei der versuchten Entführung der Reinhild von Beichlingen sich durch einen Fall tödtlich verletzt hatte, ließ er sich zuerst nach Wiehe zu dem Kaiserlichen

(143) Gebhardi histor. genealog. Abhandl. 4r Thl. S. 155. 156; Wenck Hess. Landes-Gesch. 3r Bd. Urkdb. Num. 83. S. 82.
(144) S. Delius Bruchstücke aus der Geschichte von Elbingerode. S. 23.

lichen villico bringen, ohne Zweifel in der Hoffnung, dort sicher zu seyn, weil es außer dem Beichlingischen Gebiete lag; er ward aber von diesem Kaiserlichen villico, der eigentlich wohl nur ein Verwalter der Kaiserlichen Abtei Memleben war, verrathen ([145]). Er wurde darauf nach dem nächsten Dorfe, Elerstidi, Alerstedt, gebracht, wo er bald an seinen Wunden starb.

In dem Chronico Gottwicensi ([146]) wird dieser District unter dem Namen Vinne, welcher von dem daselbst befindlichen Finneberge entlehnt ist, wirklich als ein pagus aufgeführt, jedoch kein Beweis darüber beigebracht; denn in den daselbst aus dem Leuckfeld allegirten Stellen finde ich nichts von einem solchen Gau.

Schöttgen und Kreisigk haben eine Urkunde des Königs Heinrich I. vom J. 933. oder 931. bekannt gemacht, vermittelst deren derselbe Wiehe und Burgdorf (welches Bottendorf jenseit der Unstrut seyn soll), von dem Abte Megingoz zu Hersfeld gegen einige Güter im Westgau in der Grafschaft Meginwards (den wir schon oben als Gaugrafen dieses Gau haben kennen lernen), eingetauscht hat. Ich bedaure es sehr, diese Urkunde nur aus einem kurzen Auszuge zu kennen, und daher weder die Aechtheit derselben näher prüfen, noch auch ersehen zu können, ob Wiehe hier auch als eine civitas oder nur als ein praedium angegeben, und ob nicht etwa ein Gau, worin selbiges belegen sey, und dessen Gaugraf, benannt worden; welches letztere ich jedoch nicht vermuthe ([147]). Indessen stimmet der Umstand, daß Wiehe in diesem ältern Diplome als ein Gut der Abtei Hersfeld angegeben wird, mit der nachmahligen Verleihung desselben an die Abtei Memleben sehr wohl überein; denn diese letztere wurde hauptsächlich auf solche Güter fundirt, welche vorhin der erstern Abtei zugehört hatten. Das wichtigste derselben war, wie ich bald näher bemerken werde, das geistliche Zehntrecht über den ganzen Hassegau; da nun die Provinz Wigsezi von diesem Gau nur durch die Unstrut getrennt wurde, so läßt sich aus jenen Urkunden schließen, daß diese Provinz zu dem dortigen Hersfeldischen und nachmahls Memlebenschen Zehntdistricte mit gehört habe. Sie ist gleichwohl mit diesem Districte, welcher übrigens in den Sprengel des Bisthums Halberstadt gezogen und zu Sachsen gerechnet wurde, nicht vereinigt geblieben; denn die Unstrut galt in der Folge für die bestimmte Grenze sowohl dieses Sprengels gegen den Mainzischen als Sachsens gegen Thüringen; und, indem der Kaiser Otto in der ersterwähnten Urkunde die Provinz Wigsezi zu Thüringen rechnet, und eine besondere Verleihung derselben an die Abtei Memleben nöthig findet, giebt er schon zu erkennen, daß sie in jenem Zehntdistricte nach dessen damahliger Bestimmung nicht eigentlich mit begriffen sey.

---

(145) Dithmar Merseb. sagt lib. 7. apud Leibnit. pag. 401: Werner sey usque Wi ad villici Caesaris domum portatus; und setzt dann hinzu: villicus iniquitatis, hospitem infirmum imperatori mox prodidit.

(146) pag. 833.

(147) Die einzige Quelle, aus welcher ich schöpfen konnte, war eine Recension des bei Schnuphase in Altenburg erschienenen ersten Hefts eines Ober-Sächsischen directorii diplomatici. Der Recension war der Artikel, welcher von dieser in Schöttgen et Kreysig Script. rer. Germ. Tom. 3. pag. 532. num. 11. abgedruckten Urkunde handelt, ganz eingerückt; da aber derselbe, seinem Endzwecke nach, nur kurz gefaßt ist, so konnte er mir die gewünschte Auskunft nicht geben. Der König Heinrich wird in demselben Kaiser genannt.

II. Im Halberstädtischen Sprengel.

Diesen soll der Kaiser Ludwig der Fromme dahin bestimmt haben, daß derselbe die pagos Darlingowe et Northuringowe et Belinesheim, Hartingowe Suavia et Hassingowe in sich begreifen solle ([1]), und eben dieselben Gauen sollen auch hernachmahls von dem Pabste Benedict VIII., als diejenigen, die zu der Halberstädtischen Diöcese gehörten, angegeben seyn ([2]). Es hat dann auch seine Richtigkeit, daß diese Diöcese die gedachten sechs Gauen in sich begreift, und selbige die hauptsächlichsten derselben ausmachen; es werden sich indessen außerdem noch ein Paar kleinere in derselben mit enthaltene darlegen. Dagegen möchte der Hassegau, wie unten näher bemerkt werden wird, zur Zeit der ersten Stiftung des Bisthums noch wohl nicht zu dessen Sprengel gehört haben.

1. Pagus Hartingo, Hartego, Hardego.

Die Lage dieses Gau zeigt schon der Namen an; es gehörte zu demselben derjenige Theil des Harzes, der, nach den oben angegebenen Bestimmungen, in die Halberstädtische Diöcese fällt, und in welchem auch der Brocken mit begriffen ist. Die südwestliche Grenze desselben trifft demnach mit der Diöcesan-Schnede, vom Quell der Wipper bis an die Mündung der Radau, welche in die Ocker fällt, zusammen; Harzburg wird hiedurch in diesen Gau mit eingeschlossen und Westerode ist ein westlicher Grenzpunkt desselben in dieser Gegend. Von hier weiter herab wird in den Schnede-Beschreibungen der Bisthümer Halberstadt und Hildesheim, die Ocker bis zu dem Einflusse der Schunter als die Grenze der Diöcesen angegeben; indessen scheinen die Namen der Orte Osterwieck und Osterode bei Hornburg anzudeuten, daß wenigstens die weltlichen Gebiete der jenseitigen Regenten bis dahin, als zu deren östlichen Grenzpunkten, erweitert worden. Zu Osterwieck gründete zwar im J. 1108. der Bischof Reinhard von Halberstadt ein Canonicatstift ([3]), und rechnete demnach diesen Ort zu seiner Diöcese; er mußte jedoch dasselbe schon im Jahre 1112. nach Hamersleben, im Gebiete des Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg, verlegen ([4]). Die Halberstädtische Chronik sagt nun zwar, das Bisthum Halberstadt sey zuerst von Carl dem Großen an einem Orte, Selengenstadt genannt, gestiftet worden, und dieser sey kein anderer, als das jetzige Osterwieck ([5]). Nimmt man indessen auch dieses im

(1) Die Urkunde ist in der Halberstädtischen Chronik in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 111. enthalten, aus welcher sie ohne Zweifel Lünig Spicil. Eccl. 2r Thl. Anh. S. 15. 16. genommen hat.

(2) Die Bulle, worin der Pabst dieses gesagt hat, ist in derselben Chronik bei Leibnitz l. c. pag. 121. allegirt.

(3) S. die Stiftungs-Urkunde in Erath Cod. dipl. Quedlinb. pag. 79.

(4) Abdrücke der darüber ausgestellten Urkunde des gedachten Bischofs Reinhard befinden sich in Leuckfeld Antiq. Walkenred. in Addend. 2r Thl. S. 206 fg.; Harenberg histor. Gandershem. pag. 179; Lünig Spicil. Eccl. 2r Thl. Anh. S. 25; und Heidenreich Historie der Pfalzgr. zu Sachsen. S. 97 — 99.

(5) In Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 110. Die Nachricht ist überhaupt, obwohl auf der Angabe eines spätern Chronikenschreibers beruhend, glaubhaft, weil bei der ersten Stiftung des Bisthums dem Bischofe wahrscheinlich der Sitz an der äußersten westlichen Ecke seines Sprengels angewiesen seyn wird, damit er vor den östlich benach-

Ganzen für richtig an, so läßt es sich doch leicht denken, daß dieses Osterwieck nur ein jenem benachbarter Ort gewesen sey, der zum Gau Leri, Selengenstadt hingegen zum Hartegau gehört habe; wenn man aber auch eine völlige Identität beider Orte voraussetzt, so wird man doch eben die Veränderung des Namens für einen Beweis annehmen dürfen, daß diese von der Vereinigung des Orts mit einem andern Gebiete als dessen östlicher Grenzpunkt, herrühre. Zum Harzgau scheint Osterwieck, wenn es auch in dem Halberstädtischen Sprengel mit begriffen war, nicht gehört zu haben, denn bei jener Stiftung ward gesagt: es liege in comitatu Ludegeri comitis, nämlich des nachmahligen Kaisers Lothar, dessen Grafschaft sich im Derlingau befand. Wir dürfen also auch annehmen, daß die nördliche Grenze des Harzgau in dieser Gegend ihren Anfang genommen habe. Die östliche ist, wie die zu erwähnenden einzelnen Orte ergeben werden, in der Bode von deren Quelle (als welche von der Diöcesan-Grenze bei dem Ursprunge der Wipper nicht weit entfernt ist), bis gegen Oschersleben, jedoch nicht weiter, herabgegangen, so daß nur einige am rechten Ufer dieses Flusses belegene Orte mit zum Harzgau gerechnet worden. Die nördliche Grenze bestimmen die in Urkunden vorkommenden äußersten Orte, Wulferstedt bei Oschersleben, dann weiter westlich Roresheim, und ferner ohnweit der Diöcesan-Schnede an der Radau, etwas südlich von dem erwähnten Osterwieck, Appenrode und Lochten an der Ecker; jenseit derselben zeigen sich allenthalben solche Orte, die zu dem benachbarten Derlingau und Nordthüring-Gau gehören.

Unter den Urkunden, die des Harzgau gedenken, ist die älteste, die bereits erwähnte des Kaisers Ludwig des Frommen (6), in welcher ausdrücklich gesagt wird, die Halberstädtische Kirche sey in pago Hartingowe erbauet, deren Aechtheit indessen wenigstens sehr zweifelhaft ist (7).

---

barten noch unbekehrten Völkern desto gesicherter seyn möge; diese Politik ward in ähnlichen Fällen verschiedentlich befolgt. Eben deshalb verlegte man aber nachher, nachdem alles beruhigt war, die Residenz mehr in das Centrum nach Halberstadt. Zu Saligenstadt wurde noch von Otto II. dem Bisthume Halberstadt das Markt-, Münz- und Zoll-Recht und der Königsbann verliehen, und diesem Bisthume erst später eine gleiche Berechtigung zu Halberstadt selbst von Otto III. und Heinrich II. zugestanden. (Ludewig reliq. M. S. Tom. 7. pag. 459 sq., 465. sq., 474. sq., 437 sqq.). Ich verstehe auch die letztern Urkunden nicht dahin, daß diese Berechtigungen von Saligenstadt nach Halberstadt übertragen worden wären; sondern dahin, daß sie an beiden Orten auf gleichen Fuß Statt finden sollten. Saligenstadt blieb also lange ein ansehnlicher Ort, wo selbst der Kaiser Heinrich III. noch im J. 1041. eine Urkunde gegeben hat. (Bilderbeck's Deduct. gegen die Regalität der Jagden, Anl. 10. S. 20.). Seitdem verschwindet aber dessen Namen gänzlich.

(6) S. oben Note 1).

(7) Leibnit. in introd. ad Tom. 2. Scriptor. rer. Brunsv. pag. 15. und Lenz Halberst. Stifts-Historie §. 5. S. 3. verwerfen sie gänzlich; Jener insbesondere in Beziehung auf den Umstand, daß in derselben der erste Halberstädtische Bischof Hildegrin, als aus Chalons gebürtig, angegeben wird, da er gleichwohl ein geborner Friese und nur Bischof in Chalons gewesen war. Indessen ließe sich das Diplom, wenn sonst kein Bedenken dagegen einträte, gegen diesen Zweifel allenfalls wohl retten; wenn man nämlich annähme, es habe im Original gestanden: Hildegrinus Catholanensis Ecclesiae (et) Halberstadensis episcopus venerabilis, und der Chronikenschreiber, der wirklich den Hildegrin für einen gebornen Catholanensem hielt, (ibid. pag. 110.) habe nur das et weggelassen. Daß dieser Hildegrin die beiden Bisthümer Chalons und Halberstadt bis zu sei-

Hiernächst hat der König Heinrich I. im J. 927. einer gewissen Williburgae, welche er fidelem nostram ministerialem nennet, auf Vorbitte seiner Gemahlin Mathilde, drei Hufen in villa Enchova dicta und ⅔ Hufen in villa Mengide, in comitatu Fridarici verliehen (8). Dieser Friedrich war Gaugraf des Harzgau; da jedoch die beiden angegebenen Orte nicht aufzufinden sind, so erhalten wir dadurch keine bestimmte Erläuterung.

Im Jahre 936. soll von einem Grafen Siegfried das Kloster, welches er zu Wester-Gröningen in pago Harthego iuxta fluvium Bade erbauen wollen, mit Genehmigung des Königs Heinrich und dessen Familie der Abtei Corvey geschenkt worden seyn, um von dieser Beihülfe bei dem Bau zu erhalten; die darüber vorhandene angeblich von dem Corveyischen Abte Volckmar verfaßte Anzeichnung (9), ist aber gewiß ein neueres Machwerk, und ich verschiebe überhaupt die von diesem Kloster noch beizubringenden Bemerkungen bis zu dem folgenden Schwabengau, in welchem die Besitzungen desselben belegen waren, wenn gleich der Platz selbst, wo das Kloster errichtet worden, als am linken Ufer der Bode belegen, wohl zum Hartego gerechnet werden konnte, in welchem übrigens der gedachte Siegfried nicht Gaugraf war.

Unter den Gütern, welche der Kaiser Otto I. der im J. 937. gestifteten Abtei Quedlinburg beilegte, befand sich auch das monasterium Winethahusun nuncupatum situm in pago Harthago in comitatu Thiadmari (10). Dieser Ort ist, nach einstimmigen Zeugnisse aller Neuern, derjenige, der anjetzt zum Thale genannt wird (11), und nahe bei Quedlinburg liegt; das Kloster daselbst war, wie wir aus der Lebensbeschreibung der heil. Liutbirg (12) wissen, in pago Harthagewi in saltu qui vocatur Harzs qui dividit Saxoniam et Thuringiam, von einem Grafen Unwian, der die Gaugrafschaft des Harzgau mit der Tochter eines Grafen Hessi (wahrscheinlich eines Abkömmlings des Ostfahlischen Herzogs dieses Namens, der zu Carls des Großen Zeiten lebte), beheirathet hatte, hier an der Grenze seines Gebiets gestiftet worden; die Einsiedlers-Zelle, in welcher dieses Unwians Sohn Bernhard der gedachten heil. Liutbirg, seiner und seiner Geschwister gewesenen Erzieherin, sich einzuschließen ver-

---

nem Absterben verwaltet habe, daran zweifele ich, obgleich Leibnitz l. c. auch dieses bestreitet, nach der Aeußerung Dithmars von Merseburg lib. 4. apud Leibnit. pag. 362. nicht; wahrscheinlich hatte er jenes Französische Bisthum erst erhalten, nachdem er bei dem großen Aufstande der Sachsen im J. 792. mit den übrigen Sächsischen Bischöfen emigriren müssen, und er hatte seitdem das Halberstädtische nur, als in partibus infidelium belegen, beibehalten. Uebrigens halte ich jedoch auch meines Theils in mehrerer Hinsicht die obige Urkunde für unächt.

(8) Erath Cod. dipl. Quedlinb. pag. 2. nach dem Original.

(9) Sie ist von vielen, unter andern von Falcke tradit. Corbei. pag. 292. nach dem angeblichen Original, von Kettner. antiq. Quedlinb. num. 4. pag. 8, Erath Cod. dipl. Quedlinb. num. 4. pag. 3, herausgegeben.

(10) S. die Stiftungs-Urkunde nach dem Original bei Erath, Cod. dipl. Quedlinb. num. 6. pag. 3.

(11) Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 492. 493; Kettner antiq. Quedlinb. pag. 6 et 122; Voigt Geschichte des Stifts Quedlinb. 1r Bd. S. 78. Der Namen Winithahuson scheint anzudeuten, daß dieser Ort, so wie die benachbarten Winzelburg, Wendefurth und Wienrode durch Wendische Leibeigene angebauet worden.

(12) Vita Liutbirgis in Eccard histor. genealog. Princ. Saxon. cap. 1. pag. 525.

stattet hatte ([13]), und wo seitdem eine dem Erzengel Michael gewidmete Kirche erbauet war (das nachmahlige Kloster Michaelstein), verlieh der Kaiser Otto im J. 956. derselben Abtei, nebst zwei Gütern Egininkisrod und Ripertingisrod, zwei jetzt wüste Orte, Engerode und Ripperode bei Hütterode ([14]).

Bald nach der Stiftung der Abtei Magdeburg im J. 941., verlieh der Kaiser Otto I. derselben die Orte Uplengi Rereshem und Nethitorp in pago Hardaga in comitatu Thietmari ([15]). Eine andere Urkunde vom J. 942. wiederholt dieses unter der Angabe, daß diese Güter, welche hier Roreshem, Uplengi und Nottorp geschrieben werden, dem Kaiser von Everharto und dessen Mutter Helmburg überlassen und in pago Derlingen in comitatu Thietmari belegen wären ([16]). Eine dritte Schenkung eben dieser Güter vom J. 944. sagt, daß der Kaiser die praedia Nethitorp, Roreshem, Uppellinga von Eberhardo quondam nostro vasallo durch Tausch an sich gebracht habe, ohne irgend eines pagi oder comitatus zu erwähnen ([17]). Setzt man voraus, daß die Orte an der Grenze des Derlingau gelegen, und der Veräußerer derselben, Eberhard, in diesem Gau gewohnt habe, so läßt es sich sehr natürlich erklären, daß sie in einer der Urkunden, in denen dieses letztern Erwähnung geschiehet, zum Derlingo gerechnet werden, obgleich sie nach des Kaisers Behauptung zum Hartegau gehörten; der allenthalben benannte Graf Dithmar war eigentlich Gaugraf im Gau Nordthüringen, da er aber sehr angesehen war, so wurden verschiedentlich benachbarte Grenzorte zu dessen comitatu gerechnet. Der eine der benannten Orte, Roresheim, führt noch jetzt diesen Namen, und die Lage desselben ist zu jenen Verhältnissen sehr anpassend; es liegt nördlich von Dardesheim, und gränzte gegen Norden, nach den obigen Bestimmungen, an den Derlingau; das nordöstlich benachbarte Dedeleben gehörte aber schon zum Gau Nordthüringen. Falcke versichert ([18]), von einem Freunde die glaubhafte Angabe erhalten zu haben, daß bei diesem Orte sich zwei verwüstete Dörfer Namens Ueplingen und Nottorf befunden hätten, deren Feldmarken unter dem Namen des Ueplinger und Nottorfer Feldes noch bekannt wären, und ich bin um so mehr geneigt, dieses für wahr anzunehmen, da ich die beiden letztern Orte anderswo nicht zu finden weiß; denn das weiter nördlich zwischen Scheningen und Seehausen belegene Ueplingen liegt so tief in dem Gau Nordthüringen, zu welchem es auch in einer unten zu erwähnenden Urkunde Heinrichs IV. ausdrücklich gerechnet wird, daß es hier gar nicht gemeint seyn kann. Auch Neindorf, nördlich von Oschersleben, kann das hier in Frage kommende Netithorp nicht seyn, denn bis dahin erstreckte sich der Hartegau gewiß nicht, und noch weniger der Derlingau. Auf der Müllerschen Charte des Königreichs Hannover finde ich wirk-

(13) vita Liutbirgis l. c. cap. 6—8. pag. 531—536.

(14) S. die Urkunde nach dem Original bei Erath l. c. pag. 9. 10. num. 13. Die Lage der beiden wüsten Dörfer bezeichnet Stübner Denkwürdigk. v. Blankenburg. S. 415. 416.

(15) Zwei Abdrücke derselben befinden sich in Eccard histor. geneal. pag. 137—140. num. 10 et 12., und einer bei Lünig Spicil. eccles. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 4. Num. 7. In dem zweiten Eccardischen stehet Nottorp statt Nethitorp.

(16) Eccard l. c. pag. 139. 140. num. 11.

(17) Lünig a. a. O. S. 4. 5. Num. 8.

(18) Tradit. Corbei. pag. 31.

lich einen wüsten Ort Nettorf, dessen Namen genau mit Netithorp übereinkömmt, ohnweit Noresheim gegen Dedeleben angezeichnet.

In einem angeblichen Diplome Otto I. vom J. 946., welches eine Bestätigung der frühern Privilegien der Abtei Gandersheim enthält, wird einer villae Mundulingben in pago Hatteri in comitatu Erenfridi erwähnt; in einem nachmahligen ähnlichen Inhalts vom J. 956. heißt es von diesem Orte nur: haec igitur — cum his quae in Mundilincheim habuimus, augmentamus; hingegen wird in dieser ein Graf Ermenfriedus in Beziehung auf einige Südteutsche Orte, Crufft, Calechheim und Bliurchi benannt. Diese letztere Unkunde ist nun aber, wie ich schon oben bemerkt habe ([19]), nicht ächt, und noch weniger ist es gewiß die aus derselben entlehnte erstere, in welcher jener Südteutsche Ermenfried als Gaugraf des Orts Mundelingen im Hartegau durch eine sichtbare Verwechselung angegeben ist. Man kennt in dieser Gegend so wenig einen solchen Grafen, als den Ort Mundelingen.

Im J. 967. hat aber derselbe Kaiser der Abtei Magdeburg, die er damahls eben im Begriffe war zu einem Erzbisthume zu erheben, das Gut Wulferstede (jetzt Wolferstedt, ohnweit Oschersleben gegen Westen), in pago Hardegowe et in comitatu Titmari comitis situm verliehen ([20]).

In einer Urkunde Otto II. vom J. 973., vermittelst deren derselbe sogleich in den nächsten Tagen nach seines Vaters Absterben dem Erzstifte Magdeburg alle Güter desselben bestätigt haben soll, von welcher aber nur eine sehr fehlerhafte Abschrift vorhanden ist ([21]), kömmt auch unter den einzeln benannten Gütern mit vor: et in pago Hardogstarii (Hartego) Roveshem (das oben erwähnte Rohrsheim), cum pertinentiis suis. Auf die folgenden Orte Varesleba, Barsdorp, Duttenstedi, darf aber der angegebene pagus nicht mit bezogen werden, am wenigsten auf Duttenstedt bei Peine.

Von Otto II. findet sich ferner eine Tradition für die Abtei Quedlinburg vom J. 974. über die curtem Deotfurdi in pago Hardego et in comitatu Deommonis comitis, Broculstedi in eodem pago in comitatu autem Friderici comitis, und noch ein Paar Orte in andern Gauen, unter andern Duderstadt ([22]). Der erste dieser Orte ist Ditfurth an der Bode; die Lage des andern, der auch schon unter der ersten der gedachten Abtei bei ihrer Stiftung beigelegten Pertinenzien vorkömmt, zeigt die Brockenstedter Mühle am Goldbache ohnweit Heimburg gegen Norden. Nicht weit von derselben lag das nicht mehr existirende, sondern in die Stadt Derenburg gezogene Godehusun, welches in jener ersten Verleihung unmittelbar nach Broculstedi genannt wird, hernachmahls aber von Otto III. der Abtei Quedlinburg anderweit im J. 995. zugleich mit den villis Sifrithusun, dem jetzt wüsten Sieversshausen, bei Derenburg, wahrscheinlich da, wo anjetzt die Sobertshausische Zoll-

---

(19) Bei dem Allgowe Num. 3. des vorigen Abschn. Note 38).
(20) Lünig spicil. Eccles. 1r Thl. Fortsetzg. Anh. S. 11. 12. Num. 42.
(21) abgedruckt in Meibom script. rer. Germ. Tom. 2. pag. 373. und Lünig Spicil. Eccles. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 22. 23.
(22) Erath Cod. dipl. pag. 16. 17. num. 22. Von Duderstadt vergl. oben I. A. 5. Note 109).

städte ist; Vinchesdorp, Strebechi, Ströbeck, Widermuodi, Wienrode bei Thale, in pago Hardego et in comitatu Friderici comitis tradirt worden ([23]).

Dem Bisthume Halberstadt übergab derselbe Kaiser, wir wissen aber nicht in welchem Jahre, tale predium quale Rothardus clericus habuit et ad nostrum ius redactum est in villis Mislavo et Rideburo, oder wie es in einer andern Abschrift heißt: Mimeslavo et Redebec (jetzt Minsleben und Redeber), in pago Hartigowe in comitatu Friderici comitis ([24]). Noch erhielt dieses Bisthum von dem Kaiser Heinrich II. im J. 1003. civitatem Elisinaburg (Ilsenburg), in pago Handengowe et in comitatu Ridiberti ([25]). Eben dieser schenkte aber im J. 1008. der Abtei Gandersheim, deren Aebtissin Sophia seine Schwester war, quandam curtem quae dicitur Darnebure (Derenburg), in pago Harthega in comitatu Ipponis comitis, sed et Badveldun (das bekannte Jagdschloß Bodfeld im Amte Elbingerode), cum foresti et venatione, et Rediborun (Redeber), cum omnibus ad ea tria loca pertinentibus ([26]). Die beiden letztern Orte lagen auch im Hartego; Redeber war, wie eben vorgekommen, nicht lange vorher dem Bisthume Halberstadt verliehen.

Es findet sich noch eine Urkunde Heinrichs II. vom J. 1022., doch nur in einer sehr fehlerhaften Abschrift ([27]), vermittelst deren derselbe dem Kloster St. Michaelis in Biunburc, d. i. Lüneburg, und dessen Abte Riddag ein praedium in Latheburun in pago Hartego in comitatu Lindigeri comitis überträgt. Dieses Latheburun kann Lauterberg, wofür man es gewöhnlich hält, wohl nicht seyn; denn obgleich letzteres von der Grenze des Hartego nicht weit entfernt liegt, so gehörte es doch gewiß nicht zu demselben, und ist auch wohl erst in spätern Zeiten von den dortigen Grafen, einem Zweige der Scharzfelder, erbauet worden. Insbesondere aber kann der comitatus des comitis Lindigeri sich bis dahin nicht erstreckt haben; denn diesen Lüdger werden wir in der Folge als einen Grafen im Derlingau und Nordthüringischen Gau kennen lernen. Ich halte demnach dieses Latheburun für Lochten an der Ecker, wo nach meinen obigen Bemerkungen der Derlingau angrenzte; indessen ward dieser Ort hier als zum Hartegau gehörig, anerkannt. Ich verbinde hiemit eine spätere Urkunde, wodurch sich dieses zu bestätigen scheint ([28]): der Kaiser Lothar hat nämlich im J. 1129. dem Gerhardo de Lochtenem ein demselben von dem Pfalzgrafen Friedrich von Putelendorf verkauftes Gut zu Abben-

(23) Erath Cod. dipl. pag. 26. 27. num. 35. Von den ausgegangenen Orten Brockenstedt, Göddenhusen und Sievertshausen, s. Stübners Denkwürdigk. von Blankenburg. S. 410. 411. 412.

(24) Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 436 et 472. Das erstere dieser beiden Exemplare befindet sich unter denjenigen Halberstädtischen Documenten, die der Römische König Adolf von Nassau im J. 1295. vidimirt hat, die aber dennoch fast noch fehlerhafter, als die nicht beglaubigten, abgeschrieben sind.

(25) Ludewig ibid. pag. 461.

(26) Harenberg histor. Gandershem. pag. 656. 657.

(27) in Pistorius Script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 3. pag. 835. aus einer Mindenschen Urkunden-Sammlung.

(28) Sie ist abgedruckt bei Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1129. und Mader antiq. Brunsv. pag. 227.

rod (nahe bei Lochten), unter Beitritt Ludwigs von Wippera bestätigt, und dabei dieses Gut als in pago Hartingo belegen, jedoch als zum ducatu Ducis Henrici (von Sachsen und Baiern) gehörig, angegeben, wodurch dann wohl die eigentlichen Gaugrafen, Grafen von Blankenburg, ausgeschlossen werden sollten. Die dort streitige Grenzbestimmung hatte es begünstigt, daß der in dortiger Gegend wohnende Walo von Veckenstedt sich unabhängig gemacht hatte; das von demselben zu Derneburg angelegte Schloß wurde jedoch von dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg, der es sich nachtheilig hielt, niedergerissen (29).

Ich habe noch nachzuholen, daß der Kaiser Heinrich IV. dem Bisthume Halberstadt im J. 1058. die Abtei Drubeke in pago Hardego (Drubeck zwischen Werningerode und Ilsenburg), et in comitatu Bernhardi comitis sitam vertauscht hat (30); wodurch sich zugleich das Daseyn dieses Blankenburgischen Grafen Bernhard urkundlich bestätigt, den Gebhardi schon aus andern Nachrichten aufgefunden hat (31). Der Sohn und Nachfolger dieses Bernhard, Graf Siegfried, wird ebenfalls durch eine Urkunde des Gegen-Königs Hermann vom J. 1083. bestimmter als bisher bewiesen, vermittelst deren derselbe dem Bisthume Halberstadt duas villas Oscherslevo et Bischendorff in pago Nortoringou in comitatu Sigifridi comitis verleihet (32). Die Orte Oschersleben und das benachbarte Pesekendorf oder Bischendorf liegen zwar über den Grenzpunkt des Hartego gegen den Nordthüringischen Gau hinaus, aber besonders der erstere, unmittelbar an dieser Grenze; daher der Graf des Hardego es wohl erwirkte, daß der König diese Orte, obgleich unter Benennung des Gau Nordthüringen, zu seinem comitatu rechnete, wie dieses in Ansehung solcher Grenzorte oft in der Maße geschah. Ein anderer Graf Siegfried, der der hier Bezeichnete seyn könnte, findet sich um diese Zeit nicht.

Der Mönch Eberhard erwähnt in seinem Fuldaischen Güter-Verzeichnisse (33) cap. 5. num. 26. 30. 44. Ditfurdi in pago Hardagewe iuxta fluvium Botun, außerdem aber num. 42. Aheresleve und num. 45. Orda in pago Hardegewe provinciae Saxoniae. Aheresleve wird Harsleben bei Halberstadt südlich oder etwa Adersleben gegen Wegeleben über an der Bode seyn; Orda aber Deringen bei Quedlinburg, wovon ein Thor dieses Orts noch das Deringer Thor heißt, und welches in einem bald zu erwähnenden Diplome Otto I. Orehun, in einem andern aber Orthan genannt wird.

In den Corveyischen Traditionen kommen folgende Orte aus dem pago Hardego [apud Falcke pag. 7., R. S. num. 4. Widisleve, Weddersleben an der Bode oberhalb Quedlinburg, pag. 54. 55. R. S. 26. Budinifelde, das Jagdschloß Bodfeld; pag. 106. R. S. 100. Bionhus, Behnshausen bei Derneburg; pag. 545. R. S.

(29) Annal. Saxo ad ann. 1026. in Eccard corp. histor. pag. 661.
(30) Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 409. Die Halberstädtische Chronik bei Leibnitz l. c. Tom. 2. pag. 125. gedenkt auch dieser Acquisition.
(31) histor. genealog. Abhandl. 4r Thl. S. 16—18.
(32) Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 432. Die Urkunde, auf welche Gebhardi a. a. O. S. 27. §. 13. sich beziehet, beweiset meines Erachtens nicht, daß der damahls lebende Blankenburgische Graf Siegfried geheißen habe, denn der in dieser als Corveyischer Schutzvoigt vorkommende Siegfried war vielmehr der Graf Siegfried von Bomeneburg.
(33) Schannat trad. Fuldens. pag. 301. 302.

R. S. 397. Hanbrunnen, vielleicht Hebeborn, wiewohl dieses schon zu weit jenseit der Bode, sogleich im Gau Suevon liegt. Noch mehr ist dieses der Fall bei Hadeborn, welches Falcke hieher ziehen will. pag. 609. R. S. 494. Nianthorpe, Haus Neindorf an der Selke gegen Dithfurt, mithin auch etwas, doch nicht weit über die Grenze hinaus; R. S. num. 664. Horsleve, Harsleben.

Die Abtei Quedlinburg lag am linken Ufer der Bode, mithin noch innerhalb des Hartegau; auch war dieser Ort vorhin eins der fünf Schlösser, mit denen der König Heinrich seine Gemahlin beschenkte, und wahrscheinlich ein Grenzplatz seines Herzoglichen Gebiets gegen den Nordschwabengau, als welcher, so wie die übrigen längs der Saale und Elbe herabgehenden Gauen an der Slavischen Grenze vorhin eigene von den Herzogen unabhängige Markgrafen hatte. In der Stiftungs-Urkunde vom J. 937. (†) wird für die Abtei selbst kein Gau oder Gaugraf benannt, sondern nur das benachbarte Winethahuson als zum Hartego, jedoch zu der Grafschaft Dithmars gehörig, angegeben. Es werden in derselben folgende in der Nähe von Quedlinburg belegene Pertinenzien benannt: Merselevo, Marsleben, ein jetzt wüster Ort bei Quedlinburg; Harrikesrothe, Arxleben, jetzt eingegangen; Wighusen, die Wighauser Mühle liegt an der Holtemme; Uttislevo, Utzleben; die letztern drei Orte lagen bei Derenburg ([34]); Rudiburgi, Rodersdorf ohnweit Wegeleben, aber jenseit der Bode; Hadeburgi, Hoym; Brucolstedi, bei der schon erwähnten Brockenstedter Mühle; Mulinga, kann wohl nicht das zu weit entlegene Groß- oder Klein-Mühlingen zwischen Kalbe und Salze bedeuten, sondern wird ausgegangen seyn; Waldislevo, Weddersleben bei Thale; Beiendorpe, Bernsdorf nahe dabei ([35]); Salbetse, wird an der Salbecke oder Selke gelegen haben; Westerhuse, Westerhausen, näher gegen Blankenburg; Rederi, Rieder bei Ballenstedt; Hebenrothe; Orehun, das schon erwähnte ausgegangene Deringen; Quernbetsi, bei der Quarnke-Mühle am Quarnbecksbache. Unter den hiernächst vorkommenden entlegenern Orten bemerke ich noch decimam partem in Bodfeldon et Sipponfeldon jetzt Siptenfeld im Anhaltischen, ex omni venatione; jenes ist nachher, wie ich schon angezeigt habe, im J. 1008. der Abtei Gandersheim beigelegt, Siptenfeld hingegen, welches seiner Lage nach schon in den Gau Suevon zu gehören scheint, bei Quedlinburg verblieben. Im Jahre 961. ward hiernächst der bei dem gewesenen Schlosse Quedlinburg befindliche Hof oder curtis Quitilinga mit mehreren angeblichen Zubehörungen von der verwittweten Königin Mathilde der dortigen Abtei noch besonders übertragen, und in den hierüber ausgefertigten Urkunden ([36]) ward nunmehro gesagt, die Abtei liege in comitatu Friturici comitis, welcher Graf des Hartego war; indessen be-

---

(†) Oben Note 10) schon angeführt.

(34) S. von den wüsten Dörfern Arxleben, Wighausen und Utzleben Stübners Denkwürdigkeiten von Blankenburg S. 411, und von Marsleben und Deringen Kettneri Antiqu. Quedlinb. pag. 6. Note d).

(35) Auch dieses ist jetzt unbebauet und die Feldmark zu Thale gezogen; s. Stübner a. a. O. S. 414.

(36) Es finden sich hierüber zwei gleichlautende, kurz nach einander gegebene Diplome, das eine von dem Kaiser Otto I., das andere von dem eben damahls zum Könige ernannten jungen Otto II. Beide liefert nach den Urschriften Erath Cod. dipl. Quedlinb. num. 15. 16. pag. 11—13.

ziehet sich dieses nicht auf die nachbenannten villas, deren mehrere ziemlich weit über die Bode hinaus liegen, und die auch zum Theil in der ersten Schenkung schon begriffen sind; nämlich: Merseleben, Marsleben, s. oben; Kieleresleben, Orthan, Oeringen, s. oben; Sultian; Hahem, Hoym, s. oben; Gerwigestorp, bei der Gersdorffschen Burg; Bicklinge, bei der Bücklings-Warte; Adelboldeshroth, bei der Atholz-Warte; Harrikesroth, Arrleben, s. oben; Silicanvelth, irgendwo an der Selke; Sippanvelth, Sibtenfeld, s. oben.

Die Gaugrafen des Hartegau waren die Stammväter der Grafen von Blankenburg und Reinstein, deren Genealogie von dem erwähnten Unwian, Stifter des Klosters Winethahusen bis zu dem Aussterben ihres Geschlechts im 16ten Jahrhunderte ununterbrochen fortgeführt und bewiesen werden kann. Aus der Lebensbeschreibung der heil. Liutbirg kennen wir den Sohn jenes Unwian, Bernhard, dessen Sohn Friedrich und des letztern Gemahlin, Bia. Daß diese Bia im J. 937. noch als Wittwe lebte, und einen Sohn hatte, der wiederum Friedrich hieß, beweiset eine bei dem folgenden Gau zu allegirende Urkunde; entweder dieser oder dessen Vater war derjenige, in dessen comitatu die von dem Könige Heinrich im J. 927. der Williburg verliehenen Güter Enchoven und Mengide lagen. Zwei Söhne dieses jüngern Friedrich, Namens Folckmar und Richert zeigen sich in einer gleichfalls bald zu erwähnenden Urkunde vom J. 945.; hernachmahls erscheint in den oben angeführten Donationen ein dritter Friedrich in den Jahren 961. bis 995.; hierauf ein anderer Richert im J. 1003. bei der Tradition von Ilsenburg an Magdeburg, und im J. 1008. Ippo bei der Verleihung von Derenburg an Gandersheim als Gaugraf. Die fernere Descendenz hat Gebhardi in seinen historisch-genealogischen Abhandlungen sehr richtig dargestellt ([37]); nur in Hinsicht jener frühern Zeiten hat er sich durch den Umstand, daß verschiedentlich auch ein Thiatmar als Gaugraf in Beziehung auf einige Orte des Hartego vorkömmt, verleiten lassen, diesen in das Blankenburgische Geschlecht mit einzuflechten, und dadurch dessen Genealogie, die sich vermittelst der obigen Bemerkungen deutlich entwickelt, zu verwirren. Die Grafen Dithmar (es waren ihrer zwei, die sich hier zeigen) waren Gaugrafen im Nord-Thüringischen Gau, und Stammväter der ältesten Lausitzischen Markgrafen; es wird von ihnen unten noch die Rede seyn, und ihr ganzes Geschlechts-Register ist von Eccard sehr richtig beschrieben und bewiesen ([38]). Da sie nur in Ansehung einiger der äußersten Grenzorte des Hartegau als Grafen vorkommen, so ist es klar, daß sie nur als Benachbarte, wie das bei dergleichen zweifelhaften Grenzorten oft geschah, herbeigezogen worden. Der ältere, ein sehr angesehener Markgraf, kömmt in Beziehung auf das Kloster Winethahusen im J. 937., und auf Roresheim, Ueplingen und Nottorf im J. 941. als Gaugraf vor, welche Orte sämmtlich an der äußersten Grenze des Hartego lagen; die letztern wurden in dem einem Diplome zum Derlingo gerechnet, und in Hinsicht eines andern Orts aus diesem Gau, Musischi, erscheint Dithmar, wie ich unten bemerken werde, auch als Gaugraf. Daß man ihn als Gaugraf von Wi-

(37) 4r Thl. erste Abhandl. §. 8 fgg. S. 14 fgg. Nur sind hiebei in Ansehung der Grafen Bernhard und Siegfried, die oben vorgekommenen Bemerkungen zu vergleichen. Siehe Note 31) 32).

(38) Eccard. histor. geneal. princ. Saxon. pag. 109 — 124.

nethahusen benannt hat, scheint zwar deßhalb auffallend, weil zwischen diesem Orte und seinem Nordthüringischen Gebiete noch der Suevengau lag; allein dieser scheint eben damahls im J. 937., nach dem Absterben des Grafen Siegfried, Stifter des Klosters Gröningen, vacant gewesen zu seyn; übrigens aber wollte der Kaiser Otto, indem er einen auswärtigen Grafen benannte, eine Exemtion dieses der Abtei Quedlinburg verliehenen Guts begünstigen. Dieser Dithmar starb im J. 959., und nun wurde im J. 961. Friedrich als Gaugraf des Hofes Quitilinga benannt; hernachmahls aber finden wir doch wieder den jüngern Dithmar, einen Bruders-Sohn des vorigen, der nach dem unbeerbten Absterben seines mütterlichen Oheims Gero, auch Gaugraf im Schwabengau war und bis 978. lebte, bei Verleihung des Grenzorts Wulferstedt im J. 967. und von Ditfurt im J. 974. unter dem Namen Deommo benannt; der letztere Ort liegt am Ufer des Grenzflusses, und es ist merkwürdig, daß in derselben Urkunde das weiter einwärts belegene Broculstedi zum comitatu Friderici gerechnet wird.

Den Grafen Richert, der sich im J. 1003. zu Ilsenburg zeigt ([39]), kann man wohl am natürlichsten für einen Sohn des eben erwähnten Friedrich, Enkel des ältern Richert und Vater des Ippo annehmen. Gebhardi giebt jedoch demselben den Grafen Bruno von Arneburg zum Vater, und ziehet daher auch diesen mit in die Blankenburgische Familie ([40]) und vermehrt dadurch noch die Verwirrung. Der von ihm deßhalb beigebrachte Beweisgrund ist zwar anscheinend, aber keinesweges entscheidend ([41]), und wird durch die demselben entgegen stehenden Gründe weit überwogen ([42]).

(39) Eine Schwester desselben, Mathilde, war die Großmutter des Geschichtschreibers Dithmar von Merseburg und Gemahlin Lothars von Walbeck. Dithmar sagt nämlich lib. 5. apud Leibnit. pag. 365: seines Vaters Bruder, der nachmahlige Markgraf Lothar, sey mit dessen Mutter-Bruder Richert, dem der Kaiser Otto III. seine Grafschaft genommen und einem Vasallen des Bischofs Arnolf von Halberstadt, Namens Lüdger, gegeben habe, im J. 1002. (da dieser Kaiser eben gestorben war) nach Bamberg gereiset, in der Hoffnung, durch den Schutz des Herzogs und nachmahligen Kaisers Heinrich sein beneficium zu behalten und noch zu vermehren. Richert muß damahls wohl seinen Zweck erreicht haben, da er im folgenden J. 1003. bei der Tradition des Guts Ilsenburg an den Bischof Arnolf als Gaugraf benannt wird; vielleicht hatte er eben dieses Gut für die Beibehaltung der Grafschaft aufgeopfert.

(40) Histor. geneal. Abhandl. 4r Thl. S. 10; besonders aber in seinen Marchion. aquilon. ad tab. 2. pag. 21. 22.

(41) Dithmars Großmutter hatte eine Schwester Namens Emnilde, die Canonissin zu Quedlinburg war, und bei der er selbst einmahl in seiner Kindheit in die Kost gegeben wurde (lib. 2. l. c. pag. 351). Nun sagt aber die Quedlinburgische Chronik in Leibnit. script. rer. Germ. Tom. 2. pag. 281., daß im J. 991. Emnild filia Brunonis (ohne Zweifel in der Abtei Quedlinburg) gestorben sey. Wäre dieser Graf Bruno ein Vater jener Emnilde, so müßte deren Bruder Richert auch dessen Sohn gewesen seyn. Es läßt sich indessen nicht durchaus behaupten, daß die letztgedachte im J. 991. verstorbene Emnilde mit jener Schwester Richerts eine Person gewesen seyn müsse. Vielleicht war der Graf Bruno mit einer andern Schwester des Letztern vermählt, und hatte eine mit dieser erzeugte Tochter nach ihrer Tante Emnilde genannt und zu dieser in das Kloster gegeben, wo sie dann im J. 991. verstorben seyn kann. Der Zusatz: filia Brunonis, kann eben deßhalb hinzugesetzt seyn, um sie von einer andern Emnilde zu unterscheiden.

(42) Wäre der gedachte Graf Bruno Dithmars Urgroßvater gewesen (welches bei obigen Vor-

Die Grafen von Wernigerode, welche Gebhardi von diesem jüngern Ricbert ableitet, gehören meiner Meinung nach, da man von ihnen erst ungleich später Nachrichten findet, eben so wenig in dieses Geschlecht, sondern sind ursprünglich nur Schloßgrafen gewesen.

Ich bemerke schließlich noch, daß in dem Chronico Gottwicensi (43) verschiedene Orte zu diesem Harzgau gezogen werden, die offenbar nicht dahin gehören, ohne Zweifel nur aus dem Grunde, weil sie, als am Harz belegen, irgendwo angegeben sind; unter andern Pöhlde, Gittelde u. s. w. Richtiger ist dasjenige, was Paulini von diesem Gau sagt (44), jedoch nicht vollständig.

2. Pagus Suevon.

Der Namen dieses Gau gründet sich auf eine Begebenheit, die sich zu den Zeiten des Austrasisch-Fränkischen Königs Sigebert I., der um das Jahr 562. zur Regierung gekommen, zugetragen hat. Gegen diesen hatten sich die Sachsen, hauptsächlich wohl die Nord-Thüringischen, in einen Krieg eingelassen, und hatten viele Verbündete aus Schwaben und andern Gegenden mit in ihrem Heere; sie wurden aber von dem Könige geschlagen und erlitten eine große Niederlage. Nun faßten viele von den Sachsen den Entschluß, nach Italien mit den Longobarden zu ziehen, und in der Hoffnung daselbst Wohnsitze zu erkämpfen, überließen sie ihren Schwäbischen und übrigen Hülfsvölkern einen Theil ihres Landes, wo diese sich ansiedelten. Da der Zug nach Italien ebenfalls nicht nach Wunsch ausfiel, so kamen nun zwar die dahin ausgewanderten Sachsen nach ein Paar Jahren zurück und wollten ihr Land wieder haben; sie wurden aber von den Schwaben und Consorten, die ihnen nicht weichen wollten, auf das Haupt geschlagen und fast gänzlich aufgerieben; die Letztern behaupteten sich demnach im Besitze. Das unwahrscheinliche dieser Geschichte vermindert sich, wenn man voraussetzt, daß die Gegenden, wo diese Schwaben und andere Völker sich niedergelassen, von ihren vorigen Einwohnern nicht gänzlich entblößet worden, sondern die Einwanderer nur die Plätze eines großen Theils derselben, die nach Italien gezogen, eingenommen haben, übrigens jedoch statt der vorigen Oberhäupter, welche den Zug nach Italien angeführt, Schwäbische Edele an die Stelle getreten sind, und so die Provinz in eine Schwäbische verwandelt haben. Die Wahrheit derselben läßt sich nicht wohl bezweifeln, da nicht allein die Fränkischen Annalisten selbige einstimmig bezeugen, sondern auch unser Sächsischer Witekind von Corvey

---

aussetzungen der Fall gewesen seyn müßte), so würde der Letztere nach seiner Gewohnheit dieses ohne Zweifel bemerkt haben. Ueberhaupt passet dieser Graf Bruno, der zu Arneburg im Balsamer-Lande seine Grafschaft hatte, nach den obigen Bemerkungen nicht in das Blankenburgische Geschlecht; auch die beiderseitigen Familien-Namen und selbst die Zeitrechnung begünstigen die Meinung nicht, daß derselbe dazu gehört habe. Er starb im J. 976. Im J. 1006. bezeugt der Kaiser Heinrich II., daß zwei andere Söhne desselben, Unno und Ziazo, dessen Schloß Arneburg verkauft hätten (Gebhardi March. aquil. pag. 22), und es zeigt sich nirgends eine Spur von Ansprüchen des Ricbert auf die dortige Gegend, oder von einer Theilnahme des Bruno an den Gütern jener Familie im Hartego.

(43) Pag. 620 — 622.

(44) De pagis, pag. 81 — 84. Nur eine Unrichtigkeit, die auch schon in Chron. Gottwic. l. c. gerügt ist, hat sich pag. 83. eingeschlichen, indem der Ort Nuichinga in pago Hertinga, der nach Oberdeutschland gehört, hier mit in Anschlag gebracht worden.

mit denselben übereinstimmt. Dieser drückt sich so darüber aus ([45]): Suevi vero Trans Albini illam quam incolunt regionem eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adiere, ut eorum narrat historia, et ideo aliis legibus quam Saxones utuntur. Der hiebei eingeflossene Ausdruck: Trans Albini, ist übrigens unrichtig; Eccard hat aber auch bezeugt ([46]), daß in den ältesten Handschriften statt dessen: Trans Badani stehe; welches denn allerdings zutreffender ist; denn, von Corvey gerechnet, liegt dieser Schwabengau nicht jenseit der Elbe, wohl aber jenseit der Bode ([47]). Das Volk der Nord-Schwaben, welches zu den Sachsen gehörte, und gegen welches der König Pipin im J. 748. durch Thüringen heranzog, worauf er nach dessen Ueberwindung weiter bis Schöningen im Braunschweigischen vorrückte, kann nur aus den Bewohnern dieses Schwabengau bestanden haben ([48]), worüber auch alle Neueren einstimmig sind.

Die Grenze dieses Gau bildet die Bode nicht nur von ihrer Quelle bis Oschersleben gegen den Hartegau, sondern auch von hier herab bis zum Einflusse derselben in die Saale gegen den Nord-Thüringischen Gau, indem er die große Biegung, welche dieser Fluß macht, ausfüllet. Die nächsten Orte an dessen jenseitigem Ufer kommen in Urkunden als Nord-Thüringisch vor. Dann gehet die Grenze an der Saale herauf, an deren rechter Seite gegen über, der ehemahls Slavische Gau Seremode sich befand, jedoch nicht ganz bis gegen Wettin; sodann aber westwärts mit Einschluß von Mansfeld auf die Wippra und in dieser und der Diöcesan-Schnede bis zu der Quelle dieses Flusses herauf.

Es ist schon oben von der Stiftung des Klosters Gröningen durch einen Grafen Siegfried die Rede gewesen; dieser war ohne Zweifel derselbe, der anderswo als Graf des Hassegau im Merseburgischen und naher Verwandter der ersten Gemahlin des Königs Heinrich I. vorkömmt. Sein Nachfolger im Gau Suevon war der berühmte Markgraf Gero, erster Eroberer der Lausitz; eine neuere, übrigens glaubhafte Chronik ([49]) bezeichnet diesen als einen Bruder desselben; ich glaube aber eher, daß er sein Neffe gewesen sey, denn er überlebte denselben um 27. Jahre; ich werde hievon unten in Beziehung auf den Hassegau noch einiges bemerken. Hier erwähne ich nur, daß die von diesem Siegfried geschehene Stiftung des Klosters Gröningen, welche die eben angezogene Lauterbergische Chronik gleichfalls bezeugt, sich nicht wohl bezweifeln läßt, obgleich wir eigentlich kein ächtes Document besitzen, durch welches dieselbe bewiesen würde. Die angebliche Anzeichnung des Abts Volckmar von Corvey vom J. 936. kann für ein solches nicht gelten ([50]), und noch weniger die von Leuckfeld ([51]) herausgegebene Nachricht, die von einem dortigen Probste Abbo von Dalem

(45) apud Meibom script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 634.
(46) In Comment. de rebus Franciae Orient. Tom. 1. pag. 84. Die eine dieser Handschriften versichert er selbst eingesehen zu haben.
(47) Daher nehmen auch Mascov Geschichte der Teutschen. 2r Thl. S. 182. und Grupen orig. Germ. Tom. 2. S. 400. diese Leseart für die richtige an.
(48) Vergl. oben I. B. Note 4) 5).
(49) Chronicon montis Sereni ad ann. 1171. in Hofmann script. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 44.
(50) Bei Falcke tradit. Corbei. pag. 292. und nach demselben bei Erath Cod. dipl. Quedlinb. pag. 3. und andern.
(51) Antiquit. Gröningenses. S. 168 — 172. Note g).

aufgesetzt seyn soll. In dieser wird der Stifter ein Herr von Gröningen und Kroppenstedt genannt, und er soll dem Kloster Güter zu Groß- und Klein-Kroppenstedt, Wendelingen, West-Gröningen, Hetebor und Dalldorf (welche letztere beide Orte gleichwohl im J. 961. dem Kloster Hadmersleben beigelegt sind), und den Wald Hakel verliehen haben. Nach der erstern Angabe wäre das Kloster sogleich bei seiner Stiftung der Abtei Corvey untergeben worden, welches aber gar nicht glaublich ist; es scheint jedoch bald in Verfall gekommen, und, wie das oft geschah, deshalb jener entfernten Abtei beigelegt zu seyn, damit die Nachbaren dasselbe nicht ganz unterdrücken möchten. Wahrscheinlich ist dennoch das Kloster, von welchem alle eigene Urkunden fehlen, hernachmahls gänzlich aufgelöset worden, und die Abtei Corvey hat, wie dieses dortige Diplome von den Jahren 1114. und 1131. ([52]) ergeben, die Güter desselben zu Gröningen, Kroppenstedt, Hammendorf oder Ammendorf (vielleicht das gegen Gröningen über liegende Emmersleben), Dalldorf (Dalethorp), Harsleben (Horsleun) und Eilenstedt (Eilenstidi), welche beide letztere Orte im Hartego liegen, an sich gezogen; die indessen in der Folge, unter der Angabe, daß die Grafen von Blankenburg mit der Advocatie belehnt gewesen wären, dem Bisthume Halberstadt überlassen werden mußten ([53]). Ueberhaupt glaube ich doch aus diesen wenigen Nachrichten folgern zu dürfen, daß das erwähnte Kloster eigentlich als zum Gau Suevon gehörig, gegründet, und dessen Stifter Siegfried, Gaugraf dieses Gau gewesen sey.

Nicht lange nachher im J. 961. wurde an der nördlichsten Spitze dieses Gau, da, wo die Bode sich nach Südosten wendet, das Kloster Hadmersleben gestiftet; von welchem wir nur aus der Stiftungs-Urkunde ([54]) wissen, daß der Halberstädtische Bischof Bernhard dasselbe auf seinem eigenthümlichen Gute errichtet, und demselben die Zehnten zu Hadmersleben, Hettenborn und Delthorpp (Dalldorf) beigelegt habe. Der letztere Ort, der im J. 1114. erwähnter Maßen zu den Corveyischen Pertinenzien von Gröningen gehörte, kann seitdem von jenem Kloster abgekommen seyn; daß aber dieser Ort sowohl als Heteborn schon früher bei der Stiftung des Gröningischen Klosters diesem beigelegt wäre, glaube ich nicht, da es mit der vorliegenden Urkunde nicht wohl zu vereinbaren ist, die mehreren Glauben verdient, als jene Corveyischen Notizen. Ein Gau und Gaugraf sind hier nicht benannt; indessen liegt nicht nur der Hauptort innerhalb der Grenzen des Gau Suevon, sondern noch bestimmter die demselben beigelegten Güter. Aus einer andern Bestätigungs-Urkunde dieses Klosters des Kaisers Otto III. vom J. 994., welche Leuckfeld beibringt ([55]), und in welcher viele durchgängig unbekannte Orte als Güter desselben benannt sind, weiß ich hier nichts zweckdienliches herzunehmen.

Nachdem Siegfried im J. 937. gestorben war, erscheint der erwähnte Gero als Gaugraf im Schwabengau; im J. 941. schenkte der Kaiser Otto I. dessen Sohne

---

(52) apud Falcke tradit. Corbei. pag. 708 709. Welche Bewandniß es mit den beiden hominibus liberis zu Eilenstidi gehabt, die sich laut der erstern dieser Urkunden für Corveyische Ministerialen erklärt haben, um gewisse beneficia beizubehalten, darüber darf ich mich hier auf keine Erläuterungen einlassen, welche mich zu weit abführen würden.

(53) S. die Urkunde vom J. 1253. in Ludewig reliq. Manuscr. T. 7. pag. 496 sq.

(54) In Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 486—488.

(55) Antiq. Gröningenses. S. 244. 245. Note c).

Siegfried, des Kaisers Taufpathen, in comitatu praelibati patris eius in pago Suevon quicquid idem Gero in villis Osteregulun et Westeregulun temit nostri beneficii, nur mit Ausnahme desjenigen, das dem Gero als ein der Abtei Hersfeld zugehöriges Gut verliehen gewesen, nebst dem novo castello in Osteregulun constructo, und einem Theile des Waldes Hacul bei Coxstedi, wie auch einigen mancipiis ([56]). Diese Orte bedürfen keiner Erläuterung. Eine andere Urkunde vom J. 944. aber, nach Maßgabe deren der Kaiser dem Gero ein Gut zu Turdinge in dessen comitatu in pago Northuringia vertauscht und dagegen ein anderes zu Rodigeresrod in pago Suevon in comitatu Thiadmari comitis zurück erhalten haben soll ([57]), ist gewiß nicht ächt, oder doch verkehrt abgeschrieben (es hat sich nämlich nur eine Copei auf Papier von derselben gefunden); denn in Ansehung der Gaugrafschaften verhielt es sich umgekehrt; Gero war Gaugraf im Gau Suevon, Dithmar aber im Gau Nord-Thüringen.

Gero starb, wie aus der Geschichte bekannt ist, im J., 965. nachdem er seinen einzigen noch übrigen Sohn verloren und das Kloster Gerenrode gestiftet hatte, welches von ihm den Namen führt, und im Gau Suevon gegen die Grenze des Hartegau liegt ([58]). Ich zweifle nicht daran, daß derselbe, sowohl als sein Vorgänger Siegfried, Gaugraf über den ganzen Suevengau gewesen ist, obgleich ich solches in Ansehung des südlichen Theils nicht speciell mit Urkunden belegen kann; besonders in der Hinsicht, weil Siegfried auch Gaugraf des an diesen südlichen Theil angrenzenden Hassegau war. Nach Geros Tode zeigen sich aber in der nördlichen und südlichen Hälfte zwei verschiedene Grafen; in jener Geros Schwestersohn Dithmar der Jüngere; in dieser der Markgraf Ridbag. In Ansehung des Dithmar zeugen davon zwei Urkunden Otto II. In der erstern vom J. 977. bezeugt der Kaiser, daß der Erzbischof Adelbert von Magdeburg dem Kaiserlichen Schenken Liwo die an dem rechten Ufer der Bode an der Grenze des Hartego herauf liegenden villas Haldisleva, Groß-Alsleben, Rodistorp, Roderstorf et Wideristede, Wedderstedt, gegen ein Gut Biendorf im Dessauischen vertauscht habe; vermittelst der andern, welche im Jahre 978., dem Sterbejahre dieses Dithmar, gegeben ist, disponirt derselbe über ein, wiewohl nicht benanntes Gut, welches dem Thietmaro marchioni zugehört habe, und in pago Suevon in comitatu praedicti Thietmari Marchionis belegen sey, auf dessen Vorbitte zu Gunsten einer Edeln, Namens Herbirin und deren Tochter Liutgart ([59]). Außerdem bestätigen aber auch die schon erwähnten An-

---

(56) Beckmann Anhalt. Historie. 3r Thl. S. 167.; Popperod annal. Gerenrod. in Beckmanns access. ad histor. Anhalt. pag. 32. 33.

(57) Bei Beckmann a. a. O. 3r Bd. S. 167. Bei Popperod findet sie sich nicht.

(58) Dithmar. Merseburg. lib. 2. apud Leibnit pag. 333. Auch zu Frasa, in pago Suava in comitatu praedicti marchionis (Geronis), stiftete derselbe ein Kloster, welchem aber durch die Stiftungs-Urkunde vom J. 954. in Beckmanns Anhalt. Historie 3r Thl. S. 184. nur der einzige Ort Frasa (Frose bei Hoym, welches vorhin der Abtei Quedlinburg mit verliehen war) beigelegt wurde. Nachdem die Abtei Gernrode fundirt war, wurde dieses Kloster derselben untergeben (s. die Urkunde Otto II. vom J. 961. bei Beckmann a. a. O. S. 185); es erhielt aber noch einige Güter, nämlich die Pfarre zu Nachterstedt, und die Dörfer Walbergen, Altenburg und Mulendorp; welche drei letztern Orte ich nicht zu finden weiß.

(59) Die erste dieser Urkunden ist nur Auszugsweise von Eccard histor. geneal. princ.

sprüche, welche dieser Dithmar auf die Grenzorte im Hartego, Ditfurt und Wolferstedt machte, dessen Gaugrafschaft im Gau Suevon. Daß auch hernachmahls die Nachkommen desselben und insbesondere sein Enkel gleiches Namens mit der Lausitzischen Markgrafschaft und der Gaugrafschaft in dem angrenzenden Gau Seremode jenseit der Saale die des nördlichen Suevengau ferner verbunden haben, darüber kann ich ebenfalls zwei Urkunden des Kaisers Heinrich II. (60) zum Beweise allegiren, in deren ersterer vom J. 1018. dem neuerrichteten Bisthume Bamberg die curtis Scherstete (Groß-Schierstedt bei Aschersleben), und villa Schachenthal (Schackenthal, nahe dabei), in pago Sueve in comitatu Dietmari comitis verliehen wird; die andere vom J. 1019. enthält eine Schenkung der Orte Zulinga, Berto, Ochcisefroth, Gardulferoth, oder wie sie in einem andern Exemplare, dem Anschein nach richtiger geschrieben sind: Zcelinga, Betlo, Ocharesroth, Bardulfesroth, in pago Suevon in comitatu autem Dietmari comitis für das Bisthum Halberstadt. Sind diese letztern Namen die richtigern, so möchten die benannten Orte in der Gegend von Ballenstedt gelegen haben; in dessen Nähe finde ich auf einer Charte die Fasanerie Zehling angegeben, welche vorausgesetzt, daß dieses ein alter Namen des Orts sey, das Zcelinga seyn kann; Ocharesroth wäre dann das benachbarte Opperode, und aus Bardulfesroth könnte hernachmahls Ballenstedt selbst entstanden seyn.

Es zeigt sich in diesen Gegenden kein anderer Graf, als aus dem gedachten Markgräflichen Geschlechte und nach dem Abgange desselben erscheinen die Ascanier, welche als dessen weibliche Abkömmlinge zwar nicht die Lausitzische Markgrafschaft, aber die Gaugrafschaft im Gau Seremode geerbt hatten, auch in diesem Theile des Suevengau als Gaugrafen, in welchem sie freilich auch ihren Stammsitz hatten, und Advocaten des Klosters Gernrode waren.

Von den Gütern, die diesem Kloster bei dessen Stiftung beigelegt seyn sollen, hat man ein langes, angeblich von Gero selbst verfaßtes Verzeichniß (61), das aber so offenbar unächt ist, daß ich es hier um so mehr ganz unbeachtet lassen kann, als in demselben keine pagi angegeben sind, und die benannten Orte, wenigstens großentheils, zu andern Gauen gehören. Eben so wenig kann ich aber auch eine Urkunde des jungen Königs Otto II. vom J. 961. (62) für ächt erkennen, vermittelst deren derselbe diesem Kloster totam hereditatem marchionis Geronis et filii eius Sigifridi bestätigt, als welchen Nachlaß beide noch bei ihrem Leben dem Kloster zugewandt

Sax. pag. 119. 120. beigebracht. Das vertauschte Gut Wiendorf hatte der Schenck Liwo vermittelst eines Diploms vom J. 974., das bei Eccard l. c. pag. 146. num. 20. und Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 27. abgedruckt ist, von dem Kaiser erhalten. Die andere hier allegirte Urkunde findet sich bei Erath Cod. diplom. Quedlinb. pag. 19.

(60) Die erste findet sich in dem Codice Udalrici Bambergensis bei Eccard corp. histor. Tom. 2. pag. 64. num. 60.; die andere bei Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 440. 441. in einer von dem Könige Adolf vidimirten Abschrift, und anderweit, dem Anschein nach richtiger, ibid. pag. 466. 467.

(61) Popperod annal. Gerenrod in Beckmanns access. Anhalt. pag. 36 — 38; Beckmanns Anhalt. Historie. 3r Thl. S. 168. 169.

(62) Popperod ibid. pag. 40. 41., Beckmann a. a. O. S. 170.

wandt hätten, und die in den Orten: Geronrod, Bedeburun, Badeborn; Fruosa, Frose bei Hoym; Alslevu, das alte Dorf Alsleben an der Saale; Groningi, Gröningen; Nien-Alslevu, Flecken Alsleben; Egulon, Egeln; Nianburg, München-Nienburg bestehe; ein Gau ist nicht angegeben. Denn, obgleich in Ansehung der Form nichts erhebliches zu erinnern ist, so ist doch der Inhalt in mehreren Punkten offenbar unrichtig. Der Markgraf Gero lebte nämlich im Jahre 961. noch, und hat das Kloster, nach Dithmars von Merseburg Zeugniß, erst nach dem Absterben seines Sohnes Siegfried gestiftet; folglich kann dieser nicht schon bei seinem Leben seinen ganzen Nachlaß dazu gewidmet haben; zu geschweigen, daß zu Gröningen ein eigenes Kloster war und München-Nienburg damahls noch nicht diesen Namen führte ([63]).

In einer nachmahligen Urkunde Heinrichs III. vom Jahre 1046. ([64]) werden dem gedachten Kloster mehrere Güter verliehen, welche felicis memoriae Ecgihardus marchio (der in eben diesem Jahre unbeerbt verstorbene Meißnische Markgraf Eckard II.) an sich gebracht und demselben gewidmet habe; ein Gau ist hiebei gleichfalls nicht benannt; indessen liegen sie sämmtlich bis auf das erste, welches doch auch der Grenze nahe ist, nicht im Suevengau, sondern im Hartego. Sie sind nämlich folgende: Ganderslebo, Gattersleben; Westerhuson, Westerhausen; Morore, Moordorf, wüst, bei Blankenburg; Richbrechtingerod, Ripperode, gleichfalls wüst bei Hüttenrode; Winethuson, Thale; Ecgihartingerod, Eggenrode, wüst, vermuthlich von Eckehard selbst angelegt; Dovbonrod, Tobenrode, auch wüst, zwischen Wienrode und Altenbrack; Haselfeld, Hasselfelde ([65]). Es ist auffallend, daß diese Orte jenseit Quedlinburg in einem Halbcirkel herumliegen, und daß sich unter denselben Winethuson oder Thale mit befindet, welches der Abtei Quedlinburg speciell verliehen war. Des Markgrafen Eckard eigenes Gebiet lag weit von dieser Gegend; um es also zu erklären, wie derselbe zu den gedachten Gütern gekommen sey, giebt Popperod in seinen Gernrodischen Annalen an, dessen Mutter, die Gemahlin des im Jahre 1003. ermordeten Markgrafen Eckard des Ersten, sey eine Schwester des Esico von Ballenstedt, Eltervaters Alberts des Bären gewesen. Der Geschichtschreiber Eccard, der die offenbare Unrichtigkeit hievon eingesehen, setzt doch voraus, daß hiebei ältere Nachrichten zum Grunde liegen würden, nach Maßgabe deren die Schwester des gedachten Esico des hier in Frage kommenden Eccards II. eigene Gemahlin gewesen wäre ([66]). Dieses scheint zwar besser zuzutreffen; ich bezweifle es aber dennoch, weil die oberwähnten im Hartego liegenden Orte nicht füglich als Ballenstedtische Erbgüter betrachtet werden können. Auf ältere Documente hat sich Popperod hiebei ge-

(63) Der Pabst Leo VIII. bestätigte hernachmahls dem Kloster nicht diese beiden Orte, sondern nur Geronrod, Alslevu, Waladal, Waldau gegen Bernburg über; Egolon, Fraso, als die demselben aus der Erbschaft des Gero und Siegfried zugefallenen Güter. Beckmann a. a. O. S. 172. Diese Orte liegen sämmtlich ungezweifelt im Gau Suevon, doch bildeten Alsleben, Waldau und Egeln dessen äußerste östliche Grenze.

(64) Popperod l. c. pag. 43, Beckmann a. a. O. S. 171. 172.

(65) In Ansehung der angegebenen wüsten Orte beziehe ich mich auf Stübners Denkwürdigk. von Blankenburg. S. 406. 414. 416 417. Einige derselben und die oben bei Quedlinburg erwähnten Wüstungen kommen auch in spätern Quedlinburgischen Diplomen vor.

(66) S. von diesen Angaben des Popperod und Eccard, Beckmanns access. histor. Anhalt. pag. 41. col. 2. und Eccard histor. geneal. princ. Saxon. in orig. Anhalt. pag. 504. §. 4.

wiß nicht gegründet, sondern nur auf die Vermuthung, daß Eckard durch Heirath zu diesen Gütern gekommen seyn müsse. Diese scheint mir nun zwar ebenfalls sehr erheblich; sie führt mich aber zu der Meinung hin, daß Eckards II. Gemahlin vielmehr aus dem Blankenburgischen Geschlechte, etwa die Tochter des Grafen Ippo gewesen sey; denn dieser konnte allerdings dort Güter gehabt und seiner Tochter mitgegeben haben, und es geschahe vielleicht in der Absicht, die Quedlinburgische Aebtissin zu kränken, daß man selbige jetzt dem Kloster Gernrode zuwandte. Eins derselben, Ecghartasrode, ist indessen noch von eben diesem Kaiser dem Marienkloster zu Quedlinburg beigelegt und von dessen Sohne im Jahre 1063. bestätigt worden (67). Gaugraf des Gau Suevon war übrigens Eckard gewiß nicht, und wird auch in der Urkunde nicht als ein solcher angegeben.

Die nachmahlige Gaugrafschaft der Ascanischen Grafen in drei Generationen wird dagegen durch vier Urkunden klar bewiesen.

Vermittelst der ersten schenkt der Kaiser Heinrich III. im Jahre 1041. auf Vorbitte des Magdeburgischen Erzbischofs Hunfried cuidam nostro Moni dicto tale predium quale Chizo habuit et ad nos regali et hereditario iure hereditavit in loco Wirintagaroth, in pago Sueba, in comitatu Hesicgonis comitis situm; dieser Esicho von Ballenstedt war ein Tochtersohn des Lausitzischen Markgrafen Hodo des Jüngern (68). Der benannte Ort wird Wienrode ohnweit Blankenburg seyn, in welcher Gegend die Grenze des Hartegau hergieng.

Die zweite, vom Kaiser Heinrich IV. vom J. 1064., verleihet dem Kloster Gernrode tale predium quale nobis post obitum sutten in heriditatem venit in pago Suabe in villis Ratere, Rieder bei Ballenstedt; et Pichalingen, Bücklingen, bei der Bücklingswarte, zwischen Rieder und Quedlinburg; in comitatu autem Adalberti comitis, des Sohns jenes Esico und Großvaters Alberts des Bären, situm (69).

Die dritte enthält eine Bestätigung desselben Kaisers vom J. 1073. für das Kloster Ballenstedt, über die demselben schon von seinem Vater verliehenen benachbarten Orte, Amerslevo, Ermsleben; Welpeslevo, Welbsleben; Ledabrunno, Badeborn; Westholze, Westorf; Rothallasburg, Rudolfsburg, wüst, zwischen Ballenstedt und Rieder; Emelestorp, Meisdorf; in pago Suabengowe in comitatu Adelberti sitos (70). In der Stiftungs-Urkunde Heinrichs III. vom Jahre 1053. werden dieselben Orte genannt, jedoch ohne Erwähnung eines Gau oder comitatus (71).

---

(67) Erath Cod. dipl. pag. 63.

(68) Ich kenne diese Urkunde nur aus Bilderbecks Deduction gegen die Regalität der Jagden. Anl. 10. S. 20. Die bemerkte Verwandschaft bezeuget der Annal. Saxo ad ann. 1030. in Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 461., wo derselbe einen Sohn des gedachten Markgrafen Hodo avunculum Esici comitis de Ballenstede nennt.

(69) Popperod l. c. pag. 44; Beckmann Anhalt. Historie. 3r Thl. S. 172; Eccard histor. geneal. pag. 553—556. num. 9. Beide Orte waren, wie oben vorgekommen ist, von Otto I. der Abtei Quedlinburg verliehen, konnten aber seitdem längst veräußert seyn.

(70) Bei Beckmann Anhalt. Historie. 3 ~~Buchen~~. S. 153., welcher auch S. 160. am Schl. die Lage des wüsten Rudolfsburg, wie auch des eben erwähnten Pücklingen anzeigt; desgl. bei Eccard histor. geneal. pag. 553. 554. num. 8.

(71) Bei Beckmann ebendas. S. 152. Der erste der benannten Orte wird hier Asmarsleve und der letzte Amalestorp geschrieben.

Die vierte ist von dem Gegenkönige Hermann von Lützelburg vom Jahre 1083., und enthält, außer demjenigen, was aus derselben bei dem Hartego schon bemerkt worden, eine Schenkung der villae Batisleuo in pago Strevego in comitatu Ottonis filii Adelberti für das Bisthum Halberstadt ([72]). Sie ist fehlerhaft abgeschrieben; der Ort wird Ratislevo in pago Suevego heißen sollen, und Radisleben ohnweit Ermsleben seyn. Der benannte Graf Otto ist der Vater Alberts des Bären.

In dem südlichern Theile dieses Gau zeigt sich dagegen der Markgraf Ribdag im Jahre 985., seinem Sterbejahre, als Gaugraf; es schenkte nämlich Otto III. der Abtei Quedlinburg außer den Gütern Wahlhausen und Berga im Helmegau auch curtem Walbisci, Walbeck; in pago Suevon et in comitatu Rihtagi comitis sitam ([73]). Eine frühere Urkunde Otto II. vom Jahre 973., deren oben schon gedacht worden ([74]), bestätigt dieses; es enthält selbige nämlich die Genehmigung eines sogenannten Tausches zwischen dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Abte von Fulda, welcher letztere von jenem mehrere oben angegebene Orte in Süd-Thüringen erhielt, und demselben dagegen andere zurückgab, bei denen zwar kein Gau benannt wird, die aber wirklich zum Gau Suevon gehören, und zwar mit dem Zusatze, daß selbige per manus Richagi sanctae Magdeburgensis ecclesiae advocati diesem Erzstifte übergeben wären, welches ohne Zweifel auf dessen Eigenschaft als Gaugraf Beziehung hat. Diese Orte sind: Freckenleba, Freckleben; Schackenstedi, Schackenstedt; Arneri, Groß-Derner; Lemebeki, Leimbach; Faderesrod, Vatterode; Kerlingerod, Kerleberg; Mansfelt, die Stadt Mansfeld; dann an der Ostseite der Wippra: Duddendorp, Thondorf; Roddenwalli, Rottelsdorf; Menstedi kenne ich nicht; Purtin, Burgisdorf; et Elesleba, Elleben oder Elben. Im Jahre 993. bestätigte hiernächst Otto III. der Abtei Quedlinburg jene curtem Walbisci in comitatu Karoli comitis sitam, mit der Erlaubniß, daselbst ein Kloster anzulegen ([75]). Dieser Karl war der Sohn Ribdags, welcher also gleichfalls, da Walbeck zum Gau Suevon gehörte, Gaugraf in diesem Gau gewesen ist. Als Pertinenzien jenes Hofes werden folgende Orte angegeben: Quenstedi, Quenstedt; Urnanstedi, Arnstedt; Silidi, Sildau; Sigerslevo, Siersleben, an der Ostseite der Wipper; Llubisci, Hübitz, desgleichen; Dudendorf, Thondorf, desgleichen; Herlicarod, Harkerode, wieder an der Westseite, nördlich bei Arnstein; Husiani, unbekannt; Riedawici, Reidewitz, an der Ostseite, so wie die folgenden: Freziscr, Freust; Drogolisci, unbekannt; Siabudisci, Zabitz; Osutiscie, Oeste; Cedlisciani, Zöllwitz, an der Saale, gegen Rotenburg über; dann abermahls an der Westseite Rothirarode, Ritterode; Tensciararod, Tilkerode; Cuninggarod, Königerode; Redgeresdorf, Rödgen; Wihemannorod, Willerode; Isacanrod, Eisberg; endlich auch noch jenseit der Saale: Snesliggi, Siegelitz; Acelanisvenni, Ihlewitz; Hamerbisci, Merbitz; Kreftesrod, Krosigk. Unter diesen Orten ist nur das ein-

---

(72) Abgedruckt in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 431 — 433., vergl. oben Note 32).
(73) Erath. Cod. dipl. Quedlinb. pag. 21., vergl. oben I. B. Note 94).
(74) S. I. B. 3. Note 46).
(75) Erath Cod. dipl. pag. 23. 24. num. 31. nach dem Originale.

zige Thondorf ein solcher, der vorhin dem Erzstifte Magdeburg mit vertauscht worden; übrigens aber ergeben sich aus beiden Urkunden gleiche Bestimmungen des Umfangs dieses Gau gegen Süden.

Hiernächst hat auch noch Otto II. im Jahre 979. der Abtei Quedlinburg die Hälfte eines Guts in partibus Slavoniae in einer Mark, quae dicitur slavonice Otliva, in comitatu Rigtagi comitis verliehen (†); hiebei ist indessen nicht einmahl der Gau angegeben, und dieser Slavische Ort wird sich schwerlich ausfündig machen lassen.

Die Gaugrafschaft Ridbags im Suevengau bestätigt sich übrigens noch dadurch, daß derselbe das Kloster Gerbstedt gestiftet hat ([76]); auch scheinen die Namen des Orts Ritzgerode, und einer angeblich in der Gegend befindlichen Ritzeburg oder Ridbagersburg ([77]) auf denselben als Erbauer hinzudeuten. Wir wissen übrigens von diesem Ridbag und dessen Familien-Verhältnissen durchaus nichts weiter, als daß er im Jahre 982. zum Markgrafen zu Meißen ernannt worden, im Jahre 985. gestorben, und, so wie mehrere seiner Verwandten, zu Gerbstedt begraben worden, daß seine Schwester Eilswit Mitstifterin und erste Aebtissin des Klosters Gerbstedt gewesen, sein Sohn Carl, der sich der Markgrafschaft verlustig gemacht, im Jahre 1014. gestorben, eine seiner Töchter mit dem Herzoge von Polen, Boleslav, vermählt, aber geschieden, eine andere Canonissin zu Quedlinburg, übrigens aber Dedo von Wettin sein Agnat gewesen und bei ihm erzogen worden ist ([78]). Ich zweifle, daß er ursprünglich in diesen Gegenden einheimisch gewesen sey; vielleicht war er auch ein Schwestersohn des Gero, und hatte mit dem andern Schwestersohne desselben, Dithmar, sich in den Suevengau getheilt ([79]). Ich gestehe, daß dieses eine bloße Vermuthung ist, indessen lassen sich durch selbige die Verhältnisse am angemessensten erklären.

Im Jahre 1060. verlieh der Kaiser Heinrich IV. dem Erzstifte Magdeburg folgende zur Erbschaft eines dortigen Canonicus Lüder gehörige Güter, sämmtlich an der Westseite der Wipper im Mansfeldischen gelegen: Queinstete,

---

(†) Erath ibid. pag. 15. num. 19.

(76) Annal. Saxo ad ann. 985. in Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 344. Durch ein offenbares Versehen giebt Eccard histor. geneal. pag. 160. den Theodorich aus dem Stamme Buzici als Mitstifter dieses Klosters an; man sehe darüber Adelungs Abhandl. von dem Theodorico Buzici in Weiße neuem Museum für die Sächs. Geschichte. 4r Bd. 1s Hft. S. 37. 38.

(77) Dieser Burg gedenkt Gebhardi histor. geneal. Abhandl. 2r Thl. S. 182. nach einer Angabe Spangenbergs. auch finde ich auf der Seutterschen Charte von Thüringen zwischen Wippra und Mansfeld eine Ridbagersburg angezeichnet; ich kann jedoch die Existenz derselben weiter nicht verbürgen, außer daß doch auch der Pabst Innocenz II. in einer dem Kloster Gerbstedt im J. 1137. ertheilten Bulle (in Beckmanns access. histor. Anhalt. S. 613.), von duabus curiis, una in prememorato Gerbenstadt, alia vero in Ritthagesburg redet.

(78) Die Beweisstellen sind bei Eccard histor. geneal. pag. 159—162. cap. 2. gesammelt.

(79) Das Chronicon montis sereni ad ann. 1171. (s. oben Note 49)) nennt nur eine Schwester des Gero, Namens Hidda, die mit dem Markgrafen Christian verheirathet und Dithmars des jüngern Mutter war, jedoch auf eine solche Art, die das Daseyn einer zweiten Schwester nicht ausschließt. Jene Hidda oder Ida, welche auf einer Pilger-Reise in Italien starb, kannte der Verfasser dieser Chronik wohl nur aus dem Dithmar. Merseburg. lib. 2. apud Leibnit. pag. 336.

Quenstedt; Zobikeri, Smalenpike, beide unbekannt; Hartwigeroht, Hartwigeroda; Hamerenroht, Hermeroda; Hillimeroht, Willeroda; Gerenroht, Gerenschwende; Hanstel, Hayn, an den Quellen der Wipper; Reterderoht, Ritteroda; Bruniroht, Braunsroda; Poplize, Popenroda; Brundel, Winninge, beide unbekannt; Bornicar, Bornweg, bei Mansfeld; Brunistorf, Braunschwende; Hilova, Hilkenschwende; in pago Hassago et in comitatu marchionis Tetonis sita (80). Hier ist der Gau offenbar unrichtig angegeben, denn die sämmtlichen verzeichneten Orte lagen ungezweifelt im Gau Suevon; der benannte marchio Teto aber war der Lausitzische Markgraf Dedo von Wettin, und da dessen Großvater gleiches Namens die Gaugrafschaft des jenseit Eisleben angrenzenden Stücks des Hassegau an sich gebracht hatte (81), so suchte er nun den ganzen südlichen Theil des Suevengau mit zu diesem seinem Theile des Hassegau zu ziehen, obgleich er auf die Gaugrafschaft des Gau Suevon als solche keinen Anspruch machte (82). Dieses konnte ihm auch um so leichter gelingen, da allem Anschein nach der Graf Carl, Ribbags Sohn, unbeerbt verstorben (83), und seitdem kein anderer Gaugraf hier vorhanden war. Ohnehin kam damahls die Gau-Verfassung schon ganz in Unordnung; als derselbe Kaiser im Jahre 1086. das gleichfalls in diesem Theile des Suevengau belegene Sandersleben seinem Lieblinge, dem Bischofe Huzmann von Speyer, für sein Bisthum zuwandte, wußte man weder einen Gau noch einen Gaugrafen zu benennen, sondern ließ die Namen derselben in der Urkunde offen (84). Uebrigens ist diese ganze Gegend dennoch dem Wettinschen Hause nicht verblieben, sondern wir finden als Regenten derselben im östlichen Theile die Grafen von Mannsfeld, im westlichen aber die

(80) Nach dem Original in Gerken Cod. diplom. Brandenburg. Tom. 6. S. 396. 397.

(81) Dithmar. Merseb. lib. 6. apud Leibnit. pag. 388.

(82) Sein Großvater war erwähnter Maßen ein Agnat und Zögling des Ribbag gewesen; die Nachkommen desselben hatten indessen als bloße Seitenverwandte kein bestimmtes Recht auf die Succession in der Gaugrafschaft. Einige spätere Urkunden, in denen von den Fürsten des Wettinschen Hauses geäußert wird, daß ihre Vorfahren (parentes) das Kloster Gerbstedt gestiftet hätten (s. Adelungs eben angeführte Abhandl. in Weißens Magazin a. a. O. S. 43 fg.), sind so buchstäblich nicht zu verstehen. Descendenten des Stifters Ribbag waren sie gewiß nicht, ihre Vorfahren hatten aber freilich die Schutzvoigtei dieses Klosters an sich gezogen, an welcher doch in der Folge Hoyer von Mansfeld mit Theil nahm. S. Adelung ebendas. S. 44.

(83) Gebhardi in den geneal. Abhandl. 2r Thl. 8te Abhandl. S. 172—189. hat eine zahlreiche Nachkommenschaft Carls ausfindig zu machen und ihn insbesondere als Stammvater des Holstein-Schaumburgischen Hauses darzustellen gesucht; meiner Meinung nach aber ohne Grund. Wenn ich auch einräume, daß der erste bekannte Adolf von Schauenburg und der Bischof Bruno von Minden Brüder des Merseburgischen Pfalzgrafen Siegfried gewesen sind, so war doch dieser gewiß ein Sohn des Pfalzgrafen Burchard und kein Abkömmling Carls. Gebhardi folgert dieses bloß daraus, daß jener Adolf Sandersleben und Schadeleben im südlichen Theile des Suevengau besessen haben soll; allein, zu geschweigen, daß dieses bloß auf der Angabe des neuern Mindenschen Chronikenschreibers Joh. v. Leerbeke beruhet, so hätte ja auch Adolf diese Güter wohl acquirirt haben können, ohne eben von den dortigen Gaugrafen abzustammen; mit Sandersleben hätte er von dem Bischofe von Speyer belehnt seyn können.

(84) Siehe die Urkunde nach dem Original bei Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 6. S. 398. 399.

Edeln von Wippra, welche letztere schon um das Jahr 1040. zum Vorschein kommen ([85]); wahrscheinlich gehörten aber beide nicht zu alten Gaugräflichen Familien. Längs der Linie, welche den nördlichen Theil dieses Gau von dem südlichen trennt, erscheinen ferner die unabhängigen kleinern Grafen und Edeln von Arnstein, Falkenstein, Conradsberg, Freckleben und Plötzkau; sämmtlich nur Freiherrn und Schloßgrafen, von denen aber einige zu höhern Würden gelangten ([86]).

Die Gegend um Alsleben an der Saale wurde mit zum Suevengau gerechnet; sie bildete aber einen besondern District, dessen Grenzen in der Wipper von deren Ausflusse bei Schierstedt und Sandersleben herauf, und von hier ostwärts wieder auf die Saale gegangen zu seyn scheinen; wir finden in derselben den Grafen Gero von Alsleben, der im Jahre 978., weil er den Waldo im Zweikampfe getödtet, auf Befehl Kaisers Otto II. enthauptet wurde. Gewiß gehörte dieser zu der erwähnten Familie der Lausitzischen Markgrafen, und der berühmte Gero war sein Taufpathe; doch kann des letztern Schwager, Christian, dessen Vater nicht gewesen seyn; denn dieser hatte einen andern Sohn, Namens Gero, der Erzbischof von Cölln war. Ich halte ihn demnach für dieses Christians Bruders-Sohn oder Enkel, und für einen Bruder des im Jahre 997. verstorbenen Markgrafen Hodo, der in dem angrenzenden Gau Seremode, jenseit der Saale, sein Gebiet hatte. Daß auch des Gero von Alsleben Grafschaft sich über die Saale bis an die Fuhne erstreckte, ergiebt sich daraus, daß dessen einzige Tochter, die Stadische Gräfin Adela, das Gut Trebenizi, jetzt Trebitz bei Bernburg, dem zu Alsleben gestifteten Kloster, und dem zu Harsefeld, im Bremischen, schenkte ([87]). Durch diese Bemerkungen erklärt es sich dann auch, daß eben in diesem Alslebenschen Districte so viele Güter an entfernte geistliche Stiftungen verliehen worden, wie solches bei streitigen Gegenden zu geschehen pflegte. Dithmar der Jüngere und Riddag, welche sich schon, ehe dieser District erledigt wurde, in dem übrigen Suevengau getheilt hatten, sind allem Anschein nach deshalb eifersüchtig auf einander geworden. Die Verleihungen von Schierstädt und Schackenthal an das Bisthum Bamberg, und von Sandersleben an das Bisthum Speyer, sind schon erwähnt worden; es findet sich aber auch noch eine Urkunde Kaisers Heinrich IV. vom Jahre 1071., welche die Bestätigung eines Contracts enthält, vermöge dessen quaedam nunna a castello Gutelineburc nuncupato, d. i. eine Canonissin aus dem Stifte in dem alten Schlosse zu Quedlinburg, Namens Juditha, dem monasterio St. Mauritii, d. i. dem Domstifte zu Magdeburg eilf Hufen in istis villis Scelinga et

---

(85) S. eine andere Abhandl. Adelungs von den Grafen von Brena in Weiße neuen Museum. 4r Bd. 2s Heft. S. 7—12.

(86) Insbesondere die von Plötzke. Theodorich von Plötzke heirathete die einzige Tochter des Magdeburgischen Burggrafen Conrad von Walbeck; dennoch wurde es für eine Mißheirath gehalten, daß der Markgraf Udo aus dem Stadischen Hause sich mit dessen Tochter vermählte. Zuletzt gelangten aber doch dieses Dieterichs Sohn und Enkel selbst zu der Markgrafen-Würde. Vid. Gebhardi March. aquil. Tab. 4. pag. 76—84. — Hermann von Freckleben ward Burggraf von Magdeburg und Schwiegervater des Stadischen Markgrafen Rudolf I. — Zwischen Albert von Ballenstedt und Egeno von Conradsberg herrschte eine solche Eifersucht, daß dieser jenen erschlug.

(87) Annal. Saxo ad ann. 978. in Eccard corp. histor. pag. 330., vergl. mit der Stammtafel der alten Lausitz. Markgrafen in Eccard histor. geneal. princ. Sax. pag. 124.

Asmareslevo in pago Suave et in comitatu Udonis marchionis sitos in precariam überläßt (88). Das hier benannte Asmareslevo ist ohne Zweifel Osmarsleben an der Wipper, gegen Güsten über; Scelinga wird ausgegangen seyn. Es ist auffallend, daß der entfernte Markgraf Udo hier als Gaugraf benannt wird; der Grund hievon war vermuthlich der, daß dem Adelbert von Ballenstedt dieser District nicht mit zugeschrieben werden sollte, und ein anderer Gaugraf sich damahls in der Nähe nicht mehr befand.

Wahrscheinlich ist dieser Alslebensche District schon zu den Zeiten des großen Markgrafen Gero von dessen Gebiete abgesondert, und mit dem vorhin Slavischen Gau ~~Slaven~~ Seremode, jenseit der Saale, verbunden gewesen. Hierauf mag es sich gegründet haben, daß schon in demselben Jahre, in welchem Gero Graf des Suevengau wurde, im Jahre 937. die Mutter des Blankenburgischen Grafen Friedrich, Bia, das Gut Gereslevo, jetzt Giersleben an der Wipper, gegen Klein-Schierstedt über, von dem Kaiser Otto I. geschenkt erhielt, unter der Angabe, daß dasselbe in pago Suevia in comitatu Christiani belegen sey (89); denn dieser Christian, Gerons Schwager, war Graf in dem erwähnten Gau Seremode, und der Kaiser schenkte bald nachher, im Jahre 945., den Söhnen jenes Friedrich, Volckmar und Richert, auch noch inter Slavos prope fluvium Fona vocatum in pago Serimuntelante nuncupato in comitatu Christiani comitis vier Dörfer, Wizekiani, Groß-Weißand, Boblozi, Zuchliandorf, Zeundorf, Pochutiekie (90). Jenes Giersleben kam in der Folge gleichfalls an ein entlegenes Stift, nämlich an das Stift Simonis und Judä zu Goslar, welchem der Kaiser Heinrich III. im Jahre 1049. villam Jhersleb dictam in pago Suaba et in comitatu Udonis comitis sitam verlieh (91). Wer dieser Graf Udo gewesen sey, darüber gestehe ich meine Unwissenheit. Vielleicht war er ein Bruder des Esico von Ballenstedt, der nach seinem mütterlichen Großvater, dem Lausitzischen Markgrafen Hodo oder Huodo genannt seyn könnte (92): außerdem kenne ich keinen Udo, der um diese Zeit in dem ganzen östlichen Sachsen gelebt hätte; jedoch auch keinen Andern, der damahls das Amt eines Gaugrafen im Suevengau könnte verwaltet haben. Gewiß ist dieser Graf derselbe, der in einer andern Urkunde Heinrichs III. vom Jahre 1050. unter dem Namen Otto vorkömmt, als vermittelst deren dieser Kaiser dem gedachten Goslarschen Stifte Güter zu Egelen, Hedersleb, Hedersleben, bei dem Einflusse der Selke in die Bode, et Oticherslef, Etgersleben, ohnweit Egeln, doch schon jenseit des Grenzflusses, in pago qui dicitur Sueves in comitatu Ottonis, verleihet (93).

In den Corveyischen Traditionen kommen keine andere Güter aus diesem pago Suevon vor, als apud Falke pag. 573. R. S. num 453. Coxtidi, Kochstedt; und pag. 642. R. S. 517. Stesforde, Staßfurt, mit Beziehung auf das dortige Salzwerk.

---

(88) Nach dem Original in Gerken cod. dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 49. 50.
(89) Leuckfeld Antiq. Poeldens. append. 4. pag. 274. num. 1.
(90) Leuckfeld ebendas. S. 274. 275. num. 2.
(91) Heineccii antiq. Goslar. lib. 1. pag. 47., der Herausgeber bemerkt ausdrücklich, daß er die Urkunde nach dem Original sorgfältig abgeschrieben habe.
(92) S. von dieser Verwandschaft oben Note 68).
(93) Leuckfeld antiq. Poeldens. append. 4. num. 5. pag. 277. 278.

3. **Pagus Hassegowe** oder **Hosgowe**, und

4. **Pagus Frisoneveld.**

Ich verbinde diese beiden Gauen mit einander, weil sie meistens einen gemeinschaftlichen Gaugrafen gehabt, und die Geschichtforscher sie bisher nicht von einander unterschieden, sondern unter dem gemeinschaftlichen Namen des Hassegau begriffen haben, welches seinen natürlichen Grund darin hat, daß von dem Gau Friesefeld nur einige von Wenck erst neuerlich herausgegebene Diplome bestimmte Kunde geben. Dieser ganze District wurde, so wie die Halberstädtische Diöcese, in Osten durch die Saale, in Süden durch die Unstrut und Helme, in Westen durch die oben angegebene Linie von dem Graben bei Wahlhausen bis an die Wipper und den Vorharz begrenzt: gegen Norden stieß er an die bemerkte Grenze des Gau Suevon. Den nordwestlichen Theil desselben bildete nun aber der Gau Friesenfeld, dessen Grenzort Frießdorf am Wipperflusse, ohnweit Wippra, wahrscheinlich hievon den Namen hat, und der in Südosten durch eine vom gesalzenen See bis unterhalb Altstedt zu ziehende Linie, in Nordosten aber durch die Seen und den Klippenbach oder Wilderbach, der durch Eisleben zu dem süßen See herabfließt, von dem Hassegau getrennt wurde. Dieses wird sich durch das Folgende deutlich bestätigen.

Es ist schon von Andern (94) sehr richtig bemerkt worden, daß der Hassegau von Hessen seinen Namen hat, die zugleich mit den Schwaben im Gau Suevon, und unter gleichen Verhältnissen mit diesen sich hier niedergelassen haben. Die Annalisten, welche diese Begebenheiten erzählen, nennen zwar nur die Schwaben, setzen aber hinzu: „und andere Völker;" und man darf demnach mit Grunde annehmen, daß der Namen des Hassegau eine dem des Suevengau analogische Bedeutung habe. Ich trage nun kein Bedenken, eben dieses auch auf den Gau Friesenfeld anzuwenden, und den Namen desselben von Frieseschen Einwanderern, die mit jenen Hessen und Schwaben dorthin gekommen sind, abzuleiten. Es liegt gar nichts unwahrscheinliches in der Voraussetzung, daß auch Friesen in dem Heere der Verbündeten gegen den König Sigebert mit gefochten hätten; der Dichter Venantius Fortunatus, der die Siege desselben besingt, erwähnt sogar der Dänen, die mit bei dem feindlichen Heere gewesen wären (95); und es war in jenen Zeiten nichts ungewöhnliches, daß ganze Schaaren aus entfernten Gegenden sich als Freiwillige den Kriegführenden anschlossen.

Diese beiden Gauen sind zwar in der Halberstädtischen Diöcesan-Grenze, so wie diese oben bezeichnet worden, mit begriffen, haben jedoch ursprünglich zu dem Sprengel des dortigen Bisthums nicht mit gehört. Vermittelst eines Diploms vom Jahre 777. (96) verlieh Carl der Große der Abtei Hersfeld drei Kirchen in Altstedi, der nachmahligen Pfalz an der Helme; Ritstaedi, Rieſtädt, bei Sangerhausen;

---

(94) Eccard comment. de rebus Franc. orient. Tom. 1. pag. 85., Wenck Hess. Landes-Gesch. 2r Bd. 1te Abthl. S. 201. 203.

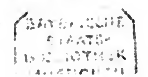
(95) Quae tibi sit virtus — singt derselbe lib. 7. carm. 7. — Saxones et Dani, gens cito victa probat. S. die Stelle bei Eccard comm. de rebus Franc. orient. Tom. 1. pag. 92., desgl. in den Excerpten bei Leibnitz script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 58; Mascov Geschichte der Teutschen. 2r Thl. S. 185. Note *) und Wenck a. a. O. S. 199. Note c).

(96) Nach dem Original bei Wenck Hess. Landes-Gesch. 3r Bd. Urkdb. S. 11. Num. 8.

sen; und Osterhusan, Osterhausen, zwischen Altstedt und den Seen; cum omni decimatione de Frisonovelde et Hassega in comitatibus Alberici et Markwardi. Das Bisthum Halberstadt ist erst mehrere Jahre später, im Jahre 780. oder 781., gestiftet, und kann auch gar nicht eher gegründet worden seyn, da die Ostfalen sich erst damahls zum Christenthume zu bekehren anfingen. Da nun aber hier schon vorher drei Kirchen vorhanden waren, so läßt sich mit Grunde schließen, daß die Einwohner dieser Gegenden sich nicht, wie die Nordschwaben, an die Heidnischen Sachsen angeschlossen hatten, sondern früher, als diese Christen geworden, und mit ihren Süd-Thüringschen Nachbaren verbunden waren. Allem Anscheine nach sind sie dann auch zu den Franken gerechnet worden, und es haben zu diesem Fränkischen Districte auch die Provinz Wigsetzi und der Nabelgau mit gehört; daher denn Frankenhausen eine Fränkische Grenzfestung gegen Sachsenburg, das Schloß des Sächsischen Dieterich, gewesen; und der König Pipin, nachdem er auf seinem Zuge gegen die Ostfalen und den Griso im J. 748. dieses Sachsenburg eingenommen, nunmehro bei Frankenhausen in Freundes Land gekommen ist, und erst im Lande der Nord-Schwaben wieder Feinde zu bekämpfen gefunden hat. Wenn wir in alten Annalen finden, daß dem Pipin auf diesem Zuge die Könige der Friesen oder Wenden zu Hülfe gekommen wären (97), so läßt sich das wohl nur von den Oberhäuptern der Bewohner des Friesenfeldes und der jenseit der Saale anwohnenden Slaven verstehen. Die Verbindung, in welcher die Gegend um Wiehe und das Salzwerk zu Frankenhausen noch lange nachher mit den Abteien Hersfeld und Memleben gestanden hat (98), scheint dieses auch einigermaßen zu bestätigen.

Diese Gegenden am rechten Ufer der Helme und Unstrut sind hernachmahls mit dem Mainzischen Sprengel und mit Thüringen verbunden; die Gauen Friesenfeld und Hassegau hingegen, welche man zu Sachsen rechnete (99), zu der Diöcese des Sächsischen Bisthums Halberstadt gezogen worden; indessen ist diese letztere Vereinigung erst spät und nach vielen Schwierigkeiten zu Stande gekommen, indem die Abtei Hersfeld derselben immer widerstrebte. In der oben bei dem Hartego angeführten Urkunde Ludwigs des Frommen für das Bisthum Halberstadt, wird zwar der pagus Hassingowe mit zu Gauen des dortigen Sprengels gerechnet; es ist aber dort auch schon bemerkt worden, daß diese Urkunde nicht ächt ist. Die Halberstädter haben behaupten wollen, die Zehnten des ganzen Freisionfeld wären durch einen ihrer ersten Bischöfe, welcher vorhin Abt zu Hersfeld gewesen, dieser Abtei zugewandt, und ihrem Bisthume entzogen worden (100); allein der Ungrund dieser Beschuldi-

(97) Continuator Fredegarii in Freher. corp. histor. Franc. P. I. pag. 160.
(98) S. oben bei der provincia Wigsezi I B. 11.)
(99) Von Thüringen wird der Hassegau schon in den Annal. Fuldens. (in Freheri script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1. pag. 29.) ad ann. 752. unterschieden, indem daselbst von dem Könige Ludwig dem Teutschen gesagt wird, er sey von der Weser bei Niem im Paderbornschen durch Engern, per Aggros, die Harzgegend oder den Hartegau, Harudos, den Nord-Schwabengau, Suabos, und den Hassegau, Hulsingos, i. e. Hossingos, nach Thüringen gereiset, um zu Erfurt eine Reichs-Versammlung zu halten. In der Folge wird die Gegend des Hassegau öfterer bestimmt als ein Theil von Sachsen bezeichnet.
(100) Chronicon Halberstad. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 112. Annal. Saxo ad ann. 940. in Eccard. corp. histor. Tom. 1. pag. 192.



gung ergiebt sich aus jener Urkunde Carls des Großen, welcher noch eine folgende Ludwigs des Frommen und eine Bulle des Päpstes Gregor IV. hinzukommen, in denen der Abtei Hersfeld die derselben von dem Kaiser Carl verliehenen tres ecclesiae cum quibusdam decimis bestätigt werden (101).

Die Sächsischen Könige und Kaiser suchten nun aber diese Gauen, in denen sie sich oft aufhielten, und die sie an ihr Sächsisches Herzogthum geknüpft hatten, auch mit der Halberstädtischen Diöcese zu verbinden. Durch einen schon oben bei dem Altgau erwähnten Tausch-Contract vom 1sten Juni 932. (102) erhielt der König Heinrich I. von dem Hersfeldischen Abte Megingoz in pago Frisonoveld in comitatu Sigifridi quicquid in locis Osterhusa, Osterhausen; Asendorf, Amsdorf, an der Südseite des gesalzenen See; Vunza, Wansleben, nahe dabei; Hornpergi, Hornburg; Sereobininga, soll gewiß Rothen-Schirmbach bedeuten; Sitechenbahque, Sittichenbach; vocatis eiusdem coenobii potestatis esse videtur; und gab dagegen andere oben benannte Orte im Altgau und Westgau, in comitatibus Meginwarchi et Sigifridi zurück. In dieser Urkunde wird der Gau Frisonoveld ausdrücklich als ein besonderer pagus angegeben; auch bezeichnet ihn das obige Diplom Carls des Großen schon als einen solchen, indem es ihn neben dem Hassegau besonders benennt, und dabei für diese beiden Districte zwei Grafen, Alberich und Marckward, angiebt. Der jetzige Graf des Gau Friesenfeld, Siegfried, der außerdem noch mehreren Gauen, mit Inbegriff des Altgau, (wie die vorliegende Urkunde deutlich ergiebt) vorstand, war aber zugleich Graf des Hassegau; denn Dithmar von Merseburg nennt ihn comitem Merseburgensem (103). Hiernächst ergiebt sich aber auch aus dieser Urkunde die Lage des Friesenfeldes gegen den Hassegau, in Vergleichung mit den unten zu erwähnenden fernern Nachrichten, nach denen alle aus dem Hassegau vorkommende Orte, theils an der Südostseite der hier benannten, theils jenseit der Seen an deren Ost- und Nordost-Seite liegen. Osterhausen scheint der östliche Grenzpunkt des Friesenfeldes gewesen zu seyn, und Rothen-Schirmbach (Scherenbach) an der Scherung oder Grenze desselben gelegen zu haben, welche sich von dort östlich um die am südlichen Rande des gesalzenen See belegenen Orte Amsdorf und Wanzleben herumgezogen hat. Ohne Zweifel gehörten die drei Kirchen, deren das Diplom Carls des Großen gedenkt, sämmtlich zum Friesenfelde; des Hassegau wird in denselben nur anhangsweise erwähnt; von der zu Osterhausen sagt es diese Urkunde Heinrichs I. bestimmt, und demnach folgt ein gleiches in Ansehung der von da nordwestlich belegenen Riestädtischen von selbst, höchst wahrscheinlich aber auch in Hinsicht auf Altstedt an der Helme, von dessen Ostseite dann die Grenzlinie auf Osterhausen gezogen werden muß. Dieses Altstedt war demnach die Haupt- und Grenzfestung im Friesenfelde, so wie Wahlhausen im Helmengau, Merseburg hingegen im Hassegau, welches zugleich als ein wichtiger Grenzpunct gegen die Slaven von dem Könige Heinrich zu einer Hauptfestung gemacht ward. Hier residirte denn auch der Graf Erwin, der Vater der ersten Gemahlin des Königs Heinrich, Hathui; denn

(101) S. jenes Diplom bei Wenck Heß. Landes-Gesch. 3r Bd. Urkundenb. Num. 20. S. 19—21. und diese Bulle bei demselben im Urkundenb. des zweiten Bandes Num. 16. S. 23.
(102) S. oben 1. B. 3. Note 39).
(103) Lib. 2. apud Leibnit. pag 331.

unter der antiqua civitate, wo derselbe nach Dithmars Zeugniß seinen Sitz hatte, ist nicht Altstedt, sondern die noch jetzt diesen Namen führende Alte Burg bei Merseburg zu verstehen ([104]); er mag aber auch schon die Grafschaft im Friesenfelde mit verwaltet haben, wie es anjetzt bei Siegfried der Fall war, welchen Witekind von Corvey als einen Mutter-Schwester-Sohn der Hathui angiebt, den ich aber lieber für deren eigener Schwester-Sohn, mithin für einen Enkel Erwins, annehmen möchte ([105]).

Der Kaiser Otto I. schloß ebenfalls im Jahre 947. einen Tausch mit dem Hersfeldischen Abte Hagano, von welchem sich zwei verschiedene Exemplare, eins in Hersfeld, das andere zu Magdeburg gefunden haben, die zwar in den Haupt-Puncten mit einander übereinstimmen, in mehreren Bestimmungen aber von einander abweichen ([106]). Der Kaiser überläßt dem Abte bedeutende Güter in Franken und Süd-Thüringen, erhält aber dagegen von diesem, wie es in dem Hersfeldischen Exemplare heißt: villam quae vocatur Vurmeresleba cum ecclesia eiusdem villae et omni decimatione quam idem venerandus abba et illi subiecti monachi in pago Hossegawe in septentrionali plaga rivuli qui dicitur Wildarbach antea habuisse cognoscebantur excepta illa parte quae a sancti Wigberchti et sepefati abbatis familia solvitur; statuimus etiam ut coloni terrae quam dedimus nulli ad placitum nisi abbati subiiciantur. In dem Magdeburgischen hingegen lautet die Stelle mit Weglassung dieser letzten wirklich sonderbaren Clausuln so: omne praedium hactenus ad monasterium beati Wicberti confessoris Christi in loco Herolvesfeld dicto pertinens in villa Vurmaresleva aecclesiamque inibi constructam in pago Hosgowe, aliam quoque in villa Widersteti nuncupata cum omnibus ad ea pertinentibus decimis quae sunt in septentrionali parte rivuli qui dicitur Vulderbach. Hiernächst wird in diesem Exemplare auch gesagt, es sollten diese eingetauschten Güter dem Stifte zu Magdeburg beigelegt werden, und es werden diese hier zuerst erwähnt, wogegen in dem Hersfeldischen die dieser Abtei vertauschten voranstehen. Der hier benannte Ort, Vurmeresleba, jetzt Wormsleben, ohnweit Eisleben, wird bestimmt zum Hassegau gerechnet; das in dem Magdeburgischen Exemplare hinzugefügte, und vielleicht nur einge-

---

(104) Sehr richtig hat dieses der neuere Herausgeber Dithmars, Wagner, pag. 5. seiner neuen Ausgabe Not. 13) angemerkt. Dithmar redet hier nämlich, (lib. 1. apud Leibnit. pag. 324. in f.) von der urbe praedicta, quam antiquam civitatem nominamus; der Ausdruck: urbs praedicta, kann sich aber nur auf Merseburg beziehen, weil im Vorhergehenden nur von diesem Schlosse die Rede war. Sogleich nach vollzogener Vermählung begab sich dann auch Heinrich nach Merseburg, und berief dahin die Edeln der ganzen Umgegend zusammen. (Dithmar, ead. pag.)

(105) Witichind. Corbei. lib. 2. apud Meibom script. rer. Germ. Tom. I. pag. 644. sagt: die Hathui sey eine filia materterae Sigifridi gewesen; das Wort filia kann hier aber leicht durch einen Irrthum eingeschlichen seyn. Der Graf Erwin hinterließ, wie Dithmar am eben angeführten Orte sagt, zwei Töchter als Erbinnen seiner Besitzungen; die eine war Hathui, und es scheint mir am natürlichsten, anzunehmen, daß die andere Siegfrieds Mutter gewesen sey.

(106) Das Magdeburgische findet sich, nach Leubers stapula Saxon. bei Lünig Reichs-Archiv p. special contin. 2. Fortsetz. 3. S. 341.; von dem Hersfeldischen hat Wenck, Heß. Landesgesch. 2r Bd. Urkundenb. S. 28. Num. 22. und einen andern richtigern, nach dem angeblichen Original genommenen, im 3n Bd. Urkundenb. S. 28. Num. 30. geliefert.

schaltete Wiederstedt hingegen nicht; dieser viel weiter nördlich an der Wipper, zwischen Sandersleben und Hettstedt, belegene Ort, gehört dann auch ohne Zweifel zum Gau Suevon.

Der rivulus Wildarbach kann kein anderer als derjenige Bach seyn, der von Hergisdorf herab durch Eisleben in den süßen See fließt, und den ich auf einer neuern Charte mit dem Namen des Klippenbachs bezeichnet finde; vermuthlich stürzt er sich wild über Klippen und wurde davon der Wilderbach genannt. An der Nordseite desselben, also in septentrionali plaga rivuli Wildarbach, bei dessen Ausflusse in den süßen See, liegt Wormsleben; und das geistliche Zehntrecht desjenigen Theils des Hassegau, welcher an der Nordseite dieses Bachs bis an die oben bezeichnete Grenze des Suevengau sich erstreckt, sollte hier der Abtei Magdeburg zugewandt werden. Man hat bisher durchgängig diesen Wilderbach bei Berga gesucht, dadurch aber eine große Verwirrung veranlaßt; sollte auch bei Berga, wie mir nicht bekannt ist, ein Bach seyn, der diesen Namen führte, so kann er doch der hier in Frage kommende nicht seyn, denn Berga liegt tief im Helmegau und der Mainzischen Diöcese, und ohnehin lassen sich auf einen Bach in dortiger Gegend die Local-Bestimmungen, die noch ferner von jenem Wilderbach vorkommen werden, durchaus nicht anwenden.

Die Absicht des Kaisers Otto war, den bezeichneten Theil des Hassegau der Abtei Magdeburg zu dem Ende zuzuwenden, damit diese solchen dem Bisthume Halberstadt überlassen, und dagegen einen andern District um Magdeburg für das daselbst zu errichtende Erzbisthum eintauschen möchte, welches denn auch in der Folge wirklich zu Stande kam. In den die Stiftung dieses Erzbisthums betreffenden Beschlüssen der Synode zu Ravenna vom Jahre 968. (107) heißt es hievon: ad vicem recepit ipse Hildewardus episcopus Halberstadensis ad partem suae ecclesiae omnem decimationem in Hosgowe, sicut terminatur in fluviis Sala, Willerbech et Wippera, et ut eam abbatia — Herolvesfelt — in integrum possedit, quam praedictus Dn. Otto serenissimus Caesar ab eadem Abbatia — commutavit, et ecclesiae Magdeburgensi — concessit. Der hier vorkommende Ausdruck: omnis decimatio in Hosgowe, erhält seine Limitation durch den Nachsatz: sicut terminatur etc., und kann demnach nicht auf den ganzen Gau, sondern nur auf denjenigen Theil desselben bezogen werden, der nordwärts des Wilderbachs zwischen der Wipper und Saale liegt. Dieses bestätigt sich nicht allein durch die Beziehung auf den vorigen Tausch-Contract, sondern hauptsächlich auch durch den Umstand, daß der Kaiser zu gleicher Zeit den übrigen Theil des Hassegau nebst dem Friesenfelde, dem Sancto Laurentio, d. i. dem gleichfalls neu errichteten Bisthume Merseburg beilegte. Diesem verlieh er nämlich nach dem Zeugnisse des dortigen Bischofs Dithmar (108) parochiam iacentem inter fluvios Willerbizi et salsum mare et Salam ac Unstred et Helmana et foveam quae est iuxta Waleshusun. Es ist begreiflich, daß der Kaiser nicht zugleich denselben District an Halberstadt und Merseburg eingeräumt haben könne, welches jedoch offenbar der Fall seyn würde, wenn man jene Verleihungen auf den ganzen Hassegau anwenden wollte;

---

(107) In Meibom script. rer. germ. Tom. I. pag. 731—733.; Lünig spicil. eccl. 1r Thl. Forts. Anh. S. 12. 14.

(108) Dithmar. Merseb. lib. 2. apud Leibnit. pag. 334.

nimmt man aber die Lage des Wilderbachs so an, wie ich sie oben bemerkt habe, so erläutert sich alles dahin, daß der jenseit dieses Bachs nordwärts belegene District an Halberstadt gekommen, der südliche bis an die Unstrut, Helme und die Wahlhausensche Grube hingegen zu dem Bisthume Merseburg geschlagen worden.

Dieses Bisthum behielt indessen den Besitz des letztern Districts nicht lange; im Jahre 979. verlieh der Kaiser Otto II. vielmehr gerade eben denselben der von ihm neu errichteten und sehr begünstigten Abtei Memleben; drei Jahre nachher lösete er aber das ganze Bisthum Merseburg auf, und verwandelte das Domstift in eine Abtei, die er dem Bisthume Halberstadt unterwarf (109). Ueber jene Tradition an Memleben haben wir eine Urkunde, die zwar in der ganzen vorliegenden Form wohl nicht ächt (110), deren Haupt-Inhalt indessen glaubwürdig ist, und hier etwas näher bemerkt werden muß. Der Kaiser überträgt in derselben der Abtei Memleben, unter der Angabe, daß er das alles erst jetzt von der Abtei Hersfeld eingetauscht habe, die drei capellas zu Altstedt, Osterhausen und Riestedt, mit allen den decimationibus, welche diese letztere Abtei bisher in Vresinevelde et Hassega in Besitz gehabt, und bemerkt hiebei folgende Grenzen dieses Zehnt-Districts: a summitate vallis ubi se Saxones et Thuringi disiungunt, quae teutonice dicitur Girufde (bei Wahlhausen) sursum ad aquilonarem plagam usque in Willianwehe ubi terminatur comitatus Sigefridi comitis et de Willianwege in Wippera, (bei Friesdorf; zwischen diesem Puncte an der Wipper und Wahlhausen muß jenes unbekannte Willianwege sich befunden haben, bei welchem äußersten Grenzorte des Gaues das Gebiet des Gaugrafen Siegfried sich endigte) et inde usque in Willerbahe et per eiusdem alveoli rivum usque in fluvium Salta dictum, (den Salzsee; da es also aus der Wipper auf den Wilderbach, und in denselben zu den Seen herabging, so setzt dieses die Identität desselben mit dem erwähnten Klippenbache außer allen Zweifel) et sursum prope ripam eiusdem alvei, (des Salzsee) ad australem plagam, quo se iungunt Sala et Unstrut fluvii et inde ad occidentalem plagam usque in Helmnaha fluvium et de Helmnaha usque ad fossam suprascriptam Grofde. Der Kaiser erklärt zugleich, daß er der Abtei Hersfeld dagegen einige andere Güter vertausche; diese waren indessen nur solche, die nahe an den bezeichneten Grenzen lagen, und allem Anschein nach streitig waren, nämlich curtis regia Moffendorff dicta, und 50 Hufen in pago Hassega et comitatu Sigefridi comitis, in villis Cloboci et item Cloboco, Panicandorfi, Salzigunmunde et Millerendorf dictis. Der erstere Ort, Moffendorff, wird hier nicht mit zum Hassegau gerechnet, und ist wahrscheinlich das ohnweit Mansfeld südwestlich belegene Mollendorf, welches außer den oben angegebenen Grenzen des Hassegau lag,

(109) Dithmarus ibid. pag. 344.

(110) Sie befindet sich bei Wenck Heß. Landes Geschichte 2r Bd. Urkundenb. S. 31 — 33. Num. 25., jedoch nur nach einer Copei, in welche aber, wenn auch alles übrige richtig seyn mag, das Verzeichniß von 18. in dem verliehenen Districte befindlichen civitatibus et villstis, deren Namen sich alle mit Burg endigen, ohne Zweifel erst in neuern Zeiten eingeschaltet worden. Unter denselben befindet sich auch Merseburg, das doch gewiß nie der Abtei Memleben unterworfen war; mehrere andere dieser Burgen sind gar nicht aufzufinden; von noch andern sind die Namen sehr verdrehet; z. B. Querfurt in Cornfurdeburg, u. dergl. m.

jedoch vielleicht auch nicht als zum Friesenfelde gehörig anerkannt wurde. Von Cloboco werde ich unten reden; die drei übrigen Orte, Benkendorf, Salzmünden und Müllerndorf liegen aber zwischen dem Salzsee und der Saale in einer Gegend, in Ansehung deren es nicht klar ist, ob sie in jenen Grenzen mit begriffen sey oder nicht. Uebrigens erscheint der Graf Siegfried hier als Gaugraf beider Gauen; indessen ist es klar, daß nicht der ganze Hassegau in dem der Abtei Memleben hier beigelegten zehntbaren Districte begriffen, sondern der nördliche, dem Bisthume Halberstadt beigelegte, davon ausgeschlossen war. Dieser war seit den obigen Verfügungen Otto des Ersten von dem südlichern Theile getrennt geblieben und wurde auch bald nachher in Ansehung der weltlichen Regierung von demselben abgesondert; denn der Kaiser Heinrich II. verlieh im Jahre 1009. nach dem Absterben des Merseburgischen Grafen Bio huius comitatum, (nämlich denjenigen Theil des Gebiets desselben) qui inter Wipperam et Salam et Saltam ac Willerbizi fluvios iacet, dem jenseit der Saale benachbarten Dedo von Wettin (111). Dieses war gerade jenes oben bezeichnete nördliche Stück des Hassegau; der südliche Theil blieb fortwährend den Merseburgischen Pfalzgrafen.

Inzwischen hatte derselbe Kaiser das Bisthum Merseburg im Jahre 1004. wiederhergestellt, den Sprengel desselben gleichwohl hauptsächlich auf das Slavenland jenseit der Saale beschränkt, so daß demselben an der Westseite dieses Flusses nur das einzige Burgward Merseburg gelassen wurde, wofür das Bisthum Halberstadt noch einen Ersatz von 100 Hufen erhielt (112). Den Umfang dieses Burgwards, den ich hier bemerke, weil er einen Theil des Hassegau ausmacht, bezeichnet die Halberstädtische Chronik (113), indem sie folgenden Lauf der Diöcesan-Schnede in der dortigen Gegend angiebt: per ascensum Salae usque in rivum qui transit Bogendorp, Bundorf, ohnweit Lauchstedt; qui rivus separat dioecesin Halberstadensem et Merseburgensem; deinde per viam, qua itur per Cricstide, Ober- oder Nieder-Krickstedt; usque Bunone, Bendorf; abhino usque ad transitum Salae in Curewate, eine Fähre bei dem südlichen Corbetha an der Saale im Amte Weißenfels; et sic per ascensum Salae etc.

Um dieselbe Zeit sank auch der bisherige Flor der Abtei Memleben, welche durch das Absterben der Kaiserin Adelheid, Witwe Otto des Ersten, ihre Hauptstütze verlor. Sie war es, die die Stiftung dieser Abtei eigentlich veranlasset hatte (114); auch hatte dieselbe im Jahre 991. einen Contract mit dem Abte von Memleben geschlossen (115), vermittelst dessen sie diesem für sein Stift das Gut Lebolvesdorf, Liebsdorf am süßen See, zuwandte; wogegen ihr auf zeitlebens der Genuß der Güter zu Midilhusen, Mittelhausen; Wolferstedi, Wolferstedt; Winkele, Winkel;

---

(111) Dithmar Merseb. lib. 6. apud Leibnit. pag. 338.
(112) Dithmarus lib. 6. in f. apud Leibnit. pag. 375.
(113) Apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 121.
(114) Dithmar. lib. 3. apud Leibnit. pag. 341.
(115) Nach dem Original bei Wenck Hess. Landes-Gesch. 3r Bd. Urkundenb. S. 34. 35. Num. 36. Der damahlige Abt zu Memleben wird Vunnigerus episcopus genannt; er war Bischof zu Posen, von da er wahrscheinlich vertrieben war, und einstweilen der Abtei Memleben vorstand; er gieng aber bald wieder nach Posen zurück. vid. Dithmar. lib. 4. et 6. apud Leibnit. pag. 357. 392.

Brellidesdorf; Altsteti, die Pfalz Altstedt, wahrscheinlich ein Witthums-Sitz der alten Kaiserin; Wiboldesdorf, Sobechi; Ravininge, Ober- oder Nieder-Röblingen; Alvundesleve, Kisithusen; Sangirhusen, Sangerhausen; Lengifeld, Lengenfeld; und eines nicht mehr leserlichen, überlassen wurde. Diese Orte, so viel man sie noch auffinden kann, gehören übrigens sämmtlich in den Gau Friesenfeld, außer, daß Sangerhausen und Lengenfeld in die oben bezeichnete Grenze des Helmegau fallen, in welchem ersteres in der Folge ein Haupt-Schloß war. Es sollten nun wohl eigentlich die Zubehörungen der Abtei Memleben nicht bis in den Mainzischen Helmegau ausgedehnt werden; indessen wurden jene beiden Orte als streitige Grenzorte hieher gezogen, gleichwohl zur Vorsicht kein Gau oder Gaugraf benannt.

Die gedachte Kaiserin starb im Jahre 999. (†). Im Jahre 1016. ward aber die Abtei Memleben ihrer bisher behaupteten Diöcesan-Rechte verlustig erklärt und der Abtei Hersfeld untergeben (116).

Alle diese Ereignisse begünstigten es nun, daß das Bisthum Halberstadt die Gauen Friesenfeld und Hassegau, mit Ausnahme des kleinen, an Merseburg überlassenen Stücks, ganz in seine Diöcese zog. Die Abtei Hersfeld suchte zwar, nachdem ihr Memleben unterworfen worden, die alten Ansprüche auf die oben erwähnten drei Kirchen und die Zehnten des Friesenfeld und Hassegau wieder hervor; stritt deshalb noch über ein Jahrhundert hindurch gegen das Bisthum Halberstadt, und erwirkte wiederholte günstige Aussprüche (117); es scheint jedoch nicht, daß diese einigen reellen Erfolg gehabt haben.

Von dem Friesenfelde finde ich keine weitere Nachrichten; von dem Hassegau kommen deren aber noch mehrere vor. Ehe ich deren näher erwähne, muß ich hier indessen vorgängig die Bemerkung vorlegen, daß, wenn gleich die neuere Grenzbestimmung des Halberstädtischen Sprengels denjenigen Raum mit einschließt, der von Merseburg weiter südlich bis an den Einfluß der Unstrut in die Saale heraufgehet, doch der Hassegau sich, meiner Vermuthung nach, so weit nicht erstreckt, sondern die südlichere Gegend zwischen diesen Flüssen einen eigenen Gau, und zwar einen solchen, der ehemahls zu Thüringen gerechnet worden, ausgemacht hat. Meine Gründe für diese Meinung sind folgende: 1) Der Bischof Luitprand von Cremona, ein Zeitgenosse Otto des Ersten, sagt an einer Stelle: das castrum Merseburg liege in confinio Saxonum Thuringorum et Slavorum; an einer andern Stelle aber, der König Heinrich I. sey in castello Himileuna, (Memleben) quod est inter Thuringorum

(†) Sie starb in Frankreich, wo der König ihr Enkel aus erster Ehe war, und sie die Abtei Chelles gestiftet hatte. Annal. Saxo ad ann. 999. apud Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 370.

(116) Dithmar. Merseb. lib. 7. apud Leibnit. pag. 407. 408.; Annal. Saxo ad ann. 1016. apud Eccard l. c. pag. 439. 440.; Wenck Hess. Landes-Gesch. 2r Bd. Urkundb. S. 42. Note *).

(117) S. die Urkunden der Kaiser Heinrich V. und Lothar, bei Wenck a. a. O. 3r Bd. Urkundb. Num. 64. 65.; desgl. 2r Bd. Urkundenb. Num. 49. 56.; ferner des Erzbischofs Adelbert von Mainz; ebendas. 2r Bd. Urkundenb. Num. 55.; und die Bullen der Päbste Innocenz II. und Eugen III. Das. Num. 57. und 3r Bd. Urkundenb. Num. 68. Die von Wenck herausgegebenen Hersfeldischen und Memlebenschen Urkunden enthalten außerdem noch viel interessantes, worauf ich mich aber hier nicht einlassen kann.

et Saxonum confinia, gestorben ([118]). Eine von Memleben auf Merseburg zu ziehende Linie scheint demnach die Grenze Sachsens gegen Thüringen, mithin auch des Hassegau, gewesen zu seyn. 2) So wie Merseburg, als an einer zwiefachen Grenze belegen, sich zu einer Hauptfestung eignete, so war allem Anschein nach auch Memleben ein Grenzschloß gegen Thüringen, welches hernachmahls wegen eben dieser Lage zum Sitz der daselbst angelegten Abtei, der man große Exemtionen verleihen wollte, gewählt wurde. Daß der Ort auf einer streitigen Grenze lag, scheint besonders die Urkunde vom Jahre 980. zu ergeben, vermittelst deren Otto II. von der Abtei Corvey die marcas Meginrichesdorf (jetzt Merkerling oder Möckerling, auf der Linie zwischen Memleben und Merseburg) et Mimilevu, in pago Hassagowe et in comitatu Sigifridi comitis, gegen andere Güter im Waldeckischen eintauschte ([119]); denn in Ansehung solcher Orte pflegte man dergleichen entfernte geistliche Stiftungen gern herbeizuziehen; auch wurde der Ausdruck marca damahls oft von Grenz-Feldmarken gebraucht. Ohne Zweifel war nicht Memleben selbst, sondern dessen marca ein Gegenstand des Streits gewesen. 3) Von dem südlichen Districte findet sich nirgends, daß derselbe den Grafen und Pfalzgrafen von Merseburg, welche Gaugrafen des Hassegau waren, mit unterworfen gewesen wäre; es scheint vielmehr, daß in der obgedachten Urkunde Otto II. vom Jahre 979. die Orte Ober- und Nieder-Klobigk deshalb der Abtei Hersfeld reservirt und nicht an Memleben mit abgetreten worden, weil sie zwar noch jenseit jener Linie im Hassegau, aber doch derselben nahe lagen, und daher, so wie die übrigen reservirten Orte, als streitig betrachtet werden konnten. Gaugrafen des südlichern Districts scheinen vielmehr die Vorfahren der nachmahligen Pfalzgrafen von Goseck gewesen zu seyn, welche erst nach dem Absterben des Merseburgischen Hauses zu der Pfalzgrafen-Würde gelangten, von den Gütern dieses Hauses aber übrigens nicht erbten, und mit demselben, so viel man findet, nicht verwandt waren. Es ist mir hiebei in Ansehung der Diöcesan-Verhältnisse besonders merkwürdig, daß der zu der Goseckschen Familie gehörende Bremische Erzbischof Adelbert sich über das daselbst gestiftete Kloster Diöcesan-Rechte für das Erzstift Bremen anmaßete, und daher die dortige Gegend nicht als einen Theil des Halberstädtischen Sprengels anerkannt zu seyn scheint ([120]). 4) Als einen Stammvater dieses Goseckischen Geschlechts betrachte ich nun den Grafen Teti (der erste Goseckische Pfalzgraf hieß auch Dedo), der in einer Quedlinburgischen Urkunde vom Jahre 950. vorkömmt, vermittelst deren der Kaiser Otto I. einen gewissen Hohstein und dessen Gattin, Chiniodrud,

(118) Luitprandus rerum gestar. ab Europae imperator. et regibus lib. 2. cap. 9. et lib. 4. cap. 7.; in eiusd. operibus editis a Ramirez de Prado pag. 36 et 76; desgl. in Reuberi script. rer. Germ. edit. Joannis pag. 168 et 186. In Hinsicht auf Memleben wiederholt eben diese Ausdrücke die Chronica S. Pantaleonis in Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 885.

(119) Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 980.; Falcke tradit. Corbei. pag. 269. sq.

(120) S. die Stiftungs-Urkunde in dem, dem Chronico montis sereni angehängten libro de fundatione monasterii Gozecensis, in Hofmann script. rer. Lusat. Tom. 4. pag. 107. 108. Daß auch noch lange nachher die Goseckischen Aebte ihre Bestätigung immer von den Bremischen Erzbischöfen erhalten haben, zeigt der fernere Verfolg dieses libri. Ein Gau wird dabei nirgend benannt.

Chiniodrud auf Zeitlebens mit einem nicht benannten Gute in pago Hassagoi et confinio Mersapurae in comitatu cuiusdam comitis qui Teti nuncupatur, belehnt, und zwar auf Vorbitte des Herzogs Heinrich von Bayern und des comitis Heckihardi, welcher letztere, wie bereits Eccard richtig bemerkt hat, der Vater des Meißnischen Markgrafen Günther und Großvater Eckehards I., folglich ein südlicher Nachbar des Teti war ([121]). Wenn diesem Teti hier ein comitatus im Hassegau zugeschrieben wird, so kann sich dieses auf Ansprüche begründet haben, die derselbe auf einen Grenzort gemacht hat; das verliehene Gut lag bei Merseburg, folglich an der Grenze. In der Familie der Merseburgischen Grafen findet sich kein Teto. Da indessen keine directe Zeugnisse für das Daseyn des erwähnten anderweiten Gau vorhanden sind, und ich den Namen desselben nicht kenne, so habe ich ihn nicht unter eigener Rubrik aufführen wollen.

Im Jahre 961. vertauschte Otto I. dem Grafen Billing gegen das oben erwähnte Biscopestat, oder Bischofs-Guttern, die Orte Asundorf marca, Asendorf bei Schafstedt; et Dornsteti, Dornstedt; marcam Liubisici, Lauchstedt; in eadem (cum earundem) confiniis in pago Hassingewi in comitatu comitis Sigismundi (Sigifridi) sitis ([122]). Diese Orte umschließen einen District an der Saale, der dem Grafen Billing sehr gelegen war, weil er die gegenüber liegenden Gegenden des Slavenlandes um Halle von dem Kaiser schon erhalten hatte. Er erkannte zwar, daß selbige in dem comitatu des Grafen Siegfried belegen wären, wird indessen der Regierung derselben sich seitdem wohl angemaßet haben; die Lage derselben ist so beschaffen, daß der nördliche Theil des Hassegau durch selbige von dem südlichen abgeschnitten wird.

Der Kaiser Otto II. hat im Jahre 974. seiner Schwester, der Aebtissin Sophia zu Quedlinburg, für ihre Abtei nebst andern schon erwähnten Gütern auch curtem Smahon in pago Hassega in comitatu Sigefridi comitis geschenkt. Schon früher waren dieser Abtei, ohne Benennung eines Gau, von Otto I. im Jahre 937. 12 familiae Sclavorum in loci marca qui dicitur Smeon, und im Jahre 955. villa Spileberg quae etiam alio nomine Sibrowici dicitur in marca quoque quae Smeon nominatur sita, verliehen; jetzt erhielt selbige den Hof mit der ganzen Mark ([123]). Die Lage derselben zeigen die Dörfer Ober- und Nieder-Schmon am Siedebache, ohnweit Querfurt; ganz nahe bei selbigen, gegen Süden, liegt Spielberg. Die Abtei hat diese Güter lange behalten; in der Bulle des Papstes Alexander III. vom Jahre 1179. werden unter den Quedlinburgischen Zubehörungen die ecclesiae Sman et Letenstede, Leitenstedt, ohnweit Spielberg an demselben Bache, neben einander genannt ([124]). Dergleichen Verleihungen an entfernte Stifter pflegten bei Grenzorten statt zu finden, und es scheint auch durch die

---

(121) S. die Urkunde in Erath Cod. dipl. Quedlinb. pag. 6. 7. num 10. nach dem Original; und wegen des Comitis Heckihardi Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 160.

(122) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 559. num. 6.; aus einer unvollständigen Abschrift. Vergl. oben I. B. 3. Note 43).

(123) Erath cod. dipl. Quedl. pag. 4. num. 6.; pag. 7. 8. num. 11.; und pag. 16. 17. num. 22.; sämmtlich nach den Originalien.

(124) Erath ibid. pag. 100.

Benennung der marcae Smeon angedeutet zu werden, daß dieses hier der Fall sey. Es wird mir hiedurch, wie ich oben schon geäußert habe, wahrscheinlich, daß noch ein Theil der provinciae Wigsezi in dieser Gegend sich über die Unstrut hinaus erstreckt habe; die Grenze dieses Districts wird bei der Mündung der Helme ihren Anfang genommen haben, und von da bis gegen Altstedt herauf, dann aber in einem Bogen bei Schmon vorbei, über Weißen-Schirmbach, oder Scherenbach, bis vor Memleben, herumgegangen seyn. Ich werde in dieser Meinung noch dadurch bestärkt, daß in keiner Urkunde irgend ein Ort aus diesem Districte zu dem Hassegau oder Friesenfelde gerechnet wird, ja daß auch kein solcher unter denjenigen mit vorkömmt, die dem Kloster Kaltenborn, welches im Friesenfelde liegt, und mit Querfurtischen, zum Theil nahe bei Schmon belegenen Gütern dotirt ist, beigelegt worden ([125]).

Otto II. verlieh auch noch im folgenden Jahre eben dieser seiner Schwester, der Aebtissin Sophia, eine Hufe in villa Gusau, (Gausen bei Merseburg) in comitatu Sicconis (Sigefridi) comitis in pago Hassaga, mit der Erlaubniß, solchen der Merseburgischen Kirche des heil. Laurenz wieder zuzuwenden. Dieses erklärt sich dadurch, daß damahls zu Merseburg nur eine Abtei vorhanden war, welcher man diesen, obgleich im Burgward Merseburg belegenen Ort streitig zu machen gesucht haben mochte. Ludewig hat die Urkunde in einer, wie es bei ihm gewöhnlich der Fall ist, sehr incorrecten Abschrift herausgegeben ([126]), in der sie vom Jahre 951. datirt ist, in welchem Otto II. noch nicht regierte. Nach Maßgabe der bemerkten Regierungs-Jahre muß die Jahrszahl 975. heißen.

Eine Urkunde Conrads des Saliers vom Jahre 1029. ([127]) besagt, daß derselbe seinem fideli Iboni clerico eigenthümlich übertragen habe tres mansos in villa Liebicho in pago Hassagonne in comitatu Sigifridi palatini comitis in Burgwart Merseburg, et dimidium mansum situm in loco Remmugin in Burgwart Wolahusim in pago Hassagone in comitatu Hermanni marchionis. Den Ort Liebicho weiß ich im Burgward Merseburg nicht zu finden; Remmugin aber ist Ober- oder Nieder-Röblingen, zwischen Wahlhausen und Altstedt an der Helme. Dieser Ort liegt innerhalb der oben bemerkten Grenzen des Gau Friesenfeld, und man könnte demnach nicht ohne Anschein annehmen, daß dieser hier unter dem Namen des Hassegau mit begriffen sey, weil der besondere Namen des erstern, da beide unter einem Gaugrafen vereinigt worden, sich verloren habe. Da indessen die Benennung des pagi sich zunächst auf das Burgward Wahlhausen beziehet, dessen Hauptort, wie oben vorgekommen ist, zum Helmegau gehörte, so ist es mir wahrscheinlicher, daß ein Schreibfehler zum Grunde liege, und es an dieser Stelle statt Hassagone, Helmegowe heißen müsse; sonst würde ja auch wahrscheinlich gesagt

(125) S. die Kaltenbornischen Urkunden in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 10. pag. 134. sqq.

(126) Reliq. Manuscr. Tom. 11. pag. 538. 539. Die Unrichtigkeit in der Jahrszahl hat Erath in Cod. diplom. pag. 17. 18., wo die Urkunde wieder abgedruckt ist, schon verbessert.

(127) Abgedruckt in Heidenreich Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen, S. 31. 32., der sie aus Wiedeburgs origin. Misniae genommen hat. Sie ist zu Wahlhausen 13 kal. Septbr. ausgestellt, und es finden sich mehrere um dieselbe Zeit von dem Kaiser daselbst gegebene Urkunden.

seyn: in eodem pago. Ursprünglich gehörte Röblingen wohl nicht einmahl zu dem Burgward dieses in einem andern Gau belegenen Schlosses. Daß nun aber der Markgraf Hermann von Meißen, ältester Sohn und Nachfolger Eckards I., hier als Gaugraf benannt wird, das läßt sich wohl nur durch die Voraussetzung erklären, daß diesem Markgrafen, dessen Stammgüter in der Gegend von Eckartsberga lagen, die Graugrafschaft in den ihm benachbarten Gauen Engilin und Nabelgau mit übertragen gewesen, (die aber durch sein unbeerbtes Absterben im Jahre 1032. bald wieder erledigt worden), und daß er in dieser Eigenschaft auf Röblingen, als einen Grenzort, Ansprüche gemacht habe. Ober-Röblingen liegt am jenseitigen Ufer des Grenzflusses, Nieder-Röblingen aber auf einer Insel in demselben.

In dem Fuldaischen Güter-Register des Mönchs Eberhard findet sich cap. 5. num. 68. villa in pago Hosegewe nomine Wigbaldesdorfe ([128]). Dieser Ort ist das Wiboldesdorf, welches unter den der Kaiserin Adelheid von der Abtei Memleben im Jahre 991. auf zeitlebens eingeräumten oben erwähnten Orten unmittelbar nach Altstedt mit genannt wird. Es ist anjetzt nicht mehr zu finden, lag aber ohne Zweifel nahe bei Altstedt, und an der Grenze zwischen dem Hassegau und Friesenfelde.

In den Corveyischen Traditionen kömmt aus dem Hassegau, der daselbst Hasugo genannt wird, außer den schon gedachten Marken Meginrichesdorf und Mimilevu, nur ein Ort namentlich vor; nämlich apud Falcke pag. 523. R S. num. 357. Bisinisburg, jetzt Bösenburg oder Besenburg im Mansfeldischen. Dieses liegt im nördlichsten Theile zwischen denjenigen Orten, die die Grafen Riddag und Carl, als zu ihrem comitatu gehörig, angegeben haben, ja noch über zwei derselben, Burgisdorf und Rottelsdorf, nordwärts hinaus; gleichwohl so nahe an der Grenze, daß es leicht, wenn auch vielleicht irrig, zum Hassegau mitgerechnet seyn kann.

Es ist schon oben von dem Grafen Siegfried die Rede gewesen, der Gaugraf des Friesenfeldes und Hassegau, zugleich aber auch des Gau Suevon und mehrerer Gauen war. Als derselbe im Jahre 937. starb, verlieh der Kaiser Otto I. dessen Gebiet dem Gero, womit des Kaisers Halbbruder, Tankmar oder Tammo, unzufrieden war und sich empörte, weil er mit dem Verstorbenen durch seine Mutter Hathui nahe verwandt war; er verlor aber in diesem Aufruhr sein Leben. Witekind von Corvey sagt hievon: illo quoque tempore defunctus est Sifridus comes, cuius ditionem cum sibi vendicasset Thancmarus, eo quod propinquus ei esset, (nam mater eius filia materterae erat Sifridi) et regali dono cessisset Geroni comiti, afflictus est tristitia magna ([129]). Dithmar von Merseburg aber drückt sich so darüber aus: Discordia oritur non minima, quae Tammonem, regis et Hatheburgae concitavit filium, eo quod legatio Sifridi comitis Merseburgensis, quam sibi idem vendicaverat, Geroni sit tradita marchionis haereditasque materna ei sit prorsus ablata ([130]). Es scheinen

---

(128) In Schannat tradit. Fuldens. pag. 303.

(129) Annal. lib. 2. in Meibom script. rer. Germ. T. I. pag. 644.

(130) Dithmar. Merseb. lib. 2. apud Leibnit. pag. 331. In den gedruckten Ausgaben steht durchgängig statt Hatheburgae, Lindgerdae; jener Namen ist aber der richtige, und findet sich nach dem Zeugniß des Ursinus (in der Wagnerschen Ausgabe pag. 20.

diese Aeußerungen am füglichsten dahin gedeutet werden zu können, daß Siegfried unbeerbt gestorben, und Gero dessen Nachfolger in der Merseburgischen Grafschaft geworden sey; diesem stehet jedoch entgegen, daß wir eines Theils von dem Gero, der im Gau Suevon und dem benachbarten Nord-Thüringschen Gau so oft vorkömmt, in dem Hassegau und Friesenfelde keine Spur finden; andern Theils aber noch in dem Sterbejahre Siegfrieds sich ein Aesic oder Esico zeigt, der cum legione Mersaburiorum et valida manu Hassiganorum gegen die Böhmen geschickt wurde (131), folglich ohne Zweifel Graf des Hassegau war. Diesen halte ich um so gewisser für einen Sohn jenes Siegfried, da nach demselben in den Jahren 963. oder 980. der oben mehrmals erwähnte Siegfried als Gaugraf des Hassegau vorkömmt, dessen Sohn wiederum Esico hieß. Der ältere Siegfried war nur von Seiten seiner Mutter mit dem Merseburgischen Grafen Erwin, dem Großvater des Tammo, verwandt; ich vermuthe demnach, daß sein Vater Gaugraf des Suevengau gewesen, und der Vater des Gero, den ich für Siegfrieds Neffen, nicht Bruder, halte, an diesem Gau Antheil gehabt, und deshalb der Kaiser den Gero in Ansehung desselben zu Siegfrieds Nachfolger ernannt habe, da er die vielen Gauen, die Siegfried verwaltet, nicht in einer Hand lassen wollte. Tammo konnte nun zwar nur auf den von seinem Großvater herrührenden Hassegau Anspruch machen; vielleicht war es aber sein Plan, daß dieser ihm überlassen werden, und Siegfrieds Sohn dagegen den Suevengau erhalten solle.

Der Mannsstamm der erwähnten Merseburgischen Grafen erlosch mit dem Enkel des obgedachten jüngern Esico, dem Pfalzgrafen Siegfried, der im Jahre 1038. unbeerbt starb, und zu Widmidiburg, Wimmelburg bei Eisleben, beerdigt ward, wo sich ein, vielleicht von ihm gestiftetes Kloster befand (132). Dieser Ort liegt, so wie Eisleben, an dem Klippenbache, welcher die Gauen Friesenfeld und Hassegau trennte. Zu Eisleben selbst scheint die Mutter dieses Siegfried, Uda, welche ihn überlebte, ihren Witwensitz gehabt zu haben; im Jahre 1045. ertheilte der Kaiser Heinrich III., auf Vorbitte des Bischofs Bruno von Minden, eines Bruders Siegfrieds, demselben und seiner Mutter Uda das Markt-, Münz- und Zoll-Recht in predio eorum in loco Eisleba dicto. In der bei Ludewig sehr fehlerhaft abgedruckten, und ohnehin sichtbar nur aus einer Copei genommenen Urkunde (133), wird nun zwar hinzugesetzt: in pago Helmgov in comitatu N. palatini comitis sito; es kann aber wohl keinen Zweifel leiden, daß es statt Helmgov, Hassegov heißen müsse; denn der Ort lag wirklich im Hassegau, und wenn auch die äußerste Spitze des Helmgau nicht weit von da entfernt war, so hatten doch gewiß weder der Pfalzgraf Siegfried und dessen Familie, noch der damahlige comes Palatinus N., welcher Dedo aus dem Goseckschen Hause ist, auf die Gaugrafschaft des Helmgau jemahls Anspruch gemacht.

Not. 85.) wirklich in der Brüsselischen Handschrift. Uebrigens war Gero damahls noch wohl nicht Markgraf, sondern wurde es erst in Folge dieser Ernennung zum Nachfolger Siegfrieds.

(131) Witichind. Corbei. lib. 2. l. c. pag. 643.; Annal. Saxo ad ann. 937. apud Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 259.

(132) Annal. Saxo ad ann. 1038. apud Eccard l. c. pag. 469.

(133) Reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 505. 506.

Obgleich dieser Pfalzgraf Dedo hier als Gaugraf im Hassegau anerkannt wird, so scheint doch in der Folge weder er noch einer seiner Nachkommen, sondern vielmehr die Familie der Grafen von Seeburg und Querfurt in demselben regiert zu haben, von welcher ich übrigens weiter nichts sage; auch mich auf eine nähere Untersuchung der Frage: ob denn wirklich die Gauen Friesenfeld und Hassegau immer unter einem Gaugrafen vereinigt gewesen? nicht einlasse, da genealogische Untersuchungen hier nicht zu meinem Zweck gehören. Ich bemerke also nur, daß an den Grenzen des Querfurtischen Gebiets sich einige Freiherrn von Schrapelau, Bornstedt und Eickstedt unabhängig gemacht haben. Die Pfalzgrafen von Goseck beschränkten sich dagegen auf den oberwähnten südlichern Gau, den jedoch in der Folge Friedrich von Putelendorf der Jüngere seinem Stiefvater, dem Thüringischen Ludwig, überlassen zu haben scheint, indem dieser das Kloster Scheiplitz gestiftet und das Schloß zu Neuenburg bei Freiburg erbauet hat. Der Vater des Erstern hatte schon seine Residenz nach Buttendorf an der Unstrut, ohnweit Roßleben, (denn dieses ist gewiß sein Putelendorf) verlegt. Dieser Ort gehörte, meiner oben geäußerten Vermuthung nach, zu der Provinz Wigsezi, und es mag dieser Friedrich sich der Gaugrafschaft dieser Provinz und des Nabelgau angemaßet und in dieser Eigenschaft dessen Sohn gleiches Namens die Burg Kiffhausen angelegt haben. Diese wurde aber bald nach ihrer Erbauung wieder zerstört (134); demohngeachtet sind gleichwohl deren Ruinen in der Folge für ein Schloß, an welchem, nebst Altstedt, die Sächsische Pfalzgrafschaft Klebe lag, gehalten worden.

5. Pagus Northuringowe.

Die Analogie desjenigen, das ich in Hinsicht der Namen der drei zuletzt erwähnten Gauen angemerkt, giebt mir die Ueberzeugung, daß es mit dem des Gau Nord-Thüringen eine gleiche Bewandniß habe, und daß sich dieser Namen weit natürlicher von einer dahin verpflanzten Colonie südlicher Thüringer, die bei dem Sächsischen Heere gegen den König Sigebert mit gefochten, als davon, daß diese entfernte Gegend einen Theil des alten Thüringschen Königreichs ausgemacht, ableiten lasse. Die hinzugesetzte Silbe: Nord, giebt dagegen keinen Einwurf ab, denn die Einwohner des Gau Suevon wurden ja auch vorhin Nord-Schwaben genannt, obgleich dieser Gau gewiß niemahls einen nördlichen Theil des eigentlichen Schwaben ausgemacht hatte. Nach dieser meiner Meinung würde den fremden Ansiedlern die ganze Sächsische Grenze gegen die Slaven, von der Mündung der Unstrut bis zu der der Ohra, längs der Saale und Elbe angewiesen worden seyn. Die Fränkischen Annalisten sagen, daß der König Sigebert die Schwaben und andere Völker dort angesiedelt hätte, und es mag allerdings eine Bedingung des Friedens gewesen seyn, daß die eifrigsten der Sächsischen Kämpfer aus dem nördlichen Thüringen, durch den Zug nach Italien ganz entfernt, die auswärtigen Hülfsvölker aber in diese entlegenern Gegenden an der

(134) S. das Chronicon Gosecense in Hofmann script. rer. Lusat. Tom. 4. pag. 115. Der Ort wird daselbst Rufese genannt; dieses erläutert sich aber aus den Annal. Sax. ad ann. 1118. apud Eccard. pag. 641., der ihn Cufese nennet. Der Letztere schreibt den Besitz dieses Schlosses, wahrscheinlich irrig, dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg zu, dessen Gebiet sich dahin wohl nicht erstrecken konnte; jene Goseckische Chronik hingegen sehr deutlich dem jüngern Friedrich von Putelendorf.

Slavischen Grenze verpflanzt werden sollten. Den Thüringern werden die nördlichsten Districte zugetheilt seyn, damit sie desto mehr von ihren Fränkischen Landsleuten getrennt werden möchten.

Es ist oben bemerkt worden, daß die Bode von Oschersleben ab in ihrem Laufe bis zu ihrer Vereinigung mit der Saale den Nordthüringischen Gau gegen den Suevischen begrenzte. Die östliche Grenze des Erstern bildete sodann die Saale von dem Einfluß der Bode, und hiernächst die Elbe bis gegen Wolmirstedt, wo die Ohra sich in dieselbe ergoß; wobei aber bemerkt werden muß, daß die Elbe damahls einen andern Lauf als jetzt hatte, und sowohl Wolmirstedt, als das jenseit der Ohra gegenüber liegende Elben, Elbau oder Elveboy, wo ein Elbzoll war (†), an dem Ufer dieses Flusses lag, welcher sich schon hier mit der Ohra vereinigte. Dann ging die Grenze nordwestlich längs der Ohra bis über Calvörde herauf (von der in dieser Gegend anstoßenden Verdenschen Diöcesan-Grenze werde ich unten im Zusammenhange reden), ferner westwärts auf Oebisfelde, Vorsfelde und Wolfsburg, von hier aber südlich längs des Derlingau über Marienthal, Helmstedt und bei Schöningen vorbei auf Dedeleben, von da sie dann endlich, an dem Hartego her, wiederum ostwärts nach der Bode bei Oschersleben lief.

So weit diese Grenze an der Saale und Elbe herabgehet, begrenzte sie zugleich ursprünglich die Halberstädtische Diöcese gegen das zur Zeit der Stiftung des Bisthums Halberstadt noch heidnische Slavenland. Zu den Zeiten des Kaisers Otto I. waren indessen durch den großen Markgrafen Gero die Bisthümer Havelberg und Brandenburg in diesem angrenzenden Slavenlande zu einer Zeit gestiftet, wo zu Magdeburg sich nur noch eine Abtei befand, und es war dem letztern Bisthume selbst der pagus Moraciani, zu welchem das Elbufer, gegen Magdeburg über, gehörte, mit beigelegt. Als demnach der Kaiser hernachmahls zu Magdeburg ein Erzbisthum gründete, konnte er diesem in dem jenseitigen Slavenlande, für welches dasselbe eigentlich errichtet war, keinen andern unmittelbaren Sprengel mehr anweisen, als die Gegend zwischen der Saale und Mulda im Anhalt-Köthenschen und Dessauischen, oder dem Gau Seremode, und in den Gauen Nudzici und Neletici im Saalkreise; über alles Uebrige war schon disponirt, indem die Meißnische Diöcese bis an die Mulda ging. Um so nothwendiger war es nun aber, daß der Kaiser von dem Bisthume Halberstadt die Abtretung eines nicht ganz unbedeutenden Diöcesan-Districts diesseit der Elbe um die Erzbischöfliche Residenz her zu erwirken suchen mußte, vermittelst dessen das Erzbisthum nicht zu enge beschränkt werden durfte, und der sich auch bis an die Saale erstrecken mußte, um mit dem übrigen Theile der Diöcese die Verbindung zu erhalten. Dieses gelang denn endlich auch, indem dem Bisthume Halberstadt dagegen der demselben vorhin bestrittene Hassegau, anfangs nur zum Theil, allmählig aber ganz zugewandt wurde. Der dem Erzbisthume Magdeburg abgetretene District wurde, wie Dithmar von Merseburg sagt ([135]), durch die Ohra, Elbe und Bode und den Friedrichsweg begrenzt; die Halberstädtische Chronik bestimmt die Schnede genauer folgendermaßen ([136]): Ubi Ora fluvius influit Albiae — con-

---

(†) S. Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 5. S. 70.
(135) Lib. 2. apud Leibnit. pag. 334.
(136) In Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 121.

veniunt episcopatus Halberstadensis et Magdeburgensis; abhinc ascendit contra fluvium Oram usque Niendorf, (dieser Ort findet sich nicht mehr) et abhinc ascendit per semitam quae transit indaginem intra Haldensleben et Medebeck (also längs eines Fußsteiges, der von Meseberg nach Alt-Haldensleben durch einen Hayn, indaginem, führte); usque in Biveram fluvium, (die Bever) et per ascensum Biverae usque quo ei influit Alpha fluvius (bei Alvensleben), et per ascensum Alphae usque ad ortum ipsius (bei Dreckenstedt) abhinc usque ad viam quae dicitur Friederichsweg et abhinc usque ad Wansleben in Sceram fluvium (das ist Klein-Wanzleben, denn der bei diesem Orte herlaufende Fluß bezeichnet sich als die Scera, nicht nur durch die Richtung, sondern auch durch den Namen des bei demselben liegenden Orts Schermke, welcher sich, so wie der des Flusses, auf diese Scherung oder Grenze beziehet; der Friedrichsweg muß also zwischen Dreckenstedt und Klein-Wanzleben gesucht werden, wo er vielleicht über ein Gebirge führt), abhinc per descensum Scerae usque Bleckendorp super Bodam, (das heißt, längs der Scera bis zu ihrer Mündung, und dann in der Bode herab auf Bleckendorf) et per descensum Bodae usque in Salam. Daß von hier die Grenze in der Saale und Elbe bis zum Einflusse der Ohra wieder herabging, verstehet sich von selbst; die Chronik berührt diesen Theil derselben nicht, weil selbiger nunmehr die Magdeburgische Schnede gegen die Brandenburgische Diöcese bildete, in der Chronik aber nur die Halberstädtische bezeichnet wird. Dieser ganze, jetzt Magdeburgische District, liegt im Nordthüringischen Gau; da er aber nur einen Theil desselben ausmacht, so habe ich ihn nicht in einem besondern Abschnitte abhandeln können.

Die ältesten Urkunden, in denen des Nordthüringischen Gau gedacht wird, sind diejenigen, welche die ersten Güter-Verleihungen Otto des Ersten für die neu gestiftete Abtei Magdeburg enthalten, vom September 937., October desselb. J. und Juni 939. (137). Ich erwähne zuerst der beiden Letztern, weil die in denselben angegebenen wenigern Orte sich leichter auffinden lassen. Der Kaiser giebt, vermittelst der zweiten, der neu erbaueten Kirche zu Magdeburg, in pago Norturinga in comitatu Christiani: in Germisleve, Groß-Germersleben, an der Bode; 12 familias colonorum, et in Wilmersleve 63 familias inter servos et litos, et occidentalem simul cum ista orientali Wilmersleve. (So lauten die Worte offenbar richtiger bei Lünig, als bei Eccard, bei welchem geschrieben ist: — et litos similiter in ista orientali Wilmersleve, welches dann unrichtig zu den folgenden gezogen wird. Der Ort ist Wormirsleben an der Bode; es muß damahls einen östlichen und einen westlichen dieses Namens gegeben haben.) Der Kaiser fährt fort: damus in eodem pago in comitatu Dithmari 12 familias Sclavorum in villa Buchow, Buckow; et in Magdeburg una curtis et territorium et tres familias colonorum et curtem nostram cum edificio in ea stante, et in

(137) Die erste und dritte befinden sich in Lünigs Reichs-Archiv P. special. Contin. 2. 3te Fortsetz. S. 338—340. Num. 1. und 3.; die zweite aber im Spicil. Eccles. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 3. 4. Num. 3. Alle drei nebeneinander hat Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 135—138. Num. 7—9. abdrucken lassen, welche Abdrücke auch correcter sind, außer bei der zweiten, von welcher Eccard ein unvollständigeres Exemplar vor sich gehabt haben muß.

Ruohartesdorp, Groß- oder Klein-Rodensleben; familias litorum 2., et in Otersleve, Ottersleben; familias 3. et in Suldorp, Suldorf; 4 familias colonorum, et in Magdeburg 4 familias servorum, et quicquid in australi Tudulon, (habuimus et totam marcam in altera Tudulon.) Die in Klammern eingeschlossenen Worte fehlen bei Eccard. Die Orte sind Hohen- und Nieder-Dodeleben. Die fernern verliehenen Orte gehören zu andern Gauen. Die dritte Urkunde enthält die Schenkung von colonis servis und litis, deren Anzahl aber in den beiden Exemplaren etwas verschieden ist, in pago Northuringa in comitatu Dithmari, in Magdeburg, Rothardesdorp, Ottersleve, Harteradestorff, nach Falkens Angabe (138) ein ausgegangener Ort Harstorf bei Magdeburg; Suldorf, Intesleve, nach Falke ebenfalls wüst und nahe bei Magdeburg, es wird aber Irxleben nordwestlich von dieser Stadt seyn; Frosa, Frose an der Elbe. An dem letztern Orte wurden außer 11 familiis litorum auch 26 Sclavorum tradirt, und an folgenden Orten bloß Slavische Familien: Pretalize, Prester, jenseit der Elbe; Trumpsice, Vipterichsdorff, heißt in der ersten Urkunde Wytherichsdorp, Bieberitz, jenseit der Elbe; Pihenise, Pechau, jenseit der Elbe; Fridmarsleba, Fermersleben, diesseits. Dann heißt es ferner: in eodem pago in comitatu Geronis in locis ita dictis Biere, Biere, ohnweit Groß-Salze, südwestlich; litos 3.; in Unnesburg, Unseburg, an der Bode; famil. 2.; Suaunburgon, Schwanenberg, von da nördlich gegen Groß-Germersleben; inter litos et colonos 20. Die erste Urkunde, die ich nun nachhole, verleihet auch schon in pago Northuringa in comitatu Thietmari: in Magdeburh curtem nostram cum aedificio et territorium illuc pertinens, cum omnibus locis ex occidentali parte Albis fluminis (wodurch ein paar Orte am jenseitigen Ufer nicht ausgeschlossen werden), ad eandem civitatem pertinentibus vel servientibus, cuiuscunque sint beneficia. Nun folgen die Namen, denen ich nur, in so fern sie noch nicht vorgekommen sind, die jetzigen beifügen werde: Fridemaresleba, Pretralize, Buchwin, (bei Lünig steht richtiger Buchawi); Frosa, Rothardestorp, Hartaradestorp, Liemmidestorp, Lemstorf; Tiethensdorff, Diesdorf, jenes südlich, dieses westlich bei Magdeburg; Otteresleba, Osterwettinga, Alten-Wettingen; Suldorp, Immemwettinga, Langen-Weddingen; Istatesdorp; Falcke behauptet sehr bestimmt, dieses sey ein wüster Ort, der Tasdorf geheißen, und bei Botmersdorf ohnweit Wanzleben gelegen habe: Watenesweg, Gutenswegen, weiter nördlich bei Ammensleben; Mandelsleba, bei Lünig Mantesleba, wird Wantesleba heißen und Wanzleben bedeuten sollen; Wytherichesdorp, Wundischenburg, bei Lünig Unundiscunb, Hundisburg; Bizzunici, ist das obgedachte Pihenise oder Pechau; Loboschor, bei Lünig Lieboldesdorp, Libbleckleben, jenseit der Elbe; Trumpsice; und 4 Hufen in Valedorf, Wahldorf, nördlich gegen die Ohra hin. Dann folgen einige Orte ex aquilonari parte Horaha fluminis, die unten bei dem Gau Moside vorkommen werden, und zuletzt: et in comitatu Geronis, in Bigora, dem oberwähnten Biere 3 familias litonum, et in comitatu Christiani in Guniheresleba, bei Lünig Grimhecesleba,

(138) Tradit. Corbei. pag. 45. num. 30. Von Intesleve s. das. pag. 46. num. 35. Noch von mehreren, der jetzt nicht mehr existirenden, hier vorkommenden Orte, wird daselbst die Lage angegeben; ich weiß jedoch nicht, wie weit man sich darauf verlassen kann.

Grimhecesleba, worunter, wie die Vergleichung mit der zweiten Urkunde ergiebt, Groß-Germersleben, und nicht das ohnehin zu weit entfernte Gundersleben zu verstehen ist.

In diesen Urkunden zeigen sich drei Grafen im Nordthüringischen Gau, die wir sämmtlich schon kennen, und die alle drei den Markgrafen-Titel geführt haben: Dithmar, dessen Bruder Christian, und des letztern Schwager Gero. Zu Dithmars comitatu wird hier Magdeburg selbst und dessen ganze Umgegend gerechnet. Ohne Zweifel waren er und sein Bruder die eigentlichen Anerben der hiesigen Gaugrafschaft; sie hatten sich wahrscheinlich in dieselbe solchergestalt getheilt, daß Christian den südlichern Theil erhalten hatte, und dieser wird denselben seinem Schwager Gero, der sonst nur Gaugraf in dem angrenzenden Gau Suevon war, überlassen, und dagegen die Gaugrafschaft des eroberten Gau Seremode, jenseit der Saale, erhalten haben, als dessen Gaugrafen wir ihn schon bei Gerons Lebzeiten finden; diesem war der südliche Theil des Nord-Thüringischen Gau wohl gelegener, um von dort aus in das Brandenburgische und die weiter zurück liegenden Slavenländer einzubringen. Christian wird nur in Beziehung auf die beiden Grenzorte an der Bode, Germersleben und Wolmirsleben, als Gaugraf genannt; Gero aber in Hinsicht auf Schwanenberg, Unseburg und Biere; und in Ansehung aller weiter nördlichen Orte, Dithmar. Am 29sten Januar 946. verlieh der Kaiser ferner der Abtei Magdeburg in pago Northuringi nuncupato in comitatu Geronis mehrere Orte, die, so viel sie noch zu finden sind, alle in diesem südlichen Theile liegen: nämlich Unenesburg, Unseburg; Brunnen, Borne; Biscopestorp, Bisdorf; Mackyessteti; Crullingi; Addestanstidi, Atzendorf; Aldun Wattingi, Alten-Weddingen; Winkilthorp (139). An demselben Tage und Orte, zu Magdeburg, schenkte derselbe der Abtei Quedlinburg subter notatas villas Helmwardesthorp, Fastlevesthorp in pago Northuringi in comitatu Geronis (140). Da sich diese beiden Orte nicht auffinden lassen, so haben wir keine Ursache anzunehmen, daß sie anderswo als in dem südlichen Theile gelegen hätten; die Aehnlichkeit ihrer Namen mit denen von Hermstorf und Hohen-Warsleben, welche Orte sonst freilich ganz nördlich ohnweit Alvensleben liegen, ist zu entfernt und unsicher, um das Gegentheil daraus zu folgern. Noch weniger kann man auf eine Gaugrafschaft des Gero in den nördlichern Gegenden aus den beiden Urkunden vom 28sten Juli 946. schließen, die von einem Tausche reden, vermittelst dessen der Abtei Magdeburg von dem Bischofe Bernhard von Halberstadt das Zehntrecht mehrerer benannten Güter abgetreten seyn soll (141). Diese Güter gehören sämmtlich zu denjenigen, die der Abtei in den obigen Urkunden von den Jahren 937. und 939. schon zugeeignet, und zu dem comitatu Dithmari gerechnet waren; hier wird aber von allen gesagt: sie lägen in pago Nordthuringia in comitatu Geronis in Magdeburgar marco. Beide Urkunden betreffen denselben Gegenstand, und sind dennoch in Ansehung ihres Inhalts, selbst in der Benennung der Orte, deren die eine mehrere angiebt als die andere, so von einander abweichend, daß wenigstens

(139) S. die Urkunde nach dem Original in Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom 6. Seite 381. fg.
(140) Erath Cod. dipl. Qnedlinb. pag. 6. num. 8. nach dem Original.
(141) Bei Lünig Reichs-Archiv P. spec. Contin. 2. 3te Fortsetz. S. 340. 341. Num. 5. 6.

die eine gewiß unächt seyn muß; ohne Zweifel sind sie es beide. Die fortwährende Gaugrafschaft Dithmars in dem nördlichern Districte bestätigt sich insbesondere durch die Urkunden von den Jahren 942., 944. und 956., in denen einige an diesen District grenzende Orte des Hartego und Derlingo zu seinem comitatu gerechnet werden. Sein und Christians Vater wird der comes Thietmarus gewesen seyn, der des nachmahligen Königs Heinrich I. Hofmeister (magister) bei dessen zweiter Brautwerbung war (142); hernach durch eine Kriegslist den Rückzug des Königs Conrad, von welchem Heinrich als damahliger Herzog bei Grona angegriffen werden sollte, veranlaßte (143); und in der Folge auch noch im Jahre 930. in der blutigen Schlacht bei Lenzen, als College des nördlichen Markgrafen Bernhard, gegen die Slaven kämpfte (144). Er ist im Jahre 932. gestorben (145), und höchst wahrscheinlich Gaugraf des ganzen Nord-Thüringischen Gau gewesen, den seine Söhne erwähntermaßen getheilt haben.

Nachdem unser obgedachter Dithmar im Jahre 959. gestorben war (146), verlieh der Kaiser Otto der Abtei Magdeburg im Jahre 965. (147) mit einigen andern, zum Theil schon vorgekommenen Gütern, auch tale predium quale Adelbertus comes in beneficium habet in comitatu ipsius in pago Northuringorum in locis sic nominatis Dununsteti, Dönstedt bei Hundisburg; Flahtungun, Flechtingen; Wahheresdal, unbekannt; Adinge, Ettingen, noch weiter nordwärts zwischen Calvörde und Oebisfelde. Von dem hier benannten Grafen Adelbert finde ich außerdem keine Nachricht; er könnte wohl ein Sohn des zuletzt erwähnten Dithmar, und Vater des Markgrafen Hodo, der erst im Jahre 972. vorkömmt, und bis 997. gelebt hat, und des im Jahre 978. enthaupteten Gero von Alsleben gewesen seyn; indessen ist dieses besonders deshalb nicht wahrscheinlich, weil der Namen Adelbert in Dithmars Familie sonst nicht vorkömmt; ich bleibe daher bei der schon geäußerten Meinung, daß diese beiden Dithmars Söhne und nicht Enkel gewesen sind; sie mochten aber im Jahre 965. noch jung und daher dem Adelbert einstweilen die dortige Gaugrafschaft aufgetragen seyn. Dieses läßt sich am füglichsten gedenken, wenn man den Letztern für eine Person mit dem völlig gleichzeitigen Pfalzgrafen Adelbero annimmt, der des heiligen Bischofs Bernward von Hildesheim mütterlicher Großvater, und, wie ich bald näher bemerken werde, zwar nicht Graf von Sommerschenburg, wohl aber Graf in dem nördlichen Theile des Hildesheimischen bis Müden an der Aller und Meinersen war, welche Gegend diesem Stücke des Nord-Thüringischen Gau ganz nahe liegt.

---

(142) Vita Mathildis apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 194.
(143) Witichind. Corbei. lib. 1. apud Meibom. script. rer. Germ. Tom. 1. p. 636.
(144) Witichind. ibid. pag. 639.
(145) Necrolog. Fuldense ad ann. 932. in Schannat histor. Fuld. prob. pag. 472.
(146) Contin. Reginonis ad ann. 959. in Pistorius script. rer. Germ. edit. Struv. Tom. 1.
(147) S. die Urkunde nach dem Original in Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 6. S. 383 — 385. Zwei andere sehr incorrecte Abdrücke, in denen der erste Ort Cununstedi genannt wird, und in deren einem die Urkunde vom Jahr 961. datirt ist, finden sich auch bei Lünig Reichs-Archiv p. special. Contin. 2 Fortsetz. 3. S. 343 und 345.; ein besserer aber bei demselben Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 8.

Im Jahre 970. schenkte derselbe Kaiser dem Erzstifte Magdeburg quicquid praedii habere visi sumus in Brunnigistede in pago Northuringa in comitatu Geronis comitis, quem hactenus Folemarus, Coloniensis ecclesiae archiepiscopus in beneficium habuit (†). Der hier erwähnte Graf Gero kann gar kein Anderer seyn, als der von Alsleben; denn ein Anderer dieses Namens lebte damahls nicht. Der tradirte Ort ist Bregenstedt an der Bever, welches außerhalb der Grenzen der dem Erzstifte Magdeburg eingeräumten Diöcese, so wie sie von Halberstädtischer Seite angegeben wurden, aber nur wenig über dieselben hinaus liegt. Die Angabe, daß das Gut vorhin dem Erzbischofe Volckmar von Cölln verliehen gewesen sey, läßt auf streitige Ansprüche, die deshalb statt gefunden, schließen; anjetzt wurde es nun zwar dem Erzstifte Magdeburg beigelegt, indessen wird Gero, nachdem wahrscheinlich Adelbert gestorben, noch einmahl die väterlichen gräflichen Rechte in Hinsicht dieses, außer der Magdeburgischen Diöcesan-Grenze gelegenen Orts, haben geltend machen wollen, obgleich er sich derselben, so weit diese Diöcese sich erstreckte, wahrscheinlich begeben hatte. Dieses wird sich durch folgende Bemerkungen erläutern.

Nach Christians Absterben im Jahr 965. erbte dessen Sohn, Dithmar der Jüngere, die Gaugrafschaft im Gau Seremode, und zugleich von seinem in demselben Jahre verstorbenen Mutter-Bruder, Gero, die im Suevengo und im südlichen Theile des Nord-Thüringischen Gau (148). Eben damahls wurde aber auch an der Errichtung des Erzbisthums Magdeburg gearbeitet, welche im Jahre 968. völlig zu Stande kam. Nun wünschte der Kaiser den diesem Erzbisthume beizulegenden District im Gau Nord-Thüringen von den bisherigen Gaugrafen desselben solchergestalt zu eximiren, daß es selbigen durch selbst gewählte Burggrafen regieren könnte, welches denn auch in der Folge immer geschehen ist. Um dieses zu befördern, sind ohne Zweifel die Abkömmlinge der erwähnten alten Nord-Thüringischen Gaugrafen durch die ihnen verliehene Lausitzische Markgrafschaft entschädigt worden. Sowohl Dithmar der Jüngere, als dessen Vater Hodo, kommen als östliche oder Lausitzische Markgrafen vor; und um obiges Geschäft zu befördern, wird jener dem Gero, Bruder des Letztern, der oberwähnte Alslebenschen District, dem Hodo selbst aber ein nördliches Stück des Gau Seremode, und ein Theil des südlichen Nord-Thüringen überlassen haben, indem wir denselben hier als Gaugrafen angegeben finden. Daß alle diese Grafen seitdem an der Gaugrafschaft im Gau Nord-Thüringen keinen Antheil weiter hatten, das beweiset besonders die Urkunde (149), vermittelst deren Otto I. im Jahre 966., im nächsten Jahre nach Gerons und Christians Tode, bezeuget, einem Grafen Mamaco folgende Orte in comitatu ipsius Mamaconis in pagis Derlingen,

(†) Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Forts. Anh. S. 21. Num. 60. Daß dieses Brunnigistede, Bregenstedt sey, obgleich es Andere für Bornstedt halten, nimmt auch Gerken fragm. march. 5r Thl. S. 142. an.

(148) In Ansehung der angegebenen Sterbejahre und verwandtschaftlichen Verhältnisse beziehe ich mich auf Eccard histor. geneal. Princ. Sax. pag. 115. 116.

(149) Eine sehr fehlerhafte, obgleich von dem Könige Adolf vidimirte Abschrift derselben, findet sich bei Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 419—421.; bessere hingegen, die man jedoch mit einander vergleichen muß, in Meibom script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 750.; Falcke tradit. Corbei. pag. 337.; und Erath cod. diplom. Quedlinb. pag. 915.

Northuringen verliehen zu haben, von welchem selbige zur Hälfte, (excepto semisse) der Abtei Magdeburg überlassen, und dieser von dem nördlichen Markgrafen, Theodorich, überwiesen wären: Veltheim, der Ort dieses Namens, im Amte Horneburg; Hessenheim, das Braunschweigische Amt Hessen; Arnoldesheim, Bernhardestorpe, das Braunschweigische Amt Barnsdorf; Cugelinge, Küblingen, bei Schöpenstedt; diese Orte gehören zum Derlingau; nun folgen im Nord-Thüringischen Echeim, Eggestedt, bei Seehausen; Sehusen, Seehausen selbst; Drogenleve, Dreyleben, nahe dabei; Hahaldesleve, Alt-Haldensleben; und Valdorf, Wahldorf, nicht weit davon, an der Südseite der Ohra. Der hier erwähnte Graf Mamaco, von welchem sich außerdem keine Nachricht findet, zeigt sich hier nicht undeutlich in dem Verhältnisse eines Magdeburgischen Burggrafen; die Linie, welche die angegebenen Orte bilden, sollte dann die Grenze seines Burggrafthums ausmachen, und an der Nordseite derselben der nördliche Markgraf Theodorich regieren; vermuthlich war es damahls die Absicht, den dem Erzstifte Magdeburg beizulegenden Diöcesan-District ganz bis Veltheim und Hessen im Derlingo auszudehnen; bei der nachmahligen wirklichen Errichtung desselben wurde aber selbiger gegen Westen auf den Friedrichsweg beschränkt.

Das an der südlichen Spitze des Nord-Thüringischen Gau bei dem Einfluß der Bode in die Saale belegenen München-Nienburg, maßete die Abtei Gerenrode, als zum Nachlasse ihres Stifters Gero gehörig, sich an, und nöthigte demnach den Markgrafen Dithmar und dessen Bruder, den Erzbischof Gero von Cölln, welche ein Kloster daselbst errichten und im Gau Seremode dotiren wollten, diesen Ort erst von derselben einzutauschen. In der Stiftungs-Urkunde vom Jahre 975. wird selbiger ausdrücklich zum Gau Nord-Thüringen gerechnet, jedoch ohne Benennung eines Gaugrafen ([150]).

Längs der Elbe und Saale lagen in diesem Gau vier Festungen: Magdeburg, Frose, Calbe und Barby. Den Zins, den die umher wohnenden Slaven nach diesen Orten liefern mußten, hatte der Kaiser Otto im Jahr 961. der Abtei Magdeburg überwiesen, welcher denn auch schon bei ihrer Stiftung das Schloß zu Magdeburg übergeben war; von den drei übrigen brachte das dortige Erzbisthum auch Calbe, Calvo, in pago Northuringo zugleich mit Rosburg, jetzt Rosenburg, jenseit der Saale, in pago Sirimunti im Jahre 965. wenige Wochen vor dem Tode des Gero ([151]) an sich; hiebei wird kein Gaugraf benannt. In einer nachmahligen Bestätigung Otto III. vom Jahre 992. wird aber hinzugesetzt: in comitatu Hodonis comitis ([152]). Barby, welches an der äußersten Spitze zwischen den beiden Flüssen liegt, curtem Bareboi in pago Norturingia et in comitatu Huodonis nebst den Orten Zizowi atque Niunburg, (Zeitz bei Barby und Walter-Nienburg,

(150) Von dem Tausche s. Chron. montis Sereni in Hofmann script. rer. Lusat. Tom. 4. pag. 44. Die daselbst befindliche Angabe, daß der Ort vorhin Nortringen genannt wäre, beruhet aber auf einer Verwechselung mit dem Namen des Gau. Die Stiftungs-Urkunde bei Beckmann Anhalt. Historie 3r Thl. S. 428. nennt selbigen castellum Nigenburg in pago Northuringa.

(151) S. die Urkunde vom Jahre 961. bei Lünig R. A. p. special. contin. 2. Fortsetz. 3. S. 343.; und die vom Jahre 965. ebendas. S. 344. 345.

(152) Eccard histor. geneal. pag. 141. 142. num. 16.

jenseit der Elbe) verlieh; dagegen Otto III. im Jahre 987. der Abtei Quedlinburg ([153]). Frose endlich, welches auf der Grenze zwischen den beiden erwähnten Abtheilungen des Nord-Thüringischen Gau lag, blieb noch länger ein Schloß, und galt im Jahre 1002. für eine curtem regiam, als deren lehnsbarer Besitzer der Meißnische Markgraf Gunzelin angegeben wurde ([154]). Ohne mich mit den Verhältnissen dieses Markgrafen hier weiter zu beschäftigen, bemerke ich nur, daß nach dessen unbeerbtem Tode der Magdeburgische Erzbischof Tagino auch dieses Frose an sein Erzstift gebracht hat ([155]).

Der Markgraf Hodo kömmt auch noch in einer Urkunde Otto I. vom Jahre 971. vor, vermittelst deren dieser dem Erzstifte Magdeburg ein praedium Chotirodizi nominatum in pago Northuringa in comitatu Huodonis comitis situm verleihet ([156]). In der Ueberschrift bei Lünig wird dieser Ort Köteritz genannt; ich kann indessen auf meinen Charten keinen solchen auffinden, und daher nur als Vermuthung angeben, daß selbiger sich im südlichen Theile jenes Gau befunden haben werde. Als Gaugraf im Gau Seremode zeigt sich hiernächst ebenderselbe in einer Urkunde Otto II. vom Jahre 979. Der Kaiser bestätigt in derselben einem praeposito Adaleicho zehn Hufen in marca Zucha in pago etiam Zitrici et in comitatu Huodonis comitis, welche der gedachte Probst von eben diesem Huodone in beneficium erhalten habe ([157]); es muß aber hier statt Zitrici ohnfehlbar gelesen werden: Zirmundi, denn in diesem Gau lag die marca Zucha, jetzt Zuchau, ohnweit München-Nienburg, aber jenseit der Saale. Es geschah dieses selbst auf Vorbitte des Markgrafen Dithmar.

Im Jahre 979. verlieh Otto II. einem gewissen Himmo vier mansos mit vier Höfen, jeden zu 90 Morgen, in loco qui dicitur Salabechi in comitatu Hodonis comitis ([158]). Dieser Ort ist gewiß kein anderer, als Salpke an der Elbe, ohnweit Magdeburg, und zugleich einerlei mit dem Winediscum salebizi oder Wendischen Salpke, in pago Nortduringon et comitatu Bernhardi marchionis, welches dem Marien-Kloster bei Quedlinburg von dem Kaiser Conrad im Jahre 1036. verliehen worden ([159]), und in mehreren Quedlinburgischen Urkunden

(153) Erath cod. dipl pag. 22. 23. nach dem Original.

(154) Dithmar. Merseburg. lib. 4. apud Leibnit. pag. 358. sagt: Principes Saxoniae comperta senioris sui nece immatura (des Kaisers Otto III. im J. 1002.) ad Frasam curtem regiam quam tunc Guncelinus comes ex parte Imperatoris in beneficium tenuit, tristes conveniunt. Schon früher bei dem Jahre 984. kommt Frasu als ein nicht unwichtiger Ort vor, apud Dithmar lib. 4. pag. 384. Die vita Mathildis apud Leibnit. Tom. 1. pag. 203 und Tom. 3. pag. 656. erwähnt einer Zusammenkunft, welche die Königin Mathilde zu Frosa mit ihren Kindern und Enkeln, Otto I. und dessen Söhnen, hatte.

(155) S. die Urkunde Heinrichs II. vom Jahre 1012. in Meibom script. rer. Germ. Tom. 2. pag. 376. und bei Lünig Spicil. Eccles. 1r Thl. Forts. Anh. S. 29. Ein Gau und Gaugraf sind dabei nicht angegeben. Dithmar. Merseb. lib. 6. pag. 392. sagt von dem Erzbischofe Tagino: Harnaburch Frasan et Pretine urbes — suae acquisivit ecclesiae.

(156) Lünig Spicil. Eccles. 1r Thl. Forts. Anh. Num. 22.

(157) Eccard histor. geneal. pag. 181. 182. num. 14.

(158) Erath. cod. dipl. Quedlinb. pag. 18. 19. num. 25.

(159) Erath ibid. pag. 61. 62. num. 5.

Slavicum Salebeke genannt wird. Wenigstens besaß gedachtes Kloster ein Gut zu Salebeke, und schloß deshalb im 12ten Jahrhunderte einen Vergleich ([160]) in Beziehung auf solche Local-Verhältnisse, die nur auf jenes Salpke zutreffen. Bei demselben scheint, wie spätere Urkunden ergeben, auch noch ein Klein-Salpke erwachsen zu seyn, das demselben Kloster zugehörte. Dieser Ort lag nun wohl nicht in dem südlichen Theile des Nord-Thüringischen Gau, dessen Gaugrafschaft dem Hodo vorbehalten war; wenn dieser aber dennoch in der erstern jener Urkunden als Gaugraf angegeben wird, so geschahe das ohne Zweifel deshalb, weil der in Frage kommende Ort nicht als ein solcher anerkannt ward, der zu dem Erzbischöflichen exemten Gebiete gehöre, daher denn auch in dieser Urkunde der pagus Norturingowe nicht benannt wird. Den Grund hievon erkläre ich mir daraus, daß man behauptet habe, dieser Ort als ein Wendischer, sey noch in dem jenseit der Elbe angrenzenden Slavischen Gau Moraciani mitbegriffen, dessen westlichen Grenzpunkt das benachbarte Westerhausen ausgemacht haben kann; und sey von den jenseitigen Slaven herübergebauet worden. Die Verleihung desselben an das Quedlinburgische Kloster läßt allerdings auf einen streitigen Grenzort schließen.

In dem nördlichsten an der Ohra herauf liegenden Theile des Nord-Thüringischen Gau erscheinen nach der Entfernung jenes Markgräflichen Geschlechts die Grafen von Walbeck, zu deren Geschlechte der Geschichtschreiber Dithmar von Merseburg gehörte, und deren Stammhaus in diesem Districte liegt; zwei Abkömmlinge desselben, Lothar der Jüngere und dessen Sohn Werner, bekleideten auch die Würde nördlicher Markgrafen. Der Letztere ward jedoch derselben im Jahre 1009. entsetzt, und selbige dem Markgrafen Bernhard, dessen Vorfahren derselben vorgestanden hatten, wieder zugewandt; dieser vererbte sie auf seinen Sohn gleiches Namens ([161]), welcher denn auch, so wie es schon bei seinem Großvater Theodorich der Fall gewesen war, bei streitigen Orten aus der Magdeburgischen Umgegend als Gaugraf benannt wurde, wovon bereits ein Beispiel in Hinsicht des Orts Salpke vorgekommen ist.

Nach dessen Abgange aber zeigt sich in gleicher Eigenschaft ein Graf Luther, von dem ich bald mehr sagen werde, und den ich als einen Abkömmling jenes Walbeckischen Hauses betrachte. Dieses Haus suchte seine Besitzungen gegen Magdeburg hin auszudehnen; schon der ältere Graf Lothar, Vater des Markgrafen, hatte die Güter zu Sandersleben und Gutenswegen, die innerhalb des Magdeburgischen Diöcesan-Distrikts lagen, an sich gebracht ([162]). Der Markgraf Werner eignete sich hiernächst auch Rodensleben zu; dieses scheint aber sehr bestritten, und dadurch veranlaßt zu seyn, daß der Ort an Auswärtige verliehen worden. Zuerst schenkte im Jahre 1006. der Kaiser Heinrich II. dieses Rodenslevu in pago Norturiggia in comitatu Werinzonis marchionis seinem Capellan Dieterich, nachmahligem Bischofe zu Münster ([163]); dann verpfändete es Heinrich III. im Jahre 1044. als

(160) Ludewig reliquiae MS. Tom. 2. pag. 344 — 346.; Erath l. c. pag. 81. sq. num. 4.

(161) S. von dem allen Gebhardi Marchiones aquilonares ad tab. 1 et 2.

(162) Dithmar. Merseburg. lib. 2. apud Leibnit. pag. 334.

(163) S. die Urkunde nach dem Original in Gerken cod. dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 48. 49.

in pago Nort-Turingon in comitatu Bernhardi marchionis belegen, dem Bisthume Worms ([164]); hiernächst aber überließ es derselbe im Jahre 1051. eben diesem Bisthume gänzlich, und gab es nunmehr, nachdem der Markgraf Bernhard gestorben war, als in pago Nortduringun in comitatu Liuthery comitis belegen, an ([165]).

Die Grafen von Walbeck theilten sich in zwei Linien, die eine der Markgrafen Lothar und Werner, die andere des Grafen Siegfried und seiner Nachkommen, der ein Bruder des Erstern, und Vater des Geschichtschreibers Dithmar war; die Markgräfliche Linie, zu welcher ich jenen Grafen Luther rechne, hatte ihr Gebiet im westlichen, die andere im östlichen Theile ihrer Erbländer. Ich darf mich hierüber weiter nicht verbreiten, — da ich es sonst aus Dithmars Angaben einleuchtend darlegen könnte — sondern bemerke hier nur, daß durch zweifelhafte Grenzen zwischen den Gebieten der beiden Linien auch noch einige auswärtige Verleihungen veranlaßt zu seyn scheinen. Einer Seits übertrug nämlich der Graf Heinrich von der Siegfriedischen Linie sein Gut Tundersleben dem Bisthume Merseburg ([166]); anderer Seits verlieh aber im Jahre 1050. der Kaiser Heinrich III. dem Bisthume Brandenburg den jenem Orte gegen über liegenden locum Urslebe, als in pago Northuringa in comitatu Luithere comitis belegen, mit dem Zoll- und Münzrechte ([167]); und im Jahre 1048. hatte derselbe Kaiser die hievon nicht weit entfernte villam Upplingen dictam, (die also von dem Uplingen im Hartego bei Rohresheim ohne Zweifel verschieden ist) in pago Norturingen in comitatu Lutheri comitis, dem Bisthume Halberstadt gegeben ([168]).

Die Grafschaft dieses Luther erstreckte sich auch über einen bedeutenden Theil des Derlingau. In den Güter-Verzeichnissen des Hildesheimischen Michaelis-Klosters vom Jahre 1022., deren schon verschiedentlich gedacht worden ([169]), kommen mehrere Orte in pago Derningon in praefectura Luidgeri comitis vor, unter denen Schöningen obenan stehet; dieses ist aber wohl mit mehrerem Grunde für eine alte Grenzfestung im Gau Nord-Thüringen zu halten. Der König Pipin drang im Jahre 747. von Thüringen aus bis dahin vor; die Feinde desselben setzten sich dagegen zu Ohrum an der Ocker, einem Grenzschlosse des Gau Astfala, und so hatten sie den Derlingau noch zwischen sich, als sie Friede machten. Im Jahre 784. kam auch Carl der Große, nachdem er einen Streifzug in die östlichen Gegenden an der Elbe und Saale gemacht hatte, nach Schaninge, und trat von hier den Rückweg nach Frankreich an (†). In einem andern Diplome wird dann auch Schöningen deutlich zum Gau Nord-Thüringen gerechnet. Nach diesen Orten in pago Derningon fol-

(164) Schannat histor. Wormat. prob. num. 59. pag. 54.
(165) Schannat ibid. num. 62. pag. 56.
(166) Vita Dithmari Merseburg. num. 12. in der Wagnerschen Ausgabe von Dithmars Chronik pag. 271. 272.
(167) Gerken fragmenta marchica 2r Thl. S. 1. 2.
(168) Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 442.
(169) In Grupen Orig. Hannover. S. 107. 110.
(†) Annal. Eginhardi ad ann. 747 et 748. apud Reuber. Scriptor. rer. Germ. edit. Joannis pag. 36 et 46. Schöningen wird bei den Fränkischen Annalisten Schaninga super fluvium Missaham genannt; der nahe bei diesem Orte fließende, von der Kisleber Mühle bei Warberg herabkommende Bach heißt noch jetzt die Missau.

gen aber auch noch einige in pago Northuringon, ohne daß dabei ein Graf erwähnt wird; auf diese ist demnach die praefectura des vorher benannten Luidgeri mit anzuwenden. Sie sind alle nicht weit von Schöningen entfernt, nämlich: Badenleve, item Badenleve, Badeleben; Dudulegon, Groß- oder Klein-Dedeleben, zwischen Schöningen und Dardesheim; Wermersdorp, Wormsdorf, bei Badeleben; Emmode, Emmeringen, bei Oschersleben; Hugendorp, Heyersdorf; und Adelgeresdorf, Algesdorf, beides nahe bei Schöningen. Die Lage dieser Orte ergiebt es sehr deutlich, daß der Nord-Thüringische Gau sich so weit, wie ich oben angegeben, erstreckt hat; wahrscheinlich ist Westerburg bei Roresheim ein westlicher Grenzpunkt desselben gewesen.

Dieses Lutheri comitis comitatum in pago Northuringen et in pago Derlingen vel in quibusdam locis situs sit, verlieh der Kaiser Heinrich III. im Jahre 1052. dem Bischofe Burchard von Halberstadt, und dem Nachfolger desselben gleiches Namens, gewöhnlich Bucco genannt, bestätigte Heinrich IV. im Jahre 1063. nebst den übrigen Vorrechten seines Bisthums singulariter duos comitatus, unum Bernhardi, des Markgrafen, sive filii eius Gevehardi, alterum vero Lutheri comitis, quos pater noster Henricus imperator praefatae ecclesiae tradidit (170). Es ist aber daraus nicht etwa zu folgern, daß dieser Luther unbeerbt verstorben, und dessen Grafschaft dem Bisthume Halberstadt (welches sich nie in deren Besitze befunden hat) zu Theil geworden wäre; ich werde vielmehr unten an einem ganz ähnlichen Beispiele zeigen, daß hiebei wahrscheinlich nur eine Verpfändung dieser Grafschaften zum Grunde lag.

Im Jahre 1062. übertrug der damahls 12jährige König, nachmahliger Kaiser Heinrich IV., ob interventum et petitionem dilectae genitricis Agnetae (deren Vormundschaft er sich aber im folgenden Jahre entzog), dem Petersstifte bei Goslar quoddam praedium quod fuerat Christophori comitis et sui fratris Bennonis nostri capellani, a filio et herede eiusdem Christophori Dietmaro praesente et collaudante fratre et herede suo Bennone nobis traditum, in villa Partunlep dicta in pago Nortduringun in comitatu Utonis marchionis situm. Im Jahre 1063. ist dieses Gut dem gedachten Stifte mit dessen übrigen Besitzungen bestätigt worden (171). Falke hat schon richtig bemerkt, daß der benannte Ort kein anderer ist, als das Dorf Parleip, im Braunschweigischen Amte Calvörde; dieses liegt außer der Grenze des Halberstädtischen Sprengels gegen den Verdenschen, als welche von Calvörde auf Rorförde und ferner auf die Milde gieng, folglich auch außer dem Gau Nord-Thüringen, jedoch nahe an der Grenze; da es solchemnach streitig war, so erklärt es sich von selbst, daß es bei der Verleihung an ein fremdes Stift einer Seits zu jenem Gau, anderer Seits aber zu dem comitatu des nördlichen Markgrafen Udo, zu welchem es auch eigentlich gehörte, gerechnet wurde. Der angebliche vorige Eigenthümer Christoph, war, wie unten vorkommen wird,

---

(170) S. die erste dieser Urkunden in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 421. 422.; und die andere ebendas. pag. 445 et 471.

(171) S. Heineccius antiq. Goslar. pag. 69.; Harenberg histor. Gandersh. pag. 187.; Falcke tradit. Corbei. pag. 717. Die nachmahlige Bestätigung vom Jahre 1063. bezeugt Blum Hildesh. Gesch. 2r Bd. S. 164. 165. und Note *).

wird, Gaugraf in dem Hildesheimischen Gau Astfala; die Urkunde beweiset, daß der damahlige Königliche Capellan, und hernachmahls berühmte Osnabrückische Bischof Benno, dieses Grafen Bruder, folglich nicht, wie die Lebensbeschreibung desselben, die auch sonst mit Fabeln angefüllet ist, sagt (172), eines Bauern Sohn aus Schwaben war.

In der Folge finden wir das Gebiet des oberwähnten Grafen Luther getheilt, zwischen dem Kaiser Lothar von Süpplingenburg und dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg, und obgleich damahls die Eintheilung in Gaue schon in Abgang gekommen war, so zeigt es sich doch, daß die Grenze des Derlingau gegen den Nord-Thüringischen gerade auch die dieser beiden Herrschaften bildete. Dieses erläutert besonders die Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt vom Jahre 1112., vermittelst deren derselbe das Kloster zu Osterwieck nach Hamersleben verlegt (173), und in welcher diesem neuen Kloster mehrere Güter in comitatu Friderici comitis beigelegt werden, deren Lage obiges bestätigt. Zuerst erwähnt der Bischof unter diesen, als von ihm selbst dem Kloster zugewandt, Ottenleve, Otleben und Bickendorf, Beckendorf; beide nordöstlich von Hamersleben, letzteres mit einem Weinberge, in comitatu Fritherici comitis, dagegen aber auch in comitatu Luidegeri comitis, des nachmahligen Kaisers, Langelen, jetzt Langeleben, im Elm bei Königslutter; also im Derlingau. Ferner benennt der Bischof folgende Güter in comitatu Friderici, welche von einer in den geistlichen Stand getretenen matrona Thietburgis unter der Bedingung, daß das Kloster nach Hamersleben verlegt werde, demselben gewidmet wären: Hamersleve, der Sitz des Klosters; Wagersleve, Wackersleben; Windesleve, Warsleben; Luitichen, Klein-Hamersleve, ohne Zweifel bei dem Kloster; Gundinesleve, Gunsleben; alles in derselben Gegend. Diese Thietburg wird eine Schloßgräfin gewesen seyn, welche die gedachten Güter als unabhängig besessen hatte; vielleicht war der Graf Otto von Eilikestorp ihr Nachbar, als welcher zu Eilstorf an der Grenze zwischen dem Hartego und Nord-Thüringau gewohnt haben mag (174). Nun führt aber der Bischof Reinhard in obiger Urkunde auch noch eine Menge von Gütern auf, welche dem gedachten Kloster von der Tochter jener Thietburg, Machtilda cum consensu filii sui Widikindi zugewandt worden; dieser Witekind, von welchem die Urkunde hiernächst sagt, daß er selbst Mönch in Hamersleben geworden sey, war allem Anschein nach ein Sohn der Thietburg, auf welche sich

(172) Vita Bennonis in Eccard corp. histor. Tom. 2. pag. 2162. Von dem Leben des Bischofs Benno handelt Möser Osnabr. Geschichte 2r Thl. 1r Abschn. § 14. fgg.

(173) Abgedruckt in Leuckfeld antiq. Walkenried. in addendis 2r Thl. S. 206. fg.; Harenberg hist. Gandershem. pag. 179.; Lünig Spicil. Eccl. 2r Thl. Anh. S. 25. und Heidenreich Historie der Pfalzgrafen von Sachsen. S. 97—99. Die Abdrücke sind sehr incorrect, besonders der letzterwähnte, und müssen demnach zu richtiger Ausmittelung der Orts-Namen, mit einander verglichen werden.

(174) Diesen Grafen, dessen Gemahlin Alvesiðis und deren weibliche Nachkommen benennt der annal. saxo ad ann. 1040. apud Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 476. Mehreres von dieser Alvesiðis und ihrer Familie findet sich in den Hillerslebenschen Urkunden bei Gerken cod. dipl. Brandenb. Tom. 1. Num. 1 u. 2., aus denen sich zugleich ergiebt, daß sie Güter zu Hillersleben an der Ohra besaß und das dortige Kloster von ihr abhing; dieses gründete sich ohne Zweifel auf Rechte, die von ihren Eltern auf sie vererbt waren, deren Stammgut Hillersleben gewesen seyn mag.

dann das filii sui beziehet, und nicht auf ihre Tochter Mathilde. Wie übrigens diese Mathilde zu so vielen Gütern gekommen sey, darüber fehlen alle näheren Erläuterungen; vielleicht waren sie nur auf ihren Namen für das Kloster angekauft oder vielmehr verpfändet; denn das Kloster wird sie schwerlich alle sogleich bei seiner Stiftung in wirklichen Besitz erhalten haben. Die Widerlegung der gewöhnlichen Meinung, daß Mathilde des Pfalzgrafen Friedrich Gemahlin gewesen sey, kann hier keinen Platz finden: ich bemerke hier nur die Namen folgender angeblich von derselben geschenkten in comitatu Friderici weiter nordwärts belegenen Orte (außer welchen noch viele andere zu den comitatibus marchionis Henrici und Marchionissae Gertrudis gehörige unten, als in andern Gauen liegend, vorkommen werden): Helinge, Helingen; Stapelinge, Nord-Steimcke; Hellinge, Heßlingen, ohnweit Wolfsburg; Meintorp, Meinkoth; Hursinge, Hörsingen, ohnweit Walbeck, östlich; Bertensleve, Bartensleben, an der Aller; Arresleve, Erxleben; Tadesdorp, Domstorf, am Flechtinger Forste; Rotamersleve, möchte ich eher für das von da nördlich belegene Retzlingen als für Rotmersleben an der Bever halten; Wereninge, Weferlingen; Benestorp, Benstorf, von da gegen Flechtingen hin; Ballestorp, dasjenige Belstorf, welches am Flechtinger Forste liegt; Dutendorf, Dandorf, bei Vorsfelde; Baddenleve, Böddenseel, an der Ostseite des Flechtinger Forstes. Diese Orte begreifen den westlichen Theil des Walbeckischen Gebiets in sich, und ich zweifle nicht daran, daß selbst diejenigen, die nordwestlich bis gegen Wolfsburg hinauf liegen, in dem Gau Nord-Thüringen mit begriffen gewesen sind, welches besonders noch dadurch bestätigt wird, daß der Bischof Dithmar von Merseburg aus dem Walbeckischen Hause einen Hof zu Heßlingen bei Wolfsburg hatte (175). Von hier wird die Linie über Twülpstedt, dessen Namen so wie die von Twistringen, Twislingen und ähnliche, einen zwischen liegenden Grenzort bedeutet, und Rottorf, Rumerinctorpe, welches die Corveyischen Traditionen, als zum Nord-Thüringischen Gau gehörig, angeben, auf Marienthal, wo die Pfalzgrafen von Sommerschenburg das Kloster gestiftet haben, und ferner auf Helmstedt, sodann aber auf Schöningen gegangen seyn; an der Ostseite dieser Linie liegt kein Ort, der, als zum Derlingo gehörig, vorkäme.

Daß das Kloster St. Lüdgeri bei Helmstedt von dem heil. Lüdger selbst gestiftet sey, ist, obgleich Dithmar von Merseburg dieses bezeugt, in neuern Zeiten bestritten worden (176); wäre es der Fall, so müßte dasselbe anfangs einen andern

---

(175) Dithmar sagt lib. 8. apud Leibnit. pag. 423.: in quadam curte mea, Heslinge vocata cum requiescerem. Die Linie, zu welcher Dithmar gehörte, besaß übrigens die östlichen Familien-Güter; vielleicht hatte man aber diesen an der äußersten westlichen Grenze belegenen Ort ihm deshalb überlassen, weil er als ein angesehener Geistlicher eher auf einen ungestörten Besitz desselben rechnen konnte; so wie umgekehrt die östliche Grenz-Festung Wolmirstedt dem Werner von der andern Linie als Markgrafen eingeräumt war; dessen Gemahlin Lutgard daselbst im Jahre 1012. starb. Ditmar lib. 6. l. c. pag. 395. 396. Dithmar nennet gleichwohl diesen Ort ibid. pag. 388.: urbem patris eius (Wernheri) et nostram, und behauptet also doch auch einiges Anrecht an demselben.

(176) Dithmar. Merseburg. lib. 4. l. c. pag. 362. Von den Zweifeln dagegen s. Hassel und Bege Beschreib. von Wolfenbüttel und Blankenburg 2r Bd. S. 61. 62., wo indessen die Stiftung dieses Klosters einem Grafen von Sommerschenburg im 10ten Jahrhunderte zugeschrieben wird, dergleichen es damahls noch nicht gab.

Schutzheiligen gehabt haben; denn Lüdger selbst konnte sich für einen solchen nicht erklären; auch kömmt derselbe in Urkunden der Abtei Werden, die er wirklich gestiftet hat, als deren Schutzpatron nicht vor. Uebrigens ist dieses Kloster freilich schon zu Dithmars Zeiten vorhanden gewesen, wie es denn auch eine unverdächtige Urkunde Otto des Ersten vom Jahre 952. aufzuweisen hat ([177]). Die Verbindung desselben mit der Abtei Werden rührt aber, wie ich nicht zweifle, von spätern Zeiten her, indem das Kloster behuf einer Exemtion von dem Diöcesan-Bischofe sich an jene entlegene Abtei angeschlossen haben wird, wie das öfterer, z. B. von dem Stifte Bonifacii in Hameln, das sich aus ähnlichen Gründen der Abtei Fulda unterworfen, geschehen ist. Die sonst ungewöhnliche und unregelmäßige Vereinigung beider Stifter unter einem gemeinschaftlichen Abte ist wahrscheinlich noch neuern Ursprungs, und durch den erschöpften Zustand des Klosters Lüdgeri, welcher die Unterhaltung eines besondern Abts nicht länger gestattete, veranlasset. Indessen kam dieses Verhältniß dem Kloster auch zu Behauptung einer Unabhängigkeit in Ansehung der weltlichen Regierung zu statten, welche besonders durch die Lage desselben auf der Grenze zwischen zwei Gauen und Gebieten begünstigt wurde. Auf eben dieser Grenze, zu Harbke, wohnten dann auch die Edlen von Hartbeke.

Es findet sich kein Beweis davon, daß die Grafschaft der Pfalzgrafen von Sommerschenburg sich auch über den östlichen Theil des Gebiets der Grafen von Walbeck, welcher der Siegfriedischen Linie gehört hatte, erstreckt habe. Der Pfalzgraf Siegfried der Jüngere hatte sich eines auf der Grenze dieses Districts belegenen, dem Kloster Hillersleben gewidmeten Guts zu Druchtelberge, Druxbergen, bei Dreckenstedt, angemaßet; er mußte es aber im Jahre 1135. auf Verfügung des Kaisers Lothar wieder zurückgeben ([178]). In diesem Antheile hatten sich, da die ganze Linie ausgestorben war, mehrere Edle und kleine Grafen emporgehoben, besonders die Grafen von Veltheim und Altenhausen auf der Veltheimsburg bei Hundisburg, nachmahls auch Grafen von Osterburg in der Alten Mark; die Grafen von Ammensleben und von Hillersleben, deren Güter nach ihrem Aussterben auf die Grafen von Falkenstein vererbt wurden. Ich könnte von diesen mehrere Erläuterungen beibringen, aber sie gehören nicht hieher. Jenseit des erwähnten streitigen Orts Rodensleben südlich, also in einer Gegend, die dem Erzstifte Magdeburg auch wohl nicht zugestanden wurde, wohnten die Edeln von Domenesleve, zu Domersleben ([179]); der nahe dabei, aber gegen Westen an der rechten Seite der Schere belegene Ort Remkersleben, Rumkerslove, wurde dagegen in einer Urkunde Conrads III. vom Jahre 1147. als ein praedium in pago Northuringe in comitatu Friderici palatini comitis situm angegeben; übrigens jedoch durch Hermann von Zerbst (Zevirizke) dem Kloster München-Nienburg beigelegt ([180]).

---

(177) Apud Meibom script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 744.; Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 952.

(178) Gerken Cod. dipl. Brandenb. T. 1. S. 6.

(179) Annal. Saxo ad ann. 1117. apud Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 640. Gebhardi in March. aquilon. pag. 76. sq. nennt diese Herrn von Domersleben irrig Grafen von Tundersleben.

(180) Beckmann Anhalt. Historie 3r Bd. S. 435.

Es bleibt mir noch übrig die Orte zu bemerken, die aus dem Gau Nord-Thüringen in den Corveyischen Traditionen vorkommen. Apud Falcke pag. 57. 312. R. S. num. 19. 30., Honesleva, Hötensleben, bei Schöningen; pag. 60. R. S. 35. Westeros, Westerhusen, Westerhausen; pag. 60. R. S. 36. Saltbeke, das erwähnte Salpke, beides nahe an der Elbe; pag. 60 et 95. R. S. 37. 61. Waldeslef, Welsleben, südwestlich von Frose; pag. 61. R. S. 38. Olva, Olvenstedt, bei Magdeburg, nördlich; pag. 95. R. S. 63. Waldgeresleve, Warsleben, ohnweit Hötensleben, östlich; pag. 114—116. et 247. R. S. 123. Uffenleva, Ofleben, bei Schöningen, östlich; pag. 247. R. S. 132. Bennestorpe, Behndorf, ohnweit Helmstedt, nordöstlich; pag. 537. R. S. 373. Heristorpe, Hermstorf, bei Hohen-Warsleben, nordwestlich von Magdeburg; pag. 589. R. S. 472. Adelgerestorpe, Algersdorf, bei Schöningen; pag. 619. R. S. 502. Rumeringtorpe, Rottorf, Amts Königslutter, oben als Grenzort schon erwähnt; pag. 621. R. S. 506. Astieieshus, ungewiß, vielleicht Ostendorf bei Schöningen, oder auch Ausleben, weiter östlich bei Warsleben; pag. 689. R. S. 572. Hamersleve, Hamersleben; pag. 725. R. S. 611. Ocisfelde, Oebisfelde; R. S. 24. Rodenesleva, das mehrmahls als streitig erwähnte Rodensleben. Es wird hiebei pag. 114 und 312. der Gau pagus Thuringia genannt, welcher Ausdruck also nicht allgemein, wenigstens hier gewiß nicht, auf ein südliches Thüringen zu deuten ist.

Der Fuldaische Mönch Eberhard erwähnt auch dieses pagi Nortduringe cap. 5. num. 14. unter den Sächsischen Gauen, jedoch ohne ein besonderes Gut zu benennen; dagegen führt er ibid. num. 21. die in diesem Gau belegenen Güter in Gundolfesleba, Gundersleben; et Wachereslebe, Wackersleben, auf, ohne den Gau nahmhaft zu machen (181).

6. Pagus Derlingo.

Die östliche Grenze desselben gegen den Nord-Thüringischen Gau ist eben bezeichnet worden; von Schöningen aus wird sie ferner über den Kiwitzdamm bis gegen Westerburg gegangen seyn; die südliche wird sich hiernächst mit Ausschluß von Rocesheim und mit Einschluß von Hessen auf Osterode und weiter in dem Schiffgraben auf die Ilse und Ocker gewandt haben; von welchen Bestimmungen die Gründe oben bei dem Hartegau vorgekommen sind. Die westliche Grenze trifft mit der der Halberstädtischen Diöcese gegen die Hildesheimische zusammen. Diese wird in der Halberstädtischen Chronik dahin angegeben, daß sie in der Ocker von dem Einflusse der Calvera oder Radau bis zu dem ponte Ellardesheim, Hillerse, Amt Meinersen, herabgehe, und von da usque ad montem Wallenberg; diesen Wohlenberg bezeichnet die Weimarsche Charte des Königreichs Hannover Sect. 18. bei Dalldorf; die Müllersche nennt den hier belegenen Berg den Grapenberg. Ferner: ab hinc usque per viam, quae descendit per villam Bocle, Bokel, Amts Gifhorn, jenseit der Aller; a Bocle usque in fluvium Aleram et per ascensum eius usque quo ei influit fluvius Ysne, die Ise, also bei Gifhorn. Von hier geht es dann nordwärts in der Ise herauf. Die Hildesheimische, angeblich von Ludewig dem Frommen herrührende, welche die Orte in umgekehrter Richtung verzeichnet, setzt den

(181) In Schannat tradit. Fuld. pag. 300. 301.

äußersten Punkt an der Aller weiter östlich hinaus, nach Dasaneck, oder Dannenbüttel; und ziehet von da die Linie auf Geftine spekiam, Gifhorn (das spekia bedeutet eine Brücke); inde in Exwite fontem, vielleicht soll dieses montem heißen, wenn anders die Angabe der gedachten Weimarschen Charte richtig ist, welche unterhalb Gifhorn an der Aller einen Ort Namens Exberg ansetzt. Ich finde zwar diesen sonst nirgends angegeben, wenn aber auch kein solcher bewohnter Ort vorhanden ist, so kann doch etwa ein dortiger Hügel diesen Namen führen. Inde in Meunressol, Meinersen; deinde in Wetanspekian in flumen quod dicitur Scuntera. Hiemit schließt sich diese Beschreibung; da sie aber mit den Worten anfängt: ab oriente flumen quod dicitur Ovekara de illo loco ubi Scuntera incidit; so scheint die Grenze von Meinersen über die Wetanspekian auf die Schunter und in dieser herab bis zu deren Einfluß in die Ocker gezogen werden zu müssen. Da indessen dieses, wie die Charte zeigt, eine sonderbare Grenzbestimmung seyn würde, so bin ich geneigter, den Ausdruck: ubi Scuntera incidit, nicht so buchstäblich von der eigentlichen Mündung dieses Flusses zu verstehen, sondern dafür zu halten, daß die Wetanspekia, die man gewöhnlich zu Neubrück sucht, zu Wendebrück bei Wenden an der Schunter zu finden, und die Linie von Meinersen dahin zu ziehen, sodann aber selbige in der Schunter nicht herab zu ihrem Ausflusse, sondern herauf bis in die Gegend von Ruhme und von da zu der ganz nahen Ocker unterhalb Braunschweig fortzuführen sey, welches eine sehr angemessene Richtung der Schnede giebt. Uebrigens ist jedoch hieran nicht viel gelegen, da die beiden Beschreibungen auf jeden Fall nicht weit von einander abweichen. Die nördliche Grenze dieses Gau werden wir endlich von Gifhorn auf Wolfsburg, jedoch solchergestalt ziehen müssen, daß noch ein kleiner District jenseit der Aller, insbesondere das Gericht Wolfsburg, aber nicht Brome, in demselben mit begriffen werde. Der Derlingau umfaßt nach diesen Bestimmungen einen großen Theil des Braunschweig-Wolfenbüttelischen Herzogthums, dessen Hauptstädte, Braunschweig und Wolfenbüttel, an dem Grenzflusse dieses Gau liegen; außerdem aber das Lüneburgische Amt Fallersleben und den südlichen Theil des Amts Gifhorn, nebst dem Hannöverischen Antheile des Gerichts Wolfsburg.

Der Mönch Eberhard sagt in seinem Fuldaischen Register cap. 5. num. 16.: Thurinc et Meginolt tradiderunt sancto Bonifatio bona sua in Rumerestleba et Tiuflinga quod est in pago Darlinga. Letzteres ist Twiflingen bei Schöningen; sollte unter dem erstern Rotmersleben an der Ohra, welches unstreitig im Gau Nord-Thüringen liegt, zu verstehen seyn, so müßte man den Ausdruck: quod est in pago Darlinga, bloß auf Twiflingen beziehen; ich deute indessen den Namen dieses Rumerestleba vielmehr auf ein Rumsleben, welches ich auf der Müllerschen Charte des Königreichs Hannover, als im Amte Hessen liegend, zwischen Hessen und Dardesheim angegeben finde, und wohl, als ein äußerster Grenzort, zum Derlingo gerechnet seyn könnte. Hassel und Bege erwähnen zwar desselben nicht, wohl aber eines wüsten Orts Ransberg bei Hessen ([182]), dessen Namen dem von Rumeresleba auch nahe kömmt. Das gedachte Rumsleben wird auf jener Charte als eine Colonie bezeichnet, wenn aber auch diese Colonie neu ist, so kann doch der Orts-Namen alt und von einem dort befindlich gewesenen verwüsteten Dorfe hergenommen

(182) Beschreib. von Wolfenb. u. Blankenb. 2r Bd. S. 81.

seyn. Ferner sagt Eberhard ibid. num. 86. Turinc de Saxonia dedit — in terminis Darlingen novale quod dicitur Duringesrod iuxta fluvium Onera. Dieser Ort soll nach Falkens Angabe nahe bei Braunschweig gelegen haben ([183]). Dann heißt es daselbst auch noch num. 90.: ego Durinc de Saxonia trado — bona mea quae sita sunt in regione Saxoniae in pago Darling, in locis nuncupatis Burg et Grasaloh. Burg ist unbekannt; Grasaloh aber ist Grassel, im Amte Fallersleben.

In den Corveyischen Traditionen kommen folgende Orte aus dem pago Derlingo vor: apud Falcke pag. 15. R. S. num. 16. Bochinafelt, Bockenstorf, Gerichts Wolfsburg; pag. 55. R. S. 27. 28. 29. Odenhus, Dallengebutli, Boclo, drei Orte am jenseitigen Ufer der Aller; Offensen oder Oslos, Amts Fallersleben, Dannenbüttel und Bokel, Amts Gifhorn; pag. 61. R. S. 39. Suntstede, Sunstedt, bei Königslutter; pag. 94. R. S. 58. 59. Chirsenbrucge, Nienthorpe, Kissenbrück und Niendorf, beides an der Ocker herauf; zwischen Wolfenbüttel und Horneburg; pag. 100. R. S. 77. Aluchi, Ahlum, bei Wolfenbüttel; pag. 106. R. S. Liambeki, Linden, bei Wolfenbüttel; pag. 328. R. S. 541. Lauingi, Lauingen, bei Königslutter; pag. 500. R. S. Siniestorpe, Seinstedt, an der südlichen Grenze, ohnweit Horneburg; das Seinstorf, Amts Kampen, dessen Falcke erwähnt, finde ich nicht; pag. 563. R. S. 439. 540. Eccanhus, Eitzen, bei Schöppenstedt; pag. 607. R. S. 488. Ernun, vermuthlich Emun, Ehmen, Amts Fallersleben; pag. 620. R. S. 505. Leri, Lehre, Amts Kampen; pag. 648. R. S. 523. Rothem, Rautheim, bei Braunschweig; pag. 656. R. S. 544. Berghstallum, Börsum, Amts Achim, an der südlichen Grenze; pag. 682. R. S. 565. Siculithi, Sickte, im Residenz-Amte Wolfenbüttel; Sippestorpe, vielleicht Semmenstedt, im Amte Winnigstedt, oder auch Süpplingen.

Eine von dem Kaiser Arnolf im Jahre 888., seinem ersten Regierungsjahre, bestätigter Tausch-Contract des Abts Bovo von Corvey mit dem comite Oddone, welcher letztere ohne Zweifel der Sächsische Herzog Otto, Vater des Königs Heinrich ist, erwähnt mehrerer Orte aus diesem Gau, wiewohl ohne daß dieser benannt würde ([184]). Der comes Oddo überläßt nämlich dem Abte res Oddoni beneficiatas in Godeleveshem et in pago qui dicitur Nithersi (Göddelsheim, im Waldeckischen, welches zum Ittergau gehörte); dagegen werden die nachbenannten res eiusdem monasterii, (Corbeiensis) in orientali parte ultra fluvium Ovacram coniacentes, dem Oddoni in beneficium verliehen. Da die eigentliche Gaugrafschaft des Herzogs Otto, dessen väterliches Stammschloß Gandersheim gewesen zu seyn scheint, sich wohl nicht über die Hildesheimische Diöcese hinaus, folglich nicht über die Aller erstreckte, so war es ihm allerdings vortheilhaft, durch diesen wahren oder fingirten Tausch auch an der Ostseite dieses Flusses Güter zu erwerben; und durch die Bestätigung desselben suchte dann wohl der Kaiser, sogleich nach seinem

(183) Tradit. Corbei. pag. 19. 2).

(184) S. die Urkunde nach dem Original in Falcke tradit. Corbei. pag. 293. 294.; desgl. in Schannat Annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 888. Erläuterungen der benannten Orte, mit denen ich aber nicht allenthalben einstimmig bin, giebt Falcke l. c. pag. 32. 33.

Regierungs-Antritte, ihn zu begünstigen. Die benannten Orte sind: Dalhem, woselbst liti 13. colonus 1. et sexta pars salinarum übertragen werden; also Salzdahlum; Odonhem, Ahlum; Kikti, Sickte; Leri, Lehre; Lauhingi, Lauingen; Seoderstedt, nach Falkens beglaubigter Angabe ein wüster Ort, Schoderstedt, bei Königslutter (†); Mullumstedi, ist nicht mehr zu finden, kömmt aber auch unter den Gütern des Hildesheimischen Michaelis-Klosters in pago Derlingo unter dem Namen Mollenstide vor; Sephingi, Sülfeld, Amts Fallersleben; Uredu, Uhri, in demselben Amte; Rodenesleva, Rötgersbüttel, Amts Gifhorn; Dallangibudli, Dannenbüttel, desselb. Amts; Beriwidi, Biewenden, im Wolfenbüttelschen Residenz-Amte; Sladvorde, Schliestedt; endlich in beneficio advocati mansi 8. und in Ailimundesrothe, Ausrodung aus dem Elmwalde, Eylum, nordwestlich von Schöppenstedt; mansi 20. Ein wahres Räthsel ist hiebei für mich das mit benannte beneficium advocati: Falcke übergeht dasselbe bei seinen Erläuterungen dieser Urkunde gänzlich mit Stillschweigen. Wäre selbige unächt und in neuern Zeiten verfasset, so würde ich annehmen, daß Voigts-Dahlum, welches mehreren der mit verzeichneten Orte nahe liegt, darunter gemeint wäre; wenn sie aber ächt ist, so kann das der Fall nicht seyn, denn die Besitzer jenes Orts haben gewiß erst einige Jahrhundert später ihren Namen de Dalem den Titel eines advocati hinzugefügt, so wie dieses damahls von mehreren aus dem niedern Adel, die von irgend einem eremten Kloster zu Advocaten erwählt waren, geschah, um sich dadurch mehreres Ansehen zu geben. Die Urkunde ist nun aber in aller Hinsicht ganz unverdächtig und überdem nach Falkens Versicherung nach dem Original des Corveyischen Archivs abgedruckt und ein Abstich des Siegels beigefügt; daher ich mir gar nicht denken kann, daß die Benennung des beneficii advocati aus neuern Zeiten herrührte und auf Voigts-Dahlum Beziehung hätte. Was das also für ein Advocat gewesen seyn könne, der zu Arnolfs Zeiten in dieser Gegend ein beneficium besessen hat, und von wem dieses beneficium ihm verliehen seyn könne? davon weiß ich mir wirklich keinen Begriff zu machen.

Der Orte Roresheim, Uplingi und Neshitorp, welche zu dem comitatu Dithmari, der Gaugraf im Gau Nord-Thüringen war, zugleich aber in einer Urkunde vom Jahre 941. zum pago Hardega, in einer andern vom Jahre 942. aber zum pago Derlingen gerechnet werden, ist oben bereits Erwähnung geschehen ([185]) und bemerkt worden, daß sie an dem Grenzpunkte lagen, wo die gedachten drei Gaue zusammenstießen, welches sich durch die fernern Local-Bemerkungen auffallend bestätigt haben wird. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der der Abtei Magdeburg im J. 956. von Otto I. verliehenen villa Musischi in pago Derlingen in comitatu Dithmari comitis sita ([186]). Dieser Ort kann füglich Moorsleben bei Helmstedt seyn, welches zwar seiner Lage nach eher zum Gau Nord-Thüringen, folglich mit Recht zu dem comitatu Dithmari gerechnet werden konnte, jedoch auch an der Grenze des Derlingo lag, und wahrscheinlich von hier aus in Anspruch genommen wurde.

(†) Dieses bestätigen auch Hassel und Bege Beschreibung von Wolfenbüttel u. Blankenburg. 2r B. S. 47. Die Feldmarken führen noch jetzt diesen Nahmen und gehören zu Königslutter.

(185) S. oben Note 16) — 17).

(186) Eccard histor. geneal. pag. 139. 140. num. 13.; Bilderbeck Deduction gegen die Regalität der Jagden Anl. 7. S. 17. 18.

Eine, in dem vorhandenen Abdrucke vom 12ten April 965. datirte Urkunde besagt, daß der Kaiser Otto I. pro incolumitate — matris — Mathildae, — coniugis Adelheidis — filiique Liudolfi, instinctu et monitu Friderici — Moguntini archiepiscopi, Adaldagique archiepiscopi, nec non Bernhardi Halverstedensis ecclesiae episcopi der Abtei Magdeburg quendam curtem nostrum Hebesheim nominatum, in pago Derlingen, in comitatu Brunonis situm, in praesentia eiusdem Brunonis filiique eius Liudolfi, Geronis marchionis, Christiani comitis, nec non Liutharii et Friderici comitum verliehen habe. Dieses Hebesheim ist Evesen am Elm, im Residenz-Amte Wolfenbüttel, wo, wie ich unten gelegentlich bemerken werde, eine alte Festung war. Gegen die Aechtheit dieses Diploms hat nun zwar Falcke einige sehr erhebliche Einwendungen vorgebracht; da aber diese nur darauf begründet sind, daß mehrere der benannten Personen im Jahre 965. nicht gelebt haben, so erkennt er selbst, daß diese Zweifel gehoben seyn würden, wenn man annehmen könnte, daß das Datum unrichtig angegeben und die Urkunde im Jahre 952. oder 953. ertheilt wäre. Es ist mir in der That wahrscheinlich, daß dieses wirklich der Fall sey, indem die Urkunde aus einem Magdeburgischen Copialbuche genommen ist, dessen Verfasser ein Exemplar derselben, in welchem das Datum gefehlt, vor sich gehabt, und dieses nach seinem Ermessen hinzugesetzt haben kann; dieses Datum ist sichtbarlich von einem andern bekannten Magdeburgischen Diplome entlehnt, gleichwohl unrichtig abgeschrieben (187). Daß der Haupt-Inhalt richtig sey, ergiebt sich deutlich aus einem von Gerken nach dem Original herausgegebenen Diplome Otto des Dritten vom Jahre 992., vermittelst dessen derselbe die von seinem Großvater, dem Kaiser Otto, geschehene und ihm vorgelegte Verleihung des curtis Hebesheim in pago Derlingun an das Stift Magdeburg bestätigt (188); man hat demnach alle Ursache, auch die übrige sehr zutreffende Abfassung, nur mit Ausnahme des Datum, für richtig anzunehmen. Die Reichsburg Hebesheim sollte durch den Magdeburgischen Schutz von der Botmäßigkeit der Gaugrafen im Derlingo eximirt werden.

Im Jahre 966. gab derselbe Kaiser, Otto I., der Kirche zu Valareslebo, Fallersleben, welche sechs Heiligen gewidmet war, fünf mansos sitos in pago Thorlingo in comitatu Liudulfi in villa Gimin (189), welches Ehmen, im Amte Fallersleben, seyn wird. Diese Diplome sind mir besonders merkwürdig wegen der in denselben angegebenen Gaugrafen Bruno und dessen Sohn Ludolf; denn es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß diese der Großvater und Vater des Grafen Bruno von Braunschweig gewesen sind, der des Kaisers Conrad des Saliers Vorgänger in der Ehe war, und in den Jahren 989. bis 1006. auf dem Schauplatze erscheint. Die allgemeine Meinung der neuern Genealogen giebt demselben einen andern Bruno zum Vater, der ein Bruders-Sohn Otto des Großen, nämlich ein Sohn des Herzogs Heinrich

(187) Die Urkunde ist abgedruckt in Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 185. 186.; Falkens Einwürfe sind in dessen tradit. Corbei. pag. 29. vorgetragen; die Urkunde aber, welcher das Datum nachgeschrieben worden, ist oben Note 147) allegirt.

(188) Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 32 — 34.

(189) Lünig Reichs-Archiv p. spec. contin 2. Fortsetz. 3. S. 349. Num. 24.; desgl. Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 4. pag. 431. 432. aus einem großen Magdeburgischen Copialbuche.

Heinrich von Bayern gewesen sey; dieses widerlegt sich nun aber durch die vorliegenden Urkunden. Ein Sohn des gedachten Herzogs, der Bruno geheißen, hat wirklich existirt, wir wissen aber nur aus einer einzigen Urkunde, daß er, und zwar in Bayern, gelebt habe. Er kann mit dem Vater des gedachten jüngern Bruno nicht eine Person gewesen seyn, denn dieser hieß den obigen Urkunden zufolge Ludolf; eben so wenig aber auch mit dessen Großvater, der wirklich Bruno hieß; denn dieser war im Jahre 966. schon verstorben; in diesem Jahre wird nämlich sein Sohn Ludolf als Gaugraf angegeben, welcher auch, wie es nach der zuerst erwähnten Urkunde scheint, schon im J. 952. oder 953. neben ihm genannt wird, folglich damahls schon erwachsen seyn mußte; jener Bayer hingegen starb nach dem Fuldaischen Necrologium erst im J. 972. und wird dabei Dux benannt, welches voraussetzt, daß er in Bayern geblieben sey und an der Regierung dieses Herzogthums Theil gehabt habe. Ueberhaupt beruhet der Umstand, daß dieser Bayerische Bruno nach Sachsen gekommen sey und sich im Braunschweigischen angesiedelt habe, bloß auf der verwirrten und Widersprüche enthaltenden Angabe des höchst unglaubwürdigen Botho in seiner bekannten Bilder-Chronik (190), welche, nachdem sie von Albert Kranz nacherzählt und von Eccard mit mehreren gleich unerweislichen Zusätzen ausgeschmückt worden (191), von Köhler (192) und allen Neuern angenommen ist. Die ältere, wiewohl auch keinesweges zuverlässige von Mader und Leibnitz herausgegebene Braunschweigische Chronik, weiß hievon nichts, sondern leitet vielmehr den Bruno, der des Kaisers Conrad Vorgänger in der Ehe war, von dem in der Schlacht bei Ebstorf umgekommenen Herzoge Bruno, des Königs Heinrich Vaters Bruder, ab, als welcher, nebst einem

(190) In Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 3. pag. 315. 323. ad ann. 987. et 1030.

(191) In histor. geneal. princ. Saxon. 269 — 278. Er glaubt, der Bayerische Bruno habe die Braunschweigische Grafschaft mit seiner Gemahlin Hildeswird erheirathet, welche eine Tochter des Grafen Ecbert des Einäugigen, eines Vetters des Kaisers Otto I. gewesen sey. Das Daseyn einer Gräfin Hildeswid bezeugt allerdings das Hildesheimische Todtenbuch, woraus sich dann auch schließen läßt, daß sie in Niedersachsen gelebt habe. Daß sie aber eine Gemahlin des Bayerischen Bruno gewesen sey, das wissen wir wiederum nur aus der Angabe des Botho, der dieselbe, wiewohl, wie ich gern zugebe, durch eine Verwechselung, zu der Tochter eines Grafen von Kroatien macht. Daß sie eine Tochter jenes Grafen Ecbert, dessen ich unten noch gedenken werde, gewesen wäre, ist vollends eine bloße Vermuthung, die sich bloß auf den in der Braunschweigischen Familie vorkommenden Namen Ecbert gründet. War Hildeswid dieses im J. 991. verstorbenen Ecbert des Einäugigen Tochter, so kann sie nicht die Gemahlin des in unserer Urkunde vom J. 953. oder 965. vorkommenden Bruno gewesen seyn, dessen Sohn Ludolf ihm schon im Jahre 966. succedirte. Wollte man sie für dieses Ludolfs Gemahlin annehmen, so könnte ich das nicht widerlegen; dieser durfte aber die von seinem Vater schon ererbte Grafschaft nicht erst durch Heirath erwerben; auch war Ecbert nicht Graf im Derlingau. Eccard vermehrt aber auch noch die Unrichtigkeiten, indem er den Bruno, der, wie oben Note (39) — (42) bemerkt worden, Graf zu Arneburg in der alten Mark war, zum Vater des gedachten Ecbert und mehrerer Geschwister macht. Es ist auffallend, daß dieser sonst so fleißige und scharfsinnige Genealoge sich gerade bei diesem Geschlechte so sehr vom Ziele verirret hat, und besonders auch, daß er die vorliegende, von ihm selbst in demselben Werke herausgegebene Urkunde über die curtem Hebesheim, welche seine Hypothesen vernichtet, bei diesem von dem Braunschweigischen Hause handelnden Abschnitte ganz mit Stillschweigen übergeht.

(192) Köhler Diss. de famil. Augusta Saxonica tab. 3. num. 9. 10. pag. 40. 41.

dritten Bruder, Tankward, Braunschweig und Tankwarderode erbauet habe ([193]). Man weiß freilich sonst nicht, daß der gedachte in jungen Jahren erschlagene Herzog Bruno Kinder nachgelassen hätte, auch ist der Tankward ohne Zweifel nur hinzugedichtet; da indessen die Uebereinstimmung der Namen wirklich eine Verwandtschaft der erwähnten Braunschweiger mit dem Sächsischen Kaiser-Hause vermuthen läßt, so ist doch diese Abkunft der erstern von jenem Herzoge Bruno wenigstens minder unwahrscheinlich als die Ableitung derselben aus Bayern.

Es ist schon oben von der Urkunde vom J. 966. die Rede gewesen, vermittelst deren Otto I. dem Grafen Mamaco für die Abtei Magdeburg verschiedene Orte in den Gauen Derlingen und Nord-Thüringen verliehen hat, die in comitatu ipsius Mamaconis belegen wären, ihm aber durch den nördlichen Markgrafen Theodorich überwiesen werden sollten ([194]). Von denselben gehören zum Derlingau die zuerst benannten: Veltheim, Hessen, Arnoldesheim, nach Falkens glaubhafter Angabe ([195]) ein wüster Ort, Arlesheim bei Hessen; Bernhardestorpe, Barnstorf; und Cugelinge, Küblingen bei Schöppenstedt; diese liegen in einer Linie von Süden nach Norden herauf, welche dann wohl die westliche Grenze des dem zu errichtenden Erzbisthums beizulegenden Districts, der aber nachher enger beschränkt wurde, ausmachen sollte; von Küblingen sollte diese ferner ostwärts über Schöningen nach Seehausen und Haldensleben herumgehen. In einer nachmahligen Urkunde vom J. 980. verfügt der Kaiser Otto II. per interventum fidelis nostri Theoderici videlicet Marchionis über talem proprietatem qualem habuimus in villa Bodenrod nominata in pago Derlingou dicto et in predicti marchionis comitatu sitam zu Gunsten eines fidelis cuiusdam marchionis und zu dieses antefati marchionis freier Disposition. Zugleich werden ei, demselben, zwei benannte Frauenspersonen, vermuthlich Leibeigene, propter petitionem et interventum fidelis nostri Siberti comitis in proprium verliehen. So lauten die Worte in den beiden vorhandenen aber sehr fehlerhaften Abdrücken ([196]); es kann jedoch wohl unmöglich richtig seyn, daß die Schenkung auf irgend einen Markgrafen gerichtet ist, ohne denselben zu benennen; wäre darunter der im Eingange genannte Theodorich gemeint, so würde dieser gewiß nicht als ein solcher quidam, sondern allenfalls als praedictus marchio bezeichnet seyn; auch hätte dann nicht von dessen interventu die Rede seyn können. Da nun in der Ueberschrift des einen Exemplars gesagt ist, daß in demselben die villa Bodenrod cuidam Mamechoni geschenkt sey, so wird die Urkunde danach zu verbessern und als eine Verleihung für das jetzige Erzstift Magdeburg durch dessen Burggrafen Mamaco zu betrachten seyn. Den Ort Bodenrod hält man nicht ohne Anschein für Beyenrode am Dorm im Amte Fallersleben ([197]). Bis dahin konnte sich der comitatus des Mamaco als Magdeburgischen Burggrafen wohl

(193) Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 14. 15.
(194) S. oben Note (149).
(195) Tradit. Corbei. pag. 33.
(196) Diese finden sich in Ludewig reliquiis Manuscriptorum, welches Werk sich überhaupt durch incorrecte Abschriften besonders auszeichnet, Tom. 7; die eine vom Könige Adolf vidimirte, pag. 425 — 427; und die andere, welche die im Texte bemerkte Ueberschrift hat, pag. 464 465.
(197) Gebhardi histor. geneal. Abhandl. 2r Thl. S. 11.

nicht erstrecken; die Urkunde rechnet aber auch den Ort nicht zu desselben, sondern des Markgrafen Theodorichs Gaugrafschaft. Dieser galt ohne Zweifel, bis dahin, daß er im J. 983. der Markgrafschaft entsetzt ward und selbige auf Lothar von Walbeck übergieng, für den Gaugrafen des nördlichsten Districts des Gau Nordthüringen; auf die Grafschaft im Derlingau hat er aber wohl nicht weiter als in Ansehung zweifelhafter Grenzorte Anspruch gemacht. Zu diesen gehörte gleichwohl Beyenrode, als welches den oberwähnten Nordthüringischen Orten Rattorf und Marienthal ganz nahe liegt; der Markgraf rechnete es demnach, obgleich unter der Anerkennung, daß es im Derlingau belegen sey, zu seinem comitatu. Die in der Urkunde noch mit erwähnten Leibeigenen befanden sich wahrscheinlich in einer ganz andern Gegend; der fidelis comes Sibert, der in Ansehung derselben als Vorbitter angegeben wird, war Graf im Lisgo.

In den beiden Urkunden des Bischofs Bernward und des Kaisers Heinrich II. vom J. 1022., in denen die Güter des Hildesheimischen Michaelisklosters verzeichnet sind ([198]), kommen mehrere Orte aus dem Derlingau in drei Abtheilungen, nämlich in den Gebieten drei verschiedener Grafen, vor. Zuerst in pago Derningon in praefectura Ecberti; Remningge, Remninge, Remlingen; Zemenstide, Cemenstide, Semmenstedt; Mollenstide, derselbe Ort, der in dem obgedachten Tausch-Contracte des Amts zu Corvei mit dem Herzoge Otto, unter dem Namen Mullumstedi vorkömmt, jetzt aber nicht mehr zu finden ist; Achem, item Achem, Achim, an der südlichen Grenze des Gau; Feinstide, Seinstide, Seinstedt im Amte Achim; Thiedere, Zingeroth, Tiederezingeroth, meiner Meinung nach zwei Orte, Thiedere, Timmern, und Zingeroth, die Zingel, ein einstelliges Wirthshaus zwischen Schöppenstedt und Mönche-Vahlberg ([199]). Dann zweitens, item in pago Derningon in prefectura Luidgeri comitis: Sceninge, Schöningen; Kissunleve, Kisleven, das jetzt wüste Stammhaus der ausgestorbenen Familie von Kisleben, dessen Feldmark zu der des Dorfs Warberg, nordwestlich von Schöningen gezogen worden ([200]), in welcher Gegend die Müllersche Charte noch eine Kisleber Mühle anzeigt; Zezingeroth ist nicht mehr zu finden, Falcke hält es für einen wüsten Ort bei Helmstedt; Wurungun, Wurungon, cum silva Alabure, letzteres ist ohne Zweifel der Elmwald, Wurungon wird also Warberg seyn; Selzstide, Sunstedt bei Königslutter. Endlich drittens, in pago Dermingon in prefectura Ludolfi, Luidolfi, comitis: Biscopeshusen, Bisdorf Amts Fallersleben; ohnweit der Grenze des Nordthüringischen Gau; Witildesbutile, Wedesbüttel Amts Gifhorn; Mainum, Meinem, Meine in demselben Amte; Smesrode, Sinesrodhe, Essenrode, in eben dem Amte; Wilradesbutile, Warxbüttel, auch wohl Warenbüttel genannt, bei Neubrück an der Ocker; Aldagesbutile (fehlt in der Urkunde des Kaisers), Allenbüttel Amts Gifhorn; Vurdorp, Vovrdorp, Vordorf ohnweit Meine in demselben Amte; Gnipenstide, Knipenstede, weiß ich nicht zu finden; Flegthorp, Flechtdorp, Flechtorf, im Braunschweigischen Amte Kampen.

---

(198) Grupen Orig. Hannover. S. 107. 110.

(199) S. Hassel und Bege Beschreibung v. Wolfenb. und Blankenb. 1r Bd. S. 391. Auf den Charten wird der Ort Zingel benannt. Falcke trad. Corbei. pag. 27. num. 7. nennt denselben Diezingel und deutet dieses auf Thiederzingeroth.

(200) Hassel u. Bege a. a. O. 2r Bd. S. 92.

Unter den hier benannten drei Grafen ist der zuletzt erwähnte Graf Ludolf der bekannteste; denn dieser kann wohl kein anderer seyn, als der Halbbruder des Kaisers Heinrich III. und Sohn des obgedachten Grafen Bruno von Braunschweig; höchst wahrscheinlich war der zuerst aufgeführte Ecbert ein Bruder desselben, obgleich wir diesen sonst nicht kennen; denn die zu dessen comitatu gerechneten Güter lagen im Derlingau, dessen Graf jener Bruno war. Diese Güter Ecberts finden sich sämmtlich im südlichsten Theile, und gehen nicht weiter als gegen Schöppenstedt nördlich herauf; dagegen liegen die dem Ludolf zugeschriebenen Orte sämmtlich ganz im Norden zwischen der Aller und Schunter, und die praefectura des dritten Interessenten, Lüdger, dessen ich sogleich näher erwähnen werde, befassete den östlichen, an dessen übriges Gebiet im Nordthüringischen Gau grenzenden District, der sich gegen Westen nicht über den Elmwald hinaus erstreckte, wie die angegebenen Orte zeigen. Es bleibt demnach zwischen diesen drei Portionen noch eine vierte offen, die jeder der übrigen völlig gleich ist, zwischen der Ocker und dem Elm, von Schöningen bis gegen die Schunter herabgeht, und die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel in sich begreift; diesen District, aus welchem keine Orte in den vorliegenden Urkunden vorkommen, möchte ich wohl für das Gebiet eines dritten Bruders Bruno halten. Ich werde in dieser Vermuthung dadurch bestätigt, daß in den Hildesheimischen Annalen das Absterben eines Grafen Ecbert im J. 1034. und eines Grafen Bruno im J. 1035. gemeldet wird ([201]), von denen es sehr wahrscheinlich ist, daß sie zu dem Braunschweigischen Hause gehört haben. Der comes Ecbertus, in dessen comitatu in pago Derlingo der Kaiser Heinrich III. im J. 1042. ein Gut zu Abolderstede und Sandenmola cum molendino, Apelnstedt mit der Apelnstedter Mühle im Amte Salzdahlum, seinem clienti Namens Schart, dessen Vater solches durch einen Urtheilsspruch aberkannt worden, wieder zugewandt hat ([202]), ist der jüngere Ecbert, ein Sohn des Ludolf und nachmahliger Markgraf von Meißen.

Betreffend hiernächst den Grafen Luidiger, so ist es oben schon bemerkt, daß in den vorliegenden Urkunden zu der praefectura desselben, außer den eben erwähnten Orten in pago Derningun, auch andere, diesen benachbarte in pago Northuringon gerechnet werden; und daß derselbe unter dem Namen Luther in verschiedenen bis zum Jahre 1051. reichenden Urkunden als Graf in dem nordwestlichen Theile des letzterwähnten Gau vorkömmt. Allem Anschein nach stammte er dann auch aus diesem Gau eigentlich her, und gehörte nicht zu dem Braunschweigischen Hause; wie er aber zu der Grafschaft in dem bemerkten Stücke des Derlingo gekommen sey, ob dieses auf einer Erbfolge von weiblicher Seite beruhe, oder ob etwa ihm oder seinen Vorfahren dieser District, weil er ihnen vorzüglich gelegen war, durch kaiserliche Verfügung beigelegt worden ([203]), läßt sich nicht mehr ausfindig machen.

Ich halte ihn für einen Sohn des Markgrafen Werner von Walbeck, der im J. 1009. der Markgrafschaft entsetzt ward, und bei seiner versuchten zweiten Entführung im J. 1014. um das Leben kam. Der Vater und Großvater desselben führten auch

---

(201) Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 727.
(202) Ludewig reliquiae Manuscr. Tom. 7. pag. 442.
(203) Ein Beispiel dieser Art ist oben in Ansehung desjenigen Stücks des Hassegau, welches an der Nordseite des Wilderbachs lag, und dem Grafen Dedo von Wettin beigelegt wurde, vorgekommen. S. oben Note (111).

den Namen Lothar; aus seiner Ehe mit Lutgard, des Meißnischen Markgrafen Eckardt I. Tochter kann er allerdings Kinder nachgelassen haben, deren Dithmar von Merseburg, weil sie noch zu jung waren, nicht Gelegenheit hatte zu erwähnen; das Gebiet desselben machte gerade den comitatum dieses Grafen Luther aus, in welchem auch das Stammschloß Walbeck lag.

Mit noch mehrerer Ueberzeugung darf ich aber auch eben diesen Grafen Luther für den väterlichen Großvater des Kaisers Lothar von Süpplingenburg, der nach ihm genannt seyn wird, erklären; denn unsere Hildesheimischen Güter-Verzeichnisse ergeben es deutlich, daß gerade die Gegend um Königslutter und Süpplingenburg und überhaupt der District zwischen dem Elmwalde, diesen mit einbegriffen, und der Grenze des Nordthüringischen Gau, in welcher wir den gedachten Kaiser, so lange er noch Graf war, allein begütert finden, die praefecturam jenes Luidigeri in pago Derningun ausmachte. Man wird aber dabei voraussetzen müssen, daß auch die Pfalzgrafen von Sommerschenburg, von deren früherer Abkunft alle Nachrichten fehlen, von unserm Grafen Luther abgestammet haben, und sich mit der Süpplingenburgischen Linie so auseinandergesetzt haben, daß diese den District im Derlingau erhalten, ihnen hingegen den im Nordthüringischen Gau überlassen. Ich begreife es kaum, daß unter so vielen Geschichtsforschern nur der einzige Falcke ([204]) diesen Luther als den Vater Gevehards von Süpplingenburg ausfindig gemacht hat; die Meinung dieses Schriftstellers ist unbeachtet geblieben, weil die Genealogien desselben sonst durchgängig in Hirngespinnsten bestehen, deren er dann auch hier, obgleich seine Gründe im Hauptpunkte richtig sind, in Ansehung der frühern Generationen, einige angeknüpft hat. Die übrigen erkennen durchgängig die Abkunft des Kaisers Lothar von väterlicher Seite für ungewiß; die Neuesten haben sich indessen dahin vereinbart, daß dessen Vater ein Sohn des Pfalzgrafen am Rhein und nachmahligen Herzogs von Schwaben, Otto, gewesen sey, weil der Mönch Alberich sagt, daß der gedachte Kaiser von diesem Herzoge abstamme. Dieses beruhet jedoch ohne Zweifel nur auf einer Verwechselung mit der mütterlichen Abkunft des Kaisers aus Bayern ([205]). Falcke hat schon richtig bemerkt, daß ein Sohn des obigen Pfalzgrafen und Herzogs nicht Anerbe von

(204) Tradit. Corbei. pag. 682 — 685. not. b). Er allegirt hiebei pag. 683. eine noch ungedruckte Corveiische Urkunde vom J. 1046., deren Inhalt wirklich entscheidend ist. In derselben heißt es: Gevehardus comes pro salute animarum patris sui Luitharii omniumque progenitorum suorum ad monasterium dictum Corbeia quaedam tradidit in villis Kissunleve, Kißleben; et Redepke, Räpke an der Schunter; in pago Derlingo, consentiente eiusdem patruo Thiaderico. Dieser Gevehard, welcher hier seinen Vater Lothar nennt, kann kein anderer seyn, als der Süpplingenburger, Vater des Kaisers Lothar, wie die Lage der beiden tradirten Güter beweiset; indessen wird man annehmen müssen, daß das Datum verschrieben sey, denn unser Graf Luther kömmt noch im J. 1051. als lebend vor. Vielleicht soll es 1056 heißen.

(205) Die Stelle in dem Chronico Alberici monachi trium fontium ad ann. 1037. findet sich in Leibnit access. histor. Tom. 2. part. 2. pag. 68. Dieser Mönch schrieb im Lüttichschen über 100 Jahre nach des Kaisers Lothar Absterben, und hat wahrscheinlich geglaubt, daß dieses Kaisers Mutter, die aus Bayern stammte, eine Tochter des erwähnten Herzogs Otto gewesen sey. So hat ihn auch Köhler de famil. Augusta Saxonica, tab. 2. nota 24) pag. 31., welcher die richtige Abkunft dieser Mutter des Kaisers noch nicht kannte, wirklich verstanden, indem er die letztere, in Beziehung auf die Aeußerung dieses Mönchs, als des Herzogs Otto Tochter angiebt.

Süpplingenburg seyn konnte; und warum wollten wir diesen aus Schwaben herholen, da wir ihn in unserm Luther so zutreffend an Ort und Stelle finden? Wenn auch das Süpplingenburgische Gebiet nur klein war, so hatte doch Lothar durch seine Heirath deren mehrere und größere erworben; es lebten damahls überhaupt keine Besitzer größerer Grafschaften in Nord-Deutschland, und Lothars angesehene Abkunft und Verbindungen gaben ihm außer seinen persönlichen Eigenschaften hinlängliche Ansprüche auf das Sächsische Herzogthum, und in Folge desselben auf die Königs- und Kaiser-Würde.

Ich muß in Beziehung auf den Derlingau noch eine Urkunde vom J. 1051. allegiren, vermittelst deren der Kaiser Heinrich III. dem Hildesheimischen Bischofe Azelin talem comitatum tradirt, qualem Brun, eiusque filius scilicet noster frater Luitolfus nec non eius filius Ecbrecht comites ex imperiali auctoritate in beneficium habuerunt in pagis Northduringen, Darlingen, Valen, Salthga, Grethe, Muldesse, et in publicis ecclesiarum parochiis Scheningen, Wethenstede, Schephinstede, Lucgenhenn, Etlovesheyn, Stocheym, Thenestorf, Ringelmo, Beghinborstalle, Honengesbuttele, Huinghusen. Eine andere von dem jungen Könige Heinrich IV. im Jul. 1057. zu Merseburg gegebene Urkunde wiederholt diese Tradition übrigens wörtlich, außer daß die parochia Schephinstede in derselben fehlt; und daß der Graf Ludolf, der bekanntlich Heinrichs III. Halbbruder war, nunmehro patruus noster genannt wird ([206]). Der hier mit aufgeführte Sohn desselben, Graf Ecbert, nachmahliger Markgraf in Meißen, hatte noch einen Bruder, Bruno, der bei der Reise zu eben dem Merseburgischen Reichstage im J. 1057., auf welchem das letztere Diplom gegeben ist, in einem zu Vertheidigung des Kaisers unternommenen Gefechte, in welchem auch Ecbert schwer verwundet ward, seinen Tod fand ([207]). Da nun dieser hier nicht benannt wird, so können auch dessen oben bemerkte Vaters Brüder, Ecbert und Bruno füglich existirt haben, obgleich derselben hier keine Erwähnung geschiehet; vermuthlich waren sie unbeerbt verstorben.

Unter den benannten Orten kann nur das einzige Schöningen zu dem mit erwähnten Gaue Nordthüringen gerechnet worden seyn, welches auch meiner Meinung nach dahin gehört, ohngeachtet es in den erwähnten Urkunden vom J. 1022., als im Derlingau belegen angegeben und bei der praefectura Luidgeri mit verzeichnet ist. Im Derlingau lagen die nächstfolgenden Wethenstede, Watenstedt; Schepenstede, Schöppenstedt; Lucgenhenn, Lucklum; Etlovesheyn, Atzum; das sodann benannte Stocheym liegt schon jenseit der Ocker, und gehörte, so wie die übrigen, zu andern Gauen, bei denen ich derselben erwähnen werde. Es sind aus dem nörd-

(206) Beide Diplome finden sich in den Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 414. 415. Die Bemerkung des Falcke, tradit. Corbei. pag. 81., daß unter den publicis ecclesiarum partibus Archidiaconate oder Decanate zu verstehen seyen, scheint mir nicht ungegründet. Uebrigens werden die Zweifel, die derselbe gegen die Aechtheit dieser Urkunden, von denen er nur noch Auszüge kannte, ebendas. vorbringt, durch die vollständigen Abdrücke in den Orig. Guelf. nicht begründet.

(207) Lambert. Schafnab. in Pistorius script. rer. Germ. edits. Struv. Tom. 1. pag. 325; Annal. Saxo de ann. 1057. in Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 489.

lichsten Theile dieses Gaues, der eigentlich des Grafen Ludolf ursprüngliche Erbportion ausgemacht zu haben scheint, keine parochiae mit aufgeführt; außerdem scheinen aber die hier übertragenen das ganze damahlige Gebiet der Braunschweigischen Grafen zu umfassen. Indessen haben diese sich gewiß der gräflichen Rechte in dem dem Bischofe von Hildesheim hier verliehenen comitatu niemahls gänzlich entäußert; diese Grafschaft ist vielmehr von ihnen durch die letzte Erbin ihres Hauses auf den Kaiser Lothar und weiter auf Heinrich den Löwen vererbet; hingegen findet sich keine Spur davon, daß die Bischöfe von Hildesheim an irgend einem der obgedachten Orte, nur Ringelheim und auf kurze Zeit Wienhausen ausgenommen, jemahls gräfliche Rechte ausgeübt hätten. Ich darf demnach mit gutem Grunde die vorliegenden Verleihungen, als auf eine bloße Verpfändung gegründet betrachten, und hievon auf ein gleiches Verhältniß in Ansehung der oberwähnten, dem Bisthume Halberstadt übertragenen Grafschaften des Luther, zurückschließen; welches auch noch durch die Analogie mehrerer ähnlicher Fälle, über die ich mich hier nicht weiter verbreiten darf, bestätigt wird. Aus der im J. 1022. angegebenen praefectura Luidgeri wird hier nur das einzige Schöningen angegeben, und zwar ohne Zweifel aus dem Grunde, weil die Braunschweigischen Grafen, nachdem Luther gestorben, und der Kaiser ihr Bruder und Neffe waren, diesen Grenzort zu ihrem Gebiete ziehen wollten; denn im übrigen konnten und wollten sie über den Süpplingenburgischen Antheil gewiß nicht disponiren. Ihr Anspruch auf Schöningen scheint eben dadurch als zweifelhaft anerkannt zu werden, daß dasselbe zum Gau Nordthüringen gerechnet wird, in welchem die Braunschweiger sonst nichts zu sagen hatten.

In der schon oben vorgekommenen Stiftungs-Urkunde des Klosters Hamersleben vom J. 1112. (208) werden neben den erwähnten zu dem comitatu des Pfalzgrafen Friederich von Sommerschenburg gehörigen Orten auch einige andere, als in comitatu Gertrudis comitissae belegen, aufgeführt; nämlich: Adenesleve, Hötensleben bei Schöningen; Westeren, Westendorf bei dieser Stadt; Dahlheim, Voigtsdahlum; quinque iugera et unum panstal in quo coquitur sal, in dem Schöningischen Salzwerke; in curti Hunnenvelde, so muß es zusammenhängend heißen, und nicht Humenuel, de, wie in den Abdrücken stehet, welches aber gar keinen Sinn giebt; es ist ohne Zweifel die Rede von einem Hofe auf dem sogenannten Hunnenfelde bei Schöningen (209); Bruchtorp, Barnsdorf und Totenbuili, Dobbeln, bei eben dieser Stadt. Die folgenden Orte gehören nicht hieher. Diese Gräfin Gertrud war des Kaisers Lothar Schwiegermutter, Wittwe Heinrichs von Nordheim, und Anerbin der Braunschweigischen Länder, welche die dortige Gegend noch als Alt-Braunschweigisch reclamiren wollte, wogegen Langleben im Elmwalde erwähnter maßen in derselben Urkunde zu dem comitatu ihres Schwiegersohns gerechnet wurde. Die angegebenen Orte umschließen Schöningen, und es sollte daher dieses auch hier zu dem Braunschweigischen Gebiete gezogen werden; überhaupt wurden die alten Grenzen des Nordthüringischen Gau, zu welchem, wie oben vorgekommen ist, Hötensleben mit gehörte, hier wohl etwas überschritten. Die weiter südlich in der Gegend von Dardesheim

---

(208) S. oben Note (173).

(209) S. von diesem Hunnenfelde, wo die Hunnen eine Niederlage erlitten haben sollen, Cunonis memorabilia Scheningens. pag. 17. nota n) et pag. 95

belegenen Orte Attekendorp, Aderstedt; und Anterbike, Anderbeck, verkaufte der Pfalzgraf Friedrich I., um seinen gefangenen Sohn auszulösen, dem Bischofe Reinhard von Halberstadt im J. 1114. unter der Angabe, daß sie in comitatu Luideri comitis, des nachmahligen Kaisers, belegen wären (210); beide lagen indessen außer den Grenzen des Derlingau, auf welchen sich eigentlich dessen Gebiet beschränkte; der erste im Nordthüringischen, der andere vollends im Hartegau; wiewohl freilich an der Grenze von beiden. Selbst bei der Stiftung des noch weiter südwestlich belegenen Stifts zu Osterwieck im J. 1108., wurde der nachmahlige Kaiser Luiderus als Gaugraf zugezogen, indem die dortige Gegend nicht für einen Theil des Hartegau anerkannt wurde (211); eben so aber auch schon im J. 1022. jener ältere comes Luidigerus in Beziehung auf das Gut Latheburun (212) aus gleichen Gründen, indem die Braunschweigischen Grafen ihre hier näher benachbarte Grenze nicht überschritten, übrigens aber die Gegend zweifelhaft war.

Im Derlingau lagen endlich auch noch die meisten der sechs Forstdistricte, welche der Kaiser Otto I. im J. 944. dem Bisthume Halberstadt beilegte (213); nur die beiden ersten, 1) der Hakel, Hacul, und 2) der Huywald, Hui, befanden sich in andern Gauen, jener im pago Suevon, ohnweit Kochstedt, dieser im Hartegau in der Gegend von Dardesheim und Schwanebeck; in dem letztern lagen das Kloster Huysburg und Huy Neinstedt. 3) Der Fallstein, Falcstein, hingegen zeigt sich in der Gegend von Osterwieck, und die südliche Grenze des Derlingau scheint durch denselben gegangen zu seyn. Weiter nördlich, um Asseburg, westlich gegen Schöppenstedt, mithin unstreitig im Derlingau, befand sich 4) die Asse, Assa; von hier nordöstlich aber, von Schöningen bis bei Königslutter vorbei, 5) der Elm, Eliu. 6) Der letzte endlich, in der Urkunde Nortwalt genannt, muß der Lehrewald im Amte Kampen seyn, welches folgende in der Urkunde zugleich angegebene Grenzen beweisen: aqua quae dicitur Suntora, die Schunter; ex sui fontis origine, bei Räpke im Braunschweigischen Amte Warberg; usque ad villam Ossendorp, im Amte Fallersleben, inde Pina quae tendit ad vicum Feleresciva, Fallersleben; die Pina wird das Wasser seyn, welches zwischen Ehmen und Fallersleben durchfließt und oberhalb Gifhorn in die Aller fällt; item inde in magna (via) quae ducit ad Alerum fluvium et sic eundem fluvium deorsum usque ad fluvium qui dicitur Onacra, die Ocker; illum autem Onacra usque Ner. Was dieses Ner bedeutet, weiß ich nicht, wenn nicht etwa die Ecker darunter zu verstehen ist, welche ohnweit Horneburg in die Ocker fällt, da sodann der Fallstein hiedurch völlig eingeschlossen seyn würde. Uebrigens machen jedoch die angegebenen Punkte nicht die vollständige Grenze der sämmtlichen sechs Forsten aus, sondern sie sollten hauptsächlich nur den Elm und Nordwald von dem jenseit liegenden Dorm und Barnstorfer Walde unterscheiden.

7. Pagus

(210) Lünig spicil. Eccles. 2r Thl. Anh. S. 26; Heidenreich Historie der Pfalzgrafen von Sachsen. S. 101.
(211) S. oben Note (3).
(212) S. oben Note (27).
(213) Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 7. pag. 429 — 431.

7. Pagus Wittinga.

Die Halberstädtische Diöcesan Schnede an der Westseite ist oben nur bis Gifhorn und Dannenbüttel, wo der Derlingau sich endigt, dargelegt worden; es gehörte aber zu dieser Diöcese auch noch ein weiter nordwärts heraufgehender Landstrich zwischen der Isa und Ohra, der das Amt Knesebeck und Gericht Brome in sich schließt, und den wir alle Ursache haben, für einen besondern Gau anzunehmen, da es nicht glaublich ist, daß der Derlingau noch so weit nördlich sich erstreckt haben könne, die ganze übrige Umgegend aber zu andern Diöcesen, folglich auch zu andern Gauen gehörte. Die Grenze desselben an der Südseite ergiebt sich aus demjenigen, was in Hinsicht des hier anstoßenden Derlingau oben vorgekommen ist; gegen Westen, Norden und Osten aber erhält selbige ihre Bestimmung durch die des geistlichen Sprengels.

Diese wird gegen Westen in der Halberstädtischen Chronik (214) nur kurz dahin bestimmt: daß sie von dem Einflusse der Ise in die Aller, in jenem Flusse bis Stöcken heraufgehe. Die Hildesheimische, angeblich von Ludwig dem Frommen herrührende Schnedebeschreibung weicht hievon in dem südlichen Theile etwas ab, indem sie daselbst die Hildesheimische Diöcese östlich über die Ise hin ausdehnt. Sie giebt nämlich folgende hieher gehörige Punkte an: Arumbiki, der Arendbach, den die Müllersche Charte in der Gegend von Schweimcke in der Voigtei Hankensbüttel und der Gose-Mühle bezeichnet, von da er nach der Ise unterhalb Stöcken herabfließt; Rumeschap, Runstorf bei Stöcken, an der linken Seite der Ise; Isundobrock, der Teich oder das Bruch an der Ise von da bis Stöcken; et illa Isunda, die Ise; Esere, soll vielleicht Isenhagen bedeuten; Helde, kenne ich nicht; Druttherbiki oder Druchterbiki, dessen Lage scheint der auf der Müllerschen Charte bemerkte Trubrücks Graben anzuzeigen, der sich weiter südlich an der Ostseite der Ise befindet, jedoch diesen Fluß berührt. Inde in Dudaroth, ein auf der Müllerschen Charte bemerktes Holz Dodenhop an der Ise; inde in orientalem partem, also nun an der Ostseite dieses Flusses, in locum, qui dicitur Wegbani, Westerbeck; in Daseneck, Dannenbüttel, und dann in der Aller herab auf Gestine spekian, Gifhorn. Mit diesem letztern Theile der Grenze, welcher den District an der Ostseite der Ise von Westerbeck bis Dannenbüttel in dem Hildesheimischen Sprengel begreift, scheint doch auch die kürzere Halberstädtische Grenzbeschreibung, welche der Sächsische Annalist als von Carl dem Großen festgesetzt angiebt (†), übereinzustimmen; denn in dieser heißt es: Ovaegra, Dasaneck, Dannenbüttel; Druk, Terbike, Drukterbike, der Trubrücks-Graben; Eleva, Emmen, oder der Bach bei diesem Orte; Isunna, die Ise; palus quae dividit Hardengaos (muß Bardengaos heißen), et Witingaos, der Stöckener Teich; Ara, die Ohra u. s. w. Diese kürzere Beschreibung ist der Halberstädtischen Chronik gleichfalls, meistens wörtlich, eingerückt (215); doch ist hier zwischen der Ovaegra und Dasaneck auch die Scuntera eingeschoben, und statt Eleva, Alera gesetzt; dieses letztere ist aber offenbar unrichtig, indem es sich aus

---

(214) Apud Leibnit. scr. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 121. Es heißt daselbst: in fluvium Alleram et per ascensum eius usque quo ei influit fluvius Ysne, per ascensum eius usque Stocken.

(†) ad ann. 803. in Eccard corp. histor. tom. 1. pag. 167.

(215) Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 111.

der Vergleichung mit jenen übrigen Angaben ergiebt, daß die Grenze von Dasaneck an, bereits über die Aller hinaus gieng.

Bei Stöcken verläßt unsere Halberstädtische Diöcese die Hildesheimische und grenzt von hier ferner in der Richtung nach Südosten an die Verdensche. Die Verdensche Grenzbeschreibung, welche von Ludwig dem Frommen herrühren soll, bestimmt diesen Theil der Grenze sehr deutlich (216), indem sie sagt: in Rodouve usque in paludem qui dicitur Rockesford, Rorförde, in der Alten Mark an der Grenze des Magdeburgischen: inde in Horam fluvium Callenvorde, Calvörde an der Ohra; inde in ortum Horae, die Quellen der Ohra bei Ohrdorf Amts Knesebeck; hinc in ortum Hisnae, in dem Stöckener Teiche, aus welchem die Jse herabkömmt. Die Halberstädtische erwähnt des Ohra Flusses gar nicht, dessen Lauf durch den Drömling vielleicht zu unbestimmt geschienen, sondern benennt zum Theil sehr specielle Grenzmerkmahle, unter andern einen Stein und einen Lindenbaum; es ergiebt sich aber dennoch, daß sie von der Verdenschen nur sehr wenig verschieden seyn könne. Sie geht in entgegengesetzter Richtung von Stöcken usque ad lapidem quae dicitur Binkenstein, et ab hinc usque ad terminos Wittinge villae; also an der östlichen Grenze der Feldmark von Wittingen; der erwähnte Binkenstein kann indessen der Pickelstein auf der Pickelsteiner Heide, der auf der Müllerschen Charte angegeben ist, nicht seyn, denn dieser liegt ungleich weiter südlich; ab hinc usque ad tiliam iuxta Ordorp, a tilia usque in viam quae dicitur Heckerikesweg; et per viam usque ad ortum fluvii Rodowe, bei Rorförde. Dieser Punkt und der bei Ordorf finden sich auch in der Verdenschen Schnede; da ich aber den Heckerikesweg nicht kenne, so kann ich nicht beurtheilen, ob und an welcher Seite die vorliegende von dem Punkte bei Calvörde und dem Ohraflusse abweiche, welches doch immer nicht bedeutend seyn wird.

Der in diesen Grenzen eingeschlossene Gau stößt bei dem nördlichsten Punkte, dem Stöckener Teiche, an den Lüneburgischen Bardengau, wie dieses die unten vorkommende Beschreibung des letztern noch deutlicher darlegen wird; dieses ist also der palus, welcher nach der kürzern Halberstädtischen Beschreibung die Bardengaos und Wittingaos trennt, und ich glaube dem zufolge den vorliegenden Gau den Wittingischen nennen zu dürfen; denn so wie unter den Bardungais die Bardengauer oder Bewohner des Bardengau zu verstehen sind, so bedeutet ohne Zweifel der Namen Wittingai die Bewohner eines Wittingau. Außerdem habe ich freilich diesen Namen nirgends gefunden, jedoch auch keinen andern des vorliegenden Gau, der doch allem Anschein nach als ein solcher existirt hat. Wittingen war ohne Zweifel der Hauptort desselben, in welchem sich auch ein Halberstädtisches Archidiaconat befand. Innerhalb der Grenzen des letztern, an der Westseite der Ohra, besaß das zur Verdenschen Diöcese gehörige Kloster Distorf in der Alten Mark die Dörfer Cuzeresdorp, Honlege, Modenborg et item Modenborg, jetzt Kühstorf, Hagen und Mahnborg im Amte Knesebeck; um in Ansehung derselben seine Diöcesan-Gerechtsame zu behaupten, verlangte im J. 1246 der Bischof Meinhard zu Halberstadt, daß für diese Dörfer eine eigene Kirche erbauet und diese zu der Synode in Wittingen gezogen werden solle. Der Probst zu Distorf ließ sich das gefallen, und versprach, wenn die Kirche erbauet

(216) in Lindenbrog. script. rer. septentr. edit. Fabricii pag. 178.

seyn würde, zu Anerkennung jener Gerechtsame jährlich einen Vierding zu Lichtern an das Hochstift zu bezahlen, wogegen ihm das Patronat-Recht dieser Kirche zugestanden, und der Zehnten jener Dörfer gelassen wurde. Um nun auch die Einwohner der gedachten Dörfer, welche Wenden waren, zu Erbauung der Kirche zu bewegen, erklärte man die Errichtung derselben deshalb für unumgänglich nöthig, weil diese Einwohner noch heidnischen Gebräuchen anhiengen, und bedrohete sie, wenn sie von diesen nicht ließen, sie von Haus und Hof zu jagen (217); es scheint aber dennoch aus der Sache nichts geworden zu seyn, denn noch jetzt ist in den erwähnten Orten keine Kirche; sie sind indessen in den Halberstädtischen Sprengel, zu Wittingen und Ordorf, eingepfarret.

Das Mönchskloster, welches die verwittwete Pfalzgräfin Agnes im J. 1243 zu Isenhagen gründete, lag ohne Zweifel zu Alt Isenhagen, welches, als am Ufer des Iseflusses, obgleich am westlichen, belegen, von Halberstädtischer Seite, als zu dem dortigen Sprengel gehörig, in Anspruch genommen seyn wird; daher fand die Pfalzgräfin, ohngeachtet sie selbst im Hildesheimischen Sprengel wohnte, auch das von ihr im J. 1233. zu Wienhausen angelegte Nonnenkloster durch den Bischof von Hildesheim bestätigen zu lassen, gerathen, sich zu der Stiftung dieses Isenhagenschen des Abts von Riddagshausen, eines Suffragans des Bisthums Halberstadt, zu bedienen (218). Indessen konnte dasselbe nicht recht gedeihen, und nachdem es im J. 1259 abgebrannt war, nahm der Bischof Johann von Hildesheim die Mönche zu Backenrode oder Marienrode auf (219), und die nachmahlige Anlage eines Nonnenklosters zu Isenhagen ist ohne Zweifel von Hildesheim aus verfügt worden; es wird aber auch dieses neue Kloster sogleich auf den jetzigen Platz verlegt worden seyn, welcher weiter westlich in den unstreitigen Grenzen des Hildesheimischen Sprengels, mithin auch außer dem Wittingau, liegt.

Von Gaugrafen dieses Gau finde ich weiter keine Nachricht, als daß in der mehrerwähnten Hamerslebenschen Stiftungs-Urkunde vom J. 1112 gesagt wird, die Orte Stenberge, Steimke in der Voigtei Hankensbüttel; Glasinge, Glüsingen, Amts Knesebeck und Hillesleve, Hilmsen, in der Alten Mark, lägen in comitatu Henrici marchionis, damahligem Markgrafen der Alten Mark aus dem Stadischen Hause. Das hier mit benannte Glüsingen gehörte zu diesem Gau. Das Gebiet des gedachten Markgrafen grenzte nun zwar an denselben; ich glaube jedoch nicht, daß solches diese Gegend und vollends das noch weiter westlich in der Hildesheimischen Diöcese belegene Steimke mit in sich begriffen haben könne; vielleicht war aber hier kein einheimischer Graf mehr vorhanden, und so mochte sich der Markgraf dieser Orte anmaßen, und vielleicht in Hinsicht des südlichen Theils von dem nachmahligen Kaiser Lothar ein Gleiches geschehen seyn.

Das Chronicon Gotwicense pag. 867. sq. gedenkt dieses Wittinga, will aber denselben nicht für einen Gau anerkennen, sondern rechnet Wittingen zum Gau

(217) S. die Urkunden in Gerken Diplomatar. veter. March. 2r Bd. S. 157 — 166.
(218) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 715. et 721.
(219) S. die Marienrodische Chronik in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2 pag. 435. 436. Vergl. mit der Riddagshausenschen bei Meibom script. Tom. 3. pag. 356. Die Angaben der ersteren bedürfen in mehreren Punkten einer Berichtigung, welche hier aber keinen Platz finden kann.

Flotwita, welches aber schon dadurch widerlegt wird, daß dieser ohnehin jenseit der Aller belegene Gau zu der Hildesheimischen Diöcese gehört. Dagegen bildet Gerken in seiner sonst schätzbaren Abhandlung von den Gauen in der Mark Brandenburg zwei pagos in dieser Gegend, deren einen er Heilanga und den andern Helinge nennet (220); ich darf indessen zuversichtlich behaupten, daß sie beide auszustreichen sind, indem ich unten aus den beiden von Gerken allegirten Urkunden deutlich zeigen werde, daß in diesen von einem und demselben Gau die Rede sey, dieser aber sich im Bremischen befunden hat, wiewohl die Aehnlichkeit einiger Ortsnamen leicht veranlassen kann, selbige in dieser Gegend zu suchen.

8. Pagus Mosidi.

Der Nordthüringische Gau gieng an der Elbe nur bis zu deren Vereinigung mit der Ohra bei Wolmirstedt herab; dieser Fluß beschränkte jedoch hier die Halberstädtische Diöcese noch nicht, sondern es war dieses nur weiter oben von Calvörde nach Ohrdorf herauf der Fall; jenseit des untern von Calvörde nach Wolmirstedt herabgehenden Theils der Ohra grenzte hingegen an jenen Gau der jetzt in Frage kommende pagus Mosidi, und an diesen wiederum der pagus Belesen, welche beide noch mit zu der Halberstädtischen Diöcese gehören. Um den Umfang derselben zu bestimmen, muß ich zuvörderst die Diöcesan-Grenzen von den vorhin angegebenen Punkten bis an die Elbe weiter fortführen.

Bei Calvörde gieng diese Grenze, wie oben bemerkt ist, von der Ohra ab ostwärts auf Rorförde und den in dem palude Rockesford entspringenden Fluß Rodowe. Dieser wird derjenige Bach seyn, der von jenem Orte nordöstlich nach Letzlingen fließt; von hier wendet er sich gegen Nordwesten auf Gardelegen und führt nunmehro den Namen der Milde. Wahrscheinlich ist aber der Bach, von seiner Quelle an, wenigstens bis Letzlingen die Rodow genannt worden, worauf sich denn auch der Namen des Orts Rockesford oder Rodowesford beziehen wird. Ob etwa bei Letzlingen ein anderer Bach, der von seinem Ursprunge an die Milde geheißen, sich mit demselben vereinige, kann ich aus den Charten nicht ersehen. Von Gardelegen fließt die Milde auf Kalbe, nimmt aber unterhalb dieses Orts den Namen der sich in dieselbe ergießenden Biese an, welche bei Besenwege entspringt, von da südwärts in einen Bogen herumgehet, und dort in die Milde fällt. Die Biese nimmt weiter unten zwischen Osterburg und Seehausen die taube Aland auf, führt hiernächst ferner den Namen der Aland, und diese läuft ganz bis Schnakenburg herab, wo sie sich in die Elbe ergießt (221). Der Lauf dieser Flüsse, der Rodow, Milde, Biese und Aland, hat nun (mit Ausnahme einiger in Hinsicht der Aland bei dem folgenden Gau zu bemerkenden Bestimmungen) die Grenze zwischen dem Verdenschen und Halberstädtischen Sprengel ausgemacht, wie dieses der fernere Inhalt der oben allegirten Grenzbeschreibungen, wenn ich diese mit einander vergleiche, ergeben wird. Die Verdensche sagt: in Albiam, inde in rivum Alend, inde in rivum Bese, inde in Rodouwe usque in paludem quae dicitur Rockesford. Dieses ist ganz klar, wiewohl die Milde nicht dabei genannt wird. Am deutlichsten stimmt damit die kurze Halberstädtische

(220) Gerken fragmenta Marchica 5r Thl. S. 139 — 141.
(221) S. von dem Laufe der erwähnten Flüsse Büschings Erdbeschreibung 3r Thl. 2r Bd. S. 884. fg.

tische Beschreibung bei dem Sächsischen Annalisten überein, wo es heißt: Ara, die Ohra; Milda, die Milde; Precekina, offenbar ein Slavischer Namen der Biese; et iterum Albia. Die ausführlichere in der Halberstädtischen Chronik giebt die Grenzpunkte so an: ad ortum fluvii Rodowe, et per descensum eius usque in fluvium Jesne et per descensum eius in fluvium Prisatine, et per descensum eius usque quo ipse influit Albiae. Die Prisatine ist die Biese, unter dem fluvio Jesne muß aber nothwendig die Milde verstanden werden, deren Namen der Verfasser vielleicht mit dem der Jetzel verwechselt hat; diese selbst kann gar nicht gemeint seyn, denn der descensus derselben führt zu keiner Prisatine, sondern in einem weiten Laufe gegen Norden unter demselben Namen bis zu der Elbe bei Hitzacker.

Diese Diöcesan Schnede bestimmet nun die Grenze unsers Gau gegen Westen, die Elbe gegen Osten und die Ohra gegen Süden; die nördliche gegen den Gau Belesen wird sich durch das Folgende ausfindig machen lassen. Den Namen desselben kennen wir allein aus den Corveyischen Traditionen, in denen, und zwar nur in dem Sarachonischen Register, drei Orte als in pago Mosidi gelegen bezeichnet werden, nämlich num. 728. Cobbelici, Kobbeln; num. 729. Bithni, Bitkau; beides gegen die Elbe hin, der Insel Parey gegenüber; und num. 730. Suartelese, Schwarzlosen, weiter gegen Nordwesten. Es geschiehet zwar sowohl in diesen Traditionen als in einer Urkunde Otto des Ersten auch noch eines pagi Mosde oder Mosweddi Erwähnung; allein dieser darf mit dem vorliegenden Mosidi nicht verwechselt werden, sondern ist weit von demselben entfernt, an der untern Elbe in den Aemtern Harburg und Moisburg zu finden. Daß derselbe dort existirt, werde ich demnächst deutlich zeigen; die hier erwähnten Orte können hingegen zu demselben nicht gerechnet werden, da der Slavische Namen Cobbelizi dort nicht einheimisch, und ein Schwarzlosen dort nirgends anzutreffen ist, überdem aber die hier bezeichnete Gegend zwischen der Elbe, Ohra und Milde in mehrerer Hinsicht als ein eigener Gau betrachtet werden muß, und wir keinen andern Namen desselben kennen.

In der oben vorgelegten ersten Dotations-Urkunde Otto des Großen für die Abtei Magdeburg vom J. 937 (222) wird nächst den schon benannten Orten die in pago Northuringia in comitatu Thiatmari ex occidentali parte Albiae fluminis zu der curte Magdeburg gehörten, hinzugefügt: et quicquid ad praefatum locum pertinens habuimus ex aquilonari parte Horaha fluminis in locis ita nominatis, Mosan, Pelinizi, Dudizi, Wizoboro, Velbpuchi, Zelici; oder, wie sie bei Lünig geschrieben sind: Mosano, Pelnusi, Dudisi, Zuobaro, Welbuchi, Zelizi. Von diesen Orten sind besonders der erste und der letzte, Mose, dessen Namen mit dem des Gau übereinstimmt, und das demselben benachbarte Zielitz, kenntlich, welche beide nahe bei dem Ausflusse der Ohra an deren linken Seite liegen; vielleicht ist Pelnusi Parförde, Dudisi Detzel, Zuobaro Zobbenitz, und Welbuchi Wieglitz, alles weiter an der Ohra herauf, und letzteres an der andern Seite derselben. Sie werden in der Urkunde von den vorher erwähnten in pago Northuringia et comitatu Thietmari belegenen Orten solchergestalt unterschieden, daß man nicht Ursache hat, sie zu demselben Gau mit zu rechnen; es könnte nur der

---

(222) S. oben Note (137.)

Umstand einen Zweifel deshalb erregen, daß selbige in den Worten: ad praefatum locum pertinens, als Zubehörungen des Hofes Magdeburg angegeben werden, woraus man schließen möchte, daß sie in denselben Gau, in welchem Magdeburg lag, mit begriffen gewesen wären. Darauf läßt sich jedoch erwiedern, daß, so wie die Gaugrafen und namentlich jener Dithmar, oftmahls Grenzorte benachbarter Gauen zu ihrem comitatu rechneten, so auch der bisherige Befehlshaber des Schlosses Magdeburg, welches ebenderselbe Dithmar war, die gedachten, sämmtlich nahe am Grenzflusse liegenden Orte als Pertinenzien dieses Schlosses in Anspruch genommen haben kann, obgleich sie nicht zum Gau Nordthüringen gehörten. Es ist ohnehin nicht glaublich, daß dieser Gau sich noch weiter über die dortige Gegend jenseit der Ohra erstreckt hätte; auch finden sich hierüber außerdem gar keine Beweise, sondern sehr erhebliche Gründe für das Gegentheil.

Insbesondere ergiebt es sich deutlich, daß gerade die Gegend, welche diesen Gau Moside ausmacht, der Sitz der nördlichen Markgrafschaft und das eigentliche Gebiet der ältesten Markgräflichen Familie gewesen ist. Die Hauptfestung derselben war Tangermünde. Als im J. 983 die Slaven die Bisthümer Havelberg und Brandenburg verwüstet hatten, dann über die Elbe hereindrangen, und das Kloster Kalbe an der Milde zerstörten, setzte sich der Markgraf Dieterich am Tangerflusse, rückte darauf bis zu dem loco Belxa, d. i. in den benachbarten Gau Belesen, gegen sie vor, und schlug sie daselbst (223). Er wurde gleichwohl seiner Markgrafschaft entsetzt und selbige dem Grafen Lothar von Walbeck verliehen, der sie auf seinen Sohn Werner vererbte; demohngeachtet verblieb aber die Gaugrafschaft im Gau Moside dem entsetzten Dieterich und dessem Sohne Bernhard. Werner von Walbeck kömmt während der Zeit, da er Markgraf war, verschiedentlich als Graf im Gau Belesen vor, aber nicht in Beziehung auf den Gau Moside oder auf irgend einen zu demselben gehörigen Ort. Der Schwiegersohn des vorigen Markgrafen Dieterich, Dedo von Wettin, veranlaßte vielmehr im J. 1009, daß Werners von Walbeck Schloß zu Wolmirstedt, wahrscheinlich von des erstern Schwager Bernhard, verbrannt und verwüstet ward, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil das Schloß über die Ohra hinaus gebauet worden, und dieses für einen Eingriff in Bernhards Gebiet gehalten ward. Es entstand hiedurch eine Fehde zwischen Dedo und Werner, in welcher jener von Tangermünde gegen diesen anrückte und bei Mose mit ihm zusammentraf, hier aber im Treffen von demselben erschlagen wurde (224); nunmehr wurde wiederum dem Werner die Markgrafschaft genommen und dem eben erwähnten Bernhard verliehen. Zwischen diesen beiden entspann sich nachher im J. 1014. noch ein Proceß über eine Insel, deren Namen bei Dithmar von Merseburg insula porci gelesen wird (225). Man hat über diese vermeintliche Schweine-Insel viel herumgerathen und sich zum Theil nach Schweinfurt in Franken damit verirrt; man darf indessen nur dasjenige hiebei vergleichen, was Gerken (226) von der in dem Havelbergischen Stiftungsbriefe vorkommenden sylva porci angemerkt hat, um sich zu überzeugen, daß statt porci, Porey

(223) Dithmar. Merseb. lib. 3. apud Leibnit. pag. 345.
(224) Dithmar. lib. 6. l. c. pag. 388.
(225) lib. 7. pag. 402.
(226) fragmenta Marchica 5r Thl. S. 170.

gelesen werden muß, und daß also von der in der Elbe unterhalb Wolmirstedt befindlichen Insel Parey neben dem Orte dieses Namens die Rede ist, welche Bernhard als ein Zubehör seines anstoßenden Gebiets im Gau Moside betrachtete, Werner hingegen zu dem seinigen bei Wolmirstedt ziehen wollte, weshalb jener die Absicht gehabt hatte, diesen zu erschlagen. Der Kaiser Heinrich II. ließ die Sache zu Altstedt durch einen Urtheilsspruch entscheiden, und da erkannten dann die Schöpfen die Insel beiden Theilen ab und dem Kaiser selbst zu, welches Dithmar laut für ungerecht erklärt, und den Kaiser beschuldigt, dem Werner die Justiz versagt zu haben.

Besonders ergiebt sich aber auch noch die Gaugrafschaft des alten Markgräflichen Geschlechts in diesem Gau aus dem Umstande, daß man alle Ursache hat, demselben die Stiftung des Klosters Kalbe an der Milde zuzuschreiben. Eine Tochter des erwähnten Markgrafen Dieterich, Oda, war geistlich in diesem Kloster, legte aber den Schleier ab, um den Pohlnischen König Miseco, dessen erste Gemahlin und Bekehrerin, die Böhmische Dobrawa, gestorben war, zu heirathen (227). Nicht lange nachher wurde dasselbe, wie oben erwähnt ist, von den Wenden spoliirt. In einer Urkunde vom J. 1112., vermittelst deren der Bischof Reinhard zu Halberstadt dem von ihm fundirten Stifte von Augustiner Chorherren zu Schöningen die Güter des verwüsteten monasterii Calvo beilegt (228), sagt derselbe: es sey dieses Kloster zu Calvo von der felicis memoriae Oda comitissa, regia stirpe orta, gestiftet gewesen, womit gewiß die erwähnte Pohlnische Königin gemeint ist, obgleich selbige weder eine Gräfin, noch aus königlichem Geblüte entsprossen war. Bei dieser Unrichtigkeit in den dieselbe betreffenden Angaben, wird man sich dann auch darauf, daß selbige die Stifterin dieses Klosters gewesen sey, nicht verlassen können; um so mehr aber doch annehmen dürfen, daß dasselbe von der Familie, zu der diese Oda gehörte, fundirt sey, als auch die Lage der Güter dieses ehemaligen Klosters, welche jene Urkunde benennet und als solche angiebt, die demselben theils von der gedachten venerabili matrona, theils von einigen Aebtissinnen beigelegt wären, dieses bestätigt. Die zuerst aufgeführten dieser Güter liegen an der rechten Seite der Ohra unweit Wolmirstedt,

---

(227) Dithmar. Merseb. lib. 4. l. c. pag. 359; conf. Gebhardi march. aquilon. pag. 11.

(228) Sie ist abgedruckt bei Cuno in memorabil. Schening. pag. 282 – 284, und Falcke tradit. Corbei in addendis pag. 759 — 761; in dem letztern Exemplare findet sich aber eine große Unrichtigkeit, die sich aus dem andern erläutert. Bei Cuno wird nämlich in den Worten, welche die Lage des Klosters andeuten, eine Lücke in der Urschrift, die nicht leserlich sey, angedeutet, folgendermaßen: inque locum quendam, qui Calvo dicitur, iuxta . . . . ulonem situm; diese Lücke ist nun aber bei Falcke, ohne Zweifel nach eigener Idee, so ausgefüllet: qui Calvo dicitur, iuxta Salam versus aquilonem situm; ohne dabei zu bemerken, daß in dem Originale etwas fehle. Dadurch würde das Kloster, von welchem hier die Rede ist, nach Kalbe an der Saale versetzt werden. Im Originale hat wahrscheinlich nichts weiter als: iuxta aquilonem, gestanden, wodurch eben angedeutet wird, daß nicht von diesem letztern Kalbe, sondern von dem nördlichern an der Milde die Rede sey. Es ist auch aus allen bemerkten Verhältnissen klar, daß hier an der Milde dasjenige Kloster gelegen habe, in welchem Oda geistlich war; die Wenden, welche dasselbe im J. 983. verwüsteten, kamen nicht bis Kalbe an der Saale, wo gewiß niemahls ein Kloster gewesen ist. Dieses Beispiel zeigt sehr einleuchtend, wie in manche überhaupt richtige und glaubwürdige Urkunden irrige Bestimmungen eingeflossen sind.

folglich außer der Grenze des Gau Moside, doch nahe bei derselben, welche dann ohne Zweifel in spätern Zeiten durch einige der Aebtissinnen acquirirt worden; auf diese folgen aber die nachstehenden, die in den Gau Moside gehören, und von der Familie der Oda herkommen werden: Ballinge, Bellingen bei Tangermünde; Suardelese, Schwarzlosen; Bulsteringe, Bülstringen, nordwärts bei Haldensleben, aber jenseit der Ohra; Bindorf, Sand-Beyendorf bei Burgstall; Bouga, Buch bei Tangermünde; Eslestede et Akendorp juxta Gardeleve, Estedt und Akendorf, jenseit der Milde, jedoch nahe bei derselben; Luiduine, Luthäne; Schirinbike, Schernbeck ohnweit Schwarzlosen; Hierinrode, Ost- oder West-Heeren bei Tangermünde.

Im J. 968. verlieh der Kaiser Otto I. dem neuerrichteten Erzbisthume Magdeburg abbatiam cui nomen est Angerin, quam beatae memoriae domina genitrix nostra Mathilt in honorem sancti Dionisii martiris Christi construxit ([229]). Gerken hält dafür, daß dieser Ort Angern im Magdeburgischen ohnweit Wolmirstedt sey, und dann würde solches in unsern Gau Moside fallen; indessen hat derselbe doch auch bemerkt, daß sich in der Gegend von Hervorden ein Ort dieses Namens befinde, und es ergiebt sich ganz klar, daß von diesem Enger im Ravensbergischen und nicht von jenem Angern hier die Rede sey, wenn man die Urkunde vom J. 950. hiebei vergleicht, welche eine Donation für dieses Kloster zu Angari mit der Angabe enthält, daß dasselbe von des Kaisers Mutter, der Königin Mathilda, in honorem sanctissimae dei genitricis Mariae sanctique Dionisii martiris gestiftet sey ([230]), welches von ihren väterlichen Gütern in dortiger Gegend geschehen war. In einer andern frühern Urkunde vom J. 948. für dasselbe Kloster heißt es zwar statt dessen: in honorem sanctae Dei genitricis Mariae sanctique Laurentii; allein diese ist nur nach einer Copey herausgegeben ([231]), in welcher der Namen des Schutzheiligen ohne Zweifel verschrieben ist. In Angern kann die Königin Mathilde schwerlich ein Kloster gestiftet haben, und es findet sich auch keine Spur davon, daß ein solches dort gewesen wäre.

Die kurze Braunschweigische Chronik und die Reim-Chronik, welche beide von Leibnitz herausgegeben sind, sagen ([232]): dem Kaiser Lothar sey die Grafschaft Haldensleben von den Grafen Bernhard Vater und Sohn angefallen, und einer dieser Grafen, Bernhard von Haldensleben, habe ein Nonnenkloster zu Königslutter gestiftet, welches der Kaiser Lothar in ein Mönchskloster verwandelt habe. Diese Grafen Bernhard sind die beiden nördlichen Markgrafen dieses Namens, welche die Markgrafschaft, die ihrem Vater und resp. Großvater Dieterich genommen war, wieder erhalten hatten; des Kaisers Lothar Mutter war eine Urenkelin des jüngern dieser Bernharde. Uebrigens kann man sich zwar auf die Angaben dieser beiden Chroniken, welche viele Unrichtigkeiten enthalten, nicht sonderlich verlassen; indessen bezweifele ich es doch

(229) Bei Lünig R. A. p. special. contin. 2. Forts. 3. S. 349; und nach dem Original bei Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 6. S. 385 — 387.

(230) Falcke tradit. in Corbei. in addentis pag. 746. 747.

(231) Von Justus Möser in den Hannöv. Anzeigen vom J. 1753. 8tes Stück S. 73 fg., woraus selbige von Erath Cod. dipl. Quedlinb. pag. 6. und Lodtmann acta Osnabrug. 1r Thl. S. 28. 29. genommen ist.

(232) Chronicon vetus ducum Brunsv. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 16.; et Chronicon rythmicum apud eund. Tom. 3. pag. 40. 44.

doch nicht, daß Haldensleben, nämlich Neu-Haldensleben, ein Schloß der gedachten Bernharde gewesen sey, da es am Ufer der Ohra, folglich an der Grenze des Gaues Mosidi lag. Dagegen lasse ich dasjenige, was von Königslutter gesagt wird, dahin gestellt seyn, und glaube wenigstens nicht, daß dieser Ort zu dem eigenen Gebiete der nördlichen Markgrafen gehört haben könne.

Nach den oben vorgekommenen Angaben läßt sich nun die Grenze des Gau Mosidi gegen den nordwärts anstoßenden Gau Belesen oder das Balsamer Land ziemlich sicher bestimmen. Daß Tangermünde nicht zu dem letztern, sondern zu dem Gau Mosidi gehört habe, das bestätigt auch noch, außer den schon erwähnten Bemerkungen, der Umstand, daß der junge Wipert von Groizsch, der das von seinen Vorfahren erobberte Balsamer Land erblich besaß, mit Tangermünde und dessen Zubehörungen von dem Markgrafen Udo noch besonders liberaliter belehnt wurde (233). Indessen war dieses der äußerste Punkt, so wie von der andern Seite Kalbe an der Milde. Die Linie zwischen diesen beiden Orten wird die obgedachten Klostergüter in dem Gau Mosidi eingeschlossen haben, und zwischen Schwarzlosen und Schleiz (einem zum Balsamer Lande gehörigen Orte), durch, bei Lüthäne vorbei, und so auf den südöstlichen Punkt des Bogens, den die Biese dort beschreibt, in der Gegend von Wiebke gegangen, sodann aber der Biese bis zu deren Vereinigung mit der Milde gefolgt seyn, wo dann Kalbe an der äußersten Spitze des schmalen Zwischenraums zwischen diesen beiden Flüssen liegt. Hiedurch wird nun zwar Gardelegen, welches die Corveyischen Traditionen, als zu pago Belxa gehörig, angeben, mit in den Gau Mosidi eingeschlossen; es bleibt indessen so nahe an der Grenze des erstern, daß es leicht irrig dahin gerechnet, oder auch wirklich von dort aus in Anspruch genommen seyn kann.

Das Kloster Hillersleben lag in diesem Gau, wiewohl an dem Ufer der Ohra. Als solches von den Halberstädtischen Bischöfen Herrand und Reinhard in den Jahren 1096. und 1109. neu organisirt wurde, übertrugen diese die Advocatie desselben dem Grafen Milo von Ammensleben, der am jenseitigen Ufer seinen Sitz hatte (234); dessen Sohn Otto nahm dann auch den Namen eines Grafen von Hillersleben an, und verwandelte mit seinen Brüdern ihr Stammgut Ammensleben gleichfalls in ein Kloster, welches, weil dieses am rechten Ufer der Ohra, folglich in der Magdeburgischen Diöcese lag, von den dortigen Erzbischöfen angeordnet wurde (235). Jenem Kloster Hillersleben verlieh der Kaiser Lothar im J. 1135. die Orte Potgorizi et Bolizi (236), jetzt Potzähne und Pollwitz, welche zwischen Calvörde und der Milde, wiewohl etwas jenseit Roxförde, ganz nahe bei dem oben erwähnten Parleib liegen, und ohne Zweifel für Grenzorte des Gau Mosidi zwischen der Ohra und Milde gelten sollten.

Eine Eifersucht auf jene Uebertragung der Hillerslebenschen Advocatie an den Grafen Milo, wodurch derselbe Gelegenheit erhielt, sich in diesen Gau einzumischen, hat es wahrscheinlich veranlasset, daß der Markgraf Rudolf aus dem Stadischen Hause

(233) Vita Wiperti cap. 2. §. 1. in Hofmann script. rer. Lusat. Tom. 1. pag. 8.
(234) Gerken cod. dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 1 — 5.
(235) Leuckfeld antiq. Bursfeld. S. 55 fgg.
(236) Gerken cod. dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 6.

im J. 1113. die Slaven gegen diesen Milo aufhetzte (237). Sowohl dieses, als die oben erwähnte Lehnsherrschaft des Markgrafen Udo über Tangermünde dient zum Beweise, daß die Grafschaft im Gau Mosidi nach dem Abgange des alten Markgräflichen Geschlechts nebst der Markgrafschaft auf das Stadische Haus übergegangen war. Noch mehr bestätigt sich dieses aber dadurch, daß auch hernachmahls der Nachfolger dieses Geschlechts, Albert der Bär und dessen Nachkommen diesen Gau behauptet haben. Tangermünde rechnet jener in einer Urkunde ausdrücklich zu den Schlössern seines Gebiets, wo ihm auch der Zoll zustehe (238). Die Enkel desselben, die Markgrafen Otto und Albert, eigneten sich im J. 1196. noch den weiter nach Westen hinausgehenden Landstrich, der von den Orten Elveboy, Elbau, gegen Wolmirstedt über, Huroldesborch, Hundisburg; Hildagesborg, Hilgensdorf, von da nordwestlich, und Callenvörde, Calvörde, umschlossen wird, zu; beobachteten jedoch hiebei die Politik, daß sie diese Orte dem Erzstifte Magdeburg zu Lehn auftrugen. Sie erkannten selbige zugleich für solche, die in den comitatibus der Grafen Theodorich von Crowizk, Groizsch, und Otto von Falkenstein belegen wären, deren ersterer Erbe der Pfalzgrafen von Sommerschenburg, letzterer aber der Grafen von Hillersleben war (239); diese Modificationen beziehen sich nun aber nicht auf den weiter rückwärts jenseit der Ohra belegenen District im Gau Mosidi, welcher vielmehr, wie man eben hiernach sicher voraussetzen kann, sich immer in dem ruhigen Besitze der Markgrafen befunden hatte. Die zu demselben gehörigen Schlösser zu Gardelegen, Kalbe und Tangermünde erklärt vielmehr eben diese Urkunde ausdrücklich für solche, die in der alten Mark belegen wären. Alles was das Erzstift Magdeburg in der Folge in diesem Gau besessen hat, ist später acquirirt.

An der westlichen Grenze dieses Gaues zu Gardelegen und an der östlichen zu Grieben an der Elbe befanden sich Schloßgrafen, von deren Verhältnissen hier aber ein Mehreres nicht gesagt werden kann.

9. Pagus Belesen.

Die Grenzen desselben bestimmen sich im Ganzen aus dem Vorigen dahin, daß selbige gegen Osten, Norden und Westen durch die Elbe, Biese und Aland bis zu der letztern Vereinigung mit der erstern, gegen Süden aber durch die erwähnte Grenze des Gaues Mosidi gebildet worden; es ist jedoch dabei zu bemerken, daß derselbe nicht

(237) Annal Saxo ad ann. 1113. apud Eccard l. c. pag. 630.

(238) Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Thl. S. 416. Num. 15. des Anhangs. Der Kaiser Lothar bestimmte im J. 1137. einen Tarif für den Elbzoll der drei Zollstädte zu Elveboy, gegen Wolmirstädt über, Mellingen, etwas weiter herab am rechten Ufer, und Angermünde, d. i. Tangermünde. (Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 5. S. 69—71.) Für die letztern wurden die Sätze zweimahl so hoch als für die zu Elveboy und viermahl so hoch als für die zu Mellingen angesetzt; wahrscheinlich zu Begünstigung des Markgrafen Albert, auf dessen Ansuchen die Urkunde gegeben worden war; denn diesem gehörte Tangermünde, die beiden übrigen Orte hingegen waren Magdeburgisch.

(239) Die Urkunden, welche den berühmten Lehns-Auftrag der gedachten Markgrafen an den Erzbischof Ludolf von Magdeburg enthalten (in Ludewig. reliq. Tom. 11. pag. 594 — 605. und Gerken cod. dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 60 — 67), ergeben dieses deutlich; es ist indessen hier nicht der Ort, über den ganzen Inhalt derselben weiter zu commentiren.

bis zu dem jetzigen Ausflusse der Aland bei Schnackenburg gegen Norden heraufgegangen seyn kann. Die Aland theilt sich dort in mehrere Arme und der zwischen derselben und der Elbe eingeschlossene Landstrich ist nur sehr schmal; ohnehin findet sich aber ein deutlicher Beweis davon, daß die Halberstädtische Diöcese und demnach auch der Gau Belesen enger beschränkt gewesen ist, in einer von Gerken aus einer Lüneburgischen Handschrift herausgegebenen Taxa procurationum Verdensium (240), in welcher nicht allein die Monasteria zu Krewese und Arendsee, sondern auch die praepositura in Szehusen et Boystere ausdrücklich zum Verdenschen Sprengel gerechnet werden. Seehausen liegt an der Aland, Groß- und Klein-Beuster aber jenseit dieses Flusses zwischen demselben und der Elbe. Wahrscheinlich hatte die Aland vordem einen andern Lauf; der Name der tauben Aland scheint anzudeuten, daß diese ehemals der Hauptfluß, in der Folge aber taub oder trocken geworden sey. Werben war eine Haupt-Festung gegen die jenseit der Elbe angrenzenden Slaven, und diese wird der nördlichste Punkt des Gau Belesen gewesen seyn, das benachbarte Wendemark aber die Mark oder Grenze des ehemahls Wendischen Gebiets, welches auch diesseit der Elbe dort anstieß, bezeichnet haben; so wie Osterburg an der Biese und Ostorf bei Seehausen an der Elbe, als östliche Grenzpunkte dieses Gebiets und des Verdenschen Spengels zu betrachten sind.

In dem Corveyischen registro Sarachonis kömmt außer dem schon erwähnten Gardenleve num. 725. auch num. 724. Methisdorphe, Metzdorf an der Biese nordwestlich von Bismark, als in pago Belxa belegen vor.

Der Graf Bruno von Arneburg, von welchem Dithmar von Merseburg sagt, daß er ein tapferer Krieger gewesen und im J. 977. gestorben sey (241), war ohne Zweifel Gaugraf im Gau Belesem; er lebte gleichzeitig mit dem nördlichen Markgrafen Theodorich, dessen Gebiet aber im Gau Mosidi war. Im J. 983. schlug der letztere, wie bereits erwähnt worden, die hier eingedrungenen Slaven in loco Belxa zurück; ob er aber hier seit dem Absterben des Bruno Gaugraf gewesen sey, ergiebt sich nicht mit Gewißheit; sicher ist es indessen, daß, nachdem Theodorich abgesetzt worden, Arneburg zu dem Gräflichen Gebiete des Nachfolgers desselben, Lothars von Walbeck und seines Sohnes Werner oder Werenzo, gehört hat, welches sich dann ohne Zweifel über den ganzen Gau Belesen erstreckte. Der Kaiser Otto III. war im J. 997. zu Arneburg, wo er dem Erzbisthume Magdeburg ein Diplom ertheilte (242), und ließ im folgenden Jahre 998. die dortigen Festungswerke ausbessern; unmittelbar darauf ward aber der Ort von den Slaven eingenommen und verbrannt, obgleich der Markgraf Lothar, cuius curam civitas praedicta tunc respiciebat, zur Hülfe herbeigeeilt war, der sich dann eidlich darüber reinigen mußte, daß er an diesem Unglücke nicht schuldig sey (243). Heinrich II. ließ zwar im J. 1005. das verwüstete Arneburg behuf der Landesvertheidigung herstellen; da jedoch damahls auch schon das

---

(240) Cod. dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 655. 656.
(241) Dithmar. Merseb. lib. 3. apud Leibnit. pag. 343.
(242) Gerken cod. dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 44.
(243) Dithmar. lib. 4. l. c. pag. 355 sq. Daß hier nicht, wie in einigen Handschriften steht, Bernaburg, sondern Harnaburg gelesen werden müsse, davon s. in der neuen Wagnerischen Ausgabe pag. 86. 77. die Note 75); desgl. Gebhardi Marchion aquil. pag. 24.

Schloß zu Werben angelegt war, wohin der Kaiser in eben dem Jahre die Häupter der Slaven zusammen berief (244), und welches in der Folge sowohl unter desselben als unter Conrad des Saliers Regierung verschiedentlich als eine Haupt-Grenzfestung vorkömmt, so wurde das nun entbehrliche Schloß (civitas) Arneburg, vermittelst einer Urkunde vom J. 1006. (245) dem Erzstifte Magdeburg verliehen und dabei bemerkt, daß selbiges in pago Belesem, in comitatu autem Werenzonis, belegen, und daß daselbst schon früher eine Abtei errichtet sey. Es ward hinzugefügt, daß dem Schlosse 160 Hufen Landes beigelegt wären, von denen der Kaiser 100 nebst der Hälfte des Schlosses von Ziaczone clerico nostro, filio Brunonis comitis, 60 aber nebst der andern Hälfte des Schlosses von Unecone comite (wahrscheinlich auch einem Sohne des Bruno), gekauft habe. Damit verschwindet die Familie des Grafen Bruno aus der Geschichte, und wir wissen auch von der Abkunft und den verwandtschaftlichen Verhältnissen desselben weiter nichts Sicheres (246).

Nachdem der Markgraf Werner im J. 1014. der Markgrafschaft verlustig und selbige dem Bernhard, Theodorichs Sohne, wieder zu Theil geworden war, wird der letztere nunmehro auch als Gaugraf im Gau Belesem angegeben. Es werden nämlich in den mehr erwähnten Güter-Verzeichnissen des Hildesheimischen Michaelis-Klosters folgende Orte aufgeführt: in pago Osterwalde in praefectura marchisi Bernhardi, Latendorp; in pago Belshem in ipsius praefectura: Bremezhe, Eilerdesdorp, Steinedal. Der letzte dieser Orte ist Stendal, welches unstreitig in diesem Gau liegt, und von Albert dem Bären, wie ich bald erwähnen werde, zum Balsamer Lande gerechnet wird. Eilerdesdorp hält Gerken (247) mit gutem Grunde für Elversdorf, welches indessen südlich von Tangermünde, folglich in den oben von mir angenommenen Grenzen des Gau Mosidi liegt; Bremezhe erklärt derselbe für ein wüstes Dorf, Brunsitte bei Stendal; mir ist es nicht unwahrscheinlich, daß Briest darunter gemeint sey, obgleich dieses noch südlicher und gewiß in dem Gau Mosidi liegt; ich setze indessen voraus, daß, weil auch dieser Gau zu der praefectura marchisi Bernhardi gehörte, der Verfasser jener Verzeichnisse hierauf so genau nicht geachtet habe, indem des Gau Mosidi in denselben gar nicht erwähnt wird.

Der Enkel dieses ältern Bernhards, Markgraf Wilhelm, ward im J. 1056. von den Luitikern besiegt und erschlagen, und sein Nachfolger in der Markgrafschaft war der Graf Udo von Stade. Der Gau Belesem oder das Balsamer Land befand sich indessen, wahrscheinlich schon früher, angeblich durch Eroberung, in den Händen eines Slavenfürsten Wolf, dessen Sohn Wipert aber ein Christ war und sich mit der

---

(244) Dithmar. Merseb. lib. 6. apud Leibnit. pag. 382.

(245) Bei Lünig R. A. p special. Cont 2. Forts. 3. S. 352. und Buchholz Geschichte der Mark Brandenb. 1r Thl. S 408 fg. Num. 5. der Urkunden. Dithmar. Merseb. lib. 6. l. c. pag. 392. erwähnt auch dieser Erwerbung des Erzstifts, indem er von dem Erzbischofe Tagino sagt: Harnaburg et Frasan ac Praetine urbes suae acquisivit ecclesiae. Dem Nachfolger desselben Hunfried bestätigte Conrad der Salier noch im J. 1025. die civitates Ernaburch et Frosa; Gerken Cod. dipl. Brandenb. Tom. 6. S. 394. nach dem Original.

(246) Von den Hypothesen des Gebhardi, der denselben in das Blankenburgische Geschlecht einflicht, s. oben Note (39) — (42) und von der noch unbegründetern Meinung des Eccard, der ihn zum Vater des Grafen Ecbert des Einäugigen macht, oben Note (161).

(247) Fragm. Marchica 5r Thl. S. 123.

Tochter des Grafen Goswin von Leige oder Leinungen vermählte. Der aus dieser Ehe erzeugte nachmahls berühmte jüngere Wipert, vertauschte nun dem Markgrafen Udo sein Balsamer Land, überließ demselben auch Tangermünde, mit welchem er von Udo belehnt gewesen war, und ließ sich zu Groizsch nieder; seit dieser Zeit ist dann das Balsamer Land immer mit der Mark vereinigt geblieben, und es beweisen insbesondere mehrere Nachrichten, daß Albert der Bär sich im ruhigen Besitz desselben befunden hat. Im J. 1160. verlieh derselbe dem Kloster Hillersleben allodium quod emi in Balsamis, villam scilicet Slautiz (248), jetzt Schleiz, ohnweit Schwarzlosen, zwischen welchen beiden Orten dann die Grenze gegen den Gau Mosidi durchgieng. Nach Helmolds Zeugniß hat derselbe viele Niederländer, unter andern in dem Balsamerlande et Marscinerlande, oder, wie weiter gesagt wird, in terra palustri Balsamorum (der jetzt sogenannten Wische, zwischen Werben und Arneburg), sich ansiedeln und durch selbige die alten durch die Slaven zerstörten Elbdeiche wieder herstellen lassen (249). Endlich hat er auch vermittelst einer Urkunde, deren Datum aber nicht bekannt ist, in terra ditionis meae quae dicitur Balsamerland, in propria villa mea quae vocatur Stendale, einen Markt errichtet, und diesem Orte zugleich das Magdeburgische Recht und eine Befreiung vom Zolle in urbibus ditionis meae, unter denen Werben und Arneburg mit genannt werden, verliehen (250). Die Rechte des Erzstifts Magdeburg auf den letztern Ort mußten also wohl durch die Slavische Invasion vernichtet seyn. Im Geistlichen stand das Balsamer Land, wenigstens in neuern Zeiten unter einem eigenen, vom Hochstifte Halberstadt abhängenden archidiaconi banni Balsamiae, zu dessen Sprengel jedoch außer Arneburg auch Tangermünde gehörte (251).

In einigen dem Bisthume Havelberg ertheilten Diplomen wird einer provincia Mintga erwähnt, welche, wie sich aus allen Umständen ergiebt, kein anderer District ist, als der Gau Belesem. Von der ersten Stiftungs-Urkunde dieses Bisthums vom J. 946. haben wir nur einen sehr fehlerhaften Abdruck bei Lünig (252), der sich indessen durch eine neuere des Königs Conrad III. vom J. 1150. (253) erläutert. Beide enthalten Bestätigungen der Güter dieses Bisthums und Beschreibungen des Umfangs der Diöcese desselben. In der erstern kommen hiebei mit vor: in provincia Mintga 30 mansos in his villis Minteshusini, Hagerstedi, Herthuni, Ajeestoun; in villa quae dicitur Robeli 6 mansos. Die andere des Königs Conrad bezieht sich auf die frühern Privilegien der drei Ottonen und Heinrichs II. und wiederholt den Inhalt des letzten derselben so wörtlich, daß in Ansehung mehrerer benannten Districte des comitatus Werenzonis comitis erwähnt wird, welcher Werenzo kein Anderer seyn kann, als der Markgraf Werner von Walbeck, der damahls schon über hundert Jahre todt war, aber zu Heinrichs II. Zeiten, da das

---

(248) Die Urkunde ist in Gerken cod. dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 10 — 12. nach dem Original, und außerdem in Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 483. und Falcke tradit. Corbei pag. 921. abgedruckt.

(249) Helmold Chronicon Slavorum lib. 1. cap. 88.

(250) S. die Urkunde in Buchholz Brandenb. Geschichte ~~1r Thl.~~ S. 416.

(251) S. Gerken diplomatar. veter. Marchiae 1r Thl. S. 259. 360.

(252) Spicileg. Eccles. 2r Thl. Anhang S. 80.

(253) Buchholz Brandenb. Geschichte 1r. Thl. S. 416 — 419.

letzte der vorigen Privilegien gegeben war, lebte. Seitdem war Havelberg von den Slaven eingenommen und das ganze Bisthum zerstört; erst jetzt um das Jahr 1150. hatte Albert der Bär die Stadt Havelberg wieder im Besitz, und das Domcapitel ward von dem Bischofe Anselm wieder organisirt ([254]); es ward also vorerst nur das vorliegende Privilegium Heinrichs II., weil der jetzige Zustand noch unbestimmt war, abgeschrieben, mit Hinzufügung einiger neuern Schenkungen des Markgrafen. Die zum Grunde liegende Urkunde Heinrichs ist nun aber wiederum sichtbarlich, nur mit wenigen Zusätzen, zu denen besonders die Erwähnung des comitatus Werenzonis gehört, wörtlich aus dem Stiftungs-Diplome genommen. Die obige Stelle ist hier dahin erweitert: in provincia Mintga, in commitatu autem Werenzonis, 30 mansos in his villis; Minteshusini, Hagenstein, Aerthun, Aiestuon; in villa quae dicitur Robeli 6 mansos; in prato quod vulgo dicitur Wische, 5 mansos. Die Wische macht nun den Gau Belesem sehr kenntlich, welcher dann auch unter Heinrich II. bis zum J. 1009. zum comitatu Werenzonis gehörte; das schon in der Stiftungs-Urkunde benannte Robeli ist aber auch offenbar Räbel an der Elbe südlich von Werben. Die vier übrigen Orte kann man freilich nicht so bestimmt auffinden, indessen kann vielleicht Minteshusini, Metzdorf an der Biese, Hagenstein, Häsewig; Aerthun, Arendt bei Stendal und Aiestuon, Eichstedt, nicht weit von dieser Stadt seyn. Insbesondere hebt aber der Umstand allen Zweifel gegen die Identität, daß unter den im weitern Verfolg beider Diplome angegebenen Provinzen des Havelbergischen Sprengels, welche sämmtlich jenseit der Elbe liegen, die provincia Mintga als zu der Halberstädtischen Diöcese gehörig, nicht mit benannt wird; jenes Bisthum hatte in diesem seiner Hauptstadt zunächst benachbarten Gau nur einige Güter. Es ist sonst ungewöhnlich, daß ein Gau zwei verschiedene Namen führe; der Namen Mintga, welcher schon in der Havelbergischen Stiftungs-Urkunde vom J. 946. vorkömmt, scheint indessen der ältere zu seyn, und obgleich der Namen Belesen hernachmahls allgemein üblich geworden, ist jener doch in den Havelbergischen Diplomen, weil er einmahl in dem ersten derselben so stand, beibehalten. Vielleicht hat vorhin der vereinigte Milde- und Biese-Fluß, auch längs des Gau Belesen den Namen der Milde fortgeführt, und es ist der Gau danach der Miltgau oder Mintgau genannt worden, bis die Mode sich verändert, und der Gau mit dem selbigen begrenzenden Flusse den Namen von der Biese angenommen hat. Der Balsamer Bach, welcher unterhalb Osterburg in die Biese fällt, und von Krusemark herabkömmt, hat wahrscheinlich dem Gau nicht den Namen gegeben, sondern den seinigen von dem des Gaues erhalten.

Von den Gegenden jenseit der Elbe wird in der Urkunde Conrads, folglich auch Heinrichs II., nichts weiter zu dem comitatu Werenzonis gerechnet, als die provincia Nieletici, in welcher Havelberg lag, mit der civitate Nizem, jetzt Nizow, gegen Werben über, am rechten Ufer der Havel nahe bei deren Mündung; und die südlicher belegene provincia Zemzici, in der Gegend von Parey ([255]) (daher

(254) S. die Urkunde des Markgrafen Albert vom J. 1151. bei Buchholz a. a. O. S. 419, in welcher von den canonicis nuper ordinatis ab episcopo die Rede ist; in Brandenburg konnte die Herstellung des Domcapitels erst 10 Jahre später geschehen, s. Gerken Stifts-Historie von Brandenburg Beil. 8. pag. 348 sq.

(255) S. Gerken fragmenta Marchica 5r Thl. S. 170.

denn auch Werner, wie oben erwähnt ist, auf die Insel Parey Anspruch machte); alles Uebrige war von den benachbarten Slaven bereits wieder erobert, und Heinrich II., der sich mit diesen friedlich vertrug, hatte es ihnen gelassen.

Die Abtheilungen der ehemals Slavischen Provinzen würden in Urkunden gewöhnlich nicht pagi, sondern provinciae genannt; da nun dieses in der Havelbergischen Stiftungs-Urkunde (so wie auch in der Brandenburgischen) im Allgemeinen geschah, so wurde auch der Sächsische Mintga, obgleich dieser Namen einen Gau andeutet, als eine provincia mit aufgeführt.

III. Hildesheimische Diöcese.

1. Pagus Wickanavelde.

Der größte Theil der Hildesheimischen Diöcese liegt zwischen der Leine und Ocker; indessen gehören zu derselben auch noch an der Westseite des erstern Flusses die drei Gauen Wickanavelde, Aringo und Gudingo, von denen ich zuerst reden will, um zuvörderst die Diöcesan-Grenze an dieser Seite zu bestimmen. Ich habe diese Grenze oben bei dem Gau Suilbergi I. A. 3. schon so weit fortgeführt, daß sie zwischen Lenne im Hildesheimischen und Vorwohlde im Mainzischen Sprengel durchgeht, sodann ihre Richtung auf Wickanafeldisten oder Wickensen und ferner auf Holenberg nimmt. Die angrenzende Mainzische Diöcese und der dazu gehörige Gau Suilbergi schließt noch das Schloß Homburg, das Kloster Amelunxborn und Stadt Oldendorf mit ein; jenseit dieser Orte westlich stößt aber die Paderbornische und der Gau Auga an, gegen welchen das eben erwähnte Holenberg, Holanberg, einen Grenzpunkt ausmacht. Von hier geht, nach der Hildesheimischen Schnede-Beschreibung, die Linie super montem Fugleri usque Wabeki inde in Hluniam usque Burgripi. Der mons Fugleri ist der Voglerberg gegen Norden bei Holenberg; Wabeki, der Welpbach, ehemahls Wabeeke genannt, der von Heinrichshagen und Breitenkamp nach Norden fließt und ohnweit Kirchbrak in die Lenne, Hluniam, fällt (1); Burgripi aber Kirchbrak selbst. Die Müllersche Charte des Königreichs Hannover stellt die Lage dieser Orte richtig und anschaulich dar, und zeigt, daß selbige eine sehr angemessene Grenzlinie bilden. Bei dem Vogler war nun auch die Paderbornische Diöcese zum Ende, und die Hildesheimische grenzte von hier ferner an die Mindensche und den Gau Tilithi. Dieses bestätigt insbesondere eine Urkunde vom J. 1033., vermittelst deren der Kaiser Conrad der Salier dem Bisthume Minden einen kleinen Forstdistrict in dieser Gegend verleihet und dessen Grenzen bestimmt (2), ohne Zweifel in der Absicht, zugleich die Diöcesan-Rechte dieses Bisthums auf diesen äußersten südöstlichen District sicher zu stellen. In derselben sind diese Grenzen so angegeben: hoc ipsum forestum incipit ubi Linderinus flumen, die Lenne; Wesera influit, et sursum contra eiusdem rivi decursum usque ad villam Liusa (Linsa) dictam, Linse; ad illum locum ubi Luzilussone rivus, jetzt

(1) Hassel und Bege Beschreibung v. Wolfenb. u. Blankenb. 1r Bd. S. 36.

(2) Pistorius script. rer. Germ, edits Struv. Tom. 3. pag. 810. 811.

die Spülie genannt ([3]); influit rivum Lume, die Lenne; et sursum contra illius rivi, der Spülie, decursum, usque ad villam Halle dictam, Halle; ad illum locum ubi publica strata iter super ipsum praebet rivum, et in ipsa publica strada usque ad locum Puregriffe dictum, ubi terminus est barochiarum Mindensis ecclesiae et Hildeneshemensis (dieses Puregriffe ist das obige Burgripi oder Kirchbrak, bei welchem die Forstschnede, die bis dahin im Mindenschen Sprengel fortgegangen, zuerst an den Hildesheimischen stieß), et inde per directum usque ad Wabeche fluvium qui praedicta discernit episcopia, et sursum contra illius rivi decursum usque ad cacumen montis, Vogilari dicti, et per totum eiusdem montis occidentale cacumen contra villam Rena dictam, ein wüster Ort Reine bei Rühle ([4]); et inde in fluvium Wysera. Die Linie von dem Vogler bis Reine war die Grenze zwischen der Mindenschen und Paderbornischen Diöcese; so weit aber die Forstgrenze mit der des Hildesheimischen Sprengels zusammentrifft, ist die Uebereinstimmung beider Beschreibungen auffallend.

Von Burgripi geht die Hildesheimische Schnede ostwärts in summitatem montis qui dicitur Igath, den Ith; et sic per eandem summitatem usque ad Cobbanburg, Koppenbrügge. Die Müllersche Charte zeigt den Lauf des Ith und der Lauensteiner Berge, deren Gipfel in einer langen Linie sich bis gegen Koppenbrügge hinziehen. Ferner: a loco Cobbanburg in illo torrente, dem gelben Bach; usque in orientem Kukesburg, inde in Krumbiki usque Bludan, inde Sidenum sicut torrens defluit, via una dividit usque Helereispring. Letzteres ist Hallerspringe, oder das jetzige Amt Springe; Sidenum aber ohne Zweifel das jetzt wüste Sedemünden, bei welchem die Hamelnschen Bürger die berühmte Niederlage erlitten haben, und dessen Lage, nebst der daselbst noch vorhandenen Papiermühle die Müllersche Charte angiebt. Kukesburg, der Bach Krumbiki und Bludan müssen dann zwischen Koppenbrügge und Sedemünden gesucht werden; vielleicht war Kukesburg die auf der Müllerschen Charte bemerkte Hunenburg im Altenhagener Forste; der gelbe Bach läuft zwar nicht an deren Ostseite vorbei; die Grenzbeschreibung hat jedoch auch wohl nur sagen wollen, daß die Schnede zwar anfangs von Koppenbrügge aus diesem Bache folge, hiernächst aber von demselben ab auf die Ostseite der Kukesburg ihre Richtung nehme. Diese Bestimmungen werden gewiß einen weit angemessenern Lauf der Grenze darstellen, als wenn man mit Andern Sidenum für Sorsum und Krumbiki für einen Bach zwischen Wittenburg und Wülfinghausen annimmt ([5]). Von Springe aus wird dann die fernere Schnede so bestimmt: inde Helere fluvius nomine Legine, das heißt in der Haller herab bis zu deren Einfluß in die Leine.

Denjenigen Raum nun, der durch diese Hildesheimische Diöcesan-Grenze von dem Punkte bei Erzhausen, wo sie über die Leine geht, bis zu der Mündung der Haller, wo sie wieder auf diesen Fluß trifft, eingeschlossen wird, füllen die drei erwähn-

(3) Hassel und Bege a. a. O. S. 36.
(4) Hassel und Bege a. a. O. 2r Thl. S. 342.
(5) Ersteres sagt Blum Hildesh. Geschichte 1r Bd. S. 86. Note 8); letzteres Falcke tradit Corbei. pag. 695.

wähnten Gauen aus; und von diesen ist der pagus Wickanavelde der äußerste gegen Südwesten, dessen Hauptort das gleichbenannte Wickensen war.

Die einzige mir bekannte Urkunde, in welcher dieses Gaues Erwähnung geschieht, ist des Kaisers Heinrich II. Bestätigung der Güter des Klosters Kemnade vom J. 1004, in welcher das Gut Rothe in Wickanavelde mit aufgeführt wird (6). Dieses Rothe weiß ich übrigens nicht zu finden, denn Rott im Amte Lauenstein, welches in der entgegengesetzten äußersten Gegend des pagi Aringo liegt, kann wohl nicht gemeint seyn, wenn nicht etwa ein Irrthum zum Grunde liegen sollte. Außerdem kennen wir ihn nur aus den Corveyischen Traditionen, in denen folgende Orte aus demselben vorkommen: apud Falcke pag. 105. R. S. num. 91. Cogardo, Kaierde im Amte Grene; pag. 520. R. S. 353. Breka, Kirchbrack; pag. 548. R. S. 403. Holthus, R. S. 577. Holtushus, Holtensen am rothen Steine im Amte Wickensen; pag. 573. R. S. 452. Nighunburni, Negenborn im Amte Amelunxborn; pag. 594. R. S. 478. Goldbiki, Golnbach; diese beiden Orte liegen etwas über die Hildesheimische Diöcesan-Schnede, so wie sie oben bezeichnet worden, südlich hinaus; indessen kann es immer behauptet worden seyn, daß der Umfang des Gau sich soviel weiter erstrecke. Das jetzt wüste Stammschloß der Grafen von Eberstein, welches die Müllersche Charte anzeigt, gehörte freilich zum Auga; dieses liegt aber auch noch etwas weiter südlich und war ohne Zweifel ein Grenzschloß. Pag. 626. R. S. 508. Laheim, Lenne, südlich von Wickensen; pag. 717. R. S. 603. Disileshus, Delligsen Amts Grene; R. S. 634. Aschereshusen, Eschershausen; R. S. 741. Oppenhem, unbekannt.

Dieser Gau war nur klein; an der Süd- und Westseite beschränkte denselben die beschriebene Diöcesan-Schnede, welche auch ergiebt, daß er sich gegen Norden nicht weiter als an die Linie von Kirchbrack zu dem Ithberge erstreckt haben kann. Von dem Fuße dieses Berges muß die Grenze desselben südöstlich zwischen Markeldissen, welches im Aringo lag, und Delligsen durch, von hier aber südwärts wieder auf die Diöcesan-Schnede, etwa in der Gegend von Verdissen, welches noch Hildesheimisch war, zugegangen, hingegen nicht bis an die Leine fortgelaufen seyn; denn das an dem Ufer dieses Flusses liegende Freden gehörte zum Aringo.

Von den Gaugrafen des Gau Wickanavelde ist weiter nichts bekannt, als daß in spätern Zeitern die Edeln von Homburg die Regierung über diesen District an sich gezogen hatten; die zu Delligsen an der Grenze des Aringo wohnenden Herren von Diseldisheim rechneten sich indessen zum hohen Adel, so wie an der gegenseitigen Grenze in dem letztern Gau die von Gerdagesheim zu Gerzen und von Hoimböken oder Altafago zu Hohenbüchen (7).

Das Chronicon Gotwicense nimmt gar keine Notiz von dem Gau Wicanavelde, welches sich leicht daraus erklärt, daß der Verfasser desselben die Corveyischen Traditionen nicht hat benutzen können.

2. Pagus Aringo.

Dieses Gaues gedenken 1) der Mönch Eberhard in seinem Fuldaischen Güter-Verzeichnisse, in welchem er cap. 5. num. 74. villam Woresete, Förste, Amts

---

(6) Nach dem Original bei Falcke tradit. Corbei. in addendis pag. 905.
(7) Grupen observ. rer. et antiq. german. obs. 12. pag. 238.

Winzenburg oberhalb Alfeld an der Leine; in pago Archinge provinciae Saxoniae aufführt ([8]). Sodann 2) die Corveyischen Traditionen, in denen vorkommen: apud Falcke pag. 13. Immanhus, R. S. num. 14. Immanhus in Ducatu Astfala, pago Aringho, Immensen, bei dem eben erwähnten Förste; pag. 261. R. S. 103. Duthungun, Duingen Amts Lauenstein; pag. 304. in Rotho quod vocatur Gherdegheshusi quod est in Aringho marcun, R. S. 265. Gerzen; der Ausdruck: Rotho deutet auf einen neu ausgerodeten Ort, und der Zusatz: marcu auf dessen Lage an der Grenze des Gau; pag. 409. R. S. 278. Mergildehusen, Markeldissen; R. S. 680. Roggelinghusen, Rellinghausen Amts Winzenburg, zwar jenseit der Leine, aber unmittelbar an deren Ufer, und ganz nahe bei den erwähnten Orten, Förste, Gerzen und Immensen. Ferner 3) die Güter-Verzeichnisse des Hildesheimischen Michaelisklosters vom J. 1022., in denen aber nur ein Ort aus demselben: in pago Aringun, Rethen, benannt, und zu der bei den vorher daselbst erwähnten Gauen angegebenen praefectura Liudulfi, von dem ich bald mehr sagen werde, mit zu rechnen ist. Der Ort Rethen kann kein anderer seyn, als das sogleich näher zu erwähnende, jenseit der Leine bei Brüggen im Amte Gronau belegene Gut Rheden. Endlich 4) zwei Urkunden des Kaisers Heinrich IV. für den Bischof Hezilo zu Hildesheim von den Jahren 1068. und 1269. ([9]). In der erstern derselben verleiht der Kaiser dem Bischofe comitatum, quem Friderihcus, eiusque filius Conradus comites ex regali potestate in beneficium habuerunt, in illis pagis, Valedungon, Aringe, Guttingon, et in his publicis ecclesiarum parochiis, Aliega, Redun, Fredenon, Walehuson situm, ad altare dilectissimae Dei genitricis — Mariae in Hildenesheim consecratum; und in der letztern bestätigt er dieses, nebst andern dem Bisthume Hildesheim verliehenen Vorrechten, jedoch ohne hier die Kirchspiele zu benennen, in der Maße: comitatus quos Friderich eiusque filius Chonradus comites iuxtu fluvios Logna et Alera ex imperiali donatione in beneficium habuerunt in pagis Valedungon, Aeringon, Guttingon, quemadmodum illi praenominati comites, scilicet Friderihc et Chonradus habuerunt, eodem iure eidem ecclesiae. Unter der Alera muß hier die Haller verstanden werden, und so ist die Bezeichnung sehr richtig; denn die Gaue Aringo und Gudingo giengen an der Westseite der Leine bis an die Haller herab, und an der Ostseite befand sich denselben gegen über der pagus Valedungon. In der erstern Urkunde sind die Kirchspiele nicht in gleicher Ordnung mit den Gauen aufgeführt; das zuerst genannte Aliega ist Elze, welches unstreitig im pago Gudingon lag. Redun muß hier zu dem Gau Valedungon gerechnet worden seyn, indem zu diesem keiner der andern Orte gehört haben kann; gleichwohl ist es offenbar dasselbe Rheden, welche jene Hildesheimischen Güter-Verzeichnisse in den pagum Aringo versetzen, der hier an dem Gau Valedungon grenzt. Die zuletzt erwähnten Kirchspiele Fredenon, Großen Freden; und Walehuson, Wallensen Amts Lauenstein, gehören endlich zu dem Gau Aringon; in Ansehung des erstern, dessen Lage gar nicht erlaubt, solchen zu einem der beiden mit benannten Gauen zu rechnen, ist dieses ganz klar; ob Wallensen nicht etwa im Gau Gutingon liege,

(8) Schannat tradit. Fuldens. pag. 303.
(9) Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1068. et 1069.

könnte eher zweifelhaft seyn; ich trage jedoch kein Bedenken, den Gau Aringo so weit nordwärts zu erstrecken, daß solches mit in demselben begriffen werde, obgleich das beinahe parallel mit demselben liegende Lübbrechtsen und das nur wenig nördlicher belegene Levedagsen in den Corveyischen Traditionen als Orte des pagi Gudingo vorkommen. Denn 1) würde Wallensen, wenn man es hier zum pago Gudingo hätte rechnen wollen, zunächst nach Elze und nicht in Verbindung mit Freden aufgeführt seyn; 2) gehörten schon nach alten Archidiaconats-Registern zu dem Kirchspiele und dem Archidiaconate Wallensen, von welchem hier eigentlich als der publica ecclesiae parochia die Rede ist, mehrere Orte, deren südliche Lage gar nicht erlaubt, sie zu dem pago Gudingo zu rechnen; insbesondere Volziehausen und Capellenhagen (10); es ist daher glaublich, daß auch das ganze Kirchspiel zum Aringo gehört habe, welches dann das nördlicher liegende Ockensen, und freilich auch noch Levedagsen, in sich begreift; dieses letztere kann indessen als ein Grenzort in den Corveyischen Traditionen irrig zum Gudingo gerechnet, vielleicht aber auch erst später zu dem Kirchspiele Wallensen verlegt seyn. 3) War Brüggen, Bruggeheim, ein Grenzschloß, bei welchem am jenseitigen Ufer der Leine die Gaue Valedungon und Flenithi zusammenstießen, und auf welches wahrscheinlich auch die Grenzlinie der beiden diesseitigen Gaue ihre Richtung genommen hat. Endlich 4) würde auch das mehrerwähnte Rheden gar nicht mit einigem Anschein zu dem Gau Aringo haben gerechnet werden können, wenn man die nördliche Grenze desselben weiter gegen Süden herabrückte; es muß gleichwohl dieses zweifelhaft und streitig gewesen seyn, denn, wenn gleich der Ort in der Urkunde vom J. 1068., als in pago Valedungon belegen, anerkannt wird, so wird doch zugleich behauptet, daß derselbe zu dem comitatu des Grafen Friedrich und dessen Sohnes Conrad gehöre, welche Gaugrafen in den pagis Aringo und Gudingon, aber nicht im jenseitigen Valedungon waren. Der Gaugraf des letztern war vielmehr im J. 1022. nach Maßgabe jener Güter-Verzeichnisse des Michaelis-Klosters, gleichzeitig mit dem obgedachten Friedrich, der comes Liudulfus, und zu dessen comitatu rechnete man Rheden wiederum in jenen Verzeichnissen, obgleich man in denselben umgekehrt den Ort als in pago Aringo belegen angab, in welchem übrigens Liudulfus nichts zu sagen hatte. Das war so der Styl bei streitigen Grenzorten.

Mit der Verleihung des comitatus der Grafen Friedrich und Conrad an den Bischof Hezilo hat es übrigens eine gleiche Bewandtniß, wie mit denjenigen, die derselbe Kaiser dem Vorgänger dieses Bischofs, Azelin, im J. 1051. in Hinsicht der Grafschaft der Braunschweigischen Grafen ertheilt hatte, deren ich oben bei dem Derlingo erwähnt habe (11) und deren Abfassung wörtlich mit dem vorliegenden Urkunden übereinstimmt. So wenig diese Braunschweigische Grafschaft jemahls ein wirkliches Eigenthum der Hildesheimischen Bischöfe geworden ist, so wenig ist dieses auch

---

(10) Gruven observ. rer. et antiq. Germ. S. 590. Auf die jetzige Bestimmung des Kirchspiels Wallensen, welche Scharf im Braunschw. Lüneb. Kirchen-Staate S. 208. angiebt, nehme ich hiebei keine Rücksicht. Nach dieser gehört auch das Amts-Vorwerk Eggersen zu dieser Pfarre; doch bemerkt Baring in der Beschreibung der Lauensteinischen Saale S. 118.: daß der Amtmann und dessen Domestiken nach Lauenstein und nur das übrige Gesinde nach Wallensen eingepfarret sey.

(11) S. oben II. 6. Note (206).

ohne Zweifel in Ansehung des hier in Frage kommenden comitatus der Fall gewesen. Der mit benannte Graf Conrad ist wahrscheinlich derselbe Conradus comes, dessen Lambert von Aschaffenburg unter den Sächsischen Großen, die sich im J. 1073. gegen den Kaiser Heinrich IV. vereinigten, mit erwähnt ([12]); dieser wird also damahls noch gelebt und seine nur verpfändete Grafschaft noch im Besitz gehabt haben. In der Folge haben die Edlen von Homburg sich auch über diesen Gau ausgebreitet.

Einige Jahre früher, im J. 1062., hatte der Kaiser Heinrich dem Bischofe Hezilo schon ein forestum et bannum verliehen ([13]), dessen bezeichnete Grenze über die oben angegebene des Hildesheimischen Sprengels gegen Westen und Süden hinausgieng. Sie erstreckte sich zwar nicht so weit nördlich, als diese Diöcese, indem sie bei der Brücke über die Leine ad villam Laide, welches Dorf Lede bei Gronau lag und in diese Stadt gezogen worden, ihren Anfang nahm; sie gieng aber von hier über Choppenbrukke auf Batsingehusen, Bessinghausen, Amts Grohnde, im Gau Lilithi und der Mindenschen Diöcese; hierauf lenkte sie zwar wieder ein, nach Ascheresshusen, Eschershausen, im Gau Wickanafelde, gieng aber sodann anderweit südwestlich ab, über Goltbechi, Golnbach; Pretensteina, Brack Amts Allersheim; Makkenhusen, Mackensen bei Erichsburg; Luithardessen, Lüthorst Amts Erichsburg; und Winethusen, Wenzen Amts Grene, auf die Brücke bei Grene und von da wieder in der Leine herab zu der Brücke bei Lede. Die letztbenannten Orte liegen sämmtlich in dem Mainzischen Sprengel und dem Gau Suilbergi. Indessen war die Grenze der Hildesheimischen Diöcese mithin auch der dazu gehörigen Gaue nicht bedeutend überschritten, und es war in der Urkunde ausdrücklich bemerkt, daß diese termini consensu et favore des Bischofs Egilbert von Minden, der Aebtissin Adelheid von Gandersheim, des Bischofs Immico von Paderborn, des Abts Saracho von Corvey, wie auch consentiente et confavente Ottone Bavariorum duce (der Gaugraf im Suilbergi war), ceterisque omnibus quorum praedia et possessiones sitae erant intra eos terminos, so bestimmt wären. Vielleicht waren die Grenzen zu Zeit dieser Verleihung noch nicht so fest wie hernachmahls regulirt; aus der bemerkten Zuziehung aller benachbarten Interessenten ist zu schließen, daß deshalb Zweifel obgewaltet haben, und die Folge ergiebt, daß selbige bald für Hildesheim enger beschränkt worden. Der pagus Aringo hatte insbesondere an dem Ith seine natürliche Grenze gegen Westen, und die jenseit dieses Gebirgs zunächst benachbarten Kirchspiele Hunzen, Hunienstein, und Diedelmissen, haben nach den Mindenschen Archidiaconats-Registern zu dem Sprengel dieses Bisthums und dem Archidiaconate von Osen gehört ([14]). Von der Südspitze des Ith gieng dann die Grenze dieses Gau, wie oben bemerkt worden, südöstlich zwischen Delligsen und Markeldissen durch, auf die Diöcesan-Grenze und mit dieser auf die Leine zwischen Esebeck und Erzhausen, dann aber in diesem Flusse herab bis gegen Brüggen, von da die nördliche Grenze gegen den pagum Gutingo nach dem Ith herüber, wo nicht jenseit Lewedagsen, doch

---

(12) In Pistorius script. rer. Germ. edits. Struv. Tom. I. pag. 356.

(13) Schaten annal. Paderborn. Tom. I. ad ann. 1012; Falcke tradit. Corbei. pag. 577. 578; Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 1097 fg.

(14) Grupen observ. rer. et antiq. Germ. pag. 590.

jenseit Okensen gezogen werden muß, allenfalls mit einer kleinen Biegung, welche Lübbrechtsen von dem Aringo ausschließt.

3. Pagus Gudingo.

Die Lage und der Umfang dieses Gau ergeben sich schon aus dem Vorigen. Die Linie, welche denselben in Süden von dem Aringo trennt, ist eben angegeben worden; in Westen und Norden begrenzte denselben die oben bezeichnete Diöcesan-Schnede bis an den Ausfluß der Haller in die Leine, in Osten aber dieser Fluß von da bis Brüggen herauf; wobei jedoch einige an dem jenseitigen Ufer belegene Orte auch wohl für diesen Gau in Anspruch genommen wurden.

Im J. 845. verlieh der König Ludewig der Deutsche der Abtei Corvey quasdam proprietatis nostrae res in pago Guottinga in villa quae dicitur Amplidi, hoc est mansum dominicatum cum casis et reliquis aedificiis, cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus et deservientibus — quemadmodum Banzleibs comes in beneficium hactenus habuit ([15]). Der Ort Amplidi war ohne Zweifel das Empena oder Empede bei Gronau, wo sich ein Schloß befand, das der Bischof Siegfried II. von Hildesheim, nachdem es verfallen war, nach Gronau verlegt hat. Die Einwendungen, welche Falcke hiegegen aufstellt ([16]), sind von dem Herrn Bürgermeister Vogell genugsam widerlegt ([17]); das Empelde, welches Falcke für Amplidi annimmt, liegt im Amte Calenberg im Kirchspiele Ronnenberg, folglich ungezweifelt im Gau Merstemen; Falcke giebt die Lage desselben unrichtig dahin an, daß es nahe bei dem Hallerflusse und dem Kloster Wennigsen belegen sey; von beiden ist es weit entfernt. Gronau liegt auf einer Insel in dem Grenzflusse, der Leine, und ich finde keine Nachricht davon, ob Empede sich an der östlichen oder westlichen Seite dieses Flusses befunden habe; wäre aber auch ersteres der Fall gewesen, so war es doch gewiß ein aus dem pago Gudingo hinüber gebautes Grenzschloß.

Zu der Feldmark von Gronau ist auch die des wüsten Dorfs Lede gezogen ([18]); der bei diesem Orte befindlichen Brücke ist eben schon gedacht worden. Auf denselben bezieht sich eine Urkunde Heinrichs II. vom J. 1013. ([19]), vermittelst deren derselbe dem Bisthume Hildesheim verleiht: praedium in villa quae vocatur Ledhi in pago Gudinge in comitatu Luidolfi comitis, universaliter quicquid ibidem a Godefrido milite nostro Bardonis comitis filio donante, legitima traditione accepimus. Da jener Ludolf, wie eben schon vorgekommen ist, und die Güter-Verzeichnisse des Michaelis-Klosters beweisen, eigentlich Gaugraf der jenseit der Leine belegenen Gauen Valedungon und Flenithi war, so deutet dieses auf zweifelhafte Grenz-Verhältnisse [illegible] Orts, welche sich aus der erwähnten Lage desselben erklären. In dieser Hinsicht ist denn auch wohl der Godefridus filius Bardonis mit herbei gezogen.

---

(15) Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 845.
(15) Tradit. Corbei. pag. 9. 10. Nota n).
(17) Vaterländ. Archiv 3r Bd. 1s Heft. S. 124. 125. Vergl. auch Baring Beschreib. der Lauenstein. Saale 1r Thl. S. 257. 258.
(18) Baring Beschreib. der Lauenstein. Saale 1r Thl. S. 258.
(19) Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 299. 300.; Falcke tradit. Corbei. pag. 208; Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 434. num. 2.

In den eben gedachten Güter-Verzeichnissen vom J. 1022. kommmen vor: in pago Guddingen: Midele, Medele, Mehle bei Elze; Sualenhusen, das jetzige Salz-Hemmendorf ([20]); und Osithe, Oside, Oese, jetzt wüst, bei Elze ([21]). Da in Ansehung derselben kein Gaugraf benannt ist, so werden sie zu der bei den vorher erwähnten Gauen angegebenen praefectura ducis Bernhardi mit gerechnet werden müssen. Ich bemerke hiebei, daß dieser Herzog Bernhard II. in dem ganzen Umfange seines Herzogthums einziger Gaugraf zu seyn behauptete, und man daher in den sämmtlichen Gauen der Verdenschen, Mindenschen und Osnabrückischen Diöcese keinen andern Gaugrafen als ihn in Urkunden angegeben findet. In der Münsterschen, Paderbornischen und Mainzischen hingegen kömmt er nirgends in dieser Eigenschaft vor; auch wurde ihm selbige in der Bremischen nicht unbedingt, in der Hildesheimischen aber, wie die vorliegenden Verzeichnisse deutlich ergeben, nur in Ansehung dieses an der Westseite der Leine belegenen pagi Gudingon und an der Ostseite dieses Flusses in dem kleinen Gau Scotelingen und dem zunächst an den Mindenschen Gau Merstemen stoßenden kleinen Theil des Gau Astvala, zugestanden; in allen übrigen Gauen dieses Sprengels werden dagegen andere Gaugrafen benannt, die ohne Zweifel ihre Unabhängigkeit von diesem Herzoge behaupteten, wie sich dieses unten darlegen wird.

In den Corveyischen Traditionen kommen folgende Orte als in pago Gudingo belegen vor: apud Falcke pag. 101. 111. R. S. num. 78. 115. Amplithi, das wüste Empede bei Gronau. Es ist auffallend, daß an allen diesen Stellen eines hier befindlichen Salzwerks, und ganzer Fuder Salz, die aus demselben geliefert werden sollten, erwähnt wird, da sich gleichwohl von Salzquellen, die sich bei Gronau befunden hätten, keine Nachricht findet; indessen gab es deren bei Empelde im Amte Calenberg gewiß eben so wenig; bei Salzhemmendorf aber, wo dergleichen sich befanden, ergiebt sich keine Spur von einem Orte, der Amplidi geheißen hätte. In R. S. num. 131. 746. ist derselbe Ort ohne Erwähnung des Salzwerks, hingegen mit bedeutenden Grundstücken und Natural-Leistungen aufgeführt. Ferner: pag. 107. R. S. 105. Eggerhem, Eggersen bei Lauenstein; pag. 260. R. S. 162. Liuttingesheim, Levedagsen; pag. 305. R. S. 213. Redhereshus, ein in der Hildesheimischen Stifts-Fehde abgebrannter Ort Remsen bei Eldagsen ([22]); pag. 307 R. S. Bechina, Beke, ein wüster Ort, dessen Feldmark nebst der von Lede und Empede mit zu Gronau gezogen worden ([23]); pag. 307. R. S. 222. Ultrahagon, Altenhagen bei Springe; pag. 350. R. S. 242. Luitberteshus, Lübbrechtsen; pag. 350. 521. R. S. 243. 355. Haddeshus, Heinsen; pag. 330. R. S. 244. Vatu, unbekannt; pag. 323. 411. R. S. 231, 282. Hemmenthorpe, Hemmendorf; pag. 411. R. S. 283. Suitbodeshusen, Schwalenhusen oder Salz-Hemmendorf; pag. 479. R. S. 291. Ealdeshusen, Eldagsen; pag. 505. R. S. 328. Medeli, Mehle bei Elze; pag. 509. R. S. 344. Valaburgun, unbekannt; pag. 519. R. S. 352. Brunmannes-

(20) Die Identität dieser Orte beweiset Grupen Observ. rer. et antiq. German. pag. 239. 240. aus Urkunden; desgleichen Baring Beschreib. der Lauenstein. Saale 1r Thl. S. 49. 50.
(21) Baring a. a. O. 1r Thl. S. 255.
(22) Baring Beschr. der Lauenst. Saale 2r Thl. S. 64.
(23) Baring a. a. O. 1r Thl. S. 258.

hus, Brünniehausen Amts Koppenbrügge; pag. 538. R. S. 374. Alfrikesrod, Alvesrode bei Springe; pag. 538. R. S. 375. Bodenrod, Bockerode, von einem Bodo oder Bodico so benannt; diese beiden Orte liegen zwar jenseit der Haller, aber an deren Ufer; pag. 557. R. S. 427; Pithili, muß wohl für Betheln im Amte Gronau gehalten werden, obgleich dieses jenseit der Leine liegt; 572. R. S. 451. Lide, das oben gedachte Lede bei Gronau; pag. 686. R. S. 568. Densum, Daensen bei Brüggen; R. S. 7. Tuistai, Tüste bei Wallensen. Die beiden letzten Orte würden nach meinen obigen Bestimmungen wohl schon in den Aringo fallen.

Von dem oberwähnten Grafen Banzleibs hat Wenck ([24]) glaubhaft nachgewiesen, daß derselbe ein Bruder des Grafen Adelbert von Metz und eines Grafen Hatto in den Rheingegenden war. Diese seine Brüder waren getreue Anhänger des Kaisers Lothar, und der erstere derselben blieb im Treffen gegen den König Ludwig den Deutschen, in einem Kriege des letztern gegen seinen Bruder, jenen Kaiser, im J. 841. Banzleibs, der hier in einer Urkunde des Königs Ludwig vorkömmt, hielt es ohne Zweifel mit diesem; er wird demselben nach Sachsen gefolgt seyn, und sich hier im pago Gudingo, etwa durch Heirath, angesiedelt haben. Vielleicht hat Banteln (Bantlevessen) von ihm den Namen.

Nachdem in der Folge der Herzog Bernhard II. die Saugrafschaft dieses Gau verwaltet hatte und nach einer vierzigjährigen Regierung verstorben war, kommen die bei dem Gau Aringo erwähnten Grafen Friedrich und dessen Sohn Conrad in den Jahren 1068. und 1069. auch hier als Gaugrafen vor. Der damahls regierende Kaiser Heinrich IV. war kein Freund des Sächsisch-Herzoglichen Hauses, und Bernhards Sohn und Enkel, Otto und Magnus, scheinen nicht in allen den Gauen, deren Gaugrafschaft jenem in Urkunden zugeeignet wird, als Gaugrafen anerkannt zu seyn; wie es denn namentlich hier nicht der Fall war. Speciellere Nachrichten von jenem Friedrich und Conrad habe ich übrigens nicht aufgefunden.

Späterhin verschwanden überhaupt die Gaugrafen, und der Gau Gudingon war nunmehr in mehrere kleinere gräfliche Gebiete vertheilt. Das der Grafen von Hallermund befand sich im nördlichsten Theile längst der Haller, die Burg dieses Namens lag ohnweit Alvesrode, und sie besaßen Springe, Eldagsen und Hallerburg. Am Ausfluß der Haller, aber an der Nordseite, folglich im Gau Merstemen, wohnten an der Grenze dieses Gau zu Adensen oder Adenhausen die Edeln von Adenoys. Längst der Leine um Elze und Gronau hatten sich die Grafen von Poppenburg einen schmalen Landstrich zugeeignet, diese hatten jedoch ihr Stammschloß im Gau Valedungon. Den mittlern Theil des Gau Gudingon hatten die Grafen von Spiegelberg inne; der Platz, wo die Burg Spiegelberg gelegen hat, ist nahe bei Lauenstein, und noch kenntlich durch ein daselbst befindliches Armenhaus, eine Capelle und eine Mühle ([25]); ersteres ist auf der Müllerschen Charte zu sehen. Ob sie von den Grafen von Poppenburg abgestammt, bleibt einigermaßen zweifelhaft, da die beiden Urkunden,

---

(24) Hessische Landes-Gesch. 2r Bd. 2te Abthl. S. 549. Note l). Die Bemerkungen des Eckard de rebus Franc. orient. Tom. 2 pag. 385. liegen hiebei zum Grunde. Vergl auch Gruber in der Vorrede zum ersten Theile der Götting. Zeit- und Geschichtbeschreibung S. 16. 23. und in der Vorrede zum 3ten Theile S. 18. Note 10).

(25) Baring Beschreibung der Lauenst. Saale 1r Thl. S. 185.

aus denen Scheid dieses folgert (26), kein Datum haben, auch die aus denselben dahin gedeuteten Worte nicht recht deutlich sind. In den südlichen Theil endlich hatten sich die Edlen von Homburg, nachdem sie die Gaue Wickanafelde und Aringo schon an sich gezogen hatten, eingedrungen, und das Schloß Lauenstein erbauet; dessen unangenehme Nachbarschaft die Grafen von Spiegelberg wohl bewogen haben mag, ihr Stammschloß zu verlassen und ihren Wohnsitz nach Koppenbrügge zu verlegen; die Mordgeschichte, die hievon erzählt wird, gehört aber um so gewisser zu den Letznerschen Fabeln, da der angebliche Mörder des Grafen Moritz von Spiegelberg, zu den Zeiten des Braunschweigischen Herzogs Albert des Fetten gelebt haben, und doch der Erbauer des Schlosses Lauenstein gewesen seyn soll (27); denn dieses Schloß wurde schon im J. 1247. dem Großvater dieses Herzogs Albrecht, Otto I. von Heinrich von Homburg zu Lehn aufgetragen (28).

Noch haben zu Brüniehausen, an der westlichen Grenze dieses Gaues zwischen Springe und Koppenbrügge, die Edeln von Brunigehusen gewohnt (29).

4. Pagus Astfalo, Valem.

Der Ausdruck: pagus Astfala, wird in einzelnen Fällen wohl in dem allgemeinern Sinne genommen, daß dadurch ganz Ostfalen, als eine Haupt-Abtheilung Sachsens, angedeutet wird, wovon ich bei dem folgenden Gau wenigstens ein Beispiel beibringen werde. Deutlicher wird jedoch dieses Ostfalen auch wohl durch die Benennung: ducatus Astfala, unterschieden; wogegen der Namen pagus Astfalo gewöhnlich und im speciellern Sinne einen besondern Gau bezeichnet, in welchem die Stadt Hildesheim liegt, und der sich gegen Westen bis an die Grenze zwischen dem Hildesheimischen Sprengel und dem Mindenschen erstreckt; der aber auch oftmahls pagus Valem oder Falin genannt wird. Dieser liegt größtentheils an der rechten Seite der Leine; da indessen auch ein kleiner District an dem linken Ufer dieses Flusses in demselben mit begriffen ist, so muß ich zuvörderst, um die Grenzen desselben von dieser Seite zu bestimmen, die Diöcesan-Schnede von dem Punkte bei dem Ausflusse der Haller in die Leine, wo ich vorhin stehen geblieben bin, nach Anleitung der bekannten Beschreibung weiter fortführen.

Ille vero fluvius Leine heißt es in dieser Beschreibung, in locum qui dicitur Sigislehe, Schlieckum (Schlehe); inde in locum Puttanpathu, Pattensen; inde Budanstahim, welches man Rulansathim lieset und für Rolfsen oder Rolo-ven

(26) S. dessen Tractat vom Adel S. 114. 115. und die Note r) daselbst; desgl. dessen Zusätze zu Mosers Br. L. Staats-Recht S. 310.

(27) S. die Erzählung in Barings Beschreibung der Lauenst. Saale aus einer handschriftlichen Chronik des bekannten Letzner 2r Thl. S. 164 fg. Daß die Begebenheit sich zu den Zeiten Herzogs Albert des Fetten zugetragen habe, wird daselbst bestimmt S. 169. am Schluß angegeben.

(28) Orig. Guelf. Tom. 4 pag. 223. 224.

(29) S. von diesen Scheid in den Zusätzen zu Mosers Staatsrecht S. 273 fg. in der Note Dieser Verfasser verwirft mit Recht die Meinung Hofmanns, welcher dieselben nach Brinkum bei Bremen hat versetzen wollen; er selbst giebt ein anderes Brüniehausen, das sich wirklich in der Gegend von Alefeld im Hildesheimischen befunden hat, als deren Wohnort an; ich glaube aber hier denselben suchen zu müssen, weil die Güter dieses Geschlechts dem hier benachbarten Bisthume Minden zu Theil geworden sind.

ven Amts Calenberg annimmt ([30]); inde Kananburg (Rananburg), Ronnenberg; inde Hrokke, Ricklingen, Amts Calenberg, ohnweit Hannover; inde Mesanstene, unbekannt; inde Eimbergossole, dieser Namen scheint auf einen Jhmeberg oder Berg an der Jhme zu deuten, welches denn der Lindener Berg bei Hannover seyn würde; die Grenze würde demnach von Rolffen ab längs der Jhme herabgehen. Die nächsten Punkte, deinde ad Haingaburstalle, Hainholz, jenseit der Leine bei Hannover, Eilwardingaburstalle, Engelbostel, Amts Langenhagen, stimmen damit überein, und ergeben in Vergleichung mit jenem bei dem Jhmeberge, daß die Grenze bei der Mündung der Jhme zwischen der Hannöverischen Neustadt und Linden über die Leine gegangen sey. Hannover hat dann auch ohnstreitig zu der Hildesheimischen Diöcese gehört; die Grafen von Roden, deren Schloß Lauenrode in der Neustadt lag, hatten zwar ihre übrigen Schlösser zu Limmer und Wunstorf in dem Mindenschen Sprengel; sie hatten aber hier, wie das oft geschah, über die Grenze, doch ganz nahe an derselben, herüber gebauet.

Die nächsten Orte nach Engelbostel, inde ad Santforti in Geveringa viam, weiß ich nicht anzugeben, indem von Jeversen, Amts Winsen an der Aller, der Lage nach die Rede nicht seyn kann. Dann heißt es ferner: per Elwardinga paludem, Elze in der Amtsvoigtei Bissendorf; denn die Richtung der Grenze geht immer weiter nordwärts; usque Laemaria Hornan inde in Runtheshornan; dieses Holz Rundeshorn, an der nordwestlichen Spitze der Amtsvoigtei Bissendorf, führt noch jetzt diesen Namen und ist auf der Müllerschen Charte zu sehen; von hier geht es nun gegen Osten, ad Hedenes fontem, unbekannt; inde ad Willansole, den weißen Sand, den die Müllersche Charte zeigt, inde in Wiggena paludem, Wickenberg; inde in Lackeveld, unbekannt; inde in lacum unum ad occidentalem partem occidentalis Kiellu, die Westerzeller Marsch, welche diesem Dorfe gegen Westen liegt. Von hier geht es bei Zelle, welcher Ort noch in dem Hildesheimischen Sprengel begriffen war, über die Aller, und es gehören jenseit dieses Flusses noch zwei Gaue nach Hildesheim.

In dem ganzen Raume, der von der solchergestalt bestimmten Diöcesan-Grenze und oberhalb Zelle weiter von der Aller bis zum Einflusse der Ocker, sodann aber von diesem Flusse bis etwa bei Ohrum umschlossen wird, sind uns nur zwei Gauen, Flotwida und Astfala, jener im nordöstlichen, dieser im südwestlichen Theile, bekannt. Die südliche Grenze des letztern gieng von dem Einflusse der Innerste in die Leine an jenem Flusse bis in die Gegend von Wartjenstedt herauf, von hier aber in östlicher Richtung auf Ohrum.

Eine Urkunde des Kaisers Arnolf vom J. 890. bestätigt der Abtei Fulda in pago qui vocatur Falaha in comitatu Otgozi in villa quae vocatur Logena

(30) Bei Leibnitz Tom. 2. Script. rer. Brunsv. pag. 155. sowohl als bei Harenberg histor. Gandershem. pag. 525. stehet Budansathim; Falcke trad. Corbei. pag. 695. schreibt Rudansathim, und Blum Hildesh. Geschichte 1r Bd. S. 87. Rulansathim. Ob sich dieses auf eine vielleicht richtigere Abschrift bei Lauenstein in descriptione dioecesis Hildesheimensis per antiquos pagos gründe, kann ich nicht bestimmen, weil dieses Werk mir fehlt. Sollte jedoch die Abänderung dieses Namens auf einer bloßen Muthmaßung beruhen, so wäre diese, wiewohl sehr gewagt, doch zu der Lage der übrigen, mit mehrerer Wahrscheinlichkeit anzugebenden Orte anpassend.

hubas 70½ (31), welcher Ort Lengede an der Fuße im Amte Peine an dessen südöstlicher Spitze ohnweit Wohltwiesch und Kleinen-Lafferde zu seyn scheint.

In den Corveyischen Traditionen finden sich folgende Orte aus dem pago Falhem oder Falim, apud Falcke pag. 12. R. S. num. 11. Guddianstede, Gadenstedt; pag. 96. R. S. 64. Lithingi, Liedingen, im sogenannten Halbgerichte Betmar, nicht weit von Braunschweig; pag. 108. R. S. 109. Sursia, darunter wird Soßmar, Amts Peine, ohnweit Hohenhameln südlich zu verstehen seyn; denn Sorsum im Amte Steuerwald, welches an der linken Seite der Innerste liegt, gehörte wohl nicht zu diesem Gau; pag. 359. R. S. 256. Sirikeshus, Sierße in dem erwähnten Halbgerichte; pag. 558. 607. R. S. 428. 489. Alegrimsen, Alegrimeshus, Groß- oder Klein-Algermissen, ohnweit Hohenhameln, angeblich eine der ältesten Besitzungen des Bisthums Hildesheim; pag. 629. R. S. 509. Otherdeshus in Astfala in pago Falhen; durch welche Bezeichnung die Provinz Ostfalen von diesem Gau deutlich unterschieden wird; Otbergen Amts Steuerwald.

Die beiden mehrerwähnten Urkunden vom J. 1022., welche die Güter des Hildesheimischen Michaelis-Klosters angeben, benennen aus diesem pago Astfalo mehrere Orte; die hievon handelnde Stelle ist indessen in der erstern dieser Urkunden, welche dem Bischofe Bernhard zugeschrieben wird, unverständlich, weil in dem Abdrucke derselben eine oder zwei Zeilen der Urschrift weggelassen sind, welche aus der andern Urkunde des Kaisers Heinrich II. ergänzt werden müssen. In der letztern fängt das Güter-Verzeichniß sich folgendergestalt an: haec sunt praedia eiusdem ecclesiae — Asheim, Astedt, Amts Steuerwald, an dessen nordöstlicher Ecke; Nitheloun, Nettlingen, Amts Steuerwald; Laffordi, Groß- oder Klein-Lafferde, Amts Peine, aber nahe bei dem Vorigen; Gudenstide, Gadenstedt; Smithenstide, Schwedenstedt, Amts Peine; Wingon, Wehmingen, Amts Ruthe, nordwärts bei Wirringen; Hedilenthorp, Handorf, Amts Peine, südlich von dieser Stadt; Heridishem, Harsum, Amts Hildesheim oder der Domprobstei; Dusunhem, Groß- oder Klein-Düngen, Amts Marienburg, jenseit der Innerste, aber am Ufer; Dennisthorp, Denstorf, westwärts von Braunschweig; Vorden, Vöhrum, Amts Peine, nordwestlich; Winithusen, Wendhausen, Amts Steuerwald, südöstlich von Hildesheim; Edinhusen, Itzum, Amts Marienburg, diesseit der Innerste; Alem, Adelum, Amts Hildesheim, ohnweit des zuerst benannten Astedt; Eiereshem, Hohen Eggelsen, Amts Steinbrück; Linnithe, Oster- oder Wester-Linde, im Braunschweigischen Amte Lichtenberg; Thornithe, Dören bei Hannover. Hec sunt, heißt es dann, in pago Astfalo in prefectura Tammonis; hec vero in prefectura Liudulfi in pago Flenithe, welches sich auf die nächstfolgenden Orte beziehet. In den Abdrücken der andern Urkunde fehlen diese Angaben der Gaue und Gaugrafen, und die Namen mehrerer vor und nach denselben verzeichneten Orte, indem das Verzeichniß von Winithusen auf Scellenstide, welches zum pago Flenithe gehört, überspringt; ohne die Urkunde des Kaisers würde man also gar nicht wissen, wohin man die Orte rechnen sollte, die aus den beiden Gauen Astfalo und Flenithe verzeichnet sind. In beiden Diplomen wird nun aber auch noch bald nachher gesagt: in pago Scotilingen, in prefectura ducis Bernhardi, Himidisduri, Hoiershem; item

(31) Schannat. tradit. Fuldens. pag. 217. num. 804.

(nämlich auch in prefectura ducis Bernhardi), in pago Astfalo; Oslevessen, Oesselse; Hottonem, Hotteln; Wiringe, Wirringen; Heside, Heisede; Lutea villa (Kleidingen), Gleidingen; diese Orte liegen sämmtlich im Amte Ruthe; Biscopesroth, Bemerode oder auch Kirchrode, ohnweit Hannover; Drothe, ein wüster Ort bei Coldingen (32).

Vergleicht man die Lage aller dieser Orte, so ergiebt es sich, daß Tammo in Hinsicht des größesten Theils des Gau Astfalo, der Herzog Bernhard aber nur in Ansehung eines kleinen Districts in Westen, der an die Mindensche Diöcese und den Gau Merstemen grenzte, und den der Herzog ohne Zweifel nur als hier benachbart, an sich gezogen hatte, als Gaugraf angegeben wird. Ich habe schon bei dem Gau Gudingo angemerkt, daß die Anmaßungen dieses Herzogs auf die Gaugrafschaften innerhalb seines Herzogthums demselben in der Hildesheimischen Diöcese bei weitem nicht so allgemein wie in der benachbarten Mindenschen zugestanden worden; an der rechten Seite der Leine wird ihm die Eigenschaft eines Gaugrafen außer dem hier bemerkten Districte nur noch in dem kleinen bald zu erwähnenden Gau Scotelingen in den vorliegenden Urkunden beigelegt. Der Graf Tammo, der als Haupt-Gaugraf des Gau Astfalo hier angegeben wird, war ein Bruder des heil. Bernward, Bischofs zu Hildesheim (33); ich werde bald bei dem nächstfolgenden pago Flotwitha, dessen Gaugraf er auch war, noch Einiges in Ansehung seiner bemerken. Die Grenze zwischen seinem und des Herzogs Bernhard Gebiete in diesem Gau gieng, wie die angegebenen Orte darlegen, von der westlichen Grenze des Gau ab, zwischen Wirringen und Wehmingen durch, vor Algermissen und Harsum westwärts vorbei und so auf die Innerste. Eine Urkunde des Kaisers Conrad des Saliers vom J. 1025., vermittelst deren derselbe dem Bisthume Minden das Gut Remnium in pago Valim collocatum et in comitatu Dancinari (Danemari) comitis, jetzt Remme, im Amte Steuerwald, verleiht (34), läßt vermuthen, daß Bernhard seinen comitatum bis dahin habe ausdehnen wollen, und dieses die Uebertragung desselben an ein entferntes Stift veranlaßt habe; wobei jedoch der Ort zu dem Gebiete des Dancmar, der ohnfehlbar kein anderer als jener Tammo ist, gerechnet wurde. Von der andern Seite war Tammo im J. 1001. von dem Kaiser Otto III. begünstigt worden, indem er von diesem eine Hufe Landes zu Inglinen, jetzt Ingeln im Amte Ruthe, erhalten hatte (35), welcher Ort in den dem Herzoge Bernhard zugeschriebenen District fällt, jedoch an dessen äußerster Grenze, und nahe bei den zu dem comitatu Tammonis gehörigen Orten Wehmingen und Algermissen liegt.

Am Schlusse obiger Güter-Verzeichnisse geschieht auch noch einiger in pago

---

(32) S. Grupen Orig. Hannover. S. 112.

(33) Vita Bernwardi cap. 32. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. I. pag. 456; desgl. die hier vorliegende Urkunde Bernwards vom J. 1022. in Grupen Orig. Hannov. S. 106.

(34) S. die Urkunde in Pistorius script. rer. Germ. edits Struv. Tom. I. pag. 828. und Schaten annal. Paderborn. Tom. I. ad. ann. 1025.

(35) Der Herr Geh. Justizrath Blum bezeugt dieses aus einer ungedruckten Urkunde Hildesh. Geschichte 2r Bd. S. 106. Ebendaselbst allegirt derselbe ein anderes auch noch ungedrucktes Diplom, vermittelst dessen Otto III. in eben dem Jahre dem Tammo das Dorf Ludigau in der Grafschaft Kirchberg verliehen habe, welches bestätigt, daß dieser Graf bei dem Kaiser viel galt.

Astfalo scilicet in ipso loco Hildenesheim befindlichen Güter Erwähnung; da bei diesen gar kein Gaugraf angegeben wird, und sie von den übrigen zu den praefecturis gewisser Grafen gerechneten Orten abgesondert werden, so scheint es, daß man diesen Bischöflichen Sitz als exemt von allen Gaugrafschaften habe annehmen wollen. Das zu dem comitatu ducis Bernhardi gerechnete Drothe bei Goldingen war schon vorher im J. 1013. von dem Kaiser Heinrich II. dem Kloster zum heil. Kreuz bei Hildesheim, in Beziehung auf eine frühere Verleihung Otto des Dritten, bestätigt worden; in der darüber ausgestellten Urkunde wird dasselbe predium quod Trathe nominatur in pago Marstiem in comitatu quoque Bernhardi ducis in ripa Lagine fluminis genannt ([36]). Goldingen liegt nun zwar an der Grenze des Gau Merstemen, jedoch, wenn die obigen Grenzbestimmungen richtig sind, noch in der Hildesheimischen Diöcese, folglich im Gau Astfalo. Da aber der Herzog Bernhard solchen zu seinem Gebiete gezogen hatte, so wird der pagus Marstiem deshalb benannt seyn, um dem Herzoge keinen comitatum, der sich bis in den pagum Astfalo erstreckte, einzuräumen. Hernachmahls, im J. 1022., ward ihm indessen ein solcher zugestanden, jedoch nur in Ansehung des kleinen Districts, in welchem auch Drothe begriffen war.

Es ist oben bei dem Derlingo der Urkunden der Kaiser Heinrich III. und IV. von den Jahren 1051. und 1057. Erwähnung geschehen, vermittelst deren diese dem Bisthume Hildesheim den comitatum der Braunschweigischen Grafen Bruno, Ludolf und Ecbert in sechs Gauen und eilf Parochien zueignen. Unter diesen Gauen befindet sich auch der pagus Valen, und es können zu demselben von den angegebenen Parochien nur die beiden Stocheym, Groß-Stöckheim bei Wolfenbüttel, und Thenestorf, Denstorf ohnweit Braunschweig gegen Westen, gerechnet worden seyn; denn die vorhergehenden gehörten sämmtlich, wie oben bemerkt ist, zum Derlingo; das zunächst folgende Ringelmo aber lag schon in dem nach dem pago Valen benannten Saltga. Jene beiden Orte gehören allerdings hieher, obgleich einige unten zu prüfende Angaben des Fuldaischen Mönchs Eberhard einen Zweifel dagegen an die Hand geben; Stöckheim liegt freilich unmittelbar an dem Grenzflusse, der Ocker, aber doch an der Hildesheimischen Seite. Denstorf wird, wie eben vorgekommen ist, auch in den Güter-Verzeichnissen des Michaelis-Klosters zu dem Gau Astfalo, und zwar zu dem comitatu Tammonis gerechnet. Anjetzt, nachdem Tammo verstorben war, wurden beide Parochial-Districte, als zu dem Gebiete des Braunschweigischen Ecbert gehörig, angegeben, und es ist sehr begreiflich, daß nicht nur dieser, sondern auch sein Vater und Großvater diese nächsten Umgebungen ihres Stammschlosses schon früher an sich zu ziehen gesucht haben werden, wiewohl sie übrigens niemahls Gaugrafen des ganzen pagi Astfalo, oder auch nur des größten Theils desselben gewesen sind.

Ein anderer Gaugraf zeigt sich um dieselbe Zeit in einer Urkunde Heinrichs III. vom J. 1053., vermittelst deren dieser dem Hildesheimischen Bischofe Azelin totum illud praedium, quicquid in comitatu Christophori comitis habuit iudicio scabinorum nostrae potestati addictum in villis Germadissum, Garmis-

(36) Die Urkunde ist gedruckt in Grupen Orig. Hannover. S. 112. 113; und Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 434.

sen, Amts Steinbrück; Ilisede, Groß-Jlsede; Dungelbeck, noch jetzt so benannt; in pago Ostfala situm, überträgt. So werden die Orte in den beiden Abdrücken der Urkunde, die ich vor mir habe ([37]), angegeben; ohne Zweifel ist aber in einem vollständigern, von Lauenstein herausgegebenen und aus dem Archive des Domstifts genommenen Exemplare, welches ich zu vergleichen nicht Gelegenheit habe, noch ein vierter Ort, Suitbaldigehusen, jetzt Schwicheld, benannt worden, indem Falcke und Blum auch dessen, als in der Urkunde mit tradirt, erwähnen ([38]). Der hier als Gaugraf angegebene Christoph ist aber bei dem Nord-Thüringischen Gau bereits vorgekommen, wo er in Beziehung auf den Grenzort Parleip mit seinem Sohne Dithmar und seinem Bruder, dem königlichen Capellan Benno, aus einer Urkunde Heinrichs IV. vom J. 1062. angeführt wurde ([39]). In dieser letztern Gegend gehörte jedoch derselbe wahrscheinlich nicht zu Hause, sondern in unserm Gau Astfalo; indessen ist außerdem von ihm und seinem Sohne Dithmar keine Nachricht aufzufinden; es läßt sich daher auch keineswegs behaupten, daß er ein Abkömmling jenes Tammo gewesen sey, von dessen bedeutenden Gaugrafschaften sein Gebiet gewiß nur einen Theil ausmachte. Die Gau-Verfassung lösete sich um diese Zeit schon auf, und es scheint die eben gedachte Urkunde die erste Grundlage des weltlichen Gebiets der Bischöfe von Hildesheim an der Nordseite der Innerste zu enthalten, als welches noch lange auf den Halbcirkel, den die Orte Schwicheld, Dungelbeck, Groß-Ilsede und Garmissen umschreiben, beschränkt war, und erst ungleich später durch die Erwerbung von Peine und des Halbgerichts Bettmar um etwas erweitert wurde. Weiter südöstlich, gegen die Innerste herab, ließ sich im zwölften Jahrhunderte der Graf Heinrich von Winzenburg zu Hohen-Assel nieder, nannte sich seitdem von der hier erbaueten Burg, einen Grafen von Assel, und behauptete den Zwischenraum zwischen jenem Hildesheimischen Gebiete und dem von der andern Seite allmählig erweiterten Braunschweigischen, dessen Grenzfestung Lichtenberg war; nach dem Abgange des Asselschen und Winzenburgischen Mannsstämms ist jener Asselsche District größtentheils auch Braunschweigisch geworden. Botmann vom Himstede, ein Nachbar und Schwiegersohn Heinrichs von Assel, scheint durch diese Verhältnisse Anspruch auf Reichs-Unmittelbarkeit gemacht zu haben ([40]).

Die Richtigkeit der oben angegebenen südlichen Grenzlinie des Gau Astfalo bestätigt sich dadurch, daß eines Theils keine zu diesem Gau gerechnete Orte, außer daß ein Paar derselben an dem jenseitigen Ufer der Innerste sich befinden, über diese Linie hinaus liegen; andern Theils aber, wie sich bald darlegen wird, die Orte der südlich benachbarten Gaue sich an diese Linie erstrecken. Ohrum an der Ocker, auf welches ich dieselbe von der Biegung der Innerste bei Wartjenstedt ab gezogen habe, war eine uralte Grenzfestung. Als der König Pipin im J. 747. durch Thüringen und Nord-Schwaben gegen die Sachsen heranzog, und bis Schöningen vordrang, setzten sich diese, wie schon erwähnt worden, zu Horheim; und nach eben diesem Hor-

(37) In der Assertione libertatis civitatis Hildesiensis Beil. 10. S. 126. und Lünig spicil. eccles. 2r Thl. S. 257.
(38) Falcke tradit. Corbei. pag. 80. Blum Hildesh. Geschichte 2r Bd. S. 147.
(39) S. oben II.. 5. Note (171).
(40) Chronicon Stederburg. in Leibnit. script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 858. Wenck Hess. Landes-Gesch. 2r Bd. 2te Abthl. S. 715. Note f).

heim berief im J. 780. Carl der Große die Häupter der östlichen Sachsen, wo sich viele derselben taufen ließen. Die Ocker scheint überhaupt eine Grenze zwischen zwei Haupt-Abtheilungen von Ostfalen ausgemacht zu haben, in deren jeder denn auch ein besonderes Bisthum gegründet wurde; die Diöcesen trennte eben dieser Fluß. Hier, an der Ocker, und wahrscheinlich auch zu Ohrum, kam im J. 775. dem bis dahin von der Weser her vorgedrungenen Carl dem Großen der Herzog der Ostfalen, Hesso, entgegen, und unterwarf sich ihm (41). Ohrum war aber zugleich ein Grenzort zwischen den beiden an der Westseite der Ocker liegenden Gauen Astfalo und Leri; zu welchem derselben er gehört habe, ist nicht gewiß. In der Folge verschwindet jedoch dieser Ort aus der Geschichte. Zu den Zeiten Otto des Ersten erscheint dagegen Stederburg als eine Hauptfestung im Gau Astfalo; im Anfange der Regierung desselben, im J. 938., waren die Slaven bis Stidereburg vorgedrungen, wurden aber von der tapfern Besatzung zurückgetrieben; eine andere Abtheilung dieser Feinde verlor sich in dem Drömling, silva Thrimminig. Witekind von Corvey, welcher dieses erzählt (42), setzt hinzu, die Feinde wären auf ihrem Rückzuge auch von den Besatzungen anderer Schlösser beunruhigt worden; und diese Schlösser sollen nach der Angabe einer alten handschriftlichen von Falcke (43) allegirten Corveyischen Chronik Hebesheim und Werla gewesen seyn. Dieses ist wahrscheinlich genug, denn zu Werla, im Gau Leri, befand sich wirklich ein Schloß, das bald nachher für einen Reichspallast galt; und daß Hebesheim im Derlingo, jetzt Evesen, gleichfalls ein solches gewesen sey, bestätigt sich durch die nachmahlige Verleihung desselben an die Abtei Magdeburg, deren oben gedacht worden. Jeder der drei Gaue, Ostfalo, Derlingo und Leri hatte demnach seine besondere Hauptfestung, von denen die zu Evesen am frühesten eingegangen ist. Das zu Stederburg hernachmahls errichtete Kloster ist erst lange nachher gestiftet; die dortige Chronik (44) giebt das Jahr 1007. als das Stiftungs Jahr an, und benennt als die Stifterin eine Gräfin Frederunda, Tochter eines Grafen Altmann von Olsburg; ich gestehe indessen, daß ich auf diese Angabe und die in der Chronik zu deren Bestätigung eingerückte, schwerlich echte, Fundationsurkunde des Kaisers Heinrich II. keine sonderliche Rücksicht nehme, da von diesem Kloster und dessen Pröbsten noch bis zum Ablauf des 12ten Jahrhunderts keine anderweite Nachricht vorkömmt. Selbst die Lebensbeschreibung des heil. Bernward, der in obiger Urkunde als Mitstifter genannt wird, gedenkt desselben nicht; auch ist der Graf Altmann außerdem nicht bekannt. Dithmar von Merseburg erwähnt zwar eines jungen Altmann, der einen Vasallen Bernwards erschlagen habe, welches auf Anstiften des Bruno von Braunschweig, Vorgängers in der Ehe Conrads des Saliers geschehen seyn soll (45), und diese könnte man wohl, wenn er auch nicht Graf gewesen wäre, für den Besitzer von Stederburg halten; allein jene That soll im Jahre 1018., also eilf Jahre nach der angeblichen Stiftung des Klosters, verübt und Altman damahls

(41) Annal. Eginhardi ad ann. 747. 775. 780. in Reuberi script. rer. germ. edits Joannis pag. 36. 42. 44.
(42) Lib. 2. apud Meibom. script. rer. Germ. Tom. I. p. 645; conf. Annal. Saxo ad ann. 938 apud Eccard corp. histor. Tom. I. pag. 265.
(43) Tradit. Corbei. pag. 89.
(44) in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. I. pag. 850. sq.
(45) Dithmar. Merseb. lib. 8. apud Leibnit. pag. 425.

noch ein Jüngling, folglich nicht der Vater der Stiftung gewesen seyn, wenn nicht etwa die Fundation um ein halbes Jahrhundert später geschehen und das Uebrige hinzugedichtet seyn sollte. Der Namen eines Grafen von Olsburg, der auch in der Urkunde nicht vorkömmt, ist gewiß erst neuerlich aufs gerathewohl angegeben.

Um die nördliche Grenze des pagi Astfalo näher zu bestimmen, muß ich zu dem folgenden Gau übergehen.

5. Pagus Flotwita.

In den Corveyischen Traditionen finden sich nur zwei Orte aus dem pago Flotwita: apud Falcke pag 553. R. S. num. 370. Rainaldinghusen, Röddensen, Amts Burgdorf; und pag. 686. R. S. 369. Hrotwardeshus, Rörse, Amts Meinersen, an dessen südlicher Grenze im Kirchspiele Sievershausen, ohnweit Rödderserbusch. Mehrere Orte des pagi Flutwide, Flutwidde, in praefectura Thammonis benennen die Güter-Verzeichnisse des Hildesheimischen Michaelis-Klosters vom J. 1022., und unter diesen zuerst Alenhusen, Aligse, Amts Burgdorf. Dieser Ort bestimmt nebst jenen beiden die Grenze zwischen den Gauen Astfalo und Flotwita dahin, daß selbige von der Gegend um Aligse und Röddensen südöstlich zwischen Röhrse und dem zum Gau Astfalo gehörigen Vöhrum bei Peine durchgegangen ist und auf die Ocker, etwa Groß-Schwülper gegenüber, ihre fernere Richtung genommen hat.

Die übrigen Orte, welche aus dem Gau Flotwita vorkommen, liegen in dem Amte Meinersen und demjenigen Theile der Amtsvoigtei Eicklingen, der an der linken Seite der Aller liegt. Dieser letztere District wird noch jetzt der Flotwedel benannt, und in den großen und kleinen Flotwedel abgetheilt; der große ist der westliche Theil von Langlingen bis Wienhausen, der kleine der östliche bis an die Grenze des Amts Meinersen, in welchem auch Fletmar liegt (46). Bei der Erbtheilung der Söhne Heinrichs des Löwen wurde die Grenze der Portionen des Kaisers Otto und des Pfalzgrafen Heinrich so bestimmt, daß sie von Danlo in der Lüneburger Heide auf Nortburg oberhalb Zelle an der Aller und von da über Flotwide oder Vlotwede auf Hannover gieng (47); da in dem den Antheil des Kaisers betreffenden Recesse hiebei gesagt wird, daß diesem ipsum Vlotwede dimidium zugehöre, so ergiebt sich daraus, daß nicht von einem einzelnen Orte, den man auch dort unter diesem Namen nicht kennet, sondern von jenem Districte die Rede sey; der große Flotwedel fiel in die Portion des Pfalzgrafen, der kleine in die des Kaisers (48).

Folgende Orte sind in dem Hildesheimischen Güter-Verzeichnisse noch ferner als zu diesem Gau und der praefectura Thammonis gehörig aufgeführt: Edinkhusen, Eddesse oder Edemissen, Amts Meinersen; Scelhusen, vielleicht Seelhop bei Eicklingen, welches zwar Scharf nicht angiebt, auf der Müllerschen und andern Charten aber bemerkt ist; Grupen (49) nennt es: Schelles Havekost, und scheint darunter Fern Havekost zu verstehen; ich finde aber sonst keine Nachricht davon, daß dieses so genannt wäre; Wendelingeroth, Wiedenrode, Amts Eicklingen; Hardes-

(46) Grupen Orig. Germ. Tom. 2. S. 342.
(47) S. die Theilungs-Recesse in den Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 626. et 628.
(48) So bestimmt es auch Grupen a. a. O. S. 343.
(49) Orig. Germ. Tom. 2. S. 387.

heim, Hardessen, Amts Meinersen; Uttisson, Uetze; Sirdissen, Seershausen, beides im Amte Meinersen; Scelipe, Schepelse, Amts Eicklingen; Waditlagon, Wathlingen in dem dasigen Gerichte.

Im J. 1052. eignete der Kaiser Heinrich III. dem Bisthume Hildesheim das praedium Huginhusen in comitatu Brunonis comitis et in pago Flotwita situm zu, unter der Angabe, daß er dasselbe von der Abtei Fulda gegen zwei Orte in Ober-Deutschland, Rondincheim und Salsaha, eingetauscht habe ([50]). Im J. 1053. verlieh er demselben auch noch das Marktrecht, den Bann, den Zoll und die Münze daselbst ([51]). Daß dieser Ort das jetzige Kloster Wienhausen sey, ergiebt sich schon aus der Lage und der Uebereinstimmung des Namens; noch deutlicher bestätigt solches aber auch die Stiftungs-Urkunde dieses Klosters vom J. 1233. ([52]), in welcher der Ort Huginhusen, qui in vulgari dicitur Winhusen super Aleram fluvium, genannt wird. In dieser letztern Urkunde wird selbiger als eine Mutterkirche, matrix ecclesia, angegeben; und es wird eben dieses Huginhusen schon in den oben erwähnten Urkunden von den Jahren 1051. und 1057. zu denjenigen publicis ecclesiarum parochiis mit gezählt, deren, den Braunschweigischen Grafen Bruno, Ludolf und Ecbert zugestandener comitatus dem Bischofe Azelin von Hildesheim übertragen wird. Hiebei ist indessen von dem Gau Flotwitha nicht die Rede, sondern Huginhusen muß hier zu dem jenseit der Aller angrenzenden pago Muthwide, dessen ich unten gedenken werde, gerechnet worden seyn. So wenig dieses sonst unter dergleichen Verhältnissen ungewöhnlich war, so auffallend ist es gleichwohl, daß, nachdem die letztere Bestimmung im J. 1051. geäußert worden, sogleich im nächstfolgenden Jahre in einer von demselben Kaiser demselben Bischofe ertheilten Urkunde derselbe Ort als im pago Flotwita belegen angegeben, und nunmehr statt des Braunschweigischen Grafen Ecbert dessen Bruder Bruno als Gaugraf benannt wird. Wahrscheinlich sollte dieses in der Hinsicht eine Berichtigung der vorigen Angabe enthalten, weil der Bischof ein speciellere Recht an diesem pago Flotwita in Anspruch nahm, als an jenen übrigen Gauen, deren comitatus ihm zwar zugeschrieben, ohne Zweifel aber bloß verpfändet und im Besitz des Grafen Ecbert geblieben war. Er behauptete demnach auch mehrere Rechte an dem schon damahls nicht unbedeutenden Orte Wienhausen, und ließ sich im J. 1053. das Markt-, Münz- und Zollrecht daselbst noch besonders bestätigen. Die in der Urkunde vom J. 1052. hinzugefügte Angabe, daß das Gut von der Abtei Fulda eingetauscht worden, sollte ohne Zweifel den Ansprüchen des Bischofs Azelin gegen den Grafen Ecbert noch mehreres Gewicht geben.

Der Graf Tammo, der im J. 1022. den comitatum dieses Gau Flotwita mit dem des größten Theils des Gau Astfalo verband, war, wie schon vorgekommen ist, ein Bruder des heiligen Bischofs Bernward; beide waren aber, der Lebensbe-

(50) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 421. nota *) II.). Falcke tradit. Corbei. pag. 352.

(51) Die hierüber ausgestellte in Lauenstein descript. dioeces. Hildesh. abgedruckte Urkunde kenne ich nur aus demjenigen, was der Herr Geh. Justizrath Blum Hildesh. Geschichte 2r Bd. S. 146. von derselben anführt.

(52) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 715.

beschreibung des letztern zufolge, Tochtersöhne eines Pfalzgrafen Adelbero ([53]). Glaubwürdige Nachrichten erwähnen nun eines andern Pfalzgrafen, Dieterich, der in einem Jahre mit seinem Bruder Sigebert oder Sibert, der Gaugraf im Lisgo war ([54]), im J. 995. gestorben ist ([55]). Schon diese Verhältnisse und die damit übereinstimmende Zeitrechnung machen es glaublich, daß dieser Pfalzgraf Dieterich ein Sohn des Adelbero und Mutter Bruder des Bernward und Tammo gewesen sey; noch mehr bestätigt dieses aber eine Urkunde vom J. 1013., vermittelst deren der Kaiser Heinrich II. erklärt, es sey ihm von dem Bischofe Bernward angezeigt worden, daß der Kaiser Otto III. demselben verstattet, eine Festung, castellum, am Allerflusse zu Mundburg, gegen den Andrang der Slaven anzulegen, auch, nachdem dieses geschehen, demselben den comitatum circumiacentem illud castellum in pago Astvala, quod (quem) olim Thiedericus palatinus comes, postea quoque filius eius Sirus (Falcke schreibt wohl richtiger Sibtus, d. i. Sibertus), habuerat, in beneficiarium ius verliehen habe; diesen comitatum wolle er, der Kaiser Heinrich, selbigem nun ebenfalls in finem dierum (also doch nur auf Lebenszeit), bestätigen ([56]). Das hier erwähnte castellum Mundburg ist Müden an der Aller; die Lebensbeschreibung des heil. Bernward ([57]) ergiebt dieses sehr deutlich, indem sie zwar den Ort nicht nennt, jedoch angiebt, daß Bernward eine munitiunculam admodum munitam in extremo fere sui episcopatus, ubi flumina Alera et Ovecara confluunt, angelegt und dadurch die Umgegend vor den Einfällen der Slaven geschützt habe. Müden liegt der Vereinigung dieser beiden Flüsse gerade gegenüber, und hat von dieser Mündung seinen Namen; auch läuft die Grenze des Hildesheimischen Sprengels von Meinersen auf Bokel und Gifhorn nahe vorbei. Uebrigens gehörte der Ort, da derselbe jenseit der Aller lag, nicht mit zu dem Gau Flotwitha, sondern, wie bald näher bemerkt werden wird, zum pago Muthwide; daher war denn auch in der Urkunde von dem comitatu Tammonis nicht die Rede; und wenn gleich geäußert wurde, daß der comitatus der Umgegend das castelli dem verstorbenen Pfalzgrafen Dieterich und dessen Sohne zugestanden habe, so getrauete man sich doch wohl nicht zu behaupten, daß selbst diese letztern Gaugrafen über den ganzen pagum Muthwide gewesen wären, und sagte daher nur, ohne den eigentlichen Gau zu benennen, daß der Ort in der Provinz Ostfalen belegen sey; denn nur auf diese, und nicht auf den pagum Astfalo im speciellern Sinne kann der Ausdruck: pagus Ast-

(53) Vita S. Bernwardi cap. 1. et 32. apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 441. et 456.

(54) S. die Urkunde vom J. 990. in Harenberg histor. Gandersh. pag. 625.

(55) Eodem anno Thiedricus comes palatinus et Sibertus frater eius de hoc seculo transierunt schreibt Dithmar. Merseb. lib. 4. apud Leibnit. pag. 352. und der Annal. Saxo ad ann. 995. apud Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 362. stimmt damit überein. Schon vorher nennt Dithmar. lib. 4. l. c. pag. 348. unter den Grafen aus Ostfalen Thidericum et Sibert confratres.

(56) Das Diplom ist abgedruckt in Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1013; Falcke tradit. Corbei. pag. 236; Lünig Spicil. Eccl. 2r Thl. S. 255. 256; Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 435. (wo der Ort, ohne Zweifel durch einen Schreibfehler Muckelborch genannt wird); Heidenreich Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen. S. 49. 50.

(57) Cap. 6. apud Leibnit. l. c. pag. 444.

vala, sich hier beziehen; welches mehrere analogische Beispiele, da durch die Benennung des pagi Angeri die ganze Provinz Engern, aus ähnlichen Gründen, angedeutet wird, bestätigen. Vergleicht man alle vorgekommenen Umstände mit einander, so wird man es sehr wahrscheinlich finden, daß der Pfalzgraf Dieterich und dessen Vater Adelbero Gaugrafen in den Gauen Flotwita und Astfalo gewesen, und diese Gaugrafschaften, nachdem Dieterich und dessen Sohn Sibert unbeerbt verstorben, auf den bei den Kaisern sehr angeschriebenen Tammo, als Tochtersohn des Adelbero übergegangen sind. Dieterich bekleidete die Pfalzgräfliche Würde ohne Zweifel in Beziehung auf das palatium zu Werla, welches zu den Zeiten Heinrichs II. für eine Reichspfalz galt, und stand in keiner Verbindung mit der Familie der nachmahligen Merseburgischen Pfalzgrafen. Ob dessen Vater, Adelbero, auch schon den Titel eines Pfalzgrafen wirklich geführt, oder etwa nur der Lebensbeschreiber Bernwards ihm solchen, weil dessen Sohn Pfalzgraf war, zugeeignet habe, lasse ich dahin gestellt seyn; wahrscheinlich war er, wie ich oben erwähnt habe, derselbe Adelbertus comes, den Otto I. im J. 965. als Grafen in dem nördlichsten Theile des Gau Nordthüringen, der von dem pago Flotwita nicht weit entfernt war, angiebt ([58]).

Daß der Graf Tammo seine Grafschaft auf diesen Gau Flotwita beschränkte, und der comitatus der Gegend um Mundburg nicht ihm, sondern seinem geistlichen Bruder auf eine ziemlich unbestimmte Art, beigelegt wurde, wovon ich sogleich bei dem Gau Muthwide noch Einiges bemerken werde, das hatte wohl hauptsächlich seinen Grund in dem Widerspruche des Grafen Bruno Braunschweig, Vorgängers in der Ehe Conrad des Saliers, welcher, mehreren Zeugnissen zufolge, dem Bischofe Bernward sehr abgeneigt war, und ihn verschiedentlich kränkte ([59]). Uebrigens wird es sich auch aus dem bisher Angeführten ergeben, daß Tammo nicht Graf von Sommerschenburg gewesen seyn könne, wie in einigen, doch nicht in allen Handschriften der Lebensbeschreibung Bernwards, ohne Zweifel durch ein neueres Einschiebsel, gesagt wird ([60]).

Tammo ist wahrscheinlich unbeerbt verstorben, und da dessen Bruder Bischof von Hildesheim war, so hat das dortige Hochstift der Grafschaften desselben sich anmaßen wollen, welches jedoch nur in Ansehung des oben bemerkten westlichen Theils des Gau Astfalo dauerhaft gelungen ist. Der Gau Flotwita wird zwar unter denjenigen, deren comitatus den Braunschweigischen Grafen in den mehr erwähnten Urkunden von den Jahren 1051. und 1057. zugeschrieben wird, nicht genannt; der Bischof Atzelin hat dagegen selbst den Grenzort desselben, Wienhausen, für sein Hochstift behauptet; indessen ist das nicht von Bestand gewesen, da wir in der Folge keine

---

(58) S. oben II. 5. Note (147).

(59) Dithmar. Merseb. lib. 8. apud Leibnit. pag. 425; vita Bernwardi cap. 34. apud Leibnit. l. c. pag. 457; vita Meinwerci apud. 11. cap. 11. apud Leibnit. ibid. pag. 521.

(60) Cap. 32. apud Leibnit. l. c. pag. 456. wobei die Note i) zu vergleichen ist. Die deutsche Uebersetzung dieser Lebensbeschreibung hat auch im ersten Capitel den Zusatz, Bernwards Vater sey ein edler Graf von Sommerschenburg, Dieterich genannt, gewesen; apud Leibnit. ibid. pag. 441. nota b). Dabei liegt wohl eine Verwechselung mit dem Pfalzgrafen Dieterich zum Grunde, den der Uebersetzer, weil er wußte, daß es Pfalzgrafen von Sommerschenburg gegeben, zu einem solchen gemacht hat.

weitere Spuren davon finden, daß diese Gegend zu dem Hildesheimischen Gebiete gehört hätte. Das Braunschweigische Haus, und dessen Nachkommen, der Kaiser Lothar und Heinrich der Löwe wurden zu mächtig, als daß die Bischöfe von Hildesheim sich dagegen hätten behaupten können; zwischen dem Gebiete des letztgedachten Herzogs und dem Hildesheimischen war Peine, obgleich noch innerhalb des Gau Astfalo belegen, ein Grenzort. Ludolf von Peine erkannte sich für einen Ministerial Heinrichs des Löwen, fiel aber hernachmahls von ihm ab, behauptete die Reichsunmittelbarkeit, und sein Sohn gleiches Namens führte den Grafentitel. Dieser hatte jedoch keine männliche Nachkommen; denn wir finden nach ihm den Gunzelin von Wolfenbüttel, den der Kaiser Otto IV. zum Reichs-Erb-Truchsessen ernannt hatte, als Besitzer des Schlosses Peine. Dieser und dessen Nachkommen waren nicht Grafen, und die Letztern erkannten sich zuletzt für Hildesheimische Vasallen, daher Peine nach ihrem Abgange Hildesheimisch geworden ist. Ein Mehreres darf ich von der Peineschen Geschichte, die sonst noch mancher Berichtigungen und Erläuterungen bedarf, hier nicht sagen; nur bemerke ich noch, daß das von Peine weit entfernte Lichtenberg, ein Alt-Braunschweigisches Schloß, gewiß niemahls einen Theil der Herrschaft Peine ausgemacht hat, sondern diese Angabe zu den Letznerschen Fabeln gehört.

Die östliche Grenze des Gau Flotwita, gegen den Derlingo, traf ohne Zweifel mit der des Hildesheimischen Sprengels gegen den Halberstädtischen zusammen und gieng demnach gleich dieser nahe bei dem Ausflusse der Ocker über diesen Fluß ostwärts hinaus. Die Lage des hier befindlichen Schlosses Meinersen hat dann die Reichsunmittelbarkeit der Besitzer desselben begünstigt, deren Geschlecht lange geblüht hat, und unter dem hohen Adel früher als mehrere Gräfliche, gleichwohl ursprünglich von Ministerialen abstammende, in Urkunden vorkömmt, dennoch aber den Grafentitel nie geführt hat. Es finden sich indessen mehrere ähnliche Beispiele, besonders das der Edeln von Diepholz, deren Geschlecht schon früh zu den angesehensten gehörte, die aber erst im 16ten Jahrhunderte in den Grafenstand erhoben worden.

An der andern Seite wohnten bei Burgdorf, an der Grenze zwischen den Gauen Astfalo und Flotwita, die Reichsfreien Edlen von Depenow, deren Wohnsitz die Depenower Mühle bei jenem Städtchen noch anzeigt; und von da südlich an der Ecke des Amts Coldingen die Grafen von Wassel, vormahligen Vicedomini oder Edelvoigte des Bisthums Hildesheim, an der Grenze desjenigen Theils des Gau Astfalo, der zu dem comitatu des Herzogs Bernhard gerechnet wurde und erst später Hildesheimisch geworden ist. Ich muß aber auch noch bemerklich machen, daß unter allen den Orten, die oben aus den beiden Gauen Astfalo und Flotwita vorgekommen sind, sich keiner befindet, der westlich über Wienhausen, Burgdorf und Hannover hinaus läge, gleichwohl befindet sich zwischen der Linie, welche diese Orte bezeichnen und der oben beschriebenen Diöcesan-Grenze noch ein bedeutender Zwischenraum, in welchem ein Theil der Aemter Langenhagen und Burgdorf, der Amtsvoigtei Bissendorf und der Zellischen Burgvoigtei, wie auch die ganze Amtsvoigtei Burgwedel begriffen sind. Jene beiden Gaue würden sehr groß gewesen seyn, wenn zu jedem derselben ein verhältnißmäßiger Antheil an diesem Zwischenraume gehört hätte; es ist mir demnach nicht unwahrscheinlich, daß derselbe einen eigenen Gau ausgemacht habe, von dessen Namen keine Nachricht auf uns gekommen ist. Es läßt sich dieses sehr wohl denken, denn da es Gauen giebt, aus denen nur ein einziger Ort in irgend

einer noch vorhandenen Urkunde vorkömmt, so ist es auch leicht möglich, daß von andern, die gleichwohl wirklich existirt haben, alle Kunde fehle. Bei den vielen Nachrichten, die von den Gauen Astfalo und Flotwita sich noch finden, möchte man wohl vermuthen, daß auch ein und anderer Orte aus jenem Districte gedacht seyn würde, wenn derselbe zu diesen Gauen mit gehört hätte; daß jedoch dieses deshalb unterblieben sey, weil derselbe einen besondern Gau ausgemacht hat, aus welchem keine Güter in den Corveyischen und Hildesheimischen Verzeichnissen aufgeführt stehen. Ein ähnlicher Fall tritt bei dem zunächst angrenzenden Gau Grindiriga im Mindenschen Sprengel ein, dessen, aus demselben Grunde, nur eine einzelne Urkunde gedenkt. Indessen bleibt dieses freilich, eben deshalb, weil alle bestimmte Nachrichten fehlen, immer nur Vermuthung.

6. Pagus Grethe, Grethinge.

7. Pagus Muthwide, Muldese.

Diese beiden Gauen begreifen denjenigen Theil des Hildesheimischen Sprengels in sich, der an der Nordseite der Aller liegt; es grenzt selbiger gegen Osten an die Halberstädtische, gegen Norden an die Verdensche und gegen Westen an die Mindensche Diöcese. Die östliche Grenzlinie gegen das Bisthum Halberstadt habe ich oben dargelegt, es bleibt mir aber noch übrig, auch die westliche und nördliche ausfindig zu machen.

An der Westseite habe ich sie bisher nur von der Leine bis zu der Aller gegen Westerzelle fortgeführt. Die Stadt Zelle mit dem dahin eingepfarreten jenseit des Flusses belegenen Dorfe Alten-Hagen gehörte zu dem Hildesheimischen Archidiaconate Wienhausen; die Pfarre zu Großen-Hehlen hingegen zu dem Mindenschen Archidiaconate Ahlden (61). Von der letztern Pfarre ist anjetzt Garßen mit Bostel ein Filial; indessen ist es wahrscheinlich, daß diese weiter gegen Osten belegenen Orte erst neuerlich dahin gelegt worden, mithin die Diöcesan-Grenze von der Westerzeller Marsch auf die Aller, etwa da, wo sie die Fuse aufnimmt, und dann jenseit in nördlicher Richtung jedoch so, daß Kleinen-Hehlen noch in den Mindenschen Sprengel eingeschlossen worden, fortgegangen sey. Als fernere Grenzpuncte giebt die oft erwähnte Hildesheimische Beschreibung an: Tadisleke, inde Melere. Letzteres ist Miele, Amts Hermansburg; der Namen von Tadisleke kann sich vielleicht auf ein Salz-Leckwerk beziehen, indem dergleichen sich in der dortigen Gegend befinden, wo auch eine Mühle den Namen der Leckmühle führt. Dann: inde Haianblick, unbekannt; inde in Manurbiki, die Angerbeck, ein kleiner Bach der bei Beutzen in die Oerze fällt. Ohngeachtet die Aehnlichkeit der Namen nicht genau ist, wird doch dieser Bach allgemein und mit gutem Grunde für den Grenzpunkt Manurbiki angenommen, weil die folgen-

(61) Dieses bezeugt aus den Archidiaconats-Verzeichnissen Grupen Orig. Germ. Tom. 2. S. 260. und 304. Die Stadt Zelle ist kein alter Ort und anfangs Neu-Zelle genannt worden, in Gegensatz des Dorfs Altenzelle, welches seinen Ursprung ohne Zweifel der Zelle eines Einsiedlers, der bei der dortigen Brücke über die Aller die Reisenden angesprochen, verdankt. Westerzelle hat denn davon, daß es gegen Altenzelle westlich lag, seinen Namen erhalten, und ist gleichfalls älter als die Stadt; die Anlage der letztern wird durch die Errichtung der Wehren Mühlen und großen Brücke, welche die Local-Verhältnisse begünstigten, veranlaßt seyn; die Pfalzgräfin Agnes, Schwiegertochter Heinrichs des Löwen, hatte daselbst ihren Wittwensitz, und wird davon auch wohl ducissa de Zelle genannt; vielleicht wurde für diese zuerst ein Schloß daselbst erbauet.

den Bestimmungen damit sehr gut übereinstimmen. Die Grenze geht nämlich von hier ostwärts; nach obiger Beschreibung in Wlieveresle, inde Hradebodanle, in Stustanle, Starkshorn; in Dolle, Dalle, beides in der Amtsvoigtei Bedenbostel; per Gewikesatas, Mekrikes viam, et illam viam Mespila, welches einen Weg über die Espenberge bedeuten wird; in Grebanhag, Hagen im Amte Gifhorn und Kirchspiele Sprakenseel; in Exvite fontem inde Adekinastege, inde Elmanan, die Elmenau, an ihrer Quelle bei Bokeln, inde in Arumbiki, den Arendbach bei Schweincke, den ich oben schon als Grenzpunkt gegen die Halberstädtische Diöcese erwiesen zu haben glaube, indem er als solcher sowohl durch den Namen als durch die fernere über Rumstorf auf die Ise herumgehende Schnede deutlich begründet wird. Diejenigen der erwähnten Orte, deren heutige Namen ich angegeben habe: Starkshorn, Dalle, die Espenberge, Hagen, die Elmenau und der Arendbach, bilden eine sehr angemessene Grenzlinie; unter den nicht angegebenen kann ich Wliveresle und Gewikesatas nicht auffinden; die übrigen liegen jenen Grenzpunkten südlich, und können ihrer Lage nach nicht füglich mit in die Linie gezogen werden; es ist aber schon bemerkt worden, daß in dieser Schnedebeschreibung dergleichen Absprünge auf solche Orte, die hinter der Linie tiefer in der Hildesheimischen Diöcese liegen, mehrmahls vorkommen. Diese Orte sind: Hradebodanle, Rebberlah, Amts Bedenbostel; Mekrikesvia, Marwede, in demselben Amte; Exwite fons, oder, wie es in der angeblichen Urkunde Heinrichs II. genannt wird, Egsutesbrunnam, der Imshorn, ein Holz im Amte Gifhorn, bei welchem sich ein Imsborn befunden haben mag, und Adekinastege, Allersehl in demselben Amte. Wenn man Elmanan, wie es von Mehreren geschiehet, für das Dorf Emmen im Amte Gifhorn annähme, so könnte mit einigem Anschein die Linie von Hagen über den Imshorn und Allersehl dahin gezogen werden; allein dieser Punkt liegt gar zu weit südlich, denn auf jeden Fall mußte dann doch die Grenze wieder gegen Norden auf den Arendbach zurückgehen; es scheint mir daher weit angemessener, die Elmenau, deren Namen auch noch besser zutrifft, für Elmanan zu halten, wobei auch Grupen mit mir einstimmig ist ([62]).

Die Grenzbestimmung der Verdenschen Diöcese, welche in einer Ludewig dem Frommen zugeschriebenen Urkunde enthalten ist ([63]), giebt in umgekehrter Richtung als Grenzpunkte an: ortum Hisnae, den Ursprung der Ise bei Stöcken; hinc in rivum Scarback, allem Anschein nach der erwähnte Arendbach; inde in ortum Geltbach et ipsum rivum in descensu in Ursenam. Der Geltbach ist also ein solcher Bach, der von Osten nach Westen läuft und sich in die Oerze ergießt, bei welcher dann die Mindensche Diöcese anstößt; nimmt man nun diesen Geltbach für die Angerbeck an, so zeigt sich die genaueste Uebereinstimmung mit der eben dargelegten Hildesheimischen Beschreibung, wodurch sich denn diese Voraussetzung bestätigt. Der Namen des Bachs ist zwar gänzlich verschieden, es findet sich aber unter den übrigen sich in die Oerze ergießenden Bächen keiner, dessen Namen mit dem des Geltbach mehrere Aehnlichkeit hätte; es darf auch dieser Geltbach nicht viel weiter nordwärts gesucht werden, weil die Verdensche Schnede von dessen Einflusse in die Oerze in ascensu Ursenae in Wizenam weiter herauf gehet, folglich dieser Punkt nicht in der

(62) Orig. Germ. Tom. 2. S. 267.
(63) In Lindenbrog script. rer. septentr. edit. Fabricii pag. 178.

Gegend, wo die Wietze in die Oerze fällt, sondern tiefer herab, so daß die Grenze von da per ascensum bis zu der Mündung der Wieze ihre Richtung haben können, befindlich gewesen seyn muß.

Daß nun in dem in den bezeichneten Grenzen eingeschlossenen Districte die beiden benannten Gaue sich befunden haben, davon zeugen nur zwei kurze Angaben in Urkunden; diese sind indessen bestimmt genug. Zuvörderst wird in den beiden mehrmahls erwähnten Güter-Verzeichnissen des Hildesheimischen Michaelis-Klosters vom J. 1022., nachdem die Orte des pagi Derningon in praefectura Luidolfi comitis (von Braunschweig), verzeichnet worden, hinzugefügt: in pago Gretinge Mutha, item Mutha in pago Muthwide. Die beiden benannten Orte sind offenbar Müden an der Oerze und Müden an der Aller; und daß jener zu dem pago Gretinge, dieser aber zu dem pago Muthwide gehöre, das ergiebt die Vergleichung mit den schon mehrmahls angeführten Urkunden von den Jahren 1051. und 1057., in denen von den Kaisern Heinrich III. und IV. dem Hildesheimischen Bischofe Azelin der comitatus der Braunschweigischen Grafen in sechs pagis und eilf publicis ecclesiarum parochiis übertragen worden. Von jenen pagis sind die drei erstern schon vorgekommen und die zu denselben gehörigen sieben Pfarrkirchen angegeben; auch ist es schon vorläufig bemerkt worden, daß zu dem vierten pago, Saltga, die parochia Ringelmo gehöre. Die zwei zuletzt benannten pagi sind nun aber Grete und Muldese, und zu diesen müssen die drei letzten Parochien, Beginborstalle, Bedenbostel; Honengesbuttele, Hankensbüttel; Huginhusen, Wienhausen gerechnet worden seyn. Das zuerst erwähnte Bedenbostel fällt demnach in den pagum Grethe, als den ersten jener beiden; Wienhausen aber, als das letzte Kirchspiel in dem letzten pagum, Muldese. Daraus, daß das in pago Grete belegene Bedenbostel, das westlichste der erwähnten drei Kirchspiele ist, folgt dann ferner, daß dieser Gau den westlichen, der pagus Muldese aber den östlichen Theil des hier in Frage kommenden Districts ausmache, und daß demnach auch der westlichste der beiden Orte, Mutha oder Müden, der an der Oerze, derjenige seyn muß, der in den Verzeichnissen vom J. 1022. zum pago Gretinge gerechnet worden. Der pagus Muthwide, in welchem Müden an der Aller lag, war folglich der östliche unter den beiden in diesen Verzeichnissen angegebenen Gauen, und es kann dieser von dem in den letztgedachten Urkunden von 1051. und 1057. erwähnten pago Muldese, welchem das ohnweit diesem Müden und gleichfalls an der Aller befindliche Wienhausen zugeschrieben wird, nicht verschieden gewesen seyn. Zu welchem von beiden Hankensbüttel gehört habe, bestimmen die Urkunden nicht; ich bin geneigt, solches zu dem pago Muthwide zu rechnen, weil dieser sonst zu klein im Verhältniß des andern ausfallen würde. Am anpassendsten scheint mir die Grenze zwischen diesen beiden Gauen von der Aller gegen Wienhausen über auf Bedenbostel, und von hier in der Aschau herauf nach Dalle, wo der Hildesheimische Sprengel sich endigte, gezogen werden zu können.

Daß Wienhausen, als am jenseitigen Ufer gelegen, für den Gau Flotwita in Anspruch genommen worden, habe ich bereits erwähnt; ich muß aber hier noch bemerken, daß Müden an der Oerze ziemlich weit über die Grenze der Hildesheimischen Diöcese, so wie ich diese eben beschrieben habe, nordwärts hinaus liegt, und daß demnach dasselbe, in so fern man annimmt, daß diese Grenze zugleich die des pagi Grete gewesen sey, nicht zu diesem, sondern zu dem Bardengau in der Verdenschen

Diöcese gehört hätte. Ich getraue mir gleichwohl nicht, hieraus zu folgern, daß die Angabe der Verzeichnisse vom J. 1022., welche Müden zum pago Gretinge rechnen, auf einem Irrthume beruhe; denn obgleich dieses sich übrigens wohl gedenken ließe, so ist es mir doch wahrscheinlicher, daß die Grenze der geistlichen Diöcesen ursprünglich weiter nach Norden heraufgegangen, und die Hildesheimische gleich der westlich angrenzenden Mindenschen, sich bis zu der Vereinigung der Oerze mit der Wieze erstreckt habe. Die vorhandenen Schnedebeschreibungen der geistlichen Sprengel sind gewiß nicht so alt, als sie angegeben werden; ehe sie verfaßt worden, kann die Nähe des Verdenschen Archidiaconats zu Holdenstedt es veranlaßt haben, daß das Kirchspiel Müden, welches sich bis Beutzen an der Angerbeck erstreckt, dorthin gezogen ist. Es treten diesem auch noch andere Gründe hinzu, die in Ansehung der weltlichen Gebiete eine engere Beschränkung des Bardengau in dieser Gegend und eine Ausdehnung der Gauen Grete und Muthwide bis über die kalte Hofstube und gegen Suderburg vermuthen lassen, von denen unten bei dem Bardengau die Rede seyn wird.

Daß dem Hildesheimischen Bischofe Bernward von dem Kaiser Heinrich II. im J. 1013. der comitatus in der Umgegend von Müden an der Aller, als von Otto III. demselben verliehen, bestätigt worden, habe ich eben schon bemerkt. In den Güter-Verzeichnissen des Hildesheimischen Michaelis-Klosters vom J. 1022., deren eins den gedachten Bischof Bernward selbst zum Verfasser haben soll, scheinen nun aber die beiden vorliegenden Gaue, mit Inbegriff des ausdrücklich mit benannten Müden an der Aller, zu der praefectura des Grafen Ludolf von Braunschweig gerechnet zu seyn, indem dieser bei dem zunächst vorher angeführten Theile des pagi Derningon als praefectus angegeben, bei diesen beiden Gauen aber kein anderer benannt, und erst bei dem auf selbige folgenden pago Flutwide die praefectura Thammonis nahmhaft gemacht wird. Darin würde nun zwar ein ziemlich auffallender Widerspruch liegen, indessen ist dagegen zuvörderst zu bemerken, daß die beiden Urkunden, in denen diese Güter-Verzeichnisse enthalten sind, ob sie gleich die Gaue und Gaugrafen ziemlich richtig bestimmen, doch, nach Maßgabe ihres übrigen Inhalts, unmöglich echt und gleichzeitig seyn können. Es ist jedoch bei diesen beiden Gauen gar kein Gaugraf benannt, und demnach der Inhalt in dieser Hinsicht immer zweideutig, und dem Grafen Ludolf wenigstens nichts ausdrücklich zugestanden. Von der andern Seite ergeben die Umstände, daß, wenn gleich der Bischof Bernward den Braunschweigern, deren eigentliches Gebiet in dem Halberstädtischen Sprengel lag, die Grafschaft dieser zu seiner Diöcese gehörigen Gaue nicht einräumen wollte, es ihm doch nicht gelungen ist, selbige für seine Familie zu erwerben oder an sein Hochstift zu knüpfen. Der Kaiser Heinrich II. erwähnte zwar, daß dem verstorbenen Pfalzgrafen Dieterich und dessen Sohne der comitatus der Gegend um Müden zugestanden habe; bestätigte selbigen jedoch weder dem Grafen Tammo noch dem Bisthume Hildesheim, sondern nur dem Bischofe Bernward für seine Person auf zeitlebens, aus dem besonders angeführten Grunde, daß derselbe die Festung Mundburg, nicht sowohl in Gefolg einer von dem Kaiser Otto III. erbetenen Erlaubniß, als vielmehr auf des letztern eigenes Ansuchen, erbauet, und dadurch die Einfälle der Slaven abgewehrt habe. Die Lebensbeschreibung Bernwards setzt hinzu, es habe dieser Bischof, nachdem er durch diese bei der Vereinigung der Ocker und Aller angelegte Befestigung die dortige Gegend gesichert, auch noch weiter vorwärts, in rure

Vorinholt, oder wie in einer der Handschriften steht, Wirinholt, wo die Slaven vorhin einen sichern Schlupfwinkel gehabt, ein praesidium munitissimum errichtet (64). Dieser Ort ist Wahrenholz, Amts Gifhorn, an der Ise, folglich an der äußersten Grenze des Hildesheimischen Sprengels, und der Gau Muthwide. Nach Bernwards Tode hat indessen das Bisthum Hildesheim auf die dortige Saugrafschaft, so viel man findet, keine Ansprüche gemacht, sondern selbige, nachdem auch Tammo gestorben, auf den pagum Flutwide bis Wienhausen beschränkt, und selbst dieses, wie oben bemerkt ist, nicht dauernd behaupten können.

8. Pagus Scotilingen, Scotelingo.

Ich wende mich nun zu den südlichen Gauen an der linken Seite der Innerste, und zuerst zu dem kleinen pago Scotilingen, von welchem ich weiter keine Nachricht finde, als daß 1) in den mehrerwähnten Hildesheimischen Güter-Verzeichnissen vom J. 1022. die Orte: in pago Scotilingen in praefectura ducis Bernhardi, Himdisdure, jetzt Himmelsthür, Amts Steuerwald; und Hogeressem, Hoiershem, Heiersum, Amts Poppenburg, vorkommen, und daß 2) in den Corveyischen Traditionen folgende drei Orte als in pago Scotelingo belegen, angegeben werden, apud Falcke pag. 351. R. S. num. 245. Anmarki, Emmerke, Amts Steuerwald; pag. 638. R. S. 512. Stammen, Nordstemmen; und pag. 698. R. S. 582. Bursine, Bursinc. Dieser letztere Namen ist wohl unrichtig geschrieben und wird entweder Barmten, oder was mir noch wahrscheinlicher ist, Sorsum, Amts Steuerwald bedeuten sollen; denn von Borsum, im Amte der Domprobstei, welches weit jenseit der Innerste liegt und von mehreren unstreitig zum Gau Astfalo gehörigen Orten umschlossen wird, kann gewiß die Rede nicht seyn. Es ergiebt sich aus der Lage sowohl dieser angegebenen Orte, als derjenigen, die aus dem benachbarten Gau Valedungon sogleich vorkommen werden, daß die Grenze zwischen diesem Gau und dem Gau Scotelingen von der Leine bei Nordstemmen auf die Innerste gegen Hildesheim gieng. Der Namen Sorsum (Südersum) zeigt einen südlichen Grenzort des letztern an, dessen Umfang sich denn auf den spitzigen Winkel, der von der obigen Linie nordwärts zwischen der Leine und Innerste bis zu der Vereinigung dieser beiden Flüsse liegt, an deren jenseitigen Ufern andere Gaue anstoßen, beschränkt hat. Die Leine begrenzte hier zugleich die Hildesheimische Diöcese gegen die Mindensche.

Ich zweifele nicht daran, daß sowohl dieser kleine Gau als der nicht viel größere angrenzende pagus Valedungon ursprünglich in dem Gau Astfalo oder Valem mit begriffen gewesen sind, von dessen Namen der des letztern nur durch die Anhangs-Sylben dungon unterschieden ist; weil aber die Gaugräflichen Gebiete sich anders gebildet haben, und das des Grafen Tammo im Gau Astfalo auf den District jenseit der Innerste beschränkt worden, dagegen von der einen Seite der Herzog Bernhard den seinem Gau Merstemen benachbarten District Scotelingen an sich, von der andern aber der Graf Ludolf die an diesen südwärts grenzende Gegend bis an die Innerste und Lamme zu seinem pago Flenithi gezogen hat, so sind diese beiden Antheile seitdem unter den Namen Scotelingon und Valedungon für besondere Gaue geachtet worden. Es giebt mehrere dergleichen kleinere pagos, mit denen es höchst wahrschein-

(64) Vita Bernwardi cap. 6. apud Leibnit. l. c. pag. 444.

scheinlich eine gleiche Bewandtniß hat, wovon ich oben schon bei dem pago Morunga in der Mainzischen Diöcese ein Beispiel beigebracht habe.

9. Pagus Valedungon.

In den Hildesheimischen Urkunden vom J. 1022. sind aufgeführt: in pago Valothungon, Berevelte, Barfelde, Amts Gronau; Betenem, Betheln, desselben Amts, welches, wie oben vorgekommen, in den Corveyischen Traditionen unter dem Namen Pithili zu dem pago Gudingon gerechnet wird; Megencingeroth, Megecingeroth, Betzingerode, welches der vormahlige Namen des jetzigen Klosters Marienrode war; Achem. Dieser Ort könnte allerdings wohl Achtum, Amts Steuerwald seyn; denn obgleich dieses eine ziemliche Strecke über die Innerste hinaus liegt, so könnte doch ein kleiner District jenseit dieses Flusses, der dasselbe einschlösse, dessen Grenze dann vor Hildesheim vorbei in einem Halbcirkel herumgegangen und unterhalb Itzum wieder auf die Innerste gestoßen wäre, wohl zu dem pago Valedungon gerechnet worden seyn. Uebrigens ist es mir aber doch wahrscheinlicher, daß dieses Achem, wenn es nicht gar aus einem Versehen hier mit benannt ist, einen andern Ort, vielleicht Ochtersum, oder einen solchen, der wüst geworden, bedeute.

Der pagus Valothungon ist hier ohne Zweifel zu der bei dem vorhergegangenen pago Flenithi angegebenen praefectura Liudulfi mit gerechnet worden; es ist oben bemerkt, daß eine Urkunde vom J. 1013. eben diesen Ludolf als Grafen des Orts Lede bei Gronau im J. 1013. nahmhaft macht, von welchem zwar die Urkunde sagt, daß selbiger in pago Gudingo belegen sey, der aber in Ansehung seiner Lage am Grenzflusse von dem Grafen Ludolf als Gaugrafen im Gau Valedungon in Anspruch genommen seyn wird.

Im Jahre 1049. schenkte der Kaiser Heinrich III. dem Hildesheimischen Bischofe Azelin für sein Hochstift tale praedium quale ad Poppenborg habuimus scilicet a duce Bernhardo nobis datum in comitatu Brunonis comitis et in pago Valen situm (65). Poppenburg lag in dem Gau Valedungen, an der Grenze des pagi Scotelingen, und zugleich des jenseit der Leine anstoßenden Gudingo; in beiden letztern war der Herzog Bernhard Gaugraf und hatte ohne Zweifel auch auf Poppenburg Anspruch gemacht, worauf denn die Worte: a duce Bernhardo nobis datum, sich beziehen. Daß der Gau hier nicht Valedungon, sondern Valen genannt worden, kann vielleicht absichtlich geschehen seyn, um denselben nicht als einen eigenen pagum, sondern als ein Stück des pagi Valen oder Astfala darzustellen, und dadurch die Herbeiziehung des Grafen Bruno von Braunschweig, des Sohns eines Halbbruders des Kaisers, besser zu begründen, als dessen Grafschaft sich zwar über einen Theil des eben erwähnten größern Gau, aber wohl nicht über diesen pagum Valedungon erstreckte.

Von dem Pfarrdorfe Rheden im Amte Gronau ist oben schon bemerkt worden, daß dasselbe zwischen diesem und dem jenseit der Leine angrenzenden Gau Aringo streitig gewesen seyn muß, indem dasselbe in den Hildesheimischen Verzeichnissen vom J. 1022. zu diesem letztern, gleichwohl zu der praefectura Liudulfi, in den Diplomen

---

(65) Eccard. histor. geneal. princ. Sax. pag. 301 — 304. num. 11; Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 421. Auch Lauenstein hat dieses Diplom nach einem Copialbuche des Hildesheimischen Domcapitels abdrucken lassen.

Heinrichs IV. von den Jahren 1068. und 1069. hingegen zu dem pago Valedungon, dennoch aber umgekehrt, zu dem comitatu Friderici, eines Zeitgenossen dieses Ludolf, und dessen Sohnes Conrad, gerechnet wird.

Zu Brüggen, wo, wie der Namen andeutet, eine Brücke und ein Paß über die Leine war, befand sich ein Schloß, Bruggeheim, wo der Kaiser Otto I. sich dann und wann aufgehalten und Urkunden ertheilt hat ([66]). Dergleichen Schlösser pflegten an den Grenzen erbauet zu werden, und es war allem Anschein nach hier der Grenzpunkt zwischen den Gauen Valedungon und Flenithi, welche zugleich durch die vorbeifließende Leine von den jenseitigen pagis Aringo und Gudingo getrennt wurden. Von diesem Punkte muß die Grenze jener beiden Gaue, wie solches die Lage der ferner anzuführenden Orte des pagi Flenithi bestätigt, in nordöstlicher Richtung zu der Innerste in der Gegend von Marienburg herabgegangen seyn.

Obgleich Poppenburg im J. 1049. dem Bisthume Hildesheim untergeben war, so machten sich doch die dortigen Gutsbesitzer in der Folge unabhängig und erlangten die gräfliche Würde; nach dem Abgange ihres Geschlechts kam indessen ihr Gebiet, zu welchem auch das jenseitige Elze gehörte, doch wieder an Hildesheim; meistentheils durch Kauf ([67]).

10. Pagus Flenithi, Fleithi.

Der Gau Flenithi gieng an der Leine herauf bis an die Grenze des Mainzischen Sprengels, wie denn oben als Punkte der Diöcesan-Schnede diejenigen Orte vorgekommen sind, wo der Gau Flenithi an den Rittega und weiter unten an die Mark Grene grenze.

Der Mönch Eberhard führt in seinem Fuldaischen Güter-Register cap. 5. num. 12. mit an: Adolf de Saxonia tradidit Deo et Sancto Bonifatio in pago Flenide et in marcha Gandesheim 15 mansos ([68]). Damit stimmt die Lebensbeschreibung des heil. Bernward überein, welche bei der Erzählung von der Stiftung der Abtei Gandersheim sagt: das territorium Gandeshemense sey in pago Flencchi belegen ([69]). Ueberhaupt läßt die Lage der übrigen zu diesem Gau gehörigen Orte keinen Zweifel dagegen übrig, daß Gandersheim in demselben mit begriffen gewesen sey.

In dem Güter-Verzeichnisse des Hildesheimischen Michaelis-Klosters vom J. 1022., so wie dasselbe in dem Diplome des Kaisers Heinrich II. enthalten ist, (das andere des Bischofs Bernward ist erwähntermaßen an dieser Stelle defect), sind folgende Orte aufgeführt: haec vero in praefectura Liudulfi in pago Flenithi: Holthusen, einer der drei Orte Eberholzen, Wrisbergholzen oder Langenholzen; Segusti, Segeste; Pezun, Petze; Scellenstide, Tzellenstide, Sellenstedt; Grafla, Graffeld; alles im Amte Winzenburg; Aluzun, Eitzum, Amts Gronau; Bekkun, Bezzen, wird Netze, Amts Winzenburg, bedeuten sollen und der erste Buchstabe verschrieben seyn; Asbike, Esbeck, Amts Winzenburg, am linken Ufer der Leine; Reinleveshem, Rellinghausen, nicht weit davon, am rechten Ufer. Dieses

(66) Chronicon Gottwic. Tom. 2. pag. 462. 463.
(67) Chronicon Hildeshem. apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 752. 757.
(68) Schannat tradit. Fuld. pag. 300.
(69) Vita Bernwardi cap. 13. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 446.

wird in den Corveyischen Traditionen zu dem jenseitigen Gau Aringo gerechnet, hier aber umgekehrt jenes jenseit belegene Esbeck zum Gau Flenithi. Ferner: Hozigesem, Hozingissen, Hönze, Amts Gronau; Alecfurde, Alefurdi, ist vielleicht Salzdetfurt; Thiederessen, Dieckholzen (Dieterichsholzhausen), Amts Marienburg; Alacholdessen, Halacboldessen, Harbarnsen, Amts Winzenburg; Tuiguste, kann wohl nicht, so sehr auch der Namen übereinstimmt, für Thüste im Kirchspiele Wallensen, Amts Lauenstein, gehalten werden, da dieses an der jenseitigen Ecke des Aringo liegt; auch Dötzum, Amts Gronau, scheint nicht hieher gerechnet werden zu können, weil dieses zwischen Wallenstedt und Barfeld, welche nach eben diesen Urkunden zum pago Valedungon gehören, belegen ist, so daß es nur vermittelst einer nicht wahrscheinlichen starken Biegung der Grenzlinie in den Gau Flenithi mit einzuschließen wäre; dieser Ort bleibt also zweifelhaft; Suchere, Suthre, Söhre, Amts Marienburg, nicht Söder, welches in den Ambergo gehört; Harlissen; auf der Müllerschen Charte ist bei Lamspringe gegen Norden einen Ort, Harlloh, angegeben, in dem von dem Königl. Ministerium im J. 1815. bekannt gemachten alphabetischen Verzeichnisse der Hildesheimischen Ortschaften (70), finde ich selbigen aber nicht; vielleicht ist Hornsen, Amts Winzenburg, dieses Harlissen; endlich Hederichesem, Heterichesem, Hörsum, Amts Winzenburg.

Die Corveyischen Traditionen benennen folgende Orte, als in pago Fleithi belegen: apud Falcke pag. 4. R. S. num. 2. Haribernessun, Harbarnsen; pag. 246. R. S. 130. Wetfelde, Westfeld; pag. 351. R. S. 240. Seguste, Segeste; pag. 571. R. S. 449. Hikieshus, Ackenhausen oder auch Hachenhausen, beides im Amte Gandersheim; Haieshausen, welches im Mainzischen Sprengel liegt, kann es nicht seyn; pag. 648. R. S. 522. Scattun, nach Falckens Angabe ein wüstes Dorf, Schatten bei Bodenburg, wo noch einige Häuser den Namen: am Schattenberge, führen sollen; pag. 668. R. S. 548. Batvaldun, kenne ich nicht, wenn nicht das zuerst erwähnte Wetfeldun darunter gemeint seyn sollte; denn daß es Bodenburg gewesen sey, wie Falcke dafür hält, glaube ich nicht. Außerdem werden noch einige Orte mit der speciellen Bezeichnung, in Flethunun marca, angegeben, welches andeutet, daß selbige an der Mark oder Grenze dieses Gau belegen sind. Im R. S. 458. geschieht dieser Flethunun marca im Allgemeinen Erwähnung; insbesondere werden aber dahin gerechnet pag. 259. R. S. 257. Billurbiki, Billerbeck; und R. S. 594. Aesibiki, Heckenbeck; beides im Amte Gandersheim. Diese waren denn auch allerdings Grenzorte, und Billerbeck liegt, wie oben am Schlusse der ersten Abtheilung des Mainzischen Sprengels schon bemerkt worden, wirklich über die Hildesheimische Diöcesan-Schnede hinaus, als deren Grenzlinie von der Aue gegen Oppershausen über, bei Bentierode westlich und bei Orxhausen östlich vorbei auf die Gande, dann aber in diesem Flusse herab auf die Leine gieng. Auch Heckenberg liegt nach der Müllerschen Charte am linken Ufer der Gande, mithin jenseit der Grenze; nach der Weimarschen Charte des Königreichs Hannover zwar an der rechten Seite, hier scheint aber der Lauf der Gande unrichtig angegeben zu seyn.

Unter den sämmtlichen erwähnten Orten ist keiner, der ostwärts über die Lamme hinaus läge, und es wird sich auch durch dasjenige, was ich von dem Gau Am-

(70) Hagemanns Landesverordn. v. J. 1815. 1s Stück. S. 345 — 352.

bergen bemerken werde, bestätigen, daß zwischen diesem und dem Gau Flenithi die Lamme von ihrem Einflusse in die Innerste bis zu ihrem Ursprunge bei Lamspringe die Grenze ausmachte. Von Lamspringe gieng diese südwärts längs des Heberberges auf Harriehausen und Wiershausen, Amts Westerhofe; diese beiden Orte liegen in der Diöcesan-Schnede, bei deren Beschreibung der erstere bestimmt, und meiner Meinung nach auch der letztere unter dem Namen Bekenhusiadone genannt wird; beide kommen in den Corveyischen Traditionen als im Mainzischen Lisgo belegen, vor; der letztere wird jedoch auch in einer unten zu erwähnenden Urkunde, als zum Ambergo gehörig, angegeben, welcher demnach hier sowohl mit dem Lisgo als mit dem Gau Flenithi grenzte. Die südliche Grenze des letztern von hier bis an die Leine traf dann mit der Diöcesan-Schnede zusammen.

Der comes Liutulfus, zu dessen praefectura in der obigen Urkunde vom J. 1022. die angegebenen Orte des Gau Flenithi nebst einigen aus dem Gau Valedungon und dem angeblich zum Gau Aringo gehörigen Rheden gerechnet werden, scheint mit dem Grafen Ludolf von Braunschweig, dem Stiefsohne Conrads des Saliers, um so mehr für eine Person gehalten werden zu müssen, als dieser in demselben Diplome als Gaugraf des nördlichen Theils des Derlingo und der beiden Gaue Grete und Muthwide vorkömmt, und der Sohn desselben, Bruno, in der oben angeführten Urkunde vom J. 1049., in Beziehung auf das Gut Poppenburg, als Gaugraf in pago Valen angegeben wird. Ich halte aber dennoch dafür, daß der letztere Braunschweigische Ludolf von jenem verschieden sey. Die Urkunde selbst scheint beide von einander zu unterscheiden, indem sie des Erstern, der bloß Liudulfus genannt wird, gleich zu Anfang, des Letztern, Braunschweigischen, aber erst gegen das Ende des Verzeichnisses, mit dem Beiworte comes, erwähnt. Hieraus folgt wenigstens immer so viel, daß die Urkunde keine Identität dieser Personen beweiset, wiewohl ich gern zugebe, daß darin kein völlig entscheidender Grund für die Verschiedenheit liege, da freilich auch der Graf Tammo, gewiß einer und eben derselbe, an zwei verschiedenen Stellen in der Urkunde vorkömmt. Es hat allerdings gleichzeitig mit dem Stiefsohne Conrads ein anderer Graf Ludolf gelebt, der, nach den Angaben der Hildesheimischen und der Sächsischen Annalisten im J. 1023. gestorben ist (71); der Braunschweiger starb dagegen nach eben diesen Annalisten (72) im J. 1038., wobei er als Stiefsohn des Kaisers deutlich bezeichnet wird. Wäre der Letztere auch Gaugraf in diesem Districte an der Leine gewesen, so würde das Braunschweigische Haus die dortige Grafschaft gewiß beibehalten haben; es zeigt sich aber keine weitere Spur von einer Regierungs-Befugniß desselben in dieser von dessen übrigen Gebieten ziemlich entlegenen Gegend; denn aus der einen eben erwähnten Poppenburg betreffenden Urkunde, kann dergleichen nicht gefolgert werden, indem der Graf Bruno damahls nur in Ermangelung eines andern nähern Gaugrafen, zu einer Zeit, da die Gau-Verfassung schon in Unordnung kam, in dieser Eigenschaft dem Herzoge Bernhard entgegen gestellt wurde.

---

(71) Annal. Hildeshem. ad ann. 1023. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 715. Annal. Saxo ad eund. apud Eccard Corp. histor. Tom. I. pag. 456.

(72) Annal. Hildeshem. l. c. pag. 729. Annal. Saxo l. c. pag. 469.

Dieses vorausgesetzt, halte ich nun den hier in Frage kommenden Ludolf, der Gaugraf in pago Flenithi war, für einen Sohn des Grafen Ecbert des Einäugigen, eines zu seiner Zeit angesehenen Mannes, der ein Sohn des Grafen Wichmann, eines Bruders des Sächsischen Herzogs Hermann, von mütterlicher Seite aber des Kaisers Otto I. Mutter Schwester Sohn war; sein Bruder war der Graf Wichmann der Jüngere, der eine Grafschaft in den Niederlanden erheirathete, aber bei einer gegen den Kaiser Otto, seinen Vetter, unternommenen Empörung im J. 967. umkam. Eccard, der diese Genealogie übrigens richtig entwickelt ([73]), will doch diesen einäugigen Ecbert nicht für einen Sohn Wichmanns des Aeltern, sondern nur für einen Halbbruder Wichmanns des Jüngern erkennen, weil er demselben durchaus einen Bruno, der in der Gegend von Braunschweig regiert habe, zum Vater geben, und behaupten will, daß der Bayerische Bruno durch die Heirath mit Ecberts Tochter an diese Braunschweigische Grafschaft gekommen sey. Daß aber alles dieses irrig ist, daß der Bruno, der Ecberts Vater gewesen seyn soll, Graf zu Arneburg in der alten Mark und nicht zu Braunschweig war, und mit diesem gleichzeitig ein Graf Ludolf, Sohn eines andern Bruno, zu Braunschweig lebte, ist oben schon bemerkt, hingegen von Scheid in den Orig. Guelf. ([74]) bewiesen worden, daß Ecbert wirklich Wichmanns des Jüngern Vollbruder war. Eine Familien-Verbindung zwischen der Familie Ecberts und der Braunschweigischen, mag immer vorhanden gewesen seyn; die in beiden Geschlechtern gemeinschaftlich vorkommenden Namen Ecbert und Ludolf lassen selbige vermuthen; der Namen Bruno ist jedoch der Familie Ecberts fremd geblieben, und Gaugraf im Derlingo, in der Gegend von Braunschweig, war dieser gewiß nicht.

Als nach dem Absterben Otto des Zweiten im J. 984., Ecbert der Einäugige die Partei des Herzogs Heinrich von Bayern genommen hatte, wurde vor den zu Seesen versammelt gewesenen Sächsischen Großen, die es mit dem jungen Otto III. hielten, das Schloß desselben, Ala, erobert, und die Tochter des verstorbenen Kaisers, Adelheid, nachmahlige Aebtissin von Quedlinburg, welche daselbst in der Kost war (quae hic nutriebatur), nebst den dort vorgefundenen Schätzen, von da weggeführt. Ich finde Eccards Meinung, daß dieses Schloß Ecberts Alefeld gewesen sey ([75]), sehr gegründet; die Prinzessin konnte daselbst seiner Gemahlin, die eine ehrwürdige Matrone gewesen seyn mag, zur Erziehung anvertraut seyn, da er ein naher Verwandter des Kaiserhauses war. Andere Ausleger Dithmars von Merseburg, bei dem wir diese Erzählung finden, halten das erwähnte Ala für die Reichsstadt Aalen in Schwaben, und das Sensun oder Seusun, wo die Fürsten versammelt waren, für Sinzig am Rhein ([76]); allein diese Fürsten kamen, indem sie dem Herzoge

(73) Historia genealog. Princ. Saxon. pag. 272. 273. wo überhaupt die von diesem Ecbert vorhandenen Nachrichten kürzlich zusammen getragen sind; desgl. Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 561. 565. 569.

(74) Tom. 4. pag. 561 — 569. nota *). Der Ausdruck confratres, dessen sich Dithmar von Merseburg in Beziehung auf diese beiden Brüder bedient, bedeutet bei diesem Schriftsteller nicht Halbbrüder, sondern wird bei ihm öfterer in Hinsicht leiblicher Brüder gebraucht.

(75) Histor. geneal. l. c. pag. 273.

(76) Dithmarus Merseb. lib. 4. apud Leibnit. 347. 348. erzählt die hieher gehörigen

entgegen rückten, von Hesleburg, dem jetzigen Nord-Assel, und traten zu Seusum mit dem Bischofe Poppo von Würzburg, der nach Werle bei Goslar eilte, wohin der Herzog Heinrich ihm folgen wollte, unerwartet zusammen. Dieses kann also kein anderer Ort als Seesen gewesen seyn. Man schloß hier einen Waffenstillstand; weil aber der Herzog Heinrich nicht zu dem Congresse kommen wollte, sondern nach Bayern zurückeilte, so nahmen nun die Fürsten, den Anhänger desselben, Ecbert, sein benachbartes Schloß Alfeld weg; in Schwaben hatte dieser Sächsische Graf gewiß keine Schlösser. Da Alfeld im Gau Flenithi liegt, und die Lage desselben zu einem Grenzschlosse bei dem Passe über die Leine geeignet ist, so zeigt sich Ecbert hier sehr wahrscheinlich als Graf in diesem Gau, und jener Ludolf als dessen Sohn. Die Verschiedenheit des Letztern von dem Braunschweigischen Ludolf hat Eccard, ohngeachtet der von ihm supponirten Blutsverwandtschaft, wohl bemerkt, er hält ihn aber nicht für Ecberts Sohn, sondern für dessen Enkel, von einem hinzugedachten Sohne Ecbert, ohne Zweifel deshalb, weil er jenen Namens- und Zeitgenossen desselben für Ecberts Urenkel annimmt. Wie aber dieses Letztere der Zeitrechnung widerspricht, und, wie ich oben gleichfalls bemerkt habe, schon hiedurch sich selbst widerlegt, so ist auch unser Liudulfus in pago Flenithi der im J. 1023. starb, für einen Sohn, und nicht Enkel des im J. 994. verstorbenen Einäugigen zu halten; die Gerdruda Egberdi comitis filia, die von ihrem Manne Godeschalck, einem Sohne des Markgrafen Eccard, im J. 1018. geschieden ward (77), war denn auch keine Enkelin desselben; diese halte ich jedoch für eine Tochter des Braunschweigischen Ecbert, der in den Hildesheimischen Güter-Verzeichnissen vom J. 1022. mit vorkömmt.

Gandersheim oder eigentlich Brunshausen (78), wo zuerst die Abtei angelegt wurde, war der Stammsitz des Sächsischen Kaiserhauses, und ohne Zweifel eine Grenzfestung an der äußersten Spitze des Gau Flenithi und des Hildesheimischen Sprengels gegen den Mainzischen, durch welche Lage denn auch die Exemtion der Abtei Gandersheim sehr begünstigt wurde. Die damit verknüpfte Gaugrafschaft im Gau Flenithi, welche das ursprüngliche Gebiet jenes Hauses ausmachte, wird, nachdem die königliche Würde demselben zu Theil geworden, dem Grafen Ecbert, als Verwandten, übertragen seyn.

Von einer Nachkommenschaft des Grafen Ludolf findet sich keine Nachricht, und die oberwähnte Poppenburgische Urkunde vom J. 1049., in welcher Bruno von Braunschweig als Gaugraf herbei geholt wurde, läßt darauf schließen, daß sein Stamm damahls erloschen war. Im J. 1065. verlieh der Kaiser Heinrich IV. dem Hildesheimischen Bischofe Hezilo quoddam forestum his terminis circumseptum, id est a fluvio Lamma usque dum influit Entristam, die Innerste; et sic ex

---

Begebenheiten. Die bemerkten Meinungen wegen der Orte Seusum und Ala sind in der neuen Wagnerischen Ausgabe pag. 66. not. 43) et 46) angemerkt.

(77) Annal. Hildeshem. ad ann. 1018. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. I. pag. 724.

(78) Der Namen dieses Orts, der einen Bruno als Erbauer desselben anzeigt, läßt allerdings vermuthen, daß der Vater des Herzogs Ludolf und Großvater des Königs Heinrich, Bruno geheißen habe; obgleich sonst die Angaben der Bilder-Chronik des Botho und anderer Neuern, welches dieses bestimmt behaupten, an sich selbst gar keinen Glauben verdienen.

utraque parte fluminis Leyne (also sollte wohl noch ein Strich jenseit dieses Flusses mit einbegriffen seyn), usque ad pontem Leide, bei Gronau; et a ponte usque ad villam Illidi dictam, Groß-Ilde an der Lamme ([79]). Dieser Forst-District begreift die Gaue Scotelingon und Valedungon ganz, und von dem pago Flenithi denjenigen nördlichen Theil in sich, der durch die Linie von Gronau an der Leine auf Groß-Ilde an der Lamme begrenzt wird; und obgleich dem Bischofe hiebei nur ein ausschließliches Jagdrecht zugeeignet ward, ut nullus deinceps absque eiusdem licentia in praedictis terminis potestatem habeat venandi, so ist doch seitdem die ausschließliche Regierung dieses Districts bei dem Bisthume Hildesheim verblieben. Schon im J. 1013. hatte der Bischof Bernward von dem Kaiser Heinrich II. die Orte Lede bei Gronau, Drothe bei Goldingen, und Mundburg zu Müden an der Aller, an drei Grenzpunkten seines geistlichen Sprengels erwirkt; dieses war aber von keinen weitern Folgen gewesen; auch hat es keine gleiche Wirkung hervorgebracht, daß dem Bischofe Hezilo ein anderer Forstdistrict jenseit der Leine, dessen ich oben bei dem Gau Aringo gedacht habe, in ganz ähnlichen Ausdrücken im J. 1062. verliehen war; hier war aber der Erfolg günstiger, weil keine Gaugrafen mehr vorhanden waren, sondern die Urkunde nur erwähnt, daß die Verleihung collaudantibus duce Ottone, von Nordheim; Ecberto comite, von Braunschweig; item Godescalco comite, ceterisque qui intra praedictos terminos praedia possident, geschehen sey; nähere Interessenten waren also nicht vorhanden. Den zuletzt benannten Godeschalck kenne ich zwar übrigens nicht; für einen Sohn jenes Ludolf und Gaugrafen über den ganzen Gau Flenithi kann ich ihm jedoch um so weniger halten, als er nur zuletzt aufgeführt wird, da er sonst als Haupt-Interessent hätte angegeben werden müssen.

Der übrige Theil des Gau Flenithi, von der bemerkten Grenzlinie des Forst-Districts gegen Süden, in welchem Gandersheim liegt, ward aber dem Bisthume Hildesheim nicht mit zu Theil, sondern blieb noch lange davon abgesondert. Wahrscheinlich wohnte hier der Graf Christian, der als Advocat der Abtei Gandersheim Namens der Aebtissin Adelheid das Zehntrecht über diese Abtei und deren Güter dem Bischofe Dithmar von Hildesheim im J. 1039. resignirte ([80]), und der im J. 1047. in einer Goslarschen Urkunde vorkömmt ([81]). Vielleicht war derselbe der Vater jenes Godeschalck; allem Anschein nach aber ursprünglich nur ein Schloßgraf.

Späterhin zog der Landgraf Hermann von Winzenburg diesen District zu seinem Gebiete, dehnte dasselbe hiedurch über die Grenze des Mainzischen Sprengels aus, und erbauete zu dessen Behauptung hier das Schloß Winzenburg, dessen Namen er von dem seines Stammschlosses Windeberg in Bayern entlehnte ([82]). Nachdem

---

(79) S. die Urkunde in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 481. 482.
(80) Annales Hildeshem. apud. Leibnit. l. c. Tom. 1. pag. 730.
(81) Leuckfeld Antiq. Poeldens. append. 4. S. 2-5. Num. 3. Harenberg. histor. Gandersh. pag. 669. verwechselt denselben sehr unrichtig mit dem Grafen Christian von Seeburg im Mansfeldischen, den er nach Seesen versetzt.
(82) Wenck Hess. Landesgesch. 2r Bd. 2te Abtheil. S. 700. 701. Von der Bayerischen Abkunft des Erbauers dieses Schlosses zeugt insbesondere der Namen eines innerhalb desselben befindlichen montis Bavarorum oder Bayerbergs; vid. Chronicon Hildeshem. in Leibnit. script. rer Brunsv. Tom. 1. pag. 762. et 754. in f.

dessen Mannsstamm erloschen war, ist denn dessen dortiges Gebiet, jedoch nicht Gandersheim mit seinen Zubehörungen, Hildesheimisch geworden; es ist aber dennoch das gräfliche Schloß Bodenburg, welches gerade auf der Grenzlinie jenes Forst-Districts, und zugleich ohnweit der Lamme, die den Gau Flenithi hier begrenzte, belegen war, dergestalt unabhängig geblieben, daß selbst die Herren von Steinberg, welche als Burggrafen nach dem Abgange der Grafen von Bodenburg dieses Schloß im Besitz behalten, sich durch eine mit den Herzogen von Braunschweig angeknüpfte Lehns-Verbindung der Hildesheimischen Oberherrschaft fortwährend entzogen haben, welchemnach das Gericht Bodenburg noch jetzt eine Braunschweigische Insel im Fürstenthume Hildesheim ausmacht ([83]).

11. Pagus Ambergo.

Dieser Gau lag an beiden Seiten der Nette, und wurde von dem westlich angrenzenden Gau Flenithi durch die Lamme und die ferner bemerkte Grenze, gegen Norden und Nordosten von den Gauen Astfalo und Saltga durch die Innerste, gegen Südosten aber von dem letztern durch die Nede geschieden, wiewohl doch das diesseit dieses Flusses gelegene Nauen, in den Corveyischen Traditionen noch zu dem Saltga gerechnet wird. Von hier wird die Linie südwärts auf die Diöcesan-Schnede bei Münchhof gegangen seyn, welche Schnede dann ferner den Gau gegen Süden begrenzte.

In den Corveyischen Traditionen finden sich folgende Orte aus dem pago Ambergo: apud Falcke pag. 100. R. S. num. 72. Astenbechi, Astenbeck bei Derneburg; pag. 253. R. S. 142. Hrieion, Rehne, jenseit der Innerste am Ufer; pag. 260. R. S. 159. 187. Riudin, Groß- oder Klein-Rüden an der Nette, und noch besonders pag. 260. R. S. 160. in Riudina marca ein Bifangum oder Wald-Antheil, vielleicht am Heberberge, als dem Grenz- oder Mark-Gebirge gegen den

---

(83) Behrens in der Steinbergischen Geschichts-Beschreibung bringt in den Beilagen S. 3. 4. litt. E. ein Verzeichniß derjenigen Herren bei, die einem im J. 1130. statt gefundenen Reichstage zu Goslar beigewohnt haben, und nennet darunter, außer dem Grafen Meinfried von Bodenburg, mit welchem es wirklich seine Richtigkeit hat, auch einen Grafen Christian von Bodenburg und dessen Sohn Gottschalk. Dabei liegt jedoch ein Schreib- oder Druckfehler zum Grunde; denn in Büntings Braunschw. Lüneb. Chronik, aus welcher Behrens dieses Verzeichniß entlehnt hat, S. 128., heißen die beiden letztern Grafen von Rodenburg; und eben so in Rethmeyers Chronik S. 292. Der Graf Christian von Rotenburg in der goldenen Aue, ist ohnehin bekannt genug; der im J. 1194. erscheinende Graf dieses Namens wird dessen Enkel und Sohn des hier vorkommenden Gottschalk seyn; an die eben erwähnten Grafen Christian und Gottschalk, deren ersterer Gandersheimischer Advocat war, ist hier ohnehin nicht zu denken, denn diese lebten beinahe 100 Jahre früher. Uebrigens darf ich von der Familien-Geschichte der Grafen von Bodenburg und Herren von Steinberg hier nichts weiter sagen; ich erlaube mir nur, die eine Bemerkung hinzuzufügen, daß der Graf Heinrich von Bodenburg, der in den Jahren 1142. bis 1150. in mehreren Urkunden vorkömmt, im J. 1151. beschuldigt worden, der Mörder des bekanntlich umgebrachten Landgrafen Hermann von Winzenburg des Jüngern gewesen zu seyn. Er sollte sich durch einen Zweikampf rechtfertigen, ward aber überwunden und schwer blessirt, und gieng darauf als Mönch in das Kloster zum Neuen Werke bei Halle, dessen Probst, der heil. Lambert, ein Oheim seiner Gemahlin Eveza war (Vita B. Lamberti in Schannat vindem. litter. Coll. 2. pag. 68. 71.), welches auch Scheid in einer Note zu den Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 25. nota i) bereits angemerkt hat.

den Gau Flenithi; pag. 267. R. S. 171. Upstedi, das Kirchdorf Upstedt, Amts Wohldenberg, welches auf der Müllerschen Charte ganz fehlt; R. S. 624. Selide, Sehlde, nämlich derjenige Ort dieses Namens, der im Amte Wohldenberg an der Innerste liegt. Für die Gegend um Bokenem soll sich der Namen des Ambergau oder Ommergau noch bis jetzt erhalten haben ([84]); dieser Ort liegt denn auch gerade im Mittelpunkte desselben.

Mehrere Nachrichten von diesem Gau ergeben sich aus einigen Urkunden der hier begüterten Abtei Gandersheim. Im J. 974. schenkte der Kaiser Otto II. der dortigen Aebtissin Gerburg das praedium Sehusa nuncupatum, Seesen; in pago Ambergawe et in comitatu Rotimigii comitis situm, et civitatem ad idem pertinentem Sehusaburg nominatam hominum vitiis lapsam, sed a nepti nostra Gerburga Abbatissa hoc nostro fulcimine restaurandam ([85]). Dieses alte Schloß hieß in der Folge Schiltberg und lag der Stadt Seesen gegen Osten ([86]). Schon im vorhergehenden Jahre 973. hatte derselbe Kaiser dem damahls bei Gandersheim neugestifteten Marienkloster nebst mehreren anderswo belegenen Gütern 20 familias et totidem mansos in villis Sehuson, Seesen; Wurothuson, dem erwähnten Wiershausen an der Grenze, welches unter dem Namen Wuringereshuson in den Corveyischen Traditionen zum Lisgo gerechnet wird; Pilidon, Bultum, Amts Wohldenberg, gegen Bodenburg über; Hammingerod, Hennekenrode, in demselben Amte an der Nette; — in comitatu Rotwigi comitis sitis ([87]), verliehen. Dieser comitatus Rotwigi zeigt an, daß selbige gleichfalls im Ambergo lagen, zu welchem das mit benannte Seesen in der vorerwähnten Urkunde ausdrücklich gerechnet wird, und zu welchen sie auch ihrer Lage nach gehören. Es ist mir wahrscheinlich, daß dieser Graf Rotwig eine Person mit dem Grafen Riddag gewesen sey,

---

(84) Falcke tradit. Corbei. pag. 267. lin. ult; Harenberg histor. Gandersh. pag. 263.

(85) Harenberg histor. Gandersh. pag. 622; Lünig Spicil. eccl. 3r Thl. von Aebtissinnen. S. 23.

(86) Hassel und Bege Beschreibung v. Wolfenbüttel u. Blankenb. 2r Bd. S. 172.

(87) Harenberg histor. Gandersh. pag. 1626. 1627; Lünig Spicil. eccles. 3r Thl. von Aebtissinnen, S. 22. 23. Da in der Urkunde nach der Erwähnung jener Orts-Namen hinzugesetzt wird: ad idem novum monasterium concessimus, firmiterque — donavimus cum utriusque sexus mancipiis, aedificiis, terris, etc. und dann erst der Zusatz folgt: in comitatu Rotwigi comitis sitis, so könnte es scheinen, daß alles dieses, mithin auch der comitatus Rotwigi, sich auf die sämmtlichen in dieser Urkunde tradirten Güter erstrecke; dieses kann aber nicht der Fall seyn; denn unter den übrigen vorher benannten Gütern findet sich außer einigen im benachbarten Lisgo belegenen (Echte, Mackenrode, Harriehausen, Heringehuso marca), auch Baldolvesheim, welches, wie andere Gandersheimische Diplome ergeben, in Franken lag; es hat aber auch das letzte Wort: sitis, seine deutliche Beziehung auf das vorherige villis, folglich nur auf jene vier Dörfer und nicht einmahl auf das zunächst vorher benannte Brunnimehuson oder Brunshausen bei Gandersheim, welches nach seiner Lage zum Gau Flenithi gehört. Harenberg hält l. c. in der Note die Orte Pilidon und Hammingerod für Pölde und Helmschenrode bei Gandersheim; jenes bedarf aber keiner Widerlegung, und Helmschenrode liegt innerhalb der Grenzen des Gau Flenithi; Hennekenrode, dessen Namen auch besser zutrifft, war noch im J. 1350. Gandersheimisches Lehn; vide Harenberg l. c. pag. 426.

der, wie der Hildesheimische Bischof Athelog in einer Urkunde vom J. 1178. bezeugt ([88]), mit seiner Gemahlin Imhilde, das auf der Grenze des Ambergo gegen den Gau Flenithi belegene Kloster Lamspringe gestiftet hat. Da das Zeitalter, in welchem diese gelebt haben, in den davon vorhandenen alten Nachrichten nicht angegeben seyn wird, so haben die Mönche davon Anlaß genommen, selbige für Zeitgenossen Ludwigs des Frommen zu erklären, und dem zufolge ein Paar Stiftungs-Diplome des Bischofs Altfried und des Kaisers Ludwig von den Jahren 872. und 873. zu schmieden, die man bei Harenberg lesen kann ([89]), von denen aber schon Falcke bemerkt hat, daß sie offenbar erdichtet sind ([90]). Mehrere neuere Fabulisten erklären gleichwohl diesen Grafen Riddag für einen dem Kaiser Ludwig dem Frommen gleichzeitigen Stammvater der Grafen von Winzenburg, und stellen, wiewohl ohne allen Beweis, vollständige Stammtafeln der Descendenz desselben auf, welches nach demjenigen, das ich beiläufig von der Abkunft dieser Grafen angeführt habe, keiner weitern Widerlegung bedürfen wird. Es ist nur zu bedauern, daß einige der neuesten auf historische Critik Anspruch machenden Geschichtschreiber, diese und ähnliche Mährchen als geschichtliche Wahrheiten wieder zum Vorschein bringen ([91]).

Nach einer Urkunde vom J. 1001. hat der Kaiser Otto III. dem Bischofe Bernward von Hildesheim das castellum Dalehem nominatum, Dahlen, Amts Bilderlah an der Nette; in pago Hassala sive Ambergan, in comitatu filiorum Ecbrathi comitis et nepotis nostri übertragen ([92]). Diese kann nun zwar schwerlich echt seyn, welches auch Harenberg und Falcke schon bemerkt haben ([93]); ich zweifle nicht daran, daß richtige Anzeichnungen bei derselben zum Grunde liegen, denen nur in neuern Zeiten die übelgerathene Einkleidung verliehen worden; denn der Inhalt ist sehr übereinstimmend mit einem Diplome des Kaisers Heinrich II. vom J. 1009., vermittelst dessen derselbe der Abtei Gandersheim pro commutatione curtis Badeliska nominatae (Bilderlah), quandam iuris nostri Dalcheim in pago Ambraga in comitatu vero Wichmanni comitis verleiht ([94]). Da nämlich,

---

(88) Harenberg histor. Gandersh. pag. 718. nota a).

(89) Histor. Gandershem. pag. 138—140. nota b).

(90) Tradit. Corbei. pag. 672. nota S). Der in diesen Urkunden dem Grafen Riddag, sowohl von dem Kaiser als dem Bischofe beigelegte Titel: strennissimus et illustrissimus princeps, ist wirklich lächerlich, eben so aber auch der ganze übrige Inhalt, den man nur lesen darf, um sich zu überzeugen, daß diese Stücke unmöglich echt seyn können.

(91) S. u. a. Blum Hildesh. Geschichte 1r Bd. S. 116. 117. 139. 286. fg. 296; 2r Bd. S. 324. 378—380.

(92) Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1001; Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 295. 296. num. 3; Lünig Spicil. eccl. 2r Thl. S. 255.

(93) Falcke tradit. Corbei. pag. 164. bezieht sich zugleich auf Harenberg in vindic. histor. Gandersh. pag. 37. sq., die ich jedoch nicht Gelegenheit habe einzusehen. Ich mache nur auf einige Ausdrücke unter mehreren gleich verdächtigen aufmerksam; der Kaiser sagt nämlich, er habe die Schenkung sine magnorum nostrorum consilio nicht ertheilen dürfen; und am Schlusse drohet er den Contravenienten: Dei et Sanctorum omnium spirituum iudicio eum suspendimus, et laqueo, quo Judas detentus est per 30 denarios stranguletur, nisi resipiscat.

(94) Harenberg. histor. Gandersh. pag. 657; Lünig Spicil. eccles. 3r Thl. von Aebtissinnen, S. 29

diesem zufolge, der Hof Daleheim für die Abtei gegen Bilderlah eingetauscht wurde, so ist es sehr glaublich, daß jener vorhin dem Bisthume Hildesheim, welchem Bilderlah dagegen überlassen worden, gehört habe. Es wird in diesem letztern Diplome der Abtei auch der Bann über den pagum Ambraga und eine jährliche Abgabe von 500 Hämmeln, quos ex debito ad praedictum locum semper solverunt, cum praescripta curte Daleheim überlassen; und dieses ist der in jener Urkunde dem Bisthume Hildesheim mit verliehene fiscus quem hucusque ad nostras manus de liberis hominibus per eundem pagum recepimus. Besonders übereinstimmend und zu allen anderweiten Verhältnissen anpassend, ist aber die in beiden Documenten enthaltene Angabe der Gaugrafen. Die in dem erstern benannten filii Ecbrathi nepotis nostri sind die Söhne Eckerts des Einäugigen, Vetters des Kaisers, denen, außer ihrer väterlichen Grafschaft im Gau Flenithi auch die in dem benachbarten Ambergau nach dem Abgange des Rotwig oder Riddag beigelegt seyn wird; der eine dieser Söhne war denn der in dem letztern Diplome angegebene Graf Wichmann, der nach seines Vaters Bruder so benannt worden; den andern, Ludolf, haben wir oben kennen gelernt.

Wenn in der erstern Urkunde gesagt wird, daß Dahlum in pago Hassala sive Ambergan liege, so soll das erstere Wort ohne Zweifel, wie es auch Eccard hat abdrucken lassen, Hastfala, bedeuten, und sich auf die ganze Provinz Ostfalen, von welcher der Ambergau einen Theil ausmachte, beziehen; denn zu dem speciellen Gau Astfalo konnte dieses Dahlum, nach seiner Lage, gewiß nicht, auch nicht einmahl als zweifelhaft, gerechnet werden.

Wegen des frühern Besitzes des gegen Daleheim vertauschten Bilderlah, sucht man sich von Seiten der Abtei Gandersheim durch eine Urkunde Otto des Zweiten vom J. 979. zu legitimiren (95), als welche besagt: legitimo sortientes connubio nostrae dilectae coniugis Theophanu quendam iuris nostri locum Pateleche nominatum, in pago Ambraga in comitatu Wyohmanni constitutum cum cunctis cuiuslibet utilitatis rebus Abbatissae in Gandesheim in perpetuam proprietatem donavimus. Es kann jedoch die in dieser enthaltene Angabe des Gaugrafen Wichmann nicht richtig seyn, weil im J. 979. kein solcher hier existirte. Der eben erwähnte Sohn des Grafen Ecbert, welcher letztere erst im J. 994. gestorben ist, konnte damahls noch keinen andern comitatum bekleiden, in dessen Besitz er sich 30 Jahre später befand; Ecberts Bruder, Wichmann, war aber schon im J. 976. umgekommen (96), und besaß in dieser Gegend keinen comitatum. Er hatte zwar einen Sohn gleiches Namens hinterlassen, der von seiner Schwester Athela am 9. Octob. 1016. umgebracht ward, und für dessen unmündigen Sohn, der abermahls Wichmann hieß, der Herzog Bernhard von Sachsen Vormund wurde; allein dieser hielt sich bloß in den Niederlanden auf (†). Vielleicht lebte damahls

---

(95) Harenberg histor. Gandershem. pag. 623. sq.; Lünig Spicil. eccl. 3r Thl. von Aebtissinnen, S. 25. Num. 14; Meibom. script. rer. Germ. Tom. 2. pag. 496; Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 3. pag. 715.

(96) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 565. not. **).

(†) Dithmar. Merseburg. lib. 7. apud Leibnit. pag. 411. 412. Vergl. dabei in der neuen Wagnerischen Ausgabe pag. 228. 229. die Noten 99) und 6). Ob derjenige Graf Wichmann, der im J. 1014. bei dem Kaiser Heinrich zu Altstedt war, und dem

der Graf Rotwig noch, der im Jahre 974. in dieser Eigenschaft vorkömmt. Der Zusammenhang der Sache erläutert sich indessen durch folgende Anmerkung, welche Harenberg in dieser Urkunde hinzufügt: diploma idem praesto est geminum. Unum continet donationem soli Theophaniae factam, eique desunt nomina pagi et comitis cum anno et die; alterum donationem continet, qualem edidimus. Allem Anschein nach hat sich an ältern Nachrichten nichts weiter als jenes Exemplar, in welchem kein Gau und Gaugraf benannt ist, gefunden; weil aber in diesem die Schenkung nur auf die Kaiserin Theophania gerichtet war (wie wohl dieses, wie ich nicht zweifle, behuf einer fernern Verleihung an die Abtei Gandersheim geschehen seyn wird), so hat man in neuern Zeiten rathsam gefunden, dieses in einer verfaßten anderweiten Abschrift zu ergänzen, wobei denn zugleich die Namen des Gau und Gaugrafen aus dem Diplome vom J. 1009. entlehnt und eingetragen seyn werden. In den Abdrücken bei Lünig, Leibnitz und Meibom hat diese Urkunde keine weitere Unterschrift als datum anno dominicae incarnationis 979; Harenberg hingegen setzt alles vollständig, mit Benennung des Canzlers, des Orts Botfeld, der Anzeige eines vorhandenen Monogramms, u. s. w. hinzu; bemerkt jedoch, daß solches wörtlich mit der zunächst vorher abgedruckten Urkunde desselben Kaisers übereinstimme, von welcher es dann ohne Zweifel nur abgeschrieben worden.

Nachdem das Geschlecht des Grafen Ecbert erloschen war, konnte doch das Bisthum Hildesheim sein Gebiet nicht bis in den Ambergo ausdehnen, sondern es blieb dasselbe auf das westliche Ufer der Lamme beschränkt. Der Landgraf Hermann II. von Winzenburg brachte die Burg Schiltberg bei Seesen im J. 1148. durch Tausch von der Abtei Gandersheim an sich ([97]), und stiftete gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich, der sich zu Hohen-Assel niedergelassen hatte, im J. 1143. das Kloster Derneburg in diesem Ambergo an der Nette, nicht weit von deren Ausflusse ([98]), so daß er das Gebiet des Bischofs Bernhard von Hildesheim, der ihm noch bis zum J. 1150. sein Schloß Winzenburg vorenthielt ([99]), von dieser Seite

---

Urtheilsspruche, vermittelst dessen dem Kaiser die insula porci zuerkannt worden, widersprochen haben soll. (Dithmarus lib. 7. apud Leibnit. pag. 402.), der Niederländer oder der hiesige gewesen sey, ist ungewiß.

(97) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 442. sq.

(98) Die Urkunde, vermittelst deren der Bischof Bernhard diese Stiftung bestätigt hat, ist in Lauenstein diplomat. Historie von Hildesheim 3r Thl. S. 247—250. sehr fehlerhaft, richtiger aber in Strubens Nebenstunden 3r Thl. S. 408—416. abgedruckt, wiewohl auch in der letztern Ausgabe, die Stifter Grafen de Asseburch statt Asleburch, geschrieben sind. Der Herausgeber, Vice-Canzler Strube, hat aber hernachmahls dem Hofr. Scheid nach anderweiter Einsicht der Urschrift mündlich bezeugt, daß in dieser wirklich Asleburch stehe (s. dessen Zusätze zu Mosers Staatsrechte S 75. in der Note), wie es denn auch unstreitig heißen muß. Sonderbar ist es gleichwohl, daß auch der ältere Bruder, der Landgraf Hermann von Winzenburg, hier comes de Asleburg genannt wird. Vielleicht wollte er sich hiedurch seinen Antheil an der Advocatie des Klosters Derneburg, welche dem jedesmahligen Besitzer des Schlosses Assel beigelegt ward, vorbehalten; vielleicht wollte ihn aber auch der Bischof Bernhard, der das Schloß Winzenburg noch in Besitz hatte, nicht Grafen von Winzenburg nennen.

(99) Hermann war bei dem Kaiser Lothar in dessen letzten Regierungs-Jahren in Ungnade gefallen, seiner Würden entsetzt, und sein Schloß Winzenburg dem Bisthume Hildes-

zu umkreisen suchte. Er konnte jedoch auch seiner Seits die Regierung über den Ambergo nicht erhalten, sondern die einzelnen in demselben wohnenden Edlen machten sich unabhängig. Es ist kaum ein Gut im Ambergo, dessen Besitzer nicht in Urkunden zu den liberis gerechnet worden wären, wogegen die in dem damahligen Hildesheimischen Gebiete wohnenden, als Ministerialen bezeichnet werden. Außer mehreren Urkunden erläutert dieses besonders die von dem Bischofe Bernhard ertheilte Bestätigungs-Urkunde des erwähnten Klosters Derneburg, aus welcher ich demnach die in derselben benannten Zeugen durchgehen will. Unter den laicis liberis werden zuerst aufgeführt: Bernhardus Vicedominus (von Wassel), comes Henricus de Bodenburg, Beriggerus de Poppenburg et frater eius Fridericus; diese kennen wir schon; Cono de Hottonem et frater eius Witikindus, von Hotteln, in der westlichsten, ehemals zum comitatu des Herzogs Bernhard gerechneten Ecke des pagi Astfalo; und dann folgende aus dem Ambergo: Haoldus de Burnem et Arnoldus frater eius, zu Bornum im Amte Seesen; Haoldus et Geruggus de Riudin, zu Großen-Rüden im Amte Bilderlah; Walterus de Herriggen, zu Hary ohnweit Bokenem; Herewicus de Buniggen, zu Bönnien bei Bockenem; Conradus de Jerriche, zu Jertze bei Bornum; Hermannus de Volkeresheim, in dem Gerichte dieses Namens im Braunschweigischen. Mehrere aus einigen dieser Familien kommen öfterer als liberi vor. Drei andere hier mit benannte Freie wohnten jenseit der Leine, zu Gerdageshem, Gertzen, dessen ich oben bei dem Gau Wickanafelde erwähnt habe, Wikbike, welches ich doch nicht bestimmt kenne; und Elligeshusen, Elligsen, bei Delligsen im Gau Wickanafelde ([100]). Als ministeriales werden dagegen bezeichnet: die von Rottinge, Rössing im Gau Scotelingon; von Ochtershem, Ochtersum, im Gau Valedungon, von Hamelen, Hohen-Hameln; von Guderigge, Göderingen; von Alegrimesen, Algermissen; sämmtlich in dem zu dem Hildesheimischen Gebiete gezogenen Theile des Gau Astfalo; und noch ein Paar Andere aus den bald zu erwähnenden Gauen Saltga und Leri, wo das Hochstift sich früher als im Ambergo festgesetzt hatte, zu Ohlendorf, Haringen, Gielde.

Die Angesehensten dieser Edlen im Ambergo waren die zuerst benannten von Rüden an der Westseite und von Bornum an der Ostseite der Nette; das Gebiet der erstern ist an Hildesheim, das der letztern an Braunschweig gefallen. Um dieselbe Zeit zeigen sich auch schon die Herren und nachmahligen Grafen de Werdere oder de Insula, der Stammsitz derselben war, wie ich nicht zweifle, zu Werder an der Nette im Amte Wohldenberg ([101]); die Grafen von Wohldenberg kommen aber nicht eher zum Vorschein, als nachdem der Winzenburgische Mannsstamm in beiden Linien ausgestorben war. Ich halte diese für einen Zweig jener Grafen de Insula, der sich nach dem Abgange der Grafen von Assel auf die rechte Seite der Nette herüber gezogen und dort das Schloß Wohldenberg erbauet hat. Sie waren ohne Zweifel bloße Schloßgrafen, haben aber, da ihr Geschlecht lange und in mehreren Linien blühete,

---

heim verliehen. Unter Conrad III. kam er wieder empor und ward mächtig, konnte jedoch Winzenburg erst im J. 1150. wieder erhalten. Im J. 1161. ward er ermordet.

(100) Hassel und Bege Beschreibung von Wolfenb. 2r Bd. S. 325.

(101) Zu Gieselwerder im Hessischen gab es andere Herren und nachmahlige Grafen de Insula, die man gewöhnlich von den hier erwähnten nicht unterscheidet, mit selbigen aber nicht zu verwechseln sind.

und zwei aus demselben Bischöfe von Hildesheim wurden, ihr Gebiet allmählig weit ausgebreitet, manche Stücke jedoch auch wieder veräußert. Wenn der Graf Hermann von Wohldenberg, nach der Angabe der Hildesheimischen Chronik (102), dem Bischofe Otto von Hildesheim, der schon viele Wohldenbergische Güter im Ambergo an sich gebracht hatte, auch noch quartam partem cometiae super Amberga verkauft haben soll, so kann unter diesem Amberga wohl nur der District um Bokenem, der noch jetzt so genannt wird, verstanden werden, und nicht der alte pagus Ambergo, von dessen Gaugrafschaft damahls gewiß nicht die Rede seyn konnte. Die Güter dieser Grafen sind dem Bisthume Hildesheim zu Theil geworden.

12. Pagus Saltgo.

Der pagus Saltgo hat seinen Namen von den in demselben befindlichen Salzwerken zu Salzgitter und Salzliebenhalle. Die Grenze desselben in Westen gegen den Ambergo ist eben bezeichnet worden, an den übrigen Seiten läßt sie sich nur muthmaßlich bestimmen; gegen Norden suche ich sie auf der oben angegebenen Linie von Wartjenstedt an der Innerste auf Ohrum an der Ocker; nur mit der Einschränkung, daß der Saltgo sich nicht bis an den letzten Fluß erstreckt hat. Die Grenze desselben gegen Osten ist, wie ich glaube, von einem hiemit übereinstimmenden Punkte an jener Linie dergestalt gegen Süden herauf gegangen, daß nur noch Salzgitter und südwärts Astfelde (Ostfelde), im Amte Langelsheim in dem Saltgo eingeschlossen worden; die südliche Grenze hat denn die Diöcesan-Schnede gebildet.

Der Mönch Eberhard sagt in seinem Fuldaischen Güter-Verzeichnisse cap. 5. num. 20.: Ego Hawart de Saxonia trado Sancto Bonifatio bona mea in Salzgewe, Lerun, et Gutstede, Gustedt, Amts Wohldenberg; et in Hetilendorf, Hallendorf, im Braunschweigischen Amte Lichtenberg; et in Geizheres, Gitter. So wie diese Worte gefaßt sind, in denen der Ausdruck pagus gar nicht vorkömmt, läßt sich aus denselben wohl nicht folgern, daß die vier zuletzt benannten Orte sämmtlich im pago Salzgewe gelegen hätten, besonders in Vergleichung mit andern Stellen dieses Verzeichnisses, wo ein solches Verhältniß durchgängig deutlicher bezeichnet ist. Ich glaube dann auch nicht, daß insbesondere das zuerst mit benannte Lerun, welches beides leider nicht mehr zu finden ist, im Gau Saltgo gelegen haben könne; denn dieses lag an der Ocker, indem es eben daselbst cap. 5. num. 1. locus Lerin provinciae Saxoniae iuxta fluvium Ovacra genannt wird, und der Namen desselben stimmt mit dem des benachbarten pagi Lera oder Leriga solchergestalt überein, daß es zu diesem gerechnet werden muß (103). Demnach wird denn auch der Umstand, daß das mit erwähnte Hallendorf über jene von mir angenommene nördliche Grenzlinie hinaus liegt, dieserhalb keinen Zweifel begründen; Gustedt und Gitter gehörten übrigens allerdings zu Saltgo.

Die Corveyischen Traditionen geben als im pago Saltgo belegen nur drei Orte an; apud Falcke pag. 355. R. S. num. 252. Upmain, Upen, Amts Liebenburg; pag. 321. R. S. 356. Nainun, Nauen, Amts Lutter am Barenberge, jenseit der Neile; und pag. 533. R. S. 371. Gellithi, welches ich, ohngeachtet der

---

(102) Apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 754.

(103) Schannat tradit. Fuld. pag. 300. 301.

mehreren Aehnlichkeit des Namens, nicht für Gielde, Amts Schladen, sondern für Gitter halten möchte, weil jenes zu weit gegen Osten liegt.

Die mehrerwähnten Urkunden von den Jahren 1051. und 1057., welche dem Bischofe Azelin zu Hildesheim den comitatum der Braunschweigischen Grafen in sechs Gauen und eilf Parochial-Kirchen beilegen, benennen unter jenen auch den Saltga, und unter den letztern Ringelmo, Ringelheim; welches, wie schon bemerkt ist, zu diesem pago, in dessen Grenze es auch liegt, gerechnet werden muß. Die Braunschweiger hatten ihr Gebiet, nachdem sie es über den östlichen Theil des Gau Astfalo bis Lichtenberg ausgedehnt, auch über diese südlich angrenzende Gegend erstreckt; es ist dieses aber in Ansehung der letztern nicht von Bestand gewesen, indem der Bischof Bernhard von Hildesheim im J. 1151. das Kloster Ringelheim an sich gebracht hat ([104]), und diesem Bisthume hernachmahls das Gebiet der Grafen von Wohldenberg, welches diese auch bis in den Saltgo verbreitet hatten, verblieben ist. Diese Grafen sollen dem Hildesheimischen Bischofe Otto, dessen Regierung in die Jahre 1261. bis 1280. fällt, nebst den advocatiis zu Ringelheim, Upen und Sehlde, auch die comecias ad Soltga et ad Ris (der Rieß war ein Forst in dortiger Gegend), wie auch die comeciam Rowen verkauft haben ([105]); indessen ist unter dem Soltga hier wiederum nicht der ganze alte pagus zu verstehen; denn es ist sichtbarlich nur von den Obergerichten, damahls cometiae genannt, über kleine Districte die Rede, deren einem noch der Namen dieses Gau eigen geblieben seyn wird.

Aeltere Gaugrafen des Saltgo, als die erwähnten Braunschweigischen, sind mir nicht bekannt; denn die angeblichen Grafen von Ringelheim, von denen die Königin Mathilde, Heinrichs I. zweite Gemahlin, abgestammt haben soll, kann ich für solche nicht erkennen, da ich das Daseyn derselben sehr bezweifle. Man weiß von denselben nichts weiter, als aus den von Eccard beigebrachten, im Kloster Ringelheim aufbewahrten beiden Urkunden des Kaisers Otto I. vom J. 940. und des Kaisers Heinrich II. ([106]), von denen aber Falcke schon sehr bündig gezeigt hat, daß sie falsch sind ([107]). Neuerlich hat zwar der Herr Geheime Justiz-Rath Blum erklärt ([108]): „die Zweifel, welche von einigen gegen die Echtheit der erstern dieser Urkunden erhoben „würden, wären nicht von der Art, daß der unpartheiische Geschichtschreiber Werth auf „selbige legen dürfe, da die Original-Urkunde wirklich vorhanden und in deren Form „so wenig als in ihrer Schreibart ein Mangel sey, welcher den historischen Glauben „zu schwächen sich eignete." Da indessen der Herr Geheime Justiz-Rath nicht einmahl bestimmt sagt, daß er selbst das gerühmte Original gesehen und für ein solches erkannt habe, — Eccard hat die Urkunde nur nach einer ihm vom Abte zu Ringelheim mitgetheilten Abschrift abdrucken lassen, — so wird derselbe mir verzeihen, daß

(104) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 438 — 440; Harenberg histor. Gandershem. pag 325.
(105) Chronicon Hildeshem. apud. Leibnit. l. c. pag. 754.
(106) Eccard histor. genealog. princ. Saxon. praef. pag. 6. 7.
(107) Tradit. Corbei. pag. 448. 449.
(108) Hildesheim. Geschichte 2r. Bd. S. 24. 25. Im ersten Bande S. 292. 293. liefert derselbe ein ganzes Geschlechts-Register der Grafen von Ringelheim, von den Zeiten Carls des Großen her, und macht selbige zu Stammvätern der Häuser Oldenburg, Savoyen, Montferrat u. s. w. Die Quellen sind Lucä Grafensaal, Hamelmann de famil. emortuis u. dergl.

ich dennoch auf meinem historischen Unglauben um so mehr beharre, als derselbe sich auf die Widerlegung der Falckischen Einwürfe, die mir unwiderleglich scheinen (109), gar nicht eingelassen hat. Auf jeden Fall sollte man doch endlich die Ableitung der Königin Mathilde aus diesem Geschlechte aufgeben, da es längst erwiesen ist, daß deren Vater, Dieterich, seine Grafschaft im Ravenbergischen hatte (110). Die älteste beglaubte Nachricht von dem Kloster Ringelheim ist vom J. 1116., in welchem die dortige Aebtissin Filika, geborne Gräfin von Reinhausen, vorkömmt (111).

13. Pagus Leriga, Leri.

Im J. 1000. hat der Kaiser Otto III. in einer Urkunde erklärt: qualiter nos interventu domini Henrici venerabilis episcopi Escikuni dapifero nostro nobis diutius servienti dedimus tres mansos regales quos Druzza quondam in beneficium exhibuit, in villa Durnede, Groß- oder Klein-Dören, Amts Liebenburg; et si ibidem pleniter non sint, ubicunque proprios habemus impleantur, in pago Leriga, in comitatu Unandi comitis sitos (112). Hiernächst hat der Kaiser Heinrich III. im J. 1053. dem Bischofe Azelin für sein Bisthum Hildesheim verliehen: tale praedium quale ex lex Thiemo (scil. possedit) in villis Durnidi, Dören; Ostwerri, Wehre, im Amte Vienenburg; Wittungen, Weddigen, in demselben Amte; Dornzuni, Dörnte, Amts Liebenburg; dictis in pago Lera in comitatu Adelhardi comitis situm, iudicio scabinorum nostrae potestati addictum (113).

Diese beiden Urkunden sind die einzigen, in denen ich den Namen dieses Gau finde; sie bezeichnen aber die Lage desselben sehr deutlich dahin, daß er den Raum ausfüllet, der zwischen dem vorigen und der Ocker und Radau, welche hier an der Ostseite die Diöcesan-Grenze gegen Halberstadt bilden, noch übrig ist. Ein anderweites, von dem Kaiser Heinrich III. auch im J. 1053. und noch früher als jenes dem Stifte Simonis und Judä zu Goslar ertheiltes Diplom, überträgt diesem Stifte quoddam praedium Heregeltingerot dictum, cum vicis et villis, mansis et mansionariis — quae a quodam viro Thiemone dicto, legitimae quidem conditionis et iuris ex parte in nostrum imperiale dominium eo defuncto legali iudicio iuste devenerunt, situm in comitatu Adelhardi comitis (114).

Der

(109) Von den in der Urkunde als gegenwärtig angeführten Bischöfen hat fast keiner damahls gelebt, und insbesondere ist es widersprechend, daß Fridericus als Archicapellanus, und doch zugleich Wilhelmus als Archiepiscopus Moguntinus aufgeführt wird; der Letztere, ein unechter Sohn des Kaisers Otto, ist erst lange nachher zu dieser Würde gelangt; u. dergl. m.

(110) Gundling de Henrico aucupe; Grupen Obser. rer. et antiq. Germ. S. 552—554; Möser Osnabr. Geschichte 1r Thl. S. 318. 320.

(111) Harenberg histor. Gandersh. pag. 695; vergl. die Reinhausensche Kloster-Geschichte des Abts Reinhard in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 703—707 et 766.

(112) Grupen Observ. rer. et antiq. Germ. S. 25.

(113) Grupen ebendas. S. 25. 26. Harenberg histor. Gandersh. pag. 663. erwähnt auch dieser Urkunde, schreibt sie aber, ohne Zweifel nur durch ein Versehen, dem Kaiser Heinrich II. zu.

(114) Heinecc. antiq. Goslar. lib. 1. pag. 59. 60.

Der hier benannte Ort ist Harlingerode im Braunschweigischen Amte Staufenburg, welches zwar jenseit der Ocker aber diesseit der Radau liegt, und um so gewisser zu diesem Gau mit gerechnet werden muß, da es zu dem comitatu Adelhardi gehörte, den die vorerwähnte Urkunde als Gaugrafen im pago Lera nahmhaft macht.

Die Corveyischen Traditionen kommen uns bei diesem Gau nicht zu Hülfe, indem sie desselben gar nicht erwähnen; es sind zwar in selbigen viele Orte aus einem pago Leri aufgeführt, diese gehören aber alle zu einem andern Gau dieses Namens, der sich im Niederstifte Münster befand und Wildeshausen mit in sich begriff. Einer dieser Orte, Dungesdorpe, pag. 74. R. S. 51. ist bezeichnet: in pago Leri in ducatu Falhon; es beziehet sich aber auch dieses nicht auf Ostfalen, sondern auf Westfalen; der genannte Ort ist nämlich Dungstrup bei Wildeshausen.

Der Mönch Eberhard in seinem Fuldaischen Güter-Verzeichnisse benennt dagegen mehrere Orte aus einem pago Liergewe; allein auch dieses führt zu keiner Erläuterung, sondern vielmehr zu einer Verwirrung, indem diese Orte meistens in einer solchen Gegend liegen, die man zu dem in jenen Urkunden bezeichneten pago Lera nicht füglich rechnen kann. Der von ihm erwähntermaßen angegebene Ort Lerin an der Ocker ist nicht mehr aussfindig zu machen; Eberhard sagt zwar nicht, daß dieser zum pago Leriga gehöre, sondern erwähnt desselben zugleich mit dem Salzgewe; allein der Namen läßt darauf schließen, daß selbiger in jenem Gau gelegen habe, und wenn wir ihn also noch auffinden könnten, so würde uns dieses über die Lage des letztern ohne Zweifel mehreren Aufschluß geben. Falcke erklärt denselben für einen wüsten Ort ohnweit Groß-Mahner im Amte Liebenburg ([115]), ich weiß aber nicht, ob man sich hierauf verlassen kann; und wenn gleich Groß-Mahner sowohl, als das einen ähnlichen Namen führende Dorf Lewe bei Liebenburg allerdings in den oben bezeichneten Grenzen des pagi Lera liegen, so scheint doch, da sie nicht unmittelbar an der Ocker belegen sind, das iuxta fluvium Ovacra, nicht recht auf selbige zu passen.

Außerdem sagt nun Eberhard cap. 5. num. 4: Odiltag et uxor eius Wentelswint tradiderunt Deo et sancto Bonifatio bona sua in pago Liergewe 20 villulis, hoc est in Bettingen, Beddingen, im Residenz-Amte Wolfenbüttel, nordwestlich von dieser Stadt; in Sunnenbore, Sonnenberg, weiter nördlich gegen Braunschweig im Amte Eich; in Suibbore, noch weiter nördlich, Groß- oder Klein-Schwülper, Amts Gifhorn; in Tihidhuson, Thiedebach, bei Leiferde im Residenz-Amte; in Tideshuson, Timmerlade, bei Braunschweig im Amte Eich; in Stocheym, Groß-Stöckheim bei Wolfenbüttel, oder vielleicht Flachs-Stöckheim, Amts Liebenburg; in Flotide, Groß- oder Klein-Flöthe, Amts Liebenburg; in Tihide, Thiede, bei Wolfenbüttel im Residenz-Amte; in Gledinge, in Ruder-Gledinge (Suder-Gl.), Groß- oder Klein-Gleidingen im Amte Eich; in Laminari, Lamme, in demselben Amte. In demselben Cap. num. 17. kömmt Schwülper unter dem Namen Suilbore in pago Lirenze anderweit unverkennbar vor. Alle diese Orte befinden sich nun zwar diesseit der Ocker in der Hildesheimischen Diöcese, allein sie liegen durchgängig, nur Flotide und vielleicht Stocheym (wenn dieses nämlich Flachs-Stöckheim wäre) ausgenommen, über Ohrum, welches ich als den südlichsten

---

(115) Tradit. Corbei. pag. 355. nota g).

Grenzpunkt des Gau Astfalo angegeben habe, nordwärts hinaus; sie würden demnach, dieser Bestimmung zufolge, zu dem pago Astfalo und nicht zum pago Leri gehören. Ich gestehe, daß hieraus gegen die Richtigkeit dieser meiner Grenzbestimmung ein sehr anscheinender Einwurf erwächst; trage aber dennoch kein Bedenken, auf derselben zu beharren, und vielmehr dafür zu halten, daß bei dem Mönch Eberhard, indem er alle obige Orte zum pago Liergewe rechnet, ein Versehen eingeschlichen sey.

Nach den eben angeführten völlig glaubwürdigen Urkunden hat es nämlich keinen Zweifel, daß der pagus Leriga sich gegen Süden bis in die Gegend von Goslar, und insbesondere bis Harlingerode erstreckt habe. Dem zufolge wird man es schon an sich selbst unglaublich finden, daß von hier bis ganz nach Schwülper herab ein ungeheuer schmaler Landstrich längs der Ocker, so wie er durch jene Orte gebildet werden würde, zu einem und demselben Gau gehört haben könnte. Es stehen dem aber auch die ausdrücklichen Angaben der oftgedachten Urkunden von den Jahren 1051. und 1057. über die Braunschweigischen sechs Gauen und eilf Parochien entgegen, als welche die Parochien Groß-Stöckheim und Denstorf zum pago Valen rechnen, und dadurch die meisten der obigen, weiter nordwärts belegenen Orte in diesen pagum Valen einschließen. Falcke, der den Widerspruch zwischen diesen Urkunden und den Angaben des Mönchs Eberhard wohl eingesehen, hat eben hievon einen Grund hergenommen, die erstern, die er nur aus Auszügen kannte, als verdächtig darzustellen ([116]); je glaubwürdiger aber selbige durch die vollständigen Abdrücke in den Originibus Guelficis erscheinen, desto erheblicher ist der Grund, den sie gegen die Richtigkeit der Bezeichnungen Eberhards an die Hand geben. Insbesondere wird dieser noch dadurch bestätigt, daß auch in den Güter-Verzeichnissen des Hildesheimischen Michaelis-Klosters vom J. 1022., Denstorf in Uebereinstimmung mit diesen Diplomen, als zum pago Astfalo gehörig vorkömmt, womit auf jeden Fall Eberhards Angabe, in Ansehung der von da weiter gegen Norden liegenden Orte Lamme und Schwülper, nicht bestehen kann. Nicht weit von Denstorf liegen auch noch Liedingen und Sierse, welche die Corveyischen Traditionen zum pago Falen rechnen. Ich glaube demnach dem Mönch Eberhard nicht zu nahe zu thun, wenn ich ihn in Ansehung der Benennung des pagi bei diesen Orten eines Irrthums beschuldige, da sich ohnehin mehrere solcher Unrichtigkeiten in seinem Register finden ([117]).

Die in den angeführten Urkunden benannten Gaugrafen, Unand im J. 1000. und Adelhard im J. 1053., sind außerdem, mir wenigstens, nicht bekannt. Merkwürdig ist mir aber der in den beiden letztern erwähnte Thiemo, nach dessen Tode die Güter, welche den Gegenstand dieser Urkunden ausmachten, dem Kaiser Heinrich III. durch Urtheil und Recht von einem Schöpfen-Gerichte zugesprochen waren. Erwäge ich hiebei das dem Thiemo in der einen dieser Urkunden beigelegte Prädicat: ex lex; so glaube ich annehmen zu müssen, daß der Grund, worauf die Urtheilssprüche der Schöpfen beruhet, in einer gegen den damahls verstorbenen Thiemo vorhin aus-

---

(116) Tradit. Corbei. pag., 81. wo er in Beziehung auf Stocheym sagt: haec vero villa fuit pars pagi Liergewe, id quod falsarios nescivit.

(117) Vergl. dasjenige, was oben I. B. 9. bei dem Nabelgau Note (119) in Hinsicht auf Nägelstedt und Wolkramshausen bemerkt worden.

gesprochen gewesenen Confiscation seiner Güter bestanden habe. Die Güter Germadissun, Hiside, Dungerbicht und Suigbaldigehusen im Gau Astfalo, welche der Kaiser Heinrich III. in demselben Jahre 1053. dem Bischofe Azelin verlieh, wurden dabei, wie oben erwähnt ist, auch als solche angegeben, die dem Kaiser iudicio scabinorum zugesprochen wären; woraus man höchst wahrscheinlich schliessen kann, daß es mit diesen gleiche Bewandtniß gehabt, und selbige gleichfalls dem Thiemo zugehört haben, aber confiscirt worden ([118]). Durch die in der letztern obiger beiden Urkunden vorkommenden Ausdrücke: legitimae quidem conditionis et iuris, soll dieser Thiemo ohne Zweifel als ein Mann vom ersten Range bezeichnet werden, welches auch mit dem demselben zugeeigneten Güter-Besitze in zwei verschiedenen Gauen übereinstimmt. Alle diese Verhältnisse sowohl als der Namen treffen nun bei dem Grafen Thietmar zu, der ein jüngerer Bruder des Lüneburgischen Herzogs Bernhards II. war, und im J. 1050. in einem Zweikampfe umkam, vermittelst dessen er sich von der Beschuldigung rechtfertigen sollte, dem Kaiser Heinrich III. in der Gegend von Bremen nachgestellt zu haben ([119]). Da der unglückliche Ausgang dieses Duells ihn als überführt darstellte, so war es eine Folge davon, daß er als ex lex betrachtet ward, und seine Güter confiscirt wurden. Wie er zu diesen Gütern im Hildesheimischen gekommen sey, das erkläre ich mir daraus, daß er sich der Gaugrafschaften in der Hildesheimischen Diöcese, so wie dieses seinem Bruder Bernhard in der Mindenschen und Osnabrückschen gelungen war, nach dem Abgange der gaugräflichen Familien in einigen dortigen Gauen, hat anmaßen wollen, wodurch er aber besonders die Geistlichkeit um so mehr gegen sich aufgebracht haben wird, als er selbst nicht Herzog war. Wahrscheinlich beruheten seine Beeinträchtigungen des Paderbornischen Bischofs Meinwerk ([120]) auf einem ähnlichen Grunde.

In der Folge setzte sich das Hochstift Hildesheim noch fester in diesem Gau, als der Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1086. dem Bischofe Udo curtem nomine Werla et villas eodem pertinentes nomine Immenrothe et Jehthere, über-

---

(118) Der Herr Geheime Justizrath Blum (Hildesh. Geschichte 2r Bd. S. 351. 352.) sagt von diesen Gütern in Beziehung auf Lauenstein descript. dioeces. Hildehem.: daß selbige einem gewissen Trenco, welches gewiß diesen Thiemo bedeuten soll, zugehört hätten. Wahrscheinlich gründet sich jedoch diese Aeußerung nicht darauf, daß in dem vollständigern, bei Lauenstein abgedruckten Exemplare, dieser Trenco oder Thiemo ausdrücklich genannt wäre; wiewohl ich dieses, da ich die Lauensteinische Abhandlung nicht besitze, nicht bestimmt beurtheilen kann; sondern nur darauf, daß Lauenstein aus jenen andern Urkunden geschlossen hat, Thiemo sey auch der Besitzer dieser Güter gewesen.

(119) Diese Begebenheit, bei welcher eine Uneinigkeit zwischen Dithmar und dem Bremischen Erzbischofe Adelbert wegen der Grafschaft Lesum, deren ich unten noch gedenken werde, zum Grunde lag, erzählt Adamus Bremensis lib. 3. cap. 9. in Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii pag. 35. Das Jahr 1050. giebt Albertus Stadensis in Schilter script. rer. Germ. pag. 232. an. Daß dieser Dithmar im Zweikampfe umgekommen sey, bezeugt auch der Sächsische Annalist an zwei Stellen: ad ann. 1011. apud Eccard corp. histor. pag. 417; und ad ann. 1020. ibid. pag. 452.

(120) Dithmar. Merseburg. lib. 8. apud Leibnit. pag. 425. sagt: Meinwercus praesul a Thietmaro nepote meo, Bernhardi ducis fratre, exspoliatus est. Auch die übrigens freilich sehr unzuverlässige vita Meinwerci cap. 70 apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 836. gedenkt dieser Plünderungen, jedoch auch cap. 91. ibid. pag. 557. einer erfolgten Aussöhnung.

haupt 200 Hufen, verlieh ([121]). Daß dieser Hof derjenige sey, der mit dem ehemahligen Palaste Werla verbunden war, ergiebt sich ungezweifelt aus dem Zusatze: excipientes de hac donatione clientes nostros cum bonis eorum, et silvam quae dicitur Harz cum forestali iure, et Goslariam, cum bonis fratrum Goslariensis ecclesiae; denn diese Stücke konnten nicht als Pertinenzien eines andern Guts, als einer solchen kaiserlichen Pfalz betrachtet werden. Dieses Werla lag, wie Grupen überzeugend nachgewiesen hat, bei Burgdorf, Amts Schladen an der Ocker ([122]), folglich im Gau Leri, so wie auch das mit verliehene Immenrode im Amte Wienenburg; Jethere aber, wenn es Gitter bedeutet ([123]), im benachbarten Saltgo, an der Grenze. Der von dem Herrn Geheimen Justizrath Blum neuerlich geäußerten Meinung, daß Goslar selbst das ehemalige Werla sey, widerspricht sowohl der Sachsenspiegel, welcher sagt, daß die Pfalz von Werla nach Goslar verlegt worden, als die eben gedachte Urkunde; denn diese überträgt denjenigen Hof zu Werla, mit welchem die kaiserlichen Vasallen, der Harz und Goslar verbunden gewesen waren, folglich die vormahlige kaiserliche Pfalz, dem Bisthume Hildesheim, und unterscheidet hiebei diese curtem Werla deutlich von dem mitbenannten Goslar ([124]).

Seit dieser Erwerbung finden sich im Innern dieses Leriga keine andere Regenten als die Bischöfe zu Hildesheim, und es ist von Gaugrafen nicht weiter die Rede; nur längs des Grenzflusses wohnten als Reichsunmittelbare die Edlen von Dorstadt, die von diesen abstammenden Edlen und nachmahligen Grafen von Schladen, die Edlen von Burgtorf und die Grafen von Wöltingerode; welche sämmtlich ausgestorben, und deren Schlösser, die in einer Reihe an der Ocker herauf liegen, an das Bisthum Hildesheim gekommen sind; doch waren Dorstadt und Wöltingerode in Klöster verwandelt. Das Kloster Heiningen, welches auch der nördlichen von mir angenomme-

---

(121) Heinecc. antiq. Goslar. pag. 99. 100; Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1086; Lünig Spicil. eccl. 2r Thl. S. 257.

(122) Grupen Obs. rer. et antiq. German. Observ. 2. von dem palatio Werla, S. 12—30. Die Meinung Falckens, daß das palatium Werla bei Schöppenstedt gelegen habe, ist wenigstens daselbst hinlänglich widerlegt.

(123) Falcke und Harenberg haben behauptet, die Namen Werla und Jethere ständen nicht im Original, sondern diese Orte wären daselbst Werrha und Jetherode, oder Sethe-rode geschrieben. Wäre dieses gegründet, so würde zwar nicht von Gitter, sondern von einem andern vielleicht wüsten Orte die Rede seyn; Immenrode aber doch immer stehen bleiben, von welchem denn Werla nicht gar weit entfernt gewesen seyn könnte; denn daß unter Werrha, wenn es auch wirklich so geschrieben wäre, doch nur die Pfalz Werla würde verstanden werden können, ergiebt sich aus der im Texte bemerkten Clausul sehr klar. Grupen a. a. O. S. 18. widerspricht aber auch gänzlich dieser angegebenen Correctur, und in allen vorhandenen Abdrücken sind die beiden Orte Werla und Jehthere genannt.

(124) Der Herr Geheime Justizrath hat diese Meinung in seiner Inaugural-Dissertation de vero situ palatii Werlae, Helmstad. 1786., ausgeführt; da mir diese nicht zu Gesichte gekommen ist, so kann ich freilich die Gründe des Herrn Verfassers nicht speciell prüfen, indessen scheinen mir die angeführten Gegenbemerkungen schon entscheidend. Auch der Herr Amtm. Wedekind (Hannöv. Magazin vom J. 1815. 96s Stck. S. 1529. Note *]) erklärt sich gegen diese Hypothese, und es scheint fast, daß der Herr Verf. selbst kein großes Gewicht mehr auf selbige lege, da er derselben in der Hildesheim. Geschichte 1r. Bd. S. 283. nur kurz und beiläufig gedenkt, ohne sie durch einige Gründe zu unterstützen.

nen Grenze dieses Gau nahe, obgleich noch diesseit Dorstadt, lag, wird in der Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Heinrich II. vom J. 1013. ([125]), als in pago Hastvala belegen, angegeben, welches füglich auf den hier nahe angrenzenden Gau Astfalo bezogen werden kann, und nicht nothwendig von der ganzen Provinz Ostfalen zu verstehen ist. Ich gestehe jedoch auch, daß ich die Echtheit dieser Urkunde, in welcher von einer regia prole des Kaisers Heinrich II. die Rede ist ([126]), sehr bezweifle. Die Klöster suchten sich gern durch dergleichen selbstgemachte Documente ein hohes Alter beizulegen; von diesem Nonnenkloster findet sich aber außerdem weder in der Lebensbeschreibung des heil. Bernward, der die Stiftung desselben nach dieser Urkunde bei dem Kaiser Otto III. erwirkt haben soll, noch sonst irgendwo eine frühere Nachricht, als daß der Bischof Bernhard in der Mitte des 12ten Jahrhunderts dasselbe reformirt hat ([127]). Von den 11 Gütern, welche die angebliche Stifterin Hildeswied und deren Tochter Alburg diesem Kloster gewidmet haben sollen, kann ich außer Heiningen selbst nur Flate, Groß- oder Klein-Flothe, und Bedingeroth, Bettingerode im Braunschweigischen Amte Harzburg jenseit der Ocker und Radau, auffinden.

Gegen Süden erstreckte der Gau Leriga sich ohne Zweifel bis an die Mainzische Diöcesan-Schnede, so wie gegen Osten an die Halberstädtische. Dieses vorausgesetzt, lag denn auch Goslar noch mit in diesem Gau, indem dasselbe von den oben bezeichneten Grenzen des Hildesheimischen Sprengels umschlossen wird, und diese noch ziemlich weit jenseit herumgehen. Bei dem heftigen Streite, der im J. 1063. im Münster zu Goslar zwischen dem Hildesheimischen Bischofe Hezilo und dem Abte Widerad von Fulda über den Vorsitz ausbrach, gründete jener seine Ansprüche darauf, daß er sich hier in seiner Diöcese befinde ([128]). Heineccius will Goslar zum pago Hartego in der Halberstädtischen Diöcese rechnen, und dieses dadurch beweisen, daß in einer Urkunde Heinrichs V. vom J. 1108. die Hölzung, der Aal genannt, welche kaum tausend Schritte von Goslar entfernt sey, als in pago Hertega belegen, angegeben und dem Georgen-Stifte bei Goslar verliehen werde ([129]); allein dieses gründet sich auf eine unrichtige Deutung des angezogenen, ohnehin nur mit einigen Lücken abgedruckten Diploms, in welchem von einem comitatu - - - sito in pago qui dicitur Hertega und terra quoque cum sylvula circumiacente quae Aal

(125) Abgedruckt bei Falcke tradit. Corbei. in addendis pag. 922. 923.

(126) Vergl. dasjenige, was oben I. A. 3. Note (70) hierüber bemerkt worden, und Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 432. sq. nota *). Es wird in dieser Urkunde l. c. pag. 923. gesagt: liceat congregationi praedictae tranquillitate congrua residere, et pro nobis et coniuge prole quoque regia nostrique totius imperii divinitus conlati et iugiter conservandi divinis saepius invigilare. Daß dieses auch sonderbar stylisirt ist, wird ohnehin auffallen.

(127) Chronicon Stederburg. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 854. 855. Uebrigens war jedoch das Kloster Heiningen älter als das benachbarte zu Dorstadt, aus dessen Feldmark daher jenes den Zehnten zog. vid. Bruschius de reform. monasterior. apud. Leibnit. l. c. Tom. 2. pag. 882. sq.

(128) Lambertus Schafnab. ad ann. 1063. in Pistorius script. rer. Germ. edits. Struv. Tom. 1. pag. 327.

(129) In der den Antiq. Goslar. angehängten Dissertation de antiquissimo huius viciniae statu. pag. 17.

dicitur, als zwei verschiedenen Stücken, die Rede ist ([130]). Eine andere Urkunde vom J. 1119. wiederholt die Verleihung der sylvae Aal ohne irgend eines pagi zu gedenken ([131]). Es findet sich auch sonst nicht, daß von Halberstädtischer Seite einiger Anspruch auf Diöcesan-Rechte in und um Goslar gemacht wäre; dagegen stiftete der Bischof Conrad II. von Hildesheim das Kloster Frankenberg bei dieser Stadt ([132]), welches bald in die Stadt selbst verlegt wurde. Bald nachher wollte zwar der Erzbischof Siegfried von Mainz behaupten, daß sein Sprengel sich bis an die Gose, mithin über einen Theil der Stadt Goslar erstrecke; der Römische König Heinrich VI. vermittelte aber den darüber mit jenem Hildesheimischen Bischofe entstandenen Streit im J. 1225. dahin, daß das Stift Simonis und Judä als specialis imperii capella, bis zu völlig ausgemachter Sache in dem Stande, in welchem es sich vor dieser Zwistigkeit befunden, gelassen, und dem zuwider von jenen beiden Bischöfen nichts unternommen werden solle ([133]). Vielleicht hatte dieses Stift den Erzbischof von Mainz selbst herbeigezogen, um seine Exemtion zu behaupten, wozu demselben freilich diese Lage an der Grenze sehr zu statten kam. Eben diese Lage, wiewohl in Verbindung mit den nahen Silber-Bergwerken, hatte denn auch wohl dazu beigetragen, daß die Fränkischen Kaiser Goslar fast allein als ihr palatium in Sachsen beibehielten, und die andern Pfalzen in dieser Provinz aufgaben. Die Sachsen wollten die letztern vielleicht nicht für eigentliche Reichs-Schlösser, die auch von dem Nicht-Sächsischen Kaiser-Hause als solche behandelt werden könnten, anerkennen; in Hinsicht auf Goslar konnte dieses, nach der Lage des Orts, nicht so leicht bestritten werden. Als aber Heinrich IV. in der Umgegend einige neue Schlösser anlegen ließ, wurden diese von den Sachsen nieder gerissen.

14. Anhang von einigen ohne Grund angenommenen Gauen.

Außer den bisher erwähnten Gauen kommen noch einige andere in Urkunden vor, die, den Umständen nach, gleichfalls in der Hildesheimischen Diöcese gelegen haben müßten, für die aber, wenn die obigen Grenzbestimmungen richtig sind, hier kein Platz mehr übrig ist. Eine nähere Prüfung wird dann auch ergeben, daß die Nachrichten, die sich von denselben finden, theils höchstwahrscheinlich auf einer fehlerhaften Abschrift beruhen, theils aus unechten Urkunden geschöpft sind.

Ersteres ist meiner Meinung nach der Fall in Ansehung des angeblichen Gau, der in einem Diplome des Kaisers Heinrich III. im J. 1047. vorkömmt, vermittelst dessen derselbe dem Stifte Simonis und Judä zu Goslar tale praedium tradirt, quale ad nos habuimus in loco Jerstiti dictum (dicto), situm in pago Densiga in comitatu Christiani comitis ([134]). Die Echtheit dieses Diploms bezweifle ich gar nicht; es ist am 7ten Septbr. des gedachten Jahrs Trojae quod et Sanbum dicitur gegeben, worunter die Stadt Troia in Apulien zu verstehen ist,

(130) S. die Urkunde in den Antiq. Goslar. pag. 110. Daß die sylvula Aal von dem miterwähnten comitatu in pago Hertega verschieden sey, hat schon Grupen Observ. rer. et antiq. Germ. S. 18. richtig angemerkt.

(131) Antiq. Goslar. pag. 116.

(132) Chronicon Hildesheim. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. I. pag. 751.

(133) Heineccii antiq. Goslar. pag. 237; Lichtenstein Abhandl. von des Stifts Simonis und Judä Gerichtsbarkeit. S. 18. §. 18.

(134) Es ist abgedruckt in Leuckfeld antiq. Poeldens. append. 4. num. 3. pag. 275. 276.

welche Provinz der Kaiser in diesem Jahre siegreich durchzog [135]. Das tradirte Gut ist Jerstedt im Amte Liebenburg an der Ostseite der Innerste, nordöstlich von Astfeld, und liegt nach meinen obigen Bestimmungen im Gau Leriga, an der Grenze des Saltgo. Es ließe sich nun zwar wohl denken, daß sich in der dortigen Umgegend noch ein kleiner Gau befunden, der dieses Jerstedt, Langelsheim, Astfeld und die angrenzende Harzgegend bis Lautenthal, wo die Diöcesan-Grenze eintritt, in sich begriffen, westwärts aber bis gegen Seesen sich erstreckt, und den Namen Densiga geführt hätte; denn es wird nirgend ein Ort aus diesem Bezirke, als zu einem andern Gau gehörig, namentlich angeführt; es steht dem jedoch entgegen, daß alsdann nicht nur dieser Gau, sondern auch die angrenzenden sehr klein ausfallen würden, und daß diese gebirgige, wenig angebauete Gegend, schwerlich einen Gau gebildet hat. Es ist mir demnach überwiegend wahrscheinlich, daß der Namen Densinga nur unrichtig abgeschrieben sey und im Original Leriga gestanden habe. Der benannte Graf Christian war ohne Zweifel derselbe Gandersheimische Advocat, dessen ich oben bei dem Gau Flenithi schon gedacht habe, und der als Benachbarter bei der Tradition dieses an den Saltgo grenzenden Orts zugezogen worden.

Mehrerer sonst ganz unbekannter Gauen erwähnt hiernächst eine Urkunde des Kaisers Heinrich II. für die Abtei Gandersheim vom J. 1021., vermittelst deren derselbe dieser Abtei talem comitatum zuwendet, qualem Boto comes ex imperiali nostro tenuit munere intra hos quippe pagos Gandesemigawi, Grenigawi, Friethenigawi, Flenithigawi, Auganagawi, Venzigawi, Eriggawi; et insuper quicquid in his duobus pagis Suilberigawi, et Ommerigawi visus est habere [136]. Ich folge in Ansehung dieser Namen dem Abdrucke bei Harenberg, der solchen genau nach dem primo exemplo genommen zu haben versichert [137]; durch welchen Ausdruck er gleichwohl auch zu erkennen giebt, daß ein Original nicht vorhanden sey. In einigen der übrigen Ausgaben lauten verschiedene der obigen Namen anders, besonders ist bei Schaten und nach demselben in den Originibus Guelficis statt Venzigawi, Vierzigawi, statt Suilbergawi, Eilwerigawi, und statt Ommergawi, Ambergawi geschrieben. Von allen diesen Gauen kennen wir, die zuletzt besonders aufgeführten Suilbergau und Ambergo ausgenommen, nur den einzi-

(135) Dieses bezeugt ausdrücklich der Annal. Saxo ad ann. 1047. in Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 480. Das gedachte nova Troia hatte vorhin der Kaiser Heinrich II. im J. 1022. belagert und erobert; Annal. Saxo ad hunc ann. l. c. pag. 454. Im J. 1047. am Neujahrstage war der Kaiser Heinrich III. zu Rom von dem Pabste Suidger, den er an demselben Tage eingesetzt hatte, nebst seiner Gemahlin gekrönt worden; die letztere reisete darauf nach Ravenna und hielt da ihr Wochenbette. Annal. Saxo l. c. pag. 480. Heinrich feierte dann das Osterfest zu Mantua, gieng aber nicht, wie Mascov de Henrico III. §. 38. pag. 324. anzunehmen scheint, von hier sogleich nach Deutschland zurück, sondern unternahm, wie unsere Urkunde beweiset, den Zug durch Apulien erst im Nachsommer; doch befand er sich vor Ablauf des Jahrs wieder in Deutschand.

(136) Abdrücke derselben befinden sich bei Harenberg histor. Gandershem. pag. 658. 659; Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 378; Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1021; Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 467. nota *); Lünig Spicil. eccl. 3r Thl. von Aebtissinnen S. 29. 30.

(137) L. c. pag. 658. nota (a).

gen Flenithi aus andern Nachrichten; die übrigen kommen sonst nirgends vor, außer daß der Lebensbeschreiber des heil. Meinwerk vielleicht auf jenen Venzigawi deutet, wenn er sagt, es wären dem Meinwerk von dem Kaiser Heinrich duo mansi regales in Lutterun in pago Wentsgoi dicto in Burwardio quoque Dalehem in comitatu Herioldi comitis geschenkt worden ([138]). Die Namen zeigen indessen die Gegenden an, wo diese Gaue sich befunden haben sollen, und dem zufolge ergiebt es sich von selbst, daß die bezielten Districte unmöglich eigene Gaue ausgemacht haben können, sondern vielmehr erweislich in andern der bereits vorgekommenen Gauen mit begriffen gewesen sind. Insbesondere war die Gegend um Gandersheim, welche unter dem Gandesemigawi verstanden werden muß, wie oben dargelegt worden, ein Theil des Gau Flenithi; und daß Großen-Freden, von welchem der Namen des Frethenigawi entlehnt ist, zum Gau Aringo gehörte, beweisen die bei diesem Gau allegirten Urkunden von den Jahren 1048. und 1049. sehr deutlich. Die Kirchspiele oder Districte Grene, Wentzen und Erichsburg, welche durch die pagos Grenigawi, Venzigawi und Eriggawi angedeutet werden sollen, waren, wie oben gezeigt worden, im Gau Suilbergi eingeschlossen, und wenn gleich ein District Grene in der Hildesheimischen Schnedebeschreibung dem Flenithi entgegen gesetzt wird, so wird doch jenem die Eigenschaft eines pagi nicht zugeschrieben, sondern es ist wohl nur von einer dortigen marca die Rede. Unter dem Auganagawi endlich könnte man vielleicht den pagum Auga verstehen, in welchem Corvey belegen ist; da aber dieser größtentheils jenseit der Weser und in der Paderbornischen Diöcese liegt, so glaube ich, daß nicht dieser, sondern ein kleiner Bezirk an der Aue, südlich von Gandersheim bezielt sey, welches auch Harenberg annimmt; dieser gehörte aber, in so fern er an der Nordseite dieses Flusses lag, ohne Zweifel noch zum Gau Flenithi; das südliche Ufer hingegen zum Rittega.

Ich glaube aus diesen Bemerkungen folgern zu dürfen, daß die vorliegende Urkunde, da sie offenbar unrichtige Gaue angiebt, nicht echt, sondern erst in den spätern Zeiten, da der eigentliche Begriff der alten pagorum sich verloren hatte, und man kleinere Districte, Kirchspiele oder sogenannte Börden, auch wohl Gohen oder Gohgrafschaften zu benennen pflegte, verfaßt sey. Es erregt auch dasjenige hiegegen bei mir keinen Zweifel, was ich eben aus der vita Meinwerci in Hinsicht auf den pagum Wenstgoi angeführt habe; denn diese Lebensbeschreibung ist nicht glaubwürdiger und in den in derselben vorkommenden Benennungen von Gauen, Orten und deren Grafen herrscht viele Verwirrung. Wenn ich auch einräume, daß in der angezogenen Stelle nicht von dem pago Huettago im Lippischen, sondern von einem angeblichen Gau jenes Namens im Hildesheimischen, die Rede sey, so treffen doch die angegebenen Orte auf die in obiger Urkunde wahrscheinlich bezielte Gegend um Wenzen nicht zu; ja es haben selbige offenbar in andern Gauen gelegen; namentlich Dalehem an der Nette ganz bestimmt im pago Ambergo, und Lutterun, welches Lutter am Barenberge wird bedeuten sollen, das aber wohl schwerlich zu dem burgwardo Dalehem gehört hat, im Saltgo. Vielleicht hat der Lebensbeschreiber sich einen pagum Wenzgoi gedacht, der von Winzenburg so benannt gewesen wäre. Der

(138) Vita Meinwerci cap. 6. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. I. pag. 519.

Der von ihm angegebene comes Herioldus giebt uns auch kein weiteres Licht, da er außerdem ganz unbekannt ist, wiewohl ich sonst gern einräume, daß bloß dieses, bei übrigens glaubhaften Angaben, nicht hinreichen würde, um seine Existenz zu bezweifeln.

Der comes Boto, dessen comitatus der Gegenstand der obigen Urkunde ist, wird in dem Abdrucke bei Schaten Otto genannt; diesem folgen die origines Guelficae, und der Herausgeber derselben, Scheid, erklärt an einer andern Stelle diesen Grafen Otto für den Baierischen Herzog Otto von Nordheim ([139]). Das kann aber schon deshalb nicht statt finden, weil dieser Herzog Otto noch bis zum Jahre 1083., also noch 62 Jahre nach dieser angeblichen Verleihung, gelebt hat ([140]), auch sonst vor dem Jahre 1060. nicht in der Geschichte vorkömmt. Ohnehin ist die Lesart: Boto, gewiß nicht die richtigere. Harenberg nimmt diesen Botho, der sonst gleichfalls ganz unbekannt ist, für den Erbauer des Schlosses Bodenburg an, und dieses möchte, obgleich erst über hundert Jahre später Grafen von Bodenburg vorkommen, als Muthmaßung sonst allenfalls gelten, wenn wir nicht den klaren Beweis hätten, daß gerade in der Zeit, da diese Urkunde gegeben seyn soll, im J. 1022. der erwähnte Graf Ludolf Gaugraf in dem Gau Flenithi, in welchem sowohl Bodenburg als einige der angeblichen pagorum lagen, gewesen wäre; wodurch denn auch das Daseyn jenes Botho höchst verdächtig wird.

Harenberg hat auch noch eine andere Urkunde des Kaisers Heinrich III. vom J. 1039. herausgegeben, welche eine allgemeine Bestätigung der Gandersheimischen Privilegien mit Bemerkung des Haupt-Inhalts derselben enthält ([141]). Hiebei kömmt denn mit vor: comitatum ab Henrico rege secundo imperatore primo acceptum, per pagos Gandesemagawi, Grenagawi, Fretenagawi, Flenathagawi, Auganagawi, Venzagawi, Eriggawi, Spilberigawi et Ommergawi, quibus ex munificentia nostra regali ad mensam et victum Abbatissae et sororum adiicimus pagum Empnegawi. Mit diesem Empnegawi, welcher die Gegend um Empena bei Gronau, in pago Gudingo, andeutet, hat es offenbar dieselbe Bewandtniß ([142]), und so ohne Zweifel mit der ganzen Urkunde, die dann auch, vermuthlich weil sie damahls noch nicht verfaßt gewesen, in die von Leibnitz herausgegebene Sammlung Gandersheimischer Urkunden nicht mit aufgenommen ist. Von dem auf selbige unmittelbar folgenden Diplome, welches das in dem eben gedachten gleichfalls bestätigte castrum Bruggeheim betrifft, hat Harenberg selbst anerkannt und bewiesen, daß es untergeschoben sey.

IV. Paderbornische und Mindensche Diöcese.

1. Pagus Auga.

Da die Preis-Aufgabe sich auf diejenigen Gaue beschränkt, die diesseit der Weser liegen, so gehört zu den Gegenständen derselben nur ein Theil obiger beiden geistlichen Spren-

(139) Tom. 4. pag. 478. nota **).
(140) Orig. Guelf. ibid. pag. 479.
(141) Histor. Gandershem. pag. 672. 673.
(142) Auffallend ist es auch, daß hier ein comitatus, d. i. das gräfliche Regierungsrecht, zu Tafelgeldern bestimmt wird.

gel, und von dem Paderbornischen insbesondere nur ein kleines Stück des pagi Auga; daher ich in Ansehung desselben keinen besondern Abschnitt formire. Der Hauptort dieses Gau, die Abtei Corvey, liegt auf dem jenseitigen Ufer, und es ist zu demselben an dem diesseitigen nur ein schmaler Strich mit gezogen worden, der von dem angrenzenden Gau Suilbergi durch den Sollinger Wald getrennt wurde. Die in diesem Walde bis an die nördliche Spitze des Gau Logne heraufgehende Grenze, welche zugleich die Paderbornische und Mainzische Diöcese trennt, ist oben schon solchergestalt bezeichnet worden, daß ich nur einige Bemerkungen nachzutragen habe.

An der Nordseite grenzte dieser Gau sowohl diesseit als jenseit der Weser an die Mindensche Diöcese, und an den zu derselben gehörigen pagum Tilithi. Auch diese Grenze ist, so viel den diesseitigen, nämlich den östlichen District betrifft, schon oben bei dem Gau Gudingo angegeben; sie bestand nämlich in der südlichen Grenzlinie des dort beschriebenen kleinen Forstdistricts, den der Kaiser Conrad der Salier dem Bisthume Minden verliehen hatte, und gieng von dem Voglerberge bis an die Weser in der Gegend von Rühle. Der Vogler war zugleich ein Grenzpunkt des Hildesheimischen Sprengels und des Gau Gudingo; an diesen stieß südwärts der ebenfalls Hildesheimische Gau Wickanafelde, welcher bei Holenberg, und vielleicht auch noch bei Golmbach und Negenborn mit dem Auga grenzte; von hier stieß aber der Mainzische Suilbergi an, zu welchem höchst wahrscheinlich auch noch das Schloß Homburg, das Kloster Amelunxborn und die Stadt Oldendorf gehörten.

Im Jahre 1241. überließen mehrere Grafen von Oldenburg dem Bischofe Wilhelm von Minden gegen eine Summe Geldes die Ansprüche, welche sie auf einige Districte seines Sprengels und gewisse Dienstleute in demselben gemacht hatten; indem sie nun auch diese Gegenden näher bestimmten, sagten sie hiebei in Hinsicht des Districts an der Ostseite der Weser: quousque extenditur dioecesis Mindensis et Hildeshemensis, et in dioecesi Paderburnensi bona Johannis de Arnholte (1). Dieser Johannes de Arnholte wohnte ohnfehlbar zu Arholzen oder Aroldissen bei Stadt Oldendorf, und es ergiebt sich also aus der obigen Bestimmung, daß die dioecesis Mindensis et Hildeshemensis sich zwar bis gegen diesen Ort erstreckte, der Ort selbst aber schon im Paderbornischen Sprengel, folglich im Auga lag, welches denn auch mit den Local-Verhältnissen, so wie die Charten sie angeben, genau übereinstimmt. Von hier gieng die Grenze gegen den Mainzischen Gau Suilbergi südlich auf Nienover und Wiergessen, wie oben schon bemerkt worden.

In der bald näher zu erwähnenden Urkunde des Kaisers Heinrich II. vom J. 1004. über die Güter des Klosters Kemnade, welche nach den Gauen, in denen sie liegen, abgetheilt sind, kömmt mit vor: in Auga, Varstan. Dieser Ort ist das jetzige Amt Forst an der Weser, welches denn auch in den hier in Frage kommenden Theile des Auga belegen war. Unter den vielen Orten aus diesem Gau, welche in den Corveyischen Traditionen vorkommen, als in welchem selbst Corvey sich befand, und der daher auch immer pagus noster Auga benannt wird, liegen folgende an der rechten Seite der Weser: apud Falcke pag. 98. 251. 296. R. S. num. 136. 201. Luhtringi, Luchtringen; pag. 112. 287. R. S. 117. Holtesmenni, Holtesmynne, Holzminden; pag. 256. 411. R. S. 149. 281. Bosseshus, Boßzen;

(1) Würdtwein subsidia diplom. Tom. 6. pag. 394. 397.

pag. 306. R. S. 218. Wergesi, Wiergessen; pag. 562. R. S. 435. Fersthan et Byveren, Forst und Bevern; pag. 696. R. S. 579. Diveruthal, Derenthal; R. S. 165. 646. Haversfordi, Haßförde, ein ausgegangener Ort bei Allersheim (2). Bei der im J. 1231. durch päpstliche Commissarien angeordneten Eintheilung der Paderbornischen Archidiaconate, wurden zu dem sede Huxariae folgende an der rechten Seite der Weser belegene Kirchen mit gerechnet: duo Holtesminne, Holzminden; Oldenthorp, Altendorf bei Holzminden, Lugderinken, Luchtringen; Boffesen, Bofzen; Meinbragtessen, Meinbrexen; und Nienovere (3).

In dem hieher gehörigen Theile dieses Gau, nahe an der nördlichen Grenze desselben, lag das Stammschloß der Grafen von Eberstein, eines angesehenen, mächtigen und in viele Zweige verbreiteten Geschlechts, dessen Geschichte noch vieler Aufklärung bedarf und ausführlicher bearbeitet zu werden verdiente. Ihre Güter, zu denen auch Ohsen, Grohnde und die Voigtei des Stifts St. Bonifacii zu Hameln gehörten, sind zuletzt, mit Ausnahme des jenseit der Weser belegenen Brakel, an das Haus Braunschweig gekommen; in ältern Zeiten waren sie aber keine Anhänger dieses Hauses, sondern standen, außer den Bischöfen von Paderborn, in deren Diöcese sie ihren Stammsitz hatten, auch besonders mit den Erzbischöfen von Mainz in Verbindung; ich darf mir aber nicht erlauben, hierüber mehreres zu sagen. Sie kommen erst zu einer Zeit zum Vorschein, da die Verfassung der Gaue in Abgang gekommen war; überhaupt finde ich keine Nachricht von Gaugrafen des pagi Auga. Wahrscheinlich vertraten die Grafen von Nordheim, als Stiftsvoigte von Corvey, die Stelle derselben. Als in der Folge die Advocatie dieser Abtei auf die Grafen von Bomeneburg und Dassel als Abkömmlinge des Nordheimischen Hauses übergieng, drangen sich die in dem jenseit benachbarten pago Huettago wohnenden Grafen von Schwalenberg als Vice-Advocaten mit ein; und diese mögen denn seitdem die Grafschaft über den jenseitigen Theil des Auga verwaltet haben.

2. Pagus Tilithi, Cigilde.

Dieser Gau erstreckte sich gleichfalls über beide Weser-Ufer und begriff an der Westseite dieses Flusses die Aemter Lachem, Aertzen, das Braunschweigische Amt Ottenstein, und von den Aemtern Grohnde und Ohsen den jenseitigen Theil in sich. Hier haben wir uns nur mit demjenigen Theile desselben zu beschäftigen, der an der rechten Seite der Weser liegt und noch größer als jener ist. Die südliche und östliche Grenze desselben bildete zugleich die Diöcesan-Schnede, welche von Reine bei Rühle an der Weser auf den Vogler, dann auf Kirchbrak, von hier auf den Ithberg und ferner auf der Höhe des Lauensteinischen Gebirges nach Coppenbrügge, von hier aber nach Springe lief. Gegen Westen erstreckte er sich bis gegen Oldendorf im Hessischen an der Weser, wenigstens bis Zersen und den Westerberg, von da die nördliche Grenze gegen den Gau Merstemen, meiner Meinung nach, wieder auf Springe herumgegangen ist.

Im December 892. hat der Kaiser Arnolf cuidam dilecto ac fideli comiti nostro Egbrecht nominato quasdam res iuris nostri infra suscriptorum

(2) Hassel und Bege Beschreibung v. Wolfenbüttel 2r Bd. S. 328.
(3) Schaten annal. Paderborn. Tom. 2. ad ann. 1231; vergl. oben I. A. 1. Note (7) und (25).

terminos pagorum, Tilithi, Marsthem, Lainga, Bardanga, in singularis beneficii sui locum, in quibus ipse eligeret, mansos triginta, post priorem muniminis nostri concessionem pari modo illi per donatum, hoc sunt in summa 36 mansos, perenni iure in proprietatem geschenkt (4). Das ist dahin zu verstehen, daß Egbrecht zu den ihm schon früher verliehenen Hufen, deren also sechs gewesen seyn müssen, noch 30 andere in jenen Gauen auswählen, folglich in Allem 36 Hufen erhalten solle.

Es findet sich außerdem noch eine frühere am 30. Jun. desselben Jahrs gegebene Urkunde über dieselbe Schenkung, deren noch vorhandene Abschrift aber so mangelhaft und unleserlich ist, daß man sie nur aus jener nachmahligen einigermaßen enträthseln kann (5). Der Kaiser erklärt in derselben, qualiter nos per interventum Engelmari nostri . . . ac dilecti episcopi nostri cuidam fideli comiti nostro Echbrecht quasdam res iuris nostri in proprietatem donavimus perennem, hoc est in pago Algidae in Unange et Visbeke ac in Marsen nec non in Chiridorf (seu in X X X; diese Worte fehlen in den Orig. Guelf.), in Barthunga, in Unerstein, ac in Alaringi, in Lolingas, inter his omnibus hobas 36. So deutlich die Namen der Gaue in jener neuern Urkunde erscheinen, so fehlerhaft sind sie hier geschrieben; indessen scheint doch so viel klar, daß unter dem pago Algidae unser Gau Tilithi verstanden werden müsse, und daß die folgenden Namen Unange et Visbeke zwei Orte bedeuten, die in diesem Gau belegen sind; das Stift Fischbeck lag wirklich in demselben. Das ferner hinzugefügte ac in Marsen nec non in Chiridorf deute ich auf den Ort Kirchdorf, Amts Calenberg, im Gau Marsen oder Merstemen. Dieser Gau kömmt zwar in den nächstfolgenden Worten unter dem Namen Unerstein nochmahls vor; das erkläre ich mir aber daraus, daß die Donation aus zwei Abschnitten bestehe, die durch den Zwischensatz: seu in 30, von einander unterschieden werden. Dieses seu in 30. bezieht sich nämlich auf den letztern Abschnitt, dessen Sinn demnach der ist, daß Echbrecht außer den schon erwähnten Gütern zu Unange und Visbike im pago Tilithi und Chiridorf in pago Marsen noch 30 Hufen in den pagis Bardunga, Marstem (Unerstein), Tilithi (Alaringi, denn einen Gau dieses Namens gab es nicht) und Lainga (Lolingas), erhalten, und dadurch die am Schlusse erwähnte Hauptsumme der 36 Hufen ausgefüllt werden solle. Vermittelst dieser Deutung stimmen beide Urkunden auf das Genaueste überein. Der hier erwähnte Egbrecht ist wahrscheinlich derselbe Ecpertus, der in einer Urkunde desselben Kaisers vom J. 889., mit zwei andern als Gaugraf im pago Huetangoe, im Lippischen, genannt wird (6). Dieser Gau grenzte bei Wahlbruch, Amts Polle, mit dem Tilithi (7).

Das eben erwähnte Stift Fischbeck ist von einer Matrone Helmburg, Wittwe

(4) Apud Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 295 — 298. num. 5; Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 403. not. col. 1. et 2.

(5) Apud. Eccard. l. c. pag. 295. 296. num. 4; Orig. Guelf. ibid. col. 1.

(6) Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 889; Treuer Münchhausf. Geschlechts-Historie, Anhang von Documenten Num. 1; Falcke tradit. Corbei. pag. 299.

(7) S. die Urkunde vom J. 1031. in Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad hunc ann.; und Falcke tradit. Corbei. pag. 211.

Ruperts, deren Söhne Richard und Albeges, verstorben waren, gegründet, und dieses von dem Kaiser Otto III. im J. 1002., hernachmahls aber anderweit von Conrad II. im J. 1025. bestätigt worden. In den beiden hierüber ertheilten Diplomen ([8]) werden die Güter der neuen Stiftung und unter diesen zuerst die im pago Tilithi, in welchem das Stift selbst lag, benannt; in dem erstern derselben sind sie zwar sehr fehlerhaft, in dem letztern aber richtiger geschrieben und demnach leicht aufzufinden. In diesem lautet die hieher gehörige Stelle so: haec sunt praedia, quae pertinent ad supra dictam ecclesiam Visbiki: in illo loco sex mansi pleni; insuper in his locis ita nominatis, Wendredesa, i. e. Wigbalteshuson, Wickboldessen; quatuor mansi, Benneshusun, Bensen; unus mansus, Haddeshusun, Haddesen; unus mansus, Trackanhusun, Zerssen; duo mansi, et in aliis locis ad ministerium ecclesiae Visbiki viginti novem mansi in pago Tilithi in comitatu Helimanni comitis. Dann folgen noch einige Güter in andern Gauen, wobei aber zum Theil die Orte nicht benannt sind; zuerst in dem benachbarten pago Merstem in comitatu eiusdem comitis. Jene vier Orte liegen neben einander, nordwärts von Fischbeck in der Grafschaft Schaumburg. In der ersten Urkunde Otto des Dritten wird noch ein fünfter, Wadenhusen, mit benannt, womit Welliehausen, Amts Springe, gemeint seyn wird.

In dem Fuldaischen Güter-Register des Mönchs Eberhard ([9]) wird mehrmahls eines pagi Cigilde oder Zilgide erwähnt, der, wie die Umstände ergeben, mit dem Gau Tilithi, von welchen man ihn verschiedentlich hat unterscheiden wollen, einer und derselbe ist. Es wird daselbst cap. 5. num. 5. gesagt: Beldinc et uxor eius Hitta tradiderunt praedia sua in pago Cilgide in villa Stocheim, item Beldinc tradidit bona sua in Hohmareshusen. Der letztere Ort scheint Hemeringen, Amts Lachem, zu seyn; Stoeheim erklärt Falcke für einen ausgegangenen Ort Steenke im Amte Aerzen ([10]); beide liegen jenseit der Weser, gehören also nicht eigentlich hieher. Sodann kommen unter num. 7. sechs Donationen des ersten Bischofs von Minden, Erkanbert, vor, deren jede mit den Worten: item Erkanbertus episcopus, anfängt, und die also jede für sich bestehen; unter diesen sind zwei, die sich auf den pagum Zigilde beziehen; die dritte, welche, wiewohl ohne einen Ort zu benennen, von einem praedio in Zigilde et Marstein redet; und die vierte: item Erkanbertus episcopus et Lutburc sanctimonialis femina tradiderunt sancto Bonifatio predium in Maienhusen in pago Zigildi cum rebus et familiis suis numero 7. Der Namen Maienhusen stimmt mit dem von Meinsen im Amte Lauenau überein; indessen liegt dieser Ort sehr weit nach Nordwesten hinauf, und wenn man denselben mit zu dem Gau Tilithi rechnen wollte, so müßte man diesen bis an den Deister ausdehnen, wodurch aber selbiger eine unverhältnißmäßige Größe erhalten würde. Da nun auch in andern bald zu erwähnenden Nachrichten das ungleich südlicher belegene Nettelrede, Amts Springe, als zum Gau Merstemen gehörig, angegeben wird, so ist es mir glaublicher, daß der Gau Tilithi

(8) Sie sind in Maderi antiq. Brunsv. pag. 205 — 207. et pag. 214 — 216., und aus diesem in Paullini histor. Visbec. pag. 5. 6. et 23. 24 abgedruckt.
(9) Schannat. tradit. Fuld. pag. 300. sq.
(10) Tradit. Corbei. pag. 83. et 242.

sich nicht weiter als auf eine von der erwähnten westlichen Grenze über Hamelspringe und Münder auf Springe gehende Linie nordwärts erstreckt habe; es kömmt kein weiter nördlich belegener Ort desselben, als Flegessen, Amts Springe, welches noch ziemlich weit von Münder gegen Süden liegt, vor. Ob etwa der Mönch Eberhard den eigentlichen Umfang des Gau Zigilde so genau nicht gekannt hat, oder ob unter Maienhausen ein anderer Ort als Meinsen zu verstehen ist, lasse ich dahin gestellt seyn. Die übrigen jener sechs Donationen stehen mit diesen in keiner Verbindung, und es läßt sich nicht annehmen, daß die Gegenstände derselben in eben dem Gau oder auch nur in eben der Gegend, als die der beiden vorerwähnten gelegen hätten, indem sich vielmehr in Ansehung der sechsten deutlich das Gegentheil zeigt; denn die in dieser benannten vier Orte: Haselbeche, Hiltwarteshusen, Gemundi und Weisefelt befinden sich im Göttingischen; sie sind nämlich 1) Heisebeck, Amts Sababurg, ohnweit Adelepsen; 2) das nachmahlige Kloster Hilwardshausen; 3) die nachmahlige Stadt Münden, und 4) ein ausgegangener Ort Wesenfeld oder Wiesenfeld an der Weser, der in mehreren Diplomen vorkömmt und ein Pertinens des Klosters Hilwardshausen war [11]). Demnach läßt es sich auch nicht behaupten, daß die in der ersten dieser Schenkungen benannte Mazheimere marca zum Gau Tilithi gehört haben müsse. Desto gewisser ist dagegen num. 35. villa Heli, Helen; quae est in pago Zilgide provinciae (scil. Saxoniae) als ein Ort dieses Gau angegeben, und diesemnach gehört auch das num. 24. unmittelbar vorher, wiewohl ohne Benennung eines Gau, aufgeführte Hillingesfeldo, Hilligesfeld ohnweit Hameln, dahin; denn dieser Ort lag wirklich im pago Tilithi; und da die Nummer 32. ein, wiewohl ungenanntes Gut in Zilgide betrifft, auf diese aber, zunächst nach der Nummer 33., in welcher bloß Personen benannt werden, dieses Hillingesfeldo und dann wiederum Heli in pago Zilgide folgt; so darf man annehmen, daß alle diese Orte zu demselben Gau gerechnet worden. Num. 57. wird gesagt: Ditmar de Hamelon tradidit Deo et sancto Bonifatio quicquid ibi habuit. Hiebei wird kein Gau angegeben; indessen lag Hameln ungezweifelt im pago Tilithi.

In den Corveyischen Traditionen kommen folgende Orte aus dem diesseit der Weser liegenden Theile des pago Tilithi vor: Im Amte Springe: pag. 505. R. S. num. 330. Floscereshus, Flegessen; pag. 561. R. S. num. 434. Hillikesfelde, Hilligesfelde; und pag. 616. R. S. 498. Biaranhus, Berensen. Im Amte Grohnde: pag. 38. 413. R. S. 22. 284. Lofurdi, Latferde; pag. 60. R. S. 32. 128. Haion, Hayen; pag. 552. R. S. 410. Bittikahusen, Bessinghausen; R. S. 124. Tundirun, Tundern; R. S. 125. Vranki, Frencke; R. S. 126. Barigi, Börrie. In der Nieder-Börde des Braunschweigischen Amts Wickensen: pag. 510. R. S. 348. 418. Doddonhus, Dehnsen; pag. 552. R. S. 408. Bredenbeke, Bremke; pag. 552. R. S. 409. Criepan, Kreipke; pag. 600. R. S. 484. Hiriswitherothe, Harderode; pag. 640. R. S. 515. Hallu, Halle; pag. 685. R. S. 566. Bevenhus, Bevensen, wovon jetzt nur noch die Bevenser Mühle übrig ist. Die noch etwas südlicher gelegenen Orte Hunzen und Diedelmissen gehörten ohne Zweifel auch noch in

---

(11) Leyser histor. comit. Eberstein pag. 24; Wenck Hess. Landes-Geschichte 2r Thl. 2r Bd. S. 880. Note d) und Beil. Num. 213. S. 213. S. 224. Falcke tradit. Corbei. pag. 412.

diesem Gau, weil sie in dem Mindenschen Archidiaconate von Ohsen mit begriffen waren ([12]); unmittelbar bei dem letztern gieng aber die Diöcesan-Schnede von Kirchbrack nach dem Ithberge vorbei, und begrenzte dann auch diesen Gau.

In eben demselben, zwar jenseit der Weser, aber am Ufer dieses Flusses lag das Kloster Kemnade, welches von zwei Schwestern, der Gräfin Imma und Aebtissin Frederuna gestiftet worden, die man nicht ohne Grund für Schwestern des unglücklichen Grafen Wichmann des Jüngern hält; denn als dieser im J. 967. umgekommen war, verlieh der Kaiser Otto I. die Hälfte der Güter desselben diesem Kloster Kemnade, und die andere dem Kloster St. Michaelis in Lüneburg ([13]). Der Kaiser Heinrich II. hat in einer Urkunde vom J. 1004. die sämmtlichen Besitzungen jenes Klosters bestätigt, und demselben bedeutende Exemtionen verliehen ([14]); auch ist das in diesem Diplome enthaltene Güter-Verzeichniß in einem andern desselben Kaisers vom J. 1017. und in einem nochmahligen von Conrad II. im J. 1025. ertheilten, wiederholt worden ([15]). Die Güter werden in der erstern Urkunde zwar alle zu dem comitatu des Herzogs Bernhard gerechnet, übrigens aber nach den verschiedenen Gauen, in denen sie liegen, abgetheilt; wobei denn aus dem pago Tilithi die Orte: Keminetan, Kemnade selbst; Hegen, Heyen im Braunschweigischen Amte Wickensen; Barigi, Börrie; Tundinum, Tundern; und Othere, Ohr; welches letztere jenseit der Weser liegt, vorkommen. In den beiden letztgedachten Urkunden fehlt diese Bezeichnung der Gaue und des Herzogs als Gaugrafen; sie enthalten aber zwischen Hegen und Barigi noch einen Ort Hogen, der für Hayen, Amts Grohnde zu halten ist. Die zu dem Wichmannischen Nachlasse gehörigen Güter bestanden wohl hauptsächlich aus denjenigen, die im Lüneburgischen und Bremischen lagen, und demnächst noch werden erwähnt werden; die hier angeführten, so wie die beiden aus den Gauen Wickanafelde und Auga schon vorgekommenen Orte Rot und Varstan hingegen, können nicht füglich als Wichmannsche Besitzungen betrachtet werden, da desselben und seiner Familie übrigen Güter und deren Stammhaus Lüneburg zu weit von hier entfernt waren; vielleicht hatte die Mitstifterin, Gräfin Imma, selbige von ihrem Gemahle geerbt, der höchstwahrscheinlich seine Grafschaft in diesem Gau Tilithi gehabt hat.

Die Hildesheimischen Güter-Verzeichnisse des Michaelis-Klosters vom Jahre 1022. gedenken ebenfalls des pagi Tilithi und zwar zuletzt unter den in diesen Urkunden erwähnten Gauen. Durch diesen Umstand erklärt es sich, daß von den dem Namen desselben angehängten Orten nur der erste wirklich im Gau Tilithi belegen ist. Die Versuche, auch die übrigen in demselben aufzufinden, konnten nicht gelingen, denn diese liegen in andern Gauen, jedoch in solchen, die in diesen Verzeichnissen gar

---

(12) Grupen Obser. rer. et antiq. Germ. S. 590.
(13) Annal. Saxo ad ann. 967. apud. Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 315.
(14) Diese Urkunde ist, nachdem sie von Martene und Durand in collect. ampliss. und nach denselben von Grupen in Orig. Pyrmont. S. 11. 12. sehr fehlerhaft abgedruckt war, von Falcke tradit. Corbei. in addendis pag. 905. nach dem Original herausgegeben und ein Abstich des Haupt-Inhalts in Kupfer beigefügt, der aber auch flüchtig gemacht ist; denn es ist unter andern das Dorf Widila, welches in dem Abdrucke steht, und, wie auch spätere Urkunden bestätigen, unstreitig hinein gehört, weggelassen.
(15) Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1017 et 1025.

nicht benannt sind, und, da sie zu der Mainzischen und Paderbornischen Diöcese gehörten, auch wohl nicht genannt werden sollten; daher diese Orte nur am Schlusse des Verzeichnisses, dem einen aus dem letzten Gau Tilithi aufgeführten hinzugefügt seyn werden, ohne einen Gau anzugeben, jedoch auch ohne die Absicht, sie dem Gau Tilithi mit hinzuzurechnen. Die Stelle lautet so: in pago Thilithe in praefectura Bernhardi comitis: Drespen, Daspe, am rechten Weser-Ufer, Hehlen gerade gegenüber und zum Gerichte Hehlen gehörig, welches wirklich im Gau Tilithi lag; Luidinghusen, Lüerdissen, in der Ober-Behörde des Amts Wickensen, und innerhalb der bezeichneten Hildesheimischen Diöcesan-Grenze, also im Gau Wickanafelde; Heienhusen, Heinsen, Amts Polle, im Auga jenseit der Weser; Winithem, Winethun, Wenzen, Amts Grene, im Gau Suilbergi; Bodekeschen, Bodechissun, Boderen oder Bockesen, jenseit der Weser im Corveyischen Gebiete, im Auga aber an der Grenze des Huetago; Ilisim, Eilensen oder Ellensen, beides im Amte Hunnesrück; Aldendorp, vermuthlich ist Mark Oldendorf, als den vorher und nachher erwähnten zunächst liegend, gemeint; Daschala, Daschalen, Dassel; Regelindenhuson, Regilindehusen, Relliehausen, Amts Erichsburg; alle diese Orte lagen im Gau Suilbergi; Benethe, Bennethe, welches nicht bestimmt aufzufinden, aber vermuthlich mit dem Bennanhus in pago Suilbergi, registr. Sarachonis num. 588. einerlei Ort ist.

In einer nicht datirten Mindenschen Urkunde, die aber von dem Bischofe Milo, einem Zeitgenossen Otto des Dritten gegeben ist, wird eine villa quae vocatur Bikahusun in pago Tilichi nebst einer andern quae dicitur Ibbilstide in pago qui dicitur Marsthem (Marsthem) einem gewissen Wirinhard, der dem Bisthume Minden Güter zugewandt hatte, zur Leibrente verschrieben ([16]). Dieses Bikahuson, oder wie es in den Corveyischen Traditionen pag. 559. R. S. num. 430. genannt wird, Bikihus, ist ein jetzt wüster Ort, der Beckhusen hieß, bei Ohr, dessen vormahlige Existenz einige von Falcke beigebrachte Documente ([17]) beweisen, der aber, als jenseit der Weser belegen, nicht eigentlich hieher gehört.

Von dem in den Fischbeckischen Diplomen als Gaugrafen benannten Helimann, ist mir eben so wenig etwas weiteres bekannt, als von dem Gemahl der Gräfin Imma, der Mitstifterin von Kemnade. Die Bestätigungs-Urkunde dieses Klosters vom J. 1004. bezeichnet aber den Herzog Bernhard als Grafen der sämmtlichen Gaue, in denen demselben Güter beigelegt werden, mithin auch des pagi Tilithi. Wenn die erwähnten Hildesheimischen Documente vom J. 1022. sagen: in pago Thilithi in praefectura Bernhardi comitis, so scheint es fast, als sollte dadurch ein anderer Bernhard, als der damahls lebende Herzog dieses Namens, angedeutet werden, da dieser Herzog bei den Gauen Scotelingen, Astfalo, Merstemen und Guddingon dux, hier aber comes genannt; und der pagus Tilithi, als welcher ganz zuletzt vorkömmt, von jenen abgesondert wird. Indessen hebt sich dieser Zweifel durch die obige Kemnadische Urkunde, und es ist um so gewisser jener Herzog auch hier gemeint, da diesem überhaupt der comitatus aller Gauen der Mindenschen Diöcese, und

(16) Würdtwein subsidia diplom. Tom. 6. pag. 307.
(17) Tradit. Corbei. pag. 560.

und insbesondere der hier zunächst benachbarten zugeschrieben wird, und ein anderer Graf Bernhard, der hier bezielt seyn könnte, gar nicht bekannt ist.

In der Folge zeigt sich in dem nördlichen Theile dieses Gau in zwei Urkunden des Mindenschen Bischofs Siegwart, der in den Jahren 1120. bis 1140. diese Würde bekleidete, ein Graf Dieterich von Holthusen mit zwei Söhnen, Dieterich und Ulrich ([18]), dessen Sitz zu Holtensen im Amte Springe war ([19]). Der erstern dieser Urkunden zufolge bestätigte derselbe in seinem placito zu Diddelinehusen, jetzt Diedersen, die Absindung einer gewissen Wickburga, Gemahlin des unten ferner zu erwähnenden Mirabilis, von einigen Gütern, die deren Schwester Rasmoda, deren nächste Erbin sie war, dem Hochstifte Minden überlassen hatte; die andere bezeugt die von demselben Grafen in villa Munnere, Münder, geschehene Bestätigung einer Verhandlung, welche einige Güter zu Thecber oder Tebere und zu Orethe betraf. Dieses Letztere kann bei der Orenberger Mühle ohnweit Münder gelegen haben, jenes aber Böbber (Bebere), gewesen seyn; wenigstens weiß ich sie sonst nicht zu finden. In dem südlichen Theile, sowohl diesseit als jenseit der Weser, haben die Grafen von Eberstein, und insbesondere eine Linie derselben, die Grafen von Osen, die aber nicht lange geblühet hat ([20]), regiert, und sind Schutzvoigte des Stifts St. Bonifacii in Hameln gewesen, welches sich, zu Erwirkung einer Exemtion von dem Mindenschen Diöcesan-Bischofe, der Abtei Fulda untergeben hätte, die denn auch die gedachten Grafen mit der Schutzvoigtei belehnte. Von demjenigen Grafen von Osten oder Osen, der nach der Hamelnschen Chronik mit Beihülfe des heil. Bonifaz jenes Stift errichtet haben soll ([21]), nehme ich übrigens keine Notiz.

3. Pagus Merstemen.

Die südliche Grenze des Gau Merstemen gegen den vorigen Gau Tilithi ist bei diesem angegeben; sie erstreckte sich aber von Springe ab noch weiter längs der hier nach Osten in der Haller fortlaufenden Diöcesan-Schnede, welche diesen Gau von dem Gudingo trennte, bis an die Leine; und eben diese Schnede, welche bald von der Leine wieder ab über Pattensen, Ricklingen und Linden bei Hannover gieng, wo sie anderweit an diesen Fluß stieß, jedoch so, daß Hannover ausgeschlossen blieb, machte die östliche Grenze desselben aus. Die westliche bezeichnen die Orte Algesdorf, Apelern und Pohle in dem bald zu erwähnenden pago Bucki; von der nördlichen oder nordwestlichen gegen den pagum Selessen, wird sogleich näher die Rede seyn.

Die von Leibnitz herausgegebene Quedlinburgische Chronik ([22]) gedenkt der regionis Maersten schon bei Erzählung des Feldzugs des Fränkischen Königs Theodorich gegen den Thüringischen Hermenfried in der ersten Hälfte des sechsten Jahr-

---

(18) S. diese Urkunden in Würdtwein subsid. diplom. Tom. 6. pag. 327 — 331. Es fehlt bei denselben, so wie bei den meisten daselbst aus einem Mindenschen Copialbuche abgedruckten, das Datum. Die letztere findet sich auch in Grupen Orig. Hannover. S. 39. 40. und Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 485. 486.

(19) Vid. Joh. de Lerbeke Chron. Episc. Mindens. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 175.

(20) S. von diesen Grafen von Osen Grupen in Obs. rer. et antiq. Germ. S. 225.

(21) Joh. de Polda Chronicon Hamelense apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 509. Conf. Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 330. und Scheid Zusätze zu Mosers Staatsrecht S. 230.

(22) Script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 274. Vergl. hievon oben I. B. Note (3).

hunderts; welches aber um so weniger beachtet zu werden verdient, da Theodorich gewiß nicht von dieser Seite, sondern von Süden her gegen Thüringen herangezogen ist. Die älteste glaubhafte Nachricht von diesem Gau findet sich in den beiden Diplomen des Kaisers Arnolf für den Grafen Egbrecht, von dem ich schon das Nöthige bemerkt habe, und in den gleichfalls schon vorgekommenen Urkunden der Kaiser Otto III. und Conrad II. für das Stift Fischbeck, in denen aber ohne Benennung eines Orts nur gesagt wird: iterumque in pago Merstem in comitatu eiusdem comitis (Helimanni), octo mansi. Auch der Mönch Eberhard redet erwähntermaßen cap. 5. num. 7. ad 3. von einem nicht benannten praedio in Zigilde et Marstein.

Ebenfalls ist es schon vorgekommen, daß der Ort Drothe bei Coldingen, in einer Urkunde vom J. 1013. zu dem pago Merstemen, in den Hildesheimischen Güter-Verzeichnissen hingegen zu dem pago Astfalo, zu welchem er auch eigentlich gehörte, in beiden aber zu dem comitatu des Herzogs Bernhard gerechnet wird; ingleichen, daß ein noch etwas älteres Diplom des Mindenschen Bischofs Milo einen Ort, Ibbilstide in pago qui dicitur Marsthem, nahmhaft macht, den ich nicht zu finden weiß.

Die Corveyischen Traditionen benennen folgende Orte aus dem pago Merstemen: apud Falcke 260. R. S. num. 161. Liukkiungen, entweder Luttringhausen bei Nettelrede im Amte Lauenau, oder der mit Bantorf zusammengezogene Ort dieses Namens ohnweit des Klosters Barsinghausen; pag. 272. R. S. 176. Fohanreder, pag. R. S. 426. Foanrode, R. S. 287. Faenrederi, ein jetzt nicht mehr aufzufindender Ort, der Venreder hieß, und wo die von Münchhausen noch im Jahr 1609. von dem Grafen Ernst von Schaumburg-Holstein mit einer Kothstelle belehnt wurden ([23]); ohne Zweifel bei Lauenau; pag. 505. R. S. 332. Munuslo, Groß-Munzel; pag. 561. R. S. 433. Hiddikestorpe, Hiddestorf, an der Grenze, zwischen Pattensen und Rolffen; pag. 287. R. S. 470. Pathihus, Pattensen; R. S. 642. Roccon, Ricklingen, Amts Calenberg, welches in der Diöcesan-Schnede mit benannt ist; pag. 727. Marsberg, mir unbekannt.

In den Hildesheimischen Verzeichnissen vom J. 1022. werden zu dem pago Merstem, auf welchen sich die angegebene praefectura ducis Bernhaadi mit bezieht, gerechnet: Haringehusen, Herrenhausen, jenseit der Leine, aber noch innerhalb der auf Hainholz gehenden Diöcesan-Schnede; Lembere, Limbere, Limmer; Herdere; ein jetzt wüster Ort, Erder, zwischen Limmer und Linden ([24]); Pattenhusen, Pattensen; Davenstide; Davenstedt, Amts Blumenau, nahe bei Hannover; Kobbinghusen, Cobbinchusen, Kobbensen im Schaumburgischen, nordwestlich von Rodenberg; Nitelrede, Netelride; Nettelrede, Amts Lauenau, ohnweit Münder; Walesrothe, Walesrodhe, Waltringhausen im Schaumburgischen oder Waltershagen, Amts Lauenau; Everdissem, Everdeshem, Everstorf, Amts Calenberg, im Kirchspiele Holtensen bei Bredenbeck.

Der dem Herzoge Bernhard hier beigelegte comitatus über diese Gegenden, wurde noch von dessen Enkel, dem Herzoge Magnus, behauptet. Dieses beweiset eine

(23) Treuers Münchhaus. Geschichte, Beilagen S. 324.
(24) Die Lage desselben zeigt die Charte in Grupen antiq. Hannov. nach S. 4.

Urkunde des Bischofs Odalrich von Minden, in welcher derselbe bezeugt, daß eine ehrwürdige Matrone, Meresvid, mit Genehmigung ihres Sohnes und Erben Gerhard, ihre Güter, nämlich 11 Vorwerke, in pago Angeri in comitatu Magni ducis im Jahre 1096. dem Bisthume Minden übertragen habe (25). Die angegebenen Namen dieser Vorwerke sind: zwei in Volchrisson, Völcksen, Amts Springe; eins in Frithegothessin, Bardegötzen, Amts Calenberg; eins in Wegerden, Kirchwehren, ohnweit Hannover; eins in Wermerinchusen, Wieringhausen, ohnweit des Klosters Barsinghausen; eins in Horhinchusen, vielleicht Horsten im Schaumburgischen bei Nenndorf, sonst kenne ich es nicht; zwei in Hemenhusen, unbekannt; eins in Riudenithe, Redderse, ohnweit Gehrden im Amte Calenberg; eins in Hilvise, kenne ich nicht; eins in Esdorpe, Egestorf, nicht weit von Redderse. Damit sind die 11 Vorwerke schon vollzählig; es wird aber noch angehängt: et unum in Richildesburchle quod situm est iuxta fluvium Alara, welches Ribbesbüttel oder Rötgersbüttel im Amte Gifhorn anzudeuten scheint; denn diese Orte liegen zwar nicht an der Aller, aber doch auch nicht weit von derselben entfernt, und diese specielle Bezeichnung scheint allerdings auf die Aller und nicht auf die Haller bezogen werden zu müssen, indem dadurch die entferntere Lage des Orts hat bemerklich gemacht werden sollen; an der Haller befindet sich ohnehin kein solcher Ort. Daß statt des Gau Merstemen, hier die ganze Provinz Engern, als pagus Angeri, benannt worden, kann seinen Grund darin haben, daß die Güter nicht alle in jenem Gau belegen gewesen sind; Wegerden scheint wirklich, wie die Folge ergeben wird, zum pago Selessen gehört zu haben, und eben dieses mag bei ein oder andern derjenigen Orte, deren Namen ich nicht habe ausfindig machen können, der Fall gewesen seyn. Uebrigens lag das zuletzt angehängte Richildesburchle iuxta Alaram fluvium in Ostfalen, mithin fand die Benennung des pagi Angeri auf dieses keine Anwendung. Indessen ist doch aus dieser Urkunde so viel klar, daß der Herzog Magnus als Gaugraf des pagi Merstemen anerkannt worden, als in welchem die meisten obiger Güter gewiß lagen.

In der Folge zeigt sich in diesem Gau ein anderes gräfliches Geschlecht. Eine Urkunde des Mindenschen Bischofs Withelo, der in den Jahren 1112. bis 1120. regierte, besagt, es habe die Wittwe des Grafen Erpo, domina Reginilda, nachdem ihr Sohn Theodorich gestorben, mit Beistimmung ihrer Tochter und Erbin Ricwara und Genehmigung ihres mundiburdi Gerberti, dem Hochstifte Minden folgende ihrer Güter übertragen: in Liusnen ein Vorwerk und 30 litales mansos, wie auch eine Mühle mit Zubehör und 150 Eigenbehörigen (mancipiis) beiderlei Geschlechs; in Batmere zwei Vorwerke und drei Hufen cum mancipiis, und in Wallenthorpe ein Vorwerk, eine Mühle und vier Ministerialen mit Grundstücken und mancipiis. Sie habe diese Güter in mallo Everhardi comitis super ripam Wisere in pago Scapevelden, hernach aber anderweit in mallo Widikindi comitis in loco Lindem in pago Merstemen coram duce L. multisque nobilibus ac liberis Angaricae legis peritis feierlich aufgelassen. Unter den Zeugen von weltlichem Stande steht denn auch Luidierus dux, der nachmahlige

(25) Würdtwein subsid. dipl. Tom. 6. pag. 314 — 316. Hannöv. Beiträge vom J. 1762. S. 1284. 1285.

Kaiser, oben an, auf welchen Adolfus comes, von Schaumburg, und Burchardus comes, von Lockum, folgen ([26]). Da die hier angegebenen Güter allerdings bedeutend sind, so sollte man nicht glauben, daß die Namen aller drei Orte sich so ganz verloren hätten; ich weiß sie gleichwohl nicht aufzufinden. Vielleicht lagen sie in andern Gauen, so wie der eine hier erwähnte mallus des Grafen Eberhard ([27]). Indessen war der andere Gerichtshof des Grafen Witekind in pago Merstemen belegen, und in eben diesem wohnte auch der als mundeburdus der Reginilda angegebene Graf Gerbert, der ihr Schwager war. Dieses beweiset eine anderweite Urkunde des folgenden Bischofs Siegwart, über eine von ihm, selbst mit Zustimmung seiner Erbin Berta, deren Mannes Bruno und seines Freundes, Verwandten und mundiburdi, des ältern Grafen Adolf von Schaumburg, errichtete Schenkung für sein Bisthum, als welche er in pago Merstemen in mallo Gerberti, fratris comitis Erponis, in Runeberchen in orientali parte vollzogen hatte. Die Gegenstände der Schenkung waren sechs Vorwerke, die in occidentali parte fluminis Leina belegen waren: in Sutherem, Bedebure, Idanhusen, Idensen, Amts Bokeloh; Westrem, Weehertheren, Kirch- oder Latwehren; Elmenhurst, Almhorst im Kirchspiele Seelze ([28]). Die drei, deren Namen ich angegeben habe, lagen im Gau Selessen, und demnach vermuthlich auch die übrigen; vielleicht ließ aber der Bischof sie deshalb in dem Gau Merstemen von dem Grafen Gerbert bestätigen, weil die in jenem Gau wohnenden Grafen von Roden damit nicht zufrieden waren. Noch bezeugt dieser Bischof Siegwart eine Schenkung der matrona Gerburg und ihres Sohnes Thietmar, zu Gunsten seines Bisthums, über Güter zu Geinhusen, Seinsen; Langrothere, Langreder, beides im Gau Merstemen, und Hanhurst, welches ich nicht kenne, als welche Güter in pago Merstemen in loco Lindard, Linderte, Amts Calenberg, in mallo Widikindi de Swalenberg übergeben worden ([29]). Dieser war gewiß derselbe Widikindus, in dessen placito die Gräfin Reginilda die erstgedachte Schenkung hatte bestätigen lassen; der Ort, wo dieses geschehen war, wird zwar Lindem genannt; ich glaube indessen, nach Anleitung der gegenwärtigen, daß es gleichfalls Linderte bedeuten solle; denn Linden lag in einer Gegend, welche die Grafen von Roden zu ihrem Gebiete rechneten. Dieser Graf Widekind hatte seine Stammgrafschaft im Paderbornischen, und war im Gau Merstemen fremd; es ist mir daher wahrscheinlich, daß er seinen hier geltend gemachten comitatum durch Heirath erlangt habe, und, obgleich er in jener Urkunde nicht als solcher genannt wird, der Gemahl der Ricwara, Tochter der Gräfin Reginilde, gewesen sey; der Vater derselben, Graf Erpo, war ein Bruder des Grafen Gerbert gewesen, und da dieser seinen mallum bei Ronnenberg hatte, so kann das nicht weit davon entfernte Linderte das Erbgut seines Bruders Erpo gewesen seyn.

Uebrigens erscheint in einer andern Urkunde desselben Bischofs auch noch ein

---

(26) Würdtwein subsid. diplom. Tom. 6. pag. 319 — 321.

(27) Dieser Graf Eberhard war Vicedominus des Bisthums Minden; s. Würdtwein l. c. pag. 323; daß aber der Ort, wo er das placitum gehalten, vermuthlich an dem jenseitigen Ufer der Weser sich befunden hat, werde ich sogleich ad 6. bei dem pago Scapevelden bemerkten.

(28) S. die Urkunde bei Würdtwein l. c. pag. 321 — 323.

(29) Würdtwein ibid. pag. 324. 325.

placitum comitis Hildeboldi de Rothen, in welchem die Schenkung einer Rasmoda, Nonne zu Wunstorf, bestätigt worden, in pago Merstemen in occidentali parte fluvii Himene ([30]); allein dieser Graf hatte, wie ich bald näher bemerken werde, sein eigentliches Gebiet im Gau Selessen, und sein hier erwähnter mallus wurde in demjenigen kleinen Theile des Gau Merstemen, den er zu diesem seinen Gebiete mit gezogen hatte, abgehalten. Die in der Schenkung nur benannten Güter zu Wegerderen, Kirch- oder Latwehren, und Bordenou, Bordenau, lagen im Gau Seleſſen, und da man deshalb den Contract durch ihn bestätigen ließ, so nannte er sich in der Unterschrift der Urkunde: Hildeboldus comes et eorundem praediorum advocatus. Unmittelbar nach ihm wird Gerbertus comes als Zeuge genannt.

Man findet diesen Grafen Gerbert außerdem mehrmahls in Urkunden. In einer, die unten zu erwähnende Schenkung des Mirabilis betreffenden Urkunde des Bischofs Wernher, wird er Gerbertus de Versflete genannt ([31]); auch Bünting in der Braunschw. Lüneb. Chronik, nennt ihn unter denjenigen, die bei einem Reichstage, den der Kaiser Lothar im J. 1131. zusammenberufen, in Goslar zugegen gewesen wären, Grafen Gerbert von Varesfliet ([32]). Sein Wohnsitz Varesfleth wird in der Gegend von Ronneberg, wo er jenes placitum gehalten hat, und wo das Varelser Holz noch einen ähnlichen Namen führt, gelegen haben. Außerdem erscheint derselbe im J. 1137. in einer von dem Kaiser Lothar dem Bremischen Erzbischofe Adelbero ertheilten Urkunde ([33]), und im J. 1142. bei der Vereinbarung eben dieses Erzbischofs mit der Herzogin Gertraud und deren Sohne, dem jungen Heinrich dem Löwen ([34]), als Zeuge. Vielleicht war der Dithmarus de Varesflethe, der im J. 1151. unter den liberis als Zeuge vorkömmt ([35]), sein Sohn, und dessen Sohn wiederum ein anderweiter Gerbertus comes de Versflite, der um das Jahr 1200. lebte (†), und den der Graf Gerbert von Stotel im J. 1234. als seinen verstorbenen Verwandten, nach welchem er benannt seyn mag, angiebt ([36]).

Bei der eben erwähnten Schenkung der Rasmoda findet sich unter den Zeugen vom hohen Adel auch noch ein Theodoricus de Sperse, der nach Grupens Angabe bei Gehrden, als an dessen Nordseite eine Sperse-Mühle sich befinde, gewohnt hat ([37]).

4. Pagus Selessen.

Unsere Kenntniß von diesem Gau gründet sich auf eine einzige Urkunde des

---

(30) Würdtwein l. c. pag. 327 — 329; Grupen Orig. Hannov. pag. 39. 40; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 485. 486.
(31) Würdtwein l. c. pag. 343.
(32) Büntings Chronik S. 128; Rethmeyers Br. L. Chronik S. 292.
(33) Staphorst Hamburg. Kirchen-Gesch. 1r Thl. 1r Bd. S. 536; Lindenbrog Script. rer. septentr. edits. Fabricii pag. 151; Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 9.
(34) Lindenbrog. script. rer. septentr. edit. Fabricii pag. 153; Staphorst a. a. O. S. 546; Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 553.
(35) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 440.
(†) Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 16.
(36) Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 588.
(37) Orig. Hannov. S. 39. und 115.

Bischofs Thietmar von Minden vom Jahre 1188. ([38]). Vermittelst derselben hat die Wittwe Remberts von Ricklingen, Mechtild, welche keine Söhne hatte, nebst ihren Töchtern und deren mundeburdis ([39]), dem Bisthume Minden viele Güter übergeben, die sie theils selbst von ihren Eltern ererbt, theils aus ihres Mannes Nachlasse zu ihrem Antheile erhalten, und diese Schenkung ist vollzogen in mallo Conradi comitis in pago Selessen in loco Salseken, coram multis nobilibus ac liberis Angariae ac iuris peritis et imperii ministerialibus. Da diese Urkunde aus einem späten Zeitalter ist, in welchem von der alten Gau-Verfassung nicht mehr die Rede war, so würde ich auf diese Benennung des pagi Selessen kein großes Gewicht legen, wenn nicht alle übrigen Verhältnisse es bestätigten, daß die Gegend, die man zu diesem Gau rechnen muß, als ein solcher für sich bestanden habe. Die Lage desselben zeigt das Kirchdorf Seelze im Amte Blumenau am linken Ufer der Leine an, welcher Ort selbst der benannte locus Salseken seyn wird. Daß die Gegend um diesen Ort an beiden Seiten der Leine bis gegen das Steinhuder Meer in dem Gau Merstemen nicht mit begriffen gewesen sey, läßt sich daraus schließen, daß kein Ort aus derselben in den bekannten Verzeichnissen, als zu jenem Gau gehörig, vorkömmt, da gleichwohl mehrere angrenzende als solche angegeben werden. Durch Hinzurechnung dieses Districts, würde derselbe eine unverhältnißmäßige Größe erhalten; auch hatte dieser District seine besondern Grafen, wiewohl wir das freilich nur seit dem 12ten Jahrhunderte wissen. Diese waren die Grafen von Roden, unter denen besonders der Graf Conrad, in dessen Gerichtshofe jene Schenkung bestätigt, und der am Schlusse derselben als comes malli Conradus aufgeführt worden, in der Geschichte bekannt ist. Dieser hatte ein Schloß zu Limmer; da aber eben dieses Limmer nebst dem benachbarten Erder, dem jenseitigen Herrenhausen und Davenstedt in den oben allegirten Hildesheimischen Verzeichnissen vom J. 1022., als zum Gau Merstemen gehörig, vorkömmt, so könnte dieses Zweifel erregen; ich erwidere jedoch darauf, daß der Graf sein gedachtes Schloß sehr füglich über die Grenzen des alten Gau, in welchem der größte Theil seiner Grafschaft lag, als an welche man sich damahls so genau nicht mehr band, hinüber gebauet haben kann.

Die Grafen von Roden hatten in der Folge auch das Schloß Lauenrode in der Neustadt Hannover, dieses ist aber wahrscheinlich neuer und erst für das zu Limmer in die Stelle getreten. Außer diesem Schlosse zu Limmer hatte der gedachte Conrad auch auf dem jenseitigen hohen Leine-Ufer (Hohenover, Hannover), bei dem dortigen Passe eine Befestigung angelegt, wo bereits im J. 1163. eine Versammlung, der Heinrich der Löwe beiwohnte, gehalten wurde ([40]); als hernachmahls der römi-

---

(38) Würdtwein l. c. pag. 359—362. Die Jahrszahl 1188 wird in Lerbeke Chron. Mindens. apud. Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 180. angegeben, woselbst der Haupt-Inhalt angeführt, des pagi Selessen und die malli comitis Conradi jedoch nicht erwähnt ist. Die tradirten Güter werden hier überhaupt zu 194 Hufen angeschlagen.

(39) Der eine derselben, Widekindus de Rethen, wohnte zu Rheda in Westphalen; s. Kindlinger Münster. Beiträge 2r Bd. Urkundb. S. 263 fg. Note b).

(40) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 484; Lamey Ravensberg. Geschichte, Cod. dipl. pag. 11. 12. Die Zweifel, welche Scheid in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 53. Nota ll) gegen die Echtheit dieser Urkunde äußert, scheinen mir nicht gegründet.

sche König Heinrich im J. 1187. gegen den Grafen Conrad feindlich heranzog, verbrannte er Hannover, konnte aber Limmer nicht einbekommen ([41]). Hannover und Lauenrode lagen nicht im Gau Merstemen, sondern in der Hildesheimischen Diöcese, daher der Bischof von Hildesheim, als die Lauenrodische Linie ausstarb, über den Besitz von Hannover mit dem Herzoge Otto dem Strengen von Lüneburg in heftigen Streit gerieth ([42]). Da der Graf Conrad hier die Grenzen seines Gau überschritten hatte, kann er solches auch füglich schon vorher durch die Anlage des Schlosses Limmer gethan haben; sein Vater, Hildebold, hatte schon seinen mallum, wie oben erwähnt worden, an dem linken Ufer der Ihme, ohnfehlbar auf dem Lindener Berge, abgehalten, und war bis dahin vorgerückt. Das Stammschloß dieser Grafen war aber nicht Lauenrode, sondern, wie Leyser glaubhaft bezeugt ([43]), ein Schloß Rode, das bei Cronsbostel zwischen Wunstorf und Bokeloh lag; und wenn Grupens Angabe, daß der Vater des eben gedachten Grafen Hildebold, Hoyer von Ripen geheißen habe ([44]), gegründet seyn sollte, so wäre dessen Wohnort zu Riepen im Schaumburgischen ohnweit Nenndorf zu suchen; die südliche Grenze dieses Gau wird ohnehin von der Gegend dieses Orts über Munzel und Kirchwehren auf Ahlden, und von da über die Leine jenseit Herrenhausen auf Hainholz gegangen seyn; es kömmt kein Ort, der dieser Linie nordwärts läge, als zum pago Merstemen gehörig, vor. Die Grafen von Roden haben selbige, wiewohl nicht weit, überschritten, indem sie bis Hannover, Limmer und Linden vorgedrungen sind; dieses mag denn auch Veranlassung dazu gegeben haben, daß in der Folge zu der sogenannten Seelzer Gohe, von welcher übrigens auf den alten pagum Selessen nicht zu schließen ist, auch Limmer, Velber und Davenstedt mit gerechnet worden ([45]); die übrigen Orte dieser Gohe, Letter, Ahlen, Harenberg, Döteberg, Kirchwehren, Latwehren, Almhorst, Lohne, Gümmer, gehörten allerdings zu diesem Gau. Wenn eine Urkunde vom J. 1495. die Orte Munsel, Oster-Munsel, Berkensen (Barrigsen) und Northemm (Nörten), als in der Goh tho Selße belegen, angiebt ([46]), so ist darauf noch weniger Rücksicht zu nehmen; der Namen des letztern Orts bezeichnet selbige vielmehr als einen nördlichen Punkt des Gau Merstemen.

Jenseit der Leine hat ohnfehlbar auch derjenige District, der der Diöcesan-Schnede von Hainholz bis Engelbostel und weiter herauf gegen Westen liegt, mit zu

---

(41) Chronicon Stederburg. in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. I. pag. 862; Arnold. Lubec. lib. 4. cap. 3. num. I.

(42) Scheid Zusätze zu Mosers Staatsrecht, cod. dipl. num. 89. a). pag. 752 — 757; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 52. 53. not. kk).

(43) Polyc. Leyser histor. comitum Wunstorp. pag. 4.

(44) Grupen Orig. Hannover. S. 37. will dieses in einer Urkunde des Bischofs Siegwart vom J. 1124. gefunden haben. So zuverlässig indessen derselbe übrigens in seinen Angaben zu seyn pflegt, so ist mir doch diese zweifelhaft, da das erwähnte Document, von welchem er auch übrigens nichts Specielleres anführt, und die hieher gehörigen Worte nicht beibringt, in der von Würdtwein l. c. herausgegebenen Mindenschen Urkunden-Sammlung nicht mit zum Vorschein gekommen ist.

(45) Grupen Orig. Hannover. S. 113.

(46) Diese Urkunde, welche einen Verkauf gedachter Orte des Herzogs Erich von Braunschweig und Lüneburg an Dieterich von Münchhausen enthält, ist abgedruckt unter den Beilagen zu Treuers Münchhausenscher Geschlechts-Historie S. 109.

dem pago Selessen gehört; in diesem Theile des Gau, zu Schloß Ricklingen, wohnte aber der Edle Rembert von Ricklingen, der nebst seinen Brüdern, Adolf von Neuenkirchen (Amts Ehrenburg) und Dieterich, aus mehreren Urkunden bekannt ist. Deshalb ließ denn auch die Wittwe dieses Rembert jene Donation in dem pago Selessen bestätigen, weil sie selbst in demselben wohnte. Unter den vielen von ihr tradirten Gütern waren allerdings auch mehrere, in Ahlen, Dötebergen, Gümmer, Ricklingen, Seelze, Kirch- oder Latwehren, in diesem Gau belegen; andere jedoch auch, als zu Velber (Veltheim), Benthe (Bendissen), Linden, Hemmingen, im Gau Merstemen, und noch andere weit entfernt, in den Aemtern Hoya und Sieke, wie auch zu Schwarmstedt im Amte Ahlden; ob sie alle diese Güter eigenthümlich besaßen oder etwa nur die Besitzer sich für ihre Vasallen erklärt haben mögen, lasse ich dahin gestellt seyn. Nach dem Abgange des Ricklingischen Geschlechts stiftete nun auch der Graf Conrad von Roden in dortiger Gegend das Kloster Marienwerder, im J. 1196. (47). Der mallus desselben zu Seelze, war dem Allen nach, recht im Mittelpunkte seines Gebiets.

Die westliche Grenze dieses Gebiets der Grafen von Roden, die denn auch ohngefähr die des Gau Selessen an dieser Seite gewesen seyn wird, bestimmt sich durch einen Vergleich, den der Graf Ludolf von Roden, der sich auch wohl von Limmer oder Wunstorf geschrieben, im J. 1247. mit dem Bischofe Johann von Minden geschlossen hat. Vermittelst desselben hat der Bischof dem Grafen folgende Orte als lehnbar eingeräumt, die ich, nicht nach der Reihefolge, wie sie in der Urkunde vorkommen, sondern so wie sie der Lage nach auf einander folgen, verzeichnen will, wodurch die Grenze, welche sie beschreiben, deutlich erscheinen wird: Osterwohlde, Osterwald, Amts Ricklingen; Oldenhagen, Altenhagen bei Hagenburg; Winbrugge, Wienbrück, zwischen dem Steinhuder Meere und Sachsenhagen; Smalenhagen, Schmalenbrück, nahe dabei; Ludersvelde, Lüdersfeld; Nortsele, Nordsele, beides zwischen Stadthagen und Sachsenhagen; und Grevene Luckeshagen, oder wie es bei Würdtwein geschrieben ist, Trevene Cuckeshagen, welches ohnfehlbar Greven Alveshagen bedeuten soll; denn dieses war der alte Namen des von einem Grafen Adolf

(47) S. von diesem Stiftungs-Jahre des Klosters Marienwerder Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 52. Die daselbst beigebrachten, im Kloster selbst befindlichen Aufzeichnungen sind glaubhafter als die Angaben der Mindenschen Chroniken, u. a. des Joh. v. Lerbeke apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 174., welcher sagt: eodem tempore (circa A. 1115. sub episcopo Withelone) moniales ordinis S. Augustini monasterium in Werder apud Hannover a comitibus Wunstorpe sive Lewenrode fundatum de monasterio Overenkerken assumtae ipso die S. Katherinae virginis intraverunt. Grafen von Wunstorf oder von Laauenrode gab es damahls wenigstens unter diesem Namen nicht. Grupen in Orig. Hannover. folgt in der Stammtafel S. 46. ebenfalls jenen Nachrichten und giebt den Grafen Conrad als Stifter des Klosters Marienwerder im J. 1192., und dessen Vater, Hildebold, als den ersten bekannten Grafen von Roden an. Danach ist denn auch Leysers Stammtafel in histor. comitum Wunstorp. zu berichtigen, welcher nach den unzuverlässigen Nachrichten Letzners und Anderer dem hier erwähnten Grafen Conrad einen andern Conrad, und diesem wiederum den Conrad, der Marienwerder gestiftet habe, zum Vater giebt, Hildebold aber zu einem Bruder des zweiten Conrads macht.

von Schauenburg gestifteten Stadthagen. Daß der Halbzirkel, den diese Orte beschreiben, die Grenze des Gebiets des Grafen ausmachen sollte, das ergiebt sich noch besonders daraus, daß der Bischof sich zugleich einige unmittelbar angrenzende Orte vorbehalten hat; nämlich an der Westseite die Hälfte der mitbenannten Schmalenhagen und Nordsele, wie auch ganz Lauenhagen; und dann nordwärts bei dem Steinhuder Meere Groß- und Klein-Heidorn (proprietatem duorum Heithorn (48). Alles was außer jenem Halbzirkel lag, folglich das ganze Steinhuder Meer, und am östlichen Ufer desselben, Groß- und Klein-Heidorn, so wie die ganze an der Westseite der Leine herab liegende Gegend, reservirte sich also der Bischof; und wenn gleich die Grenzen der spätern Gebiete oftmahls von denen der alten Gaue abweichen, wovon auch selbst das gräflich Rodensche in der Gegend von Hannover ein Beispiel giebt, so ist es doch wahrscheinlich, daß die Grenze des Gau an dieser Seite die erste Grundlage des Umfangs des gräflichen Gebiets und von derselben nicht sehr verschieden gewesen sey. Der Ort Stadthagen, als von einem Grafen von Schauenburg erbauet, gehörte zwar wohl zum pago Bucki, aber als ein Grenzort, auf welchen gerade die südliche Grenzlinie des Gau Selessen, so wie ich sie oben aus andern Gründen angegeben habe, ihre Richtung hat.

5. Pagus Bucki.

Als Carl der Große im Jahre 775. von Orheim an der Ocker, wo die Ostfalen sich ihm unterworfen hatten, nach der Weser zurück gieng, kamen im pago Bucki auch die Häupter der Angarier zu ihm und ergaben sich ihm gleichfalls. Dann passirte er die Weser, stieß zu dem dort zurückgelassenen Theile seines Heers, welcher eben von den Sachsen angegriffen war, und schlug diese bei Hlidbeke, Lübbeke, in die Flucht (49). Sein Uebergang über die Weser muß demnach in der Gegend von Minden statt gefunden haben, und es ergiebt sich aus dem Allen sehr klar, daß der pagus Bucki, wo kurz vorher auf diesem Rückzuge die Angarier zu ihm kamen, in der Gegend von Bückeburg gelegen habe, womit denn auch die wenigen fernern Nachrichten, die sich von diesem Gau finden, völlig übereinstimmen.

Diese bestehen hauptsächlich darin, daß in den Corveyischen Traditionen folgende Orte, als in pago Bucki belegen, vorkommen: apud Falcke pag. 415. R. S. 286, Apuldrun, Apelern; pag. 415. R. S. 288. Alblokesdorf, Algesdorf, ohnweit Rodenberg; pag. 415. R. S. 289. Padlo, Pohle, jetzt zur Hälfte Hessisch und zur Hälfte zum Amte Lauenau gehörig; und pag. 576. R. S. Passinghus, welches Falcke nicht ohne Anschein für Petzen bei Bückeburg annimmt. Außerdem wird in den Orig. Guelf. noch bezeugt, daß Heinrich der Löwe im J. 1167. dem Kloster Obernkirchen das praedium Velde in pago Buke situm, Vehlen bei Obernkirchen; de hereditate sua, domino Volquino de Sualenberch quondam

---

(48) Joh. de Lerbeke hat den ganzen Inhalt dieses Vergleichs seiner Chronik apud Leibnit. l. c. pag. 184. eingerückt; nachmahls hat aber auch Würdtwein subsid. diplom. Tom. 6. pag. 423. selbigen abdrucken lassen.

(49) Annal. Eginhardi ad ann. 775. in Reuberi script. rer. Germ. edit. Joannis pag. 42. Wer alles vollständig lesen will, was die sämmtlichen Annalisten von diesem Zuge Carls des Großen sagen, kann die hieher gehörigen Stellen in Grupen Observ. rer. et antiq. Germ. S. 188 — 191. gesammelt finden.

a parentibus suis concessum, sibi autem voluntarie resignatum, verliehen habe (⁵⁰).

Die nördliche Grenze dieses Gau gieng wahrscheinlich von dem noch mit zu demselben gehörigen Stadthagen auf Algesdorf, die östliche aber von hier über Apelern und Pohle auf die Weser in der Gegend von Oldendorf. Wollte man etwa das eben erwähnte Passinghus für Barsinghausen annehmen, so würde das mit den oben angegebenen Bestimmungen der Gaue Merstemen und Selessen nicht in Widerspruch stehen, indem die nördliche Grenze füglich bis dahin von Algesdorf weiter fortgeführt werden könnte; dann müßte jedoch die östliche von da vor dem Deister um Lauenau auf Apelern wieder herumgehen; und die Grenzen der Gaue würden dadurch solche Formen erhalten, die mir nicht wahrscheinlich sind. Barsinghausen hieß auch ehemahls nicht Passinghusen, sondern Berchingehusen (†). Daß Apelern ein Grenzort gewesen sey, ist auch daraus zu schließen, daß sowohl der Markgraf Albert der Bär im J. 1162., als der Herzog Heinrich der Löwe im J. 1169., dem entfernten Kloster Lamspringe einen Antheil der dortigen Kirchengüter mit Genehmigung des Bischofs Anno von Minden beigelegt haben (⁵¹).

Daß die nordwestliche Grenze von Stadthagen auf die Weser in der Gegend von Lade gegen Petershagen über gegangen sey, kann ich nur vermuthen, werde aber die Gründe davon bei dem folgenden Gau angeben. Ob übrigens der Gau Bucki sich in der Biegung, welche die Weser von Oldendorf bis Minden macht, allenthalben ganz bis an diesen Fluß erstreckt oder nicht vielleicht der Theil, der jenseit des von Hausberge bis gegen Rinteln über sich hinziehenden Gebirges liegt, zu dem an der andern Seite der Weser um Rinteln befindlichen Gau Osterwald gehört habe? darüber fehlen die Nachrichten. Wenn aber in einer nicht datirten, von Scheid beigebrachten Urkunde (⁵²), von einem pago Overenkerken die Rede ist, in welchem, in mallo comitis Adolfi de Schowenborg, Ludingero de Aldendorpe vice comitis iudicio praesidente, sub arbore prope cimiterium sita, ein das Kloster Obernkirchen betreffender Vergleich vollzogen sey; so ergiebt es sich, selbst aus den angegebenen Formalitäten, daß diese Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhunderte herrühre, zu welcher Zeit man schon anfieng, einzelne Kirchspiele als pagos zu bezeichnen, und daß der Ausdruck: pagus Overenkerken, hier in diesem Sinne zu nehmen sey; denn, daß Obernkirchen im pago Bucki gelegen habe, kann nach allen obigen Bemerkungen, besonders in der Hinsicht, daß das benachbarte Vehlen bestimmt zu diesem Gau gerechnet wird, gar keinen Zweifel leiden.

Die Grafen von Schauenburg hatten ihr Stammschloß in diesem Gau, der auch ihr eigentliches Gebiet ausmachte. Wenn Heinrich der Löwe in den angezogenen Urkunden, über die in demselben belegenen Güter zu Apelern und Vehlen disponirt hat, so hat er dieses wohl nur in der Eigenschaft eines Herzogs von Sachsen unternommen. Speciellere Ansprüche scheinen dagegen bei denjenigen Verleihungen Al-

(50) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 68. §. 55. Die Urkunde ist daselbst leider nicht vollständig beigebracht, sondern nur ein Abstich des Siegels geliefert.
(†) Scheid vom Adel in mantissa docum. pag. 345.
(51) Harenberg histor. Gandersh. pag. 718. nota a); Orig. Guelf. Tom. 3. praef. pag. 38
(52) In dem Tractat vom Adel S. 214. 215.

Albrechts des Bären und seines Sohnes, des Grafen Dieterich von Werben, zum Grunde zu liegen, welche einige Güter in diesem Gau zum Gegenstande haben. In der obigen Urkunde Albrechts, wegen Apelern, wird ausdrücklich der Zustimmung seiner benannten Söhne und unter diesen zuerst Dieterichs erwähnt. Dieser Dieterich verlieh dagegen, nachdem Heinrich der Löwe dem Kloster Obernkirchen im J. 1167. ein Gut zu Velde gegeben hatte, im J. 1171. demselben Kloster auch seiner Seits zwei Hufen in eben diesem Velden, mit Genehmigung seines Vaters und Sohnes, als seiner Erben (53). Im Jahre 1180. tradirte derselbe ferner diesem Kloster das castrum Buckeborch et domum in Rosen, jetzt Rösehof; und ließ sich darüber einzelne Genehmigungs-Urkunden von seinen Brüdern ausstellen, als welche jetzt, nach dem Tode seines Vaters und Sohnes, seine Erben waren (54). Die hier allenthalben so sorgfältig bemerkte Zuziehung der Erben, läßt auf wirklich behauptete Eigenthums-Rechte schließen, in deren Entstehung auch wohl der Graf von Werben sich keiner solchen Dispositionen in dortiger Gegend hätte anmaßen dürfen; ich glaube diese Rechte am wahrscheinlichsten davon ableiten zu können, daß die Gemahlin Alberts des Bären, die Markgräfin Sophia, deren Herkunft man bis jetzt nicht kennt (55), eine Tochter des Schaumburgischen Hauses gewesen sey, und das castrum Bückeburg zu ihrem Antheile erhalten habe.

Alberts des Bären Enkel, der Herzog Albert I. von Sachsen, erbauete in der Folge, wo nicht in diesem Gau, doch nahe an der nördlichen Grenze desselben, das Schloß Sachsenhagen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er sich hiebei auf jene Rechte seiner Vorfahren an der dortigen Gegend, die von seinen übrigen Gebieten weit entlegen war, begründet habe. Es geschah dieses kurz nach der Zeit, da das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg im J. 1235. errichtet und zugleich auf den Umfang der Guelfischen Erbländer beschränkt worden war; Albert hatte zugleich ohne Zweifel die Absicht, als nunmehr anerkannter Herzog in dem übrigen Sachsen, der weitern Ausbreitung des Braunschweigischen Gebiets in dieser Gegend einen Riegel vorzuschieben, indem er dieses Schloß unmittelbar an der Grenze des oberwähnten, dem Grafen Ludolf von Wunstorf, einem Braunschweig-Lüneburgischen Vasallen, eingeräumten Bezirks, errichtete. Ohngeachtet er sich indessen mit dem Bischofe Wede-

---

(53) S. Scheids Nachricht von dem Grafen Dieterich von Werben in den Hannöv. gelehrten Anzeigen vom J. 1753. S. 1395.

(54) Scheid. ebendas. S. 1396 — 1401. Die Urkunden sind in den Abdrücken nicht datirt, das Jahr 1180. wird aber von Lerbeke in der Mindenschen Chronik l. c. pag. 179. angegeben. Wenn derselbe in der Schauenburg. Chronik in Meibom script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 507. des Jahrs 1170. gedenkt, so beruhet das, wie alle Umstände ergeben, auf einem Schreibfehler, wie auch Scheid a. a. O. bemerkt. In dieser letztern Chronik sagt übrigens Lerbeke, daß auch der Herzog Otto, Dieterichs Bruder, die Veräußerung genehmigt habe; und daß das Gut, welches in jenen Diplomen als geschenkt angegeben wird, von dem Kloster für 80 Mark erkauft worden.

(55) Es hat von ihren Familien-Verhältnissen bisher weiter nichts erforscht werden können, als daß ihre Schwester Beatrix, Aebtissin zu Quedlinburg (Gebhardi March. aquil. pag. 113; Lenz Becmannus suppl. S. 43. 44; Bertram Anhalt. Geschichte 1r Thl. S. 468 — 471), vorher aber zu Herse im Paderbornischen war. (Annal. Saxo ad ann. 1138 apud Eccard l. c. pag. 680; Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1139.)

kind von Minden darüber vereinbarte ([56]), konnten er und seine Nachkommen sich doch nur mit Mühe in dem Besitze dieses Schlosses behaupten, daher dasselbe bald den Grafen von Schauenburg überlassen ward ([57]).

6. Pagus Scapevelden oder vielleicht Losa.

Nach Maßgabe der oben angeführten Urkunde des Bischofs Withelo, in den Jahren 1112 — 1120., hat die Wittwe des Grafen Erpo die dem Hochstifte Minden verliehenen Güter zu Liusnen, Betmere und Wallenthorpe nicht nur in mallo Widikindi in pago Merstemen, sondern auch, schon vorher, in mallo comitis Everhardi super ripam Wisere in pago Scapevelden, feierlich tradirt. Grupen bezeugt, daß auch im J. 1200., zu den Zeiten des Bischofs Thietmar, der Graf Bernhard von Poppenburg dem Bisthume Minden in mallo Herimberti comitis in pago Scapenvelde in ripa Wiserae fluvii, Güter übergeben habe ([58]).

In einigen, wiewohl nicht näher angegebenen Urkunden, hat Grupen wahrgenommen, daß einer decimae in Scapenveld, curiae in Scapenveld, eines Orts Scapenveld oder upn Scoppenberg, erwähnt worden; insbesondere aber hat er in einem Mindenschen Copialbuche eine Urkunde des Bischofs Cono vom J. 1264. gefunden, vermittelst deren eine Echtworts-Gerechtigkeit von einem Hause zu Pepinghausen, auf einen Hof in Scapenvelde übertragen ist ([59]). Er sucht demnach den Ort Scapenvelde in der Nähe von Pepinghausen, welches diesseit der Weser, nordwestlich von Minden liegt, mithin den Gau dieses Namens in der Umgegend.

Ich bin zweifelhaft hierüber und bin mehr geneigt, den pagum Scapevelden an jener Seite der Weser zu suchen. Die Würde eines vice domini des Bisthums Minden, welche der in der erstgedachten Urkunde erwähnte Graf Eberhard bekleidete ([60]), kann dazu beigetragen haben, daß einige Schenkungen diesseitiger Güter an die-

---

(56) S. den Vergleich des Herzogs mit diesem Bischofe vom J. 1253. in Lünig Spicil. Eccl. 2r Thl. Anh. S. 114. 115. und Würdtwein subsid. dipl. Tom. 6. pag. 430 — 432. Der Herzog nahm das Schloß von dem Bischofe zu Lehn, und gewährte diesem vermöge seiner herzoglichen Qualität bedeutende comecias jenseit der Weser.

(57) Es wurde der mit dem Grafen Adolf von Schauenburg vermählten Tochter des Herzogs Albert II. von Sachsen-Wittenberg, Helene, für ihren Brautschatz verpfändet (Beckmann Anhalt. Historia 5r Thl. S. 40. Col. 1.), und wahrscheinlich überlassen. In der Zwischenzeit hatte es, meistens unterpfändlich, verschiedene Besitzer gehabt; unter andern Bernhard, Edlen von Lo, der in den Jahren 1282. und 1284. die dortigen Burgmänner seine castellanos nennt; in Scheids Zusätzen zu Mosers Staatsrecht Cod. prob. S. 646 fg. und 652 fg. Die speciellere Geschichte von Sachsenhagen gehört nicht hieher.

(58) S. dessen Disceptationes forenses pag. 546. 547., wo er nur die angegebenen wenigen Worte aus diesem Diplome beibringt, die er aus des Rectors Bünemann handschriftlichen Supplementen zu des Paulini Tractat de pagis genommen hat. Das meiste desjenigen, was Grupen theils aus diesem Bünemannschen Werke, theils aus den eingesehenen Mindenschen Copialbüchern auszugsweise in seinen Schriften angeführt, hat sich durch die von Würdtwein herausgegebene Sammlung bestätigt; ich zweifle demnach auch an der Richtigkeit dieses Allegats nicht, obgleich diese Urkunde bei Würdtwein sich nicht findet.

(59) In einer Abhandlung in den Hannöv. Beiträgen vom J. 1762. S. 1293.

(60) Bei der Schenkung des Bischofs Siegwart, welche in mallo Gerberti comitis zu Ronnenberg vollzogen worden, befindet sich unter den Zeugen zunächst nach dem Grafen Adolf von Schauenburg, Eberhardus vice dominus. Würdtwein l. c. pag. 323.

ses Bisthum in seinem jenseitigen mallo vollzogen worden, den er unmittelbar am Weser-Ufer abhielt. Wenn gleich Pepinghausen an der rechten Seite dieses Flusses liegt, so kann doch die Echtwarts-Gerechtigkeit wohl von hier auf einen an der linken belegenen Ort übertragen seyn; zu geschweigen, daß es noch zweifelhaft ist, ob dieses Pepinghausen auch unter dem in jener Urkunde benannten Peginghausen zu verstehen sey.

Ich glaube zwar nicht, daß der pagus Bucki ganz an der Weser herab bis gegen Nienburg, bis dahin wir keinen andern Gau dem Namen nach kennen, sich erstreckt habe, sondern halte die nördliche Gegend an diesem Flusse allerdings für einen besondern Gau, der dann freilich wohl für den pagum Scapevelden angenommen werden könnte. Es ist mir aber dennoch wahrscheinlich; daß dieser von jenem, dessen Namen ich jedoch nicht anzugeben weiß, verschieden sey; besonders deshalb, weil der letztere seine eigenen zu Lockum residirenden Grafen hatte. Der Graf Burchard von Lockum, der mit dem Grafen Eberhard in pago Scapevelden gleichzeitig lebte, kann mit diesem wohl nicht zu einer Familie gehört haben; denn als derselbe im J. 1130. ermordet ward, succedirten ihm die Grafen von Hallermund und stifteten das Kloster Loccum. Die Gebiete solcher Grafen waren zwar zum Theil nur klein, so daß deren mehrere in einem Gau Platz fanden; und wenn man den pagum Scapenvelden bis gegen Pepinghausen erstreckte, so hätte der Graf Eberhard in diesem südlichen Theile desselben noch wohl hinlänglichen Raum behalten; indessen würde eben dadurch der uralte pagus Bucki so klein werden, daß es mir auch in dieser Hinsicht nicht wahrscheinlich ist.

Mit Gewißheit kann ich jedoch auch das Gegentheil nicht behaupten, und da ich auf jeden Fall in der Umgegend von Lockum einen besondern Gau annehme, für den ich keinen bestimmten Namen weiß, so habe ich, um dieses darzulegen, eine Rubrik für den pagum Scapevelden aufgestellt. Ich möchte den dortigen Gau wohl pagum Losa benennen, denn ich weiß das praedium quod dicitur Losa, situm in pago Losa in comitatu Bernardi (des im folgenden Jahre verstorbenen Herzogs Bernhard II.), welches der Kaiser Heinrich III. im J. 1058. dem Hochstifte Minden verliehen hat (†), sonst nirgends zu finden, als zu Lese im Amte Stolzenau, welches gerade in diesem Districte liegt; die Uebereinstimmung des Namens ist indessen nicht so genau, daß ich darauf mit Sicherheit hätte bauen dürfen, und daher habe ich den Namen Losa in der Ueberschrift nur als zweifelhaft hinzugefügt.

Meiner Vermuthung nach ist die südliche Grenz-Linie dieses Gau, mithin die Grenze desselben gegen den Gau Bucki, von Stadthagen auf die Weser in der Gegend von Lade, gegen Petershagen über, gegangen, welchem nach Pepinghausen im Gau Bucki bleibt. Das diesem Lade, oder wie es in Urkunden genannt wird: Lothe oder Lode, benachbarte Bieren oder Bierde, ward von dem Grafen Dieterich von Werben dem Kloster Loccum verliehen ([61]); Lade selbst aber von Heinrich dem Löwen im J. 1168. dem Hochstifte Minden ([62]). In der Folge ward um das Jahr

(†) S. die Urkunde in Pistorius script. rer. Germ. edits. Struv. Tom. 3. pag. 831. und Lünig Spicil. eccles. 2r Thl. Anh. S. 109. 110.

(61) S. die von dem Hofr. Koch anonymisch herausgegebenen Anmerkungen von Westphälischen Gerichten und Landgerichten, S. 46.

(62) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 504. 505.

1240. an dem letztern Orte ein eigenes Kloster errichtet ([63]), welchem im J. 1274. die Herzoge von Sachsen den Zehnten jenes Dorfs Biere beilegten ([64]), welches aber im J. 1306. von den Nonnen, die nach Lemgo emigrirten, verlassen und aufgehoben ward ([65]). Diese Verhältnisse machen es einigermaßen wahrscheinlich, daß hier ein Grenzpunkt gewesen sey.

Die östliche Grenze ward denn durch die oben erwähnte des Wunstorfischen Gebiets und weiter unten durch die Leine bestimmt; die nördliche scheint mir aber durch die Namen der Orte Schneeren und Scheßinghausen, Amts Wölpe, als welche sich auf eine Schnede und Scheidung beziehen, angedeutet zu werden. Die westliche bildete die Weser. Dem zufolge würde denn auch Leseringen im Amte Stolzenau, in diesem Gau belegen gewesen seyn; weil es indessen nahe an der wahrscheinlich zweifelhaften Grenze lag, wurde es, als der Kaiser Heinrich IV. dasselbe im J. 1063. dem Bisthume Minden, behuf einigen Ersatzes des in diesem Jahre erlittenen Brandschadens, verlieh, als in pago (maiori) Angeri in comitatu Ottōnis ducis belegen, angegeben.

7. Pagus Laingo, Loingo.

Es ist oben vorgekommen, daß der Kaiser Arnulf dem Grafen Echbrecht Güter in den pagis Tilithi, Merstemen, Lainga und Bardunga verliehen hat. In den oben erwähnten, dem Stifte Fischbeck von Otto III. und Conrad II. ertheilten Diplomen kommen auch, zunächst nach den in den pagis Tilithi und Merstemen belegenen Gütern, in pago Lagunga sex mansi in comitatu Bodican (Bodo, Bodicko), vor. Daraus läßt sich schließen, daß dieser pagus Lainga von den pagis Tilithi und Merstemen an einer Seite, und von dem Bardengau im Lüneburgischen an der andern, nicht weit entfernt gewesen sey; diese Lage desselben bestätigt sich denn auch durch dasjenige, was wir in fernern Nachrichten in Beziehung auf einzelne Orte dieses Gau finden. Es ergeben selbige nicht nur, daß die Gegend, die am linken Ufer der Leine, von da, wo der zuletzt erwähnte Gau aufhört, bis zur Vereinigung dieses Flusses mit der Aller, herabgeht, den Namen des Lainga geführt hat; sondern auch, daß in diesem Gau noch ein bedeutender jenseit der Aller belegener und die Leine nicht berührender District, mit begriffen gewesen ist.

Den ersten Theil, an der Leine, bezeichnen uns zwei Urkunden. Die eine, von dem Könige Conrad, vermuthlich dem Dritten, ertheilte, ist nicht vollständig im Drucke erschienen; Grupen bezeugt aber glaubhaft ([66]), daß in derselben von Gütern

---

(63) Lerbeke Chronicon Mindense apud Leibnit. l. c. Tom. 2. pag. 174.

(64) S. die eben erwähnte Abhandl. des Hofr. Koch a. a. O. Unter den daselbst erwähnten Herzogen von Lauenburg, können nur die damahls lebenden beiden Söhne des Herzogs Albert I., Johann von Lauenburg und Albert II. von Wittenberg, zu verstehen seyn.

(65) S. Joh. de Lerbeke l. c. pag. 184. 189. und den Verkaufs-Contract bei Scheid, Zusätze zu Mosers Staatsrecht, Cod. dipl. pag. 657 sqq.

(†) In den beiden Abdrücken dieser Urkunde apud Pistorium script. rer. Germ. edita. Struv. Tom. 3. pag. 828. und bei Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. Anh. S. 111. wird der Ort curtis Lashugeri in pago Augeri genannt; Joh. v. Lerbeke in der Mindenschen Chronik apud Leibnit. l. c. Tom. 2. pag. 172. wo er dieser Schenkung gedenkt, schreibt aber bestimmt: curtis Lezeringen in pago Angeri.

(66) Orig. Hannov. S. 121. aus des Rectors Bünemann Supplementen zu des Paulini Tractat de pagis.

in pago Lamga d. i. Lainga, in villa Triburn, Stöcken, Stöcken, Drebber, Amts Neustadt; Helmga, Burstalla, Börstel, Amts Wölpe; und Holenbeke, vielleicht bei dem Hollberge, den die Müllersche Charte ohnweit Lutter, Amts Neustadt, angiebt, die Rede sey. Die andere ist neuerlich von Würdtwein ([67]) übrigens vollständig, nur ohne Datum, herausgegeben. Sie ist von dem Mindenschen Bischofe Wernher, der in den Jahren 1156. bis 1170. regiert hat, ausgestellt, und enthält eine Schenkung vieler Güter an das Hochstift Minden von einem Edlen, Namens Mirabilis, mit der Bemerkung, daß diese Tradition in mallo comitis Bernhardi de Wilepe, in pago Langinge, in loco Nobike iuxta Hachen, secundum legem patriae coram multis nobilibus Angariae legis peritis, und hernachmahls anderweit von dem Herzoge Heinrich von Sachsen und Bayern bestätigt worden. Der angezogene Ort ist Nöpke, ohnweit Hagen im Amte Wölpe, und unter dem pago Langinge soll ohne Zweifel der Lainga verstanden werden.

Die Echtheit dieser Urkunde unterliegt freilich manchem Zweifel. Daß der Herr Mirabilis wirklich existirt habe, bestätigt zwar ein schon angeführtes früheres Diplom des Bischofs Siegwart ([68]), in welchem er als ein Schwager der Wunstorfischen Nonne Rasmoda vorkömmt, indem ihm und seiner Gemahlin einige Vergütung für die von der Rasmoda dem Bisthume Minden geschenkten Güter, als Erben derselben, zugebilligt wird. Die vielen Besitzungen aber, über die er hier disponirt, und die in einem weiten Raume zerstreut sind, indem Rinteln und Münder, und wiederum Bevensen bei Uelzen, darunter vorkommen, können ihm, als einen bloßen Freiherrn, wohl schwerlich eigenthümlich angehört haben. Leerbeke, der den Haupt-Inhalt der vorliegenden Urkunde seiner Mindenschen Chronik einrückt ([69]), macht daselbst den Mirabilis auch zum Wunderthäter, wahrscheinlich wohl nur in der Meinung, daß sein Namen einen solchen anzeige, der doch wohl richtiger einen Wunderlichen, Launigen, bedeutet, so wie auch der Herzog Heinrich der Wunderliche mirabilis genannt ward. Andere Mindensche Chroniken sagen von demselben nur, daß er den monachis de insula Mindensi einen Hof prope indaginem, der davon den Namen Mirabilis Broek führe (das ist der Bruchhof bei Stadthagen), verliehen habe ([70]). Da nun in der Folge ein schwerer Streit zwischen dem Mindenschen Hochstifte und den Mönchen de insula ausbrach ([71]), dessen Haupt-Gegenstand diese curia in Broke war, so mag von Seiten des Capitels die vorliegende Urkunde geschmiedet seyn, in welcher eben diese curia in Broke, als deren Pertinenzien die übrigen vielen benannten Güter angegeben werden, oben an steht. Unter den Zeugen derselben wird unter andern der comes Burchardus de Luken aufgeführt, der 26 Jahre vor dem Regierungs-Antritte des Bischofs Wernher, des angeblichen Ausstellers dieser Urkunde, ermordet war. Uebrigens hat gleichwohl wirklich das Bisthum Minden bei jenem Processe gegen den Abt de insula, vermittelst eben dieser für gültig ange-

(67) Subsidia diplom. Tom. 6. pag. 340 — 344.
(68) S. oben Note (18) und (30).
(69) Apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 177. 178.
(70) S. die ältere Mindensche Chronik in Pistorius script. rer. Germ. edita. Struv. Tom. 3. pag. 812; und Busso Watenstedt in Chron. Mindens. pag. 20. in Paulini syntagm. rer. Germ.
(71) Joh. de Lerbeke apud Leibnit. l. c. pag. 178.

nommenen Urkunde, obgesiegt, indem die ernannten päpstlichen Commissarien, die Bischöfe Hermann von Münster und Arnold von Osnabrück, entschieden haben: ut ea donatio, quae facta est in pago Loigge in mallo comitis Bernhardi, rata permaneat (72); wozu es aber wohl hauptsächlich beitrug, daß der Abt seiner Seits gar keine Urkunde beibringen konnte, sondern sich nur auf eine donationem occultam berief.

Hält man aber auch die Urkunde für untergeschoben, so darf man dennoch den Umstand, daß der Ort Röbecke, oder jeder anderer, wo der Graf Bernhard von Wölpe in seinem Gebiete ein placitum halten konnte, im pago Langinge oder Loigge belegen gewesen sey, für richtig annehmen, da man nicht voraussetzen kann, daß dieserhalb, selbst in eine erdichtete Urkunde, eine unrichtige Angabe eingeflossen wäre. Dieselbe dient also dennoch zum Beweise darüber, daß in dieser Gegend ein pagus Laingo vorhanden gewesen sey, welches denn auch um so glaublicher ist, da wir hier keinen andern Gau kennen, und der Namen des Leinegau auf diese Gegend an der Leine am anpassendsten ist; dagegen selbiger auf den andern District jenseit der Aller, als welcher die Leine gar nicht berührt, nicht zutreffen würde, wenn man nicht wüßte, daß dieser mit jenem an der Leine zu einen gemeinschaftlichen Gau verbunden gewesen wäre.

In Ansehung dieses andern nördlichern Theils sind die Beweise noch klarer, aus denen es sich ergiebt, daß die jetzigen Amtsvoigteien Fallingbostel und Soltau und ein Theil der Amtsvoigtei Bergen, im pago Lainga gelegen haben. Merkwürdig ist zuvörderst die oben bei dem Hartego schon berührte Urkunde vom J. 937., vermittelst deren der Kaiser Otto I. die Abtei Quedlinburg gestiftet und dotirt hat (73). Es werden in derselben dieser Abtei mehrere Güter in dortiger Umgegend, hiernächst aber auch einige entferntere beigelegt, und unter diesen zuletzt: curtis Salta, sit in pago Lainga in comitatu Luidgeri, mit allen Zubehörungen, et quicquid Adred mater Bardonis domino et genitori nostro beatae memoriae Heinrico serenissimo regi cum praefato loco Salta in proprietatem condonavit. Man hat sich lange vergeblich bemüht, diese curtem Salta aufzufinden; die meisten suchten sie zu Salzderhelden (74), andere anderswo (75), bis endlich Falcke und Grupen selbige richig zu Soltau nachgewiesen haben, welchem denn auch Erath und Wenck beistimmen (76). Nachmahlige Urkunden setzen diese Bestimmung völlig außer

(72) Würdtwein subsid. dipl. Tom. 6. pag. 365. et 367.
(73) Nach dem Original in Erath Cod. dipl. Quedlinb. pag. 3. 4.
(74) Eccard in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 550., welchem Scheid in der Note beistimmt; Gruber in der Vorrede zu der Götting. Zeit- und Geschichtbeschr. S. 29; Chron. Gottwic. pag. 353.
(75) Z. B. Kettner antiq. Quedlinb. pag. 6. nota h) zu Salza im Magdeburgischen; Harenberg histor. Gandershem. pag. 691. auf dem Eichsfelde.
(76) Falcke tradit. Corbei. pag. 66. und 286; Grupen Orig. German. 2r Thl. S. 219 fgg.; Erath Cod. dipl. Quedlinb. pag. 968 nota 40); Wenck Hess. Landes-Gesch. 2r Bd. 2te Abthl. S. 690. Note o). Früher hatte dieser letztere gleichwohl 2r Bd. 1ste Abthl. S. 354. Note h) Saltowe ebenfalls für Salzderhelden angenommen, welche Meinung er nunmehr, ohne zu bemerken, daß er sie selbst geäußert habe, für einen Irrthum erklärt.

Zweifel, insbesondere die vom J. 1069., in welcher die Aebtissin Adelheid von Quedlinburg erklärt, daß sie die curtem Saltowe in pago Loinge sitam, obgleich selbige ihrer Abtei von dem Kaiser Otto I. in seinem ersten Regierungs-Jahre als ein ganz freies Gut verliehen worden, doch wegen verschiedener vorgefallener Eingriffe dem Schutze des Herzogs Magnus, in dessen Nachbarschaft selbige belegen sey, untergeben wolle. Sie bemerkt zugleich die verabredeten Bedingungen dieser Schutzgerechtigkeit, welche denjenigen ähnlich sind, die in der Folge zwischen den geistlichen Stiftungen und deren Advocaten festgesetzt zu werden pflegten, und von denen ich hier nur erwähne, daß wenn der Herzog Saltowe passiren würde, die Einwohner ihm einmahl im Jahre Vorspann geben und sein Gepäcke bis Allendorp, Allerhop, im Kirchspiel Dorfmark bei Obernhausen ([77]), oder bis Steinlaga, Steinhofen bei Bispingen, oder auch bis Undecsineburstalle, Hüntzingen ohnweit Walsrode, transportiren sollten ([78]). Soltau ist noch lange, namentlich noch im J. 1304., im Besitz der Abtei Quedlinburg geblieben ([79]). Daß dasselbe dieser entfernten Abtei beigelegt worden, erklärt sich aus der Lage des Orts an der Grenze mehrerer Gebiete und der Mindenschen und Verdenschen Diöcese, welche ich bald näher beschreiben werde; Stübeckeshorn, das angebliche Stammgut des Herzogs Hermann, der eben in demselben Jahre 937. zum Herzoge ernannt war, lag ganz in der Nähe; gleichwohl gehörte Soltau nicht zu dem Bardengau, in welchem dieser Herzog sein eigentliches unmittelbares Gebiet hatte. Die Aebtissin Adelheid erkannte demnach auch den Herzog Magnus nur für einen Nachbaren, fand sich aber dennoch genöthigt, denselben als Schutzherrn des Orts anzunehmen. Von dem benannten Grafen Lüdger und der Adred mater Bardonis, weiß ich nichts Näheres anzugeben.

Eben so deutlich erscheint Dorfmark in der Amtsvoigtei Fallingbostel, als ein in pago Lainga belegener Ort in einer von Gerken nach dem Original herausgegebenen Urkunde des Kaisers Heinrich II. vom J. 1006. ([80]), in welcher derselbe auf Vorbitte des Erzbischofs Tagino (von Magdeburg), und des Bischofs Benno (Bernhard oder Bernharius II. von Verden), cuidam capellano nostro nomine Thiederico (nachmahligem Bischofe von Münster und Verwandten Dithmars von Merseburg, der seiner mehrmahls gedenkt), drei Güter in verschiedenen Gegenden zum Nießbrauch übergiebt, unter der Bedingung, daß selbige, wenn dieser Dieterich entweder ein Bisthum erhalten oder sterben würde, an ihn, den Kaiser, zurückfallen sollen. Des ersten dieser Güter, Rodensleben im Magdeburgischen, ist schon gedacht worden; das zweite, Burnacherun in pago Bardaga et comitatu Tolemari, wird bald näher erwähnt werden; das dritte aber wird so angegeben: in pago quoque Lainga curtem quae vocatur Thormarca cum pertinentiis, worunter wohl kein anderer Ort als Dorfmark verstanden werden kann. Auch diese Verleihung deutet darauf, daß der Ort streitig gewesen sey, und es scheint wohl, daß der Bischof von Verden auf denselben, obgleich die bald zu erläuternde Diöcesan-Schnede noch ziemlich weit von da

(77) Scharf histor. topogr. Sammlungen, 1ste Samml. S. 27. und 2te Samml. S. 7.
(78) S. diese Urkunde in Erath Cod. dipl. Quedlinb. pag. 64. 65; Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 550. not.
(79) Erath. l. c. pag. 339.
(80) Gerken Cod. diplom. Brandenb. Tom. 3. S. 48. 49.

westwärts entfernt ist, Anspruch gemacht habe; denn, so wie der Erzbischof Tagino ohne Zweifel in Hinsicht auf Rodensleben an dem Geschäfte Theil nahm, so wird solches von dem Bischofe Benno in Beziehung auf Burnacherun oder Thörmarca geschehen seyn.

In dem Fuldaischen Güter-Register des Mönchs Eberhard wird cap. 5. num. 72. gesagt: ego Irminwart comes trado Sancto Bonifacio in pago Lingewe in villa Dinbarloha omnem proprietatem et hubas 3 dominicales et mancipia cum prole (81). Dieser Ort ist, wie auch Falcke und Grupen schon bemerkt haben (82), Timmerloh in der Amtsvoigtei Soltau, an deren äußerster nördlichen Spitze, aber, wie ich bald zeigen werde, noch innerhalb der Mindenschen Diöcese, bis an deren Grenze der Laingo sich hier erstreckte. Es ist demnach klar, daß dieser unter dem pago Lingewe zu verstehen sey.

Endlich finden sich auch noch in den Corveyischen Traditionen mehrere Orte aus dem pago Lainga oder Laingo, welche sich meistentheils in derselben Gegend unverkennbar zeigen, wogegen diejenigen, die in diesen Traditionen zum pago Logne gerechnet werden, sämmtlich, wie oben bemerkt worden, in dem Gau dieses Namens, um Göttingen, anzutreffen sind. Die apud Falcke pag. 10. §. 8. aufgeführte villam Fuilmi in pago Laingo, mit welcher Falcke sich nach Ostfriesland verirret, halte ich dem zufolge für Fulde bei Walsrode. Fallun in Reg. Sarach. num. 8. ist offenbar derselbe Ort; denn es folgt auf dasselbe num. 9. das mit Fuilmi in §. 8. gemeinschaftlich benannte Autburgi in pago Asterburgi, und der in §. 7. zunächst vor diesem Fuilmi erwähnte Ort in pago Guddingo, geht auch im R. S. num. 7. dem Fallun unmittelbar vorher. Ungezweifelt gehören sodann hieher die pag. 105. R. S. num. 96 — 98. aufgeführten drei Orte Walde, Liavildindburstal und Bamlinestade in pago Loingo; der erste derselben ist Woltum im Kirchspiel Dorfmark, der zweite Leverdingen, Amts Rotenburg und der dritte Bommelsen in der Amtsvoigtei Fallingbostel. Sie liegen nicht weit von einander, nahe an der Diöcesan-Grenze, und zwar Woltum und Bommelsen bestimmt in dem Mindenschen Sprengel, in welchem denn auch Leverdingen, obgleich anjetzt zum Amte Rotenburg gehörig, nach der alten Beschreibung mit begriffen gewesen ist. Ferner findet sich pag. 286. R. S. 193. Osterholt in pago Lainga (pag. 286. steht in Lengi, im R. S. aber die richtigere Bestimmung), welches Osterholz in der Amtsvoigtei Fallingbostel ist; sodann pag. 549. R. S. 404. Silihem, Seelhof, bei Bleckmar in der Amtsvoigtei Bergen; und pag. 616. R. S. 499. Bredanbiki, Bredbeck, südwestlich von Bergen ohnweit Hoppenstedt. Bei dem Asikinthorpe, welches pag. 722. vorkömmt, wird in R. S. num. 607. hinzugefügt: in Emisgoe in pago Laingo; dieses gehört aber gar nicht hieher, sondern es ist Aschendorf an der Ems im Münsterischen, und die Bezeichnung: in pago Laingo, wird sich auf das sogenannte Ober-Ledinger Land an der Leda beziehen, das aber wohl schwerlich zur Zeit der Gau-Verfassung einen eigenen pagum ausgemacht hat. Ob das Ossenthorpe in pago Laingo pag. 103. R. S. 84. etwa auch dieses Asikinthorpe bedeuten solle,

---

(81) Schannat tradit. Fuldens. pag. 303.
(82) Falcke tradit. Corbei. pag. 286. nota y); Grupen Orig. Germ. Tom. 2. S. 219. 221.

oder ob darunter ein ausgegangener Ort in dem hier in Frage kommenden Laingo zu verstehen sey? läßt sich nicht gewiß bestimmen; Ossenfelde, Amts Münden, in pago Logne (ein Ochsendorf, dessen Falcke erwähnt, giebt es dort nicht), kann es wenigstens nicht seyn, nicht nur weil der Namen des pagi Laingo nicht dazu paßt, sondern auch, weil in dem R. S. von einem gango, d. i. einer Mühle prope Ossenthorpe, die Rede ist, bei Ossenfelde aber nach der Lage dieses Orts, nie eine Mühle gewesen seyn kann.

Die Grenzen des hier aufgefundenen Theils des Laingo lassen sich noch näher durch die Diöcesan-Schnede bestimmen, so wie diese in der angeblichen Stiftungs-Urkunde des Bisthums Verden, die man Carl dem Großen zuschreibt, bezeichnet ist ([83]). Sie geht von dem oben erwähnten Punkte bei Müden, wo die Wieze in die Oerze fällt, in dem erstern Flusse bis zu dessen Quelle, weiter hinauf; in ascensu Ursenae in Wizenam, hinc in ortum eiusdem fluminis. Diese Quelle ist in der Gegend von Emmingen zwischen diesem Orte und Moide, nach der Müllerschen Charte zu finden, und die benachbarten Orte: Wötzingen, Harmelingen, und das vorhin erwähnte Timmerloh gehören zu der Pfarre von Soltau, welche, nach den Mindenschen Archidiaconats-Verzeichnissen, in dem Mindenschen Sprengel begriffen war ([84]); die zunächst gegen Osten angrenzenden Orte Ilster, Alvern und Töbingen hingegen, zu der Verdenschen Pfarre von Münster; auch das Kirchdorf Bispingen war Verdenisch. Ferner geht die Schnede in paludem quae dicitur Sniderebrock, welches Moor bei Schneverdingen zu suchen ist, wenn auch dieser Ort selbst, dessen Namen einen Schnede-Ort andeutet, an der Verdenschen Seite gelegen hat; die Linie dahin von Timmerloh in der vorigen Richtung geht auf Scharl, im Kirchspiel Schneverdingen; dieser Namen kömmt öfterer, allenthalben aber an einer Grenze oder Scherung, vor. Von der dortigen Gegend, wo sich der äußerste nördliche Punkt nicht genau bestimmen läßt, wo aber das Bisthum Minden in der Folge etwas zurückgedrängt zu seyn scheint, geht die Diöcesan-Schnede südwärts auf die Quelle der Lehre bei Kettenburg; hinc in Lernam. Die Linie dahin schließt auf jeden Fall die drei oben erwähnten Orte, Leverdingen, Woltum und Bommelsen, in die Mindensche Diöcese ein; selbst der erste derselben ist von Lüneburgischer Seite, als zu dem dortigen und nicht zu dem Verdenschen Territorium gehörig, in Anspruch genommen worden ([85]), und die zunächst benachbarten Orte Wiedingen, Ellingen und Falshorn sind noch jetzt nach Soltau eingepfarret. Von hier folgt die Diöcesan-Schnede anfangs dem Lehre-Flusse so genau, daß, wie der Herr Amtmann Wedekind aus Urkunden

---

(83) Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii pag. 177. 178. Neuerlich hat der Herr Amtmann Wedekind in seinen Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters, S. 64—84., diese ganze Schnede ausführlich und gründlich erläutert. Ich bin demselben hier allenthalben gefolgt, und habe zu meinem Vergnügen in Ansehung desjenigen, was ich in Hinsicht mehrerer früher erwähnten Grenzpunkte angemerkt hatte, den Herrn Amtmann mit mir einstimmig gefunden; insbesondere darin, daß unter Elmana die Elmenau und unter Arnmbiki der Arendbach zu verstehen sey. Den lapidem Binkenstein, von welchem ich gleichfalls bemerkt hatte, daß er nicht auf der Pickelsteiner Heide zu finden sey, hat der Herr Amtmann S. 74. noch bestimmter ausfindig gemacht.

(84) Grupen Orig. Germ. Tom. 2. S. 279. 280.

(85) S. die alte von Lüneburgischer Seite behauptete Schnede in Pratjen Altem und Neuem 9r Bd. S. 326.

beweiset ([86]), die von dem Herrn von Behr zu Stellichte an der rechten Seite dieses Flusses angelegte Kirche, zum Verdenschen, ihr jenseitiges Gut hingegen, zum Mindenschen Sprengel gehörte. Weiter unten, etwa in der Gegend von Owe, verläßt sie aber diesen Fluß und geht per mediam paludem quae dicitur Campere-broch et sic trans Aleram, also durch das Bruch bei Süd-Campen, welches auf der Müllerschen Charte zu sehen ist, auf die Aller, der Richtung nach oberhalb Otersen. Auf die Territorial-Hoheit über diesen Ort und das ganze Kirchspiel Witlohe, waren von Lüneburgischer Seite Ansprüche gemacht worden; sie wurden aber vermittelst des im J. 1575. errichteten Grenz-Recesses aufgegeben, und insbesondere Otersen cum omni causa, dem Bisthume Verden überlassen ([87]). Die Territorial-Grenze, so wie sie durch diesen Receß und die dabei zum Grunde gelegten beiderseitigen alten Schnede-Beschreibungen bestimmt ist, trifft demnach auch mit der Diöcesan-Schnede ziemlich genau zusammen; es würde jedoch nicht zweckmäßig seyn, den Lauf derselben, wie ich es sonst wohl thun könnte, hier speciell auszumitteln, da man doch auf eine Uebereinstimmung jedes einzelnen Punkts derselben mit der Grenze des alten Laingo niemahls mit Sicherheit würde schließen können.

Unter den aus diesem Theile des Laingo vorgekommenen Orten ist keiner, der ostwärts über die Meiße hinauslåge, und es ist mir sehr wahrscheinlich, daß dieser Fluß von Hudemühlen bis zu seiner Quelle hinauf, von hier aber eine auf Wiezendorf gehende Linie diesen Gau gegen Osten begrenzt habe. Es bleibt von da bis an die östliche Grenze der Mindenschen Diöcese, welche sich theils an die Oerze, theils über dieselbe hinaus bis jenseit Großen-Hehlen erstreckt, noch ein bedeutender Raum übrig, den man dem Laingo nicht wohl hinzurechnen kann, ohne diesen unverhältnißmäßig zu vergrößern. Daß die Meiße eine Grenzscheidung gemacht habe, scheint auch noch durch die Uebereinkunft des Herzogs Otto I. von Braunschweig-Lüneburg mit dem Verdenschen Bischofe Iso vom J. 1232. bestätigt zu werden, vermittelst deren jener von diesem das Allodium Blekmare zu Lehn genommen hat, zu welchem noch die Orte Honbroke, Brockhof bei der Hölzung Hone; Ornbeke, Klinte Boeklinge, Becklingen; Wertebome, Wardeböhmen; und Have, Hope, gerechnet worden ([88]). Diese Orte liegen sämmtlich an der Westseite der Meize, und es sollte demnach der District, der sich bis dahin erstreckte, der Lehnshoheit des Bischofs Iso unterworfen seyn. Verbindet man damit die Bemerkung, daß dieser Bischof ein geborner Graf von Wölpe war, dessen Familie in dem andern Theile des Laingo, jenseit der Aller, unstreitig regierte, und daß er auch selbst die Advocatie des Klosters Walsrode seinem Neffen, dem Grafen von Wölpe, als Afterlehn zuwandte ([89]); scheint es wohl, daß bei diesen Anmaßungen des Bischofs ein Anspruch auf den comitatum in dem Laingo, so weit sich dieser erstreckte, jedoch nicht sowohl Namens seines Hochstifts, als Namens seiner Familie, zum Grunde liege.

---

(86) A. a. O. S. 82. 83.

(87) S. diesen Receß in Pratjens Altem und Neuem 9r Bd. S. 313 fgg. Die Stelle welche von Otersen handelt, findet sich daselbst S. 316. S. auch von Stemmen und Witlohe ebendas. S. 321.

(88) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 122.

(89) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 113.

In die Grenze des Laingo sowohl als des Mindenschen Sprengels, so wie ich beide ausgemittelt habe, ist auch Stübbekeshorn eingeschlossen, welches noch jetzt zu der Amtsvoigtei Soltau gehört und dahin eingepfarrt ist. Indessen läßt es sich demohngeachtet wohl denken, daß der Herzog Hermann daselbst ein Schloß gehabt haben könnte, — wiewohl übrigens auf die Angaben der neuern Chronikenschreiber, daß dasselbe sein eigentlicher Stammsitz gewesen sey, nicht zu rechnen ist; — denn es liegt unmittelbar an der Grenze, welche in dergleichen Fällen nicht immer so genau beachtet wurde, und die auch in dieser Gegend, wie die Verleihung von Soltau an die Abtei Quedlinburg beweiset, wirklich streitig war.

Ich muß noch einmahl zu dem südlichen Theile dieses Gau an der linken Seite der Aller zurückkommen, um die westliche Grenze desselben zu bemerken. Der Leinegau hat nämlich nicht den ganzen Raum zwischen den Flüssen Weser, Aller und Leine bis zu der angegebenen südlichen Grenzlinie ausgefüllt, sondern es ist in diesem Zwischenraume, theils die Bremische Diöcese und der zu derselben gehörige pagus Lorgoe auf die östliche Seite der Weser herübergegangen, theils hat der an diesen nördlich grenzende District, in dem Winkel, den die Weser und Aller bis zu ihrer Vereinigung bilden, zu dem Verdenschen Sprengel und dem pagi Sturmi gehört. Es ergiebt sich dieses aus den beiden angeblich von Carl dem Großen herrührenden Diplomen, deren eins den Umfang der Bremischen, das andere den der Verdenschen Diöcese bezeichnet. Das Letztere, dessen eben erwähnt worden, schließt diese Beschreibung mit den Worten: et sic trans Aleram in Wirraham, woraus dann von selbst folgt, daß auch noch ein District zwischen der Aller und Weser an der linken Seite der erstern in der Verdenschen Diöcese begriffen gewesen ist. Die nähere Bestimmung dieses Districts sowohl, als des angrenzenden zum Bremischen Sprengel gehörigen, giebt uns aber das andere Bremische Diplom an die Hand, welches jedoch auch unverständlich seyn würde, wenn nicht der Herr Amtmann Wedekind dasselbe durch sorgfältige Forschungen und Erkundigungen bis zur größten Evidenz erläutert hätte (90). Die hieher gehörige Stelle lautet so: in Wirraham fluvium: dehinc ab orientali parte eiusdem fluminis viam publicam quae dicitur Hesseweg, Sturmegoe et Lorgoe disterminantem; Sechbasam, Alapam, Chaldhowa, iterumque Wirraham (91). Der Hesseweg war, wie der Herr Amtmann Wedekind aus Lagerbüchern und andern zuverlässigen Nachrichten beweiset, eine Heerstraße, die von Westen an der Aller in südlicher Richtung durch die Hämelheide auf Gadesbünden gieng; Westen selbst, welches hernachmahls zu den Verdenschen Districten gezogen worden, lag vermuthlich an der Ostseite dieses Weges als ein westlicher Punkt des Laingo. Dieser Gau und die Mindensche Diöcese wurden dann durch den Hesseweg, seiner ganzen Länge nach, von dem Verdenschen Sturmegoe und dem Bremischen Lorgoe, geschieden; und eine Queerlinie von der Weser bis an den Hesseweg bestimmte die Grenze zwischen den letztern beiden Gauen und Diöcesen. Mit gutem Grunde darf man annehmen, daß diese Queerlinie ohngefähr dieselbe gewesen sey, die noch jetzt die

(90) In seinem: Hermann Herzog der Sachsen 6te Abhandl. Von dem hier in Frage kommenden Abschnitte handelt er daselbst S. 106 — 113.

(91) In Adami Bremensis histor. eccles. lib. 1. cap. 10. apud Lindenbrog script. rer. septentr. edita. Fabricii pag. 4. 5.

Aemter Verden und Hoya, deren letzteres in der Bremischen Diöcese begriffen war, von einander trennt; sie geht zwischen Jübber, Amts Hoya, und Drübber, Amts Westen, deren Namen so viel als diesseit und jenseit bedeuten, von der Weser ab, und der Punkt am ehemahligen Hessewege, wo sie die Grenze des zur Mindenschen Diöcese gehörigen Amts Rethem berührt, ist zwischen dem Diensthop und Hülsen auf den Charten zu finden; die alten Grenz-Recesse und Schnedebeschreibungen erläutern dieses noch specieller, und erwähnen zum Theil auch des Hesseweges.

Einen Zweifel scheint hiegegen der Ausdruck der Urkunde zu veranlassen, wo in Beziehung auf den Hesseweg gesagt wird: Sturmegoe et Lorgoe disterminantem; denn diese Gaue wurden nicht durch den Hesseweg, sondern durch die eben bemerkte Queerlinie von einander geschieden; der Hesseweg lief hingegen zwischen beiden und dem Laingo herab. Der Herr Amtmann Wedekind hält dafür, das Wort disterminantem solle hier nicht bedeuten, daß der Hesseweg jene Gaue scheide, sondern nur, daß er sie begrenze; das möchte ich indessen nicht annehmen, weil dasselbe Wort noch zweimahl in eben dieser Urkunde in jenem Sinne vorkömmt. Auch ist es mir nicht wahrscheinlich, daß, wie der Herr Amtmann eventuell annimmt, im Texte statt Lorgoe, Loigoe gestanden hätte; denn die Grenze zwischen dem Sturmegoe und Laingo war kein Gegenstand dieser Urkunde, wohl aber die zwischen dem Lorgoe und Laingo. Eher möchte ich vermuthen, daß im Original: Sturmego, Lorgoe et Loigoe disterminantem, gestanden und der erste Herausgeber, weil er den Lorgoe und Loigo für einerlei gehalten, diesen weggestrichen hätte. Am glaublichsten ist es mir aber, daß der Verfasser der Urkunde nur sagen wollen: durch die Queerlinie von der Weser zum Hessewege werde Sturmego et Lorgoe disterminirt, und sich hiebei unrichtig ausgedrückt habe. Gegen die Grenzbestimmung selbst kann wenigstens, da wir den Lauf des Hesseweges kennen, kein erheblicher Einwurf hieraus erwachsen.

In diesem Hessewege gieng nun die Schnede weiter herauf, dann aber über Sechbasa, Alapa und Chaldhowa wieder auf die Weser. Sechbasa hat der Herr A. Wedekind in dem Sächelnbache und Alapa in Welepa oder Wölpe sehr glücklich aufgefunden. Jener Bach ist auf der schönen Charte des Preußischen Generals Lecoq zwischen dem Kreyenberge und Kreyen-Moore mit dem Namen: Sächelchenbach, angegeben; die Müllersche und Weimarsche Charte des Königreichs Hannover bezeichnen daselbst auch einen Bach, jedoch ohne hinzugefügten Namen. Von hier wendet sich dann die Grenze nach Nordwesten und gehet über Wölpe wieder nach der Weser hin; ich setze noch hinzu, daß unter Chaldhowa vermuthlich Holthowa oder Holtorf zu verstehen ist; der Punkt an der Weser ist, wie auch der Herr Amtmann annimmt, unterhalb Drakenburg. Uebrigens gehörten die Grenzorte Holtorf und Wölpe noch mit in die Mindensche Diöcese, folglich auch in den pagum Laingo, in welchem denn auch die Grafen von Wölpe ihren comitatum hatten. Das Kirchspiel Hemsen hingegen, mit den dahin eingepfarreten Orten Rohrsen und Gadesbünden wird durch jene Biegung, welche die Grenzlinie nach dem Sächelnbache und Wölpe macht, in die Bremische Diöcese eingeschlossen. Nach Grupens Zeugnisse wird nun zwar dieses Kirchspiel in den Mindenschen Archidiaconats-Registern zu dem Archidiaconat von Lohe gerechnet (92); diese Register sind jedoch neu, und ich halte mit dem Herrn A. We-

(92) In den Hannöv. Beiträgen vom J. 1762. S. 1275.

bekind dafür, daß dieses auf einer nachmahligen Veränderung beruhe, welche durch die Grafen von Wölpe, für deren Vasallen die Herren von Hemsen oder Hemenhusen sich erkannten ([93]), begünstigt seyn kann. Grupen ist auch geneigt, die Kirchspiele Eistrup und Hassel mit in die Mindenschen Diöcese zu befassen; dieses ist jedoch eine bloße Vermuthung, deren Ungrund unsere Schnedebeschreibung um so gewisser beweiset, als diese beiden Pfarren noch jetzt zu dem Amte Hoya, welches einen Theil des Bremischen Sprengels ausmachte, gehören. Die Grenze zwischen diesem Amte und dem Amte Rethem, Mindenscher Diöcese, trifft noch jetzt mit dem alten Hessenwege ohngefähr zusammen.

Die Gegend längs der Weser oberhalb Drackenburg bis gegen Scheßinghausen, und insbesondere Nienburg, gehörte bestimmt zum Laingo. Der Bischof Wilhelm von Minden befestigte im J. 1242. den letztgedachten Ort, jedoch nur in Gefolg der ihm von dem Grafen von Wölpe und dem gegenüber zu Lohe regierenden Edlen von Lo ertheilten Erlaubniß, als deren Diöcesan-Bischof und getreuer Alliirter derselbe war ([94]).

Die Grafen von Wölpe waren zwar ohne Zweifel nur Schloßgrafen, indem die ersten dieses Geschlechts, die wir kennen, den Grafen-Titel nicht führten; Bernhard von Wölpe hatte sich aber als ein getreuer Anhänger Heinrichs des Löwen solches Ansehen erworben, daß er in dem ganzen Laingo die Regierung behauptete; nur an der südlichen Grenze desselben erhielten die Edlen von Hagen [95]) die Unabhängigkeit; Bernhard beschränkte sie aber doch, indem er zu Röpke, nahe bei Hagen, sein placitum hielt, und zu Mariensee, welches wohl der äußerste Punkt seines Gebiets gegen Südosten war, im J. 1215. das Kloster stiftete ([96]).

Nach demjenigen, was ich sowohl von dem zuerst abgehandelten pago Logne, als von dem hier erwähnten pago Laingo bemerkt habe, wird es nur weniger Worte bedürfen, um die schon oben bei dem erstern berührte Hypothese von einem großen Leinegau, der sich an dem Leine-Flusse, von dessen Ursprunge an bis zum Ausflusse desselben in die Aller erstreckt, und alle in diesem Landstriche belegenen Gaue als Unter-Gaue in sich begriffen habe, zu widerlegen. Es gründet sich dieselbe bloß darauf, daß man die curtem Salta in pago Lainga zu Salzderhelden gesucht, und selbige daher als eine Nothbrücke zu Hülfe genommen hat, um es sich zu erklären, daß dieser Ort in einem Leinegau gelegen habe ([97]); dessen bedarf es aber nicht, nachdem die curtis Salta zu Soltau aufgefunden worden, welches wirklich in dem Laingo liegt. Außerdem findet sich kein Beweis, daß irgendwo ein anderer Ort, als der in diesem oder dem Gau Logne begriffen ist, zu einem Leinegau ge-

---

(93) Scheids Zusätze zu Mosers Staats-Recht cod. diplom. num. 56. c) et d) pag. 649. 650.

(94) Lerbeke Chron. Mindense in Leibnit. script. rer. septentr. Tom. 2. pag. 184. Erst seit dem J. 1272. zeigt sich der Graf Heinrich von Hoya als Besitzer von Nienburg; s. Grupen in den allgem. Hannöv. Beiträgen v. J. 1762. S. 1287.

(95) Wernerus de indagine war ein Schwiegersohn des Grafen Heinrich von Westen; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 673 675. Man findet noch einige de Hagen oder de Indagine als Edle in Urkunden; unter andern Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 149.

(96) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 148 — 150.

(97) S. Gruber in der Vorrede zu der Götting. Zeit- und Geschichtbeschreibung S. 21. 30.

rechnet würde. Es hat zwar neuerlich der Herr Amtmann Wedekind (98) einige solcher Orte aus dem Corveyischen Güter-Register des Abts Saracho anzugeben, und jene Hypothese dadurch zu bestätigen gesucht; allein ich habe alle diese Orte theils in dem Gau Logne, theils in dem eben erwähnten Laingo nachgewiesen. Sie sind Steinanebeke, Bredenbike, Aeverlan und Weringerinchuson, und sollen nach des Herrn Amtmanns Meinung Steimke, Amts Wölpe, Bredenbeck, Everloh und Wichtringhausen, Amts Wennigsen, seyn. Das erste würde auf jeden Fall ausfallen, da das Amt Wölpe zum Laingo gehört; ich halte indessen dieses Steinanebeke, weil es zum pago Logne gerechnet wird, für Steimke im Amte Uslar, so wie Aeverlan für Evernhausen, Gerichts Adelebsen, und Weringerinchuson für Wiershausen, Gerichts Jühnde; Bredenbiki aber, weil es zum Laingo gehört, für Bredbeck in der Amtsvoigtei Bergen, wiewohl es sonst auch im pago Logne einen Ort desselben Namens, das jetzige Bremke, giebt. Ich darf diese Bestimmungen um so zuversichtlicher für die richtigen annehmen, da in dem Sarachonischen Register durchgängig nur die speciellen Gaue angegeben werden, und da, wo etwa einmahl der pagus maior, Angeri oder Astfala, benannt wird, derselbe doch immer durch den Zusatz: ducatus oder die beigefügte Angabe des speciellen Gau sich als solcher kenntlich macht. Es hat demnach auch schon der Herr Bürgermeister Vogell dem Herrn Amtmann Wedekind hierunter widersprochen (99), und sehr richtig bemerkt, daß wenn irgendwo in Urkunden von einem pago maiore in Hinsicht der Gegenden an der Leine die Rede ist, immer der pagus Angeri oder Astfala, aber nirgends ein Leinegau als solcher benannt wird.

8. Pagus Grindiriga.

Nach einer Urkunde des im J. 1096. verstorbenen Mindenschen Bischofs Ulrich, hat ein vir nobilis Gerhardus seine Güter zu Holthorpe, Hebbeni und Stavaron in pago Grindiriga in comitatu Magni Ducis, dem Bisthume Minden gegen eine Leibrente übertragen und in placito Windilmanni aufgelassen (100). Diesen pagum Grindiriga, von welchem außerdem alle Nachrichten fehlen, setzt nun Grupen (101) in das Amt Wölpe, wobei er sich darauf bezieht, daß ein Theil des Linsburgischen Forstes der Grinder Wald (auf der Müllerschen Charte der Griner Wald) genannt werde, und die erwähnten Orte sich dort fänden; nämlich Holtorf, Hebensen oder vielmehr Hemsen, und Stavern. Einen Ort dieses letztern Namens kenne ich zwar nicht, indessen könnte Stöckse für Stavaron gehalten werden. Das ist allerdings bei dem ersten Anblicke sehr anscheinend; es steht dem aber entgegen, daß gerade diese Gegend, nach den von Grupen selbst darüber beigebrachten Urkunden, einen Theil des pagi Laingo ausmacht, ja daß Hemsem, wie eben bemerkt worden, nicht einmahl zu diesem, sondern zu dem pago Lorgoe, in der Bremischen Diöcese gehört. Mit mehrerem Grunde glaube ich daher diesen Gau in einer nicht weit von

da

(98) In seinem: Hermann Herzog der Sachsen S. 110. Note 12).
(99) In Spiels vaterländ. Archiv 3r Bd. 1s Heft S. 132 fgg.
(100) Sie ist abgedruckt in Grupen Orig. Hannov. S. 121. und Würdtwein subsid. diplom. Tom. 6. pag. 318; auch hat Joh. de Lerbeke seiner Mindenschen Chronik apud Leibnit. l. c. Tom. 2. pag. 174. derselben gedacht.
(101) Orig. Hannov. a. a. O. und Orig. Germ. Tom. 2. S. 262.

da entfernte Gegend, am jenseitigen Ufer der Leine, um Groß- und Klein Grindau suchen zu dürfen. Es ist nicht glaublich, daß der Laingo sich hier über die Ostseite der Leine hinaus erstreckt habe; Beweise finden sich nicht davon, und der Umfang dieses Gau würde hiedurch gar zu groß werden. Dieses vorausgesetzt, muß sich in dem Raume, der zwischen der Leine an dieser Seite und der Diöcesan-Grenze bis gegen Westerzelle liegt, ein anderer Gau befunden haben, dessen Namen wir sonst nicht kennen, und der demnach, zumahl bei der Uebereinstimmung des Namens mit dem der Orte Grindau, am füglichsten für den pagum Grindiriga gehalten werden kann, da wir für diesen keinen andern Platz finden. Von den in der Urkunde benannten Gütern kann Holthorp füglich Helstorf an der Leine im Amte Neustadt, oder auch Hellendorf in der Amtsvoigtei Bissendorf, und Hebenni, Hope, in der Amtsvoigtei Essel, seyn; Stavaron aber vielleicht Suavaron oder Schwarmstedt bedeuten. Ich hätte allenfalls nichts dagegen, wenn man den letztern Ort für Niedern-Stöcken halten wollte, welches zwar jenseit der Leine, aber an deren Ufer liegt; mir scheint jedoch der Namen weniger zuzutreffen. Der Namen Grindiriga deutet auf einen Grandboden, so wie mehrere ähnliche, z. B. des oben erwähnten pagi Grete, des Dorfs Greten bei dem Ausflusse der Leine in die Aller; des Dorfs Grinden bei Achim.

Die südliche Grenze dieses Gau gegen den pagum Selessen, scheint durch die Orts-Namen Suttorf, Schornhorst und Scharl, Amts Neustadt im Kirchspiel Basse, und Scherenbostel in der Amtsvoigtei Bissendorf bezeichnet zu werden; in der Gegend des letztern Orts muß die Diöcesan-Schnede von Engelbostel auf Elze und dem Rundeshorn vorbei gegangen seyn. Nordwärts kann sich der pagus Grindiriga, den bei dem Laingo vorgekommenen Bemerkungen zufolge, noch über die Aller hinaus bis an die Meiße und ferner gegen Wiezendorf, von hier aber an der Wieze herab bis Hermannsburg, dann wiederum längs der Diöcesan-Schnede bis Großen-Hehlen, und so über die Aller gegen Wester-Zelle, erstreckt haben. Dies vorausgesetzt, wäre Hermannsburg als äußerster Grenzort mit in demselben begriffen gewesen, als welches zu dem Mindenschen Sprengel gehörte ([102]), folglich weder in dem Verdenschen Bardengau, noch in dem Hildesheimischen pago Grete, gelegen haben kann. Es ist indessen dieser Ort nach dem Zeugniß der Verdenschen Chroniken ([103]), von dem Kaiser Heinrich IV. im J. 1059. dem Bischofe Siegebert von Verden verliehen worden, mit der Angabe, daß selbiger in comitatu Witelonis comitis belegen sey. Vielleicht war dieser Witelo ein Vater des Windilmann, in dessen placito etwa 40 Jahre später die Tradition der erwähnten Orte in pago Grindiriga vollzogen wurde, und der also daselbst gräfliche Rechte ausübte, obgleich der Herzog Magnus, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, sich den comitatum daselbst zueignete.

---

(102) Dieses bezeugt Grupen Orig. Germ. Tom. 2. S. 280. Num. 15. aus den Mindenschen Archidiaconats-Verzeichnissen.

(103) Chronicon Verdense apud Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 216; Spangenberg Verdensche Chronik S. 53.

V. Verdensche Diöcese.

1. Pagus Sturmi.

In dem pago Sturmi lag die Hauptstadt Verden. Die beiden angeblichen Diplome Carls des Großen für das dortige Bisthum sagen dieses ausdrücklich ([1]), und der Kaiser Heinrich II. verlieh im J. 1006. dem Verdenschen Bischofe Bernharius die Jagd-Gerechtigkeit per totum pagum Sturmium ([2]). Auch Heinrich IV. bestätigte im J. 1059. die Privilegien, welche seine Vorgänger der ecclesiae Ferdiun vocatae, ubi principalis sedes episcopatus, in pago Sturmi constructae super fluvium Alera sitae ertheilt hatten ([3]). Der Kaiser Ludwig der Fromme erwähnt dieses Gau, indem er im J. 819. drei Männern aus dem pago Stormuse einige Güter wiedergiebt, die denselben, quuando infideles Wigmodorum ad partem dominicam revocatae fuerunt, zugleich mit weggenommen worden, obgleich sie ihrer Seits treu geblieben wären ([4]). Dieses bezieht sich auf die Insurrection vom J. 804., welche den Kaiser Carl bewogen hatte, sein Heer in den Gau Wigmodi und einige andere zu senden, und von da viele Einwohner nach Frankreich zu verpflanzen, an welcher aber die Einwohner des Verdenschen Sprengels, wie ich bald näher bemerken werde, nicht Theil genommen hatten.

Uebrigens findet man von diesem Gau nicht viel. In den Corveyischen Traditionen und dem Sarachonischen Register kommen viele Orte aus einer marca Sturmede vor; diese gehört aber, wie Falcke richtig bemerkt hat ([5]), nicht hieher, sondern befand sich an der Lippe ohnweit Geseke, und war eine Grenzmark von Engern gegen Westfalen; es können also nur einige andere Orte hier in Anschlag kommen, die als in pago nicht marca Sturmun oder Sturmidi belegen, aufgeführt sind; es möchte jedoch selbst von diesen das Heclo oder Aeclo in pago Sthurmidi, pag. 297. R. S. num. 207., ausfallen, da sich in jener Mark, nahe bei deren Hauptorte Störmede, ein Eikeloh befindet. Das bei Hudemühlen im Amte Ahlden belegene Eikeloh kann es wenigstens nicht seyn; denn bis zu diesem, tief in der Mindenschen Diöcese eingeschlossenen Ort, kann der pagus Sturmi sich auf keinen Fall erstreckt haben. Indessen könnte vielleicht von einem andern Orte die Rede seyn, der nicht mehr existirt, dessen Lage aber das auf den Weimarschen und Müllerschen Charten bezeichnete Eikeloher Moor anzudeuten scheint. Dieses Moor liegt zwar jenseit der Wümme und gehört jetzt zum Amte Zeven, ist jedoch der Verdenschen Grenze so nahe, daß der Ort, von welchem es den Namen hat, allenfalls zum Gau Sturmi hätte gerechnet werden können. In einer andern Tradition pag. 363. §. 211. heißt es aber: in pago qui dicitur Moswiddi et in Sturmun familias duas cum mansis et in Luthardeshus familiam unam cum manso. Falcke rechnet dieses Sturmun zu der obgedachten marca Sturmede; weil aber nicht nur der Zusatz: marca hier fehlt, sondern auch der benachbarte pagus Moswiddi mit benannt ist, so glaube ich, daß hier wirklich von dem Gau Sturmi die Rede sey, und Luthar-

---

(1) Lindenbrog. script. rer. septentr. edits Fabricii pag. 177. 178.
(2) Pratje Altes und Neues 1r Bd. S. 20.
(3) Pratje ebendas. S. 22 — 24.
(4) Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 819.
(5) Tradit. Corbei. pag. 312 — 315.

deshus Lünzen im Kirchspiele Schneverdingen bedeute. Eben das ist dann wohl der Fall bei Harim in pago Sturmidi, R. S. num. 685; doch läßt der Ort sich nicht mehr bestimmen, da kein Orts-Namen in hiesiger Gegend genau dazu paßt. Einige indessen sind dem Namen desselben ähnlich; in der Gegend von Störmede an der Lippe hingegen findet sich gar keiner, der mit diesem übereinstimmte.

Die Grenze dieses Gau an der Ostseite gegen den Laingo, ist zugleich die des Verdenschen Sprengels gegen den Mindenschen, von welcher ich eben gehandelt habe. Auch habe ich die Grenze desjenigen Stücks des Gau Sturmi, welches sich an der Südseite der Aller zwischen diesem Flusse und der Weser befindet, schon angegeben. Die westliche Grenze sowohl dieses Gau gegen den Lorgoe, als des Verdenschen Sprengels gegen den Bremischen, gehet in der Weser herab, bis dahin, wo sie die Aller aufnimmt, von hier aber auf deren rechte Seite herüber, bei Daverden und Langwedel vorbei auf die Wümme, dem Einflusse der Wieste gegen über. Von hier ist aber die Grenze, nicht der Diöcese, sondern des Gau Sturmi, meiner Meinung dem Wümme-Flusse aufwärts gefolgt, an welchem dann Scheessel (Schedesloh, Holz an der Scheidung) einen Grenzpunkt ausgemacht hat, und ist von dem Ursprunge dieses Flusses wieder jenseit Schneverdingen auf die Diöcesan-Schnede herumgegangen. Das weltliche Gebiet, dessen die Bischöfe von Verden sich über diesen Gau angemaßt haben, ist indessen von Lüneburgischer Seite durch Errichtung des Schlosses Lauenbrück bis an die Fintau zurückgedrängt; doch wird Weseloh in den alten Verdenschen Schnede-Beschreibungen, als nach Verden gehörig, angegeben ([6]); und daß an der Westseite das Verdensche Gebiet, unter dem Schutze der Grenzfestung Rotenburg bis Wester-Esch und Westerholz über die Wümme hin, ausgedehnt worden, scheinen die Namen dieser Orte, welche westliche Grenzpunkte andeuten, zu beweisen.

Es findet sich eine Urkunde Heinrichs I. vom J. 935., vermittelst deren derselbe dem Hamburgischen Bischofe Unni, in Gefolg eines mit einem Edlen, Willarius, getroffenen Tausches, die Orte Holtgibutli, Holtbüttel; Holthem, Holtum; Fokaresha, Völckersen; Nianthorp, Nindorf; Omanthorp, Amendorf, Amts Thedinghausen, jenseit der Weser; Walle, Walle; Magulun, Magelsen, Amts Hoya, jenseit der Weser; Rikinburgi, Riekenbostel, Kirchspiels Kirch-Walsede; und Damisla, Dauelsen, verliehen haben soll ([7]). Da jedoch diese Orte, nur Amendorf und Magelsen ausgenommen, in der Verdenschen Diöcese und im Gau Sturmi lagen, sie auch durchgängig der Stadt Verden ganz nahe, und, bis auf Magelsen und Riekenbostel, selbst Amendorf mit einbegriffen, nach dem Dom in Verden eingepfarret sind; in jenen Zeiten aber dergleichen Erwerbungen in fremden Gauen und Diöcesen, streitige Grenzorte ausgenommen, sehr ungewöhnlich waren, so ist mir die Echtheit dieses Diploms überaus verdächtig. Vielleicht ist selbiges einer etwa vorhanden gewesenen Urkunde, in welcher diese Orte dem Bisthume Verden beigelegt gewesen, nachgebildet.

Die weltliche Regierung desjenigen kleinen Theils des Gau Sturmi, der jenseit der Aller liegt, hat das Bisthum Verden durch den Abgang der dort wohnenden

(6) Pratje Altes und Neues 9r Bd. S. 324.
(7) Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii pag. 129. 130; Staphorst Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Thl. 1r. Bd. S. 281.

30 *

Grafen von Westen erhalten, indem die Erbinnen des letzten dieser Grafen deren Besitzungen dem Bischofe Iso überließen ([8]). Selbige waren übrigens nur Schloßgrafen; in ältern Zeiten kommen die Höfe Westen und Hülsen unter denjenigen mit vor, die von dem Grafen Udo von Stade, oder eigentlich wohl von dem Bremischen Erzbischofe Adelbert der Gräfin Ida von Elstorf zur Leibrente verschrieben worden ([9]).

2. Pagus Woltsatorum.

Wir haben von diesem Gau sehr wenige Nachrichten, indessen werden selbige doch zu Bestimmung der Lage und des Umfangs desselben hinreichen, wenn wir die Bezeichnung der Diöcesan-Grenze zwischen dem Bremischen und Verdenschen Sprengel dabei zu Hülfe nehmen, die ich demnach zuvörderst vorlegen muß. Es ist selbige mit specieller Bemerkung der Grenz-Merkmahle in den beiden Privilegien, die Carl der Große dem Erzbisthume Bremen und dem Bisthume Verden ertheilt haben soll, ganz übereinstimmend, doch in entgegengesetzter Richtung angegeben ([10]). Der Lauf dieser Schnede ist so sonderbar, und die in jenen Urkunden erwähnten Grenz-Punkte sind so schwer ausfindig zu machen, daß die Erläuterung derselben erst neuerlich den sorgfältigen Forschungen und Erkundigungen des Herrn Amtmann Wedekind gelungen ist ([11]). Ich bin übrigens ganz mit demselben einverstanden, nur mit Ausnahme von zwei kleinen Theilen dieser Schnede, in Hinsicht deren ich jedoch meine abweichende Meinung, ohne die Aufklärungen, die ich dem Herrn Amtmann verdanke, nicht hätte begründen können.

Die Schnede geht aus dem Ocean durch die Elbe in Liam fluvium, die Lühe; Steinbach, der von Bliedersdorf nach Süden heraufgehenden Bach; Hasalam, die Haslah, ein Holz zwischen Grimshorst und Kammerbusch; Wimarcham, Wiegersen (von der Lühe bis dahin ist dieses noch jetzt die Grenze zwischen dem Amte Harsefeld und dem Gerichte Delm); Sneidbach, die sogenannte schmale Aue, welche bei Ramshausen in die Ramme fällt, in dieser dann südwärts herauf bis gegen Callmoor, und ferner in Ostam, dem Oste Fluß, bei Burg Sittensen, welches wiederum die heutige Grenze zwischen dem Amte Zeven und dem Lüneburgischen ist. Dann folgt Mulinbach, der jetzt sogenannte Kuhbach, der die bedeutende Mühle bei Kuhmühlen treibt, und bei Groß-Meckelsen in die Oste fällt; die Schnede folgt aber, wie ich mit dem Herrn Amtmann annehme, bis dahin nicht dem Oste Flusse, welcher hier, wie besonders die Müllersche Charte zeigt, eine bedeutende Krümmung nach Süden macht, sondern geht von Tistedt ab (welches ich noch für Bremisch halte), in gerader Linie auf den Kuhbach oberhalb Groß-Meckelsen. Dadurch fällt das Kirchdorf Sittensen in die Verdensche Diöcese, zu dieser gehörte es aber auch nebst den südlichern dahin eingepfarreten Dörfern; die nördlichern mögen ursprünglich nach Heeslingen gehört, und sich nur wegen der mehreren Nähe hieher gewandt haben. Ferner heißt es: Motam paludem quae dicitur Sigefridesmor, Quistinam. Letzteres ist die Twiste; ich bin aber darin mit dem Herrn Amtmann nicht einstimmig, wenn derselbe

---

(8) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 672 — 675.
(9) Albertus Stadensis in Schilter. script. rer. Germ. pag. 261; Harsefeld. Chronik in Vogt Monum. ined. 1r Thl. S. 124.
(10) Jene in Adami Bremens. histor. eccles. lib. 1. cap. 10. apud Lindenbrog l. c. pag. 4. 5; diese bei Lindenbrog l. c. pag. 177. 178.
(11) In seinem: Hermann Herzog der Sachsen, 6te Abhandlung. S. 95 — 117.

die Linie bis dahin von dem Mühlenbache an der rechten Seite der Oste fortzieht, und statt Motam, Moram lesen will, so daß die Mora palus quae dicitur Sigefridesmor, ein Moorbruch, Siegfrieds-Moor genannt, bedeute. Das wäre denn doch ein doppelter Pleonasmus; auch wird sich in keinen in Deutschland verfaßten Urkunden oder Schriften der Ausdruck: mora für Moor finden. Ich ziehe vielmehr die Schnede vom Ausflusse des Kuhbachs queer durch die Oste, um die Kirchspiele Elstorf und Gyhum über die Mede, Motam, welche nach Zeven herabfließt ([12]), und dann wieder nordwärts über das Stets-Moor, welches ich für das Siegfrieds-Moor halte, auf die Oste und durch diese in die Mündung der Twiste oder Quistina. Hiedurch wird zwar die Oste zweimahl durchschnitten, ohne daß sie in den Urkunden wieder genannt würde; allein diese Urkunden benennen überhaupt die Flüsse nur da, wo die Schnede denselben eine Zeitlang herab oder aufwärts folgt, nicht da, wo sie selbige nur durchschneidet; daher denn auch, wie der Herr Amtmann selbst annimmt, die Schnede bei dem Ausfluß der Wieste durch den Wümme geht, ohne daß diese benannt würde. Demnach glaube ich um so mehr, die Kirchspiele Elstorf, Gyhum und Zeven in die Bremische Diöcese einschließen zu müssen, da sie wirklich zu dieser, die umliegenden, Sittensen, Rade und Selsingen hingegen zu der Verdenschen gehört haben. Zeven war ja ein Bremisches Kloster, und dessen Pröbste waren Bremische Domherren. Will man auch den Namen Mota nicht von dem Siegfrieds-Moore unterscheiden, so wird doch derselbe nicht bloß ein Moor, sondern das an der Mota oder Mede belegene sogenannte Siegfrieds-Moor bedeuten sollen. Die demselben nahe liegenden Orte Brüttendorf und Oldendorf sind jetzt nach Zeven, und waren vorhin nach Heeslingen, einer Alt-Bremischen Pfarre, eingepfarret; das westlich angrenzende Badenstedt hingegen, ehemahls nach dem Verdenschen Selsingen ([13]); und gerade zwischen diesem Orte und jenen beiden geht meine Grenze durch. Diese trifft denn auch mit der jetzigen des Amts Zeven gegen das Gericht Hanstedt und Amt Ottersberg zusammen, welches letztere, bloß der Flecken Ottersberg mit einem kleinen Umkreise ausgenommen, ganz in der Verdenschen Diöcese lag.

Die Urkunden fahren fort: Chesenmor, Aschbroch, diese Orte sind nicht zu finden; Wisebroch, meiner Meinung nach Wiebrock, wohin die Linie sich von der Twiste über jene unbekannten Orte nordostwärts gewandt haben wird; Bivernam, Uternam, iterumque Ostam. Die Flüsse Bever und Otter vereinigen sich unterhalb Mahlstedt, und führen von da bis zum Einflusse in die Oste den Namen des erstern, der Bever; es ist aber hier unter dem Namen der Biverna nicht von diesem vereinigten Flusse, sondern von dem obern Bache die Rede, als über welchen die Grenzlinie erst gehen mußte, — zwischen Bredenbeck, Kirchspiels Bargstedt, und Baste, Kirchspiels Selsingen, — um an die Otter, — jenseit Byhusen, Kirchspiels Selsingen — zu kommen. Der weitere Lauf der Grenze bis zur Oste geht natürlicher Weise in die Otter und nach deren Vereinigung mit der Bever in dieser herab, die aber weil sich das von selbst versteht, nicht anderweit benannt wird. Das stimmt

12) Nach Schlichthorsts Angabe in seinen Nachrichten vom Amte Zeven (Beiträge zur Bremen- und Verd. Geschichte 1r Bd. S. 220. Num. 4.), führt dieses Gewässer von seiner Quelle bis zu der Zevenschen Mühle den Namen der Aue, unterhalb dieser Mühle aber den der Mede. Ehemahls mag auch der obere Theil diesen Namen geführt haben.

(13) Schlichthorsts Beiträge a. a. O. S. 226. 227.

wiederum, auf der ganzen Strecke von der Twiste bis in die Oste, auffallend mit der noch jetzt statt findenden Grenze des zum Verdenschen Sprengel gehörigen Kirchspiels Selsingen, gegen die Bremischen Kirchspiele Bargstedt, Mulsum und Hesedorf, überein.

Ab Hosta vero usque quo perveniatur in paludem quae dicitur Caldenbach; deinde ipsam paludem usque in Wempnam fluvium. Den paludem Caldenbach hat der Herr Amtmann sehr zutreffend in dem Colbeck oder Goldbeck nachgewiesen, der aus dem Kuhstedter Bache erwächst, und sich weiter unten mit der Hamme vereinigt ([14]). Die Schnede ist dem Laufe der Oste nicht weit gefolgt, sondern an deren Westseite bis gegen Kuhstedt herumgegangen. Wenn aber der Herr Amtmann die Linie von diesem Colbeck ab nicht auf die Wümme ziehen will, sondern die Wempna für die Wörpe annimmt, so weiche ich hiebei wieder von ihm ab, und nehme vielmehr an, daß die Schnede von der Gegend um Waakhausen quer durch die Wörpe bei dem Punkte, wo noch jetzt die Aemter Lilienthal und Ottersberg mit dem Bremischen Stadtgebiete zusammenstoßen, ihre Richtung auf die Wümme längs der noch jetzt zwischen diesem Stadtgebiete und dem Amte Ottersberg geltenden Grenze, genommen habe. Jenes war die alte Grenze zwischen obigen beiden Aemtern ([15]), deren ersteres zu der Bremischen Diöcese, letzteres zu der Verdenschen gehörte; die Pfarre zu Worpswede ist erst später von Bremischer Seite herüber gebaut worden. Ein entscheidender Beweis für meine Behauptung, daß die Schnede weiter bis an die Wümme gegangen sey, scheint mir in dem Umstande zu liegen, daß die Capelle zu Fischerhude ein Filial der Verdenschen Kirche zu Wilstedt ist.

A Wempna vero Bicinam, die Wieste; ich bin jedoch mit dem Herrn Amtmann der Meinung, daß die Schnede diesen kleinen Fluß nur nahe an dessen Ausflusse bei Stukenborstel berührt haben könne, weil das weiter aufwärts an demselben liegende Sottrum, der Sitz eines Verdenschen Archidiaconats war. Gewiß wird die Schnede unterhalb Fischerhude von der Wümme ab, und nur um Otterstedt und Eckstever herum, nach der untern Wieste zu, gegangen seyn. Die Kirche zu Otterstedt war ursprünglich nur eine Capelle, obgleich anjetzt eine andere Capelle zu Ottersberg ein Filial derselben ist; sie gehörte als ein Zubehör des von Bremischer Seite auf das rechte Ufer der Wümme herüber gebaueten Schlosses Ottersberg zu dem Bremischen Sprengel ([16]); die anjetzt dahin eingepfarreten weiter entlegenen Orte Nar-

---

(14) Auf ältern Charten ist der Namen Goldbeck sehr deutlich angegeben, und dem mittleren Theile der Hamme, bis gegen Worpswede mit beigelegt; hernachmahls muß dieser Namen sich verloren haben; auf der Müllerschen findet er sich gar nicht; die schöne Findorfsche Moor-Charte bezeichnet aber noch mit dem Namen Colbeck einen kleinen Theil des Kuhstedter Bachs, bis zu dessen Vereinigung mit der vor Giele herabkommenden Homme.

(15) Diese ist nur im J. 1756. verändert und nach Osten hinausgerückt, um die neuen Ansiedelungen im langen Moore ganz in das Amt Lilienthal zu ziehen. Pratje Altes und Neues 12r Bd. S. 175 — 178.

(16) Der Bremische Erzbischof Hildebold vertauschte im J. 1264., dem zur Bremischen Diöcese gehörigen Kloster Lilienthal curiam Otterstede cum capella, gegen einen Hof zu Wolda (Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 221 fg.), und zeigt sich auch schon dadurch, daß er über die Capelle mit disponirte, als den Diöcesan-Bischof. Die Herren von Otterstede, von denen ohne Zweifel diese Capelle gestiftet worden, und die nach die-

tauen, Benkel und Hollinghausen werden erst später, in Hinsicht der mehreren Nähe, zu dieser Pfarre gelegt seyn.

Von der Bicina gieng es endlich auf Farstinam, eine Gegend bei Daverden, im Forste genannt, nicht weit von dem Einflusse der Aller in die Weser; mithin quer durch die Wümme, und so in Wirraham.

Mehrere Beweise, Erläuterungen und Bemerkungen des Herrn Amtmanns, denen ich noch einige hinzufügen könnte, habe ich hier nicht aufnehmen dürfen, sondern mich auf obige Darlegung der Grenze beschränken müssen. Nachdem ich nun diese vorausgeschickt habe, wende ich mich wieder zu dem Gau der Woltsaten.

Es geschieht desselben in der Urkunde vom J. 1199., vermittelst deren der Römische König Philipp dem Bremischen Erzbischofe Hartwig II. die Grafschaft Stade zugesprochen hat, jedoch nur in dem einen verfälschten Exemplare derselben, Erwähnung. In dem andern echten wird nur das castrum Stadii cum comitatu et universis pertinentiis suis, patrimonium quoque Rodolphi marchionis, nec non haereditas nobilis feminae Idae, patrimonium quoque Friderici de Stadio benannt (17); in diesem aber ist solches dahin erweitert: castrum Stadii et burgum cum ministerialibus et universis pertinentiis et omni iure suo, ac integram comitiam cum insulis et territoriis adiacentibus puta pagum Woltzatorum, terram antiquam, Hadeleriae, Wursatorum, Keddingorum, et ultra Albiam Thietmareschagorum et suis continentiis, cum omni iure suo et praediis suis, sicut erat quondam patrimonium Rodolphi marchionis. Henrici marchionis, et Friderici de Stadio, atque hereditatem nobilis matronae Idae etc. (18). Daß dieser Zusatz unecht und eingeschoben sey, kann freilich keinen Zweifel leiden, da auch in dem übrigen Inhalte dieses Exemplars die auffallendsten Unrichtigkeiten, die sich in dem echten nicht finden, enthalten sind (19).

Hiernächst geschieht des Landes der Woltsaten in der Rastedtischen Chronik Erwähnung; in welcher als Gebiete des Grafen Udo von Stade angegeben werden: Waltsacia, terra circa Wimmam, terra antiquorum Saxonum, Laringia, Rustringia, Stedingia et Ambria, Tiehtmarsia, Worsatia, Hadeleria, Kedingia et terra antiqua. Weiter unten wird in derselben Chronik gesagt, das Kloster Heslingen sey apud Wolsatos ultra Wimmam versus comitiam palati-

---

ser Veräußerung zu Campe bei Ottersberg wohnten, waren Ottersbergische Burgmänner und Bremische Vasallen.

(17) Dieses hat der Erzbischof Joh. Roden seinem bekannten Manuscripte eingerückt, aus welchem es bei Leibnitz script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 271., außerdem aber auch in Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii pag. 170; Staphorst Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Thl. 1r. Bd. S. 600. 601; und Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 622 sq. abgedruckt ist.

(18) Es findet sich in dem nicht paginirten prooemio zu Hamelmanns Oldenburgischer Chronik; doch ist auch eine Abschrift desselben in einem handschriftlichen Codex der Bibliothek des Johanneums in Hamburg enthalten, nach welcher es Staphorst a. a. O. S. 602. 603. herausgegeben hat.

(19) S. hievon Staphorst a. a O. S. 601. und 602. und Orig. Guelf. Tom. 5. pag. 198. nota l); es ließen sich dem noch mehrere Bemerkungen hinzufügen. An dem letztern Orte wird die Verfälschung nicht ohne Anschein dem Hamelmann beigemessen, zu dem man sich allerdings der That versehen kann.

nam Stadensem fundirt worden ([20]). Dieses Kloster lag nun aber, wie ältere Urkunden bestimmt bezeugen, im pago Heilanga, und da ohnehin der Verfasser dieser Rastedtischen Chronik in neuern Zeiten lebte, und höchst unzuverlässig, die aus jener Urkunde angezogene Stelle aber untergeschoben ist, so würde die Existenz eines pagi Waltsatorum sehr zweifelhaft seyn, wenn nicht noch ein drittes glaubwürdigeres Zeugniß hinzukäme.

Dieses ist indessen der Fall, da in der Lebensbeschreibung des heil. Willehad, die seinem Nachfolger Anschar zugeschrieben wird, oder vielmehr in den derselben angehängten Wunder-Geschichten, von einer Frau ex Waldsatis de villa Willianstedi die Rede ist ([21]). Ich bezweifele es zwar, daß diese Lebensbeschreibung und insbesondere die beigefügten Legenden, den heil. Anschar zum Verfasser haben; indessen sind selbige doch immer sehr alt, und durchgängig in der Bezeichnung der Gaue ziemlich richtig; man darf demnach dieser Angabe um so sicherer trauen, da es ohnehin nicht wahrscheinlich ist, daß der Verfälscher obiger Urkunde und der Rastedtische Chronikenschreiber, die Benennung eines pagi Waltzatorum bloß aus der Luft gegriffen haben sollten, ohne daß ein solcher irgendwo existirt hätte. Die Lage dieses Woltsaten-Landes wird aber auch hiedurch deutlich bestimmt. Die Gelehrten waren sonst darüber uneins, und suchten dieses Land theils im Lande Wursten, theils im Alten Lande; Grupen hat aber schon richtig bemerkt, daß es von beiden deutlich unterschieden werde; er selbst hat gleichwohl nicht näher anzugeben vermocht, wo dasselbe eigentlich zu finden sey ([22]). Die Willehadische Legende klärt jedoch dieses auf, indem sie die villam Willianstede, welche offenbar Wilstedt, Amts Ottersberg ist, als in Waltsatis belegen, angiebt. Dieses Amt, nur mit Ausnahme des Fleckens und der nächsten Umgegend, ingleichen die Börde Rade, das anjetzt zum Amte Zeven gehörige Kirchspiel Selsingen, und das Kirchspiel Sottrum, Amts Rotenburg, machten zusammen einen Distrikt aus, der innerhalb der eben ausfindig gemachten Verdenschen Diöcesan-Grenze lag, von dem wir aber nicht wissen, daß er zu irgend einem andern Gau gehört hätte. Diesen können wir demnach mit desto mehrerem Grunde für den pagum Woltsatorum annehmen, da das erwähnte Wilstedt in demselben liegt. Die Gegend mag mit Walde bedeckt gewesen, und davon mögen die ersten Einwohner, so wie die Holtsaten jenseit der Elbe, Woldsaten oder Waldgesessene, genannt seyn. Die Grenze dieses Gau an der Ostseite gegen den pagum Sturmi, wird, den obigen Bemerkungen zufolge, die Wümme gebildet haben; außerdem ist derselbe von allen Seiten von dem Bremischen Sprengel solchergestalt umgeben, daß die dargelegte Diöcesan-Schnede zugleich die Grenze desselben ausmacht.

Da dieses so bestimmte Woltsaten-Land an den pagum Heilanga grenzt, so hat der Rastedtische Chronikenschreiber, indem er Heeslingen zu demselben rechnet, auch sogleich nach demselben die partes circa Wimmam anführt, sich nicht sehr weit

---

(20) Meibom. script. rer. Germ. Tom. 2. pag. 89. et 92. Die erstere Angabe hat auch Schiphower in Chronico Archicom. Oldenb. apud. Meibom. l. c. pag. 129. nachgeschrieben.

(21) Vita Willehadi cap. 16. §. 8. in Phil. Caesaris tria postolata pag. 29; Langenbeck script. rer. Danicar. Tom. 1. pag. 356.

(22) Grupen Orig. German. Tom. 2. S. 241 — 243.

weit vom Ziele verirret. Es ergiebt sich aber auch aus dieser Lage ein hinlänglicher Grund, weshalb bei der Verfälschung obiger Urkunde des Königs Philipp, außer den erwähnten Marschländern diesseit und jenseit der Elbe, auch dieser Geestdistrict besonders mit benannt worden. Der Verfälscher wollte nämlich unter der Rubrik von territoriis adiacentibus, einige Gegenden nahmhaft machen, die nicht eigentlich in der Grafschaft Stade begriffen, aber als nachmahls hinzugekommene Pertinenzien derselben dem Erzstifte Bremen in dieser Urkunde mit bestätigt wären. Dahin gehörten denn die sämmtlichen Marschländer, von denen man wenigstens nicht bestimmt weiß, daß sie dem Grafen von Stade unterworfen gewesen wären, und die vielmehr in der Folge nach gänzlicher Unabhängigkeit strebten; eben so gewiß gehörte aber auch das Woltsaten Land in dieselbe Cathegorie, indem dasselbe keinen Theil der Grafschaft Stade, die sich nicht über die Bremische Diöcese hinaus erstreckte, ausgemacht hatte. Da es gleichwohl den Erzbischöfen von Bremen nach geschehener Erwerbung dieser Grafschaft leicht geworden war, die weltliche Regierung dieses von ihrer Diöcese von allen Seiten umschlossenen Districts an sich zu ziehen, und sowohl die Herzoge von Sachsen als die Bischöfe von Verden von da zurückzudrängen, so sollte die Bestätigung hievon in die obige Urkunde mit eingeschoben werden.

3. Pagus Mosde, Mosweddi.

Es ist oben schon ein pagus Mosidi in der Halberstädtischen Diöcese vorgekommen, dabei aber auch bereits erwähnt worden, daß derselbe von einem andern pago Mosde an der Nieder-Elbe, verschieden sey. Daß nun der letztere, von welchem hier die Rede ist, sich in den Aemtern Moisburg und Harburg befunden habe, das wird sich aus den beiden einzigen Urkunden, in denen desselben Erwähnung geschieht, klar ergeben.

Die erstere derselben ist vom J. 959., und enthält eine Schenkung des Kaisers Otto I. für die Abtei Magdeburg, betreffend quasdam res nostrae proprietatis, hoc est in pago qui vocatur Helinge et Mosde in locis sic nominatis Bucstadin et Rinckhurst in comitatu et legatione Henrici comitis ([23]). Zwei Umstände bezeichnen die Lage des hier benannten pagi Mosde. Zuvörderst die Nachbarschaft des pagi Helinge oder Heilanga in den Bremischen Aemtern Harsefeld und Zeven. Es ist zwar von Mehreren dieser Gau im Magdeburgischen gesucht worden; ich habe aber oben schon bemerkt, daß dieses unrichtig sey, und werde es unten, wo ich von diesem pago Heilanga handele, in welchem unter andern das Kloster Heeslingen lag, deutlich beweisen; hier beziehe ich mich nur vorläufig auf die neuerliche hiemit übereinstimmende Angabe des Herrn Amtmanns Wedekind ([24]). Der zweite Umstand ist der comitatus Henrici comitis, denn dieser kann kein anderer seyn als der Graf Heinrich von Stade, da um diese Zeit sonst kein Graf dieses Namens vorkömmt; die Grafschaft desselben erstreckte sich über den Heilanga und insbesondere über Harsefeld. Diesen Bemerkungen zufolge war das benannte Gut Buc-

---

(23) Lünig Spicil. eccles. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 6.

(24) Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittel-Alters 1s Heft S. 86 — 88. Unsern Gau Mosde sucht derselbe dennoch in der Alten Mark; die bald zu bemerkende Schwierigkeit in Ansehung des Orts Wichmannsborstel, hat es verursacht, daß die richtige Lage desselben bisher nicht aufgefunden worden.

stadin ohne Zweifel Burtehude, nämlich nicht die jetzige Stadt, welche neuer ist, und anfangs novum oppidum prope Buxtehude hieß, sondern Altkloster, als welches Kloster im J. 1197. von den daselbst wohnenden Edlen von Burtehude, gestiftet worden. Rinckhurst kann etwa Regesborstel (Ringsborstel), Amts Moisburg, gewesen seyn.

Die Bremische Diöcese, zu welcher die Grafschaft Stade gehörte, wird nach der oben dargelegten Schnedebeschreibung gegen Osten durch die Luhe begrenzt; man sieht indessen aus dieser Urkunde, daß der Graf Heinrich schon damahls sein Gebiet, wenigstens auf der Geest, wo die Este von der Luhe nicht gar weit entfernt ist, bis an jenen Fluß zu erweitern suchte, womit denn wohl, seiner Behauptung nach, der geistliche Sprengel gleichen Schritt gehen sollte. In Ansehung des weltlichen Gebiets ist dieses ziemlich gelungen, doch ist solches noch lange von Lüneburgischer Seite bestritten worden, wovon unter andern die Congresse zeugen, die behuf gütlicher Verhandlungen in den Jahren 1106. und 1112. statt fanden. Der erstere derselben ward in der Nähe von Harsefeld, der andere zu Radolvestorpe, Rahmstorf, Amts Moisburg, mithin gerade an dieser Grenze, abgehalten (25). Die geistlichen Diöcesan-Rechte hat denn auch das Bisthum Verden immer in Ansehung des Districts zwischen der Este und Luhe aufrecht erhalten; das Burtehudische alte Kloster sowohl als das neue sind immer zu dem Verdenschen Sprengel gerechnet worden, und jenes ist bei seiner Stiftung im J. 1197. von dem Verdenschen Bischofe Rudolf bestätigt (26). Die Anmaßung des Grafen Heinrich, in Ansehung der Orte Burtehude und Rinckhurst, erscheint demnach als so zweifelhaft, daß der Kaiser Otto dadurch wohl veranlaßt werden konnte, diese Orte nach der damahls gewöhnlichen Politik der entfernten Abtei Magdeburg beizulegen. Vielleicht möchte Heinrich auf selbige nicht einmahl Anspruch gemacht haben, wenn nicht der ältere Graf Wichmann, des Herzogs Hermann Bruder, dem die Regierung des Gau Mosde hauptsächlich überlassen gewesen zu seyn scheint, und der sich, wie wir unten sehen werden, auch des comitatus in dem pago Heilanga angemaßt hatte, im J. 944. verstorben gewesen; dessen Sohn gleiches Namens aber sich eben im vorhergehenden Jahre 958. in den Niederlanden verheirathet und die hiesigen Gegenden verlassen hätte (27). Bei diesen Umständen wird denn durch den Widerspruch des Herzogs Hermann nur so viel bewirkt seyn, daß die Orte nicht bestimmt zum Gau Heilanga gerechnet, sondern, unter Mitbenennung des Gau Mosde, der Abtei Magdeburg beigelegt, übrigens jedoch, als zu dem comitatu et legatione Henrici comitis gehörig, angegeben worden. Es erklärt sich dieses noch leichter durch die Bemerkung, daß der gedachte Graf Heinrich keine Abhängigkeit von dem Herzoge Hermann, ja nicht einmahl einen Vorzug des letztern anerkennen wollte, sondern er durch einen solchen Vorzug, den der Erzbischof von Magdeburg diesem beigelegt hatte, sich dergestalt gekränkt fand, daß er zu dem Kaiser nach Italien reisete, und von demselben eine Genugthuung wegen dieses Vorgangs erwirkte (28).

---

(25) Albertus Stadensis in Schilter. script. rer. germ. pag. 259. et 262.
(26) S. die Urkunde desselben in Vogts Monum. ined. 1r Bd. S. 247 — 252.
(27) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 562. 565.
(28) Ausführlich erzählt dieses Dithmar. Merseb. lib. 2. apud Leibnit. pag. 337.

Die andere Urkunde ist die schon erwähnte des Kaisers Heinrich II. für das Kloster Kemnade vom J. 1004. (29), in welcher die Güter dieses Klosters mit Angabe der einzelnen Gaue, in denen sie liegen, benannt, übrigens aber sämmtlich zum comitatu Bernhardi ducis gerechnet sind. Unter diesen kommen Wigmannesburstal, Bennedestorp, in Mosidi, mit vor. Man hat durchgängig diese Orte in dem andern Gau dieses Namens in der Gegend von Magdeburg gesucht, und dem zufolge hält Gerken Wigmannesburstal für Burgstall im Tangermündischen Kreise der Alten Mark (30); dem stehet aber schon der in der Urkunde angegebene comitatus Bernhardi ducis entgegen; denn die Alte Mark gehörte nicht zu diesem, sondern zu dem comitatu der nördlichen Markgrafen, damahls Werners von Walbeck; auch hat der Namen jenes Orts ohne Zweifel Beziehung auf den Grafen Wichmann, dessen Güter, nachdem er in der Rebellion umgekommen war, halb dem Kloster St. Michaelis zu Lüneburg und halb dem zu Kemnade, welchem die vorliegende Urkunde ertheilt ist, verliehen wurden (31). Grupen war in sofern schon auf dem rechten Wege, daß er diesen pagum Mosidi von dem Alt-Märkischen unterschied; er fand solchen jedoch nicht ganz, weil er keinen Ort Namens Wichmannsborstel, sondern nur Wichmannsburg im Amte Medingen, und Wichmannsdorf im Amte Ebstorf kannte (32), welche beide ungezweifelt im Bardengau liegen. Es hat nun aber wirklich auch ein Wichmannsborstel gegeben, und zwar im Amte Moisburg, folglich gerade in der von mir für den Gau Mosde angenommenen Gegend. Zwei von Pratje beigebrachte Belehnungs-Urkunden für die von Zesterfleth von den Jahren 1566. und 1609. setzen dieses außer Zweifel, nach Maßgabe deren diese Herren mit den Zehnten von Wigmannsborstel, Woldersborstel, Amts Moisburg; Nienstede, unbekannt; Nendorpe, Niendorf; Herdesorpe, Hedendorf, beide im Gerichte Delm; Dedesdorpe, unbekannt; Revenah, Gerichts Delm; desgleichen mit den Zehnten zu Ladekop, im Alten Lande; zu Nottensdorf, Gerichts Delm, und mit der Fähre zum Kranz, belehnt worden (33). Einige dieser Orte, und unter diesen auch Wichmannsborstel, sind anjetzt nicht mehr zu finden; da aber die übrigen alle theils im Gerichte Delm, theils in dessen Nachbarschaft liegen, so ist es wohl klar, daß auch die ausgegangenen sich dort umher, und insbesondere Wichmannsborstel in der Nähe des zunächst nach demselben benannten Woldersborstel, im Amte Moisburg, befunden haben. Es ist mir glaubhaft versichert worden, daß jene Orte, mit Inbegriff der drei nicht mehr vorhandenen, noch jetzt in den Zesterflethschen Lehnbriefen stehen. Der andere in jener Kemnadischen Urkunde angegebene Ort aus dem Gau Mosidi, Bennedestorp, ist unverkennbar Bendesdorf, Amts Harburg, Kirchspiels Hittfeld an der Seve, gegen Ramelsloh über; und wenn man dieses alles mit der erst erwähnten Urkunde Otto des Ersten vergleicht, so kann wohl kein weiterer Zweifel übrig bleiben.

In einem Schreiben, welches Heinrich der Löwe an den Papst Eugen im J. 1148. erlassen haben soll, kömmt zwar auch Wichmannsburg, als Kemnadisches Klostergut mit vor, und es ist damit ohne Zweifel der Ort dieses Namens im Amte Me-

(29) Nach dem Original bei Falcke tradit. Corbei. in Addendis pag. 905.
(30) Gerken fragm. March. 5r Thl. S. 144.
(31) Annal. Saxo ad ann. 967. in Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 315.
(32) Grupen Orig. Pyrmont. S. 15. 16.
(33) Pratje Altes und Neues 7r Bd. S. 263. 277.

dingen gemeint, weil unmittelbar nach demselben Bahnsen und Suderburg benannt werden. Der Herzog beschuldigt die Kemnadische Aebtissin Judith, diese und andere Kloster-Güter an ihre Günstlinge verschleudert zu haben, und rühmt von dem Abte Wibald zu Corvey, welchem Kemnade damahls untergeben worden, daß dieser selbige wieder herbeigeschafft habe. Allein daraus folgt gar nicht, daß unter dem oberwähnten Wichmannsborstel, dieses Wichmannsburg zu verstehen wäre, welches im Bardengau und nicht in pago Mosidi lag. Dieses Gut kann von dem Kloster Kemnade in der Zwischenzeit auch noch acquirirt seyn. Ueberhaupt ist mir aber auch dieses Schreiben, von welchem ich leider nur Bruchstücke kenne (†), sehr verdächtig, und ich vermuthe, daß der Verfertiger desselben, das Wichmannsborstel, welches er in der Urkunde vom J. 1004. gefunden und nicht gekannt, nur mit Wichmannsburg verwechselt habe.

In den Corveyischen Traditionen kömmt außer dem Altmärkischen Gau Mosidi zweimahl ein pagus Mosweddi vor, welcher durch diesen anders modificirten Namen von jenem unterschieden wird, und ohne Zweifel den hier in Frage kommenden bedeutet; wiewohl dieses weniger deutlich erscheint, weil keine Orte nahmhaft gemacht werden. In der einen schon erwähnten Stelle pag. 363. §. 211. wird indessen der pagus Mosweddi mit dem hier benachbarten pago Sturmun verbunden. In der andern, pag. 256. §. 125. heißt es: tradidit Cobbo — quicquid ipse habuit in pago Mosweddi et in aquilonari parte fluvii qui vocatur Albia; das ist aber nicht so zu verstehen, als wenn der pagus Mosweddi an der Nordseite der Elbe gelegen hätte, sondern dahin, daß Cobbo Güter in diesem Gau, und zugleich andere jenseit dieses Flusses tradirt habe.

Für die östliche Grenze dieses Gau können wir sicher die Seve annehmen, die auch in ihrem ganzen Laufe noch jetzt die Aemter Harburg und Winsen trennt; an der Ostseite derselben gehörte Ramelsloh zum Bardengo, das gegenüber liegende Bendesdorf aber, zum Gau Mosidi, und es findet sich unter den vielen Orten, die aus dem Bardengo bekannt sind, keiner, der an der linken Seite der Seve läge. Die Quelle dieses Flusses ist von der Wümme, welche den pagum Sturmi begrenzte, nicht weit entfernt; die letztere machte dann wieder die südliche Grenze des pagi Mosde, die nördliche aber entweder die Elbe oder das Alte Land, in sofern dieser Marschdistrict sich gleich den übrigen von den pagis auf der Geest abgesondert hätte. Die westliche muß wohl ursprünglich mit der Diöcesan-Schnede übereingekommen seyn, und da diese in den davon vorhandenen Beschreibungen an der Luhe heraufgezogen ist, so müßte dem zufolge das Gericht Delm mit zu dem pago Mosde gehört haben; womit aber die oberwähnten Anmaßungen der Grafen von Stade nicht übereinstimmen. Uebrigens gehörte der comitatus dieses Gau ohne Zweifel den Lüneburgischen Herzogen von Sachsen, obgleich nach deren Abgange die Erzbischöfe von Bremen, als Besitzer der Graffschaft Stade, sich über denselben ausgebreitet haben; wenigstens hatte der Erzbischof Hartwig I. die Festung Harburg in Besitz ([34]). In der Folge hat

---

(†) Diese hat Grupen in Orig. Germ. Tom. 2. S. 251. und 306. beigebracht, und aus Martene et Durand collect. ampliss. Tom. 2. pag. 234., wo das Schreiben vollständig abgedruckt ist, genommen.

(34) Helmold Chron. Slavor. lib. 1. cap. 79. num. 5. et lib. 2. cap. 8. num. 5.

aber doch wiederum die Este als Grenze des Lüneburgischen und Bremischen Gebiets gegolten, und insbesondere ist Buxtehude ein Grenzort gewesen, welches denn auch wohl den Besitzern des dortigen Guts Gelegenheit gegeben hat, auf den hohen Adel Anspruch zu machen; in der obgedachten Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Rudolf vom J. 1197., werden die Gebrüder von Buxtehude, welche das dortige Kloster stifteten, ausdrücklich nobiles genannt; Iwan von Blidersdorf hingegen, obgleich er statt des Grafen Adolf von Holstein, der damahls Stade in Besitz hatte (vice Comitis), in dem placito präsidirte, nur vir honestus. Später haben auch die von Heimbroke, deren Stammsitz Heimbruch im Amte Moisburg am Ufer der Este liegt, gewöhnlich den Titel nobiles geführt ([35]).

4. Pagus Bardengo.

Dieser Gau, wahrscheinlich der Sitz der von Tacitus benannten Longobardischen Völkerschaft, wird schon von den Fränkischen Annalisten erwähnt, welche bezeugen, daß Carl der Große im J. 795. bei seinem Zuge durch Sachsen bis in den pagum Bardengau vorgedrungen sey, und bei Bardenwig sein Lager aufgeschlagen habe ([36]).

Als der heil. Anschar, der damahls das Bisthum Bremen noch nicht mit dem Hamburgischen Erzbisthume vereinigt hatte, sondern nur jenseit der Elbe sein Bekehrungswesen trieb, einen Zufluchtsort diesseit des Flusses zu Ramelsloh erhielt, ward dieser Ort in der vom Papste Nicolaus im J. 862. an den Anschar erlassenen Bulle possessio in sylva Ramelsloa nominata in pago Berdangoa in episcopatu Waldgarii Verdensis ecclesiae episcopi genannt ([37]).

Der Urkunden des Kaisers Arnolf vom J. 992., in welchen derselbe dem Grafen Echbrecht Güter in pagis Marstem, Lainga und Bardanga verliehen hat, ist oben bereits hinlänglich Erwähnung geschehen.

Aus den Zeiten der Ottonen finde ich keine weitere Nachricht von diesem Gau, als daß Dithmar von Merseburg erzählt, Otto III. sey (im J. 997.) in das Land der Slavischen Stoderaner, welches auch Hevellin genannt werde (in der Gegend von Brandenburg an der Havel), eingefallen, und habe dadurch bewirkt, daß die Feinde, welche den Bardengau angegriffen, besiegt worden ([38]).

In der mehr erwähnten Urkunde Heinrichs II. für das Kloster Kemnade vom J. 1004., kommen unter den benannten Gütern folgende in Bardenga vor ([39]), deren Anzahl größer ist, als aus einem der übrigen Gaue: Bardewic; Hotmannessum, Ochtmissen bei Lüneburg; Withorp, Wittorf, Amts-Winsen; Brittingi, Brietlingen, Amts Bütlingen; Biangibudiburg, Bienenbüttel; Addunestorp, Addenstorf, Amts Medingen; Haterbiki, Ober- oder Nieder-Haverbeck, Amts Winsen, nicht

(35) Pratje Herzogth. Bremen und Verden 4te Samml. S. 188. 192; Schlichthorst Beiträge zur Bremen- u. Verd. Geschichte 3r Bd. S. 267. 268. Num. 22. Ebendaselbst S. 269 wird ein comes Henricus de Hembruke, als Zeuge aufgeführt: wahrscheinlich jedoch hier nur durch einen Fehler in der Abschrift comes statt nobilis gesetzt.

(36) Eginhardi Annales in Reuber. script. rer. Germ. edits Joannis pag. 52.

(37) Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii. pag. 129.

(38) Dithmar. lib. 4. apud Leibnit. pag. 354.

(39) Falcke tradit. Corbei. in addendis pag. 905.

weit von der Grenze des Gau Sturmi; Bodanhuson, Bahnsen, Amts Bodenteich; Sutherburg, Suderburg, in demselben Amte.

Besonders viele Orte dieses Gau lernen wir hiernächst aus den Corveyischen Traditionen, und vorzüglich aus dem Sarachonischen Register, kennen. Apud Falcke pag. 507. R. S. num. 339. Gerwigeshus, Gerhaus, Kirchspiels Müden an der Oerze, gegen die Grenze des Hildesheimischen Sprengels hin; pag. 539. R. S. 377. Sashelmeshus, Salzhausen, Amts Winsen; pag. 544. R. S. 392. Messinthorpe, Masendorf, Amts Bodenteich; pag. 549 R. S. 405. Whetiun, Wetzen, Amts Winsen, Kirchspiels Raven; pag. 551. R. S. 407. Olonhus, Olsen, Amts Winsen, Kirchspiels Hanstedt, an der Südseite des Garlstorfer Waldes. Außerdem noch aus dem registro Sarachonis: num. 151: Nianthorpe, Nindorf, Amts Winsen bei Bienenbüttel; Wulfheristorpe, Wulfsdorf, Kirchspiels Bienenbüttel; Pathihusen, Pattensen, Amts Winsen; num. 152: Holthusen, Holtzen, Amts Lüne; Bardanthorpe, Barendorf in demselben Amte; Dalehem, Dalem, Amts Bleckede, Kirchspiels Dalenburg; num. 153: Dedi, Deensen, Kirchspiels Amelinghausen; Aldanthorpe, Oldendorf bei Amelinghausen; Steinanebiki, Steinbeck bei Bispingen, nicht weit von der Grenze des Mindenschen Sprengels, alles im Amte Winsen; num. 154: Ebbekesthorpe, Ebstorf; Arnaldesthorpe, Arendorf, Amts Ebstorf bei Wriedel; Grimoldeshagen, Grünhagen, Kirchspiels Bienenbüttel; num. 155: Zunlenthorpe, Sulendorf, Amts Bodenteich; Cathelnithoppe, Kollendorf, Amts Medingen, Kirchspiels Hintbergen; Masenthorpe, Masendorf, Amts Bodenteich, Kirchspiels Moltzen; nnm. 156: Adeligeresthorpe, Eddelstorf, Kirchspiels Alten-Medingen; Eppenhusen, Eppensen, Amts Medingen; Sethorp, Seedorf in demselben Amte; num. 205: Stotenhusen, Stutensen, Amts Bodenteich; num. 206: Maldessen, Meltzingen, Amts Ebstorf; num. 269: Stochem, Stocken, Amts Oldenstadt.

Es ist schon mehrmahls von der Urkunde des Kaisers Heinrich II. vom Jahre 1006. die Rede gewesen, welche eine Schenkung von drei Gütern in drei verschiedenen Gegenden, für den Kaiserlichen Capellan Dieterich, enthält (40). Das zweite derselben wird so bezeichnet: et in Burnacherun quod est in pago Bardaga et in comitatu Tolcmari comitis situm duos mansos cum mancipiis. Dieses Burnacherun weiß ich sonst nirgends zu finden, als zu Borne, im Gerichte Holdenstedt, und die Angabe des comitatus Tolcmari comitis weiß ich mir gar nicht anders als dadurch zu erklären, daß dieser Graf in dem angrenzenden Gau Grete oder Muthwide Gaugraf gewesen, und auf Borne, als einen streitigen Grenzort, Anspruch gemacht, deshalb aber der Kaiser dieses Gut dem Capellan, als einem Dritten und Geistlichen, verliehen habe. Im Bardengau kann dieser Tolcmar unmöglich Gaugraf gewesen seyn, denn dieser Gau machte das eigentliche Gebiet der Lüneburgischen Herzoge aus; es sind aber schon mehrere Beispiele davon vorgekommen, daß in Ansehung solcher bestrittenen Orte der Gau des einen der streitenden Theile mit dem comitatu des andern genannt wurde. Der gedachte Graf wird eigentlich Folcmarus geheißen haben, und derselbe gewesen seyn, der im J. 1015. in dem Kriege gegen den Pohlnischen Herzog Boleslav, auf dem unglücklichen Rückzuge des Kaisers Heinrich II.

---

(40) Gerken Cod. diplom. Brandenb. Tom. 3. S. 48. 49. nach dem Original.

durch Schlesien, umkam ([41]). Erst später, in den Jahren 1022., 1051. und 1057., wird der comitatus jener beiden Gaue, den Braunschweigischen Grafen Ludolf und Ecbert zugeschrieben. Es läßt sich auch wohl denken, daß von Seiten des Folckmar, wenn er hier Gaugraf war, auf Berne Anspruch gemacht seyn könne. Der Bornbach, an welchem dasselbe liegt, entspringt nicht weit von der oben angegebenen Diöcesan-Schnede; daß aber auch die Grenze der Gaue Grete und Muldesse in der dortigen Gegend über diese Schnede nordwärts hinausgegangen sey, darauf läßt nicht allein der oben schon bemerkte Umstand schließen, daß Müden an der Oerze in der Urkunde Heinrichs II. vom J. 1022. zu dem pago Grete und der praefectura Liudulfi gerechnet wird; sondern auch der Namen des Orts Suderburg, der einen südlichen Grenzpunkt des Bardengau anzeigt. Zu der Zeit, da die Diöcesan-Grenze bestimmt wurde, war dieser District noch wohl mit einem Walde bedeckt, an dessen Südseite diese Grenze gezogen ward; wenn man aber seitdem einige Theile dieses Waldes von Süden aus in Cultur genommen hatte, so waren diese natürlich den südlichern Gauen zugewachsen. Daß ohnehin das Gebiet der Lüneburgischen Regenten in diesem südöstlichen Theile des Bardengau nicht recht bestimmt und befestigt war, scheint sich auch daraus zu ergeben, daß die Edlen von Boldensele, zu Groß-Bollersen im Amte Bodenteich, sich unabhängig von denselben erhalten haben.

Daß Uelzen in diesem Gau begriffen sey, zeigt die Lage desselben; der Verdensche Bischof Thietmar sagt aber auch in der dem dortigen Kloster im J. 1142. ertheilten Urkunde ([42]), daß das Nonnenkloster zu Ulleshem, welches er anjetzt in ein Mönchskloster verwandle, ex praecepto domini Ottonis imperatoris in pago Bardungiae fundirt sey. Die Einwohner des Bardengau werden von Helmold Bardi genannt ([43]).

Grupen macht diesen Gau zu einem pago maiore, in welchem die Gaue Laingo, Grete und Muthwide, als pagi minores begriffen gewesen wären ([44]); und damit stimmt auch die Charte, die Schlöpken seiner Chronik von Bardewick beigefügt hat, überein, obgleich er in der Chronik selbst sich über diesen großen Umfang desselben nur zweifelhaft äußert ([45]). Wahrscheinlich ist diese Idee nur dadurch veranlaßt worden, daß der Bardengau schon seit Carl dem Großen bekannt, während langer Zeit der Sitz der Sächsischen Herzoge, und dessen Hauptort, Bardewick, eine berühmte Handelsstadt war; daher man geglaubt hat, sich denselben als eine recht große Provinz denken zu müssen. Dieses ist indessen ganz unerweislich. Der Bardengau war groß, übrigens aber ein Gau wie andere Gaue, und es findet sich nirgends

---

(41) Dithmar. Merseburg. lib. 7. apud Leibnit. pag. 405. sagt: Gero ac Folcmarus comites cum C. C. militibus optimis occisi sunt; der Annal. Saxo apud Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 437. nennt beide marchiones, wiewohl nur Gero Markgraf war. Im J. 1003. schenkte der Kaiser Heinrich II. cuidam fideli nostro Folcmaro 20 mansos regales im Zerbstischen, in comitatu Geronis; Eccard histor. general. pag. 151.

(42) Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 546. 547.

(43) Chron. Slavor. lib. 1. cap. 25. num. 2. sagt derselbe: Buthue declinavit ad Bardos, quaerens auxilium, a Saxonum principibus, quibus pater eius devotus semper et fidelis exstiterat; und hiernächst cap. 26. num. 1: interfectus est Buthue et omne robur Bardorum coram castro Plune.

(44) Origines German. Tom. 2. S. 218 — 228.

(45) S. 58. dieser Chronik §. 20. Die Charte findet sich vor S. 45.

ein Ort, der in einem andern kleinern Gau gelegen hätte, als zum Bardengau gehörig, angegeben. In Ansehung derjenigen insbesondere, die Grupen für Untergaue desselben annimmt, kann dieses um so weniger Statt finden, da selbige in andern Diöcesen, der Mindenschen und Hildesheimischen, liegen. Die Grenze dieser Diöcesen gegen die Verdensche macht vielmehr zugleich die südliche des Bardengau gegen jene Gaue aus; die westliche ist, wie ich schon bemerkt habe, die Seve, die nördliche aber die Elbe. Artlenburg, vormahls Erteneburg genannt, ist auch höchst wahrscheinlich von dem Bardengau nicht ausgeschlossen gewesen. Es war daselbst ein Schloß Heinreichs des Löwen, welches zwar von ihm selbst zerstört wurde, hernachmahls aber von dem Ascanischen Herzoge Bernhard hergestellt und nebst dem jenseitigen Lauenburgischen Lande beibehalten seyn mag, wodurch es von dem Lüneburgischen getrennt worden. Früher hatte es seine eigenen Schloßgrafen, von denen wir insbesondere den Grafen Siegfried von Erteneburg kennen (46), der keine männliche Erben hinterlassen hatte. Wiewohl nun dieser durch Begünstigung der Lage des Orts an dem Grenzflusse und in der Nähe der oberwärts an der Elbe herauf wohnenden Slaven sich unabhängig erhielt, so stand er doch ohne Zweifel auch eben so wenig in einer Dependenz von den jenseitigen Grafen Holsteins und des Polaber Landes, sondern war ein Einwohner des Bardengau. Von der östlichen Grenze wird bald bei den folgenden Gauen und Slavischen Provinzen die Rede seyn.

5. Pagus Osterwalde.

In den schon mehrmahls erwähnten Urkunden vom J. 1022., in denen die Güter des Michaelisklosters zu Hildesheim verzeichnet sind (47), kömmt mit vor: in pago Osterwalde in praefectura marchisi Bernhardi, Latendorp. Falcke und Gebhardi haben schon richtig bemerkt, daß dieser Gau in der Gegend von Osterwohle, welches nicht weit von Salzwedel gegen Westen liegt, zu suchen, und das von hier weiter westlich belegene Lagendorf, der mit benannte Ort Latendorp sey (48). Gerken hält es nun zwar einigermaßen für zweifelhaft, ob es wirklich einen solchen pagum gegeben habe, da man von demselben außerdem keine Nachricht findet (49); dieser Zweifel widerlegt sich aber nicht nur dadurch, daß in jenen Verzeichnissen die Gaue überhaupt richtig angegeben sind, sondern auch durch die Local-Umstände, welche es bestätigen, daß diese Gegend einen besondern Gau ausgemacht haben müsse. Dieselbe gehörte nämlich zu dem Verdenschen Sprengel, und kann daher in keinen der umliegenden Gaue der Halberstädtischen Diöcese, Belesen, Moside, Nord-Thüringen, Wittingau, mit begriffen gewesen seyn; gleichwohl war sie auch kein Theil des Bardengau, denn dieser machte das Gebiet der Lüneburgischen Herzoge von Sachsen aus; in der hier in Frage kommenden Gegend regierten hingegen die nördlichen Markgrafen. Dieses bezeugen nicht nur jene Urkunden ausdrücklich, indem sie den pagum Oster-

(46) Albertus Stadensis ad ann. 1144. in Schilter. script. rer. Germ. pag. 273. giebt Nachricht von ihm und seiner Familie; auch kömmt er in einer Urkunde des Kaisers Lothar vom J. 1137. bei Staphorst Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Thl. 1r Bd. S. 539. und Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 12. num. 3., als Zeuge vor.

(47) Grupen Orig. Hannover. S. 107. 110.

(48) Falcke tradit. Corbei. pag. 82; Gebhardi genealog. Abhandl. 2r Th. S. 20.

(49) In dessen Abhandl. von den provinciis Slavicis in fragm. Marchicis 5r Thl. S. 180. 181.

Osterwalde zu der praefectura marchisi Bernhardi rechnen, sondern es folgt auch von selbst daraus, daß Salzwedel als Residenz der Markgrafen aus dem Stadischen Hause bekannt ist.

Die Grenze dieses Gau gegen den Bardengau, wird man ohngefähr für diejenige annehmen können, die noch jetzt die Mark Brandenburg von dem Fürstenthume Lüneburg trennt, und von dem Stöckener Teiche, quae palus dividit Witingaos et Bardungaos, nach Bergen an der Dumme, herabgeht. Von hier nordostwärts stieß der Slavische District an, dessen ich sogleich näher erwähnen werde, und der zwar zum Herzogthume Sachsen, aber nicht zum Bardengau mit gerechnet wurde. Zwischen dem Gau Osterwalde und diesem Sächsischen Slavenlande befand sich aber auch, wie ich glaube, noch ein Märkisch-Slavischer District, von Salzwedel nordöstlich herauf; denn ich betrachte diesen Ort als den äußersten Punkt jenes Gau gegen Norden, und glaube, daß die östliche Grenz-Linie desselben von hier bis gegen Calbe gegangen sey, da sodann die Diöcesan-Schnede an der Milde herauf bis Roxförde, und von Calvörde an der Ora herauf bis Stöcken, die weitere Grenze bestimmt hat. Jene Beschränkung des Gau Osterwalde folgere ich hauptsächlich aus den jenseit der angegebenen Punkte sich noch ziemlich allgemein findenden Slavischen Ortsnamen, an denen man wenigstens im Lüneburgischen den Umfang des Slavischen Districts deutlich erkennen kann.

Es ist freilich zweifelhaft, ob nicht auch der pagus Osterwalde zuerst von Slaven angebauet worden; denn daß es mehrere von Slaven bewohnte Dörfer in demselben gab, das beweiset die Stiftungs-Urkunde des Klosters Distorf vom Jahre 1161. (50), in welcher der Bischof Hermann von Verden diesem Kloster acht villas quarum in colae adhuc Sclavi erant, verleihet, nämlich Berchmere, Berehmere; jetzt wüste Orte, die Bergmoor geheißen haben (51); Abbanthorp, Abbendorf; Varenthorp, Fahrendorf; Pychenusen, Peckensen; Ellenbeke, Ellenberg; Watenkoten, Waddekath; Budenstede, Wendisch Boddenstedt; alles nicht weit von Distorf. Indessen sind die Namen dieser Orte deutsch, und sie können also vielleicht nur von deutschen Gutsherren mit Slavischen Leibeigenen besetzt seyn. Wäre jedoch auch der ganze Gau ursprünglich Slavisch gewesen, so würde derselbe doch ohne Zweifel seit der Zeit, da die nördlichen Markgrafen daselbst ihren Hauptsitz genommen haben, für einen deutschen Gau geachtet seyn. Die Einwohner, besonders die Gutsherren, könnten hiedurch veranlaßt seyn, die deutsche Sprache anzunehmen, und ihre Güter, von denen auch manche in die Hände von Deutschen gekommen, deutsch zu benennen; wie denn auch in dem östlich angrenzenden Districte bis gegen Arendsee, der den Markgrafen gewiß früh unterworfen war, die Slavischen Ortsnamen mit deutschen untermischt sind. Dennoch bin ich mehr geneigt, den pagum Osterwalde innerhalb der bezeichneten Grenzen, für ursprünglich Sächsisch zu halten, weil allem Anschein nach die nördlichen Markgrafen in der Zeit, da das Balsamerland von den Slaven erobert war, ihre Residenz hieher verlegt haben. Wären die Einwohner Slaven gewesen, so würden sie sich wohl an jene Eroberer angeschlossen haben.

---

(50) Gerken fragm. March. 1r Thl. S. 1 — 3.
(51) S. Gerken a. a. O. S. 3. Die Müllersche Charte des Königreichs Hannover giebt ein Bergmoor zwischen Distorf und Reddingau als noch vorhanden an.

In der oben erwähnten Bestätigungs-Urkunde des Klosters Hammersleben des Bischofs Reinhard von Halberstadt vom J. 1112. (52), werden die Orte Steimke, Glüsingen und Hildesleve als solche angegeben, die in comitatu marchionis Henrici belegen wären. Der letztere dieser Orte ist, wie ich auch schon bemerkt habe, wahrscheinlich Hilmsen, welches denn in dem Gau Osterwald lag, nämlich ohnweit Wendisch-Boddenstedt, nordöstlich von Distorf. Von den erstern beiden Orten fällt Glüsingen in den Halderstädtischen Gau Witinga, Steimke aber in den Hildesheimischen Gau Muthwide; sie liegen ohngefähr mit Hilmsen auf einer Linie, konnten aber zu dem Gebiete der nördlichen Markgrafen ursprünglich wohl nicht gehören. Dagegen werden in derselben Urkunde am Schlusse folgende Orte benannt, bei denen kein Graf angegeben wird, die aber sämmtlich innerhalb der Grenze des pagi Osterwalde liegen: Warendorp, Fahrendorf; Langenbeke, Langenbeck, nördlich von Betzendorf; Distorp, Kloster Distorf; Ristede, Ristedt, südwärts an der Jeetzel; Elem, Ellenberg; Butenstide, Wendisch Boddenstedt; Winesbutti, Wilmersen; Walenkote, Waddekath; Ardorp, Ohrdorf; Turnitorp, Darendorf bei Lagendorf; Schepingen, Schäpingen, nordwärts zwischen Bodenteich und Bergen an der Dumme; Gorisse, Gerstedt; Annantorp, Andorf; Dissili, Tilsen; Wilinestilde, Wistedt; Hessili (Hestidi), Hestedt, ohnweit Bergen an der Dumme. Diese konnten dann wohl mit mehrerem Grunde zu dem comitatu des gedachten Markgrafen Heinrich des Zweiten, aus dem Stadischen Hause, gerechnet werden. Für diesen hatte bis dahin dessen Oheim, Rudolf I., die Vormundschaft geführt, war aber eben im J. 1112., weil er den Administrator der Grafschaft Stade, Friedrich, gefangen nach Salzwedel abgeführt hatte, von dem Kaiser Heinrich V. seiner Würden entsetzt worden; und deshalb ward in der erstern Stelle dieser Urkunde, der junge Markgraf Heinrich benannt. Bald nachher ward Rudolf zwar wieder in die Markgrafschaft eingesetzt, mußte aber doch im J. 1114. die Vormundschaft niederlegen (53).

Die Gemahlin dieses Heinrich, Adelheid, war eine Schwester Alberts des Bären, und ist wahrscheinlich, nachdem ihr Gemahl im J. 1128. unbeerbt verstorben war, im Besitz des Schlosses Salzwedel und des Gau Osterwalde geblieben; denn die nachmahligen beiden Markgrafen Udo IV. und Rudolf II. werden öfterer nach ihrem mütterlichen Gute Freckleben benannt, und scheinen hier meistens residirt zu haben. Das hat denn wohl hauptsächlich dazu Veranlassung gegeben, daß, nachdem der Letztere im J. 1144. unbeerbt umkam, Albert der Bär, als Bruder dieser Wittwe des Markgrafen Heinrich, die erledigte Markgrafschaft erhielt. Adelheit schritt aber auch zur zweiten Ehe mit Werner, Grafen von Veltheim, der nun nach der Alten Mark zog, und nach dem von ihm vermuthlich erbauten Schlosse dieses Namens, sich einen Grafen von Osterburg nannte (54). Diesem scheint sein Schwager, Albert der Bär, zumahl nach der Erweiterung seines Gebiets gegen Osten durch die Eroberung von Brandenburg, den Gau Osterwald mit Salzwedel gelassen zu haben. Die beiden jüngern Söhne des Markgrafen Otto I. nannten sich Grafen von Gardelegen und Arne-

---

(52) S. oben II. 5. Note (173) und 6. Note (208).

(53) Gebhardi marchiones aquilonares pag. 65. 66.

(54) Albertus Stadensis apud Schilterum pag. 272.

neburg (55), aber keiner von Salzwedel; dagegen hatte der Enkel jenes Werner, der Graf Siegfried von Osterburg, als er im J. 1215. der Stiftung des Klosters Mariensee beiwohnte, den Burggrafen Friedrich von Salzwedel nebst mehreren Gutsbesitzern der umliegenden Gegend, von Hagen, an der Jeetzel; Storebeke, Störpke, östlich von Alt-Salzwedel; Rorebeke, Rohrberg bei Betzendorf, u. s. w. in seinem Gefolge (56). Ja im J. 1236. verkaufte eben dieser Graf Siegfried dem Herzoge Otto I. von Braunschweig-Lüneburg sein ganzes Eigenthum und alle Ministerialen in dem Bezirke zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen (57), welches gerade die drei Grenzpunkte des Gau Osterwalde sind, dessen also der Graf Siegfried sich hier als seines Gebiets anmaßte. Da indessen dieser Gau von je her mit der nördlichen Mark verbunden gewesen war, so ist selbiger auch, dieses Kauf-Contracts ohnerachtet, nachdem das Osterburgische Haus nicht lange nachher in seinem Mannsstamme erloschen war, den Brandenburgischen Markgrafen verblieben; dagegen hat der Herzog Otto die übrigen, ihm zugleich in derselben Urkunde mitverkauften Stücke, nämlich alle Ministerialen des Grafen von Osterburg in der Grafschaft Stade, alle Ministerialen desselben von Zelle bis Bremen an beiden Seiten der Aller und Weser (58), und alles Eigenthum, welches derselbe zu Wallenbecke (ohne Zweifel soll dieses Wattenbecke oder Wartbecke bedeuten), im Dorfe sowohl als im Felde gehabt, behalten, weil dieses alles in den Grenzen seines neuerrichteten Herzogthums Braunschweig-Lüneburg lag. Es bestätigt sich hiedurch, daß das letztgedachte Warpke, wo vorhin ein gräfliches Schloß sich befunden hatte, nicht in dem Gau Osterwalde, sondern im Bardengau begriffen gewesen sey.

Von den Grafen von Wartbeke, die hier wohnten, kennen wir den Grafen Delger, einen Schwiegersohn des Grafen Conrad von Reinhausen, im Gau Logne, dessen Sohn Ulrich, und des letztern Sohn Hermann. Da nun dieser in der oben erwähnten Urkunde des Bischofs Hermann von Verden vom J. 1161., als Stifter des Klosters Distorf erscheint, dieses aber im Gau Osterwalde lag, so glaubt Gebhardi aus diesem einzigen Grunde folgern zu können, daß die Grafen von Warpke Abkömmlinge des ältesten Geschlechts der nördlichen Markgrafen und Gaugrafen des pagi Osterwalde gewesen, von denselben aber wiederum die Grafen von Osterburg durch weibliche Descendenz abgestammt wären; die Markgrafen aus dem Stadischen Hause aber, die doch wirklich zu Salzwedel residirten, diesen Gau niemahls in Besitz

(55) Gerken fragm. Marchica 4r Thl. S. 4.
(56) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 149.
(57) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 145 — 147.
(58) Der Graf Siegfried hatte wohl keine Ministerialen in der Gegend zwischen Zelle und Bremen, und vollends in der Grafschraft Stade, die ihm erblich zugehört hätten; allein der Herzog Otto benutzte diese Entsagungen, um sich die Dienstmänner in diesen seinen Erbländern, die er nach seiner Zurückkunft aus der Gefangenschaft in einer sehr unruhigen Stimmung gefunden hatte, fester zu unterwerfen. Siegfried hatte dort mancherlei Verbindungen, da er, wie die Marienseeische Stiftungs-Urkunde zeigt, ein Schwiegersohn des Grafen Bernhard von Wölpe, Schwager der Grafen Heinrich von Hoya und Volrad von Dannenberg, überdem aber Luthards von Meinersen Schwiegervater war. Den Ministerialen wurde dadurch der Vorwand benommen, daß sie etwa von dem Grafen Siegfried oder einem seiner Verwandten zu Dienstleuten angenommen wären.

gehabt hätten ([59]). Dieses widerlegt sich um so mehr von selbst, da die behaupteten Abstammungen gar nicht näher haben nachgewiesen, sondern nur auf sehr erzwungene Vermuthungen begründet werden können. Die Grafen von Wartbeke waren ohne Zweifel bloße Schloßgrafen, deren Schloß zwar im Bardengau, aber an der Grenze lag, wodurch sie sich unabhängig erhielten. Auch Distorf lag in dem benachbarten Gau an der Grenze, und der Graf Hermann konnte im J. 1161., da der Markgraf Albert und Graf Werner von Osterburg ihre Regierung in dortiger Umgegend noch nicht recht befestigt hatten, unter dem Schutze des Bischofs Hermann, das neugestiftete Kloster leicht eximiren und die Advocatie desselben an sich ziehen, obgleich dasselbe mehr von seinem Mitstifter, einem Bruder (Mönche), Iso, als von ihm selbst dotirt ward. In der Folge scheint umgekehrt, nachdem Hermanns Geschlecht ausgestorben war, der Graf Siegfried von Osterburg das Gut Wartbeck an sich gezogen zu haben; es kam aber dennoch, weil es im Bardengau lag, wieder an den Herzog Otto von Braunschweig, wogegen, mehrere Versuche des letztern ohnerachtet ([60]), Distorf nebst der Advocatie, weil es im Gau Osterwalde lag, den Markgrafen verblieb. So legte man die Grenzen der alten Gaue doch noch immer bei den spätern Bestimmungen der Gebiete zum Grunde.

Wie schwankend indessen die Verhältnisse in Ansehung der Grenzgegenden hier lange Zeit waren, davon zeugt es unter andern, daß Friedrich von Osterwalde (dessen Wohnort mit dem Gau einen Namen führt, jedoch nahe an der Grenze liegt), als zum hohen Adel gehörig, im J. 1197. bei dem wichtigen Lehns-Auftrage der Markgrafen von Brandenburg an das Erzstift Magdeburg ([61]), im J. 1209. aber wiederum bei der von dem Fürsten Wilhelm von Lüneburg verfügten Anlage der Stadt Blekede oder Lewenstadt ([62]), als Zeuge vorkömmt. In der das Letztere betreffenden Urkunde wird er ausdrücklich von den Ministerialen abgesondert, jedoch, nebst einigen Grafen und Edlen, zu den hominibus oder Vasallen des Fürsten gerechnet.

6. Slavische Districte.

Es ist bekannt, daß, obgleich die Elbe von der Mündung der Saale bis gegen die Stecknitz im Ganzen die Wenden von den Sachsen schied, doch auch eine Gegend am linken Ufer dieses Flusses in dem südöstlichen Theile des Fürstenthums Lüneburg von einer Wendischen Völkerschaft bewohnt ist, welche sich noch jetzt durch Ueberreste Wendischer Sprache, Sitten und Gebräuche von den benachbarten unterscheidet. Gewiß ist dieser District von den Slaven nicht bloß erobert, sondern ursprünglich angebaut worden; wäre jenes der Fall, so würden die Sächsischen Orts-Namen und überhaupt die Sprache eben so unverändert geblieben seyn, wie in dem angrenzenden Balsamerlande, welches lange in Slavischen Händen war. Die Flüsse pflegten aber überhaupt, wo sie nicht sehr breit, keine ganz bestimmte Grenze zu machen; es findet

---

(59) Gebhardi historisch-genealog. Abhandl. 2r Thl. 2te Abhandl. S. 19 — 30.

(60) Schon ein Jahr früher, als der obige Kaufcontract geschlossen ward, im J. 1235., erklärte der Graf Siegfried von Osterburg, daß er dem Herzoge Otto seine allodia in Dinestorp et Lergete, Distorf und Langenbeck, eigentlich übertragen habe, worunter ohne Zweifel die Advocatie des Klosters an ersterm Orte mit verstanden werden sollte. Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 143. 144. nach dem Original.

(61) Gerken cod. dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 64.

(62) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 859.

sich vielmehr häufig, daß die an dem einen Ufer wohnenden Völkerschaften, auch auf dem jenseitigen einzelne Districte angebauet und occupirt haben.

Diese Cis-Albinischen Wenden sind indessen früh unter die Regierung der benachbarten Sächsischen Herzoge und Markgrafen gekommen; wahrscheinlich auch niemahls so gänzlich, wie die Mecklenburger, von denen sie durch den Fluß abgesondert waren, vom christlichen Glauben wieder abgefallen; daher sie denn auch, obgleich diese dem neuerrichteten Bisthume Mecklenburg, nachmahls Schwerin, beigelegt worden, bei dem alten Bisthume Verden, von welchem die Bekehrung dieser nördlichen Slaven zuerst ausgegangen war, und dessen Sprengel sich vorhin bis an die Pene erstreckt hatte, verblieben sind. Der Sitz derselben war in den Lüneburgischen Aemtern Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Wustrow und dem Gerichte Gartow, deren Grenze gegen die Aemter Bodenteich, Medingen und Blekede allenthalben die Wendischen Ortsnamen von den deutschen scheidet. Doch scheint auch der Marschdistrict des Amts Blekede mit den ehemahligen kleinen Aemtern Garze und Karze, den Ortsnamen nach zu urtheilen, Wendisch gewesen zu seyn; der Namen des Dorfs Radegast insbesondere ist der eines der ersten Wendischen Götzen. Südwärts ist wahrscheinlich, wie ich schon bemerkt habe, auch noch die Gegend bis gegen Salzwedel, ingleichen Arendsee mit einem südwärts angrenzenden Districte längs der Biese, Wendisch gewesen; welcher letztere Theil jedoch mit dem benachbarten Gau Osterwalde, in welchem die nördlichen Markgrafen residirten, und dem jenseit der Biese anstoßenden Balsamerlande allmählig vereinigt und verschmolzen worden.

Die Schlösser Wustrow, Gartow und Schnakenburg waren ehemahls Brandenburgisch; sie wurden aber nebst Klötze im J. 1390. von den Lüneburgischen Herzogen Bernhard und Heinrich, den damahligen Inhabern der Mark Brandenburg, Jodocus und Procop von Mähren, abgenommen ([63]), und diese Herzoge setzten sich, bei der seitdem noch lange fortwährenden Zerrüttung der Mark in diesen Erwerbungen so fest, daß ihnen in der Folge selbst Klötze, welches mitten in der Alten Mark liegt und von dieser ganz umgeben ist, nicht mehr entrissen werden konnte. Es haben demnach diese Districte zu den Zeiten der ältern nördlichen Markgrafen, mit zu deren markgräflichen Gebiete in sofern gehört, daß die Slavischen Einwohner derselben sich ihnen als Markgrafen unterworfen haben.

Die Aemter Lüchow, Dannenberg und Hitzacker hingegen standen unter den Lüneburgischen Herzogen von Sachsen; sie machten indessen keinen Theil des Bardengau aus. Dieses beweiset insbesondere die mehr erwähnte Urkunde Heinrichs II. vom J. 1004. für das Kloster Kemnade ([64]), in welcher, nachdem die Orte aus dem Bardanga aufgeführt worden, hinzugefügt wird: Claniki in Drevani. Dieser Ort ist Klenze im Drawähn, einem noch jetzt unter diesem Namen bekannten Districte im Amte Lüchow. Den Umfang desselben giebt Keyßler in seinen (damahls 1741.) neuesten Reisen ([65]), dahin an, daß zu dem obern Drawähn die Kirchspiele Zebelin und Crumasel, zu dem untern oder südlichen aber die Kirchspiele Klentze, Zeetze, Küsten,

(63) Von Schnakenburg, Gartow und Klötze s. Cranz Saxonia lib. 10. cap. 13. pag. 267. Die weitere Erläuterung dieser Vorgänge und der Beweis, daß auch Wustrow erst damahls von Lüneburgischer Seite occupirt worden, würde mich hier zu weit führen.
(64) Falcke tradit. Corbei. in addendis pag. 905.
(65) Im zweiten Theile oder der Fortsetzung S. 1167. fg. in der Note d).

mit dem Filial Meuscheşitz und Satemin gehörten; und er verdient darunter Glauben, da er zu Gartow lebte und von diesen benachbarten Gegenden gute Kenntniß haben konnte, daher ihm auch Gerken und Büsching ([66]) gefolgt sind. In der gedachten Urkunde wird dieser District von dem Bardanga deutlich unterschieden, jedoch auch, so wie alle übrigen in der Urkunde erwähnten, als zu dem comitatu ducis Bernhardi gehörig, angegeben.

Zu den Gauen rechne ich gleichwohl den Drawähn nicht. Die Slavischen Länder hatten gleichfalls ihre Abtheilungen; diese werden aber gewöhnlich provinciae, und nur die größern derselben zu Zeiten pagi genannt. Bei diesen größern, denen deutsche Grafen vorgesetzt waren, fand denn wohl eine der deutschen Gau-Verfassung ähnliche Einrichtung statt; wiewohl doch diese überhaupt bald in Abgang kam. Der Drawähn, so wie er eben bestimmt ist, kann für einen pagum wohl nicht gelten; und daß man die sämmtlichen Slavischen Districte im Lüneburgischen zusammengenommen als einen Gau betrachtet hätte, davon findet sich auch kein Beweis. Es scheint vielmehr, daß die Slavischen Einwohner dieser Gegenden sich den Lüneburgischen Herzogen nur in dieser Eigenschaft, und nicht als Gaugrafen unterworfen hatten. Ihre unmittelbaren Obern waren die Grafen von Lüchow und von Dannenberg, und Burggrafen von Hitzacker, welche zwar wohl, besonders zu den Zeiten Heinrichs des Löwen, einige Abhängigkeit von diesen anerkannten ([67]), im Ganzen jedoch durch ihre mit Brandenburg und Mecklenburg unterhaltenen Verbindungen sich der Lüneburgischen Herrschaft zu entziehen wußten. Die Dannenberger hatten den größten Theil ihrer Besitzungen in Mecklenburg ([68]). Wie wenig überhaupt in diesen südöstlichen Gegenden an der Grenze die Regierung der Herzoge befestigt war, ergiebt sich außer demjenigen, was ich in Hinsicht auf Borne, Boldensele und Warpke bereits angemerkt habe, auch daraus, daß in den Theilungs-Recessen der Söhne Heinrichs des Löwen, in der Portion des Fürsten Wilhelm, nebst Dannenberg, Lüchow und Hitzacker, auch Dalenburg und Bergen an der Dumme, als Schlösser angeführt werden ([69]), deren Besitzer sich ohne Zweifel zum hohen Adel rechneten.

Keyßler macht außer dem Drawähn noch einige kleinere Slavische Districte nahmhaft, die in den ehemahls Brandenburgischen Antheil dieser Wendischen Gegenden fallen; 1) Lennego in dem Kirchspiele Predöhl, Gerichts Gartow, welcher auch wirklich in einer dem Kloster Arendsee von dem Markgrafen Albert II. im J. 1208. ertheilten Urkunde, unter dem Namen provincia Linegow, vorkömmt ([70]); 2) Oering oder Nöring, in den Kirchspielen Rebenstorf und Woltersdorf; und 3) Gehn, südwestlich gegen Wustrow, wozu das Dorf Gheine bei Salzwedel und der Preußische Domanial-Forst Ghein, gehört haben werden. Grupen fügt diesen, doch ohne die

(66) Gerken fragm. Marchica 5r Thl. S. 136. 137; Büsching Erdbeschr. 3r Thlr. 3r Bd. S. 156. der 6ten Aufl.

(67) Vergl. die oben Note 62. allegirte Urkunde Wilhelms von Lüneburg vom J. 1209., in welcher er die Grafen von Dannenberg, Lüchow und Wölpe und die Edlen von Boldensele und Osterwalde, als seine homines benennet.

(68) S. Rudloff Geschichte der Grafen von Dannenberg in dessen Cod. diplom. histor. Megapolitanae fascic. 1.

(69) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 854.

(70) Gerken fragm. Marchica 5r Thl. S. 134.

Quelle zu nennen, 4) Bröking, und 5) auf der Heide, hinzu (71). Alle diese kann man jedoch unmöglich für ehemahlige Gaue gelten lassen; wenn der District Linnegow, durch die letzte Sylbe des Namens, als ein solcher bezeichnet zu seyn scheint, so liegt dabei ohne Zweifel die neuere Bedeutung, da man einzelne Kirchspiele und Gerichts-Districte Gaue zu nennen pflegte, zum Grunde.

VI. Bremische Diöcese.

1. Pagus Wigmodi.

Von der Bremischen Diöcese gehört nur derjenige Theil zu den Gegenständen der Preisaufgabe, der an der rechten Seite der Weser liegt; jenseit dieses Flusses begriff dieselbe auch noch die Nieder-Grafschaft Hoya mit Bruchhausen, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und wenigstens auch die Hälfte von Ostfriesland; diese Gegenden setze ich aber jener Bestimmung zufolge, hier bei Seite.

Der bekannteste und berühmteste unter den Gauen dieser Diöcese ist der pagus Wigmodi, dessen sowohl in der Lebens-Beschreibung des heil. Willehad, als in den Fränkischen Annalen, zu den Zeiten Carls des Großen, verschiedentlich Erwähnung geschieht. Die erstere erzählt, daß Willehad von Friesland aus in pagum qui dicitur Wigmodia gekommen, die Einwohner desselben im Jahre 781. zum Christenthume bekehrt, und daselbst Kirchen und Seelsorger angeordnet; im folgenden Jahre jedoch schon de Wigmodia in Utriustri (dem Butjadingerlande), und weiter nach Friesland habe flüchten müssen, weil die Neubekehrten wieder abgefallen, und mehrere Priester in pago Leri (Lorgoe), Cibriustri (dem Stedingerlande), Thiatmaresgaho (Dithmarschen), und in Bremen von denselben erschlagen wären (1). Nach einigen Jahren wurden jedoch die Gegenden an der Nieder-Weser zum Christenthume zurückgebracht, und, nachdem selbst Witekind sich hatte taufen lassen, wurde Willehad, wie sowohl dessen Lebensbeschreibung (2) als das Chronicon Moissiacense (3) bezeugen, im J. 787. von Carl dem Großen zum Bischofe über sechs Gaue bestellt, unter denen Wigmodi zuerst benannt wird. Die übrigen fünf liegen jenseit der Weser, der erste derselben ist Laras oder Lorgoe, und von hier geht es in der Reihe gegen Westen bis Nordendi, um Norden in Ostfriesland, fort.

In der Folge lehnten sich doch die Einwohner des Gau Wigmodi noch einige Mahl gegen Carl den Großen auf. Die Annalisten bezeugen, theils, daß derselbe im J. 796., nachdem er bei Alisni (Lese) über die Weser gesetzt, und zu Tracia (Drakenburg) ihre Geißeln gestellt worden, nach Wigmodia weiter fortgerückt (4);

(71) Orig. Germ. Tom. 2. S. 229.

(1) Vita Willehadi cap. 6. 7. in Phil. Caesar. triapostol. Septentr. pag. 8 — 11; Langenbeck scriptor. rer. Dan. Tom. 1. pag. 346.

(2) Vita Willehadi cap. 9. apud Caesar. l. c. pag. 13 — 15; et Langenbeck l. c. pag. 349. sq.

(3) Ad ann. 787. Die Stelle ist bei Eccard Comm. de rebus Franc. orient. Tom. 1. pag. 721. eingerückt.

(4) S. die Stelle aus den annal. Petavian. ad ann. 796. bei Grupen in den Hannöv. Beiträgen vom J. 1762. S. 1290. und auch Eccards de rebus Franc. orient. Tom. 1. pag. pag. 773. Bemerkungen über die Orte Alisni und Tracia.

theils, daß er im J. 797. in den Gau Winuchoti oder Wigmodinga gedrungen sey, eine dortige Befestigung erobert, und den Gau verwüstet habe (5); vielleicht ist beides eine und dieselbe Begebenheit. Hernachmahls aber, im J. 804., nachdem im vorhergehenden Jahre der Haupt-Frieden mit den Sachsen zu Salz geschlossen war, und dennoch die Bewohner des Gau Wigmodi und einiger Benachbarten, wie auch die Nordalbinger, sich wiederum im Aufstande befanden, zog Carl nach dem nördlichen Sachsen, lagerte sich bei Holdenstedt, Amts Moisburg (6), folglich im pago Mosde, sandte von hier seine Schaaren in Wimodia, in Hostingabi et in Rosingabi, und ließ die Einwohner nach Frankreich abführen (7). Ein Gleiches widerfuhr den Ueberelbischen Sachsen. Von den Einwohnern des Verdenschen Sprengels, in welchem Carl sein Lager aufgeschlagen hatte, ist hiebei nicht die Rede; ohne Zweifel waren diese treu geblieben, wie dieses in Ansehung der Bewohner des Gau Sturmi, eine oben angeführte Urkunde Ludewigs des Frommen ausdrücklich bezeugt.

Willehad hatte seine bischöfliche Residenz, nach der Angabe des Stiftungs-Briefes Carls des Großen, der sich in Adams von Bremen Kirchen-Geschichte befindet (8), in Wigmodia in loco Bremon (breite Mündung), nuncupato errichtet. Es wird in diesem Briefe hinzugesetzt: huic parochiae decem pagos subiecimus, quos etiam, abiectis eorum antiquis vocabulis et divisionibus, in duas redegimus provincias hiis appellantes nominibus, Wigmodiam et Lorgoe; doch sollte unter diesen Provinzen der dem Bremischen Sprengel beigelegte Theil von Friesland nicht begriffen seyn, denn dieser wird in dem weitern Verfolg der Urkunde noch besonders hinzugeschlagen. Mit gutem Grunde bemerkt indessen der Herr Regierungsrath Delius in seiner Abhandlung von den Grenzen und der Eintheilung des Erzbisthums Bremen (9), daß jene Bestimmung überhaupt nicht richtig seyn könne, und die der Echtheit der ganzen Urkunde entgenstehenden Gründe durch dieselbe noch vermehrt werden; denn es ist wenigstens so viel gewiß, daß noch nach Jahrhunderten andere Gaue in der Bremischen Diöcese vorkommen, deren Namen und Eintheilung also nicht, wie es die Urkunde sagt, aufgehoben sind. Vermuthlich hat der Verfertiger derselben, da er in der Lebens-Beschreibung Willehads, außer den Friesischen Provinzen dieser Diöcese, nur Wigmodien und Lorgoe benannt gefunden, gleichwohl wahrgenommen, daß außerdem der Heilangau, Osterngau, u. s. w. in Urkunden erwähnt werden, dieses dadurch zu vereinigen geglaubt, daß er angegeben, es wären die übrigen Gaue jenen beiden Provinzen von dem Kaiser Carl incorporirt wor-

(5) Eccard comm. de rebus Franc. orient. Tom. 1. pag. 779. führt die hieher gehörigen Worte aus den annal. Petavianis und Lambecianis de ann. 797. an.

(6) Grupen in Observ. rer. et antiq. Germ. Observ. 5. S. 73 — 79. hat bewiesen, daß von diesem Holdenstedt die Rede sey, und die sich auf diese Begebenheit beziehenden Stellen der Fränkischen Annalisten eingerückt.

(7) Die Annales Moissiacenses ad ann. 804. sagen hievon: misit imperator scaras suas in Wimodia et in Hostingabi et in Rosingabi, ut illam gentem foras patriam transduceret; bei Grupen a. a. O. S. 77. Die Annales Metenses und Eginhardi erwähnen von den Sachsen diesseit der Elbe bloß derjenigen, qui in Wigmoti manebant, oder in Wigmuodi habitabant.

(8) Lib. 1. cap. 10. in Lindenbrog. script. rer. septentr. edita Fabricii pag. 4.

(9) S. 36 — 38.

worden. Ich kann in jener Stelle der Urkunde nicht einmahl den Beweis finden, daß die gedachten beiden Gaue auch wohl als sogenannte pagi maiores oder größere, mehrere pagos in sich begreifende Provinzen betrachtet worden wären. Der Lorgoe war gewiß kein solcher; eher ließe es sich zwar denken, daß unter der Benennung: Wigmodien, im weitern Verstande das ganze jetzige Herzogthum Bremen, wenigstens so weit es zum Bremischen Sprengel gehört habe, begriffen worden wäre; ich kenne indessen keine Beweisstellen anderer Diplome oder Geschichtschreiber, woraus man dieses schließen könnte. Der pagus Wigmodi wird in den Fränkischen Annalen deshalb öfterer genannt, weil die übrigen weiter entlegen waren und der Hauptort des neuen Bisthums sich in demselben befand; immer aber nur wie ein einzelner Gau, gleich den pagis Sturmi, Bardanga, Bucki und andern. Als Willehad zuerst zum Bischofe ernannt ward, wußte man von den übrigen Gauen an der rechten Seite der Weser noch wohl nicht bestimmt, ob die Einwohner derselben das Christenthum angenommen hätten, oder es waren auch denen, die davon erzählten, die Namen derselben nicht recht bekannt, und daher wurden sie mit Stillschweigen übergangen.

Die Wümme, deren Namen mit dem des Gau Wigmodi übereinstimmt, fließt in dem größten Theile ihres Laufs durch denselben, und das bei der Vereinigung dieses Flusses mit der Weser liegende Lessum gehörte zu diesem Gau. Uebrigens finden sich nur so wenige einzelne Orte aus demselben benannt, daß man nicht so bestimmt, wie bei manchen andern, den Umfang desselben angeben kann. Gewiß ist es, daß der District zwischen der Wümme und Weser, welcher das Gohgericht Achim und das zu dem Bremischen Stadtgebiete gehörige Werderland in sich begreift, einen Theil dieses Gau ausgemacht habe. An der Nordseite der Wümme liegt Lesum; ich glaube aber auch, daß sich der pagus Wigmodi noch ungleich weiter nördlich über das Amt Hagen bis gegen Beverstedt erstreckt hat; denn in den der Lebensbeschreibung des heil. Willehad angehängten Wundergeschichten kömmt cap. 18. num. 21. (10) eine Frau de Wigmodis ex villa Westrifranbeverigesaeti vor, welches offenbar Wester-Beverstedt bedeuten soll. Eine bald zu erwähnende Urkunde Otto des Ersten bestätigt den Umfang des Gau bis in diese Gegend.

Die erwähnten miracula S. Willehadi gedenken auch noch num. 20. dess. Cap. eines Mannes ex Wihmodis de villa Midlistanfadavurd, worunter Mittelsbühren im Stadt Bremischen Werderlande zu verstehen ist; desgleichen cap. 20. num. 30. einer Frau de Wigmodis ex villa Medemahem, welches ich sonst nirgend als zu Mahndorf im Gohgerichte Achim zu finden weiß. Die Namen der Orte Wester-Beverstedt und Mittelsbühren sind zwar auf eine so ungeschickte Art verdreht, daß man deutlich sieht, es müsse dieses in spätern Zeiten absichtlich geschehen seyn, um den Namen ein alterthümliches Ansehen zu geben; es sind aber dennoch die Bestimmungen der Gauen in dergleichen verfälschten Urkunden oftmahls richtig angegeben, und das scheint denn auch in diesen miraculis im Allgemeinen der Fall zu seyn. Es kommen in denselben auch noch cap. 15. num. 1. Osleveshusun, Oslebshausen im Bremischen Werderlande, und cap. 19. num. 27. wie auch cap. 20. num. 34. Liastmona, Lesum, ohne Benennung eines Gau vor, die aber im pago Wigmodi ungezweifelt belegen waren. Ob die villa Rehtereflet, jetzt Rechtenfleth,

(10) Phil. Caesar l. c. p. 33; Langenbeck l. c. Tom. 1. pag. 358.

welche cap. 19. num. 24. gleichfalls ohne einen Gau anzugeben, benannt wird, hieher gehöre, das hängt von der Frage ab, ob man die Osterstader Marsch mit zu dem Gau Wigmodi rechnen könne; welches ich desfalls bezweifle, weil dieser Marsch-District für einen Theil des Stedinger Landes geachtet, und orientalis Stedingia genannt wurde ([11]).

In den Corveyischen Traditionen apud Falcke pag. 13. wird gesagt: tradidit Eisgot in pago Wimoa in villa nuncupante Werihem de gango medietatem (die Hälfte einer Wassermühle), und dem zufolge in registro Sarachonis num. 13: in Werihem in pago Wimodia medietatem gangi habet Bruocho. Ich weiß aber nicht, wo dieser Ort zu finden ist. Großen-Wörden, Amts Himmelpforten an der rechten Seite der Oste und Klein-Wörden, Gerichts Hechthausen, lagen ohne Zweifel außerhalb des Gau Wigmodi, letzteres insbesondere im Ostengau; ohnehin konnte sich aber an diesen beiden Marsch-Orten keine Wassermühle befinden. Aus eben diesem Grunde kann von Wührden, im Kirchspiel St. Jürgen Amts Lilienthal, das sonst wirklich im Gau Wigmodi liegt, wahrscheinlich aber auch ein neueres Marschdorf ist, nicht die Rede seyn; und noch weniger vom Lande Wührden, zu welchem Falcke sich verirret, dessen Namen aber der eines ganzen Districts und nicht eines einzelnen Orts ist. Vielleicht ist Bierden bei Achim gemeint; doch ist dieses eine sehr unsichere Vermuthung.

In dem registro Sarachonis werden noch num. 677. Ochtmundi, num. 678. Neddersenburen, und num. 679. Midelburen, als in pago Wimodia belegen, angegeben. Aus einer Urkunde des Abts Heinrich und des Capituls zu Corvey vom J. 1301. ([12]) ergiebt sich, daß diese drei Güter damahls einem Hospital zu Corvey zugehörten und von demselben für das Capitel eingetauscht wurden; wahrscheinlich waren sie keine ganz alte Erwerbungen. Die beiden letztern dieser Orte sind Mittelsbühren und Niederbühren im Bremischen Werderlande; Ochtmundi aber ist Ochtum im Oldenburgischen, welches an der andern Seite der Weser bei dem Einflusse der Ochtum in dieselbe, ohnweit Altenesch, und jenen beiden Orten gerade gegenüber liegt. Aus diesem einen am Weserufer belegenen Orte läßt sich zwar noch nicht darauf schließen, daß ein ganzer Landstrich an der linken Seite dieses Flusses zum pago Wigmodi gehört hätte; glaublicher wird dieses indessen durch dasjenige, was von der villa Luisci in pago Wimodia in num. 737. dieses Registers vorkommt. Es sollen hier 32 Familien sich befunden haben, die dazu verpflichtet gewesen, in dem benachbarten Walde Bäume zu fällen, Pfähle zuzuspitzen, hocwares (hohe Waren oder Vorrichtungen zum Fischfange) ([13]) zu errichten, und so die Fischerei in der Weser im Stande zu erhalten; dem dortigen villico aber soll es obgelegen haben, die Fische mit den monatlich die Weser heraufgehenden Schiffen nach Corvey für die Tafel der fratrum zu spediren. Es scheint hiebei die von Schaten beigebrachte Urkunde Ludwigs des Frommen vom J. 832. ([14]) zum Grunde zu liegen, vermittelst deren derselbe der Abtei Corvey piscationem quandam in fluvio Wisera in pago Wimodia nuncupato, cui confinis est villa Luisci

(11) Albert. Stadens. ad ann. 1233. apud Schilter pag. 306.
(12) In Falcke tradit. Corbei. pag. 565.
(13) Bremisch-Niedersächs Wörterbuch. 5r Thl S. 182. 183.
(14) Schaten annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 832.

vocata in comitatu Abbonis, verleihet: quae (scil. piscatio) quia in similitudinem palorum, quos incolae hocas vocant, construitur, gentilitio nomine ab indigenis hocwar nuncupatur, quae ad ius nostrum pertinebat, quamque idem Abbo comes hactenus in beneficio habebat; und zugleich der Abtei noch 32 familias quae ad provisionem eiusdem piscationis deputatae fuerunt, et quicquid ad eandem piscationem pertinens saepe dictus Abbo in beneficium habuit, beilegt. Gegen die Echtheit dieser Urkunde sind von Scheid (15) einige Zweifel aufgestellt, die mir nicht sehr erheblich zu seyn scheinen; der benannte Graf Abbo hat wenigstens im J. 811. wirklich existirt (16); auch bezeugt der Kaiser Lothar in einer Urkunde vom J. 1133, daß eben diese piscatio quae vocatur Houcwar, welche damahls von Heinrich dem Löwen und der Gräfin Eileke nebst ihrem Sohne Albert dem Bären als Erben des Herzogs Magnus unrechtmäßig an sich gezogen worden, der Abtei Corvey von dem Kaiser Ludwig verliehen sey (17). Indessen kann ich dieses dahin gestellt seyn lassen, da es hier nur auf die Lage des benannten Orts in pago Wimodia ankömmt. Paulini bezeugt, der Name desselben sey von Schaten unrecht geschrieben, und heiße Luisti (18). Falcke versichert nun zwar, nach Einsicht des Originals, daß in demselben wirklich Luisci stehe (19); da aber Paulini ohne Zweifel auch das Original vor sich gehabt hat, und ein c und t sich leicht verwechseln läßt, so halte ich mit Grupen (20) die Angabe des erstern für die richtigere, zumahl da Falcke selbst damit einverstanden ist, daß der benannte Ort kein anderer sey, als Leeste im Amte Syke, auf welches dann auch die Local-Verhältnisse zutreffen. Nach den Worten jener Urkunde scheint es zweifelhaft, ob der Ort in dem pago Wimodia oder nur in dessen Nachbarschaft liege; ich glaube indessen das: cui confinis est, nur auf den Weserfluß beziehen zu müssen, da das registrum Sarachonis den Ort bestimmt in diesen Gau versetzt, auch das erwähnte Ochtmundi schon beweiset, daß derselbe nicht schlechterdings auf die rechte Seite der Weser beschränkt gewesen sey, wiewohl freilich der dazu gehörige jenseitige District nicht beträchtlich gewesen seyn kann, da der pagus Lorgoe bis in die Nähe von Bremen herabgegangen ist.

In einer der beiden ältesten von dem Kaiser Otto I. im October 937. der neuerrichteten Abtei Magdeburg ertheilten Urkunden, deren übriger Inhalt oben bei dem Gau Nord-Thüringen größtentheils schon vorgekommen ist (21), verleihet derselbe dieser Abtei in pago Unmoti in comitatu Wigmanni duo loca Urlaha et Ottinga, cum omnibus ad haec pertinentibus et decimam de eisdem locis ab Adaldago nobis Archiepiscopo datam (22). In dem einen Abdrucke bei Lünig stehet: in pago Unimoti in comitatu Wigmari; daß aber der Namen des

(15) In Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 353. not. **).
(16) Eginhardi annal. ad ann. 811. in Reuberi script. rer. Germ. edits. Joannis pag. 62. lin. 1.
(17) Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 516.
(18) Paulini de pagis antiq. Germ. pag. 243.
(19) Tradit. Corbei. pag. 13. not. t).
(20) In den Hannöv. Beiträgen vom J. 1762. S. 1282.
(21) S. oben II. 5. Note 137).
(22) Lünig Spicil. eccles. 1r Thl. Forts. Anhang S. 3 Num. 3; Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 137. num. 8.

Gau Wimoti heißen solle, darüber sind Alle, die dieser Stelle des Diploms erwähnen, einverstanden. Der erste der beiden gedachten Orte, Urlaha, ist, wie ich mit Falcke ([23]) annehme, das Kirchdorf Oerel, im Amte Bremervörde; Ottinga kann wohl das benachbarte Oese (Ottensen) seyn. An der rechten Seite der Oste liegt noch ein Oerel, im Kirchspiele Selsingen Amts Zeven, von da etwas weiter ostwärts Oersdorf, im Kirchspiele Bargstedt Amts Harsefeld, und nahe dabei Ottendorf in demselben Kirchspiele, welches vielleicht für Ottinga gehalten werden möchte; allein die beiden letztern Orte lagen, wie sich bald ergeben wird, im pago Heilanga, und der erstere in dem Verdenschen Sprengel, folglich im Gau der Woltsaten, und nicht in der Diöcese des Erzbischofs Adaldag, dem gleichwohl der Zehnten der hier in Frage kommenden Orte zugehört hatte; auch kann man von allen dreien nach ihrer Lage nicht wohl vermuthen, daß sie streitige Grenzorte in Beziehung auf den pagum Wigmodi gewesen wären; eher läßt es sich dagegen, da die Diöcesan Schnede von der Mündung der Bever auf die Westseite der Oste herüber ging, denken, daß das ersterwähnte Oerel und Oese von Verderscher Seite in Anspruch genommen, und deshalb der entlegenen Abtei Magdeburg beigelegt wäre. Auch in Beziehung auf den nordwärts angrenzenden Ostengau konnten diese streitige Grenzorte seyn. In der That ist es mir wahrscheinlich, daß Oerel zu dem letztern Gau gehört habe, da das dortige Kirchspiel sich weit nordwärts erstreckt, dagegen aber die Kirchspiele Bramstedt, Kirchwistedt und Oese die nördliche Grenze des Gau Wigmodi bestimmt haben mögen, zu welchem der Grenzort Wester-Beverstedt wohl einmahl mitgerechnet seyn kann. Etwas befremdend scheint zwar in Hinsicht auf jenes Urlaha und Ottinga der angegebene comitatus Wigmanni. Von diesem Wichmann wissen wir eigentlich nicht, daß er irgend eine Gaugrafschaft gehabt hätte, indessen läßt sich daraus, daß Wichmannsborstel an der westlichen Grenze des Gau Mosde, und wiederum Wichmannsburg, Amts Medingen und Wichmannsdorf, Amts Ebstorf an der südöstlichen Grenze des Bardengau nach ihm benannt sind, wohl schließen, daß ihm von seinem Bruder, dem Herzoge Hermann, die Aufsicht auf diese verschiedenen Grenzgegenden seines speciellen Gebiets übertragen gewesen sey; vielleicht hat ihm auch Hermann die Geschäfte der Gaugrafschaft ganz überlassen und sich nur die Herzogliche Oberaufsicht vorbehalten. Dem zufolge hat er leicht bei Güterverleihungen in benachbarten Gauen, wo eben kein Gaugraf in Activität war, herbeigezogen werden können, und mag, als Bruder und Substitut des Herzogs, schon ähnliche Ansprüche in dieser Hinsicht gemacht haben, als welche hernachmahls von dem Herzoge Bernhard II. so weit ausgedehnt worden. Der Stadische Graf Heinrich der Aeltere widersetzte sich zwar in Hinsicht des Heilangau dergleichen Anmaßungen ([24]); allein dieser mußte im J. 937. noch sehr jung seyn, denn er nahm noch im J. 975. an einem Feldzuge Theil; sein Vater Lothar war aber schon im J. 930. in der Schlacht bei Lenzen umgekommen; auch beschränkte sich die von demselben behauptete Gaugrafschaft auf den Heilangau, und erstreckte sich nicht auf den hier in Frage kommenden pagum Wigmodi, wo demnach Wichmann ungehindert als Gaugraf fungiren konnte.

---

(23) Falcke tradit. Corbei. pag. 13. not. t).

(24) S. oben bei dem pago Mosde, V. 3.

Die östliche Grenze des Gau Wigmodi läßt sich am bestimmtesten angeben, indem diese ohne Zweifel mit der Diöcesan-Schnede zusammengetroffen ist; die westliche bildete die Weser, zum Theil aber auch wohl die Osterstader Marsch; die nördliche habe ich eben bloß muthmaßlich zu bezeichnen versucht; und die südliche an der linken Seite der Weser läßt sich weiter nicht bestimmen, als daß der Gau hier nicht weit ausgedehnt gewesen seyn kann.

So wie Bremen im Geistlichen der Hauptort dieses Gau war, so war es Lismona, jetzt Lesum, im Weltlichen. Hier residirte wenigstens der Graf Lüder, ein jüngerer Sohn des Herzogs Hermann ([25]), und dessen Wittwe Emma, die ohne Zweifel Gaugrafen des Gau Wigmodi waren. Da diese letztere eine Schwester des berühmten Paderbornischen Bischofs Meinwerk ([26]), mithin eine Tochter des Grafen Imed war, so ist Lesum von den frühern Geschichtforschern, die allenthalben so gern Imedingische, Witekindische, Billingische u. s. w. Erbgüter fanden, verschiedentlich für ein Erbgut der Imedingischen Familie gehalten worden ([27]), deren Güter und Grafschaften sich gleichwohl in Westphalen befanden; auch von der Emma und Meinwerks Mutter Athela konnte Lesum nicht herrühren, denn diese stammte aus den Niederlanden ([28]). Da ich nun Lesum auch nicht zu den Billingischen Familiengütern rechnen kann (welches sonst eben so füglich, als daß es den Imedingern gehört habe, gemuthmaßt werden könnte), so weiß ich mir den Grund, wodurch Lüder und Emma zu dem Besitze der Grafschaft im Gau Wigmodi gekommen sind, nur dadurch zu erklären, daß Emma, die ihren Gemahl um 40 Jahre überlebt hat [29]), dessen zweite Gattin gewesen, und derselbe mit ihrer Vorgängerin in der Ehe Lesum erheirathet habe. Vielleicht war deren Vater der venerandus comes Hirimannus, der, wie die miracula S. Willehadi sagen ([30]), zu Liastmona gewohnt hat. Schaten hält nicht ohne Anschein dafür, daß der Bischof Imad von Paderborn, der den heiligen Bischof Meinwerk seinen avunculum nennt, ein Sohn des Lüder und der Emma gewesen sey ([31]); sie hatten auch eine Tochter, der aber, wie Adam von Bremen sagt, wegen irgend eines Vergehens, von dem Kaiser Conrad Lesum aberkannt und für ein Reichsgut (eigentlich wohl zu Gunsten des Bremischen Erzstifts) erklärt wurde; daher auch die Kaiserin Gisela einmahl mit dem Erzbischofe Alebrand einen Besuch dort machte ([32]). Emma behielt gleichwohl ohne Zweifel ihren Wittwensitz daselbst, und während des langen Wittwenstandes derselben setzten die Bremischen Erzbischöfe sich in dem Lesumschen Gebiete immer mehr fest. Nachdem aber Emma endlich gestorben, deren Sohn in den geistlichen Stand getreten und deren

(25) Annal. Saxo ad ann. 1011. in Eccard corp. histor. Tom. 1. pag. 417.
(26) Adam. Bremens. lib. 2. cap. 60. in Lindenbrog. script. rer. septentr. edits. Fabricii pag. 32.
(27) J. B. von Gebhardi in der Abhandl. von der Schwäbischen Ida in der Hamburg. vermischten Bibliothek 3r Bd. S. 68.
(28) Von dieser hatte Emma ohne Zweifel die cortem Stiplaga iuxta Rhenum geerbt, welche sie dem Erzstifte Bremen schenkte; Adam. Bremens. l. c. lib. 2. cap. 60.
(29) Adamus Bremens. l. c. lib. 2. cap. 60.
(30) Cap. 19 num. 27. apud Phil. Caesar. l. c. pag. 36. apud Langenbeck l. c. pag. 359.
(31) Annal. Paderborn. Tom. 1. ad ann. 1052.
(32) Adamus Bremens. ibid. cap. 60.

Tochter Lesum aberkannt war, wollte ihres Mannes Bruders, des Herzogs Bernhards I. Sohn, der Graf Dithmar, als nächster Erbe den Hof zu Lesum mit der Grafschaft in Besitz nehmen; der Erzbischof Adelbert bewog aber im J. 1050 den Kaiser Heinrich III., der eben aus Italien zurückkam, eine Reise nach Bremen zu machen; und da der Kaiser mit demselben den Hof zu Lesum besuchen wollte, wahrscheinlich, um demselben dessen Besitz zu übergeben, setzte sich der Graf Dithmar zur Wehre, ward deshalb wegen der Beschuldigung, daß er dem Kaiser nach dem Leben getrachtet habe, in Untersuchung gezogen, sollte sich von dieser Beschuldigung durch einen Zweikampf reinigen und kam in diesem um das Leben (33). Im Jahre 1062 ließ sich hiernächst der Erzbischof Adelbert von dem jungen Kaiser Heinrich IV. Lesum mit allen Zubehörungen für sein Erzstift förmlich verleihen (34); er gerieth darüber anderweit in eine heftige Fehde mit dem Herzoge Ordulf und dessen Bruder Hermann, welcher letztere wohl eigentlich in Lesum succediren wollte; diese eroberten sogar Bremen, mußten aber doch, auf Verfügung des Kaisers sich ihrer Ansprüche begeben, und dem Erzbischofe noch 50 Hufen — man weiß nicht wo — zur Entschädigung abtreten (35).

Indem Adam von Bremen erzählt, daß nun endlich diu desiderata Lismona in ditionem ecclesiae gekommen sey, setzt er hinzu: quae cortis, ut aiunt, septingentos mansos habere videtur, et maritimas Hathelae regiones in ditione possedit (36). Aus dem: ut aiunt, ist zu schließen, daß Adam von der ditione oder Regierung der Lesumschen Grafen über das Land Hadeln, die zu seiner Zeit gewiß nicht mehr Statt fand, nichts sicheres wußte; indessen liegt bei dieser Angabe in so fern wohl etwas wahres zum Grunde, daß der Graf Lüder auch außer dem Gau Wigmodi in dem nordwärts anstoßenden, Gaugraf und zu dessen Zeit in dem ganzen Raume längs der Ostseite der Nieder-Weser kein anderer Gaugraf mehr vorhanden gewesen seyn wird. Daß der Herzog Bernhard II. wahrscheinlich während des Witwenstandes der Emma, auch in dieser Gegend sich als Gaugraf benommen habe, scheint eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom J. 1110. anzudeuten, in welcher gesagt wird, daß dieser Herzog Bernhard, der übrigens damahls längst verstorben war, die weiten Wege der Osterstader und Würdener nach der Kirche zu Bramstedt schon zum öftern für zu beschwerlich erklärt und deshalb die Errichtung der Capelle zu Dedesdorf verfügt habe (37).

In der über die Tradition von Lesum von dem Kaiser Heinrich IV. ausgestellten Urkunde wird dieses Gut nostrae proprietatis quoddam praedium, curtis scilicet quae vocatur Liestmuone, in comitatu marchionis Udonis et in pago Wimodi nuncupato sita genannt; dem Erzbischofe auch insbesondere nostri banni districtus super omnes ipsam terram inhabitantes, forestum

(33) Adamus Bremens. lib. 3. cap. 9. l. c. pag. 35; Albert. Stadens. ad ann. 1051 apud Schilter. pag. 232; Annal. Saxo et ann. 1011. l. c. pag. 417; Vgl. oben.

(34) S. die Urkunde bei Lindenbrog script. rer. septentr. edits Fabricii pag. 140.

(35) Adamus Bremens. lib. 4. cap. 1—3. l. c. pag. 44. 45. Das beneficium, welches der Graf Hermann, wie Adam sagt, von dem Erzbischofe verlangte, dieser ihm aber nicht geben wollte, war ohne Zweifel Lesum.

(36) lib. 4. cap. 4. l. c. pag. 45.

(37) S. diese Urkunde in Lindenbrog script. rer. septentr. edits Fabricii pag. 149.

etiam cum banno regali per totum pagum Wimodi beigelegt; sodann aber noch hinzugefügt: cum insulis, Bremensi scilicet et Lechter, nec non cum paludibus, Linebroch, (bei Line im Oldenburgischen) Asebroch, Aldenebroch etc. Diese insulae und paludes werden jedoch als besondere, von dem Hofe zu Lesum und dessen Zubehörungen verschiedene Güter aufgeführt, und es ist demnach auch nicht anzunehmen, daß sie sämmtlich im Gau Wimodi gelegen hätten. In Ansehung der insulae Bremensis, unter welcher ich das Bremische Werderland verstehe, war dieses zwar wohl der Fall, aber nicht in Ansehung der sämmtlich jenseit der Weser belegenen paludum, namentlich nicht des Linebroch, welches zum Stadinger Lande gehörte [38].

Daß der Markgraf Udo, als Graf von Stade, hier als Gaugraf angegeben wird, das hat seinen natürlichen Grund darin, daß der Herzog Ordulf und dessen Bruder Herrmann nicht zugezogen werden sollten, und außerdem kein Graf in der Nähe war, der Erzbischof auch mit diesem Markgrafen, dem er um dieselbe Zeit seine angestammte Stadische Grafschaft abkaufte, in freundschaftlichen Verhältnissen stand. Zu dieser seiner eigentlichen Grafschaft gehörte der Gau Wigmodi sonst gewiß nicht, auch gab er überhaupt zu diesem Geschäfte wohl nur den Namen her. Der Erzbischof regierte gewiß längst factisch über Lesum und diesen ganzen Gau, und hatte in demselben viele Güter für das Erzstift erworben. Von den 50 herrschaftlichen Höfen, die Adelbert nach Adams von Bremen Angabe besaß, lagen mehrere, die derselbe benennet, in dem Gau Wigmodi, nämlich der größeste zu Walde, Wallhöfen: und der kleinste zu Ambergon, Hambergen: beides im Amte Osterholz [39]; außerdem aber Bromstede, Bramstedt, Amts Hagen, mit der dazu gehörigen großen Börde [40]. Aus dem allen erklärt sich ferner der Ausdruck, dessen sich Albert von Stade in Beziehung auf die von Adelbert angekaufte Grafschaft des Markgrafen Udo bedient: comitatus Udonis, qui per omnem parochiam Bremensem sparsim diffunditur, maxime circa Albiam [41]. Dieses maxime circa Albiam zeigt an, daß sich in dieser Elbgegend Udons eigentliche Grafschaft befand; in dem übrigen Theile des Erzbischöflichen Sprengels, diesseit der Weser, wollte zwar Adam demselben auch wohl einen comitatum zugestehen, jedoch mit Ausnahme der bereits erworbenen Güter des Erzstifts, mithin nur über Bruchstücke; und darauf deutet das: qui sparsim diffunditur. Aus diesem ohnehin wohl nicht sorgfältig abgewogenen Ausdrucke läßt sich daher gewiß nicht folgern, daß durchgängig in den Gauen, zumahl nach der ursprünglichen Verfassung, neben den Gaugrafen auch noch andere Grafen über zerstreuete einzelne Güter oder Lehnspertinenzien zu gebieten gehabt hätten, wozu man diese Worte Adams oft herbeigezogen hat, weil das freilich sehr bequem ist, um sich die gleichzeitige Benennung verschiedener Grafen in einem Gau, die allerdings oft in Diplomen vorkömmt, zu erklären. Ich habe durch viele in der gegenwärtigen Abhandlung angeführte und erläuterte Beispiele zu zeigen gesucht, daß man durch ge-

---

(38) Aus diesem Linebruch stammte wahrscheinlich die gegenüber im Osterstadischen wohnende Junker-Familie derer von Lindenbruch oder Witmer, zu welcher auch der Geschichtschreiber Erpold Lindenbrog gehörte; S. Mushard monum. nobil. S. 344. fgg.

(39) Adam. Bremens. lib. 4. cap. 4. l. c pag. 45.

(40) Idem lib. 4. cap. 38. l. c. pag. 53.

(41) Idem lib. 4. cap. 5. l. c. pag. 45.

naue Vergleichung aller Verhältnisse diese Schwierigkeiten wohl auf andere Art heben kann, und ich kann mich daher von einer solchen Hypothese nicht überzeugen, vermittelst deren man sich die Verfassung der Gauen und Gaugrafschaften als ein wahres Chaos denken müßte.

2. Pagus Lorgoe.

Dieser Gau liegt fast ganz jenseit der Weser, und es gehört nur das kleine Stück desselben hieher, das die Kirchspiele Hassel und Eistrup im Amte Hoya in sich begreift. Von diesem habe ich schon oben bei dem Laingo, von welchem es umschlossen ist, reden müssen, und beziehe mich lediglich auf das dort Gesagte, da ich demselben in Ansehung dieses kleinen Districts nichts hinzuzusetzen weiß, der pagus Lorgoe im Ganzen aber kein Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen ist.

3. Pagus Heilanga.

Die Urkunde, vermittelst deren der Kaiser Otto I. der Abtei Magdeburg im J. 959 die Orte Bucstadin und Rinckhurst in pagis Helinge et Mosde geschenkt hat, ist oben bei dem pago Mosde schon vorgekommen ([42]), und dabei vorläufig bemerkt worden, daß unter Bucstadin Altkloster bei Buxtehude zu verstehen, und dieses in gedachter Urkunde zu dem pago Helinge oder Heilanga gerechnet worden sey. Ich habe jedoch in Ansehung dieser Lage des pagi Heilanga auf fernere Beweise verwiesen, und diese muß ich nun beibringen.

In der mehrmals erwähnten Urkunde des Kaisers Heinrich II. für das Kloster Kemnade vom J. 1004. werden nach den beiden aus dem pago Mosidi benannten Orten aufgeführt: Widila, Waldersidi, Kokerbiki, in Heilanga ([43]), und das sind die jetzigen Dörfer Wedel, Wohlerstedt und Kakerbeck; im Amte Harsefeld, das erste im Kirchspiele Mulsum, die beiden letztern im Kirchspiele Bargstedt.

Sodann hat der Kaiser Conrad der Salier im Jahre 1038 und anderweit Heinrich III. im J. 1040. dem Bremischen Erzbischofe Bezelin das Zoll- und Marktrecht in loco Heslingoa in pago Eilangoa verliehen ([44]); und daß dieser Ort Heeslingen im Amte Zeven sey, beweiset nicht nur die Uebereinstimmung des Namens, sondern auch der Umstand, daß das hier befindliche Kloster schon vorlängst dem Erzstifte Bremen beigelegt war, wodurch dann der Erzbischof veranlasset wurde, sich für diesen Ort die obigen Rechte zu erbitten.

In den Corveyischen Traditionen apud Falcke pag. 544. und Reg. Sarach. num. 393. kömmt auch noch Radi in pago Heilanga vor. Obgleich dieser Namen mit dem des Kirchdorfs Rade in der Börde, Rade-Gerichts Hanstedt genau übereinstimmt, so liegt doch dieses außer den oben bezeichneten Grenzen der Bremischen Diöcese, folglich auch des Heilangau, und ich trete daher lieber der Meinung des Herrn Amtmanns Wedekind ([45]) bei, daß unter jenem Radi das nahe bei Wohlerstedt belegene Reith im Kirchspiele Bargstedt, Amts Harsefeld zu verstehen sey.

Die

(42) S. oben S. 342. Sie ist abgedruckt bei Lünig Spicil. Eccl. I. Thl. Forts. Anh. S. 6.
(43) Falcke tradit. Corbei. in addendis pag. 905.
(44) Lindenbrog script. rer. septentr. edita Fabricii pag. 137. 238. num. 20. 21.
(45) In dessen kürzlich erschienenen Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittel-Alters S. 87. Statt der Nummer 393 des Sarachonischen Registers stehet daselbst durch einen Druckfehler 373.

Die Vergleichung aller dieser Nachrichten mit einander läßt in Ansehung der Lage des pagi Heilanga keinen erheblichen Zweifel übrig, welche besonders dadurch, daß Heeslingen sich ohne Widerspruch in demselben befunden hat, in völlige Gewißheit gestellet wird. Es folgt daraus von selbst, daß Widila, Waldersidi und Kokerbiki nur in der Nähe von Heeslingen, folglich nur in jenen drei Orten, bei der genauen Uebereinstimmung der Namen gesucht werden können, hingegen es irrig ist, wenn Falcke und Gerken selbige, wiewohl allerdings mit einigem Anschein, im Amte Knesebeck gefunden zu haben glauben ([46]). Es liegt zwar auch ein Kakerbeck im Amte Knesebeck und ein anderes im Amte Klötze, allein die Namen von Wiswedel und Wedderseel in jenem Amte treffen auf Widila und Waldersidi nicht so gut als die von Wedel und Wohlerstedt zu, und Radi kann auf Radebeck im Amte Knesebeck auch nur erzwungener Weise gedeutet werden. In dieser Gegend befanden sich andere Gaue, zwischen denen für den pagum Heilangu kein Platz übrig bleibt; in der Umgegend von Heeslingen war dagegen bestimmt ein solcher, zu welchem demnach diejenigen Orte gerechnet werden müssen, die als im pago dieses Namens belegen vorkommen. Der Zweifel, der in Hinsicht auf Bucstadin und Rinckhurst aus dem Umstande erwächst, daß diese zu den pagis Helinge et Mosde gerechnet werden, in der Alten Mark aber sich würklich ein pagus Mosidi befunden, hat zwar zu Unterstützung jener Meinungen vieles beizutragen, es ist aber auch dieser schon durch die oben beigebrachte Bemerkung gehoben worden, daß es hier, neben diesem pago Heilanga, einen andern pagum Moside gegeben hat. In der Nähe des erstern findet sich kein Ort, dessen Namen mit dem von Bucstadin übereinstimmte, wohl aber hier zu Buxtehude. Grupen hat demnach die Lage des pagi Heilanga schon richtiger nachgewiesen ([47]), welchem auch der Herr Amtmann Wedekind beitritt ([48]).

Den obigen Datis zufolge gehörten zu diesem Gau aus dem Amte Zeven das Kirchspiel Heeslingen, ohne Zweifel aber auch die an dasselbe südlich grenzenden kleinen Kirchspiele Zeven, Elstorf und Gyhum, welche von der Verdenschen Diöcese umgeben sind, gleichwohl nicht füglich einen eigenen Gau gebildet haben können; sodann aus dem Amte Harsefeld die Kirchspiele Bargstedt, größtentheils, und Ahlerstedt, jedoch nicht das Kirchspiel Mulsum obgleich das in demselben an der Grenze liegende Wedel dahin gerechnet worden, welches durch die unten bei dem Gau Rosoga vorkommenden Bemerkungen näher erläutert werden wird. Weiter gegen Nordosten begriff dieser Gau auch noch das Gericht Delm und Amt Alt- und Neukloster mit in sich, als in welchem Buxtehude liegt. Dieser District zwischen der Luhe und Este gehörte zum Verdenschen Sprengel, und es ist allerdings etwas ganz ungewöhnliches, daß ein Gau solchergestalt unter zwei Diöcesen vertheilt war; indessen leidet es, nach der Vergleichung der angegebenen Orte dieses Gaues mit der Diöcesan-Grenze keinen Zweifel, daß dieses hier wirklich der Fall gewesen sey; wie denn auch dieses kleine Stück des Verdenschen Sprengels in der Folge immer mit dem Gebiet der Grafen

(46) Falcke tradit. Corbei. pag. 544. nota 5); Gerken fragm. Marchica 5r. Thl. S. 139. 140.
(47) Orig. Germ. Tom. 2. S. 239.
(48) In den eben angeführten Noten S. 86 — 88.

von Stade, welches übrigens in dem Bremischen Sprengel lag, vereinigt gewesen ist. Ueber den Grund dieser Anomalie läßt sich nichts sicheres ausmitteln; eine Muthmaßung darüber werde ich unten vorlegen.

Zu den Zeiten des Kaisers Otto I. lebte zu Heeslingen ein Graf Hatto, der, da er keine männliche Erben hatte, mit seiner Tochter Wendelgard dieses sein Schloß in ein Nonnenkloster verwandelte (†) und der ohne Zweifel ein Gaugraf des Heilangau war. In der Bucstadin und Rinckhurst betreffenden Urkunde vom J. 959. zeigt sich indessen der Graf Heinrich der Aeltere von Stade als Gaugraf, entweder weil er den dortigen zu der Verdenschen Diöcese gehörigen Theil dieses Heilangau zu seinem angrenzenden Gebiete gezogen hatte, oder weil er überhaupt für den Grafen Hatto, der noch wohl am Leben war, aber sich ganz der Frömmigkeit gewidmet haben mochte, an die Stelle trat. Sein frommer und schwacher Sohn Heinrich II. ließ es hernachmahls geschehen, daß im J. 1004. jene in der Kemnadischen Urkunde angegebenen Orte im pago Heilanga zu dem comitatu des Herzogs Bernhard I. gerechnet wurden; es haben aber doch in der Folge die Stadischen Grafen die Regierung über den Heilangau und die Advocatie des Klosters Heeslingen behauptet; denn aus den Händen derselben ist sie auf die Erzbischöfe von Bremen übergegangen, ohne daß die Lüneburgischen Herzoge dagegen weiter etwas eingewandt hätten, als daß Heinrich der Löwe sich die Grafschaft Stade im Ganzen, und als Zubehörungen derselben auch diese Gegenden anmaßete. Die Kirchspiele Elstorf und Gyhum hatten indessen noch zu den Zeiten des Markgrafen Udo eine eigene Regentin an der zu Burg-Elstorf residirenden berühmten Gräfin Ida, die aus Schwaben gebürtig war. Diese schloß mit dem gedachten Markgrafen Udo einen Leibrenten-Contract, vermittelst dessen ihr derselbe von seinen Gütern, de sua hereditate, 500 Hufen zum Niesbrauch auf Lebenszeit einräumte, und unter diesen befanden sich die am rechten Ufer der Oste belegenen Höfe zu Tuschensen, Tistedt und Otfredhessen, Offensen; bis dahin erstreckte sich also das Gebiet desselben; die jenseit der Oste im Kirchspiele Elstorf belegenen Orte Frogersen, Freyersen, und Frankenburstolo, Frankenborstel, gehörten dagegen der Ida selbst; denn diese verpfändete dieselben dem Kloster Heeslingen (49). Auf eine nähere Entwickelung der Verhältnisse dieser Ida, in Hinsicht deren ich manches zu erläutern hätte, darf ich mich hier nicht einlassen.

Schließlich bemerke ich noch in Ansehung des erwähnten Orts Radi oder Reith, daß dieser nach einer von dem Herrn Amtmann Wedekind aus einer Corveyischen Chronik beigebrachten Stelle derjenige Ort gewesen seyn soll, wo sich der König Heinrich im J. 932. bei dem Kriege gegen die Ungarn gelagert und diese dadurch zum Rückzuge aus Thüringen bewogen hat (50). Der Verfasser dieser Chronick sagt das würklich sehr bestimmt; ich gestehe aber gern, daß ich demselben keinen Glauben beimessen kann, weil seine Angabe mit der Erzählung Widekinds von Corvey und überhaupt mit den Verhältnissen in offenbarem Widerspruche stehet. Die Ungarn waren, wie

---

(†) Dithmar. Merseburg. lib. 2. apud Leibnit. l. c. pag. 340; Adamus Bremens. lib. 2. cap. 6. apud Lindenbrog l. c. pag. 17; Annal. Saxo ad ann. 969. apud Eccard l. c. pag. 319; Albert. Stadens. ad ann. 961 — 965 apud Schilter. l. c. pag. 2'7.

(49) Albert. Stadensis ad ann. 1012. apud Schilter. pag. 261.

(50) Noten zu einigen Geschichtschr. des Mittelalters 1s Heft Note 8. S. 85 fg.

Widekind sagt, in zwei Abtheilungen in Thüringen eingefallen: die eine in den westlichen, die andere in den östlichen Theil. Die Letztere hatte ein Schloß, in welchem unter andern eine Schwester des Königs viele Schätze verwahrt hielt, so hart belagert, daß nur die einbrechende Dunkelheit der Nacht die Eroberung behinderte. In derselben Nacht vernahmen sie aber, daß eines Theils die westliche Abtheilung von den Sachsen und Thüringern eine gänzliche Niederlage erlitten habe, andern Theils, daß der König gegen sie anrücke, denn dieser hatte sich bei dem Orte qui dicitur Riaede gelagert, und sie wurden hiedurch solchergestalt in Schrecken gesetzt, daß sie ihr Heil in der Flucht suchten, und sogar ihr Lager im Stiche ließen. Der König, der am folgenden Morgen sein Heer zu einem tapfern Angriffe ermahnt hatte, und nun fand, daß sie entflohen waren, setzte ihnen jedoch nach, und konnte bloß deshalb, weil sie so geschwind liefen, nur wenige von ihnen zu Gefangenen machen (51). Ich habe oben den gedachten locum Riaede für Rieteburg an der Unstrut gehalten, und kann diese Meinung, der entgegenstehenden Angabe jenes Chronikenschreibers ohnerachtet, nicht zurücknehmen, indem es mir sehr klar scheint, daß der Ort, wo der König sich gelagert hatte, in der Nähe der belagerten Festung im östlichen Thüringen sich befunden haben müsse; denn wie hätten die Ungarn dadurch, daß der König im Heilangau im Lager gestanden, zu einer so eiligen Flucht bewogen werden sollen, daß sie nicht vorher die so schwer bedrängte Festuug erobert und die Schätze mit sich genommen, ja nicht einmahl ihr Lager abgebrochen hätten; und wie konnte der König sie so auf dem Fuße verfolgen, wenn er am vorhergehenden Tage sich noch an der Oste befand? Ich kann die angezogene Chronik noch nicht im Ganzen prüfen, weil ich die Beilagen zu der Abhandlung des Herrn Amtmanns Wedekind, in denen sie abgedruckt werden soll, noch nicht in Händen habe; wahrscheinlich ist sie dieselbe, die auch von Falcke verschiedentlich allegirt wird; indessen schließe ich schon aus den aus derselben in jener Abhandlung vorkommenden Bruchstücken, daß der Verfasser, wie das dergleichen neuere Chronikenschreiber wohl zu thun pflegten, die bei Widekind und andern ältern vorgefundenen Nachrichten mit Zusätzen von eigener Erfindung ausgeschmückt habe. Da er nun den Ort Riaede nicht gekannt, in dem zu Corvey befindlichen Registro Sarachonis aber den Ort Radi in pago Heilanga angetroffen, so hat er sich gedacht, daß dieser das in Frage kommende Riaede seyn werde; er scheint aber doch selbst empfunden zu haben, wie unwahrscheinlich es sey, daß der König sich in so weiter Entfernung von dem Feinde gelagert habe, indem er, um einen Grund hievon anzugeben, hinzugesetzt hat: exspectabat enim Fresones. Wer kann es sich indessen denken, daß der König, während die Ungarn seine Haupt-Festung stürmten, sich so weit hin nach Neith begeben hätte, um nun erst aus Friesland Succurs zu holen, und auf diesen dort zu warten?

4. Pagus Ostinga.

Es ist bei dem Gau Wigmodi erwähnt worden, daß Carl der Große im J. 804. seine Schaaren in Wimodia in Hostingabi et in Rosingabi geschickt hat, und es ist sehr glaublich, daß der pagus Hostingabi seinen Namen von dem Ostesflusse erhalten und an diesem gelegen habe. Wahrscheinlich ist demnach dieser Gau derselbe, dessen die mehrerwähnte Kemnadische Urkunde vom J. 1004. unter dem

(51) Widichind. Corbei. lib. 1. apud Meibom. script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 641.

Namen Hogtrunga gedenkt; denn wenn dieser Namen auch nicht, wie ich gleichwohl mit Grupen [52] annehme, so viel als Hostunga bedeuten sollte, so hat der so benannte Gau doch gewiß in der Oste und zwar an deren linker Seite sich befunden. Es heißt nämlich, sogleich nach jenen Orten aus dem Heilanga: Holana, Aun Setila, in Hogtrunga, und von diesen Namen bedeutet der erste Hollen, Aunsetila aber, welches zusammengezogen werden muß, Abbenseth; beides in der Börde Lamstedt Amts Bremervörde. Daß der letztere Namen bei Falcke sowohl in dem Abdrucke als in dem Kupferstiche in zwei zertheilt worden, ist gewiß ein Versehen, indem die beiden einzelnen Stücke Aun und Setila auf keine würklich vorhandene Orte zutreffen, wenigstens das erstere nicht; das zusammengezogene Aunsetila hingegen sehr auffallend auf Abbenseth; auch findet es sich solchergestalt vereinigt wirklich in der bei Schaten abgedruckten Bestätigungs-Urkunde vom J. 1017 [53]. Es werden hier auch diese Orte aus dem Hogtrunga so wie die übrigen zu dem comitatu Bernhardi ducis gerechnet. In der Folge scheint jedoch dieser Gau zu dem Gebiete des Stadischen Markgrafen Udo gehört zu haben; der Schwiegervater desselben, der Herzog Otto von Nordheim [54], schenkte der Abtei Harsefeld 13 Hufen in villa Westerso, Westersode in der Börde Lamstedt, und villam quae dicitur Arensflücht [55], so heißt noch jetzt ein nahe bei Westersode befindlicher, zum Amte Neuhaus gehöriger District (†); wobei man wohl voraussetzen kann, daß diese wahrscheinlich von dem Herzoge angekauften Orte in dem Gebiete seines Schwiegersohns, zu welchem auch Harsefeld gehörte, sich befunden haben.

Man darf, diesen wenigen Nachrichten zufolge, nur so viel als gewiß annehmen, daß dieser Ostengau den Theil des Amts Bremervörde, der an der Westseite der Oste liegt, in sich begriffen habe. Die Oste halte ich für die östliche Grenze desselben; wie weit er aber gegen Westen sich erstreckt, ob das ganze Amt Bederkesa, die Börde Beverstedt, Stotel und Lehe, bis an die umliegenden Marschdistricte, mit zu demselben gehört, oder ob sich in dem westlichen Theile dieses Districts noch ein anderer Gau befunden, und wie dieser geheißen habe? darüber fehlt die Kunde. In der oftgedachten Kemnadischen Urkunde vom J. 1004. wird, nach den eben erwähnten Orten aus diesem Hogtrunga, schließlich noch hinzugesetzt: Hepstidi, Sinigas. Man könnte den letztern dieser Namen, der Endsylbe zufolge, vielleicht für den eines Gau halten, und dann annehmen, daß unter dem in diesem Sinigau belegenen Hepstidi, Hipstedt im Amte Bremervörde zu verstehen wäre; ich halte jedoch den Namen Sinigas, weil vor demselben die Partikel in nicht stehet, nur für

---

(52) Orig. Germ. Tom. 2. S. 236.
(53) Schaten annal. Paderborn. Tom 1. ad ann. 1017.
(54) Die Gemahlin dieses Markgrafen, Oda, war eine Tochter des Grafen Hermann von Werle in Westphalen, dessen Wittwe sich in zweiter Ehe mit dem Herzoge Otto verheirathete, der solchemnach des Markgrafen Stief-Schwiegervater war. Annal. Saxo ad ann. 1082 et 1110 apud Eccard l. c. pag. 562 et 625; Chronogr. Saxo ad ann. 1111. in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 282. Die Harsefeldische Chronik in Vogt Monum. ined. 1r. Bd. S. 123 macht diese Stieftochter des Herzogs durch eine Verwechselung zur Gemahlin des von dem Markgrafen Udo erschlagenen jungen Grafen Ecbert, Sohnes der Ida von Elstorf.
(55) S. die Harsefeld. Chronik bei Vogt a. a. O. S. 117.
(†) Scharf statist. topogr. Samml. 1te Samml. S. 81.

einen Orts-Namen, und nehme demnach Hepstidi für das Kirchdorf Hepstedt im Amte Ottersberg an: Sinigas kann vielleicht Tinigas heißen und Kirch-Timke bedeuten sollen. Diese beiden Orte wären dem zufolge im Gau der Woltsaten zu suchen, dessen Namen man bei Abfassung der Urkunde nicht gekannt, oder hinzuzusetzen versäumt hätte.

5. Pagus Rosoga.

Diesen kennen wir dem Namen nach nur aus dem Chronico Moissancensi, in welchem, wie schon mehrmals erwähnt worden, gesagt ist, daß der Kaiser Carl der Große im J. 804. seine Schaaren in Wimodia, Hostingabi und Rosogabi gesandt habe. Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich aber doch die Lage desselben dahin bestimmen, daß er in dem Districte, in welchem Stade liegt, zwischen der Elbe, Oste und Luhe sich befunden hat. Der Gau, zu welchem diese Gegend gehört, findet sich nirgend namentlich angegeben; in der Urkunde vom J. 1062., vermittelst deren der Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischofe Adelbert von Bremen den comitatum Udonis marchionis überträgt, wird derselbe nur als in Angeri situs bezeichnet ([56]); ohne Zweifel aus dem Grunde, weil dieser comitatus außer diesem Stadischen Gau auch noch den Heilanga wenigstens größten Theils in sich begriff, folglich nicht gesagt werden konnte, daß selbiger in dem einen oder andern dieser beiden Gaue sich befinde.

Der dem Flecken und ehemaligen Kloster Harsefeld auch oftmals beigelegte Namen Rosenfeld kann vielleicht darauf Beziehung haben, daß dieser Ort zum Rosegau mit gerechnet worden; indessen ist dieses deshalb zweifelhaft, weil der Namen Hersevelde (Hirschfeld; noch jetzt ist dort ein guter Wildstand) der älteste und ursprünliche ist, und in den ältesten Nachrichten von dem Schlosse, das der Graf Heinrich der Aeltere von Stade dort erbauet hat, nur vorkömmt. Seitdem aber dort ein Mönchskloster gestiftet war, wird der Namen Rosenfeld häufig gebraucht, zuerst von Adam von Bremen ([57]), dann aber auch von dem Sächsischen Annalisten, Albert von Stade, und besonders in der Harsefeldischen Chronik. Doch ist zugleich der Namen Hersefelde beibehalten worden, und in neuern Zeiten allein übrig geblieben, so daß auch in der gedachten Chronik bei den neuern Begebenheiten von Rosenfeld nicht weiter die Rede ist. Es ist daher fast glaublicher, daß die Mönche nur zur Verschönerung diesen Namen ihrem Kloster beigelegt haben, wie solches von der Geistlichkeit oft geschah, z. B. bei Lilienthal, Mariengarten, Blömkamp oder floridus hortus in Ostfriesland. Der Namen des Gau hingegen beziehet sich wohl nicht auf Rosen, sondern auf Rodungen aus Wäldern. Grupen ist durch diesen Namen des Klosters Rosenfeld schon bewogen worden, anzunehmen, daß Harsefeld im Rosengau gelegen habe; auch rechnet er insbesondere das Alteland mit zu diesem Gau, und beziehet sich hiebei auf den Namen eines Orts Rosengarten, der sich an der Mündung der Este befinde ([58]). Sollte das aber auch seyn, wie mir jedoch nicht bekannt ist, so nehme ich doch auf diesen offenbar von Rosen abgeleiteten Namen keine Rücksicht; es giebt mehrere ähnliche in andern Gegenden, unter andern das Forsthaus Rosen-

(56) Lindenbrog script. rer. septentr. edita Fabricii pag. 142.
(57) lib. 4. cap. 24. apud Lindenbrog l. c. pag. 60.
(58) Orig. Germ. Tom. 2. S. 244.

garten im Amte Harburg, die aber gewiß neuern Ursprungs sind. Ohnehin gehört dieser Gau ohne Zweifel zur Bremischen Diöcese, die Mündung der Este liegt aber schon außer derselben; und eben so die von Grupen gleichfalls angezogene Elbinsel Roß, deren Namen sonst zutreffender scheinen könnte, die aber so weit nach Hamburg herauf liegt, daß sie gar nicht in Betracht kommen kann. Auch Eccard hat schon den Rosogau, jedoch ohne irgend einen Grund anzugeben, in das Alte Land versetzt (59), in welchem dagegen andere, wiewohl sehr unrichtig, wie oben erwähnt worden, das Land der Woltsaten haben finden wollen; den Ostengau sucht derselbe im Lande Kehdingen.

Mein Haupt-Grund, weshalb ich diesem Gau den bemerkten Platz anweise, besteht darin, daß hier ein nicht unbedeutender District übrig ist, von welchem wir nicht wissen, daß selbiger zu einem andern Gau gehört hätte, und zwar in der Bremischen Diöcese, deren Einwohner den Kaiser Carl gereizt hatten, seine Schaaren gegen sie auszusenden. Das Alte Land rechne ich hingegen nicht mit dazu, indem ich glaube, daß die Bewohner der Marschländer sich von den Gauen auf der Geest abgesondert erhalten haben. Die östliche Grenze dieses Rosengau muß dann mit der Diöcesan-Schnede an der Luhe und dem Steinbache herauf gegangen seyn; die westliche hat allem Anschein nach der Ostefluß gebildet; die südliche aber wiederum die Diöcesan-Schnede an der Bever und Offer herauf, von deren Quelle bei Byhusen sie dann bei Kutenholz vorbei gegen Wedel, als welches noch zum Heilangau gerechnet wird, und ferner nach Oerstorf herum, über die Luhe südlich bei Harsefeld vorbei auf den Steinbach gegangen seyn wird. Hiedurch werden die zu dem Heilangau gehörigen Orte Wohlerstedt, Kakerbeck, Reith und das Kirchdorf Bargstedt ausgeschlossen, Harsefeld hingegen als ein Grenzschloß eingeschlossen. Das an dem letztern Orte nachmahls errichtete Kloster ist dann auch immer zu der Bremischen Diöcese gerechnet worden. Nach diesen Bestimmungen würde der pagus Rosoga das Kloster-Amt Stade, das Amt Himmelpforten mit der Börde Oldendorf, das Kirchspiel Bevern oder die sogenannte Börde Hesedorf, Amts Bremervörde, und aus dem Amte Harsefeld das Kirchspiel Mulsum mit den nördlichsten Orten des Kirchspiels Bargstedt, die vielleicht ursprünglich nach Stade eingepfarret gewesen, nämlich Deinste, Helmstedt, Dollern, in sich begriffen haben.

Die Grafen von Stade sind unstreitig die einzigen Gaugrafen dieses ganzen Districts gewesen. Der Graf Heinrich der Aeltere wird von den Sächsischen Annalisten als der Erbauer des castri Herseveld angegeben, und dabei wiederholt comes de Stathe genannt (60); welches vorauszusetzen scheint, daß Stade schon früher vorhanden war, woran ich denn auch nicht zweifle, obgleich Albert von Stade von einem Enkel dieses Grafen Heinrich, dem Grafen Siegfried sagt: qui Stadium aedificavit (61). Die Angaben dieses Geschichtschreibers enthalten, wie Scheid bereits ange-

---

(59) Comment. de rebus Franc. orient. Tom. 2. pag. 54.

(60) ad ann. 969. apud Eccard pag. 319. und ad ann. 1010. pag. 450.

(61) Apud Schilter l. c. pag. 272. Die historia Archiepisc. Bremens. in Lindenbrog. script. rer. septentr. edits. Fabricii pag 90. und die Harsefeldische Chronik in Vogt monum. ined. 1r. Bd. S. 120. schreiben dieses nach.

merkt hat ([62]), in Ansehung der gräflich Stadischen Familie und insbesondere dieses Grafen Siegfried mehrere Verwirrungen, Widersprüche und Unrichtigkeiten. Für den Erbauer von Stade kann man wenigstens den erwähnten Siegfried nicht gelten lassen; denn nach dem Zeugnisse Dithmars von Merseburg, der selbst dort war, Adams von Bremen und selbst Alberts von Stade ([63]) existirte Stethio oder Stadium schon als Hauptfestung der dortigen Grafen zur Zeit des Einfalls der Ascomannen im J. 994, von denen diesem Siegfried, der damals noch ein Jüngling war, Nase, Ohren und Hände abgeschnitten wurden. Zu Stade, als einem Haupt-Passe gegen die Marschländer, hatten gewiß die ältesten Gaugrafen ihren Sitz genommen.

Der ganz in der Bremischen Diöcese liegende Rosogau hieng mit dem südwärts angrenzenden Theile dieses Sprengels nur durch den schmalen Raum zwischen der Bever und dem Steinbache bei Harsefeld, wie durch eine Landenge zusammen und es war dieser südliche Theil in dem Amte Zeven bis auf den erwähnten kleinen Raum, allenthalben von der Verdenschen Diöcese umschlossen; so wie von der andern Seite die zu der letztern gehörigen Kirchspiele Selsingen, Rade, Wilstedt und Kirch-Timke von dem Bremischen Sprengel rings umgeben waren, und nur durch eine ähnliche Landenge in der Gegend von Sottrum mit der übrigen Verdenschen Diöcese in Verbindung standen. Diese sonderbare Begrenzung der geistlichen Sprengel führt auf die Vermuthung, daß selbige bei der ursprünglichen Stiftung der beiden Bisthümer nicht so bestimmt gewesen seyn, sondern in einer spätern Veränderung ihren Grund haben möge, dergleichen auch anderswo hin und wieder vorgefallen sind. Die Diöcesen sowohl als die Gaue haben zwar in mehreren Gegenden sehr unregelmäßige Formen; in der Maße wie hier wird man solches aber nicht leicht irgendwo finden, und es kömmt hier insbesondere noch der sonst ganz ungewöhnliche Umstand in Betracht, daß durch diese Begrenzung der pagus Heilanga unter zwei verschiedenen Diöcesen vertheilt wird, in Hinsicht dessen es mir dann, in Verbindung mit jenen Bemerkungen, in der That sehr wahrscheinlich wird, daß der ganze pagus Heilanga ursprünglich zu der Verdenschen Diöcese gehört habe, unter welcher Voraussetzung beide Sprengel einen bessern Zusammenhang und eine natürlichere Form gehabt haben würden. Es würde sich dann auch daraus erklären lassen, daß dieser Gau unter denjenigen nicht mit genannt wird, aus denen Carl der Große im J. 804. durch seine scaras die Einwohner hat wegführen lassen.

Wenn hernachmahls der größeste Theil dieses Heilanga zu dem Bremischen Sprengel herüber gezogen worden, so ist dieses, wie ich vermuthe, bei Gelegenheit der Stiftung des Klosters Heeslingen geschehen, welches der Graf Haddo dem Bremischen Erzbischofe Adaldag untergeben hatte. Dieser mächtige und bei dem Kaiser Otto I. vielgeltende Erzbischof konnte das um so leichter durchsetzen, da er ohne Zweifel von dem Grafen Heinrich von Stade, dessen Einfluß ebenfalls groß war, hierbei unterstützt wurde. Der Letztere rechnete darauf, in der Gaugrafschaft dem Grafen Haddo zu succediren, oder war auch wirklich schon für denselben in die Stelle ge-

---

(62) In den Nachrichten von den Grafen von Stade in den Hannöv. nützl. Sammlungen vom J. 1757. S. 1097 — 1108.

(63) Dithmar. Merseburg lib. 4. apud Leibnit. pag. 353; Adamus Bremens. lib. 2. cap. 22. apud Lindenbrog l. c. pag. 22.; Albert. Stadens. apud Schilter. pag. 220.

treten, und da seine angestammte Grafschaft Stade in der Bremischen Diöcese lag, bis dahin auch diese Diöcese von den Lüneburgischen Herzogen, denen Heinrich nicht unterworfen seyn wollte, noch nicht in der Maße, wie der größte Theil der Verdenschen abhängig war, so wünschte er auch wohl, den Heilangau zu derselben verlegt zu sehen. Eben dieser Graf Heinrich setzte es durch, was ihm vielleicht bei dem Verdenschen Bischofe nicht gelungen wäre, daß Adaldag seine erst 12 jährige Tochter Hathui, auf Verwendung des Kaisers, zur Aebtissin zu Heeslingen ernennen mußte, nachdem die Stifterin Wendilgard und deren Nachfolgerin gleiches Namens bald verstorben waren; Adaldag bereute dieses, als er vernahm, daß der Kaiser nach wenigen Tagen verstorben sey; es war aber einmahl geschehen (64). Elstorf und Syhum, deren nachmahlige Kirchen damahls vielleicht noch gar nicht vorhanden oder nur Capellen waren, gehörten nebst Zeven, wohin das Kloster in der Folge verlegt worden, zum Kirchspiele Heeslingen, und wurden mit zur Bremischen Diöcese verlegt. Daß gleichwohl nicht der ganze pagus Heilanga in Hinsicht der geistlichen Verhältnisse Bremisch geworden, sondern das Gericht Delm mit der Gegend im Burtehude bei dem Bisthume Verden verblieben ist, davon suche ich den Grund darin, daß dieser District von Lüneburgischer Seite nicht als zum Heilanga gehörig anerkannt worden. Daß selbiger streitig gewesen, scheint die obgedachte Urkunde vom J. 959. wegen Bustadin und Rinkhurst anzudeuten, und wenn gleich bei den fortwährenden Grenz-Irrungen in dortiger Gegend selbige immer von Stadischer Seite behauptet worden, so haben doch die von Lüneburgischer Seite eingetretenen Widersprüche behindert, daß die einmahl fest begründeten Diöcesan-Gerechtsame des Bisthums Verden hier nicht so leicht verändert werden konnten, als in dem unstreitigen Gebiete der Grafen des Heilanga um Heeslingen.

Eine ähnliche Muthmaßung hat schon der Herr Amtmann Wedekind geäußert (65), die jedoch von der meinigen in der Hinsicht verschieden ist, daß derselbe annimmt, es sey die Veränderung der Diöcesen erst nach der Abfassung der in dem angeblich Carolingischen Diplome enthaltenen Schnedebeschreibung erfolgt; ich hingegen diese Beschreibung mit der neuern Grenzbestimmung übereinstimmend finde, und demnach dafür halte, daß selbige erst später verfasset sey.

In Hinsicht der zuletzt erwähnten Gaue habe ich hauptsächlich nur Muthmaßungen in Ermangelung bestimmterer Nachrichten beibringen können. Ich füge noch die Bemerkung hinzu, daß in einer Gegend, von der ich, dem Obigen zufolge, nicht weiß, zu welchem Gau ich sie eigentlich rechnen soll, wahrscheinlich aber an der Grenze des Gau Wigmodi, doch außer demselben, die Grafen von Stotel gewohnt haben, die indessen bloße Schloßgrafen waren; denn sie haben erst seit der Niederlage der Stedinger im J. 1234. den Grafen-Titel geführt. Sie gehörten gleichwohl schon früher zum hohen Adel, wozu die Lage ihres Schlosses an einem wichtigen festen Passe Veranlassung gegeben haben wird. Die Stedinger eroberten und zerstörten dieses

(64) Dithmar. Merseburg. lib. 2. apud Leibnit. pag. 340; Annal. Saxo ad ann. 969. apud Eccard. pag. 319. In Hinsicht der Zeitrechnung ist hierbei die Note des Herrn Amtmanns Wedekind in der neuen Wagnerschen Ausgabe des Dithmar pag. 44. zu vergleichen.

(65) Hermann, Herzog der Sachsen. S. 102.

ses Schloß im J. 1213.; im vorhergehenden Jahre hatten sie Hagen belagert ([66]). Von den damahligen Besitzern des letztern Orts, wo die Bremischen Erzbischofe seit dem Stedingischen Kriege ihre Voigte hatten, haben wir keine Nachricht; wahrscheinlich gehörte das dortige Schloß vorhin einer vor jenem Kriege ausgestorbenen Familie, von der wir aber nicht wissen, ob sie sich gleich denen von Stotel zum hohen Adel gerechnet haben oder nicht. Es giebt mehrere mit hohen Gerichten versehene ehemahlige Schlösser im Bremischen, besonders an den nach den Marschgegenden führenden Pässen; von den Familien der Besitzer derselben, so angesehen und unabhängig sie auch zum Theil waren, hat jedoch keine auf einen hohen Adel und eine Reichs-Unmittelbarkeit Anspruch gemacht; namentlich nicht die von Bederkesa, welche Mushard ([67]) bloß aus dem Grunde zum hohen Adel rechnet, weil der bekannte Fabulist Wolter bei einer überhaupt erdichteten Erzählung von comitibus de Oldenborg et Stotle et baronibus de Lidersa redet ([68]). Der Ort Bederkesa hat ohne Zweifel seinen Namen von einem Bederich ([69]), jedoch nicht von dem Grafen Bederich von Belzig im Churkreise, der im J. 1243. dem Marienkloster zu Stade durch den Mönch Otto von Bederkesa schöne Reliquien geschickt hat ([70]); denn der Namen derer von Bederkesa kömmt in Urkunden fast hundert Jahre früher vor.

Die von Mushard ([71]) zum Bremischen hohen Adel gerechneten Herrn von Barmestede gehören gar nicht hierher, denn sie wohnten nicht zu Bramstedt im Amte Hagen, welches schon zu Adelberts Zeiten ein erzbischöflicher Hof war, sondern zu Barmstedt im Holsteinischen. Diese hatten wirklich auf den hohen Adel Anspruch gemacht; da sie aber solchen nicht behaupten konnten, so erklärten sie sich, vermittelst der berühmten Urkunde vom J. 1257. ([72]) unter freiwilliger Verzichtleistung auf ihren bisherigen Adel und Freiheit, — d. i. auf den hohen Adel, — für Ministerialen des Bremischen Erzstifts, und erreichten dadurch ihren eigentlichen Endzweck, indem sie sich durch den Bremischen Schutz von den Grafen von Holstein unabhängig erhielten, gleichwohl um die Erzbischöfe sich auch wenig bekümmerten.

6. Die Bremischen Marsch-Districte.

Diese darf ich nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen, da ein und andere derselben, als das Land Kehdingen, Land Hadeln und Land Wursten, von neuern Geschichts-Forschern als pagi mit angegeben werden, welches insbesondere in dem Chronico Gotwicensi geschehen ist. Ich kann jedoch in Ansehung aller dieser Districte eigentlich nichts beibringen, das auf die vorliegende Untersuchung Beziehung hätte; denn es findet sich aus den Zeiten, in denen die Verfassung der Gauen noch bestand, durchaus keine Nachricht, die eines dieser Landstriche als eines pagi oder

---

(66) Albertus Stadens. ad ann. 1212. 1213. apud Schilter. pag. 300. 301.
(67) Monum. nobil. S. 59 — 63.
(68) Walter Chron. Bremens. in Meibom script. rer. Germ. Tom. I. pag. 47.
(69) Doch hat derselbe wohl nicht, wie Pratje im Alten und Neuen 10r Bd. S. 4. 5. annimmt, Bederici casa geheißen, sondern Bererikes A oder Bederichs Aue; wie man denn auch den Orts-Namen Abe oder Aue bloß A geschrieben findet; Bederkesa aber durchgängig Bederikesa oder Bederikesha.
(70) Albertus Stadens. ad ann. 1243. apud Schilter. pag. 314.
(71) Monum. nobil. S. 67 — 70.
(72) Apud Lindenbrog script. rer. septentr. edita Fabricii. pag. 175.

irgend eines in denselben belegenen Orts, als zu einem der bisher erwähnten Gaue gehörig, gedächte. Das Land Hadeln wird von einigen Fränkischen Annalisten bei Gelegenheit des Zuges, den Carl der Große im J. 797. in die dortige Gegend gemacht hat, benannt (73), jedoch bloß der Namen, Haduloa, ohne das Beiwort pagus, angegeben; wogegen eben diese Annalisten an andern Stellen von den pagis Wigmodia, Bardanga u. s. w. reden. Von den übrigen Marschländern findet man vor dem dreizehnten Jahrhunderte nicht einmahl den Namen in Chroniken oder Urkunden.

Die annales Francorum Fuldenses sagen ad annum 823: in Saxonia in pago qui vocatur Frihsazi villae 23. igne caelesti concrematae (74) und in der Quedlinburgischen Chronik ist dieses ad annum 824. so nachgeschrieben: in Saxoniam in pago Wirsedi 26 villas fulgur consumpsit (75). Der Verfasser des chronici Gotwicensis deutet dieses auf das Land Wursten (76); darin kann ich aber nicht seiner Meinung seyn, denn wenn gleich die Wurster mit den Friesen im Bunde gestanden haben und sich daher auch wohl Wurstfriesen nennen lassen, so hat doch ihr Land nicht den Namen Frisazi geführt, welcher in der Quedlinburgischen Chronik nur durch unrichtige Uebertragung in Wirsedi verdrehet ist. Vielleicht ist der pagus Frisonoveld gemeint, vielleicht aber auch der Namen verkehrt geschrieben, und daher der rechte Gau nicht auszumitteln.

Wahrscheinlich haben diese kleinen Marschländer so wenig eigene Gaue als Stücke anderer Gaue ausgemacht, sondern, jedes für sich, so lange eine Unabhängigkeit behauptet, bis sie der Uebermacht der Bremischen Erzbischöfe haben weichen müssen, denen sich gleichwohl die Hadeler und Wührdener dadurch entzogen, daß jene den Herzögen von Sachsen Lauenburg, diese den Grafen von Oldenburg, sich unterworfen haben. Die Geschichte des spätern Mittelalters beweiset dieses solchergestalt, daß man davon auf die ältern Zeiten sicher zurückschließen kann. Was Adam von Bremen von einer ditione der Grafen von Lessum sagt, die sich über das Land Hadeln erstreckt hätte, beruhet nur, wie oben schon bemerkt worden, auf einem Hörensagen, und wenn in der Folge Freiburg im Kehdingischen als eine Festung des Erzbischofs Hartwig I., gebornen Grafen von Stade, die hernach von Heinrich dem Löwen erobert und geschleift worden, angegeben wird, so war diese doch wahrscheinlich von den Kehdingern selbst angelegt, und sie waren wohl mehr Verbündete als Untersassen des Erzbischofs, so wie auch die Dithmarscher, eben zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit, sich bloß dem Namen nach dem Erzstifte anschlossen; es ist wenigstens gewiß, daß die völlige Unterwerfung des Landes Kehdingen erst nach mehr als 150 Jahren durch schwere Kriege erzwungen ist. Wenn in den Theilungs-Recessen der Söhne Heinrichs des Löwen vom J. 1203., dem Pfalzgrafen Heinrich die Güter, welche sie im Lande Wursten und Hadeln gemeinschaftlich gehabt hätten, zugetheilt werden (77), so beziehet sich das ohne Zweifel nicht auf einzelne Besitzungen,

(73) Regino Prumiens. in Pistor. script. rer. germ. edits Struv Tom. 1. pag. 48; wobei in der Note b) von dem Herausgeber Struv auch die Stelle aus den Annalibus Metensibus Bertinianis u. m. a. beigebracht sind.
(74) in Freheri scriptor. rer. Germ. edits Struv. Tom. 1. pag. 21.
(75) in Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 277.
(76) Chron. Gotwic. pag. 600. 601. et 876.
(77) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 626.

sondern auf die Regierung dieser Länder, deren sie sich anmaßten, von deren wirklicher Ausübung aber keine Beispiele bekannt sind. Im J. 1219. hatte sich vielmehr das Land Hadeln schon dem Herzoge Albert von Sachsen unterworfen ([78]); — weniger um ihm zu gehorchen, als um sich dem Pfalzgrafen zu entziehen.

Der Grund dieser Trennung der Marschländer von der benachbarten Geest liegt in der ursprünglichen gänzlichen Verschiedenheit ihrer innern Verfassung. Eben diese fand sich in den ausgedehnten Marschländern an der westlichen Küste der Nordsee; indessen wurden die größern Districte dieser Länder auch pagi benannt, und in Holland befanden sich auch Grafen. In Friesland hingegen zeigen sich nur Häuptlinge einzelner Kirchspiele oder kleinerer Districte, von denen gleichwohl mehrere zu einem größern, der dann für einen pagum gerechnet wurde, vereinigt waren. Hier im Bremischen konnte auch das nicht Statt finden, denn die Lage der einzelnen kleinen Marschländer begünstigte keine solche Vereinigung zu einem größern Ganzen; auch waren sie unter sich so uneinig, daß die Wurster gegen die Hadeler blutige Kriege führten. Es blieb daher jedes derselben isolirt und so wurden sie allmählig einzeln unterjocht.

Eine nähere Auseinandersetzung dieser Verfassung und Geschichte der Marschländer würde viel interessantes enthalten; ich habe aber hier nur einige Grundzüge derselben kurz andeuten dürfen, um es zu bestätigen, daß diese Districte weder als Gaue noch als Theile anderer Gaue zu betrachten sind, mithin bei der vorliegenden Untersuchung eigentlich gar nicht in Anschlag kommen.

VII. Anhang.

Die Beschreibung der Gaue innerhalb der in der Preisaufgabe vorgezeichneten Grenzen, so viel ich deren habe auffinden können, wäre denn hiermit vollendet. Anhangsweise füge ich aber noch einige Bemerkungen über die in der Preisaufgabe mit erwähnte Lage dieser Gaue in Ostfalen mit Nord-Thüringen und in Ost-Engern, hinzu.

So bekannt es ist, daß Sachsen in Ostfalen, Westfalen und Engern eingetheilt gewesen, so wenige Nachrichten finden wir von reellen Wirkungen dieser Eintheilung in Hinsicht politischer Verhältnisse. Es scheint indessen, daß jedem dieser drei Theile zu den Zeiten Carls des Großen ein besonderer Herzog vorgestanden habe; denn die Annalen bezeugen ausdrücklich, daß bei dem Zuge Carls nach Sachsen im J. 775., demselben zuerst zu Ohrum an der Ocker der Herzog der Ostfalen, Hessi, mit seinen Osterleuten (Asterluidis), dann auf dem Rückwege im Gau Bucki die Angarier mit ihrem Herzoge Bruno und hiernächst wiederum besonders die Westfalen

(78) Davon zeuget das von demselben den Hadelern, die er dilectos suos paludinos nennt, am 9. Jul. 1219. (auf seinem Rückwege von dem Kreuzzuge in Liefland), gegebene Privilegium, welches in der Hadelogia historica S. 52. leider nur auszugsweise beigebracht, jedoch unverdächtig ist. In demselben Jahre vertrug sich der Pfalzgraf mit dem Bremischen Erzbischofe Gerhard wegen der Grafschaft Stade, und hätte daher bei dem ruhigen Besitze derselben das Land Hadeln sich leicht unterwerfen können, wenn dem nicht auf diesem Wege entgegen gearbeitet wäre.

mit ihrem Oberhaupte sich unterworfen haben (1). Der Herzog der Letztern war ohne Zweifel Witekind, der aber wahrscheinlich, um sich nicht mit zu ergeben, sich entfernt hatte, und daher nicht genannt wird; im J. 777. befand er sich wenigstens gewiß in Dänemark. Im J. 785. ließ er sich taufen, und wird bald nachher gestorben seyn, da man seitdem nichts weiter von ihm lieset; und da die beiden andern Herzoge gleichfalls nicht mehr existirten, und deren Stellen nicht wieder besetzt wurden, so hatte nun Sachsen keine Herzoge mehr, sondern, wie der sächsische Dichter sagt:

quot pagos, tot pene duces (2);

welchemnach denn auch, wie eben derselbe hinzufügt, die Eintheilung in Ostfalen, Westfalen und Engern nur noch dem Namen nach bestand.

Sed generalis habet populus divisio ternos,
Insignita quibus Saxonia floruit olim;
Nomina nunc remanent, virtus antiqua recessit.

Auf jene alten Herzogthümer beziehet es sich zwar, wenn in den Corveyischen Traditionen die Provinzen Ostfalen und Westfalen durch: ducatus Astafala, ducatus Falhon, bezeichnet werden; Herzoge von Ostfalen, Engern oder Westfalen sind jedoch nicht wieder ernannt worden, sondern nur Herzoge von Sachsen, deren Gebiet aber keinen bestimmten Umfang hatte, und sich eben so wenig über alle Provinzen Sachsens erstreckte, als die Herzogthümer von Franken, Schwaben und Bayern über alle die Länder, die im weitesten Verstande zu Franken, Schwaben und Bayern gerechnet wurden. Doch das gehört hier nicht zu meinem Zwecke.

Die einzige Spur, die in den spätern Zeiten von diesen drei Abtheilungen Sachsens übrig geblieben ist, bestehet in den in Urkunden vorkommenden Beziehungen auf die besondern Rechte, die in jeder derselben gegolten hätten. Es wird vorzüglich in mehreren oben vorgekommenen Mindenschen Diplomen sehr feierlich darauf provocirt, daß die Uebertragung der Güter coram nobilibus Angaricae legis peritis geschehen sey. Es hatte gleichwohl auch hiemit gewiß wenig reelles auf sich, sondern man wollte nur diesen förmlichen Uebertragungen durch die Aeußerung, als ob eine besondere Kenntniß der provinciellen Rechte und Gebräuche dazu erforderlich sey, eine größere Wichtigkeit geben; doch mochten auch in verschiedenen Gegenden einige besondere an sich unbedeutende Förmlichkeiten üblich geworden seyn. Es ist bekannt, daß späterhin ganz Teutschland in terras iuris Saxonici und Francenici eingetheilt wurde; wenn man aber die beiden Sammlungen dieser verschiedenen Gewohnheits-Rechte, den Sachsenspiegel und Schwabenspiegel mit einander vergleicht, so findet man nur einen unbedeutenden Unterschied unter beiden; auch wußte man selbst nicht einmal recht, wo die Grenze der Provinzen sey, in denen das eine oder das andere galt. Auf ähnliche Art hat es sich ohne Zweifel mit diesen legibus Angaricis, Ostfalicis etc. verhalten.

---

(1) Dieses ergiebt sich deutlich, wenn man die von Grupen in Observ. rer. et antiq. Germ. S. 128 — 191. gesammelten Stellen der verschiedenen Annalisten mit einander vergleicht.

(2) Poeta Saxo lib. I. ad ann. 772. in Leibnit. script. rer. Germ. Tom. I. pag. 121. Der Dichter erzählt dieses zwar bei dem Jahre 772., wo die Herzöge noch vorhanden waren, jedoch nur, ohne Beziehung auf diesen frühern Zeitpunct, in einigen vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen über Sachsen.

Die Namen Ostfalen und Westfalen bedeuten meiner Meinung nach die östlichen und westlichen Palen oder Grenzen; denn, so wie man den Grenz-Districten den von den Grenzmerkmalen hergenommenen Namen der Marken beigelegt hat, so finden sich auch Beispiele davon, daß, in Beziehung auf Grenzpfähle, unter dem Ausdrucke: Palen, Grenzen verstanden, auch die Grenzpfähle Palen des Landes genannt worden (3). So wird in dem den Söhnen des Grafen Enno von Ostfriesland von dem Römischen Könige Ferdinand im J. 1558. ertheilten Lehnbriefe der Umfang der Grafschaft dahin bestimmt, daß dieselbe sich gegen Süden bis an die alten Teutschen Palen erstrecke, welches, wie Wiarda bemerkt, die alte Grenze Teutschlands gegen Ostfriesland, als welches von dem eigentlichen Teutschlande unterschieden ward, bedeutet (4). Engern hatte, wie oben schon erwähnt ist, seinen Namen davon, daß es in der Enge oder Mitte lag.

Die in Frage kommenden drei Abtheilungen beschreibt der obgedachte sächsische Dichter in den zunächst folgenden Versen so:

— Westphalos vocitant in parte manentes
Occidua, quorum non longe terminus omne
A Rheno distat. Regionem solis adortum
Inhabitant Osterliudi (5), quos nomine quidam
Ostvalos alio vocitant, confinia quorum
Infestant coniuncta suis gens perfida Slavi.
Inter praedictos media regione morantur
Angarii, populus Saxonum tertius Horum
Patria Francorum terris sociatur ab Austro
Oceanoque eadem coniungitur ex aquilone.

In Hinsicht auf Ostfalen ist hierbei zu bemerken, daß der Dichter solches ausdrücklich bis an die Slavische Grenze erstreckt, folglich die Halberstädtische Diöcese in demselben mit begreift, mithin selbige nicht für ein nördliches Thüringen annimmt. Es wird sich auch nirgends eine Angabe eines Schriftstellers oder einer Urkunde finden, welche das letztere bestätigte, und daß der einzige von dem Namen des Gau Nord-Thüringen abgeleitete Beweisgrund dazu nicht hinlänglich sey, glaube ich oben gezeigt zu haben.

Engern, sagt der Dichter, grenze gegen Süden an Franken, das ist Hessen, welches mit zu Franken gerechnet wurde. Es waren demnach die zum Mainzischen Sprengel gehörigen Sächsischen Gaue in Engern mit begriffen, und damit stimmet die Urkunde Ludwigs des Frommen überein, in welcher derselbe der Abtei Corvey Güter in Angariis in Logni verleihet. Es folgt daraus von selbst, daß auch der pagus Suilbergi zu Engern gehört habe, und demnach die oben bei diesem Gau allegirte, dort schon als höchst verdächtig angegebene Urkunde, in welcher gesagt wird,

---

(3) Bremisch-Niedersächs. Wörterbuch: 3r Thl. S. 285.
(4) Wiarda Ostfries. Geschichte 2r Bd. S. 67. Der angezogene Grenz-Receß ist abgedruckt in Brenneisen Ostfries. Historie und Landes-Verfassung Tom. I. 5s Buch Num. 52. S. 240 — 243.
(5) So ist es in der Ausgabe des Reineccius geschrieben; in der von Leibnitz l. c. herausgegebenen Wolfenbüttelschen Handschrift hingegen: Osterlingi.

daß eine Tradition in pago Sulbirgowe secundum ritum Ostersachson Hereschap vollzogen sey, unmöglich echt seyn könne. Gegen Norden erstreckte sich Engern nach der Angabe des Dichters bis an den Ocean, nämlich im Lande Hadeln, und dem ist wiederum die Urkunde des Kaisers Heinrich IV. vom J. 1062 gemäß, in welcher dem Erzbischofe Adelbert der Stadische comitatus des Markgrafen Udo, als in Angeri belegen, übertragen wird.

Ein Theil von Engern lag aber auch jenseit der Weser; insbesondere gehörten dahin die Diöcesen der Bisthümer Paderborn und Minden, nach mehrfältigen in Urkunden vorkommenden Fällen, da einige in denselben belegene Orte zu Engern gerechnet werden. In Ansehung des Osnabrückschen Sprengels ist die Sache zweifelhafter. Die Fränkischen Annalisten sagen, daß im J. 782. die Sachsen sich in finibus Westphalorum ad Hasam fluvium, welcher im Osnabrückischen fließt, versammelt hätten (6); eine Urkunde Ludwigs des Frommen übergiebt der Abtei Hervorden Güter in ducatu Westphalorum in pagis Grainga et Hrecwiti (7), in welchem letztern Osnabrück selbst lag, und wenn in den Corveyischen Traditionen bei Falcke pag. 74. Reg. Sarach. num. 51. gesagt wird, der Ort Dungestorpe, jetzt Dungstrup bei Wildeshausen in der Osnabrückschen Diöcese, liege in pago Leri in ducatu Falhon, so soll letzteres unfehlbar Westfalen bedeuten. Dagegen sagt aber Adam von Bremen, die Ems trenne Westfalen von den übrigen Theilen Sachsens (8), und da dieser Fluß die Grenze zwischen dem Münsterischen und Osnabrückischen Sprengel bildet, so würde dadurch der Osnabrückische von Westfalen ausgeschlossen werden, welches, wie Falcke schon bemerkt hat (9), den obigen Angaben widerspricht. Es scheint gleichwohl damit auch die Urkunde Heinrichs IV. vom J. 1062. übereinzustimmen, vermittelst deren dem Erzbischofe Adelbert der comitatus Bernhardi comitis in pagis Emisgoa, Westfala et Angeri verliehen wird (10); denn dieses soll ohne Zweifel andeuten, daß, weil der Emsgau, welcher der eigentliche Gegenstand dieser Verleihung war (11), und der zur Münsterschen Diöcese, mithin zu Westfalen gehörte, an Engern grenze, diejenigen Zubehörungen dieser Grafschaft, die etwa zu dem benachbarten Engern, im Osnabrückischen Sprengel, gerechnet werden möchten, dem Erzbischofe mit geschenkt seyn sollten. Dagegen hat wiederum der Bischof Alberich von Osnabrück im J. 1049. einen Precarie-Contract iuxta legem et ritum Westfalensium vollzogen, und im J. 1150. der Graf Heinrich von Tecklenburg dem dortigen Bischofe Philipp Güter iure et lege Westfalensi übertragen (12). Ich kann indessen dieses dahin gestellt seyn lassen, da die Gegenden jenseit der Weser nicht zu den Gegenständen der Preis-Aufgabe gehören.

---

(6) Eginhardi annales apud Reuber. script. rer. Germ. edits Joannis pag. 46.
(7) in Falcke tradit. Corbei. pag. 300. 301. Lünig Spicil. Eccles. 3r Thl. von Aebtissinnen. S. 121.
(8) lib. 1. cap. 2. apud Lindenbrog pag. 1: Emisa, qui Westvalos a reliquis illius provinciae dirimit populis.
(9) tradit. Corbei. pag. 318.
(10) In Lindenbrog script. rer. septentr. edits. Fabricii pag. 141.
(11) Conf. Adam. Bremens. lib. 4. cap. 6. apud Lindenbrog l. c. pag. 45.
(12) Möser Osnabrücksch. Gesch. 2r Th. in append. documentor. pag. 18 et 70.

Das östliche Engern an der rechten Seite dieses Flusses wurde von Ostfalen nicht durch den Leine-Fluß, sondern durch die Grenze des Hildesheimischen Sprengels, welcher ganz zu Ostfalen gerechnet wurde, geschieden. Dieses beweiset die Angabe in den Corveyischen Traditionen pag. 13. 14. R. S. num. 14., daß Immadeshus in Ducatu Astfala in pago Aringo liege; wobei vermuthlich eben deshalb dieser ducatus ausdrücklich angegeben ist, damit kein Zweifel darüber entstehe, daß der kleine an der Westseite des Leine-Flusses belegene Gau Aringo noch mit zu Ostfalen gehöre. Die westlichen Gaue des Verdenschen Sprengels, mithin auch dessen Hauptstadt, müssen ihrer Lage nach nothwendig einen Theil von Engern ausgemacht haben; dagegen liegen die Gaue Bardenga, Osterwald, und die Slavischen Districte so weit ostwärts, daß sie die östlichen Palen der Provinz Sachsen berühren, folglich nicht wohl zu Engern gerechnet werden können. Mir ist jedoch auch kein Fall bekannt, da irgend ein Ort aus diesen Gegenden, als in Ostfalen belegen, angegeben würde; vielleicht blieb solches in Hinsicht derselben unbestimmt, weil sie zu einem Bisthume gehörten, dessen Haupt-Ort in Engern lag. Unter denjenigen Ostfalen, die sich im J. 775. mit dem Herzoge Hessi dem Kaiser Carl unterwarfen, scheinen die Bardenganer nicht mit begriffen gewesen zu seyn; diese mögen sich auch wohl zu den Nordleuten mitgerechnet haben, mit welchem Namen sonst hauptsächlich die Holsteiner belegt wurden.

Schließlich erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen über den eigentlichen Begriff eines Gau und die Etymologie dieser Benennung vorzulegen. Es würde zweckmäßiger gewesen seyn, selbige als Einleitung voranzuschicken; ich fürchtete aber, daß, wenn sie etwa keinen Beifall fänden, dieses gleich anfangs einen der ganzen Abhandlung ungünstigen Eindruck machen möchte.

Tacitus unterscheidet zwischen civitatibus und pagis, und verstehet unter jenen die einzelnen kleinen Völkerschaften, in welche Teutschland zu seiner Zeit vertheilt war; unter den letztern aber Unter-Abtheilungen jeder Völkerschaft, und diese waren in der That dasselbe, was man auch in der Folge pagos und in teutscher Sprache Gaue nannte. Die principes, welche sowohl nach Tacitus als Cäsars Zeugnisse in den pagis Recht sprachen ([13]) und in den Volks-Versammlungen erwählt wurden, bekleideten dasselbe Amt wie die nachmahligen Gaugrafen. Wenn Cäsar sagt, für den Krieg habe es keine festbestehende Heerführer gegeben, sondern diese wären bei jedesmahligen Kriegen erwählt worden, so beziehet sich das wohl nur auf die Herzoge oder Anführer größerer Heerzüge; denn daß die principes in ihren pagis auch im Kriegsfach an der Spitze gestanden haben, daran zweifele ich nach dem kriegerischen Geiste der Teutschen, dem die Anordnung bloßer Civil-Obrigkeiten nicht gemäß ist, nicht. Eine besondere Schwierigkeit erwächst jedoch hiebei aus dem Zusatze des Tacitus, daß den principibus bei Abhaltung der Gerichte jedem hundert comites aus dem Volke zum Mitberathen und zu Vermehrung des Ansehens zur Seite gestanden

(13) Caesar de bello Gall. lib. 6. cap. 23. sagt: magistratus qui eo bello praesint ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur: in pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt: Tacitus aber, de moribus Germ. cap. 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt.

hätten. Daß das Wort centeni hier die Zahl hundert andeute, kann wohl keinen Zweifel leiden, denn in demselben Sinne wird dasselbe vorher gebraucht, wo gesagt wird, daß aus den jungen Leuten in jedem pago centeni zum leichten Fuß-Volke gewählt, und diese davon die hundert Männer genannt würden ([14]); es scheint demnach schwer zu erklären, woher in jedem pago hundert comites hätten kommen können. Indessen hebt sich diese Schwierigkeit, wenn man erwägt, daß das Wort comites hier nicht durch Grafen übersetzt werden darf, wie denn auch Sprengel, der hier von Zentgrafen redet, dieses Wort bei Uebersetzung des nächstfolgenden Paragraphen durch: Geleitsmänner giebt ([15]), indem es daselbst gar keinen andern Sinn haben kann. Zu Tacitus Zeiten hatte dasselbe überhaupt die Bedeutung einer besondern Würde noch nicht, sondern diese ist erst unter den spätern Kaisern aufgekommen, als welche die wichtigsten ihrer Staatsbedienten comites sacri palatii, aerarii, stabuli, provinciarum etc. benannten, von denen denn diese Titulatur entlehnt und den Grafen beigelegt worden, welche Tacitus statt dessen principes benennt. Die centeni comites waren demnach hundert freie Gutsbesitzer, die dem principi aus jedem Gau als Gerichtsbeisitzer zugeordnet waren, von denen aber bei jeder Gerichtssitzung wohl nur so viele, als eben kommen wollten und dazu nöthig waren, würklich erschienen. Pagus hieß denn ein solcher District, welcher hundert solche Männer aufbringen und zugleich hundert junge Leute zu dem leichten Fußvolke im Kriege stellen konnte. Einige der einzelnen Völkerschaften scheinen so klein gewesen zu seyn, daß sie kaum einen oder ein Paar solcher pagorum haben enthalten können.

Ob die Hundert-Männer genau abgezählt worden, oder ob man diese Zahl nur ohngefähr als den der Regel nach geltenden Maßstab zum Grunde gelegt habe, ist ungewiß. Es scheint aber, daß man überhaupt die Abtheilung nach Hunderten geliebt habe, denn wir finden, daß in der Folge bei den Angel-Sachsen und Schweden, dasjenige, was in Teutschland ein Gau hieß, Hundredum benannt, und bei den erstern die Hundreds wiederum in Zehntheile oder decanias eingetheilt worden. In Frankreich und dem südwestlichen Teutschlande gab es als Unter-Abtheilungen der pagorum sogenannte centenas, denen centenarii comites, die den Gaugrafen untergeordnet waren, verstanden, und aus denen die Cent-Gerichte erwachsen sind ([16]). Ob der Namen derselben von der teutschen Zahl zehn oder dem lateinischen centum abzuleiten sey, ist zweifelhaft; es läßt sich beides allenfalls erklären; ich setze es aber hier bei Seite, weil im nördlichen Teutschlande und besonders in Sachsen keine Spur von centenis vorkömmt, sondern das Land nur in Gaue abgetheilt war.

Ein

---

(14) de mor. Germ. cap. 6: In universum aestimant, plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus; centeni ex singulis pagis sunt, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est.

(15) Tacitus Germanien übersetzt von Sprengel, zweite Auflage, S. 61.

(16) Von den Hundredis, Decaniis und Centenis sind nachzusehen: Grupen in Observ. rer. et antiq. Germ. Observ. 27. S. 427 — 448; G. L. Böhmer diss. de centena sublimi Cap. 1. in eiusd. Electis iur. civil. Tom. 1. Exerc. 7. pag. 312 — 338; und besonders Du Cange Glossar. voce Hundredum, Centena, Decania etc.

Ein solcher Gau war, den obigen Bemerkungen zufolge, ein District, in welchem die in demselben wohnenden Gutsbesitzer in politischer Hinsicht mit einander unter einem Grafen verbunden, und von den übrigen abgesondert waren; er war folglich das, was man heutiges Tages einen ritterschaftlichen Kreis oder Canton nennen würde. Darauf beziehet sich denn, wie ich glaube, die Benennung: Gau, welche so viel als Gut bedeutet; nicht sowohl deshalb, weil die Interessenten desselben jeder ein Gut oder mehrere besaßen, sondern weil man sie selbst gute Leute benannte; denn so hießen die Edelleute noch im späten Mittelalter im Gegensatze der Bürger und Bauern. Ein Gau war also eine Vereinigung von Gauen oder guten Leuten.

Es scheint mir dieses durch die Analogie der Namen teutscher Nationen bestätigt zu werden. Die ursprünglichen kleinen Völkerschaften wurden zwar meistens nach Flüssen, Wäldern, Bergen u. s. w. benannt; die nachmahligen größern Völkerbündnisse entlehnten dagegen ihre Namen theils von ihren besondern Waffen, — die Sachsen von ihren Messern (17), Schweden und Sueven von Schwerdtern, Schotten vom Geschoß, Longobarden von langen Barten oder Aexten — theils von der Eigenschaft ihrer Mitglieder als guter, freier, edler Leute. Als Gute bezeichneten sich die Gothen, Jüten, Chauken; als Freie die Franken und Friesen; als Edle Männer die Alemannen; als Breite, die Britten (18) (das sind sie noch jetzt); als Bavern oder Obern (19), die Bayern, Böhmen; und die Burgunder vollends als gute oder edle Bauern. Ich gestehe, daß diese Etymologien mir wenigstens anscheinender sind, als wenn man mit Möser z. B. die Namen der Friesen vom Frieren und den der Chauken vom Quaken oder Zittern ableiten will. Zu Quakenbrügge mag immer eine auf losem Moorboden liegende Brücke leicht erschüttert worden seyn und gequäkt haben; die tapfern Chauken waren aber gewiß keine Quäker und zitterten nicht; sondern sie nannten sich Gute, Gaue, oder nach ihrer härtern Aussprache, Chauken, und in gleicher Bedeutung wurden überhaupt die freien Interessenten eines pagi als Gute bezeichnet.

Schon bei Tacitus finden sich Spuren einer Erblichkeit der Würde der principum (20); in Sachsen war, soweit unsere Nachrichten reichen, diese Erblichkeit der

(17) Daß Sax ein langes Messer geheißen, und der Namen der Sachsen davon entlehnt ist, hat besonders Du Cange voie Saxa und Scrammasaxus sehr einleuchtend dargelegt, und verdient darüber nachgelesen zu werden. Im Saterlande wird noch jetzt ein Messer oder Dolch Sax genannt; S. Hoche Reise in das Saterland S. 242.

(18) Daß das Beiwort breit, so viel als angesehen bedeutet, zeigt sich auch in der End-Sylbe bert, braht oder brecht, die sich an vielen Eigen-Namen findet: z. E. Adelbert oder Adalbrath, der edle breite; Luitbert oder Luitbrath, der kleine breite, u. s. w.

(19) Die Benennung eines Bauern, Bavern, Höhern, ist gewiß ursprünglich den Edelleuten eigen gewesen, nach und nach aber auf die größern oder Vollbauern und zuletzt im Allgemeinen auf die Landbesitzer im Gegensatz der Bürger übergegangen; so wie auch die Titulatur eines Meiers, maioris villae, welche den Verwaltern großer Güter beygelegt wurde, allmählig auf die größern und dann auf alle zinspflichtigen Ackerleute ausgedehnt ist. Der so häufig vorkommende Orts-Namen Borstel bedeutet nicht einen Burgstall, denn es findet sich kaum ein Ort dieses Namens, wo sich eine Burg befunden hätte, sondern einen Baurenstall oder gutsherrlichen Sitz; Stall oder Stelle heißt nemlich ein Sitz; (s. Wiarda Ostfries. Geschichte 1r Bd. S. 281. 282.) Die Sitze der Domherren auf dem Chor wurden unter andern stalli in choro genannt.

(20) de mor. Germ. cap. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

Grafschaften schon fest begründet; doch konnten die Grafen von den Königen entsetzt werden, wenn sie dieses als Strafe verdient hatten. Festgesetzte Einkünfte hatten die principes, wie Tacitus sagt, zwar nicht, doch gaben ihnen ihre Völkerschaften Mann für Mann freiwillige Geschenke an Vieh und Früchten, auch erhielten sie dergleichen häufig von benachbarten Völkern [21]. Ich entsinne mich nicht, in Hinsicht der nachmahligen Grafen etwas ähnliches gefunden zu haben; doch mußten diesen, da wo sie ihre Gerichtshöfe hielten, behuf der Verpflegung, Lieferungen an Naturalien oder servitia gereicht werden, die oft nicht unbedeutend waren. Da es üblich war, daß bei Uebertragungen von Gütern der Gau, in welchem diese belegen waren und dessen Gaugraf benannt wurde: so können hiemit auch vielleicht einige dem Letztern zu leistende Vergütungen verknüpft gewesen seyn, auch sonst einige Accidenzien für die Gaugrafen Statt gefunden haben. Die Einkünfte von Zöllen, Markt- und Münzrecht und Geleite gehören jedoch nicht dahin, sondern gründen sich theils auf kaiserliche Privilegien, theils auf Anmaßungen einzelner Mächtigen, welche erst in spätern Zeiten auch bey kleinern Schloßbesitzern üblich wurden, und die Haupt-Veranlassung zu den vielen Fehden und Raubzügen gaben. Ein Haupt-Vortheil der Gaugrafen war aber wahrscheinlich der, daß ihnen von den Untersassen Schlösser, besonders an den Grenzen ihres Gau, erbauet und unterhalten werden mußten. Diese betrachteten sie denn als ihr Eigenthum, und die Nachkommen verkauften sie zu geistlichen Stiftungen und ließen sich andere erbauen, welches eine Haupt-Finanz-Operation gewesen zu seyn scheint. Von dem Aufgebot zum Kriege, welches nach der Natur der Sache eins der wichtigsten Geschäfte der Grafen war, ist es hier nicht der Ort, weiter zu reden. Je mehr die Gau-Verfassung in Abgang kam, desto mehr mußte dieses National-Aufgebot sich verlieren, und in das unregelmäßige, auf Anarchie und Vielherrschaft gegründete Ministerial- und Feudal-Verhältniß verwandeln.

Ursprünglich hatte gewiß jeder Gau seinen Grafen; allmählig zogen aber Mächtigere unter denselben deren mehrere an sich, andere hingegen wurden unter mehrere Erben vertheilt, auch sonst Stücke davon abgerissen und zum Theil als neue Gaue betrachtet. Hiedurch wurde schon die alte Gau-Verfassung beeinträchtigt; am meisten kam sie aber dadurch in Verfall und zuletzt ganz in Abgang, daß die Geschlechter vieler Gaugrafen ausstarben und statt derselben keine andere wieder ernannt wurden. Die Gebiete dieser erloschenen Familien giengen theils an die Geistlichkeit über, theils zogen benachbarte Fürsten und Grafen Stücke derselben an sich, theils schwangen sich auch in denselben einzelne Edle, die auf eigene oder ihrer Guts-Untersassen Kosten Schlösser erbauet hatten, zur Unabhängigkeit und zum hohen Adel empor, so daß zuletzt die Gebiete nur als Zubehörungen der Schlösser, soweit deren Besitzer sie sich zugeeignet hatten, betrachtet, die Eintheilung in Gaue aber gänzlich vergessen wurde. Ich habe bei den einzelnen Gauen so viel möglich diese eingetretenen Veränderungen nachzuweisen gesucht, jedoch im Ganzen nichts recht befriedigendes und noch weniger etwas vollständiges zu liefern vermocht, weil es eines Theils an Nachrichten fehlte, und ich mich andern Theils da, wo sich deren einige fanden, nicht zu weit über selbige verbreiten durfte.

(21) ibidem cap. 15.

Einige Berichtigungen und Zusätze.

1) Zu S. 5. am Schl. Note †)

Dieselbe Erklärung des ducatus Budineveld giebt auch neuerlich Paul Wigand, Geschichte von Corvey und Höxter 1r Bd. 1ste Abthl. S. 54. 55. Note 80).

2) Zu S. 14.

Selbst das Wort civitas, durch welches eigentlich eine Stadt bezeichnet wurde, kömmt in ältern Urkunden, besonders aus dem zehnten Jahrhundert, oftmahls in Beziehung auf bloße Burgen vor, wovon sich in den unten zu allegirenden Diplomen mehrere Beyspiele finden werden. Die Städte fiengen damahls erst an, sich zu bilden, und zwar durchgängig neben den Burgen, welche zu der Ansiedelung von Handwerkern und Krämern Veranlassung gaben.

3) Zu S. 14. 15.

Dasjenige Grona, dessen Dithmar von Merseburg erwähnt, ist gewiß das hier bezeichnete Gruna an der Mulde; bei diesem Geschichtschreiber ist denn auch von keinem andern Orte dieses Namens die Rede. Was aber dasjenige Grona betrifft, dessen Witekind von Corvey an der zweiten allegirten Stelle, (lib. I. annal. apud Meibom. pag. 639.) gedenkt, so war es mir entfallen, daß es noch keinesweges ausgemacht ist, ob dieser Namen in Meiboms Ausgabe richtig geschrieben sey. In einer Dresdenschen Handschrift stehet vielmehr Kietni (s. die von Leibnitz beigebrachten Varianten, script. rer. Brunsv. Tom. I. pag. 215.). Dieses ist nun zwar höchst wahrscheinlich auch unrichtig; da indessen der Annalista Saxo ad ann. 927, der aus Witekind schöpfte, den Namen Grana, Sigebertus Gemblacens. aber Gana schreibt, so hält Schöttgen in der Geographie der Sorben-Wenden (in dess. u. Kreysigks diplom. Nachlese zur Ober-Sächs. Geschichte, 3r Thl. S. 375.) mit einigem Anschein dafür, daß von einem Orte Gana, der wirklich im Meißnischen oder in Dalaminzien lag, die Rede sey, welches auch schon Leibnitz, introduct. ad Tom. I. scriptor. Brunsv. ad num. 15. gemuthmaßet hat. Daß wenigstens Grona nicht der rechte Namen sey, läßt sich auch daraus schließen, daß Witekind diesen Namen kurz vorher in demselben Buche einem andern Orte beilegt, der von dem hier erwähnten offenbar verschieden, und ohne Zweifel der bei Göttingen belegene ist. Will man

indessen die Lesart Grona für richtig annehmen, so wird selbige freilich nur auf jenes Gruna an der Mulde bezogen werden können.

4) Zu S. 55. 66. 67. 96.

In Hinsicht des in diesen Stellen erwähnten Wohnsitzes des von Pipin besiegten Sächsischen Oberhaupts Dieterich hat neuerlich der Herr Archiv-Rath Pertz noch eine neue Ansicht geäußert, die mir um so interessanter ist, da sie der meinigen näher ist, als alle früher vorgetragenen. In der Anzeige des ersten Bandes der Monumentorum Germaniae, welche die Hahnsche Hofbuchhandlung aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1826 besonders hat abdrucken lassen, sagt Derselbe S. 13. 14.; „Das vielfach besprochene Ochsenburch, in den Ann. Laurissen„ses, jetzt Hoohseoburg, in den Ann. Einhardi Höhseoburg, wird, nach An„leitung der darüber sprechenden Stellen und der Kriegszüge Pipins und Carls des „Großen gegen die Sachsen, für Seeburg im Mansfeldischen erkannt; Nova Castella „für Neufchateau in den Ardennen, Huculbi für Petershagen, Alisni für Els„fleth u. s. w. Die Gründe für diese Bestimmungen konnten hier nicht näher ange„geben werden; der Herausgeber hofft sie zu rechtfertigen, wenn es ihm einst nach „vollendeter Ausgabe der übrigen Quellen des achten und neunten Jahrhunderts, der „Capitularien, Urkunden und Briefe, vergönnt seyn sollte, seinen Freunden die Ge„schichte unsers Vaterlandes unter dem großen Kaiser und seinen Nachkommen zu „übergeben.“ Dieses Letztere kann ich nun, da das Ziel meiner irdischen Laufbahn sehr nahe bevorsteht, schwerlich erleben; ich habe indessen, so viel Hochseburg betrifft, geglaubt, die Gründe, auf denen jene Bestimmung des Herrn Archiv-Raths beruhet, schon jetzt dergestalt aufgefunden zu haben, daß ich eine Prüfung derselben unternehmen könne; deren Resultat denn gewesen ist, daß ich mich in meiner Meinung, nach welcher ich dieses Schloß des Sächsischen Fürsten Dieterich für Sachsenburg an der Unstrut gehalten, noch mehr bestätigt gefunden habe.

Der Herr Archiv-Rath beziehet sich auf die Richtung der Kriegszüge Pipins und Carls des Großen, bei deren Erzählung der Eroberung des gedachten Schlosses und der Gefangennehmung des Dieterich erwähnt wird; eben darauf, und insbesondere auf dasjenige, was die Annalen von der Expedition Pipins im J. 748 berichten, gründe ich aber auch meine Meinung. Da Pipin auf diesem Zuge bis Schöningen nordwärts vordrang, so kann er allerdings auch Seeburg berührt haben; um dahin zu kommen, hat er aber auch die Gegend um Sachsenburg passiren müssen. Bis dahin finde ich mich demnach mit dem Herrn Archiv-Rathe auf einem Wege, und da ich in sofern mit den Ansichten eines so ausgezeichnet gründlichen Forschers übereinstimme, so darf ich die Meinungen aller vorigen Schriftsteller, welche Ochsenburg in ungleich westlichern Gegenden suchen, für völlig widerlegt annehmen. Wenn ich nun aber mit der Bestimmung dieses Schlosses zu Sachsenburg stehen bleibe, und nicht mit dem Herrn Archiv-Rathe weiter bis Seeburg nordostwärts fortrücke, so gründe ich mich dabei auf folgende Bemerkungen.

1) Der Namen des Orts, so sehr er auch in den verschiedenen Annalen entstellt ist, zeigt doch einige Uebereinstimmung mit Sachsenburg, und es hat demnach auch bisher ziemlich allgemein die Meinung gegolten, daß es Sachsenburg heißen solle; man hat nur nicht den an der Unstrut liegenden Ort dieses Namens darunter verste-

hen wollen. In den annalibus Tilianis, die zu den schätzbarsten gehören, ist der Namen Saochseburg geschrieben, welches Sachsenburg sehr nahe kömmt.

2) Dagegen ist in Beziehung auf Seeburg eine Namens-Aehnlichkeit nur durch die Voraussetzung zu begründen, daß dieser Ort zu der Zeit, da die Annalisten geschrieben haben, nicht Seeburg, sondern Hoch-Seeburg geheißen habe, und in dem Namen Hochseburg, der Accent auf die zweite Silbe zu legen sey. Das kann ich nun aber unmaßgeblich nicht annehmen; denn so oft auch in spätern Zeiten von Seeburg, dem Sitze einer gräflichen Familie, zu welcher unter andern der Erzbischof Wichmann von Magdeburg gehörte, die Rede ist, so findet sich doch nirgends eine Spur davon, daß solches jemahls Hoch-Seeburg genannt wäre; auch ist der Ort, so viel mir bekannt ist, nicht so hoch belegen, daß eine solche Bezeichnung hätte anpassend seyn können.

3) liegt Seeburg im Nord-Schwabengau; die Nord-Schwaben waren nun aber, obgleich mit den Sachsen verbündet, doch von denjenigen Nord-Thüringischen Sachsen, an deren Spitze Dieterich stand, verschieden. Dadurch, daß dieser überwunden und sein Schloß erobert ward, bahnte sich Pipin, wie die annales Metenses ad ann. 748 deutlich zu erkennen geben, erst den Weg zu den Wohnsitzen der Nord-Schwaben, die er dann auch angriff und besiegte, in deren Lande aber Dieterichs Festung nicht gelegen seyn konnte.

4) Es ist vielmehr die Absicht, daß Sachsenburg an der Unstrut ein Grenzschloß der Nord-Thüringischen Sachsen gewesen sey, zu allem demjenigen sehr anpassend, was in der Preisschrift von den Wohnsitzen und Verhältnissen dieses Sächsischen Volks weiter bemerkt worden.

Gelegentlich erlaube ich mir auch noch die Bemerkung einiger Zweifel, in Beziehung auf die von dem Herrn Archiv-Rathe hier mit erwähnten Orte Huculbi und Alisni. Bei dem erstern ging Carl der Große im J. 784 auf einem Feldzuge gegen die Sachsen, nachdem er durch Westfalen herangezogen war, über die Weser. Die Meinung des Herrn Archiv-Raths, daß dieser Ort Petershagen sey, gründet sich ohne Zweifel, unter der Voraussetzung, daß solcher ursprünglich bloß Hagen geheißen habe, auf die entfernte Aehnlichkeit dieses Namens mit Huculbi und auf die zu einem Uebergange des Heers über den Fluß anscheinend günstige Lage. Ich möchte indessen, nach Maßgabe der zutreffenden Namens-Aehnlichkeit Huculbi lieber für Hörter annehmen, und ich finde in dem Umstande, daß dieser Ort so weit gegen Süden liegt, keinen Einwurf gegen diese Meinung, sondern vielmehr eine Bestätigung derselben; denn Carl wurde eben damahls nach dem Berichte der Annalisten durch eingetretene große Ueberschwemmungen behindert, seinen Zug, wie er beabsichtigt hatte, gegen Norden zu richten; er wandte sich daher ganz südwärts und rückte durch Nord-Thüringen gegen die Ostfalen an. — Bei Alisni soll Carl im J. 796 nach dem Zeugnisse des Chronici Moissiacensis und anderer Annalisten eine Brücke über die Weser geschlagen haben und nach dem Uebergange über diese in den Gau Wigmodi eingefallen seyn. Das scheint nun in der Hinsicht auf Elsfleth, dessen Namen auch mit Alisni allerdings Aehnlichkeit hat, sehr anpassend zu seyn, weil der Uebergang über die Weser in dieser Gegend den König mit seinem Heere unmittelbar in das Centrum des Gau Wigmodi geführt haben würde. Erwägt man indessen die Sache etwas nä-

her, so zeigen sich solche Schwierigkeiten, die mir wenigstens unüberwindlich scheinen. Wer nämlich die Lage von Elsfleth aus eigener Ansicht kennt, wird sich gewiß sogleich davon überzeugen, daß das Schlagen einer Brücke über den dort so breiten Fluß ganz unmöglich, ja auch die Ueberfahrt eines ganzen Heeres mit Schiffen daselbst unausführbar gewesen seyn würde. Mir ist demnach die Meinung Eccards, (Comm. de rebus Franciae orientalis Tom. I. pag. 773) Grupens (Hannöv. Beyträge vom J. 1762 S. 1290.) und Dippolds (Leben Carls des Großen S. 144.) anscheinender, welche Alisni für Lese im Amte Stolzenau halten, und ich habe dieselbe in die Preisschrift S. 255. aufzunehmen, kein Bedenken getragen. Ueber die hier geschlagene Brücke gelangte man zwar nicht unmittelbar in den Gau Wigmodi; allem Anschein nach war indessen daselbst auf der über Verden dahin führenden Route der beste Uebergangs-Punkt über die Weser, und das haben die Annalisten wohl nur sagen wollen.

5) Zu S. 139.

Wenn ich hier vermuthet habe, das Nonnen-Kloster Isenhagen, welches für das abgebrannte und verlassene Mönchs-Kloster in die Stelle getreten, sey sogleich zu Neu-Isenhagen errichtet worden, so bedarf dieses nach den von dem Herrn Zöllner Manecke im 92sten Stücke des Hannöverischen Magazins v. J. 1821 S. 735. fg. mitgetheilten Nachrichten einer Berichtigung, als aus welcher es sich ergiebt, daß das Nonnen-Kloster lange auf dem alten Platze, wo vorhin das Mönchs-Kloster gewesen, gestanden hat, und von hier erst in den Jahren 1326 — 1330 nach Neu-Isenhagen verlegt worden.

6) Zu S. 161. 215.

Hier ist mir ein Irrthum eingeschlichen, den ich mit desto mehrerem Mißvergnügen wahrgenommen habe, da derselbe eben unsere Haupt- und Residenzstadt Hannover betrifft. Ich habe nämlich an den bemerkten Stellen gesagt, daß diese Stadt und selbst Lauenrode in der Hildesheimischen Diöcese belegen gewesen wäre; sie gehörte aber unstreitig noch zu der Mindenschen, deren Grenze jedoch vor der jetzigen Aegidien-Neustadt wiederkehrte; als woselbst im J. 1349 die Capelle unserer lieben Frauen gestiftet worden [1], die unter dem Hildesheimischen Archidiaconate von Sarstedt stand [2]. Jenes ergiebt sich aus mehreren Urkunden, am deutlichsten aber aus der des Bischofs Volquin vom J. 1284 [3], vermittelst deren derselbe als Diöcesan-

(1) S. die Stiftungs-Urkunden der beiden Hildesheimischen Gegenbischöfe Heinrich von Braunschweig und Erich von Schaumburg in Mosers diplomat. historischen Belustigungen 5r Bd. S. 322 — 327.

(2) Grupen Orig. Hannov. S. 86. 87. Nach dem Zeugnisse des Herrn Geheimen Raths v. Spilker, Beschreib. v. Hannover S. 508. Note **) lag diese Capelle da, wo anjetzt der Aegidien-Neustädter Marktplatz ist.

(3) Grupen erwähnt derselben verschiedentlich; sie ist aber nur vollständig abgedruckt in F. C. v. Moser diplomatisch-historischen Belustigungen 5r Bd. S. 237 — 239 in der daselbst und im 4ten Bande eingerückten Hannöverischen Geschichtbeschreibung. Ein voriger Besitzer meines Exemplars hat beigeschrieben, der Verfasser derselben sey Chr. Ludw. Kotzebue; ich bezweifle indessen die Richtigkeit dieser Angabe, denn von derjenigen Kotzebueschen

Bischof die heilige Geistkirche, für welche hernachmahls die Kreuzkirche in die Stelle getreten ist, stiftet, und deren Parochie von der der Georgien- oder Marktkirche absondert. Der Inhalt derselben beweiset sogar, daß in Hannover der Sitz eines Mindenschen Archidiacons sich befand, zu dessen in der Georgienkirche abzuhaltenden Synoden die Eingepfarreten der neuen Pfarre auch kommen sollten.

Hieraus folgt dann ferner, daß ich S. 161. auch einen der Grenzorte, die in der mehrerwähnten, Ludwig dem Frommen zugeschriebenen Schnedebeschreibung der Hildesheimischen Diöcese benannt sind, unrichtig angegeben habe. Nach dieser Beschreibung gieng die Grenze von Sigislehe oder Schliekum an der Leine über Putan patu, Pattensen; Rulansatin, Roloorn; Hrocke, Ricklingen, Mesanstene, Eimbergossole, Haingaburstole, Hainholz; auf Eilwardingburstole, Engelborstel, und wandte sich dann nordwärts. Den Namen des hier mit benannten Eimbergossole glaubte ich auf einen Berg an der Ihme deuten, und demnach auf den Lindener Berg beziehen zu können, wodurch dann Lauenrode und Hannover in den Hildesheimischen Sprengel befaßt worden wären. Da nun aber dieses irrig ist, so muß auch Eimbergossole ein anderer Ort seyn; und es zeigt sich derselbe sehr deutlich an der andern Seite der Leine in dem wüsten Dorfe Embere, welches in der Gegend der jetzigen Aegidien-Neustadt gelegen hat (4), und über welches die Linie von Ricklingen auf Hainholz am natürlichsten führt. Das Hildesheimische Kloster Marienrode war Haupt-Interessent der dortigen Feldmark, und da jene urkundlichen Nachrichten ergeben, daß eben hier die beiden Sprengel sich schieden, so bestätigt sich dadurch die Richtigkeit der angegebenen Grenzorte sehr auffallend. Das zwischen Hrocke und Eimbergossole angegebene Mesanstene läßt sich nicht mehr auffinden; vielleicht war es nur ein Mahlstein (5).

Dem zufolge darf man auch nicht weiter annehmen, daß die Grafen von Roden ihr Gebiet, welches im Ganzen zu dem Mindenschen Sprengel gehörte, bis in den Hildesheimischen ausgedehnt hätten. Es würde dieses übrigens sich wohl denken lassen, da sich aus den Zeiten, wo dieses Gebiet sich bildete, unbezweifelte ähnliche Beispiele finden; indessen gehörten diese doch zu den Ausnahmen, und die Grenzen der geistlichen Diöcesen wurden nicht so leicht, als die der Gauen, überschritten, welche letztere, da wo sich niemand mehr als erblicher Gaugraf legitimiren konnte, weniger beachtet wurden. Die Grafen von Roden hatten ihren Stammsitz im Gau Selessen, doch gehörte ihnen dieser ursprünglich nicht ganz, sondern der nördliche jenseit der Leine belegene Theil fiel ihnen erst nach dem Abgange der daselbst wohnenden Edeln von Ricklingen zu; auf ähnliche Art kann auch der nördliche Theil des Gau Merstemen auf sie übergegangen seyn; denn die Grafen Gerbert und Erpo, imgleichen Witekind von Schwalenberg, die sich in dessen südlichem Theile

---

Chronica der Stadt Hannover, deren der Hr. v. Spilker a. a. O. S. 471. Note **) näher erwähnt, ist diese Geschichtbeschreibung gänzlich verschieden.

(4) S. Grupen a. a. O. Cap 2. §. 3. S. 28. fgg. Grupen hat diesen Ort gleichfalls für das in Frage kommende Eimbergossole gehalten, denn es kann sich nur hierauf beziehen, wenn er sagt, daß dieses Embere in dem praecepto Ludovici pii vorkomme.

(5) Misburg kann darunter nicht verstanden werden, da dieses zu weit abwärts, tief in der Hildesheimischen Diöcese liegt.

finden, waren gewiß keine Gaugrafen des Gau Merstemen. Beide erwähnte Gaue gehörten aber zu der Mindenschen Diöcese, und die Grenze derselben traf an der rechten Seite der Leine mit der des Gräflich-Rodenschen Gebiets, zu welchem Hannover ohne Zweifel gehörte, zusammen.

Von andern Urkunden, welche das Mindensche Diöcesan-Recht über Hannover bestätigen, bemerke ich nur Beispielsweise die des Bischofs Ludwig von Minden über die Stiftung einer jährlichen Feier zum Andenken eines Priesters Vromold vom J. 1332 (6); zwei andere desselben vom J. 1333 über die Errichtung der Kreuzkirche statt der Heil. Geistkirche (7); und die des Bischofs Wedekind vom J. 1371 über die Verlegung der St. Gallen-Capelle aus der zerstörten Burg Lauenrode in die Stadt (8). Dieses Diöcesan-Verhältniß hat denn auch wohl die Veranlassung dazu gegeben, daß die Hannoveraner ihr Stadtrecht von dem der Stadt Minden hergeholt, worüber sie sich im J. 1285 von den Mindenschen Consuln ein Zeugniß ausstellen lassen und hernachmahls wiederholte Bestätigungen der Braunschweigischen Herzoge erwirkt haben (9).

Mehrere Bemerkungen über nachmahlige Grenz-Irrungen und Bestimmungen zwischen der Stadt Hannover und der Voigtei Lauenrode einer Seits und dem Bisthume Hildesheim anderer Seits, wie auch in Beziehung auf die alten Burgen zu Hannover, Limmer und Lauenrode, die ich noch hinzufügen könnte, würden hier nicht an ihrem Orte seyn.

---

(6) Bei Moser a. a. O. S. 290—292.

(7) Ebendas. S. 293—295.

(8) Grupen Orig. Hannov. S. 186. fg.

(9) Grupen discept. forens. cum observat. S. 752. 753.; Mosers diplom. histor. Belustigungen 5r Bd. S. 239. 240. §. 42.

Ander-

Anderweiter Nachtrag.

Nachdem die vorstehende Schrift schon unter der Presse war, habe ich erst von derjenigen Gau-Geographie und Gau-Charte Kenntniß erhalten, die der Herr K. G. von Leutsch der zweiten Ausgabe seines „Blickes auf die Geschichte des Königreichs Hannover" hinzugefügt hat. Es sind in diesen die sämmtlichen Gaue verzeichnet, die sich in dem Umfange der alten Provinz Sachsen, so wie selbige zu den Zeiten Carls des Großen bestanden haben soll, befunden haben, und unter diesen sind denn auch, außer vielen andern jenseit der Weser und Elbe, die ich hier bei Seite setze, diejenigen mitbegriffen, die den Gegenstand meiner vorliegenden Beschreibung ausmachen. In Ansehung dieser letztern findet sich nun zwischen den Angaben des Herrn von Leutsch und den meinigen, im Ganzen eine auffallende Uebereinstimmung, die mir um so mehr zum Vergnügen gereicht, je mehr ich dem ausgezeichneten Fleiße und der Gründlichkeit, womit jene aus bewährten Quellen zusammengetragen sind, Gerechtigkeit widerfahren lasse. Ich konnte mich nicht enthalten, dieses noch mit Wenigem nachträglich zu bemerken, da durch dieses Zusammentreffen der Resultate der Untersuchungen zwei verschiedener Geschichtsforscher die Glaubwürdigkeit derselben sehr bestätigt wird. In Ansehung der wenigen Punkte, bei denen ich von dem Herrn von Leutsch abweiche, hoffe ich in der Abhandlung meine Meinung hinlänglich begründet zu haben, und erlaube mir deshalb noch folgende kurze Bemerkungen.

1) Die Existenz der Gaue Foresazi im Lande Wursten und Hogtrunga im Lande Hadeln, welchen letztern der Herr v. L. pag. XXIII. von Hostunga unterscheidet, kann ich nicht einräumen, sondern beziehe mich dagegen auf dasjenige, was ich in Betreff der Bremischen Marschländer ausgeführt habe.

Eben so darf ich 2) dem Daseyn des Gau Laeni, den der Herr v. L. S. XLIX. an die Stelle des wohlbegründet scheinenden pagi Osterwalde setzt, gänzlich widersprechen. Die aus demselben angeführten Orte habe ich im Gau Logne nachgewiesen und darüber theils bei diesem, theils bei dem Loingo das Nöthige angeführt.

Dagegen vermisse ich

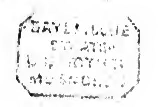
3) den Gau Heilanga um Heeslingen und Zeven, den der Herr v. L. S. XXIII. bestreitet, der aber mir klar bewiesen zu seyn scheint.

Desgleichen 4) den Gau Mosde in der Verdenschen Diöcese in Westen des Bardonga, und

5) den Gau Leri im Hildesheimischen zu Osten des Saltga; auch dürfte 6) gegen Bremen über der Gau Lorgoe noch einzurücken, und von dem westphälischen Leri, in welchem Wildeshausen lag, zu unterscheiden seyn.

Die Uebereinstimmung in Ansehung der übrigen Gaue wird durch eine Vergleichung beiderseitiger Charten von selbst in die Augen fallen. Selbst in Ansehung der angegebenen einzelnen Orte findet sich wenige Verschiedenheit unter den Angaben des Herrn v. L. und den meinigen. Beiläufig kann ich jedoch nicht umhin, zu bemerken, daß die berühmte curtis Liestmuone nicht, wie pag. XXII. angegeben ist, zu Leeste bei Bremen, sondern zu Lesum sich befunden hat.

Das bisher Bemerkte beschränkt sich indessen auf diejenigen Gaue, die den Gegenstand meiner Abhandlung ausmachen; in Ansehung derjenigen, die der Herr v. L. außerdem verzeichnet hat, stimme ich demselben zwar auch meistentheils, doch nicht so allgemein als in Hinsicht der erstern bei. Es ist hier nicht der Ort, ein mehreres darüber zu sagen, auch setze ich dasjenige hier bei Seite, was ich bei dem von dem Herrn v. L. aufgestellten Verzeichnisse der Herzoge und Grafen hie und da zu erinnern hätte. Noch abweichender sind die von dem Herrn v. L. in dem eigentlichen „Blicke auf die Geschichte des Königreichs Hannover" in Ansehung mehrerer alten teutschen Völkerschaften dargelegten Ansichten von denjenigen, die ich in meiner Abhandlung über die Völker und Völker-Bündnisse des alten Teutschlands vorgetragen habe; es gehört jedoch auch dieses gar nicht hieher.



Druckfehler

zu v. Wersebe Beschreibung der Gaue.

S. 10 Z. 20 st. Heinrich l. Heinrichs.

= 14 = 22 st. Folgerung l. Folgerungen.

= 17 = 8 st. Unter Gauen l. Unter=Gauen.

= 22 = 11 st Lilithi l. Tilithi.

= 23 = 12 st. neben des l. neben der des.

= 24 = 14 st. der l. den.

= 24 = 15 st. belegene l. belegenen.

= 25 = 14 st. Pago l. Pagus.

= 26 = 11 v. u. st. Tanemari l. Thanomari.

= 27 = 14 v. u. st. Germann Mark l. Germar Mark.

= 27 = 1 v. u. st. Lemstedt l. Tennstedt.

= 28 = 15 st. gezogenen l. gezogene.

= 42 = 19 v. u. st. Wichelmi l. Willihelmi.

= 45 = 8 st. Megingolz l. Megingotz.

= 46 = 6 st. catenus l. eatenus.

= 46 = 14 st. fitum l. situm.

= 49 = 9 v. u st. minora l. maiora.

= 56 = 22 st Ausdrucke l. Abdrucke.

= 69 = 17 — 19 gehören die Worte: „Die folgenden" — — bis „Völker=Bündnisse" nicht in den Text, sondern bilden eine Note.

= 71 = 21 st. stehen, wenn l. stehen: Wenn.

= 74 = 18. 19. v. u. statt Ham-ersleben l. Hamersleben.

= 74 = 6 v. u. statt Gundershem l. Gandershem.

= 80 = 12 v. u. ist nach Hardego einzurücken: Vor.

= 81 = 1 st. Hebeborn l. Heteborn.

= 90 = 22 st. sutten l. jutten.

— — — Ebendas. st. heriditatem l. haereditatem.

= 90 = 5 v. u. st. 3s Bdchen. l. 3r Thl.

= 93 = 10 v. u st. Bruder l. Brüder.

= 95 = 10 st. Slaven=Seremode l. Seremode.

= 96 = 1 v. u. st. Wencke l. Wenck.

= 101 = 5 v u. st. villatis l. villulis.

= 101 = 13 v. u. st. Cloboci l. Clobuco.

S. 103 Z. 3 st. Kisithusen l. Kisilhusen.

= 107 = 12 v. u. st. Thanemarus l. Thancmarus.

= 109 = 20 21 st. Klebe lag l. Klebe.

= 114 = 18 st. Hundigsburg l. Hundisburg.

= 117 = 1 ist nach, Verlieh, das ; wegzustreichen.

= 121 = 5 v. u. }
= — = 7 v. u. } st. Aldessiedis l. Aldesindis.

= 126 = 14 v. u. st. wurde l. würde.

= 127 = 4 st. Seuderstedt l. Scoderstedt.

= 127 = 18 v. u. st. Nelhitorp l. Nethitorp.

= 128 = 2 u. 3. müssen die Striche wegfallen.

= 128 = 4 muß statt des Punkts ein Comma stehen.

= 129 { = 25, = 23, = 15 } v. u. st. Hildeswird l. Hildeswind.

= 131 = 19 st. Amts l. Abts.

= 131 = 20 st. Aehem l. Achem.

= 137 = 12 v. u. }
= 137 = 7 v. u. } st. Ovaera l. Ovacra.

= 139 = 17 st. bestätigen zu lassen l. hatte bestätigen lassen.

= 144 = 6 v. u. st addentis l. addendis.

= 145 = 11 st. erorberte l. eroberte.

= 145 = 21 st. zu pago l. zu dem pago.

= 146 = 11 st. Huroldesborch l. Hunoldesborch.

= 149 = 22 st. archidiaconi l. archidiacono.

= 149 = 3 v. u. st 1r Thl. l. 2r Bd.

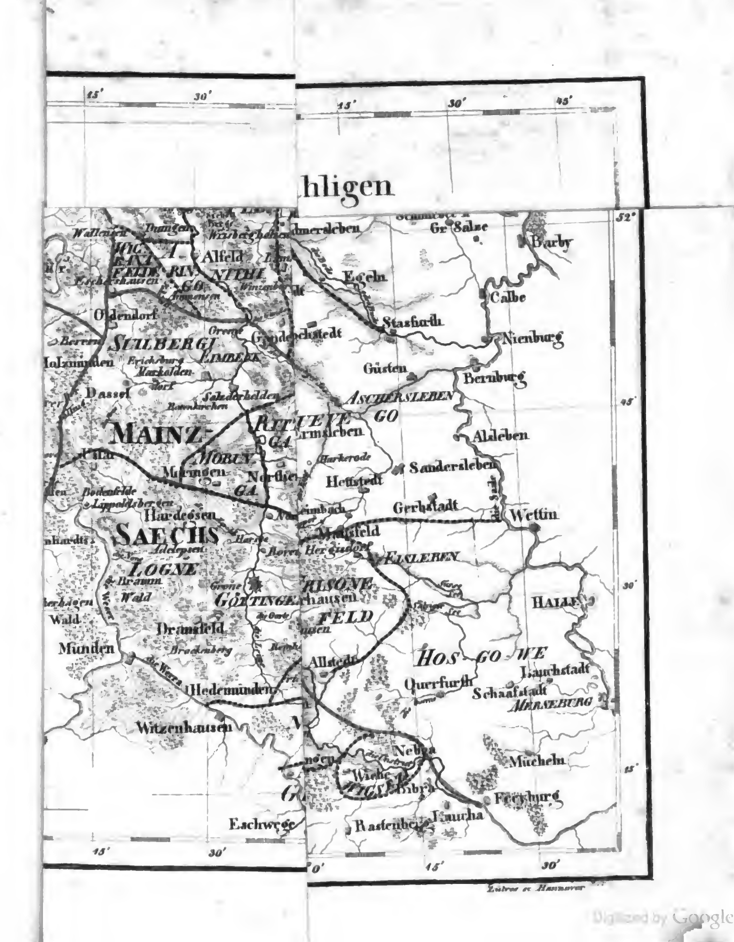
= 154 = 21 }
= 154 = 11 v. u } st. Aliega l. Alicga.

= 156 = 15 st. Lilithi l. Tilithi.

= 160 = 14 v. u. st. Budanstahim l. Budansathim.

= 161 = 22 v. u st. Schwedenstedt l. Schmedenstedt.

S. 163 Z. 22 v. u. st. Remnium l. Kemnium.
= 165 = 8 st. aber l. oben.
= 167 = 1 st. Stiftung l. Stifterin.
= 170 = 21 st. Bruno Braunschweig l. Bruno von Braunschweig.
= 173 = 19 v. u. st. mußte l. müßte.
= 176 = 4 st. der l. des.
= 178 = 22 st. grenze l. grenzte.
= 180 = 1 st. Ambergen l. Ambergon.
= 186 = 22 st. ich zweifle nicht l. ich zweifle jedoch nicht.
= 186 = 4 v. u. st. sudas l. judas.
= 190 = 14 v. u. ist das Wort: beides, auszustreichen.
= 192 = 7 st. Filika l. Eilika.
= 192 = 15 st. ex lex l. exlex.
= 199 = 12 statt Densinga l. Densiga.
= 201 = 12 ist das Wort: nicht, wegzustreichen.
= 205 = 20 v. u. st. Stoeheim l. Stocheim.
= 206 = 20 st. 24 l. 34.
= 210 = 10 st. besaßen l. besessen.
= 222 = 15 ist nach: angegeben, das Zeichen (†) hinzuzusetzen.
= 223 = 1 st. Tribusn, Stöcken, Stöcken, Drebber. l. TriburnStöcken, Stöcken Drebber.
= 224 = 20 v. u. st sit l. sita.
= 225 = 11 v. u. st. Tolemari l. Tolcmari.
= 226 = 3 st. oder l. und.
= 226 = 13 v. u. st. Osterholz l. Ostenholz.
= 228 = 10 v. u. ist nach: zuwandte, einzurücken: so.
= 229 = 17 st. pagi l. pugo.
= 233 = 1 st. entfernte l. entfernten.
= 233 = 20 st. Schornhorst l. Scharnhorst.
= 233 = 23 st. dem l. den.
= 240 = 3 v. u. statt tria postulatu l. triapostolatu.
S. 242 Z. 7, 9 u. 18 st. Luhe l. Lühe.
= 244 = 11 v. u. st. Luhe l. Lühe.
= 247 = 17 st. Groß Wollersen l. Groß Bollensen.
= 249 = 15 st. Ohra l. Ohra.
= 249 = 24 st. in colae l. incolae.
= 252 = 5 v. u. st. eigentlich l. eigenthümlich.
= 252 = 9 v. u. ist nach: breit, einzurücken: waren.
= 256 = 15 v. u. st. Osterngau l. Ostengau.
= 263 = 9 st. Stadinger l. Stedinger.
= 263 = 12 st. Arnulf l. Ordulf.
= 263 = 24 st. Albert von Stade l. Adam von Bremen.
= 265 = 19 st. beyzutragen l. beygetragen.
= 265 = 17 v. u. st. Gysum l. Gyhum.
= 268 = 3 st. in l. an.
= 269 = 7 st. Moissiarcensi l. Moissiacensi.
= 269 = 12 st. Luhe l. Lühe.
= 270 = 17 u. 21 st. Luhe l. Lühe.
= 270 = 19 st. Offer l. Otter.
= 271 = 5 st. Stethio l. Stethu.
= 272 = 15 st. im l. um.
= 272 = 19 st. Bustadin l. Bucstadin.
= 273 = 8 v. u. st. Walter l. Wolter.
= 274 = 9 st. conerematae l. concrematae.
= 275 = 3 v. u. ist nach: und, einzurücken: dieser.
= 276 = 15 st. Astafala l. Astfala.
= 277 = 16 st. omne l. amne.
= 277 = 17 st. adortum l. ad ortum.
= 281 = 18 v. u. st. voie l. voce.
= 284 = 7 statt ist l. kömmt.
= 284 = 20 st. Absicht l. Ansicht.
= 285 = 13 v. u. st. zutreffenden l. zutreffendern.


hligen
Alfeld
Egeln
Gr. Salze
Barby
Calbe
Oldendorf
Stasfurth
Nienburg
Gandersheim
Güsten
Bernburg
Dassel
Aschersleben
MAINZ
Alsleben
Sandersleben
Hettstedt
Gerbstadt
Wettin
Hardegsen
SAECHS
Eisleben
Mansfeld
Göttingen
Halle
Wald
Dransfeld
Münden
Allstedt
Querfurth
Lauchstadt
Schaafstadt
Merseburg
Witzenhausen
Nebra
Mücheln
Freyburg
Eschwege
Laucha
Rastenberg

